

*image
not
available*





5/2/51

**ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA**

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1890.



Cassel.

Gebrudt in der Hof- und Waisenhaus-Buchbruderei.

J
7
.G36
1896

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Cassel.

N^o 1.

Ausgegeben Freitag den 3. Januar

1890.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das Schulverordnungsblatt Nr. 1 pro 1890 beigelegt

Inhalt der Gesetzesammlung für die Königl. Preussischen Staaten.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. December 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9363 den Nachtragsvertrag zu dem Vertrage zwischen Preussen und den Thüringischen Staaten, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Weimingen, vom 11. November 1878 (Gesetz-Samm. 1879 S. 216). Vom 30. März 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

1. Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (R. G. Bl. S. 55), wird auf Grund des §. 171 Abs. 2 desselben bestimmt:

1) Als Staatsbehörde gilt für Genossenschaften, deren Bezirk sich über die Grenzen eines Kreises nicht hinauserstreckt, der Vorstand, in allen übrigen Fällen der Regierung-Präsident desjenigen Bezirks, in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat. An Stelle des Regierung-Präsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident, und in der Provinz Posen bis zum 1. April 1890 die Regierung.

2) Als höhere Verwaltungsbehörde gilt der Regierung-Präsident, für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident und in der Provinz Posen bis zum 1ten April 1890 die Regierung.

Berlin am 18. December 1889.

Für den Minister für den Minister für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Schaft, Domänen und Forsten.
v. Bechtler.

Lucius v. Beckhausen.

Der Minister des Innern, Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

2. Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß für die Rettungsanstalt zu Hof Meiß bei Schlichtern auch im Jahre 1890 eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Gemeindeführern im Regierungsbezirk Cassel — mit Ausschluß des Kreises Kinteln —, sowie im Stadtkreise Frankfurt a. M. durch polizeilich legitimirte Collectanten veranstaltet werden darf. Cassel am 28. December 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Schwarzenberg.

3. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schenkungen des Reichs vom 20. März 1875, §. 270 des Reichs-

§. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch der Schluß der Jagd auf Hasen, Auer-, Firk- und Fasanen-Heunen, Faselwild und Wachteln auf den 18. Januar 1890 Abends festgesetzt.
Cassel am 23. December 1889.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königl. Behörden.

4. Bei dem Landgericht Weimingen besteht die bisherige Kammerinteilung auch im Jahre 1890 fort. Es wird daher auch in letzterem

die erste Civilkammer hier mit dem Bezirk des Herzoglich Sachsen-Weimingischen Anteils am Landgerichtsbezirk unter dem Vorh. des Präsidenten Diez am Dienstag in dem aus den Bezirken der Amtsgerichte zu Weimingen, Kömhild, Salungen, Tdemar und Wajungen,

und am Freitag in den aus den übrigen Herzoglich Sachsen-Weimingischen Amtsgerichtsbezirken des Landgerichtsbezirks anfallenden Sachen, die zweite Civilkammer — für die Königlich Preussischen und Herzoglich Sachsen-Geburg-Gothaischen Theile des Sprengels — unter dem Vorh. des Landgerichtsdirectors von Adebelsen

am Donnerstag und eent. Sonnabend, die erste Strafkammer hier — zuständig für die Herzoglich Sachsen-Weimingischen Theile am Landgerichtsbezirk, soweit nicht die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Landgericht Geburg competent ist, für den ganzen Landgerichtsbezirk zuständig hinsichtlich der Handlungen nach §. 82 Abs. 2 und §. 99 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bzw. in ihrem Verhängen nach §. 83 Abs. 3 das. — unter dem Vorh. des Landgerichtsdirectors Wagner

am Mittwoch und Sonnabend; die zweite Strafkammer hier — für den Königlich Preussischen Theil am Landgerichtsbezirk — unter dem Vorh. des Landgerichtsdirectors von Adebelsen am Montag,

die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Landgericht Geburg — zuständig für den Herzoglich Sachsen-Geburg-Gothaischen Theil des Landgerichtsbezirks und die Herzoglich Sachsen-Weimingischen Amtsgerichtsbezirke Sonneberg, Steinach und Spallau als unterverordneten Gerichte, sowie, soweit in der

Befegung mit nur 3 Richtern zu verhandeln und entscheiden ist, auch zweiter Instanz — unter dem Vorsitz des Geheimen Justizraths Dr. Otto in Coburg am Montag und Donnerstag, die Kammer für Handelsfachen zu Coburg (für das Herzogthum Sachsen-Coburg) unter demselben Vorsitzenden

am Mittwoch der Woche öffentliche Sitzung halten.
Als Untersuchungsrichter beim Landgericht ist von den hohen beteiligten Landesjustizverwaltungen Landgerichtsrath Rohr, als dessen regelmäßiger Vertreter Landgerichtsrath Ungar bestellt.

Als Sprechstunden der Gerichtsschreiberei des Landgerichts hier, innerhalb deren diese für die Rechtshilfen werktätig geöffnet ist, sind die Stunden von 10 bis 12 Uhr Vor- und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags der Werkstage festgesetzt.

Der Ausgang des Verzeichnisses der verurtheilten und unterschriebenen Urtheile der Civilkammern hier erfolgt am Sonnabend der Woche.

Reinigen am 28. December 1889.

Der Präsident des Landgerichts. Diez.

Bekanntmachungen communalständlicher Behörden.

5. Die Einlösung der am 1. März 1890 fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 24. Februar 1890 an, sowie außerdem in bisheriger Weise bei allen königlichen Steuerläsen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Cassel am 27. December 1889.

Die Direction der Landeskreditkasse. V. o. p.
6. Anleihe der Stadt Hanau von 1880. Ziehung vom 1. October 1889. Auszahlung vom 30. März 1890.

Reihe I zu 4 $\frac{1}{2}$ (IX. Ziehung).

Lit. A. Nr. 48. 102 u. 106 à 1000 M.

„ B. „ 127. 292. 320 u. 340 à 500 „

„ C. „ 82. 100. 107. 291. 300. 388. 200 „

417. 421 u. 641 à 200 „

Rückständig: Lit. C. Nr. 35 à 200 M.

Reihe II zu 3 $\frac{1}{2}$ (I. Ziehung).

Lit. A. Nr. 8 u. 66 à 1000 M.

„ B. „ 64. 242. 265 u. 302 à 500 „

„ C. „ 84. 446. 676. 719 u. 740 à 200 „

Hanau am 3. October 1889.

Der Stadtrath. Westerburg.

Paranzen.

7. Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 M. verbundene Kreisethierarzstelle des Kreises Frankenberg mit dem Wohnsitz in Frankenberg ist durch Befegung des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche

innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 10. December 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schwarzenberg.
8. Die zweite lutherische Pfarrstelle zu Kaufenberg mit dem Bilarat Wracht ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Belegnete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.
Cassel am 21. December 1889.

Königliches Consistorium. D. v. Beyrauch.

9. Bewerber um die erledigte lutherische Pfarrstelle zu Oberrosdippe in der Classe Wetter werden aufgefördert, ihre mit Zeugnis ihres Classenvorstandes belegten Gesuche binnen 3 Wochen an uns einzureichen.
Cassel am 28. December 1889.

Königliches Consistorium. D. v. Beyrauch.

10. Bewerber um die erledigte lutherische Pfarrstelle zu Dreihäusen in der Classe Kirchhain werden aufgefördert, ihre Gesuche mit Zeugnis ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.
Cassel am 28. December 1889.

Königliches Consistorium. D. v. Beyrauch.

11. Ein durchaus erfahrener, gesunder Steuerlössengebühr wird von der unterzeichneten gegen hohes Salair zum möglichst baldigen Eintritt gesucht.
Kirchhain am 28. December 1889.

Königliche Steuerkasse. Diederich, Rentmeister.

12. Die Steuerkasse Hanau II sucht zu möglichst baldigem Eintritt einen gewandten und zuverlässigen Gehülfen.

Hanau am 26. December 1889.

Der königliche Rentmeister, Rechnungsrath R. ü. d.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Wagner zum Gerichtsassessor,

der Strafanstaltsaufseher Robert Hoffmann zum Schugmann bei der königlichen Polizei-Direction in der Stadt Cassel,

die Beigeordneten F. Schlicher zu Großenlüder, Damian Reinhardt zu Hainbach, Cäsius Groß zu Dietershausen, Eduard Heil zu Hildes, Valentin Jestsdt zu Eichengell, sowie das Gemeinderatsmitglied Heinrich Reith zu Buchenau zu Stellvertretern der vorigen Standesbeamten.

Verliehen: dem Landmesser a. D. Balkhoff zu Cassel der Rothe Adler Orden 4r Classe und dem Kaiserlichen Controlleur, Steuerinspector Endemann zu Eschwege der Charakter als Rechnungsrath. Gestorben: der Amtsgerichtsrath, Wilde zu Wischhausen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Anfertigungsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckseite 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Verbrudt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Nr. 1.

Ausgegeben Freitag den 3. Januar

1890.

Fortsetzung und Schluß

der Bekanntmachung unter Nr. 16 des Schulverordnungsblatts vom 3. Juli und 2. October v. J.

Haben also die Kunstgewerbeschulen für all die oben beschriebenen Fachgebiete des Dekorationsmalers, Plafirsers und Zeichners die nöthigen Fächer vorzuziehen, — wobei oft je nach den Bedürfnissen der Bevölkerung das eine oder andere Fach hervorragt oder ausschließlich betrieben wird (Danau, Florzheim), — so fällt auch mancher Kunstgewerbeschule die weitere Aufgabe zu, die Zeichen-Lehrer und Lehrerinnen heranzubilden; auch sind in vereinzelten Fällen besondere Classen für Damen eingerichtet, welche das Zeichnen und Malen entweder als Beruf oder aber aus Freude an diesen schönen Künsten zu erlernen wünschen.

Am Anschluß hieran möchten wir nun ganz besonders betonen — und die spätere Ausführung wird hierfür die nöthigen Nachweis liefern, — daß die Kunstgewerbeschule in Cassel, mit Ausnahme einer Fachclassse für Stoffzeichner, alle nöthigen Lehrmittel und Lehrkräfte für die sämtlichen oben genannten Aufgaben einer Kunstgewerbeschule besitzt, so daß sie nach ihrer letzten Erweiterung in die Reihe der größeren deutschen Kunstgewerbeschulen eingetreten ist, deren es im preussischen Staate im Specialen, von der Fachschule für Eisenmetall-Industrie in Danau abgesehen, nur noch drei weitere (in Berlin, Breslau und Düsseldorf) von gleichem oder größerem Umfange giebt.

Es geschah also im wehrwogenden Interesse der Stadt, als man sowohl von Seiten der städtischen als staatlichen Behörden die Anstalt mit reicheren Mitteln zur Verziehung weiterer tüchtiger Lehrkräfte verfab und ihr staatlidherseitig die freigewordenen schönen Räume der früheren Handels- und Gewerbeschule zur Verfügung stellte.

1. Auf das neulich im Verlage von Neuber Reindoth in Leipzig erschiene, vom Schuldirector C. Pache verfaßte Buch „Die Lehre von der Gessellschast“ mache ich hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Buch als geeignet zur Anschaffung für Bibliotheken der gewerblichen Fortbildungs- und Handwerkschulen, sowie für Volksbibliotheken zu empfehlen sein.

Cassel am 29. October 1889. (N. 13987.)

Der Reglerungs-Präsident.

2. Gemäß Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom

11ten v. M. sind die Oberschulinspeclionsbezirke fortan als Kreis Schulinspeclionsbezirke zu bezeichnen.

Iuer Hochwürden sc. legen wir hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, Sich dementsprechend künftigh der Amtsbezeichnung „Kreis Schulinspeclor“, statt der bisherigen als Oberschulinspeclor, zu bedienen.

Cassel am 25. November 1889. (N. Nr. 14648.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An Sämmtliche Herren Oberschulinspecloren im Rebenamte.

3. Unter Bezugnahme auf den im Schulverordnungsblatt (Jahrgang 1887 S. 13 ff.) von uns veröffentlichten Ministerialerlaß vom 8. Februar 1887, durch welchen uns die verschiedenen Formen der für arme Schullinder eingerichteten Sommerpflege und verwandte Wohlthätigkeitsbestrebungen zur Förderung empfohlen werden, bringen wir nachstehend den 7ten Jahresbericht des hiesigen Verbands für Ferienkolonien und Speisung armer Schullinder zur Kenntniß.

Die von diesem Verbands vorgenommene Erweiterung seines Programms, welches abgesehen von der Unterbringung armer kranker Schullinder in eine Kinderheilanstalt sich auch auf die Speisung armer Schullinder während der Wintermonate erstreckt, hat sich erfahrungsmäßig bewährt, und wir sind uns gerade in der jetzigen Jahreszeit besonders veranlaßt, die Aufmerksamkeit auf den letzten Punkt hinzuwenden, insbesondere auch zu Gunsten solcher armer Schullinder, welche wegen der weiten Entfernung ihres Heimathortes über Mittag in dem Schulerie bleiben und warme Mittagkost entbehren müssen. (N. 13800.)

Cassel am 16. December 1889.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Es gereicht zu großem Freude, auch diesmal von segensreichen Erfolgen unserer Thätigkeit berichten zu können. Was zunächst unsere Sommeraufgabe betrifft, so betrag die Zahl der auf Grund sorgfamer Auswahl von uns nach Sooden entsandten Kinder diesmal 61, von denen 32 der eigentlichen Ferienkolonie im engeren Sinne des Wortes angehörten, 29 der Kinderheilanstalt in Sooden überwiesen wurden. 36 Kinder der Ferienkolonie haben mit Rücksicht auf ihre Körperbeschaffenheit einen um den anderen Tag Soolbäder in der Kinderheilanstalt bekommen; die Knaben nahmen wöchentllich mehrentheils Flußbäder in der Berro.

Alle Pflanzlinge der Kinderheilanstalt haben entweder Heilung oder wenigstens erhebliche Besserung ihrer Weiden (meist Stropheln) erlangt, und sämmtlichen Ferienkolonisten ist, wie der Augenschein bei ihrer Heimkehr bezeugt, der 4 wöchige Aufenthalt in der kräftigen Waldbstluft wohl bekommen. Die Gewichtszunahme betrug im Durchschnitt 1½ Pfd.; bei den Knaben 1½ Pfd., bei den Mädchen nicht unerheblich mehr, nämlich 2 Pfd. Das Betragen der Kinder war ohne Tadel, und es sind keinerlei Beschwerden weder über die Pflanzlinge der Kinderheilanstalt, noch über die Ferienkolonisten vorgekommen. Ein Kind, welches krank in Seeden ankam und deshalb auf ärztliche Anordnung wieder in die Heimath zurückgeschickt wurde, konnte, da der Gesundheitszustand desselben sich sehr besserte, schon nach einigen Tagen wieder in Seeden eintriften. Zwei Knaben wurden von leichtem Unwohlsein befallen, welches jedoch bei dem einen nur wenige Stunden, bei dem andern (an Mangelentzündung leidenden) nur wenige Tage dauerte. Das Wetter war während der ersten acht Tage schön und besänftig, so daß die Ferienkolonisten fast den ganzen Tag im Walde zubringen konnten.

Die Niemarckhöhe, der Waldstein und der Otterbachstein, die Westerbürg, der Hirschberg, Sophienhöhe, die kleine Harot, die Hünengraber, die Kammerbacher Höhe, die schöne Aussicht und die Hörne waren die Hauptziele der weiten Ausflüge, welche unter der kundigen Leitung des mit der Aussicht vertrauten Lehrers Rosenstod, eines echten Kinderfreundes, in der ersten Woche, sowie an den dem Wetter begünstigten Tagen der späteren Zeit unternommen wurden.

Nur ein ganzer Tag über, sowie während dreier voller Nachmittage mußten die Kinder fortwährenden Regens halber in ihren Wohnungen bleiben; die Knaben wurden mit seiden, die Mädchen mit Handarbeiten beschäftigt. Bei zweifelhaftem Wetter hielten sich die Kinder meist in der Nähe der Kinderheilanstalt auf, wo sie auf den sabbänen Wiesen manche Stunde mit Ball und Springheil verbrachten und bei eintretendem Regen unter der mit Glasdach versehenen Anfallhalle vorübergehenden Schutz fanden. Die Tageseintheilung war folgende: Die Ferienkolonisten versammelten sich um 7 Uhr vor der Wohnung des beaufsichtigenden Lehrers. Von hier ging es zur Kinderheilanstalt, wo die Kinder nach kurzer Morgenandacht ihre Tasse Milch betamen. War das Wetter gut, so wurde das Frühstück eingestekt, und fort ging es in den Wald. Bei schlechtem Wetter wurde vor der Anstalt gespielt. Um 12½ Uhr Rückkehr aus dem Walde, und dann gemeinsames Mittagmahl in der Anstalt. Von 1—3 bezw. 3½ Uhr Ruhezeit. Dann wurde in der Anstalt wieder Milch getrunken und darauf je nach dem Wetter ein größerer oder kleinerer Ausflug unternommen. Gegen 7 Uhr (bei weiteren Spaziergängen um 8 Uhr) wurde zu Abend gespeist, und nach einer kurzen, von einer Schwester und dem Lehrer geleiteten Abendandacht zogen die Ferienkolonisten wieder in ihre Wohnungen, wo die Stiefeln für den anderen Tag gepugt und die

Kleider gereinigt wurden; vor 9 Uhr gingen alle zu Bette. Zehn Pflanzlinge hatten eine Milchstation im hiesigen Kinderort.

Die winterliche Thätigkeit des Vorstandes, welche der Sommerpflege nachthaltig Wirkung sicherte und auf eine ungleich größere Anzahl von Kindern ausgedehnt wurde, erstreckte sich auf die gemeinschaft mit der hiesigen Sappenanstalt ins Werk gesetzte Speisung armer Schulkinder mit warmer Mittagkost. Diese Vordüngung fand in geeigneten, nicht als Unterrichtszimmer dienenden Räumen des Schulgebäudes in der Unterneustadt und des neuen Schulhauses am Walle statt. Während der dieomaligen, zu Anfang November v. J. begangenen und mit Beginn der Osterferien geschlossenen Speisungsperiode wurden überhaupt 4487 gänge und 36185 halbe Portionen à 4 bezw. 2 Pf. verkauft; die Gesamtzahl der gespeisten Kinder betrug 40672. Der Segen dieser Einrichtung zeigte sich nicht dies in gesundheitlicher Beziehung, sondern kam auch der Schule insofern zu Gute, als die Kinder bei dem Nachmittagsunterrichte regeren Antheil zeigten, als früher, wo sie oft genug mit hungrigem Magen auf der Schulbank saßen.

Nur in Folge des und sehr zu flatten kommenden Umstandes, daß aus den und zugewandten reichen Gaben und Legaten neun von und zu besetzende Freistellen in der Kinderheilanstalt begründet sind, waren wir im Stande, mit unserer Jahresrechnung die Kosten der Sommer- und der Winterpflege zu decken. Wir bitten deshalb dringend, die staatlichen und städtischen Behörden, sowie die Privaten, welche und bisher thätkräftig unterstützten, auch ferner und ihre Theilnahme nicht zu entziehen und werden insbesondere auch den verehrlichen Schulverständen und Vereinen dankbar sein, welche durch Veranstaltung des Abendunterrichts schon seither mit reichen Entschlüssen unsere Zwecke fördern. Nur mit ihrer Hilfe können wir unsere Aufgabe erfüllen und hoffentlich bei vermehrter Einnahme unsere Wirkthätigkeit, die wir leider nur auf eine verhältnißmäßig kleine Zahl beschränken mußten, weiter ausdehnen. Die im September d. J. hier abgehaltene zehnte Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat durch den ebenso warmen wie lichtvollen Vortrag des und unsere gute Sache hochverehrten Herrn Ritters Hölstel in Berlin (früher Stadtrat zu Vamböerg a. W.) das Interesse für die Ferienkolonien und verwandte Bestrebungen von neuem belebt. Möge die im Anschluß an diesen Vortrag von dem Vorsitzenden des unterzeichneten Vorstands bei den Verhandlungen zum Auserwählten gebrachte Festsetzung, daß die Nachmittagsstunden des allgemeinen Vereinsabends im Besonderen auch unseren örtlichen gemeinnützigen Bestrebungen zu Gute kommen werden, sich in vollem Maße erfüllen!

Zur Campagnaahme von Gaben ist der unterzeichnete Vorstand bereit.

Der Vorstand für Kassen und Ferienkolonien und für Speisung armer Schulkinder.

Rechnungsabſchluß für 1889.

I. Einnahmen.

1) Von Behörden, Schiedsgerichten, Vereinen und Schulanſtalten zc.	2170,62	MI.
2) Von Privatperſonen durch freiwillige Beiträge und einzelne Gaben	1116,33	"
3) Zinſen	22,55	"
4) Kaſſenbeſtand pro 1888	630,41	"
	<u>3939,91</u>	MI.

II. Ausgaben.

1) Für 61 Ferienſchulſten für 4 Wochen, (29 interne und 32 ärtne)	2493	MI.
2) Für 10 Pfleblinge im hieſigen Kinder- heim für 4 Wochen	40	"
3) Für Eisenbahnfahrt nach Seeden und zurück, deſgl. Verpflegung auf der Fahrt und bei der Juridiktunft und für kleine Ausgaben für die Rekoniſten während ihres Aufent- haltes in Seeden	163,38	"
4) Für Ereſiſuna armer Schullinder im Winter 1888/89	621,20	"
5) Für den Druck des Jahresberichts	10,75	"
6) Sonſtige Ausgaben (für Dienſt- leiſtungen, Einſammeln der Bei- träge zc.)	23,10	"
	<u>3351,43</u>	MI.
Einnahmen	3939,91	MI.
Ausgaben	<u>3351,43</u>	
Reſtans	588,48	MI.

4. Von dem Direkter des römoliſchen Inſtituts in Preſlau, Deconomieath Stell ſind Wandtaſeln nebit erläuternden Texten zum Gebrauch dem Schulunterrichte im Dſtiban herausgegeben worden, wovon einige Exemplare Volkſchulen des dieſſeitigen Bezirks als Geſchenk durch den Herrn Miniſter für geiſtliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überwiesenen ſellen. Wir machen inbeſondere ſolche Lehrer, welche mit der Pflege von Bauſchulen an ihren Wohnorten betraut ſind, eben einen der hieſigen Diſtriktumkurſe beſucht haben, darauf aufmerkſam.

5. Im Selbſtverlag des evangeliſchen Kirchengesangsvereins für Deutſchland (Kommiſſionsverlag von Joh. Baig in Darmſtadt) erſcheint „Der achte deutſch evangeliſche Kirchengesangs-Vereinſtag zu Würzburg am 24. und 25. Juli 1889“. Aus dem reichen Inhalt der Schrift (Feſtigkeitsdienſt, Sitzung des Central-Auſchusses, Hauptverſammlung) heben wir namentlich den darin abgedruckten Vortrag des Direktors des Kirchenchores in Salzgungen G. Mühlſeld zu beſonderer Beachtung für die Lehrer hervor.
Gaſſel am 30. December 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulſachen.

Perſonals-Chronik.

Die Kreisſchulinſpection über die Schulen der Claſſe Vichtenau iſt, unter Entbindung des Pfarrers Dräme in Halbburg von der einſtweiligen Verwaltung dieſes Amtes, dem Metropolitaniſten Ritter in Vichtenau und die Kreisſchulinſpection über die Schulen der Claſſe Bergen an Stelle deſſelben aus dieſem Amte auf ſeinen Antrag ausgeſchiedenen Metropolitaniſten Hartmann in Diſchſheim dem Pfarrer Fuſanagel in Reſſelſtadt wiedereintrüſtlich übertragen worden.

Zu Volkſchulinſpectoren wurden beſtellt die evang. Pfarrer Zungmann zu Obergute, Schlißberger zu Witterode, Hoffmann zu Vichtenau für Ketterode, Stelzenbach zu Kleinmerode, Horſt zu Mandach, Brehm zu Kerdenhauſen, Scheele zu Seeden, Cornelius zu Wenda, Rummel zu Witterberg, Rezhauſen zu Hermannrode, Ströb zu Treibach, ſowie der Metropolitaniſten Ritter zu Vichtenau, der letztere zugleich zum Mitgliede des Stadtschulvorſtandes von Vichtenau.

Die Wahl des Ausſchußmitglieds Leonhard Huber zu Hanau zum Mitgliede der hieſigen Stadtschuldeputation iſt beſtätigt worden.

Der Lehrer Werner zu Radmühl iſt zum Lehrer an der Stadtschule in Wächterodach, der Lehrer Müller zu Dudenrode zum Lehrer an der Stadtschule in Allendorf a. d. Werra und der iſrael. Lehrer Feinemann zu Kempen a. d. W. zum Lehrer an der iſrael. Schule in Gromannrode, Hr. Hünfeld, ernannt worden.

Die Anſtellung des Lehrers Wichmann zu Thalſter als Lehrer an den diſtrictlichen Volkſchulen in Dorefeld iſt beſtätigt worden.

Verſetzt wurden die Lehrer Berge zu Gienberg, Hr. Meljungen, an die ev. Schule in Wrie, deſgl. Hr. Schenwald zu Sandberg, Hr. Werfeld, an die ev. Schule in Jeſberg, Hr. Triſlar, Belter zu Schloßau, Hr. Hünfeld, an die ev. Schule in Detmannshauſen, Hr. Schwewe, Reichmeyer zu Wrengemoor, Hr. Hünfeld, an die ev. Schule in Wrengenhauſen, Hr. Ziegenhain, Krefz zu Wrengemühl, Hr. Weinbauſen, an die latd. Schule in Höcht, deſgl. Hr. Striehof zu Völkroden, Hr. Homberg, an die ev. Schule in Vertungshauſen, Vankr. Gaſſel, Arenenberger zu Herbach, Hr. Weinbauſen, an die latd. Schule in Großauheim, Hr. Hanau, Heymel zu Voutenbach, Hr. Schmalkalen, an die ev. Schule in Steinbach-Hallenberg, deſgl. Hr. Rentel zu Schellbach, Hr. Homberg, an die ev. Schule in Gienberg, Hr. Meljungen, Kaud zu Rüdgers, Hr. Hünfeld, an die latd. Schule in Koſſdorf, Hr. Kirchhain, ſowie die proviſoriſchen Lehrer Flor zu Obernburg, Hr. Franzenberg, proviſ. an die Stadtschule in Schweinberg, Hr. Kirch-

bain, Heinz zu Holzhausen, Kr. Eschwege, provis. an die ev. Schule in Hönebach, Kr. Rotenburg, Zimmermann zu Gillingshausen, Kr. Homberg, provis. an die ev. Schule in Weisföhr, Kr. Welfungen, Weißheit zu Dalherda, Kr. Hersfeld, provis. an die ev. Schule in Fambach, Kr. Schmalkalden.

Die definitive Anstellung der bisher provisorisch bestellten Lehrer Fischer (an Bürgerfchule 1) und Buchenan (an Bürgerfchule 5) als Elementarlehrer an den städtischen Schulen zu Cassel ist besätigt worden. Ferner wurden definitiv angestellt die bisher provis. bestellten Lehrer Braungart zu Hanau als Lehrer an den städtischen Elementarschulen das., Thiel zu Wehrshausen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule in Ransbach, Kr. Hünfeld, Hoos zu Semplar, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Leister zu Klosterhöfe, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule in Erbstadt, Kr. Hanau, Zehn zu Steinbach, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Meyer zu Wichmannshausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Deiß zu Galten, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Schmidt zu Wölzberg, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule in Schloßau, Kr. Hünfeld, Reuter zu Dornshausen, Landtr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Köller zu Frankefshausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Sped zu Nauffe, Kr. Welfungen, als Lehrer an der ev. Schule das., sowie die bisher provis. bestellten Lehrerinnen Lambert zu Großenlüder, Kr. Fulda, als Lehrerin an der lath. Schule das., Brinkhaus zu Rieben, Kr. Fulda, als Lehrerin an der lath. Schule das.

Provisorisch angestellt wurden die Lehrergehülfen Freitag zu Ultrichshausen als Lehrer an der evang. Schule in Koppersheim, Kr. Marburg, Winter zu Gemünden, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der Stadtschule das., Hassingflug zu Eschwege als Lehrer an der ev. Schule in Thurnhobbad, Kr. Eschwege, Kellermann zu Fambach als Lehrer an der ev. Schule in Dalherda, Kr. Hersfeld, Kraus, beauftr. Lehrer in Höchst, als Lehrer an der lath. Schule in Wirtheim, Kr. Gelnhausen, Berge zu Wächtersbach als Lehrer an der ev. Schule in Radmühl, Kr. Gelnhausen, die evang. Schulamtecandidate Veder aus Eschwege, beauftr. Lehrer in Friedriehsbrück, Kr. Wigenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Erbe aus Barchfeld, beauftr. Lehrer in Allendorf ab. Werra, als Lehrer an der Stadtschule das., Götdecke aus Gottsbären, beauftr. Lehrer zu Allendorf ab. Werra, als Lehrer an der ev. Schule in Bederghagen, Kr. Hofgeismar, Eghardt aus Unshausen, beauftr. Lehrer in Oberfirchen, Kr. Ninteln, als Lehrer an der Stadtschule das., Schaumburg aus Benzigerode, beauftr.

Lehrer zu Schweinsberg, als Lehrer an der ev. Schule in Klosterhöfe, Kr. Schlüchtern, Eigenbrod aus Gersfeld als Lehrer an der ev. Schule in Hettshausen, Kr. Gersfeld, Hamel aus Eichertshausen als Lehrer an der ev. Schule in Holzhausen, Kr. Eschwege, Kornmann aus Wermerischhausen als Lehrer an der ev. Schule in Hombressen, Kr. Hofgeismar, Mai aus Fichtenroth als Lehrer an der ev. Schule in Rosshorn, Kr. Gelnhausen, Neuber aus Niederhüll als Lehrer an der ev. Schule in Weigenborn, Kr. Gelnhausen, Kirchner aus Neuswärts als Lehrer an der ev. Schule in Sandberg, Kr. Gersfeld, Lehmann aus Rüdigen als Lehrer an der ev. Schule in Großenmberg, Kr. Ninteln, Blum aus Marjoff als Lehrer an der ev. Schule in Wehrshausen, Kr. Hersfeld, die lath. Schulamtecandidate Kraiger aus Frielar, beauftr. Lehrer in Rosshorn, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der lath. Schule das., Paderberg aus Oberfchlern als Lehrer an der lath. Schule in Kichenried, Kr. Fulda, der israel. Lehrer Yerga zu Berken in Weßf. als Lehrer an der israel. Schule in Hünfeld.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die ev. Schulamtecandidate Schneewald aus Kirchhain für die ev. Schule in Kommershausen, Kr. Ziegenhain, Winter aus Köhrra für die ev. Schule in Baale, Kr. Hofgeismar, Blumenstein aus Nuentel für die ev. Schule in Gilsberg, Kr. Ziegenhain, Dupfeld aus Altenritte für die ev. Schule in Kirchberg, Kr. Frielar, Schildwächter aus Langendorf für die ev. Schule in Kleinseelheim, Kr. Kirchhain, Thiel aus Feschenheim für die ev. Schule in Hochstact, Kr. Hanau, Gesschwindner aus Schlüchtern für die ev. Schule in Ultrichshausen, Kr. Schlüchtern, Schultheis aus Rambaholz für die ev. Schule in Burg-Gelnhausen, Wambach aus Bergshausen für die ev. Schule in Dörnshagen, Landtr. Cassel, Kling aus Wetter für die ev. Schule in Wehra, Kr. Marburg, Breidenbach aus Rüdigen für die ev. Schule in Ob runde, Kr. Rotenburg, Knöll aus Aherobach für die ev. Schule in Springstille, Kr. Schmalkalden, Bach aus Bindecken für die Stadtschule in Wosenthal, Kr. Frankenberg, Caspard aus Bergen für die Stadtschule in Allendorf ab. Werra.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten der Lehrer Grün in Großalmerode, Heimbacher in Thurnhobbad, Schwarz in Ibra. Ferner ist der provisorische Lehrer Stiehl zu Soden aus dem Schuldienste entlassen worden.

Gestorben sind die Lehrer Schaad zu Großfrohburg, Gredenstein zu Allendorf ab. Werra, Veder zu Hönebach, Cantor Formel zu Kleinseelheim.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 2. Januar 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1879 die Verordnung, betreffend die Inhaftsetzung der §§. 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invalvidität- und Altersversorgung, vom 22. Juni 1889. Vom 30. December 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

13. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird der im Verlage von Philipp Abel in Weylar erschienene und bei Georg Schirling in Marburg gedruckte Wahlauftrag, überschrieben: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Weylar-Altenkirchen“ und beginnend mit den Worten: „Zur bevorstehenden Reichstagswahl werden hiermit die Wähler der arbeitenden Volksschichten darauf hingewiesen etc.“, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.
Koblenz den 23. December 1889.

Der Regierungs-Präsident. von Puttkamer.

14. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das Flugblatt: „Arbeitslos!“, beginnend mit den Worten: „Wie schrecklich schallt Dir das Wort in die Ohren“ und schließend mit den Worten: „Gerechtigkeit für Alle!“, ohne Angabe des Druckers und Verlegers nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 28. December 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

15. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das in deutscher und czechischer Sprache gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „11. November!“ „Proletariat!“, beginnend mit den Worten: „Dieses Flugblatt, welches Du in Deiner Hand hältst“ und schließend mit den Worten: „Aug' um Aug', Zahn um Zahn! Hoch die Anarchie!“, ohne Angabe des Druckers und Verlegers nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von

Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 28. December 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

16. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 30. December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 15ten d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 14ten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 15ten d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Bureau werden auch die Legitimationskarten zur der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin am 2. Januar 1890.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

17. **Polizei-Verordnung.** — Für die Eisenbahn von Coblenz nach Kaarst, auf welche nach der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Cassel vom 21. März 1883 (Nr. 17) des Regierungs-Amtesblattes vom 28. März 1883) die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 — veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich und in Nr. 38 des Amtesblattes der Königlichen Regierung zu Cassel vom 17. Juli 1878 — Anwendung findet, werden vom 1. Januar l. J. ab die nachstehenden besonderen Anordnungen getroffen, deren Uebertretung der Strafandrohung des §. 45 der bezeichneten Bahnordnung unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der außerhalb der Gasse liegenden Bahnstrecken, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in Ausübung ihres Dienstes befähigten Forstschu, Zell-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Polizeidienstleistung entsendeten Offizieren gestattet, dabei jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgesele zu vermeiden.

Das Publikum darf die Geleise auf denselben Bahnstrecken nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand die Bahnhöfe, soweit dieselben außerhalb der Ghauffee liegen, ohne Erlaubniskarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1. genannten und der Post-Beamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorschlägen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorschlägen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschleppen von Pfählen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Geleise darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schienen erfolgen.

§. 4. Fußgänger, Reiter und Führer von Fuhrwerk und Vieh, welche bei Annäherung eines Zuges sich auf oder an dem Bahngeleise befinden, haben dasselbe nebst dem geführten Fuhrwerk und Vieh zeitig und jedenfalls sofort, nachdem von dem Lokomotivführer das Zeichen dafür gegeben ist, zu verlassen und sich soweit von demselben zu entfernen, daß ein Zusammenstoß mit dem Zuge nicht herbeigeführt werden kann. Thiere, welche auf der Ghauffee den Zügen begegnen oder auf derselben in gleicher Richtung mit den Zügen sich fortbewegen, sind von ihrem Führer beim Verannahen eines Zuges und so lange anzuhalten, bis der Zug an ihnen vorbeigefahren ist.

Wenn Thiere auf der Ghauffee bei Annäherung eines Zuges scheu werden und in Folge dessen der Zug still hält, so müssen alsdann die Thiere, welche dem Zuge entgegenkommen, von ihren Führern ohne Verzug vorbeigeführt werden, während diejenigen Thiere, welche in der Richtung des Zuges gehen, sicher anzuhalten oder erforderlichen Falls hinter den Zug zu führen sind, damit letzterer weiter fahren kann.

• Vor der Ausfahrt von Fuhrwerk aus den neben der Bahn belegenen Fabriks- oder Wirtschaftshöfen der unmittelbar neben der Bahn belegenen Wohnhäuser hat der Führer desselben, soweit die Bahn von dem Hof aus nicht übersehen werden kann, durch den Augenschein sich vorher davon zu überzeugen, daß kein Zug in Sicht ist.

Ebenso haben bei denjenigen Straßenübergängen in Schienenhöhe, von denen anschließenden Wegstrecken aus die Bahn entweder gar nicht oder nicht genügend weit übersehen werden kann, die Führer von Fuhrwerk und Vieh in angemessener Entfernung von dem Uebergange zu halten, um sich vor dem Ueberfahren der Bahn durch den Augenschein davon zu überzeugen, daß kein Zug herannahet.

Bei mangelndem Tageslicht müssen sämtliche auf der Ghauffee verkehrende Fuhrwerke und die Führer von un- erpantten Thieren mit Laternen versehen sein. Die letzteren sind so zu stellen bezw. zu halten, daß sie von dem Zuge aus gut bemerkt werden können und bei zu befürchtendem Scheuwerden der Thiere so lange zu schwenken, bis der Zug zum Stillstand kommt.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einfluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Plannum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erzeugung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche- Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Zehen vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Beventung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen, oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht aufzuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Föchfibetrag der angebotenen Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonalen in Verwahrung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstzeugschaft bezeichnete Festnahmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die

Uebertretung festgestellt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige königliche Amtsgericht eingeliefert werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Berordnung, der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der §§. 13, 14, 22, al. 2 und 5 und des §. 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. E. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Berordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Vermerken gebracht, daß mit dem 1. Januar f. Js. die Polizei-Berordnungen der königlichen Regierung zu Cassel vom 21. März 1883 (Nr. 179 des Regierungs-Amtsblattes vom 28. März 1883), vom 13. October 1884 (Nr. 666 des Regierungs-Amtsblattes vom 15. October 1884) und vom 26. November 1885 (Nr. 734 des Regierungs-Amtsblattes vom 2. December 1885), soweit sie die Eisenbahn von Göbbe nach Kaasoppe betreffen, außer Kraft treten.

Berlin am 29. December 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Provinzialbehörden.

18. Zu Mitgliedern der Kommission für die diesjährige Prüfung der Lehrcandidaten der weiblichen Handarbeiten, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 22. October 1885 (S. Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung in Preußen 1885 S. 733 Nr. 204) in Cassel abgehalten werden wird, sind von uns ernannt worden:

- 1) der Director der höheren Mädchenschule und des Lehrerinnen-Seminars hier selbst Dr. Krummacker, Vorsitzender,
- 2) Fräulein Förster, Inspectantin des Handarbeits-Unterrichts an den städtischen Mädchenschulen hier selbst,
- 3) Fräulein Jülich, Lehrerin an der höheren Mädchenschule hier selbst,
- 4) Frau Rentier Strach hier selbst,
- 5) Frau Kaufmann Ziegenler hier selbst.

Cassel am 2. Januar 1890.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

19. Zu Mitgliedern der Kommission für die diesjährige Prüfung der Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, welche nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 5. August 1887 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1887, S. 636) in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

- 1) Provinzialschulrath Rannegieser hier, Vorsitzender,
- 2) Director der höheren Mädchenschule hier, Dr. Krummacker,

3) Ordentlicher Lehrer an der höheren Mädchenschule hier, Dr. Hornel.

Cassel am 3. Januar 1890.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

Berordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

20. Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Februar 1888, betreffend die Vorschriften über Aufnahme u. von Heilstranken in Privat-Irrenanstalten, und vom 19. Januar 1888 über die Beaufsichtigung der letzteren, abgedruckt auf Seite 4962 des Amtsblattes vom 7. März 1888, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz in Ergänzung der angeführten Vorschriften mittelst Erlasses vom 7. December v. J. (R. v. g. N. M. 8857, R. v. J. II. 1564), Just. Min. I. 3924) folgendes bestimmt haben:

Wenn ein Heilstranker aus Veranlassung oder unter Zustimmung der zuständigen Gerichts- oder Ortspolizei-Behörde in einer Privat-Irrenanstalt untergebracht werden soll, bedarf es hierzu der Beibringung eines Attestes des Kreisphysikus oder Kreis-Bunzarztes nach Maßgabe der Bestimmung unter I. 1. a. des Erlasses vom 19. Januar 1888 nicht. Den bezeichneten Behörden bleibt es alsdann überlassen, sich vorher die erforderliche Ueberzeugung von dem geisteskranken Zustande der betreffenden Person auch durch ein zweifelhafte Attest eines anderen approbirten Arztes zu verschaffen. Eine Abschrift dieses Attestes ist dem die Aufnahme des Kranken veranlassenden oder derselben zustimmenden Schreiben beizufügen.

Nach der solcher Art erfolgten Aufnahme eines Kranken in eine Privat-Irrenanstalt bedarf es der in I. 1. c. des Erlasses angeordneten nachträglichen Untersuchung desselben durch den Kreisphysikus u. nicht.

Cassel am 4. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident. Kothé.

21. Nach Beschluß des Bundesraths findet, wie in den letzten Jahren, in der 2ten Hälfte des Monats Februar 1890 eine Ermittlung des Ernteertrages für 1889 statt, welche den Zweck verfolgt, durch direkte Umfragen möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1889 wirklich geerntete Menge an Getreideprodukten zu gewinnen. Die bei den gleichen Aufnahmen in den jüngst verflohenen Jahren ausgesprochene Hoffnung, daß sachkundige Männer, namentlich Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sich bereit finden würden, durch ihre Erfahrungen und Ortskenntnisse die angeordneten Ermittlungen nach Kräften zu fördern und auf einen möglichst hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, ist erfreulicherweise nicht getäuscht worden. Dies berechtigt zu der Erwartung, daß auch bei den Ermittlungen der diesjährigen Ernte-Ergebnisse (soweit Mitglieder der gedachten Vereine, als auch sonstige sachkundige und erfahrene Männer ihre thätige

Wirkung in den Schätzungs-Kommissionen nicht ver-
sagen werden. Cassel am 31. December 1889.

Der Regierungs-Präsident Rothe.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.

22. Am 15. März 1890 wird hierorts die durch
das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordnete Prüfung
über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-
gewerbes von 10 dazu bestellten Commission abgehalten.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen
wollen, haben sich bei dem Unterzeichneten unter Ver-
lage des Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über
die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Ein-
senkung der Prüfungsgebühren = 10 Mark, bis zum
15. Februar d. J. schriftlich zu melden.

Hanau am 2. Januar 1890.
Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Gellmann, Kreisdiener.

S a c h e n .

23. Die Schulstelle zu Schellbach ist in Folge der
Verzehrung des Inhabers vom 1sten d. Mts. ab zur
Erledigung gekommen.

Meldungsgesuche sind binnen 4 Wochen bei dem
unterzeichneten Landrath einzureichen.

Homburg am 2. Januar 1890.

Der Königliche Schulvorstand von Schellbach.

Für denselben:

Der Landrath v. Gehren, Geheimer Regierungsrath.

24. Bewerber um die mit dem 1. Januar 1890
erledigte evang. Schulstelle zu Bützberg wollen ihre
Meldungsgesuche nebst Zeugnissen an den Königlichen
Votalschulinspector, Herrn Pfarrer Waas in Kirch-
bracht, oder an den Unterzeichneten binnen 4 Wochen
einreichen. Mit der Stelle ist ein Einkommen von
887 Mark neben freier Wohnung und eine Feuerungs-
entschädigung von 90 Mark verbunden.

Gelnhausen am 27. December 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:

Der Kgl. Landrath, J. B. Hoffmann, Kreissecretar.

25. Ein durchaus erfahrener, gesunder Steuer-
kassengehilfe wird von der Unterzeichneten gegen
hohes Salair zum möglichst baldigen Eintritt gesucht.
Kirchhain am 28. December 1889.

Königliche Steuerkasse. Diederich, Rentmeister.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Hellwig zum Gerichts-
assessor,

der Rechtscandidate Otto Müller zum Referendar,
die Beigeordneten G. Kreis zu Johannesberg und
B. Steinacker zu Rothemann zu Stellvertretern der
dassigen Standesbeamten,

der Rechnungsführer Keil zum Kassenvorstande,
der Secretar Luentin zum Hauptassessor und die
Secretare Ristner und Stippich zu Buchhaltern der
Landeskreditkasse, der Secretar und Kontrolleur Wigner
bei der ständischen Schatzkassa zu Cassel zum Verwalter
der Leihbank zu Hanau, die Wegebau-Ausscher-Aspi-
ranten Claus in Neehren, Lauterbach in Wablers-
hausen und Hebig in Gelnhausen zu Wegebau-Auf-
sehern.

Veretzt: der Wegebau-Ausscher Legtmeyer von
Hirteln nach Kollsbagen.

Pensionirt: der Geheime Regierungsrath Fritsch
zu Cassel,

die Wegebau-Ausscher Haudering in Frank-
enberg und Källmer in Reichensachsen.

Verliehen: dem Geheimen Regierungsrath Fritsch
zu Cassel der Rothe Adler-Orden 3r Classe mit der
Schleife,

den Königlichen Rentmeistern Kaiser zu Schlüch-
tern und Otto zu Cassel der Charakter als Rech-
nungsrath,


dem Kreisphysikus Dr. Klingelhöfer zu Kirch-
hain und dem praktischen Arzt Dr. Schmeißer zu
Hanau der Charakter als Sanitätsrath,

dem Gerichtsdienner A. D. Nibel in Hünfeld das
Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der Taubstummenlehrer Nibel in
Homburg und der Wegebau-Ausscher Seipel in Kirch-
hain, letzterer auf seinen Antrag.

Gestorben: der Landgerichtsrath Hellwig in
Hanau,

der kommunalständische Unterförster Naß zu Hüt-
tenrode und der Polizei-Wachmeister und Renterei-
diener Sprenger zu Landeshospital Haina.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Inscriptionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig.) — Beilageblätter für 1 und 4 Bogen: 5
und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 9. Januar 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1881 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 8. Januar 1890.

Inhalt der Gesammmlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 2. Januar 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9364 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 30. December 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

26. Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 8ten d. Mts. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 20. Februar d. Js. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des §. 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 23. Januar d. Js.

hierdurch fest.

Berlin am 10. Januar 1890.

Der Minister des Innern, Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

27. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 25. Februar d. Js. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. Februar d. Js. unter Einreichung:

- des Geburtscheins,
- des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienststiegeles berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
- eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
- eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben

selbstgefertigte Probezeichnungen und Probechriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (f. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel am 6. Januar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

28. Die diesjährige **Aufnahmes-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda ist auf den 27. Februar d. Js. angesetzt.

Diesigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. Februar d. Js. unter Beifügung

- des Geburtscheins,
- eines Impfscheins, eines Revaccinationscheins und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienststiegeles berechtigten Arzte,
- für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Rächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Curses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Weiß in Fulda zu melden. Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar zu Fulda übersteigt oder nicht, wird ein „Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar“ ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (f. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 6. Januar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

29. Regulativ über den jeh- oder Feueramtlichen Beschluß von Schiffen, welche den Rhein und seine Seitenflüsse besahren.

§. 1. Schiffer, welche beim Transport unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehender Waaren auf dem Rhein und seinen konventionellen Nebenflüssen die Abfertigung unter Schiffsverschluß begehren, haben nachstehende Vorschriften zu befolgen:

A. Allgemeine Bestimmungen über die Bauart der zur Verschlußanlage zuzulassenden Schiffe.

§. 2. Die Fahrzeuge dürfen weder verborgene Räume enthalten, noch mit Zugängen versehen sein, die nicht bei einer äußerlichen Besichtigung sofort in die Augen fallen.

§. 3. Die äußeren Schiffswände müssen, soweit sie zur Abschließung der Waarenräume dienen, aus dicht verzinntem Holz oder vernieteten Metallplatten bestehen.

§. 4. Die Zwischenwände (Schotten), welche die unter Verschluß zu stehenden Laderaume von einander und von den übrigen Schiffsräumen trennen, sind ebenfalls dicht von Holzbrettern, oder Metallplatten herzustellen, auch mit den Wänden, dem Boden und dem Deck durch Verzinmern, Verkrammen oder Vernieten in feste Verbindung zu bringen, so daß dieselben weder ganz noch theilweise weggenommen werden können, ohne sichtbare Spuren der Beschädigung zu hinterlassen.

Die zu dieser Befestigung dienenden Gegenstände dürfen nur von dem Innern des Verschlußraumes aus zugänglich sein.

Thüren und Fenster in den Wänden der Laderaume sind unzulässig; nur bei hölzernen Schiffen darf zwischen Lade- und Wohnraum eine Thür angebracht sein. Bezüglich der Herstellung dieser Thür und des amtlichen Verschlusses derselben haben die in den §§. 8 und 9a gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 5. Bestehen die Schotten aus Brettern, so muß jedes derselben über die ganze Höhe des Schiffskörpers reichen; außerdem ist jedes Schottbrett wenigstens an einem über die ganze Wand im Innern des Laderaumes führenden eisernen Bande durch Rieten zu befestigen.

Werden die Schotten durch Eisenplatten gebildet, so sind diese dicht mit einander zu vernieten.

Pumpen, welche durch das Verdeck in die Laderaume führen, müssen die Durchführungsöffnung im Verdeck genau ausfüllen und so befestigt sein, daß deren Herausnahme, ohne sichtliche Spuren von Beschädigung zu hinterlassen, nicht geschehen kann. Sollen die Pumpen zur Herausnahme eingerichtet werden, so müssen sie durch eine feste Verschalung, die nach den Vorschriften über die Beschaffenheit der Schotten herzustellen ist, von den Verschlußräumen getrennt sein. Ebenso sind die Räume, in denen sich bewegliche Masten befinden (Räder), wie auch die vom Deck aus in den Schiffstraum hineingebauten Behälter zur Aufbewahrung von Segeln u. s. w. von den Verschlußräumen durch gleichartige feste Verschaltungen zu trennen.

Bei den mit einem Ruff oder einer über dem

Schiffstraum angebrachten Schifferwohnung versehenen Schiffen ist im Innern des Laderaums in der Mitte zwischen jeder Balkenlage eine durch die ganze Schiffsbreite reichende Kiste oder ein eisernes Band mittelst guter an der Oberseite vernieteter Schrauben oder Nägel an jeder einzelnen Diele des Deckbodens und dem Gangbord von unten nach oben zu befestigen, so daß keine Stelle des Deckbodens von oben oder vom Innern des Ruffs aus abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung zu hinterlassen. Auch die Seitenwände des Ruffs oder der Schifferwohnung, die den Laderaum begrenzen, müssen nach denselben Vorschriften gefertigt sein.

§. 6. Alle Krampen, Defen, Nägel, Rieten, Klammern, Schrauben, Bolzen und dergleichen mehr, welche an der Aussenleite angebracht werden, sind so zu befestigen, daß sich ihre Enden innerhalb des Verschlußraumes befinden und sie dafelbst umgeschlagen, vernietet, verschraubt u. s. w. sind, so daß eine Entfernung derselben ohne Verletzung des Baumaterials nicht möglich ist.

Alle zum Verschluß erforderlichen Eizentheile, als Stangen, Defen, Krampen, Schlaufen u. s. w. sind ohne bedenkten Anstrich mit Farbe, Theer oder Lack zu lassen, doch ist es gestattet, diese Eizentheile zur Verhütung des Rostens mit einem durchsichtigen Firnis zu überziehen.

B. Besondere Bestimmungen.
a. Schiffe mit festem Deck.

§. 7. Das Verdeck muß mit dem eigentlichen Schiffskörper so verzinnt, verbolzt, vernietet oder sonst verbunden sein, daß ohne Zerstörung eines Theils des Schiffskörpers oder des Verdecks der Zutritt in den unter Verschluß stehenden Laderaum nicht möglich ist. Die Verbindungsstücke zwischen Deck und Schiffskörper sind nur im Innern des Verschlußraumes anzubringen und die Verschraubungen, Vernietungen, Verbolzungen u. s. w. in der im §. 6 vorgezeichneten Weise vorzunehmen. Außer den Ladeluken darf das Deck keine irgend beweglichen Theile enthalten; dasselbe muß mit den Seitenwänden in untrennbare Verbindung stehen und darf nur einen einzigen zusammenhängenden Theil bilden, der mit den innen liegenden Rippen, Deckbalken und Querschotten durch Nägel, Schrauben, Rieten u. s. w. unbeweglich verbunden ist.

§. 8. Die Rahmen der zu den Verschlußräumen führenden Luken müssen ein in sich verbundenes Ganzes bilden und, wenn von Holz, in das Deck eingebaut, wenn von Eisen, auf demselben fest vernietet sein.

Zum Verschluß der Ladeluken dürfen nur abnehmbare Dedel verwendet werden. Es ist zulässig, eine Luke auch durch mehrere Dedel zu schließen. Sind dieselben aus hölzernen Brettern gefertigt und sind die Bretter nicht schon mit Querteisen verzahrt, so sind im Innern eiserne Querschienen, mit welchen jedes einzelne Brett vernietet ist, in so großer Zahl anzubringen, daß ein Ausbiegen oder Auswuchten eines der Bretter nicht vorkommen kann.

Eiserne Deckel müssen aus ganzen oder in ihren Theilen unter einander vernieteten starken Platten bestehen. Lulendekel, die nicht in einem ausge schnittenen Fals des Lulendrahms liegen, müssen auf der Innenseite mit Versöhren verestelt versehen sein, daß sie mit denselben genau in den Lulendrahm hineinpassen und nach seiner Seite verrückt werden können.

§. 9. Der Verschluß der Ladeluken erfolgt entweder mittelst Oberverschlusses oder mittelst Seitenverschlusses.

a. Der Oberverschluß erfordert für jede Lule mindestens zwei ausreichend starke eiserne vierkantige Stangen, die über die Deckel in deren Querrichtung und in entsprechender Entfernung von den parallelen Deckelrändern zu legen sind. Dieselben sind durch je zwei in den sich gegenüberliegenden Wänden des Lulendrahms angebrachte, von Innen vernietete oder verbolzte und mit dem ausgeschnittenen und dem Querschnitt der Stange genau entsprechenden Auge über den Deckel hervorragende eiserneösen, sowie durch eine auf jedem Deckel in der Mitte zwischen den Längsseiten angebrachte und in gleicher Weise befestigte eiserneöse hindurchzuführen, und zwar so, daß die Stange mit ihrer schmalen Kante aus den Deckeln unerrückbar festliegt. Durch jedes Ende der Verschlußstange wird dicht vor der öse ein eiserner, doppelt durchlöcherter Bolzen von angemessener Länge gesteckt, so daß die Löcher zu beiden Seiten der Stange dicht neben derselben liegen. Durch diese Löcher wird sodann die Verbleiungsdraht gezogen und so kurz verankert, daß der Bolzen in seiner Lage unerrückbar festgehalten wird. Es braucht die Verschlußstange nur an einem Ende mit einem Bolzen befestigt zu werden, wenn am anderen Ende der Stange ein zu ihrem Festhalten genügender eiserner Keil angeschmiebet ist.

Um den Verschluß gegen jede mögliche Gefahr eines Aushebens oder Ausliegens der Lulendekel zu schützen, sind je nach Umständen auch mehr als zwei Verschlußstangen anzuwenden.

b. Der Seitenverschluß kann nur Anwendung finden, wenn die Lulendekel von einer Seite der Lulendöffnung bis zur gegenüberliegenden reichen, und die Ladeluken also nicht durch einen Scherbaum in der Mitte getheilt sind. Zu seiner Anlegung sind entweder Hängeschlaufen oder Stachschlaufen erforderlich.

Für die Verbindung der Hängeschlaufe mit dem Lulendekel und, falls sie aus mehreren Theilen besteht, für die Verbindung dieser Theile unter sich, ist der Gebrauch von Gbarnieren ausgeschlossen.

Stachschlaufen müssen eine Stärke von mindestens 0,75 cm haben. Die in den Rand der Lulendekel eingeschnittenen und zur Aufnahme der Stachschlaufen bestimmten Oeffnungen müssen bei Holzdeckeln mit einer auf dem Deckel durch Stifte oder Schrauben, welche auf der Innenseite vernietet sind, befestigten starken Metallplatte eingestiftet sein. Der Einschnitt der Einfassungplatte muß sowohl hinsichtlich der Länge als der Breite den Dimensionen der Stachschlaufe genau

entsprechen. An jeder Seite des Lulendekels muß mindestens eine Schlaufe angebracht werden. Unterhalb der Schlaufen sind in den Seitenwänden der Lulendrahm eiserneösen zu befestigen, über welche die Schlaufe gelegt wird; diese darf aber nur so lang sein, daß sie gerade über die öse hinübergreift und also ein Heben des Lulendekels verhindert. Die Seitenarme oder Köpfe der Stachschlaufen müssen die zur Einführung der letzteren bestimmte Oeffnung der Lulendekel, bezw. bei Holzdeckeln der Einfassungplatten auf beiden Seiten um mindestens 0,50 cm überragen.

Durch die ösen wird quer vor den aufgesteckten Schlaufen eine aus einem einzigen Stück bestehende Eisenstange von angemessener Stärke durchgezogen und dieselbe an beiden Enden mit Bleien, zu deren Anbringung die Stange an zwei Stellen durchbohrt ist, entweder an die letzte öse, oder an die zunächst anstehende Verschlußstange befestigt. Die Verschlußstangen sind nur an einem Ende mit Bleien anzuschließen, wenn das andere Ende in einen angeschmiebeten Kopf ausläßt, welcher das Durchziehen durch die öse verhindert.

Ketten dürfen als Verschlußmittel nirgends gebraucht werden.

§. 10. Auf allen Schiffen mit festem Deck können auch oberhalb des Decks Verschlußräume mittelst sogenannter Deckleiber hergestellt werden.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

In das Verdeck, wenn dieses aus Holz besteht, sind rings um die für den Verschlußraum zu benutzende Stelle, welche stets ein Viereck bilden muß und auch eine oder mehrere Ladeluken der unteren Verschlußräume einschließen darf, mindestens 2 cm dicke, 7 cm lange und 4 cm breite eiserne Platten in Einsparungen von nicht über 20 cm von einander einzulassen, in deren Mitte durch die ganze Platte hindurch das Gewinde einer Schraube mit einem Durchmesser von mindestens 1½ cm eingeschnitten ist. Diese Platten sind im Verdeck mit gelagerten starken Holz zu befestigen, deren durch das Deck reichende Enden entweder in der im §. 6 angegebenen Weise im Innern des Vorderraums oder auch bei umgekehrter Anbringung oben auf der Platte zu größeren, in die Augen fallenden Köpfen zu vernieten sind. In jede Platte wird eine mit einem Schraubengewinde versehene öse, welche dicht auf der Platte aufliegen und mit ihrem Schraubengewinde bis auf die Unterlage der Platte reichen muß, eingeschraubt. Die Deckleiber müssen aus ganzen, durch doppelte Stepp- und Rappnatt verbundenen Bohren starken Segeltuchs gefertigt und rings am Rande mit nicht über 20 cm von einander entfernten ausge schlagenen und mit Metall ausgehöhlten Augen zur Aufnahme der Verschlußstangen versehen sein. Der Ueberschlag der Bohren sowie der durch Umschlag des Randes zu bildende, für die Aufnahme der Augen bestimmte Saum des Deckleibes muß mindestens 5 cm breit sein.

Ausbesserungen an den Deckleibern sind mit gleichem Stoff und mit gleicher Naht, wie jene selbst, auszu-

führen; ihre Zahl muß event. bei jedem einzelnen Antrage auf Deckerschluß angemeldet werden.

Durch die festgeschraubten Defen und die im Deckbleid befindlichen Augen werden in der Weise, daß die vorhandene größere Anzahl Augen entsprechend zwischen den Defen zu vertheilen ist, eiserne Verschlußstangen von der im §. 9b beschriebenen Beschaffenheit durchgeführt und, wie dort angegeben, verschlossen.

b. Schiffe mit abhebbarem Deck.

§. 11. Schiffe mit abhebbarem Deck dürfen zur Prüfung auf ihre Verschlußfähigkeit überhaupt nur zugelassen werden, wenn dieselben längs des ganzen Laderaums an beiden Seiten des Schiffes mit sogenannten Gangborden versehen sind, und die Deffnung des Laderaums durch Tennebäume und Kopfstücke begrenzt ist. Gangborte, Tennebäume und Kopfstücke müssen unter sich und mit dem Schiffstörper in fester untrennbarer Verbindung stehen.

§. 12. Zum Verschluß der Laderäume sind Deckel von der Beschaffenheit der im §. 8 beschriebenen Lutendeckel zu verwenden, welche aufgelegt eine vollständig dichte und feste Bedachung bilden. Dieselben ruhen mit dem unteren Ende auf den Tennebäumen, mit dem oberen Ende auf dem Scherstod.

Da, wo die Seitenränder zweier Deckel aneinander stoßen, sind Balken zwischen Scherstod und Tennebaum einzulegen, welche von den aufliegenden Deckelrändern vollständig bedeckt werden.

Damit die Deckel keine Verschiebung nach unten erleiden können, ist an ihrem unteren Theil ein Vorsteck anzubringen, welcher dicht auf die Innenseite des Tennebaums anschließt. Nach oben und nach den Seiten ist jede Verschiebung der Deckel durch überstehende Falze in den Kopfstücken des Laderaums und im Scherstod unmöglich zu machen.

§. 13. Der Scherstod ist mit den beiden Kopfstücken des Laderaums und dem auf den inneren Querbalken (Gebinden) des Schiffes stehenden Deckländern in fester, von außen untrennbare Verbindung zu bringen.

Die auf dem Scherstod anzubringende Kappe muß aus starkem, jähem Eisen gefertigt und in kurzen Zwischenräumen, insbesondere an den Enden der einzelnen Stücke, an den Scherstod festgenietet oder mittelst Bolzen in der Art versehen werden, daß die an der Innenseite des Laderaums auf die Bolzen aufgeschraubten Muttern fest an der unteren Seite des Scherstodes anliegen und die daraus hervortretenden Bolzenenden noch zu größeren Köpfen vernietet werden.

Der unter der Kappe liegende Falz des Scherstodes muß genau der Stärke der Deckel nebst Querbalken entsprechen.

§. 14. Der Verschluß der Deckel erfolgt an der Außenfläche der Tennebäume mittelst loser Stedtschlaufen oder fester Hängeschlaufen, wie dieselben im §. 9 beschrieben sind. An jedem Deckel sind je nach seiner Breite eine oder mehrere Schlaufen anzubringen. Diese Schlaufen werden ebenso wie die Schlaufen der Lutendeckel (§. 9) über die an der Seite des Tennebaums

anzubringenden Defen gelegt und mittelst eiserner, durch lehtere zu ziehender Stangen festgehalten. Für die Beschaffenheit und Befestigung der Defen, sowie für die Beschaffenheit und den Verschluß der Stangen sind die im §. 9 gegebenen Vorschriften maßgebend.

C. Bestimmungen über Anmeldung, Befestigung ic. der Verschlußschiffe.

§. 15. Ein Schiffer, welcher die Veräunlichung der Zoll- oder steueramtlichen Abfertigung unter Raumverschluß in Anspruch nehmen will, hat sein Fahrzeug einem am Rheine oder einem konventionellen Nebenflusse desselben belagerten Haupt-Amte in unbeladenem Zustande vorzuführen und gleichzeitig in je zwei Exemplaren

a. eine Zeichnung, welche den Längsdurchschnitt des Fahrzeuges und die Verschlußeinrichtung sowohl im Querschnitt als auch in der Deckansicht nachweist, und

b. eine Beschreibung, welche die näheren Angaben über die Bauart des Fahrzeuges und die Beschaffenheit sämmtlicher Räume, insbesondere der Laderäume und ihrer Zugänge, sowie über die Verschlußeinrichtung enthält,

einzulegen.

§. 16. Das Haupt-Amt ernennt die Befestigung und Prüfung des Fahrzeuges durch einen Oberbeamten unter Zuziehung des Schiffers oder seines legitimirten Vertreters an.

Nach kann auf Kosten des Schiffers ein Schiffsbaumeister zugezogen werden. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Bauart des Fahrzeuges der Zeichnung und Beschreibung (§. 15), sowie den Vorschriften dieses Regulativs entspricht, und die Anlegung eines sicheren Raumeschlusses gewährleistet. Ueber das Ergebnis derselben ist im Anschluß an die Zeichnung und Beschreibung eine von den Theilnehmern zu vollziehende Verhandlung in zwei Exemplaren aufzunehmen, in welchen die etwa vorgefundenen Anstände genau zu bezeichnen sind.

Soweit hiernach Bedenken nicht obwalten, — event. nach Befestigung der Anstände — fertigt das Haupt-Amt ein Anerkenntniß über die Verschlußfähigkeit des Fahrzeuges aus, welches von dem Schiffer nebst je einem Exemplar der Zeichnung, der Beschreibung und der Prüfungsverhandlung stets an Bord des Fahrzeuges in einem starken Umschlag umerschrift aufzubewahren und den Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. Das Anerkenntniß kann jeder Zeit zurückgezogen werden.

§. 17. Jede bauliche Veränderung des Fahrzeuges, insbesondere der Verschlußeinrichtung ist, bevor eine weitere Abfertigung unter Raumverschluß beantragt werden darf, einem nach §. 15 zuständigen Haupt-Amt unter Vorlegung der in den §§. 15 und 16 bezeichneten Schriftstücke anzuzeigen und zugleich das Fahrzeug — und zwar, soweit dieses zur Prüfung der vorgenannten Veränderung erforderlich ist, in unbeladenem Zustande — vorzuführen. Auf die Prüfung sind die Vorschriften im §. 16 entsprechende Anwendung.

Wenn hierbei Bedenken gegen die Verschlusssicherheit des Fahrzeuges nicht hervortreten, so hat das Haupt-Amt die Veränderung auf den vorgelegten Exemplaren der Zeichnung und Beschreibung zu vermerken und beide Schriftstücke nebst einem Exemplar der neuen Prüfungsbehandlung dem Schiffer zur Aufbewahrung gemäß §. 16 auszuhändigen, das zweite Exemplar der Behandlung aber demjenigen Haupt-Amt zu übersenden, bei welchem die erstmalige Prüfung erfolgt ist.

Erscheint es dagegen bedenklich, das Fahrzeug ferner zur Abfertigung unter Raumerchluss zuzulassen, und werden die Anstände nicht binnen einer angemessenen Frist beseitigt, so ist das Anerkenntniß nebst den zugehörigen Schriftstücken (§. 16) zurückzubehalten und unter Angabe des Sachverhalts dem letztbezeichneten Amt zu übersenden.

§. 18. Jeder amtlichen Verschlussanlegung hat eine sorgfältige Prüfung der Verschlusseinrichtung, soweit der Ladungszustand des Fahrzeuges es gestattet, vorauszugehen. Außerdem hat jedesmal dasjenige Amt, bei welchem die vollständige Umladung der unter Verschluss abgelassenen Kabinen stattfindet, von der unveränderten Verschlusssicherheit dieser Räume Ueberzeugung zu nehmen. Das Ergebnis dieser Prüfungen, welche thunlichst unter Anteilnahme von Oberbeamten zu geschehen haben, ist ferlaßend in ein hierzu bestimmtes Buch (Verschlussbuch) einzutragen, welches auf Kosten des Schiffers anzulegen, amtlich zu foliiren und mit dem Stempelabdruck zu belegen, und auf dem Fahrzeug stets sorgfältig aufzubewahren ist. Vor jeder Verschlussanlegung ist das Verschlussbuch von dem Abfertigungsbeamten einzusehen und die Beseitigung der darin vermerkten Mängel, soweit sie nicht inzwischen schon erfolgt ist, herbeizuführen, eventuell aber die Abfertigung unter Raumerchluss bis auf Weiteres zu versagen. Die Beseitigung der Mängel ist von dem betreffenden Haupt-Amt unter Beirathung des Amtssiegels in dem Verschlussbuch zu beschreiben.

§. 19. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulatives werden, sofern nicht schärfere Strafbestimmungen Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 des Vereinszollgesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

§. 20. Dieses Regulativ tritt am 1. Januar 1890 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bereits als verschlussfähig anerkannten Fahrzeuge dürfen unter den bisherigen Bedingungen und unter Beachtung der in den vorstehenden §§. 15 und 19 ertheilten Vorschriften auch ferner zur Abfertigung unter Raumerchluss zugelassen werden. Wird jedoch ein solches Fahrzeug in seiner Bauart oder seiner Verschlusseinrichtung verändert, so hat, falls die neue Einrichtung nicht den Vorschriften dieses Regulatives entspricht, die dem zuständigen Amt (§. 17) vergesetzte Direktivbehörde darüber zu entscheiden, ob dasselbe noch ferner zur Abfertigung unter Raumerchluss zugelassen ist.

Vorstehendes Regulativ vom 5. December 1889,

welches vom 1. Januar 1890 ab an die Stelle der im Jahre 1841 vereinbarten Anleitung, den Verschluss der Schiffe betreffend, tritt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 7. Januar 1890.

Der Provinzial-Steuer-Director. Feine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

30. Nachweisung der gemäß des §. 4, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier-Bez. Naturalalleihungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges. v. S. 245) für die Lieferungs-Verträge des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Haser, Hen und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Januar 1890 verabreichten Fournage maßgebend sind.

Spe. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsvertrages.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner		
			Haser.	Hen.	Stroh.
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7 94	3 12	3 05
2	Landkreis Cassel	dgl.	7 94	3 12	3 05
3	Kreis Eschwege	Eschwege . . .	7 40	3 94	3 68
4	• Wippenhausen	dgl.	7 40	3 94	3 68
5	• Fritzlar	Fritzlar . . .	7 61	3 05	2 63
6	• Fomberg	dgl.	7 61	3 05	2 63
7	• Hiegenhain	dgl.	7 61	3 05	2 63
8	• Fulda	Fulda	8 11	2 86	2 57
9	• Hünfeld	dgl.	8 11	2 86	2 57
10	• Hersfeld	dgl.	8 11	2 86	2 57
11	• Schlitzern	dgl.	8 11	2 86	2 57
12	Stadtkreis Hanau	Hanau	8 67	3 40	3 —
13	Landkreis Hanau	dgl.	8 67	3 40	3 —
14	Kreis Weiskirchen	dgl.	8 67	3 40	3 —
15	• Hersfeld	Hersfeld . . .	7 70	2 89	3 15
16	• Hofgeismar	Hofgeismar . .	8 45	2 94	3 13
17	• Wolfshagen	dgl.	8 45	2 94	3 13
18	• Warburg	Warburg . . .	8 66	3 15	3 15
19	• Kirchhain	dgl.	8 66	3 15	3 15
20	• Frontenberg	dgl.	8 66	3 15	3 15
21	• Rotenburg	Rotenburg . .	7 61	2 52	2 52
22	• Welsungen	dgl.	7 61	2 52	2 52
23	• Rinteln	Rinteln	8 43	2 63	2 63
24	• Schmalkalden	Schmalkalden .	8 61	3 47	3 42

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 11. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. E. Schwarzenberg.
31. Die „Azienda“ Oesterreichisch-Französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft in Wien hat in Folge ihrer Verschmelzung mit der k. l. privilegierten Versicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Phönix in Wien, welche alle ihre Rechte und Ver-

bindlichkeiten übernommen hat, ihren Geschäftsbetrieb ausgegeben. Die der „Azienda“ unter dem 29. September 1882 ertheilte Concession zum Betriebe der Transportversicherung in Preußen ist hiernach erloschen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der früheren Regierungs-Abtheilung des Innern vom 7ten Februar 1883 (Amtbl. von 1883 S. 91) wird dies hiermit veröffentlicht.

Cassel am 9. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.
32. Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Komité für die Niederlegung der Schloßfreiheit zu Berlin mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27ten December v. J. die Erlaubniß zu ertheilen, im Jahre 1890 eine Geldlotterie zu dem bezeichneten Zwecke zu veranstalten und die Lose im gesammten Staatsgebiete zu verkaufen.

Die Lotterie wird bei 10000 Gewinnen zum Ge-

sammtbetrage von 27,4 Millionen Mark 200000 Lose zum Preise von je 200 Mark enthalten, welche in fünf Classen und je nachdem als volle Lose, oder in Antheilen von halben, Viertel- und Achtel-Losen zum Verkaufe gelangen sollen.

Cassel am 11. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

33. Die königliche Regierungs-Hauptkasse hier und die königlichen Steuerklassen unseres Bezirks sind angewiesen worden, zu den Luittungen über gefehliche Witwen- und Waijengelber, sowie über vorlaufende Unterstütionen (Pensionen und Erziehungsbeihilfen) an Witwen und Waijen künftige gedruckte Formulare an die Empfänger nach Bedarf unentgeltlich abzugeben.

Cassel am 6. Januar 1890.

Königliche Regierung. Nothe.

34. Durchschnitts Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat December 1889.

Kaufmanns Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis																	
		a. für 100 Kilogramm.									b. für 1 Kilogramm.								
		Wägen.	Roggen.	Gerstl.	Gettr.	Weizen (gelb.)	Gettr. (weisse.)	Rufen.	Kartoffeln.	Gettr.	zen.	Kleinfleisch.	schweife.	Schweinefleisch.	Kalbsteif.	schweinefleisch.	Speck, erkrankt.	Eg. Butter.	e. für 60 Stüd. Eier.
1	Cassel . . .	18,92	17,94	16,51	15,11	25,56	34,13	43,13	4,16	5,90	5,94	1,43	1,15	1,60	1,20	1,30	1,85	2,40	4,50
2	Arilgar . . .	19,19	17,75	17,17	14,98	16	26	32	3,66	5	5,90	1,30	1,20	1,36	1	1	2	2	3,95
3	Fulda . . .	19,25	17,07	20,09	14,76	26	30	36	4,69	4,55	5,41	1,32	1,19	1,53	1	1,06	2	2	4,99
4	Banau . . .	20,59	18,06	20,06	15,85	25	27	39	3,17	4,76	6,34	1,09	1,16	1,69	1,16	95	2,30	2,36	5,33
5	Hersfeld . . .	18	17	13,50	14,66	26	32	42	6	4	5,59	1,44	1	1,29	1	2	2	4	1
6	Hofheimmar . . .	19,25	18,25	18	16,10	30	36	36	4	5,96	5,60	1,31	1,30	1,30	1	1,20	2	2,40	4,20
7	Warburg . . .	21	14	18	16	26	26	40	5	6	6	1,40	1,20	1,40	1,10	1,20	2	2,10	5,40
8	Rotenburg . . .	19,50	18	17	14,50	28	25	40	3,25	4,80	4,80	1,30	1,30	1,30	1	1,20	2	2,60	3,60
	Summa Durchschnitts-betrag . . .	154,69	142,07	140,33	121,36	202,56	236,13	308,33	40,87	45,42	10,89	9,41	11,47	8,46	8,91	16,15	18,06	35,98	
		19,34	17,76	17,54	15,17	25,32	29,52	38,52	4,24	5,11	5,68	1,36	1,18	1,43	1,06	1,11	2,02	2,26	4,50

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm											
		Weizen		Gersten-		Buchweizen-	Gettr.	Reis.	Java.	Java-mittler.	seiber gebrannt.	Schweine-	Speise-
		Nr. 1.	Nr. 1.	Graupe	Grübe.	grübe.	Gettr.	Java.	Java.	Java-mittler.	seiber gebrannt.	Schweine-	Speise-
1	Cassel	30	26	50	40	50	40	50	2,90	3,99	1,80	20	
2	Arilgar	26	25	40	40	50	40	40	2,60	3,20	1,50	20	
3	Fulda	36	26	54	42	50	40	56	2,80	3,85	2	20	
4	Banau	42	29	64	36	—	46	68	2,70	3,70	1,72	20	
5	Hersfeld	34	24	50	—	—	40	50	2,80	3,60	1,20	20	
6	Hofheimmar	32	24	48	36	—	40	48	2,80	3,40	2	20	
7	Warburg	38	28	50	—	40	40	50	2,50	3,20	1,60	20	
8	Rotenburg	32	26	48	50	—	40	54	3	3,40	1,50	20	
	Summa	2,70	2,10	4,04	2,44	1,40	3,26	4,16	22,10	28,34	13,32	1,60	
	Durchschnittspreis Cassel am 8. Januar 1890.	34	26	51	41	47	41	52	2,76	3,51	1,67	20	

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

35. Auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Deutschen Reichs vom 31ten Mai 1869 habe ich zu Wahlkommissionarien im Regierungsbezirk Cassel ernannt:

1) für den 1. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Kinteln, Holselmar und Wollhagen, den Königlichen Landrath Kröger zu Kinteln und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath von Duttlar zu Wollhagen;

2) für den 2. Wahlkreis, bestehend aus dem Stadt- und Landkreise Cassel und dem Kreise Wilsungen, den Königlichen Landrath Freiherrn von Druberg zu Cassel und zu dessen Stellvertreter den Oberbürgermeister Weise hier;

3) für den 3. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Friglar, Homberg und Ziegenhain, den Königlichen Landrath von Gschwege zu Friglar und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath Geseimin Regierungsrath von Gehren zu Homberg;

4) für den 4. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Gschwege, Schmalfalden und Wigenhausen, den Königlichen Landrath Grimm zu Gschwege und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath von Schend zu Wigenhausen;

5) für den 5. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Warburg, Franzenberg und Kirchhain, den Königlichen Landrath Lohemann zu Warburg und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath Freiherrn Schend zu Schwinsberg zu Kirchhain;

6) für den 6. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Hersfeld, Rotenburg und Hünfeld, den Königlichen Landrath Freiherrn von Schleinig zu Hersfeld und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath von Altenbockum zu Rotenburg;

7) für den 7. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Fulda, Schlüchtern und Hersfeld, den Königlichen Landrath Trott zu Fulda und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath Roth zu Schlüchtern;

8) für den 8. Wahlkreis, bestehend aus dem Stadt- und Landkreise Hanau, dem Kreise Weinhäusen und den früher zu dem Kreise Hanau gehörenden Gemeinden Beckenheim, Berkersheim, Edenheim, Gschenheim, Gnanheim, Praunheim, Prungenheim und Seckbach, (welche durch die Kreisordnung für die Provinz Hessen-Kassau dem Landkreise Frankfurt a/M. zugetheilt, aber in dem bisherigen Wahlverbande belassen sind) den Königlichen Landrath von Dergen zu Hanau und zu dessen Stellvertreter den Oberbürgermeister Westerburg daselbst.

Cassel am 11. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident. **Roth.**

36. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit dem 1. Januar 1890 in Kraft tretende Königlich Preussische Arginetaire für 1890 im Verlag von R. Gaertner (Gerhmann Heyfelder) in Berlin erschienen und vom Verleger selbst, sowie durch alle

inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. zu beziehen ist.

Cassel am 4. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident. **J. E. Schwarzenberg.**

37. In unserem Circular-Erlaß vom 16. April d. Z. haben wir darauf hingewiesen, daß und aus welchen Gründen Russische Staatsangehörige niemals in der Lage sein werden, ein Akt ihrer Ortsobrigkeit, wie es der §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 (R. S. S. 123) vorsieht, dahin:

daß sie zur Eingehung einer Ehe in Preußen, d. h. zur standesamtlichen Ehe-schließung beauftragt seien,

zu beschaffen, und daß daher Russische Staatsangehörige zur Eheschließung nur nach Beibringung eines besonderen Dispenses (§. 2 des alleg. Gesetzes) zuzulassen seien.

Wie die inzwischen angestellten Ermittlungen ergeben haben, ist die Sachlage bezüglich der Griechischen Staatsangehörigen die nämlich wie hinsichtlich der Russischen. Auch die Griechische Regierung erkennt die in Deutschland vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe als gültig nicht an; auch ein Griechischer Staatsangehöriger — orthodoxer oder nicht orthodoxer Konfession — kann im Ausland eine gültige Ehe vielmehr nur in kirchlicher Form eingehen.

Demnach sind auch Griechische Staatsangehörige fortan zur standesamtlichen Eheschließung nur nach Beibringung des eben gedachten Dispenses zuzulassen.

Auch ihnen wird dieser Dispens, dem entsprechend, demüthigt nur ertheilt werden, wenn nach Prüfung der Sachlage ausreichende Gewähr dafür gegeben scheint, daß die Hauptveranten willens und in der Lage sind, der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung in einer den Anforderungen der Griechischen Regierung entsprechenden Weise nachfolgen zu lassen.

Berlin am 29. November 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Markhausen.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

Herrfurth. In dessen Vertretung:

Rebe-Pflugstaedt.

Vorstehender Erlaß wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Mai v. J. (Amtsblatt Seite 104) hierdurch veröffentlicht.

Cassel am 3. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Schwarzenberg.

S a c k u n g e n .

38. Die erledigte zweite Pfarr- und Rectorstelle zu Steinau, Classe Schlüchtern, wird hierdurch wiederholt zur Bewerbung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit dem Bemerken ausgesprochen, daß nur solche Be-

werber berücksichtigt werden können, welche entweder ein Zeugniß über die bestandene Rectorats-Prüfung vorlegen können, oder sich verpflichten, diese Prüfung im nächsten im Laufe des Monats Juni eintretenden Termin zu absolviren.

Cassel am 6. Januar 1890.

Königliches Consistorium. D. v. Weyrauch.

39. Bewerber um die durch Versekung des bisherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Kengshausen in der Classe Rotenburg werden aufgefördert, ihre mit Zeugniß des Classenvorstandes belegten Meldungsgesuche binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 9. Januar 1890.

Königliches Consistorium. D. v. Weyrauch.

40. Bewerber um die definitiv wieder zu besetzende Pfarrstelle zu Hedershausen in der Classe Abna werden aufgefördert, ihre mit Zeugniß des Classenvorstandes belegten Meldungsgesuche binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 10. Januar 1890.

Königliches Consistorium. D. v. Weyrauch.

41. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Thringshausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 750 Mark beträgt, wird durch Versekung des selbigen Inhabers mit dem 1. April d. J. frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Riebeling zu Wolfsanger einreichen.

Cassel am 4. Januar 1890.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:

Dörnberg, Conrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Lang zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Welfshagen, der bisherige Pfarrgehülfe, past. extr. GdH in Niederwehren zum Gehülfen des Pfarrers Griesel zu Heringen,

die Postsecretaire Rönig in Wabern (Bz. Cassel) und Krug in Treysa (Bz. Cassel) zu Postmeistern, der bisherige Standesbeamten-Stellvertreter Heinrich Jütte zu Dörnberg zum Standesbeamten und der

Ausfuchsvorsteher Johannes Becker daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den dasigen Standesamtsbezirk und

der Vicebürgermeister Konrad Bieder in Bierenberg zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten.

Verliehen: den Förstern Spörer zu Blankenau in der Oberförsterei Großenlüber, Schulz zu Wilsed, Oberförsterei Wilsed, Meyer zu Buntebod in der Oberförsterei Rottebreite, Gies zu Zellhaus in derselben Oberförsterei, Siebert zu Hombrassen, Oberförsterei Hombrassen und Rilian zu Hümme, Oberförsterei Hofgeismar, das goldene Ehrenportepiece.

Bestet: der Regierungsrath Blanke von der Königlichen Generalkommission zu Kronberg in gleicher Eigenschaft an die Königliche Generalkommission in Cassel,

der Landmesser Emelius von Hersfeld an die Spezialkommission IV in Cassel, der Landmesser Hildebrand von Treysa an die Spezialkommission in Dilsenburg, der Spezialkommissionen-Büreaudistat Walter von der Spezialkommission IV in Cassel an die Spezialkommission II in Kinteln und der Spezialkommissionen-Büreaudistat Weiß von der Spezialkommission III zu Cassel an die Spezialkommission IV daselbst,

der Postsecretair Florke von Allenborn (Werra) nach Hersfeld. Stations-Auffeher Werner I von Schwedda nach Steben und Stations-Assistent Hanson als Stations-Auffeher von Giesleben nach Schwedda.

Hebernommen: der bei der Königlichen Generalkommission in Cassel beauf. Auebildung zum Spezialkommissar beschäftigte bisherige Gerichtsassessor Wagner unter Ernennung zum Regierungsassessor in die landwirtschaftliche Verwaltung.

Heberwiesen: der Regierungsassessor Frhr. von Bfslager der hiesigen Königlichen Regierung. **Gestorben:** der Amtsgerichtsrath Färer in Salzmünster, der Gerichtsvollzieher Windeemuth in Melsungen, und

der Vermessungsrevisor Spangenberg in Cassel und der Spezialkommissionen-Büreaudistat Schläter in Kinteln.

Hierzu als Beilage der **Öffentliche Anzeiger Nr. 4.**

(Anstellungsgebühren für den Raum einer genossenschaftlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 1 und 4 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Verlag bei **Königlicher Regierung.**

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

N^o 4.

Ausgegeben Mittwoch den 22 Januar

1890.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 8. Januar 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9365 den Allerhöchsten Erlass vom 8. Januar 1890, betreffend die Verabredung um Ihre Hoheitliche Majestät die Kaiserin und Königin Augusta.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. Januar 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9366 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Rheinbach, Bonn, Riese, Rörs, Adenau, Koblenz, Stromberg, Köln, Müden-Glabach, Langentz, Kennep und Baumholder. Vom 8. Januar 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

42. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 10. Verlosung von Kurmärkischen Schulverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung geläubigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der nach dem 1. Mai d. J. fällig werdenden Zinsescheine XIII Nr. 6 bis 8 nebst Zinschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Anschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungen, Hauptplätzen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Klassen schon vom 1. April d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa schwebenden Zinsescheine wird vom Kapitalre zu rückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1890 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schulverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kur-

märkischen Schulverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufhört.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungseinstellung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 3. Januar 1890.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzialbehörden

43. Des Königs Majestät haben die Einberufung des Provinziallandtages der Provinz Hessen-Nassau nach Cassel auf Montag den 3. Februar d. J. anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage, Nachmittags 3 Uhr, im Ständehaus hieselbst stattfinden. Cassel am 17. Januar 1890.

Der Ober-Präsident, Graf zu Gulemburg.

44. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Pomburg ist auf den 10. März d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 25. Februar d. J. unter Einreichung:

- a) des Geburtscheins,
 - b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstfelds berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
 - c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
 - d) eines selbstgefertigten Lebenslaufes,
- bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probechriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel am 18. Januar 1890.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

45. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königl. Schullehrer-Seminar in Pomburg ist auf

den 13. März d. J. angelegt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbereitung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 25. Februar d. J. unter Beifügung

- a) des Geburtscheines,
- b) eines Impfscheines, eines Revaccinationscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstregels berechtigten Arzte,
- c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
- d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Curses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Otto in Homberg zu melden. Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar zu Homberg übersteigt oder nicht, wird ein Zeugnis über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Gassel am 18. Januar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
**Verordnungen und Bekanntmachungen der
 Königlichen Regierung.**

46. Am 12. bis 22. Juni d. J. findet in Berlin die erste allgemeine deutsche Pferde-Ausstellung statt. Es ist von großer Wichtigkeit, daß die Hessische Landespferdebezugt dort ebenfalls vertreten ist. Das Directorium des landwirthschaftlichen Centralvereins hat deshalb beschlossen, den Pferdebesitzern des Regierungsbezirks Gassel die Befähigung der Ausstellung dadurch zu erleichtern, daß dasselbe die Anmeldung in Berlin und einen erheblichen Theil der Kosten (Stempel, Reisekosten und Versicherungskosten) auf die Vereinskasse übernimmt.

Die Herren Rendanten, sowie die landwirthschaftlichen Kreisvereine sind in der Lage und bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Bemerkt wird noch, daß der Termin zur Anmeldung in Berlin am 20. März d. J. abläuft, und daß derjenige, welcher die durch den Centralverein gebetenen Vortheile benutzen will, spätestens bis zum 20. Februar bei Herrn Landstallmeister von der Marwitz in Dillenburg oder Herrn Oberamtmann Baupel in Nieder-

hone oder Herrn von der Malsburg in Eichenberg die Pferde, welche er zur Ausstellung zu bringen beabsichtigt, anmelden muß.

Gassel am 18. Januar 1890.

Das Directorium
 des landwirthschaftlichen Centralvereins.
 Kochenbörffer.

Wird veröffentlicht.

Gassel am 21. Januar 1890.

Der Regierung-Präsident. V. B.: Schwarzenberg.

47. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. December 1889 zu genehmigen geruht, daß die nachstehend aufgeführten Grundstücksparzellen und zwar:

1) der Gemarkung Moischeld: Kartenblatt 13. Parzellen-Nr. 8 bis 14 in Größe von 2,9557 ha aus dem Gemeindebezirk Moischeld und Gemarkung Schönau: Kartenblatt C II. Parzellen-Nr. 19 in Größe von 0,3021 ha aus dem Gemeindebezirk von Schönau im Kreise Ziegenhain ausgeschieden und dem in demselben Kreise gelegenen Gutsbezirk Oberförsterei Densberg einverleibt werden;

2) Gemarkung Schönau: Blatt C II. Parzellen-Nr. 36/20 in Größe von 0,1624 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Densberg ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Schönau einverleibt werden;

3) Gemarkung Treysa: Kartenblatt 22. Nr. 27 und 47, Kartenblatt 32. Nr. 25, 26, 27, 35/28, 34, Kartenblatt 33. Nr. 1, Kartenblatt 35. Nr. 61/30, 31, 32, 33, 57/34, sowie Kartenblatt 41. Nr. 5 und Gemarkung Wiera: Blatt 2. Nr. 15/3, 7, 10, 11, 12, 13, 14, sowie Blatt 9. Nr. 6/3 in Größe von 159,6261 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Neustadt; Gemarkung Flörsbain: Blatt 3. Nr. 1, 2, 3, 14 und 15, Blatt 7. Nr. 56/15, sowie Blatt 8. Nr. 49/3 in Größe von 43,5366 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Tesberg; Gemarkung Wiera: Blatt 2. Nr. 165 und Nr. 175 in Größe von 0,1415 ha aus dem Gemeindebezirk Wiera, sowie Gemarkung Treysa: Blatt 35. Nr. 62/43, Blatt 41. Nr. 6 und Nr. 12/10 in Größe von 0,4958 ha aus dem Gemeindebezirk Treysa im Kreise Ziegenhain ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Mengsberg, desselben Kreises einverleibt werden;

4) Gemarkung Wiera: Blatt 3. Nr. 23 und Blatt 2. Nr. 18 und Nr. 19/3 in Größe von 1,1839 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Neustadt ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Wiera einverleibt werden;

5) Gemarkung Oberförsterei Rosberg: Blatt 2. Nr. 10 in Größe von 0,4330 ha aus dem Gemeindebezirk von Rosberg, Kreis Marburg, ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Rosberg desselben Kreises einverleibt werde;

6) Gemarkung Urtrichshausen: Blatt K. Nr. 76, 77 und 94 in Größe von 2,2180 ha aus dem Gemeindebezirk von Urtrichshausen, Kreis Schlüchtern, ausgeschieden und dem in demselben Kreise gelegenen

Gutsbezirke Oberförsterei Oberzell einverleibt werden;

7) Gemarkung Ultrichshausen: Blatt A. Nr. 298, 299, 314, 315, 297 und 312 in Größe von 1,0818 ha aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Oberzell ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Heubach, Kreis Schlachten, einverleibt werden;

8) Gemarkung Frieledorf: Blatt 16. Nr. 52/9 in Größe von 0,1890 ha aus dem Gemeindebezirke von Frieledorf, Kreis Ziegenhain, ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Todenhäusen desselben Kreises einverleibt werde;

9) Gemarkung Frieledorf: Blatt 16. Nr. 53/13 und Nr. 54/13 in Größe von 0,1890 ha aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Todenhäusen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Frieledorf einverleibt werden;

10) Gemarkung Ulfen: Blatt 2. Nr. 203 bis 207 und Blatt 3. Nr. 260 bis 268 in Größe von 29,6555 ha aus dem Gemeindebezirke von Ulfen und Gemarkung Wöllstede: Blatt 6. Nr. 61, 71, 81 u. 101 in Größe von 7,2206 ha aus dem Gemeindebezirke von Wöllstede, Kreises Rotenburg a. H., ausgeschieden und dem in demselben Kreise gelegenen Gutsbezirke Oberförsterei Rentershausen einverleibt werden;

11) Gemarkung Weisenborn: Blatt 3. Nr. 144, 195/145, 196/145 in Größe von 16,9012 ha aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Rentershausen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke von Weisenborn, Kreis Rotenburg a. H., einverleibt werden;

12) Gemarkung Hinfeldorf: Blatt A. I. Nr. 126a in Größe von 0,3178 ha aus dem Gemeindebezirke von Hinfeldorf, Kreises Marburg, ausgeschieden und dem in demselben Kreise gelegenen Gutsbezirke Oberförsterei Marburg einverleibt werde.

Cassel am 31. December 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.
**Berordnungen und Bekanntmachungen anderer
Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.**

48. Nach dem Ergebnisse der eingegangenen Stimmzetteln sind zu Mitgliedern der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenklasse für die nächste Wahlperiode 1890 bis 1895 gewählt worden:

- 1) Lehrer Müller in Ord,
- 2) „ Hess in Oelnhäusen und
- 3) „ Pauls in Meerholz,

was gemäß der Verchrift in §. 40 der Statuten vom 13. Januar 1871 hiermit veröffentlicht wird.

Oelnhäusen am 10. Januar 1890.

Der königliche Landrath Hr. v. Kriebesell.

49. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (Gesetz vom 18. Juni 1884) soll am Montag den 10ten März v. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Wilhelm Schäbla am Grün hiersebst abgehalten werden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsetzung der Prüfungs-

gebühr mit 10 Mark an den unterzeichneten Vorstehenden zu richten.

Das erforderliche Handwerkzeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Lesen wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedepriifung von Professor Dr. Möller (vorrätzig in jeder Buchhandlung), Preis 1 Mark“, hiermit ausdrücklich empfohlen.

Marburg am 8. Januar 1890.

Der Vorstehende der Prüfungs-Commission.

Rümmel, Königl. Kreisrath.

50. Die nächste Prüfung der Hufschmiede durch die hiesige Prüfungs-Commission findet Donnerstags den 20. März v. J. hier statt.

Hufschmiede, welche sich dazu melden, haben die Meldung bis zum 10ten t. M. an mich einzufügen und ihren Geburtschein, sowie 10 Mark Prüfungs-Gebühren der Meldung beizufügen.

Zur Vorbereitung wird denselben die Erlernung der „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedepriifung von Professor Dr. Möller“ empfohlen. Weitere Auskunft werde ich auf Anfragen erteilen.

Fulda am 19. Januar 1890.

Eberhardt, Kreisrath.

Bekanntmachungen communalständlicher Behörden.

51. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß der Zinsfuß für die gegen Hinterlegung von Wertpapieren bei dem hiesigen städtischen Leihhause ausgeliehenen Kapitalien auf vier Prozent festgesetzt ist.

Cassel am 16. Januar 1890.

Der Verwalter des städtischen Leihhauses:

Grosch.

S a c h s e n.

52. Die Pfarrstelle zu Niederrünzbech in der Classe Schwesje ist in Folge Ablebens ihres hiesigen Inhabers erledigt.

Belegnete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgefuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 11. Januar 1890.

Königliches Consistorium. D. v. Weyrauch.

53. Die mit einem competenzmäßigen Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung verbundene 7te Schulstelle zu Großalmerode ist vacant geworden.

Belegnete Bewerber um dieselbe wollen Meldungen unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Herrn Pfarrer Schaub zu Großalmerode, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Wienhausen am 12. Januar 1890.

Namens des Staatsschulvorstandes Großalmerode:

v. Schenk, Landrath.

54. Die zweite Schulstelle zu Eitmannshausen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Heizung ein Einkommen von 750 Mark

verbunden ist, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers am 1. Februar er. erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer König zu Ribdowigshausen einreichen.

Gschwege am 17. Januar 1890.

Das geschäftsleitende Mitglied des königlichen Schulvorstandes von Gilmannshausen. Grimm, königlicher Landrath.

55. Die Schulstelle zu Peenes wird in Folge Veretzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. Februar d. J. vacant.

Etwaige Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Eitten- und Befähigungszugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrathe, oder dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Hosbach daber einreichen.

Hersfeld am 15. Januar 1890.

Namens des königlichen Schulvorstandes:

Der königliche Landrath von Schleinig.

56. Bewerber um die vacant gewordene Schul- und Küsterstelle zu Segelhorn, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung ein Einkommen von 900 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche baldigst an den Volksschulinspector, Pfarrer Gundlach zu Segelhorn einreichen.

Rinteln am 11. Januar 1890.

Namens des Schulvorstandes:

Der königliche Landrath v. Dräger.

57. Bewerber um die erledigte erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Dörnigheim werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung, sowie eine Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden.

Hannau am 13. Januar 1890.

Namens des Schulvorstandes:

Der königliche Landrath von Derken.

58. An der hiesigen Stadtschule wird die Stelle einer Lehrerin zum 1. April d. J. vacant. Das Gehalt dieser Stelle beträgt jährlich 900 Mark.

Bewerberinnen, welche die technische Befähigung zur Leitung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten besitzen müssen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse baldigst bei uns melden.

Rinteln am 16. Januar 1890.

Der königl. Stadtschulvorstand. J. V.: Sydow.

59. Ein gewandter Kanzleigehilfe wird zur Aushülfeleistung auf die Dauer von 3 bis 4 Monaten zum sofortigen Eintritt gesucht; Schreiblohn 5 bis 8 Pfennig für die Seite.

Hofenthal am 14. Januar 1890.

königliches Amtsgericht. Stammler.

Personals-Chronik.

Ernannt: der bisherige Regierungs- Baumeister Gerge zum königlichen Kreisbauinspector in Kirchhain, der bisherige Fortlaufseher Loderstädt vom 1sten März d. J. ab zum königlichen Förster in Altenlotheim, der Stellenanwärter Schmidt zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Wetter.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Dr. Forcher der königlichen Regierung in Cassel,

der zum Regierungs-Assessor ernannte bisherige Regierungs-Referendar Febr. von Elmendorff in Cassel der königlichen Regierung in Bromberg,

der zum Regierungs-Assessor ernannte bisherige Regierungs-Referendar Reich in Cassel der königlichen Regierung in Oppeln.

Vertlichen: dem Pfarrer Rommel zu Hessa die Pfarrstelle in Wendwig, Classe Homberg.

Bestellt: der Pfarramts Candidat Friedrich Eisenberg zum Gehälten des Pfarrers, Metropolitans Veb in Niederwehren,

der bisherige Pfarrgehilfe in Heringen, past. extr. Gerth zum Verweser der Pfarrstelle in Frankershausen, Classe Alendorf,

der Pfarramts Candidat Sippel zum Gehälten des Pfarrers Hildebrand in Breitenbach a/S.,

der praktische Arzt Dr. Fey zum Kreiswundarzt für den Landkreis Cassel,

Bestattet: dem Polizeidirector Grafen Königsdorff in Cassel die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Schah von Persien verliehenen Sonnen- und Löwen-Ordens IIIr,

dem Regierungsrath Freiherrn von Brackel in Cassel die Anlegung des von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ihm verliehenen Ehren-Mittelkreuzes I. Classe des Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

Verstet: der Förster Petry vom 1. März d. J. von Altenlotheim nach Schünstein.

Niedergelassen: Dr. Hammel als praktischer Arzt in Hetsberg und der praktische Arzt B. an in Wilstenschafen, Kreis Hersfeld.

Gestorben: der Gerichtsdiener Böh in Hünfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Anzeigengebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1 Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

60. Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewichte bis 5 kg nach der Republik Columbien versandt werden.

Die Postpakete müssen frankirt werden. Die Tare beträgt, ohne Rücksicht auf das Gewicht, 3 Mark für jedes Padel.

Ueber die Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 8. Januar 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Vestamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

61. Die diesjährigen **Entlassungs-Prüfungen** in der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Herborn sind auf den 7. März und den 1. September d. J., an welchen Tagen die schriftliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Werber privater Vorbildung, welche sich einer dieser Prüfungen unterziehen wollen, haben sich drei Wochen zuvor unter Beifügung

- a) des Geburtscheines,
- b) eines Impfscheines, eines Revaccinationscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstziegels berechtigten Arzte,
- c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Voranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
- d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächsterpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge,

bei dem Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalt, Herrn Pops in Herborn, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften vom 15. October 1872, betreffend die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 611 ff.)

Cassel am 20. Januar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

62. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Trillhar ist auf

den 14. März d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Werber privater Vorbildung, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 25ten Februar d. J. unter Beifügung:

- a) des Geburtscheines,
- b) eines Impfscheines, eines Revaccinationscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstziegels berechtigten Arzte,
- c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Voranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
- d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächsterpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge,

bei dem Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalt, Herrn Broth zu Trillhar, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften vom 15. October 1872, betreffend die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 611 ff.) Cassel am 20. Januar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

63. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Trarup'schen Schullehrer-Seminar zu Cassel ist auf den 31. März d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Exramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Exramts nachgewiesen haben.

Diese Exramts-Candidaten haben sich bis zum 15. März d. J. unter Einreichung:

- a) des Geburtscheines,
- b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstziegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
- c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
- d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bis **nach** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probechriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (f. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 633 ff.)

Cassel am 22. Januar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

64. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel ist auf den 1. April d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. März d. J. unter Weißsagung

- a) des Geburtscheines,
- b) eines Impfscheines, eines Revaccinationscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsegels berechtigten Arzte,
- c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
- d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstversorgten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Lehrer, Herrn Dr. Stein in Cassel zu weihen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (f. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 611 ff.)

Cassel am 22. Januar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

65. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. December 1899 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vermittlungs von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/Main durch die Kreisstelle bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem

Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenfalls in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerierte Karte als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Karte oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderrer Eingabe einzureichen.

Berlin am 17. October 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den in derselben gedachten Verzeichnissen bei der Regierungen-Hauptkasse hier und bei sämtlichen Steuerstellen des Regierungsbezirks unentgeltlich zu haben sind. Cassel am 25. October 1889.

Königliche Regierung. Nothe.

66. Bekanntmachung. Veränderungen in der Organisation der Berufsgenossenschaften.

I. Knappschafts-Berufsgenossenschaft-Berlin.
Vertrauensmänner.

a. für den Kreis Schmalfalden: Vertrauensmann: Bergwerths- und Hüttenbesitzer Fulba zu Schmalfalden, Stellvertreter: Obersteiger Hollandt zu Berges-Vogtei.

b. für das Bergrevier Schmalfalden, ausschließlichs des Kreises Schmalfalden: Vertrauensmann: Betriebsführer Baumann zu Dieber, Stellvertreter: E. Krumhoff zu Eisenach.

c. für die Kreise Cassel, Hofgeismar, Münden und Wippenhausen: Vertrauensmann: Viehhofsührer Schulz zu Wändeburg bei Cassel, Stellvertreter: 1) Bergverwalter Frenkel zu Hirschberg bei Großalmerode, 2) Bergassessor Schilder zu Habichtswald bei Cassel.

d. Für das Bergrevier Cassel, mit Ausnahme der Kreise Cassel, Hofgeismar, Rindden und Wigenhausen: Vertrauensmann: Hüttendirector J. D. Wiganb zu Homberg (Reg.-Bez. Cassel), Stellvertreter: Steiger Weber daselbst.

e. Für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und Lippe-Deimold, sowie den Kreis Rinteln: Vertrauensmann: Oberbergrath Degenhardt zu Obernkirchen, Stellvertreter: 1) Obersteiger Räger zu Obernkirchen, 2) Obersteiger Teubner zu Wennbagen.

II. Section V der Berufsge nossenschaft der Gas- und Wasserwerke — Magdeburg. Der stellvertretende Vertrauensmann des 7. Bezirks der Section V, Gasanstalts-Director Wähleri zu Reiningen, hat in Folge Wegzugs von Reiningen sein Amt nicht erlegt.

III. Section V der Steinbruchs-Berufsge nossenschaft — Hagen i. Westf.

Vertrauensmänner: Stellvertreter:

Für den Kreis Rinteln: J. Bauer, Cementfabrik, Job. Biesterfeld in beßiger, Porta d. Rindden. Kirpen.
Für die Kreise Warburg, Kirchhain, Frankenberg: Job. Gombert in Wilsfeld, Job. Schmidt in Langenstein.

Für die Kreise Ziegenhain, Rotenburg, Homberg: Carl Brauns (in Firma Georg Freund in Carl Brauns u. Co.) in Sontra, Oberellenberg.

Für die Kreise Friljar, Nelsungen, Eschwege, Wigenhausen: Aug. Godel in Nelsungen. Carl Strohmeier in Spangenberg.

Für die Kreise Cassel (Stadt u. Land), Wolfshagen, Hofgeismar: W. Leutheuser in Ernst Wend in Grebenstein, Carlshafen.

Für die Kreise Hersfeld, Hünfeld: Heinr. Fassbach in Heinrich Pfaff in Friedewald, Schentzengefeld.

Für die Kreise Fulda, Hersfeld, Schlüchtern: Stahl in Schlüchtern. Raimund Kraß in Hanswurtz.

Für die Kreise Gelnhausen, Hanau: Heinr. Wilden in Gelnhausen, Melchior Porzell in Hausen, Bodenheim.

Für den Kreis Schwalmünden: Paul Kürschner in Heinr. Keffler in Hloh. Proltterede.

IV. Section XII der Ziegelei-Berufsge nossenschaft — Wiesbaden.

Vertrauensmänner: Stellvertreter:

Für die Kreise Hanau, Schlüchtern, Gelnhausen: G. Knoblauch, Bruchdöbel, Georg Köhler, Elßheim.

Für die Kreise Hünfeld, Hersfeld, Rotenburg, Ziegenhain: Heinr. Giesing, Hersfeld. J. D. Schimmelpfeng, Hersfeld.

Für die Kreise Frankenberg, Friljar, Wühl, Homberg: W. Schaumlöffel, W. Bachmann, Homberg. Gubensberg.

Für die Kreise Cassel, Hofgeismar: A. Seyfarth, Cassel. L. B. Rumpf, Wolfsmarzen.

Für die Kreise Nelsungen, Eschwege: G. Krafft, Nelsungen. Sim. Wiegand, Feldberg. Ferd. Wiegler, Fulda. J. Knips, Fulda.

Für den Kreis Wigenhausen: Th. Göbel, Großalme-Aug. Gundlach, Großalmerode.

V. Section XVIII der Fuhrwerksberufsge nossenschaft. Sig: Cassel. Section 6. Vorstand.

Mitglieder: Stellvertreter:

- | | |
|--|--|
| 1) Posthalter Fr. Rebellthau in Cassel, Borßigender. | 1) Fuhrwerksbesitzer A. Heerdt in Cassel. |
| 2) Hotelbes. Ed. Koch in Eschwege. | 2) Posthalt. F. Wöhler in Wigenhausen. |
| 3) Posthalter Heinrich Bödiker in Rinteln. | 3) Posthalt. D. v. Schwannensfügel in Pyrmont. |
| 4) Spediteur W. Stamm in Cassel. | 4) Fuhrwerksbes. Fr. Deth in Großalmerode. |
| 5) Fuhrwerksbesitzer Fr. Schaaß in Warburg. | 5) Hotelbes. Emde in Wüdingen. |

Vertrauensmänner:

- | |
|--|
| 1) Für den Stadtkreis Cassel: Posthalter Fr. Rebellthau in Cassel. |
| 2) Für den Landkreis Cassel: Spediteur W. Stamm in Cassel. |
| 3) Für den Kreis Eschwege: Gastwirth Ed. Koch in Eschwege. |
| 4) Für den Kreis Frankenberg: Posthalter J. G. Schmidtmann in Frankenberg. |
| 5) Für den Kreis Friljar: Posthalter F. Otto in Wabern. |
| 6) Für den Kreis Fulda: Renr. Knips in Fulda. |
| 7) Für den Kreis Gelnhausen: Posthalter F. Renel in Altenhofslau. |
| 8) Für den Kreis Hersfeld: Posthalter A. Cornelius in Tann. |
| 9) Für den Kreis Hanau: Posthalter Phil. Göbel in Hanau. |
| 10) Für den Kreis Hersfeld: Posthalter Fr. Heil in Hersfeld. |
| 11) Für den Kreis Hofgeismar: Gastwirth L. Homberg in Hofgeismar. |
| 12) Für den Kreis Homberg: Gastwirth A. W. Jordan in Homberg. |
| 13) Für den Kreis Hünfeld: Posthalter Chr. Piefer in Hünfeld. |
| 14) Für den Kreis Kirchhain: Posthalter Ernst Römer in Kirchhain. |
| 15) Für den Kreis Warburg: Fuhrherr Fr. Schaaß in Warburg. |
| 16) Für den Kreis Nelsungen: Fuhrherr C. Heerdt in Nelsungen. |

17) Für den Kreis Rinteln (Amt Rinteln): Posthalter F. Bbicker in Rinteln.

18) Für den Kreis Rinteln (Amt Rothenberg): Fuhrherr W. Gramer in Großenendorf.

19) Für den Kreis Rinteln (Amt Obernkirchen): Fuhrherr Carl Alldag in Obernkirchen.

20) Für den Kreis Rotenburg: Gastwirth Ferd. Breuer in Rotenburg.

21) Für den Kreis Schlüchtern: Fuhrwerksbesitzer Fr. Schäfer in Schlüchtern.

22) Für den Kreis Schmalkalen: Gastwirth A. Alb. Trunt in Schmalkalen.

23) Für den Kreis Wigenhausen: Gastwirth Heinrich Iba in Wigenhausen.

24) Für den Kreis Wolfhagen: Posthalter F. Engelhard in Wolfhagen.

25) Für den Kreis Ziegenhain: Posthalter G. Röhl in Treysa. Cassel am 22. Januar 1890.

Der Reglerungs-Präsident. J. B. Schwarzenberg.
Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Behörden.

67. In Gemäßheit des §. 40 des Statuts der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenklasse vom 13. Januar 1871 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Wahlperiode der im Jahre 1883 gewählten Vertreter der Klassenmitglieder abgelaufen ist, von den Lepteren

- 1) Lehrer Walthert, zu Schlüchtern,
- 2) " König, " "
- 3) " Kirst, zu Ramholz

auf die Dauer von 6 Jahren als Vertreter der Klassenmitglieder des Kreisvorstandes der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenklasse gewählt worden sind.

Schlüchtern am 17. Januar 1890.

Der Königl. Landrath Roth.

Bekanntmachungen communalhändischer Behörden.

68. Sämmtliche noch auf den Namen bzw. auf Stiftungen u. c. ausgewiesene und mit 4 % verzinsliche Leihhaus-Schuldschreiben werden hiermit, je nachdem dieselben mit sechs- oder wölffmonatlicher Rückzahlung ausgestattet sind, zur Rückzahlung auf den 1. Juli 1890 beziehungsweise 1. Januar 1891 gefälligst.

Zugleich wird den Besitzern dieser Obligationen eine Convertirung in 3 1/2 % unter der Bedingung angeboten, daß sie dieselben längstens zum 1. März f. J. der Leihhaus-Verwaltung zur Abstempelung vorlegen. Sulda am 19. November 1889.

Die Direction des städtischen Leih- und Pfandhauses:

F. Rang.

S a c k u n g e n.

69. An der hiesigen Stadtschule ist eine neue Lehrerstelle mit einem jährlichen Einkommen von 900 Mark

neben 150 Mark Wittensentschädigung und 90 Mark Feuerungszulage begründet worden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Prüfungszeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten einreichen.

Wigenhausen am 21. Januar 1890.

Das geschäftsleitende Mitglied des Stadtschulvorstandes Wigenhausen. v. Schenk, Landrath.

70. Die zweite Wohnstelle zu Wolfersborn, mit welcher neben freier Wohnung und 91 Mark Feuerungs-geld ein jährliches Einkommen von 750 Mark verbunden ist, ist in Folge Verlegung des seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bewerber um dieselbe haben ihre bezüglichen Meldungs-gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen an den Unterzeichneten, oder an den Lokalschulinspector, Herrn Warrer Raht zu Wolfersborn binnen 4 Wochen einzureichen.

Wigenhausen am 17. Januar 1890.

Namens des Schulvorstandes:

Der Kgl. Landrath. J. B. Hoffmann, Kr.-Secret.

71. Bewerber um die erledigte katholische Schulfstelle zu Oberobendach werden aufgefordert, ihre Meldungs-gesuche nebst Zeugnissen an den unterzeichneten Schulvorstand binnen 14 Tagen einzureichen.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und eine Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden.

Hanau am 20. Januar 1890.

Namens des Schulvorstandes:

Der Landrath v. Dergen.

72. Für die hiesige Bürger-Mädchenschule wird zu Ostern dieses Jahres eine für Volksschulen geprüfte Lehrerin gesucht. Geeignete Bewerberinnen wollen unter Einreichung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes und eines Pöhyllats-Attestes über ihren Gesundheitszustand bis zum 1. März er. ihre Meldungen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Mit der Stelle ist ein Anfangsgehalt von 900 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 120 Mark bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark, verbunden.

Erfwoege am 9. Januar 1890.

Die Stadtschul-Deputation. Becke.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Referendar Dr. jur. Weiss und Dr. jur. Carl Köhler zu Gerichtsassessoren.

Vertreten: dem Magazin-arbeiter Konrad Ehresmann Jr zu Schlierbach das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der Schumann Johann Christian Bufe-jahn bei der Königl. Polizei-Direction in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Anzeigungsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1/2 und 1/4 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königl. Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Druckerei.

Amtsblatt.

der Königlichen Regierung zu Cassel.

N^o 6.

Ausgegeben Mittwoch den 5. Februar

1890.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. Januar 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1842 die Erklärung zu Artikel 8 Absatz 5 des internationalen Vertrages vom 6. Mai 1882, betreffend die politische Regelung der Fischerie in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Reichs-Gesetzblatt von 1884 Nr. 11 S. 25). Vom 1. Februar 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Behörden.

73. In der vom 15ten d. Mts. bis heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 35. Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf dreizehn 4500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 45 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufseheret, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hiersebst, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinscheine Reihe V Nr. 3 bis 7 über die Zinsen vom 1. April 1889 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können: auch bei den Regierungs-Hauptkassen; und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftverkehr mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verlosenen und geländigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten

Serien zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin am 18. Januar 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

74. Von der im Kurzbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter XI und XX erschienen. Im Laufe des fünfjähigen Monats werden die beiden letzten Blätter XVI und XIX zur Ausgabe gelangen. Blatt XI umfaßt die nördlichen Theile von Baden und Elsaß-Lothringen, den südlichen Theil von Posen, die Rheinpfalz, die Rheinprovinz südlich der Linie Aachen-Göln, Luxemburg und die angrenzenden Theile von Belgien und Frankreich. Blatt XX enthält sämtliche Kartens zu der Karte.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und 2 Mark 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Postbeamtenstraße 110), bezogen werden. Berlin W. am 25. Januar 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertr.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

75. Dem innerhald des Untbezirks Oberförsterei Densberg im Kreise Fritzlar belegenden, für den Schutzbezirk Densberg neu erbauten Förstergesäße ist der Namen „Försthaus Densberg“ beigelegt worden. Cassel am 29. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident. Kothé.

76. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20sten Februar 1888 (Amtsblatt S. 49/52) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Erlaß des Herrn Medizinal-Ministers und der Herren Minister der Justiz und des Innern vom 16. Januar d. J. (R. d. g. R. M. 10642, R. d. J. 11. Nr. 68 und Justiz-R. IIIa. Nr. 77) für die Aufnahme von Geisteskranken aus dem Auslande oder aus den übrigen deutschen Bundesstaaten in diesseitige Privat-Irrenanstalten die Beibringung derjenigen amtlich beglaubigten Bescheinigungen genügt, welche in ihrem Heimatstaate für die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten erforderlich sind.

Nach der dieser Bestimmung gemäß erfolgten Aufnahme eines Ausländers in eine diesseitige Privat-Irrenanstalt bedarf es auch der Untersuchung desselben durch einen Psychiater oder Kreiswundarzt, wie sie für

andere Fälle durch den Erlass vom 19. Januar 1888 unter I. 1. c. angeordnet worden ist, nicht. Diese Untersuchung muß jedoch erfolgen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die beigebrachten Beschreibungen den Forderungen des Abs. 1 des vorliegenden Erlasses entsprechen. Cassel am 29. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident. Nothe.

77. Nachstehende Zusammenstellung der bis zum 31. December 1889 bekannten höchsten Wasserstände im Stromgebiete der Weser wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 31. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schwarzenberg.

Zusammenstellung
der bis zum 31. December 1889 bekannten höchsten Wasserstände im Stromgebiete der Weser.

No.	Pegel zu	Wasserstandshöhe über 0 des Pegels		am
		in Metern über Meeser	Übergang p. Güterbahn	
1	Cassel (Zulda)	3,72	—	18. Januar 1841
2	Dass. Münden	7,01	—	begl.
3	Carlsbafen . .	7,22	—	19. Januar 1841
4	Hörter	6,59	—	begl.
5	Nüchringen . .	5,56	—	22. Februar 1799
6	Holzwinden . .	5,96	—	19. Januar 1841
7	Polle	5,69	—	begl.
8	Sameln	6,28	—	begl.
9	Fahlen	5,03	—	28. Januar 1846
10	Rinteln	5,41	—	21. Januar 1841
11	Siebergen . . .	5,81	—	23. Decbr. 1870
12	Wotze	—	6,78	19. Januar 1841
13	Pr. Minden . .	—	6,17	20. Januar 1841
14	Petersbogen . .	—	5,85	20. Februar 1871
15	Schlüsselburg .	—	5,60	22. Februar 1871
16	Nienburg . . .	5,69	—	21. Januar 1841
17	Hoya	6,27	—	11. März 1881
18	Intschede . . .	4,92	—	14. März 1881
19	Baden	4,88	—	12. März 1881
20	Drebe	4,95	—	13. März 1881
21	Verden (Alder)	4,24	—	12. März 1881

78. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6ten v. Mts. dem Verlande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Vorse zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung im Jahre 1890 wiederum zu veranstaltenden Ausstellung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreten.

Die Zahl der Lose beträgt 400 000 à 1 Mark und es kommen 6700 Gewinne im Werthe von 200 000 Mark zur Verlosung. Die erste Ziehung findet vom 7. bis 9. Juni, die zweite vom 13. bis 16. December d. Js. statt. Die Gewinne bestehen aus Gegenständen

der Kunst und des Kunstgewerbes.

Die unterstellten Polizeibehörden werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Betrieb der Lose im hiesigen Regierungsbezirke nicht zu beanstanden. Cassel am 2. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schwarzenberg.
79. Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 22. December v. Js. will Ich der Gemeinde Ahlersbach im Kreise Schlichtern, Regierungsbezirk Cassel, behufs Vertheilung einer neuen Wegeverbindung von Ahlersbach nach Herolz, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des innerhalb der Gemarkung Ahlersbach für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verleihen. Der eingereichte Lageplan erfolgt anbei zurück.
Berlin am 30. December 1889.

Wilhelm, R.

von Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 über die Enteignung von Grundstücken hiermit veröffentlicht.

Cassel am 29. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.

80. Nach dem Ergebnisse der eingegangenen Stimmzettel sind zu Mitgliedern des Kreisverbandes aus den Kaffeemitgliedern der Elementarlehrer Wiwen- und Waisenlasse für die nächste sechsjährige Wahlperiode die Lehrer

Fröhlich zu Wigenhausen,
Düehl zu Gertenbach und
Zindel zu Wigenhausen

wiedergewählt worden, was in Gemäßheit der Vorschrift in §. 40 der bezüglichen Statuten hierdurch veröffentlicht wird.

Wigenhausen am 20. Januar 1890.

Der Königliche Landrath von Schenk.

81. Die von dem Kaufmann Gustav Waldewein zu Rinteln geführte Unteragentur zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern ist durch den am 21sten December 1888 erfolgten Tod des Benannten erloschen.

Etwasige Ansprüche, welche der demnachst erfolgenden Rückgabe der Kaution von 900 Mark an die Erben entgegengesetzt werden sollten, sind binnen 6 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, darüber mit der Nachweisung anzumelden, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden sei.

Rinteln am 23. Januar 1890.

Der Königliche Landrath Kröger.

82. Die Aufnahme-Prüfung für die hiesige Präparanden-Anstalt findet am 25. und 26. März d. J. statt. Diejenigen Aspiranten, welche Aufnahme in die Präparandenschule begehren, haben ihr Gesuch um Zulassung bis zum 15. März d. J. bei mir einzureichen, unter Beifügung des Geburtscheines, eines Impf-

schines, eines Revaccinationschines und eines Befundheitsattestes, eines Schulzeugnisses, bezw. eines Führungsattestes, der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Rückverspflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seiner Präparandenzeit gewähren werde, mit der Befreiung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Homberg am 1. Februar 1890.

Der königliche Seminardirector Dr. Otto.
Stellungnahmen kommunalkändlicher Behörden.

83. Anleihe der Stadt Hanau von 1880. Ziehung vom 1. October 1889. Auszahlung vom 30. März 1890.

Reihe I zu 4 % (IX. Ziehung).

Lit. A. Nr. 48. 102 u. 106 à 1000 M.
 „ B. „ 127. 292. 320 u. 340 à . . . 500 „
 „ C. „ 82. 100. 107. 291. 300. 388.
 417. 421 u. 641 à 200 „

Rückständig: Lit. C. Nr. 35 à 200 M.

Reihe II zu 3½ % (I. Ziehung).

Lit. A. Nr. 8 u. 66 à 1000 M.
 „ B. „ 64. 242. 265 u. 302 à . . . 500 „
 „ C. „ 84. 446. 676. 719 u. 740 à 200 „
 Hanau am 3. October 1889.

Der Stadtrath. Westenburg.

S a c a n u.

84. An dem hiesigen Realprogymnasium ist die Stelle eines Elementarlehrers alsbald zu besetzen. Verlangt wird die Qualifikation für Mittelschulen. Der Stellensinhaber ist verpflichtet, beim Gottesdienste die Orgel zu spielen. Das jährliche Einkommen beträgt 1200 Mark Anfangsgehalt und 300 Mark Wohnungsgeldzuschuß. Fulda am 23. Januar 1890.

Das Curatorium des Realprogymnasiums.

Trott, Landrath.

85. Bei den hiesigen Stadtschulen ist vom 20. April d. J. ab eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Gehalt beträgt bei provisorischer Anstellung 900 Mark jährlich, bei definitiver Bestellung dagegen beginnt dasselbe mit 1200 Mark und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 200 Mark bis zum Maximalsatz von 2200 Mark jährlich. Im auswärtigen öffentlichen Schuldienst verbrachte definitive Dienstzeit wird voll angerechnet. Bewerber, welche befähigt sind auch Unterricht im Turnen und Rechnen zu erteilen, erhalten den Vorzug. Der zu Bestellende hat auf Verlangen auch Kirchendienst zu übernehmen.

Meldungsgesuche sind bis zum 15. Februar er. an uns einzureichen.

Gschwege am 28. Januar 1890.

Die Stadtschul-Deputation. Voche.

86. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Grumbach, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Jahreseinkommen von 780 Mark verbunden ist, soll insolge Erledigung alsbald anderweit besetzt werden.

Belegnete Bewerber um dieselbe wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen entweder

bei dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Superintendenten Wiß dahier, oder bei mir melden.

Schmalladen am 20. Januar 1890.

Ramens des königlichen Schulverstandes:

Hiedner, königlicher Landrath.

87. Die Schulstelle zu Rittmannshausen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Jahreseinkommen von 810 Mark verbunden ist, wird insolge Pensionierung des seitherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. vacant.

Belegnete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Beder zu Netra einreichen. Gschwege am 24. Januar 1890.

Das geschäftsleitende Mitglied des königlichen Schulvorstandes von Rittmannshausen.

Grimm, königlicher Landrath.

88. Die Schulstelle zu Bäckershain ist insolge Verlegung des Inhabers vom 16ten v. Mts. ab zur Erledigung gekommen.

Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Landrath einzureichen.

Homberg u. Remfeld am 22. Januar 1890.

Der königliche Schulvorstand von Bäckershain.

Der Landrath. Der Volksschulinspector.

J. B: Heydenreich. Paul, Pfarrer.

89. Die Schulstelle zu Katbus wird insolge Abganges ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. frei.

Etwaige Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Lebenszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrath, oder dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Hoesbach dahier einreichen. Herfeld am 24. Januar 1890.

Namens des königlichen Schulvorstandes:

Der königliche Landrath von Schleinig.

90. Die evangelische Schulstelle zu Rothhelmshausen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wird insolge Verlegung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Februar er. zur Erledigung kommen.

Belegnete Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den königlichen Schulvorstand, Herrn Landrath von Gschwege, oder an den Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Wegge, einreichen.

Triptlar am 24. Januar 1890.

Namens des königlichen Schulverstandes:

Der Landrath von Gschwege.

91. Die erste Schulstelle zu Herrendreitungen, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung im Werthe von 90 Mark ein Stelleneinkommen von 900 Mark verbunden, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre bezüglichen Meldungsgesuche unter Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem königlichen Volksschul-

inspector, Herrn Pfarrer Wilmar zu Herrenbreitungen einreichen.

Schmalkalden am 30. Januar 1890.

Der Königl. Schulvorstand. **Kliedner, Landrath.**

92. Für die hiesige Bürger-Mädchenschule wird zu Ostern dieses Jahres eine für Volksschulen geprüfte Lehrerin gesucht. Geeignete Bewerberinnen wollen unter Einreichung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes und eines Physikers' Attestes über ihren Gesundheitszustand bis zum 1. März er. ihre Meldungen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Mit der Stelle ist ein Anfangsgehalt von 900 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 120 Mark bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark, verbunden.

Gschwege am 9. Januar 1890.

Die Stadtschul-Deputation. **Boße.**

93. Geeignete Bewerber um die mit dem 1. April d. J. durch die Pensionierung des seitherigen Inhabers zur Ersetzung kommende hiesige Stadtförsterstelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 1200 Mark nebst 8 Raummessern Scheite und 2 Schock Stammreis, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 150 Mark bis zu einem Maximalgehalt von 1800 Mark, verbunden ist, wollen ihre Meldungen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis spätestens den 15. Februar d. J. beim Bürgermeisterrat dahier einreichen.

Allendorf a/Werra am 25. Januar 1890.

Der Bürgermeister. **F. B. Hartmann.**

94. Die hiesige Sachdiener- und Kommunal-Vollziehungsbeamtenstelle ist vacant und soll zum 1. April d. J. besetzt werden.

Das mit der Stelle verbundene Gehalt beträgt pro Jahr 600 Mark (excl. der Wohn- und Erzelungsgebühren, im Anrechnungswerte von 150 Mark).

Qualifizierte, civilversorgungsberechtigte Personen werden aufgefodert, ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Militärpapiere und Führungsbüchlein, sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis zum 25. Februar

d. J. bei dem hiesigen Bürgermeisterrat einzureichen. Die Anstellung erfolgt vorläufig probeweise auf 6 Monate.

Orb (Prov. Hessen-Nassau) am 25. Januar 1890.

Der Bürgermeister **Siebert.**

95. Für die Steuerklasse in Rinteln wird ein tüchtiger Gehülfe gesucht, welcher sozgleich oder am 15ten Februar oder auch später, am 1. März d. J., eintreten kann, da der seitherige Gehülfe krankheitshalber seine Stelle zu verlassen genöthigt ist.

Rinteln am 28. Januar 1890.

Königliche Steuerklasse. **Schabe, Rentmeister.**

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtscandidate von Byern zum Referendar,

der Militairamwärter Staab zum Vollziehungsbeamten der königlichen Steuer- und Forstklasse zu Spangenberg.

Bestellt: der Pfarramtscandidate Theodor Giffel zum Gehülfen des Metropolitans Karff in Obermeiser, der Pfarrverwejer, past. extr. Otto Schloffer zu Tann a/Höhn zum dritten Pfarrer und Rector daselbst.


Uebertragen: dem Regierungs-Assessor Wagner in Rotenburg a/H. vom 1. Februar 1890 ab die Verwaltung der neu errichteten Spiegalkommission daselbst.

Ueberwiesen: die bisher in Hersfeld beschäftigten Landmesser Deubel und Liedtke der Kgl. Spezialkommission in Rotenburg a/H. als Vermessungsbeamte.

Vertetzt: der Königl. Kreisbauinspector Köttlicher vom 1. April d. J. ab von Rinteln nach Mühlhausen i/H. und der königliche Kreisbauinspector, Bau Rath Linker von Mühlhausen i/H. nach Rinteln,

der Gerichtsassessor Hellwig in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M.

Beigelegt: dem Ranglisten Crebè bei dem Landesgericht zu Würzburg bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Titel als Kanzleisekretair.

 Hierzu als Beilage der Oeffentlichen Anzeiger Nr. 10.

(Anfertigungsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bogen 5 und für $\frac{1}{2}$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlichcr Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Cassel.

N^o 7.

Ausgegeben Mittwoch den 12. Februar

1890.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 30. Januar 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1883 das Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärstrafgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 27sten Januar 1890.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 4. Februar 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1884 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 27. Januar 1890.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 6. Februar 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1885 das Gesetz, betreffend eine Postdampfschiffverbindung mit Ost-Afrika. Vom 1. Februar 1890; und unter

Nr. 1886 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Gesetz für das Etatsjahr 1889/90. Vom 1. Februar 1890.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

96. Der in dem Verlage von A. Vogel u. Co. in Braunschweig erschienene und daselbst gedruckte anonyme Wahlaufsatz an die Wähler des 3. Braunschweigischen Reichstags-Wahlkreises, beginnend mit den Worten: „Wiederum stehen wir vor den Reichstagswahlen“, und schließend mit den Worten: „seinem bessern Manne anvertrauen, als Wilhelm Blos.“ ist von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 verboten worden.

Solzmünden den 4. Februar 1890.

Herzogliche Kreis-Direktion, Koken.

97. Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das in polnischer Sprache abgefaßte Flugblatt, welches betitelt ist: „Du ludu praejujacego na ziemi polskiej w Poznanskim“ nach §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen den 7. Februar 1890.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Helwede.

98. Der im Verlage von A. Vogel und Co. in

Braunschweig erschienene und daselbst gedruckte anonyme Wahlaufsatz: 1. Braunschweigischer Reichstags-Wahlkreis. „An die Wähler!“, beginnend mit den Worten: „Wiederum stehen wir vor den Reichstagswahlen“ und schließend mit den Worten: „seinem bessern Manne anvertrauen, als Wilhelm Blos.“ ist von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 verboten. Cf. §. 14 l. e.

Blankenburg den 7. Februar 1890.

Herzoglich braunschweig-lüneburgische Kreis-Direktion.
B. Breithaupt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

99. Die Zinsheine Reihe IV Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen 4procentigen Reichsanleihe von 1878 und Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen 3procentigen Reichsanleihe von 1885 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1890 bis 31. März 1894 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Driantienstraße 92/94 unten links, vom 3. März d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postämter, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsheinanweisungen eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausserordentliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der

Zinsfcheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsfcheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Ober-Postfilzen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinsfcheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsfcheine nur dann, wenn die Zinsfcheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postfilzen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächsten Zinsfcheinreihen zu den Schulverschreibungen der Deutschen Reichsanleihen von 1878 und 1885 die Zinsfcheine für die zehn Jahre vom 1sten April 1894 bis 31. März 1904 umfassen werden und daß die mit den Zinsfcheinreihen IV bezw. II ausgegebenen Anweisungen eine dementsprechende Fassung erhalten haben. Berlin am 1. Februar 1890.

Reichsschulverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der

Königlichen Provinzialbehörden

100. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 12. Juni d. Js. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1sten Februar d. Js. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtverhältnis des Candidaten angegeben ist;
- 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
- 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

- 4) ein amtliches Führungsattest und
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstfiegeles berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweitige Weisung zugeht, am 12. Juni d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Rannegieser (in dessen Geschäftszimmer

am Wilhelmshöfderplatz Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 ff.) Cassel am 30. Januar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

101. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 6. Juni d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angelegt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. Februar d. Js. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtverhältnis des Candidaten angegeben ist;
- 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
- 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

- 4) ein amtliches Führungs-Attest und
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstfiegeles berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungs-Saal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweitige Weisung zugeht, am 6. Juni d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Rannegieser (in dessen Geschäftszimmer am Wilhelmshöfderplatz Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 ff.) Cassel am 30. Januar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

102. Am 14. April d. Js. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herbern, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Course und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 27. März d. Js. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 1. März d. Js. unter Beifügung

- a) des Geburtsscheins,
- b) eines Impfscheins, eines Reoaccinationscheins

und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte,
 c) der Schulzeugnisse,
 d) eines Sittenzeugnisses,
 e) der Erklärung des Vaters oder des Nächsterpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopp in Herbera, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Hörlinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung erteilen.

Gassel am 5. Februar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

103. Am 14. April d. Js. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Friljar, Reierungebezirk Gassel, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahms-Prüfung** auf den 27. März d. Js. angelegt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 1. März d. Js. unter Beifügung

- a) des Geburtsfcheins,
- b) eines Impffcheins, eines Vaccinationsscheins und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte,
- c) der Schulzeugnisse,
- d) eines Sittenzeugnisses,
- e) der Erklärung des Vaters oder des Nächsterpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Proth in Friljar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Hörlinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung erteilen.

Gassel am 5. Februar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

104. Am 10. April d. Js. soll in Gassel die Prüfung der **Schulvorlehrerinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 des Prüfungs-Reglements vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Beschähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 10. März d. Js. an und einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
- 2) ein Geburtsfchein;
- 3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Staatsprüfungen;
- 4) ein Zeugnis über die bisherige Lehrthätigkeit;
- 5) ein amtliches Führungs-Attest und
- 6) ein von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte ausgestellttes Attest über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf das oben allegirte Prüfungs-Reglement (siehe Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 641 ff.) Gassel am 5. Februar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

105. Am 10. April d. Js. und den folgenden Tagen soll in Gassel die **viereisjährige Prüfung** für **Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache** abgehalten werden.

Diesigen Bewerberinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 10. März d. Js. an und einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Beschähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
- 2) ein Tauf- bezw. Geburtsfchein;
- 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
- 4) ein amtliches Führungszeugnis;
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte ausgestellttes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinantin 12 M. und 1 M. 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1887 S. 636). Cassel am 5. Februar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

106. Am 11. April d. 38. und den folgenden Tagen soll die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 10. März d. 38. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
- 2) ein Geburtschein;
- 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung, und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
- 4) ein amtliches Führungsattest und
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellttes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinantin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874 S. 334). Cassel am 4. Februar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

107. Am 14. April d. 38. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 10. März d. 38. und zwar die im Verbrant stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direct an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein Geburtschein;
- 2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
- 3) ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellttes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
- 4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- beziehungsweise Lehrerinnenbildung;

- 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
- 6) ein amtliches Führungs-Attest.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinantin 3 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits Lehrerinnen vom 22. October 1885 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1885. S. 737 ff.)

Cassel am 5. Februar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

108. An Stelle des Königlichen Landraths v. Trott in Fulda habe ich den Königlichen Landrath Roth in Schlüchtern zum Wahlkommisär für die bevorstehende Reichstagswahl im 7. Wahlkreise des diesseitigen Regierungsbezirks (Streise Fulda, Schlüchtern und Wersfeld) und zu seinem Stellvertreter den Oberbürgermeister Rang in Fulda ernannt.

Cassel am 11. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. Kothz.

109. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28ten December 1875 (Amtsblatt 1876 Seite 2) und vom 10. Januar 1879 (Amtsblatt 1879 Seite 27) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Apotheker-Gehäfen-Prüfung im Jahre 1890 die vorgeschriebenen Vierteljahrstermine auf den 28. und 29. März, 27. und 28. Juni, 29. und 30. September, 29. und 30. December anberaumt worden sind.

Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind unter Beifügung der erforderlichen Nachweisungen an mich zu richten.

Cassel am 1. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Schwarzenberg.

110. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité des für den 19. bis 22. April d. 38. geplanten Pferdemarktes zu Stettin die Genehmigung erteilt, bei Gelegenheit des letzteren eine öffentliche Verlosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren etc. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 200 000 Loose je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertheilen. Cassel am 6. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlichlicher Behörden.

111. Jeder Landbriefträger führt auf seinen Bestellungen ein Annahmebuch, in welches er die angenommenen Sendungen mit Wertangabe, die Einschreibensätze, die Postannehmungen und gemöhnlichen Pakete, sowie die Nachnahmensehungen und die für Zeitungen vorausbezählten Beträge einzutragen hat. Wunsch der Absender die Eintragung selbst zu bewirken, so ist diesem das Annahmebuch vorzulegen. Auch kann der Absender die Vorlegung des Buches

verlangen, um von der seine Sendung betreffenden Eintragung des Landbriefträgers Kenntniß zu nehmen. **Cassel** am 5. Februar 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. **Ziele.**

112. Unter Bezugnahme auf §. 40 Absatz 2 des Statuts der Elementarlehrer-Bitwen- und Waisenlasse für den Regierungsbezirk Cassel — Amtsblatt von 1871 Seite 101 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Lehrer Niebling, Alweins und Rihm hieselbst als Vertreter der Klassenmitglieder auf 6 Jahre in den Kreisvorstand gewählt worden sind. **Cassel** am 1. Februar 1890.

Der Königliche commissarische Vorkath: von **Marcar.**

113. Als Mitglieder des Kreisvorstandes der Elementarlehrer-Bitwen- und Waisenlasse für den Regierungsbezirk Cassel sind von den Klassenmitgliedern auf die Dauer von 6 Jahren gewählt worden die Lehrer: **Homburg** in **Stammen**, **Bladert** in **Gredenstein**, **Jungmann** in **Niederweiser**.

Ich bringe dieses gemäß der Vorchrift im §. 40 des Klassenstatuts vom 13. Januar 1871 zur öffentlichen Kenntniß.

Hesfeld am 4. Februar 1890.

Der Königliche Vorkath **Beckhaus.**

114. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstr. Nr. 42, im Sommer-Semester 1890.

1. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau.

Professor Dr. Orth: Specielle Acker- und Pflanzenbau. Ventilation des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkenntnis, Leitung agromischer und agriculturchemischer Untersuchungen — in Verbindung mit Assistent Dr. Berju. — Landwirtschaftliche Excursionen. — Professor Dr. Werner: Abriß der landwirtschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre) Theil II. Rindviehzucht. Repetitorium der Betriebslehre. Demonstrationen am Rinde und landwirtschaftliche Excursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdeucht. Mollereiwesen. Schweineucht. Repetitorium der Tierzuchtlehre incl. Fütterungslehre. — Ingenieur Schotte: Landwirtschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und zuleitende Anlagen für Brauerei, Brennerei, Stärke- und Zuckerrfabrikation. Feldmessen und Nivelliciren für Landwirthe (Vertrag und Uebungen). Zeichen- und Constructions- Uebungen. — Forstmeister Krieger: Spezielle Holzkenntniß. Forstbenutzung (Hauptnutzung). Forstliche Excursionen. — Garteninspector Lindemuth: Gemüselbau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. Dr. Kny: Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Course. Arbeiten für Fortgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Anleitung zu pflanzenphysiologischen Untersuchungen im Gebiete der Landwirtschaft. Arbeiten für Fortgeschrittene im

pflanzenphysiologischen Institut. — Prof. Dr. Wittmack: Land- und forstwirtschaftliche Botanik. Ueber Getreidezüchtung. Bestimmen der Gräser und Futterpflanzen. Botanische Excursionen. — Privatdocent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit specieller Berücksichtigung praktischer Fragen. Angewandte Pflanzen-Anatomie.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath Prof. Dr. Landolt: Organische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Professor Dr. Debrüch: Spiritusfabrikation nebst Uebungen. — Dr. Herzfeld: Fabrikation des Rübenzuckers. — Privatdocent Dr. Dappud: Gährungs-Chemie. — Privatdocent Dr. Markwalb: Analytische Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Bruner: Mineralogie und Gesteinslehre. Der Boden Deutschlands. Grundzüge der allgemeinen Chemie. Mineralogisch-geologisches Praktikum. Geognostische Excursionen.

d) Physik. Prof. Dr. Dörnstein: Experimental-Physik, II. Theil. Physikalische Uebungen. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Prof. Dr. Rehring: Zoologie und Geschichte der Haustiere. Ueber Fischzucht. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karich: Ueber die der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insecten, mit besonderer Berücksichtigung von Bienenucht und Seidenbau. — Professor Dr. Jung: Ueberblick der gesamten Thierphysiologie. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium.

3. Veterinärkunde.

Prof. Dr. Diederhoff: Die inneren Krankheiten der Haustiere. — Professor Dr. Müller: Äußere Krankheiten der Haustiere. — Prof. Müller: Ueber Anatomie der Haustiere (Knochen, Muskeln, Nervensystem, Sinnesorgane), verbunden mit Demonstrationen. — Oberthierarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Allgemeine National-Ökonomie. Nationalökonomische Uebungen.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Religations- und Bauinspector Gerhardt: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Prof. Schlichting: Bauconstructionslehre. Erdbau, Wasserbau. Landwirtschaftliche Baulehre. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Prof. Dr. Vögler: Traciren. Praktische Geometrie. Zeichenübungen. Geodäsische Arbeiten in zwei Gruppen (mit dem Assistenten Beecker). Uebungen im Ausgleichen, in zwei Gruppen (mit dem Assistenten Hegemann). Rechnungen im Freien bei Western. — Professor Dr. Fürnklein: Algebra. Mathematische Uebungen. — Prof. Dr. Reichel: Analytische Geometrie der Ebene und Differentialrechnung. Trigonometrie. Mathematische Uebungen. Uebungen zur Analysis (mit

den Assistenten Hegemann und Boedeker).

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April 1890. Programme sind durch das Secretariat zu erhalten. Berlin am 24. Januar 1890.

Der Rector der Königl. Landwirtschaftlichen Hochschule. Wittmad.

V a c a n z e n .

115. Die Pfarrstelle zu 3ba in der Classe Rotenburg ist in Folge Veretzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Gezielte Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 1. Februar 1890.

Königliches Consistorium. D. v. Weyrauch.

116. Die in Folge Ablebens des bisherigen Inhabers vacant gewordene I. Schulstelle zu Hönebach soll zum 1. April d. J. wieder besetzt werden.

Meldungen sind entweder daber, oder bei dem königlichen Velschulinpector, Herrn Pfarrer Riemeyer zu Ronshausen innerhalb 14 Tagen einzureichen. Rotenburg a. F. am 3. Februar 1890.

Das geschäftsleitende Mitglied des königlichen Schulvorstandes von Hönebach.

In Vert. des Landrathes: Schroeder, Kreissecret.

117. An der Stadtschule zu Hess. Vichtenau ist die dritte Lehrerstelle mit einem Jahres-Einkommen von 1140 Mark vacant und soll alsbald wieder besetzt werden. Bewerber um diese Stelle wollen ihre resp. Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Kreis Schulinspector, Herrn Metropolitan Ritter zu Hess. Vichtenau oder an den Unterzeichneten einreichen.

Wippenhausen am 8. Februar 1890.

Das geschäftsleitende Mitglied des Stadtschulvorstandes Hess. Vichtenau. v. Schenk, Landrath.

118. Die zweite Lehrerstelle zu Martinbagen, mit welcher ein Dienstseinkommen von jährlich 750 Mk. nebst freier Wohnung und 90 Mk. für Heizung verbunden ist, soll wegen Erledigung durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Localschulinspector, Herrn Pfarrer Reyenstüber zu Martinbagen oder an den Unterzeichneten einreichen. Wilsbagen am 7. Februar 1890.

Namens des königlichen Schulvorstandes:

v. Buttkar, königlicher Landrath.

119. Gezielte Bewerber um die mit dem 1. April d. J. durch die Pensionirung des bisherigen Inhabers zur Erledigung kommende hiesige Stadtschulstelle,

mit welcher ein jährliches Einkommen von 1200 Mark nebst 8 Raummetern Scheite und 2 Schock Stammreis, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 150 Mark bis zu einem Maximalgehalt von 1800 Mark, verbunden ist, wollen ihre Meldungen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis spätestens den 15. Februar d. J. beim Bürgermeisterrat daber einreichen.

Allendorf a/Werra am 25. Januar 1890.

Der Bürgermeister. J. E. Hartmann.

120. Die hiesige Stadtdieners- und Kommunal-Vollziehungsbeamtenstelle ist vacant und soll zum 1. April d. J. besetzt werden.

Das mit der Stelle verbundene Gehalt beträgt pro Jahr 600 Mark (excl. der Wohn- und Exekutionsgebühren, im Anrechnungswert von 150 Mark).

Qualifizierte, civilversorgungsberechtigte Personen werden aufgeföhrt, ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Militairpapiere und Führungskarte, sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis zum 25. Februar d. J. bei dem hiesigen Bürgermeisteramt einzureichen.

Die Anstellung erfolgt vorläufig probeweise auf 6 Monate.

Orb (Prov. Hessen-Nassau) am 25. Januar 1890.

Der Bürgermeister Siebert.

121. Für die Steuerklasse in Kinteln wird ein tüchtiger Gehülfe gesucht, welcher sozgleich ober am 15ten Februar oder auch später, am 1. März d. J., eintreten kann, da der seitberige Gehülfe krankheitshalber seine Stelle zu verlassen genöthigt ist.

Kinteln am 28. Januar 1890.

Königliche Steuerkasse. Schade, Rentmeister.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Ernannt: der Postassistent Frenschowski in Fulda zum Ober-Postassistenten,

der Bürgermeister Rode zu Wörthausen zum Standesbeamten und das Gemeineraths-Mitglied Strube daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Beauftragt: der königliche Regierungs-Baumeister Zende in Marburg vom 1. Mai d. J. ab mit der Verwaltung der Bauinspectorstelle in Carthaus i/Westpr.

Berfest: der Postsecretair Köpfe von Gehlhäusen nach Fulda.

Pensionirt: der Strafanstalts-Aufseher Simon in Cassel.

Gestorben: der königliche Rentmeister Scheffer in Homberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer genöthlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Regirt bei königlicher Regierung

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

N^o 8.

Ausgegeben Sonnabend den 15. Februar

1890.

Extra-Blatt.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

122. Die im Druck und Verlage von A. Vogel u. Co. in Pfauschweig erschienene, die Ueberschrift: „13. Hannoverscher Reichstags-Wahlkreis. An die Wähler!“ enthaltende nicht periodische Druckschrift, in welcher der Schriftsteller Wilhelm Voss aus Stuttgart als Kandidat für die bevorstehende Reichstagswahl empfohlen ist, wird hiermit auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) von Landes-Polizeiwegen verboten.

Hildesheim den 9. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. Dr. Schulz.

123. Die im Verlage von H. Rehnert in Hildesheim, im Druck von A. Vogel u. Co. in Pfauschweig erschienene nicht periodische Druckschrift mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 10. Hannoverschen Wahlkreises. Mitbürger! Handwerker! Arbeiter!“, in welcher der Cigarrenarbeiter Carl Vertram aus Limmer bei Hannover als Kandidat für den nächsten Reichstag empfohlen ist, wird hiermit auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefähr-

lichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 von Landes-Polizeiwegen verboten.
Hildesheim den 10. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. Dr. Schulz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

124. An Stelle des königlichen Landrathes, Geheimen Regierungsrathes von Gehren zu Homberg habe ich den königlichen Landrath von Scherhelf zu Ziegenhain zum Stellvertreter des Wahlkommissars für die Reichstagswahl im 1ten vierseitigen Wahlbezirk (Kreise Fritzlar, Homberg, Ziegenhain) ernannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Cassel am 15. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. Roth.

Bekanntmachungen communalhändlicher Behörden.

125. In der Anlage veröffentlichten wir unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Verlosung und Rückzahlung Seitens des Inhabers unfähbarer Schulderschreibungen der Landkreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serie 14.
Cassel am 8. Februar 1890.

Die Direction der Landkreditkasse. v. g.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Meissenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Cassel.

N^o 9.

Ausgegeben Mittwoch den 19. Februar

1890.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 10. Februar 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1887 das Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Weistlichen. Vom 8. Februar 1890.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 13. Februar 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1888 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1890/91. Vom 1. Februar 1890; unter

Nr. 1889 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen. Vom 1. Februar 1890; und unter

Nr. 1890 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Einnahmeverbringen für das Etatsjahr 1889/90. Vom 6ten Februar 1890.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

126. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878/18. März 1888 wurde von der unterfertigten Stelle als Landes-Polizeibehörde mit Beschluß vom heutigen das bei Wörlein u. Comp. in Nürnberg gedruckte und verlegte, im Wahlkreise Hof verbreitete Flugblatt mit der Unterschrift: „Das Central-Wahlcomité Hof (3. Landwahl)“, mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Hof“ und mit den Eingangsworten: „Wähler! Beim Wahlverein zur Erzielung verfassungsmäßiger Wahlen in Hof“, in welchem als Kandidat für den Wahlkreis Hof der Redacteur Gabriel Löwenstein in Nürnberg vorgeschlagen wird, verboten. Bayreuth den 5. Februar 1890.

Der Königl. Regierung-Präsident.
von Buchterff.

127. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878/18. März 1888 wurde von der unterfertigten Stelle als Landes-Polizeibehörde mit Beschluß vom heutigen das bei Wörlein u. Comp. in Nürnberg gedruckte und verlegte, im Wahlkreise Hof verbreitete Flugblatt, welches die Ueberschrift: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Hof“ und die Unterschrift: „Das Central-

Wahlcomité zur Erzielung einer verfassungsmäßigen Reichstagswahl im Wahlkreise Hof, 3. Landwahl“ trägt, mit den Worten: „Am Donnerstag, den 20. Februar, findet die Reichstagswahl statt. Unter den Rechten etc.“ beginnt, und zur Wahl des Redacteurs Gabriel Löwenstein in Nürnberg auffordert, verboten.

Bayreuth den 7. Februar 1890.

Der Königl. Regierung-Präsident.
von Buchterff.

128. Der im Verlage von Paul Weinheber in Hamburg erschienene und bei J. H. W. Diez daselbst gedruckte Wahlaufsatz mit der Ueberschrift: „Wähler des 17. Hannoverschen Wahlkreises“, welcher mit den Worten: „Der Tag rückt näher“ beginnt und mit den Worten: „auch für unsern Wahlkreis werden.“ schließt, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten.

Stade den 10. Februar 1890.

Der Regierung-Präsident. von Heyer.

129. Das von G. Knöpfel in Bremen herausgegebene, bei Paul Hug in Vant gedruckte Flugblatt: „An die Wähler des 18. Hannoverschen Wahlkreises“, welches mit den Worten: „Bürger, Knechte, Arbeiter!“ beginnt, und mit den Worten: „in Keltinghufen!“ schließt, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten.

Stade den 10. Februar 1890.

Der Regierung-Präsident. von Heyer.

130. Das von G. Knöpfel in Bremen herausgegebene, bei Paul Hug in Vant gedruckte Flugblatt: „An die Wähler des 19. Hannoverschen Wahlkreises“, beginnend mit den Worten: „Bürger, Knechte, Arbeiter!“ und mit den Worten: „Cigarrenfabrikant in Bremen.“ schließend, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten.

Stade den 10. Februar 1890.

Der Regierung-Präsident. von Heyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.
131. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Ges.-Samm. S. 134) wird der Erlaß vom 19. December 1870 ad IV. 14487 dahin abgeändert, daß der Bezirk der

Handelskammer zu Hanau vom 1. April 1890 ab den Stadt- und den Landkreis Hanau, sowie den Kreis Gelnhausen umfaßt.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer wird auf 15 erhöht und zum Zwecke der Wahl derselben werden zwei Wahlbezirke gebildet. Der erstere setzt sich zusammen aus dem Stadt- und dem Landkreis Hanau und werden in denselben 12 Mitglieder gewählt; den zweiten bildet der Kreis Gelnhausen und wird die Zahl der in diesem zu wählenden Vertreter auf 3 festgesetzt.

Die ersten Neuwahlen sind bis 31. März 1890 vorzunehmen. Die Neugewählten treten vom 1. April 1890 ab an Stelle der früher gewählten, mit diesem Termine auscheidenden Mitglieder in Thätigkeit.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des obenbezeichneten Erlasses sein Bestehen.

Berlin am 31. Januar 1890.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Vertr.: Magdeburg.

132. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom hien October 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Mannheim für Weizen, Roggen und Hafer

Terminpreise notirt werden.

Berlin am 28. Januar 1890.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Im Vertr.: Magdeburg. Schomer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

133. Durchschnitts Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Januar 1890.

Zustände Nummer.	Bezeichnung der Marktorthe.	Durchschnitts-Preis																	
		a für 100 Kilogramm.							b für 1 Kilogramm.										
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (rotte).	Erbsen (weisse).	Linzen.	Hülspflanzen (sonstige).	Erbsen.	Bohnen.	Kornfleisch.	Speckfleisch.	Speck.	Speck (gründer).	Speck (weisse).	e. für 60 Pfund.	Öl.	
1	Cassel . .	19 14	18 34	17 08	15 64	23 63	34 38	43 25	4 25	6 04	6 06	1 40	1 15	1 60	1 10	1 30	1 55	2 20	4 55
2	Heilbronn . .	19 85	18 17	16 . .	15 21	17 . .	25 . .	30 . .	4 . .	5 75	6 75	1 28	1 20	1 40	1 05	1 . .	1 . .	2 . .	3 75
3	Fulda . . .	19 84	17 92	21 16	15 23	26 . .	30 . .	36 . .	4 91	4 74	5 59	1 32	1 10	1 55	1 . .	1 06	2 . .	2 06	4 13
4	Hanau . . .	21 03	18 39	21 03	16 08	25 . .	27 . .	39 . .	3 53	5 25	6 14	1 40	1 10	1 08	1 16	1 . .	2 30	2 08	5 70
5	Hersfeld . .	18 50	17 25	13 50	14 83	26 . .	32 . .	42 . .	6 . .	4 . .	5 59	1 44	1 . .	1 28	1 . .	1 . .	2 . .	2 . .	3 80
6	Heiligenstadt . .	19 25	18 . .	18 . .	16 46	36 . .	36 . .	44 . .	4 . .	6 . .	5 69	1 39	1 30	1 30	1 . .	1 20	2 . .	2 . .	3 60
7	Marburg . .	20 50	18 50	19 . .	16 50	26 . .	28 . .	40 . .	5 . .	6 . .	5 60	1 40	1 20	1 40	1 10	1 20	2 . .	1 85	4 50
8	Rotenburg . .	19 50	18 50	18 . .	16 . .	28 . .	25 . .	40 . .	3 25	5 20	4 98	1 30	1 30	1 30	1 . .	1 20	2 . .	2 60	3 60
	Summa . .	157 90	144 98	144 77	125 95	209 63	237 38	306 25	34 94	42 98	46 31	10 81	9 44	11 51	8 41	7 91	16 15	16 79	33 64
	Durchschnitts- betrag . .	19 74	18 12	18 10	15 74	26 20	29 67	38 28	4 37	5 37	5 79	1 36	1 18	1 44	1 05	1 13	2 02	2 10	4 21

Laden-Preise

pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Linzen.		Korn.		Speck.				
		Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 1.	Nr. 2.			
1	Cassel	—	34	—	30	—	52	—	40	—	50	—	40	—	52	2 90	3 99	1 80	—	20
2	Heilbronn	—	27	—	25	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	2 60	3 60	1 50	—	20
3	Fulda	—	36	—	28	—	54	—	42	—	50	—	40	—	56	2 80	3 85	2 . .	—	20
4	Hanau	—	42	—	29	—	64	—	36	—	46	—	46	—	64	2 70	3 60	1 72	—	20
5	Hersfeld	—	34	—	24	—	50	—	—	—	—	—	40	—	50	2 80	3 60	1 80	—	20
6	Heiligenstadt	—	32	—	24	—	50	—	36	—	—	—	40	—	80	2 80	3 40	2 . .	—	20
7	Marburg	—	38	—	28	—	50	—	40	—	40	—	40	—	50	3 20	4 10	1 60	—	20
8	Rotenburg	—	32	—	27	—	48	—	50	—	—	—	40	—	54	3 . .	3 40	1 80	—	20
	Summa	2 75	2 15	4 08	2 44	1 40	3 26	4 50	22 10	28 64	13 92	1 60								
	Durchschnittspreis Cassel am 10. Februar 1890.	—	34	—	27	—	51	—	41	—	47	—	41	—	56	2 76	3 58	1 74	—	20

Der Regierungs-Präsident. J. B. Schwarzenberg.

134. Unter Bezugnahme auf §. 1. Absatz 1—3 des gefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 61) und die Bekanntmachung

des Herrn Reichsanzlers vom 13. März 1885 (R. W. Bl. S. 78) mache ich die betheiligten Kreise zur Vermeidung der im §. 9 des genannten Gesetzes angeordneten Strafen darauf aufmerksam, daß von den beschränkenden Bestimmungen des §. 1 Abf. 1 und 2 des Gesetzes nur diejenigen Pulverarten ausgeschlossen sind, welche aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellt sind, während z. B. das jetzt vielfach zur Jagd benutzte sogenannte Holzpulver zu denjenigen Pulverarten gehört, deren Herstellung, Vertrieb und Besitz der polizeilichen Genehmigung bedarf.

Cassel am 14. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. Kothe.

135. Nachweisung der gemäß des §. 4, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bzw. Ergänzung des Quartier- bzw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die vieringel-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf dem Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Februar 1890 verabreichten Fehrage maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des vieringel-Verbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner		
			Hafer.	Heu.	Stroh.
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8 21	3 18	3 17
2	Landkreis Cassel	vgl.	8 21	3 18	3 17
3	Kreis Schwesge	Schwesge . .	7 75	3 68	3 68
4	„ Wittenhausen	vgl.	7 75	3 68	3 68
5	„ Friglar	„	8 01	3 68	3 02
6	„ Homberg	vgl.	8 01	3 68	3 02
7	„ Hiegenhain	„	8 01	3 68	3 02
8	„ Fulda . . .	Fulda	8 33	2 94	2 63
9	„ Hünfeld . .	vgl.	8 33	2 94	2 63
10	„ Hersfeld . .	vgl.	8 33	2 94	2 63
11	„ Schlüchtern	„	8 33	2 94	2 63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau	8 64	3 51	3 17
13	Landkreis Hanau	vgl.	8 64	3 51	3 17
14	Kreis Weinhäusen	vgl.	8 64	3 51	3 17
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . . .	7 79	2 89	2 63
16	„ Hofheim am Harde	Hofheim am Harde	8 64	2 94	3 15
17	„ Wolfshagen	vgl.	8 64	2 94	3 15
18	„ Warburg . .	Warburg . . .	8 93	2 94	3 15
19	„ Kirchhain . .	vgl.	8 93	2 94	3 15
20	„ Kranenfeld .	vgl.	8 93	2 94	3 15
21	„ Retenburg . .	Retenburg . . .	8 40	2 52	2 73
22	„ Rellfungen . .	vgl.	8 40	2 52	2 73
23	„ Rinteln . . .	Rinteln	8 55	2 63	2 63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden .	8 82	3 17	3 15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 15. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schwarzenberg.

136. Der Herr Oberpräsident hat zu der von dem Pferdemarkt-Comité zu Friglar beabsichtigten Verleisung von Pferden, Fahr- und Reit-Requisiten zc. im Gesamtwerte von 14900 Mk., welche mit dem am 16. und 17. Juli d. J. stattfindenden Pferdemarkte verbunden werden soll, die Genehmigung erteilt.

Der Vertrieb der Waare, deren nicht mehr als 7000 Stück à 3 Mk. auszugeben werden dürfen, bleibt auf den Umfang der Provinz Hefen-Raffau beschränkt.

Cassel am 11. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schwarzenberg.

137. In der Anlage werden die neu aufgestellten Statuten des „Anker“, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien, nebst der staatlichen Genehmigungsurkunde vom 15. October 1889 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die feierlichen Statuten der genannten Gesellschaft und die Concessionurkunde vom 28. Mai 1881 in der Beilage zum Amtsblatt vom 6. Juli 1881 veröffentlicht worden sind.

Cassel am 4. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schwarzenberg.

138. Polizei-Verordnung über Schutzmaßregeln bezüglichen der durch Dampferwerke oder Lokomobile bewegten landwirtschaftlichen Maschinen. — Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel folgendes verordnet:

§. 1. Bei jeder im Betriebe befindlichen landwirtschaftlichen Maschine, welche durch ein Dampferwerk oder eine Lokomotive in Bewegung gesetzt wird, müssen

- 1) die das Dampferwerk mit der Maschine verbindende Welle in ihrer ganzen Länge,
- 2) alle sonstigen beweglichen Räder, Wellen, Gelenkscheile, Schrauben, Ketten und Riemen, sowohl der Maschine als auch des Dampferwerks, welche nach ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sind Unfallsfälle herbei zu führen, jedoch mit Ausnahme der an dem Dampferwerk befindlichen Zugbäume,

mit einer Bekleidung von starkem, durchlochten Wech, starkem Traktatier oder im Freien den gut zusammengefühten Brettern terartig versehen sein, daß aufstehende Personen durch die Triebwerke nicht ergriffen und beschädigt werden können.

Transmissionsriemen, welche eine im Betriebe befindliche landwirtschaftliche Maschine mit einer Lokomotive oder einem Dampferwerke verbinden, brauchen in der vorbezeichneten Weise nicht bekleidet zu sein, dagegen ist der Zugang zu ihnen durch ein Geländer oder Seile auszufüllen.

Diese Bekleidung bzw. die Absperrung muß so stark befestigt sein, daß ihre sofortige Entfernung ohne Benutzung eines mechanischen Hilfsmittels, wie Schraubenschlüssel, Zange u. s. w. nicht möglich ist.

§. 2. An allen landwirthschaftlichen Maschinen, welche durch ein Hopelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzt werden, ist eine Vorrichtung anzubringen, welche die an der Maschine arbeitenden Personen in den Stand setzt, die Verbindung zwischen dieser und dem Hopelwerk oder der Lokomobile sofort zu unterbrechen, (Ausruck-Vorrichtung).

Auf die vor dem Erlasse dieser Verordnung bereits in Gebrauch genommenen Maschinen findet die Bestimmung dieser Paragrafen keine Anwendung.

§. 3. Es ist verboten, an einer im Gange befindlichen landwirthschaftlichen Maschine, welche durch ein Hopelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzt wird,

- a) die Bekleidung zu beseitigen;
- b) die Maschine zu schmieren, wobei indeß das Fullen auferhalb der Bekleidung befindlicher Schmierbuschen und Selbstoler von dem Verbote ausgenommen ist;
- c) an Dreschmaschinen, Futterm- oder Rubenschneidmaschinen irgend eine Arbeit in der Einlegeoffnung mit der Hand oder dem Fue zu verrichten.

§. 4. Es ist verboten, an einer im Gange befindlichen landwirthschaftlichen Maschine, welche durch ein Hopelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzt wird, in anderer als anliegender Kleidung und mit anderem als selbstigem Schuhwerk zu arbeiten.

§. 5. Es ist verboten, an einer im Gange befindlichen landwirthschaftlichen Maschine, welche durch ein Hopelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzt wird,

- a) weibliche Arbeiter an anderen als ganz ungefahrlichen Stellen arbeiten zu lassen;
- b) betrunkene und als epileptisch bekannte Personen arbeiten zu lassen.

§. 6. Es ist verboten, Raumlichkeiten oder sonstige deutlich begrenzte Orte, in welchen sich eine landwirthschaftliche, durch ein Hopelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzte Maschine oder ein Hopelwerk oder eine Lokomobile befindet, und deren Betreten durch eine Warnungstafel verboten ist, unbefugter Weise zu betreten.

§. 7. Wer eine durch ein Hopelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzte Maschine ohne die §. 1 vorgeschriebene Bekleidung beziehungsweise Transmissionsriemen ohne die vorgeschriebene Absperrung, oder, sofern nicht die Auenahme im zweiten Absatze des §. 2 Platz greift, ohne die im §. 2 vorgeschriebene Ausruck-Vorrichtung verwendet, verwendet last oder deren Verwendung in seinem oder in dem seiner Aufsicht oder Leitung unterstellten Betriebe zulast, wird, sofern nach den Strafgesetzen nicht auf eine hohere Strafe zu erkennen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft.

Zu widerhandlungen gegen die anderen Bestimmungen

dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nach den Strafgesetzen nicht auf eine hohere Strafe zu erkennen ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

§. 8. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1890 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte sind die Polizei-Verordnungen vom 5. Juli 1875 (Amtbl. 1875 S. 194) und vom 28. Februar 1877 (Amtbl. 1877 S. 81) aufgehoben.

Cassel am 8. Februar 1890.

Der Regierungs-Prasident. Kothke.

Personen.

139. Die hiesige Stadtdruckerstelle wird durch Pensionirung des seitherigen Inhabers derselben zum 1. April d. J. erledigt und soll von genanntem Zeitpunkt ab neu besetzt werden.

Das mit der Stelle verbundene Gehalt besteht in jahrlich 1200 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 150 Mark bis zu einem Maximalgehalt von 1800 Mark, sowie 8 Raummetern Scheite und 2 Schock Holz. Die Anstellung geschieht vorerst probeweise auf ein Jahr.

Gelegene Bewerber, welche eine hohere Ausbildung nachweisen konnen, als sie von einem koniglichen Rostler gefordert wird, wollen sich bis zum 1. Marz d. J. beim hiesigen Burgermeisteramt melden.

Allendorf a/Werra am 12. Februar 1890.

Das Burgermeisteramt.

140. Fur die Steuerklasse in Kinteln wird ein tachtiger Gehalfe gesucht, welcher gleich oder am 1sten Februar oder auch spater, am 1. Marz d. J., eintreten kann, da der seitige Gehalfe krankheitshalber seine Stelle zu verlassen genothigt ist.

Kinteln am 28. Januar 1890.

Konigliche Steuerklasse. Schade, Rentmeister.

Personals-Chronik.

Ernannt: der Forstassessor Dr. Konig in Hann. Munden zum koniglichen Oberforster der Oberforsterei Wahrenberg in Hann. Munden, der Spezialkommissar, bisherige Regierungs-Assessor Funch in Cassel zum Regierungsrath, der Rechtskandidat Meier zum Referendar, der bisherige Farnroemer in Friedewald, past. extr. Berner Potte zum Pfarrer selbst. Berufen: der Amtsrath Dr. Brandt in Meerholz als Landrichter, als Landgericht in Hanau, der Gerichtsschreiber, Secretair Alberti in Nentershausen an das Amtsgericht in Hanau, die Referendare Peracaus und Wumm in den Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M. Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Secretair Dilschneider in Rotenburg a/H.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebuhren fur den Raum einer gefuhrlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblatter fur 1 und 1/2 Bogen 5 und fur 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Regirt bei Koniglicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

81.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Cassel.

N^o 10.

Ausgegeben Mittwoch den 26. Februar

1890.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 17. Februar 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1891 die Verordnung wegen Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnungen vom 16ten August 1876 und 4. März 1879, betreffend die Funktionen der bei der Militär- und der Marine-Verwaltung angestellten Beamten. Vom 10. Februar 1890.

Inhalt der Gesetzesammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. Februar 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9367 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Klesse, Wülheim am Rhein, Reuß und Trier. Vom 5. Februar 1890.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

141. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 habe ich das im Druck und Verlage von H. Grimpe zu Giefsfeld erschienene Flugblatt:

„An die Reichstagswähler des III. nassauischen Wahlkreises“

mit der Unterschrift:

„Das sozialdemokratische Wahlcomité.

H. Meyer. G. Scherer u. Uebel.“

verbieten.

Wiesbaden am 11. Februar 1890.

Der Königl. Regierung's-Präsident.
In Vert.: Moller.

142. Auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878, 18. März 1888 wurde der in der Stadt Hof bestehende Wahlverein zur Erzielung volksthümlicher Wahlen für Reichstag, Landtag, Gemeinde — von der unterfertigten Stelle als Landes-Polizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen verboten.

Bayreuth am 13. Februar 1890.

Der Königl. Regierung's-Präsident.
von Buchterff.

143. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hietdurch zur öffent-

lichen Kenntniß gebracht, daß die Flugblätter: „Wähler des 1. Hamburgischen Wahlkreises!“, „Wähler des 2. Hamburgischen Wahlkreises!“, „Wähler des 3. Hamburgischen Wahlkreises!“, sämmtlich beginnend mit den Worten: „Der Tag rückt näher . . .“ und schließend: „ . . . soll ein Ruhmestag für das werththätige Volk und für unseren Wahlkreis werden“, Verlag von Paul Weinheber, Hamburg, Druck von J. D. W. Diez, Hamburg, — nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seiten der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden sind.

Hamburg den 13. Februar 1890.

Die Polizeibehörde. Senator Sachmann, Dr. **144.** Der im Verlage von H. Woffermann zu Schöningen erschienene, bei A. Vogel u. Co. in Braunschweig gedruckte Wahlaufsatz an die Reichstagswähler des 2. braunschweigischen Wahlkreises, beginnend mit den Worten: „In wenigen Tagen, am 20. Februar, werdet Ihr an die Wahlurne treten“, schließt mit den Worten: „daß in unserm Wahlkreise der Schriftsteller Wilhelm Bles in Zutgart mit großer Majorität gewählt wird“ und unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahlcomité“, ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten.

Wolfsenbüttel den 16. Februar 1890.

Herzoglich braunschweig-lüneburgische Kreis-Direktion.
Bogler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

145. Die nachstehend verzeichneten, zur baaren Rückzahlung gefälligten Stamm-Aktien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer und bezw. der Taunus-Eisenbahn, welche zur Einlösung noch nicht eingereicht sind, werden hietdurch wiederholt mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verjüngung mit dem betreffenden Kündigungstermine ausgedöhlt hat.

1. Münster-Hammer Eisenbahn.

A. Stamm-Aktien über je 100 Thlr.
= 300 Mark.

11. Verloosung. Gefälligst zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII:
Nr. 3906.

B. Prioritäts-Obligationen über je 100 Thlr.
= 300 Mark.

Reiffälligung. Gefälligst zum 1. Januar 1887. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 3 bis 8

und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII:
Nr. 1008. 1331. 1569.

II. Taunus-Gisenbahn.

Prioritäts-Oblligationen von 1862.

Restfälligkeit. Geländigt zum 1. October 1888.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe II Nr. 13 bis 20
und Anweisung zur Abhebung der Reihe III.

Lit. A zu 1000 fl. Nr. 265.

Berlin am 11. Februar 1890.

Hauptverwaltung der Staatsfchulden.
**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Provinzialbehörden.**

146. In Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-
Militär-Gefetzes vom 2. Mai 1874 sind von dem
Provinzial-Landtage der Provinz Hessen-Nassau für die
Wahlperiode vom 1. Januar 1891 bis Ende December
1893 für den Bezirk der 38. Infanterie-Brigade ge-
wählt worden:

zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Com-
mission

der Bürgermeister Dohme zu Kleinenwieden,
Kreises Rinteln,

zum Stellvertreter
der Vicebürgermeister Brockmann zu
Obernkirchen, Kreises Rinteln.

Cassel am 17. Februar 1890.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

147. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrers-
Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in
Schlüchtern haben wir Termin auf den 16. Juni
d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung be-
ginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Dieser Prüfung, welche sich dieser Prüfung, deren
Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach
der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen ge-
denken, haben sich bis zum 1. April d. J. bei den
betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich
zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
 - 2) ein Zeugniß des Volk-Schul-Inspectors;
 - 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte
Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes
Thema mit der Versicherung, daß er keine an-
deren, als die von ihm angegebenen Quellen
dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der
Examinand
 - 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
 - 5) eine Probeschrist,
- beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung
vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Mel-
dung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen
des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern
zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der
ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind
die eingezugangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum

15. Mai d. J. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich,
sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am
16. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem König-
lichen Seminar-Director Herrn Wiesacker in Schlüch-
tern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-
Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872
§. 16 fl. (f. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-
Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).
Cassel am 12. Februar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Regierung.**

148. Des König Majestät haben mittelst Aller-
höchsten Erlasses vom 7ten v. Mts. zu genehmigen
geruht, daß die nachstehend aufgeführten Grundstücks-
parzellen, und zwar:

1) Gemarkung Oberförsterei Eigershausen: Karte 2.
Nr. 222/22, in Größe von 1,1859 ha,

2) daselbst Karte 3. Nr. 74/74, in Größe von
0,8141 ha aus dem Gutbezirke Oberförsterei Eigers-
hausen im Landkreise Cassel ausgeschieden und zu 1
dem Gemeindebezirke Nordshausen, zu 2 dem Gemein-
debezirke Eigershausen in demselben Kreise einverleibt
werden;

3) Gemarkung Marbach: Karte II. Nr. 58/6, in
Größe von 0,1252 ha aus dem Gemeindebezirke von
Marbach im Kreise Fulda ausgeschieden und dem Guts-
bezirke Oberförsterei Fulda einverleibt werde;

4) Gemarkung Raumburg: Karte 15. Nr. 243 und
244, Karte 16. Nr. 137 und 138, Karte 24. Nr. 222
und Karte 36. Nr. 1, in Gesamtgröße von 4,0035 ha
aus dem Gemeindebezirke von Raumburg im Kreise
Wolffhagen ausgeschieden und dem in demselben Kreise
belegenen Gutbezirke Oberförsterei Raumburg, Amts-
gerichtsbezirke Raumburg, einverleibt werden;

5) Gemarkung Ehingen: Karte 12. Nr. 7 und 8,
in Gesamtgröße von 1,1345 ha aus dem Gemeinde-
bezirke Ehingen im Kreise Wolffhagen, Amtsgerichts-
bezirke Wolfmarren, ausgeschieden und dem in dem-
selben Kreise belegenen Gutbezirke Oberförsterei
Raumburg, Amtsgerichtsbezirke Wolffhagen, einverleibt
werden;

6) Gemarkung Eßlen: Karte 34. Nr. 56/21 und
57/31, in Gesamtgröße von 0,6606 ha aus dem
Gutbezirke Oberförsterei Eßlen im Kreise Wolffhagen,
Amtsgerichtsbezirke Bierenberg, ausgeschieden und dem
in Landkreise Cassel belegenen Gemeindebezirke Dooß,
Amtsgerichtsbezirke Cassel, einverleibt werden;

7) Gemarkung Oberförsterei Kirchbitzmoß: Karte 1.
Nr. 89, in Größe von 0,8755 ha aus dem Gemeinde-
bezirke von Dörnberg im Kreise Wolffhagen ausgeschie-
den und dem in demselben Kreise belegenen Gutbezirke
Oberförsterei Eßlen einverleibt werde;

8) Gemarkung Bederhagen: Karte S. Nr. 95/20
und 97/21, in Gesamtgröße von 0,5125 ha aus dem
Gemeindebezirke von Bederhagen im Kreise Hessehmar

ausgeschlossen und dem in demselben Kreise belegenen Gutsbezirk Oberförsterei Barchagen einverleibt werden;

9) Gemarkung Oberförsterei Treisbach: Karte 1. Nr. 20, in Größe von 0,3111 ha aus dem Gemeindebezirk von Sterzhäusen im Kreise Warburg und

10) Gemarkung Brungershausen: Karte 5. Nr. 1418 und 1429, in Gesamtgröße von 0,3294 ha aus dem Gemeindebezirk von Brungershausen im Kreise Warburg ausgeschlossen und zu 10 und 11 dem in demselben Kreise belegenen Gutsbezirk Oberförsterei Treisbach einverleibt werden;

11) Gemarkung Oberförsterei Treisbach: Karte 1. Nr. 314 u. 324, in Gesamtgröße von 0,2724 ha und

12) daselbst Karte 1. Nr. 9876, in Größe von 0,0924 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Treisbach im Kreise Warburg ausgeschlossen und zu 11 dem in demselben Kreise belegenen Gemeindebezirk Brungershausen, zu 12 dem ebenfalls im Kreise Warburg belegenen Gemeindebezirk Barchagen einverleibt werden;

13) Gemarkung Burchaum: Karte 8. Nr. 21, in Größe von 0,0964 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Burchaum im Kreise Hünfeld ausgeschlossen und dem in demselben Kreise belegenen Gemeindebezirk Burchaum einverleibt werde;

14) daselbst Karte W. Nr. 1201, in Größe von 0,964 ha aus dem Gemeindebezirk von Burchaum ausgeschlossen und dem Gutsbezirk Oberförsterei Burchaum einverleibt werde;

15) Gemarkung Wichte: Karte 9. Nr. 7, 8, 9, 10, in Gesamtgröße von 0,7678 ha aus dem Gemeindebezirk Wichte im Kreise Mellungen ausgeschlossen und dem in demselben Kreise belegenen Gutsbezirk Oberförsterei Nordschen einverleibt werden;

16) daselbst Karte 9. Nr. 305, 315, 325 und 335, in Gesamtgröße von 2,9531 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Nordschen ausgeschlossen und dem Gemeindebezirk Wichte einverleibt werden.

Cassel am 11. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. Kothé.

149. Nachdem der Provinzialrath der Provinz Pommern die Verlegung des ursprünglich auf die Tage vom 19. bis 22. April d. 3. festgesetzten Pferdemartens zu Stettin auf die Zeit vom 17. bis 20. Mai d. 3. beschlossen, hat der Herr Minister des Innern genehmigt, daß auch die damit verbundene und von mir im Amtsblatt vom 12. Februar d. 3. Seite 30 zur Kenntniß gebrachte Votterie erst in den Tagen vom 17. bis 20sten Mai d. 3. stattfinden.

Cassel am 20. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. Kochendörffer, I. A. **Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.**

150. Königlich landwirthschaftliche Akademie Doppelbesuch in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Das Sommer-Semester 1890 beginnt am 15. April d. 3. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einführung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungsrath, Director Prof. Dr. Dünkelberg. Viehrheilehre: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Prof. Dr. Liebscher. Specieeller Pflanzenbau: Prof. Dr. Liebscher. Milchwirthschaft: Derselbe. Tazationlehre: Dr. Treisch. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschug: Derselbe. Obst- und Weinbau: Garten-Inspector Behner. Gemüsehau: Derselbe. Organische Experimentalchemie: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Praktikum: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Professor Dr. Kreuzler. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Rädike. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Vertkau. Experimentelle Thierphysiologie: Prof. Dr. Finkler. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognosie: Prof. Dr. Laspeyres. Geognostische Excursionen und mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Bräuen-, Wehr- und Schleusenbau: Regierungs-Baumeister Supperg. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Bauwerken: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren: Privat-Dozent Dr. Reinberg. Algebra: Dr. Weltmann. Analytische Geometrie und Analysis: Derselbe. Elementar-Geometrie: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Tractiren: Docent Koll. Praktische Geometrie: Derselbe. Messungen: Derselbe. Geodätisches Zeichnen: Derselbe. Geodätisches Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Verwaltungsrath: Gerichtsassessor Dr. Schumacher. Landesculturgebung: Derselbe. Fischzucht: Geheimer Medicinal-Rath Prof. Dr. Freier von la Balette St. George. Acute und Zeudenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Allgemeine Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Theoretisch-praktischer Kursus für Bienezucht: Dr. Pollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatriculirt und haben deshalb das Recht, nach alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 verständigweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische

Cursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen Preussischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturrediger ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Pöppelsdorf bei Bonn im Februar 1890.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftl. Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dänkelberg.

151. Nach dem Ergebnis der eingegangenen Stimmzettel sind zu Vertretern der Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenasse für die nächsten 6 Jahre — 1890 bis einschließlich 1895 — gewählt worden:

- 1) Lehrer Walschmitt in Wobra,
- 2) „ Schlitt in Neustadt,
- 3) „ Becker in Kirchhain,

was gemäß der Vorschrift im §. 40 der Statuten vom 13. Januar 1871 hiermit veröffentlicht wird.

Kirchhain am 12. Februar 1890.

Der königliche Landrath
Fehr. Schend zu Schweinsberg.

Bekanntmachungen communalständlicher Behörden.

152. In der Anlage veröffentlichen wir die Statuten der hiesigen Spar- und Leihkasse.

Obernkirchen am 24. Februar 1890.

Der Bürgermeister Dreher.

B a n z e n .

153. An unserer Stadtschule ist vom 1. April d. J. ab eine Lehrerstelle mit einem Jahresgehalt von 900 Mark, einer jährlichen Miethsentschädigung von 120 Mark und für Heizung 90 Mark zu besetzen.

Bewerber wollen sich bis zum 1. März d. J. bei dem königlichen Kreis- und Schulinspector Gnaß dahier melden.

Carlsbäsen am 10. Februar 1890.

Der königliche Stadtschulvorstand.
Beckhaus, Landrath.

154. Die Schulstelle zu Lenderscheid, mit welcher ein Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und einer Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Bewerber um dieselbe wollen ihre deshalben Gesuche binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Vorkschulinspector, Herrn Pfarrer Hoffmann

zu Kopperhausen einreichen.

Ziegenhain am 17. Februar 1890.

Namens des Schulvorstandes:
von Schwergell, Landrath.

155. Die hiesige Stadtförsterstelle wird durch Pensionirung des seitherigen Inhabers derselben zum 1. April d. J. erledigt und soll von genanntem Zeitpunkt ab neu besetzt werden.

Das mit der Stelle verbundene Gehalt besteht in jährlich 1200 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 150 Mark bis zu einem Maximalgehalt von 1800 Mark, sowie 8 Raummetern Scheite und 2 Schock Holz. Die Anstellung geschieht vorerst probeweise auf ein Jahr.

Geeignete Bewerber, welche eine höhere Ausbildung nachweisen können, als sie von einem königlichen Förster gefordert wird, wollen sich bis zum 1. März d. J. beim hiesigen Bürgermeisteramt melden.

Allendorf a/Werra am 12. Februar 1890.

Das Bürgermeisteramt.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungs-Assessor Bartels bei der königlichen Regierung in Cassel zum Regierungsrath,

der Referendar Geißler zum Gerichtsassessor, der Pfarramts-Candidat Banmann zum Gehülfen des Pfarrers Schnadenberg in Ulfen, der Sergeant Heinrich Breitenbach zum Schumann bei der königlichen Polizeiverwaltung in Panau.

Berufen: der Stations-Vorsteher Preuke von Wallhausen nach Eschwege, der Stations-Vorsteher Zander I von Wigenhausen nach Wallhausen und der Stations-Aufsicher Haselbacher von Großen-Gottern nach Melsungen.

Pensionirt: der Stations-Vorsteher Dreybrodt in Eschwege, der Stations-Vorsteher 2. Kl. Hebeler in Melsungen.

Abgeschieden: die Gerichtsassessoren Udermann und Dr. jur. Weis aus dem Justizdienste infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Niebergelassen: der practische Arzt Dr. Pieper in Wanfried.

Gestorben: der Stations-Vorsteher Glitsch in Homburg.



Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Zufriehengebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage

zu Stück 9

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cassel.

Ausgegeben den 19. Februar 1890.

Statuten

des

Anker,

Gesellschaft für Lebens- und Renten-
versicherungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

„Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen“, ist ein auf Actien gegründeter Privatverein zum Betriebe der in diesen Statuten bezeichneten Geschäfte. Er steht unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 2.

Die Gesellschafts-Firma: „Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen“, ist in die Register des I. I. Handelsgerichtes in Wien eingetragen.

§. 3.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien, und hat das Recht, in der ganzen österreichischen Monarchie Agentien zu errichten.

Zu jeder Errichtung von Agentien im Auslande ist von Fall zu Fall die Genehmigung der niederösterreichischen Statthalterei einzuholen.

Die Agentien werden für einen oder mehrere der in diesen Statuten bezeichneten Geschäftszweige errichtet.

§. 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§. 5.

Die Gesellschaft ist berechtigt:

1. Auf eigene Gefahr und gegen Bezahlung einer bestimmten Prämie

a) Versicherungen von Capitalien, zahlbar nach dem Ableben des Versicherten, zu übernehmen;

b) Leibrenten aller Arten zuzusichern, dieselben mögen unmittelbare, aufgeschobene (Pensionen), zeitliche, auf ein einzelnes oder mehrere Leben gestellte, und im letzteren Falle auf mehrere Leben getrennt oder vereint, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens gestellt sein;

c) überhaupt alle Arten von Verträgen zu schließen, deren Wirkung von der Lebensdauer eines Menschen abhängig ist.

II. Versicherungen von Capitalien mit bestimmten, von dem Eintritte des Todes des Versicherten nicht abhängigen Zahlungsterminen zu übernehmen und durch das Anammeln von Zinsen und Zinseszinsen die Bildung von Capitalien zu vermitteln, welche zu einer bestimmten Zeit auf einmal oder in vorausbestimmten Jahresraten nach und nach rückzahlbar sind.

III. Sachen und Rechte zu erwerben und zu veräußern, worauf der Fruchtgenuß einer dritten Person haftet, Fruchtnießungsrechte, Leibrenten und zeitliche Jahresbezüge an sich zu bringen und zu veräußern.

IV. Wechselseitige, auf das Ueberleben berechnete Associationen zu bilden, zu dem Behufe die Beitrittserklärungen der Associationenwerber entgegen zu nehmen, die Angelegenheiten dieser Associationen während ihrer ganzen Dauer zu verwalten, Beiträge einzucassiren, sie reglementmäßig anzulegen und zu bestimmten Epochen die von den einzelnen Associationen erworbenen Wertheffecten zu vertheilen und an die Berechtigten auszulassen.

V. Versicherungen von Entschädigungen für körperliche Unfälle jeder Art, welche durch eine gewaltsame und unwillkürliche Ursache hervorgerufen sind, zu übernehmen.

§. 6.

Die bei Lebens- und Rentenversicherungen in Anwendung zu bringenden Tarife, sowie die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung. Das Gleiche gilt von dem Reglement für die Bildung und Verwaltung der Associationen. (§. 5, IV.)

§. 7.

Den Contrahenten, d. i. denjenigen, welche Versicherungs-Verträge abschließen, kann ein Antheil am reinen Gewinn, den die Gesellschaft durch Geschäfte der Kategorie, wozu diese Versicherungen gehören, erzielt, zugestanden werden.

Die Größe dieses Gewinnantheiles und die Bedingungen, unter welchen der selbe zugestanden wird, insbesondere die zu leistende Aufzahlung, sind von dem Vorstande festzusetzen und dafür die Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen.

In keinem Falle darf die Aufzahlung, welche für die Antheilnahme am Gewinne begehrt wird, 10 % der gewöhnlichen Tariffsätze übersteigen, wogegen die Contrahenten ein Recht auf einen Antheil von wenigstens 50 % des reinen Gewinnes erwerben, den die Gesellschaft aus den Geschäften dieser Kategorie zieht.

§. 8.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmäßigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Von dem Actienfonde und dem Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 9.

Der Actienfond besteht aus zwei Millionen Gulden österreichischer Währung und wird durch 1000 Actien à 2000 Gulden österreichischer Währung gebildet.

Von diesen 1000 Actien sind bisher nur 500 im Nominalbetrage von Einer Million Gulden auszugeben und 50 Procent hierauf einbezahlt worden.

Die Hinausgabe der übrigen 500 Actien findet nach Maßgabe des Erfordernisses an Capital statt, wober die Generalversammlung nach Antrag des Vorstandes zu entscheiden hat.

Von der Bestimmung der Generalversammlung hängt es auch ab, ob die Emission dieser Actien auf einmal oder nach und nach zu geschehen habe.

Der Staatsverwaltung ist das Recht vorbehalten, eine weitere Ausgabe der noch nicht emittirten Actien anzuwenden, wenn sie eine Vermehrung des Gesellschaftsfondes im Interesse der Versicherten für notwendig finden würde.

§. 10.

Bei Ausgabe neuer Actien über das Capital von Einer Million Gulden haben die Actionäre im Verhältnisse ihres in den Büchern der Gesellschaft eingetragenen Actienbesitzes den Betrag zur Erwerbung derselben. Die Ballfrist zur Erklärung über die Ausübung dieses Vorzugsrechtes bestimmt die Generalversammlung.

§. 11.

Die weiteren 50 Procent auf die ersten zur Emission gelangten 500 Actien haben die Actionäre unter den Bedingungen in die Gesellschaftsstatute zu erlegen, welche der Vorstand bestimmen und durch öffentlichen in der „Wiener Zeitung“ einzuschaltenden Ausruf bekanntgeben wird.

Sollte durch Verluste der Reservecfond aufgezehrt und der Actienfond selbst angegriffen worden sein, so ist der Vorstand verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste sofort eine Einzahlung einzufordern.

§. 12.

Nach geleisteter Einzahlung von 30 Procent sind den Berechtigten auf ihre Namen lautende Interimsscheine, auf denen die geleistete Einzahlung ersichtlich gemacht wurde, ausgestellt worden.

§. 13.

Die Veränderung und Umschreibung der Interimsscheine mit Entbindung des übertragenen Actionärs von der Haftung für die ferneren Einzahlungsrate kann nur mit Bewilligung des Vorstandes geschehen.

Ueberhaupt wird der Gesellschaft gegenüber nur derjenige als Actionär angesehen, auf dessen Namen ein Interimsschein oder eine Actie lautet und in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist.

§. 14.

Actionäre, welche mit der Verichtigung einer vom Vorstande statutenmäßig ausgeschriebenen Rate sämmtlich sind, sind 14 Tage nach Ablauf des Zahlungstermines durch einen speziell an sie gerichteten Erlaß zur Einzahlung aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablaufe von weiteren vier Wochen nach Zustellung dieses Erlasses steht es der Gesellschaft frei, entweder gerichtliche Schritte gegen den im Auslande gebliebenen Actionär zu unternehmen oder den sämmtigen Actionär aller seiner gesellschaftlichen Rechte für verlustig zu erklären, den betreffenden Interimsschein als unrichtig durch die „Wiener Zeitung“ zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung eines mit einer neuen Nummer versehenen Erlaß-Interimsscheines, so wie dessen Vergütung zum Vortheile der Gesellschafts-Casse durch den Vorstand zu bewirken.

§. 15.

Nach dem Ableben des Besizers eines Interimsscheines steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst einen oder mehrere neue Actionäre dem Vorstande zur Genehmigung oder Auswahl vorzuschlagen.

Wenn binnen sechs Monaten nach dem Tode eines ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Vorstande nicht angenommen wurde, so werden die be-

treffenden Interimsscheine als unwirksam erklärt (§. 14), an deren Stelle neue ausgefertigt und diese wieder verkauft.

Der von dem Käufer derselben zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufes sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen Actionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Abganges steht der Gesellschaft das Recht zu, sich deshalb an den Nachlaß des verstorbenen Besitzers zu halten.

§. 16.

Verfällt der Besitzer eines Interimsscheines in Concurd, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Interimsscheine ebenfalls nach Vorschrift des §. 15, Alinea 2, 3 behandelt werden.

§. 17.

Die Ausgabe der Actien erfolgt erst nach vollständig geleisteter Einzahlung des Nominalbetrages.

Die Actien lauten auf den Namen des Actionärs, werden mit Coupons und Talons versehen.

§. 18.

Die Actien werden aus einem Inztabuche herausgeschnitten und mit dem Trockenstempel der Gesellschaft, sowie mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Gesellschaft versehen.

§. 19.

Das Eigenthum einer Actie wird durch Cession oder in einer anderen gesetzlichen Weise übertragen.

Die Gesellschaft ist die Cession einer Cession zu prägen nicht verpflichtet, wenn aus Grund derselben die Umschreibung einer Actie begehrt wird.

§. 20.

Jede Actie, und bis zu der Ausgabe jeder Interimsschein, gibt das Recht auf den verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und an deren Geschäftsträgern.

§. 21.

Jeder Actionär kann seine Interimsscheine oder seine Actien bei der Gesellschaft hinterlegen und dagegen einen auf seinen Namen lautenden Empfangschein erheben.

Die Form dieser Empfangsscheine und die Gebühr, welche für die Hinterlegung zu entrichten sein wird, bestimmt der Vorstand.

§. 22.

Die Interimsscheine und die Actien sind untheilbar. Die Gesellschaft erkennt für jeden Interimsschein und für jede Actie nur einen Eigentümer an.

§. 23.

Um neue Urkunden erhalten zu können, müssen in Verlust gerathene Interimsscheine, Actien, Coupons oder Talons auf gesetzliche Weise amortisirt werden.

§. 24.

Das gesammte Vermögen der Gesellschaft mit Einschluß des Reservefonds haftet für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen dritte Personen.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten. Verwaltungsrath, Vorstand.

§. 25.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus mindestens sieben, höchstens acht Mitgliedern, und den Vorstand besorgt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Actionären gewählt. Mindestens fünf Mitglieder müssen österreichische Staatsangehörige sein und in Wien ihren Wohnsitz haben.

Jeder Gewählte hat vor Antritt seiner Function fünf auf seinen Namen lautende Actien (Interimsscheine) für die Dauer seines Amtes in die Gesellschaftscaasse zu hinterlegen.

Die Nichterfüllung dieser Vorschrift binnen acht Tagen nach der Wahl gilt als Ablehnung.

Directionsmitglieder, Beamte der Gesellschaft, Alle, welche in Concurd verfallen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, ohne ihre schuldigen zur Waise verpflichtet zu haben, Alle, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht herorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldig erklärt worden sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Tritt ein solches Verhältniß während der Amtsführung ein, so hat es unmittelbar die Niederlegung der Stelle zur Folge.

§. 26.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes wird abgesehen von dem im §. 27 erwähnten Ausnahmefalle — für die Dauer von sieben Jahren erwählt. Jedes Jahr tritt ein Mitglied nach der Reihenfolge seiner Amtsdauer aus. Eine Ausnahme findet nur dann statt,

wenn der Verwaltungsrath aus acht Mitgliedern besteht und die sechsjährige Amtsdauer des achten Verwaltungsrathsmitgliedes ebenfalls abgelaufen ist, in welchem Falle zwei Mitglieder in einem und demselben Jahre zum Austritte kommen.

Die zum Austritte Bestimmten sind wieder wählbar.

§. 27.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, ehe dies die Reihe zum Austritte trifft, so steht es dem Verwaltungsrathe frei, einstweilen einen Actionär zum provisorischen Mitgliede desselben zu ernennen.

Die diesfällige definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächsten Generalversammlung. Das auf diese Weise im Wege der Ersatzwahl in den Verwaltungsrath berufene Mitglied tritt rückwirklich der Dauer seiner Function in die Rechte jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

§. 28.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche österreichische Staatsangehörige sein müssen.

Jeder derselben ist immer wieder wählbar. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bekräftigt der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder mit dem Amte des Vorsitzes.

§. 29.

Der Verwaltungsrath ernannt den Director und den Director-Stellvertreter, sowie im Einvernehmen des Directors die bleibenden Beamten und Diener der Gesellschaft.

§. 30.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die strenge Beobachtung der Statuten und die Geschäftsführung der Direction und der Beamten zu überwachen. Er muß jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung der Direction außerordentliche Cassen-Revisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen lassen.

Der Verwaltungsrath kann durch eine Special-Vollmacht für bestimmte Geschäfte und für eine bestimmte Zeit widerruflich die Ausübung seiner Befugnisse an einzelne Mitglieder desselben und an Beamte der Gesellschaft übertragen.

§. 31.

Alle Wahlen des Verwaltungsrathes geschehen mittelst Stimmzetteln.

§. 32.

Der Verwaltungsrath bezieht den im §. 57 festgesetzten Gewinnantheil und entscheidet über die Art der Vertheilung desselben unter seine Mitglieder.

Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft schon am 1sten Jänner 1887 angehört, beziehen außer diesem Gewinnantheile, insolange sie dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft angehören, von der Gesellschaft jährlich ein Donor in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem nach §. 57 auf sie entfallenden Gewinnantheile und dem Betrage, welcher auf den Einzelnen entfallen wäre, wenn die im §. 57 bestimmte Lantieme für den Gesamtverwaltungsrath statt mit 10^{0/0} mit 20^{0/0}, wie die früheren Statuten feststellten, bemessen und unter die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes gleich vertheilt worden wäre.

Außerdem beziehen die Mitglieder desselben Präsenzmarken, deren Betrag von der Generalversammlung Jahr für Jahr vorhinein festzusetzen ist.

§. 33.

Der Verwaltungsrath und der Director bilden den Vorstand im Sinne der Art. 227—241 des allgemeinen Handelsgesetzbuches; der Vorstand beschließt über die Anlegung der verfügbaren Gelder in Gemäßheit der R.-B. v. 18. August 1880, R. G. B. 110, und entscheidet in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 34.

Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Geschäftsführung in Gemäßheit des Art. 241 des Handelsgesetzbuches verantwortlich.

§. 35.

Die Firma der Gesellschaft wird entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitgliede desselben und dem Stellvertreter des Directors, von Letzterem mit dem Besage „per procura“ gezeichnet.

Durch die Firma wird die Gesellschaft dritten Personen gegenüber ohne Rücksicht auf die für die Befugnisse der Verwaltungsorgane im inneren Verhältnisse aufgestellten Beschränkungen vertreten.

§. 36.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes und der Stellvertreter des Vorsitzenden im Verwaltungsrathe Stellvertreter des Vorsitzenden im Vorstand.

§. 37.

Der Verwaltungsrath sowie der Vorstand versammeln sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft das Interesse der Gesellschaft es erfordert, der Vorstand jedoch in der Regel einmal in jedem Monate.

§. 38.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes sowie jene des Vorstandes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Gältigkeit der Verhandlungen ist erforderlich, daß wenigstens vier Mitglieder zugegen seien.

§. 39.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sowie über jene des Vorstandes werden Protokolle geführt, welche der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes, beziehungsweise Vorstandes unterzeichnet.

In diesen Protokollen sind die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Stimmzählung genau anzugeben.

Auf Verlangen jedes Mitgliedes des Verwaltungsrathes beziehungsweise des Vorstandes ist dessen von den Beschlüssen abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

Generalversammlung.

§. 40.

Die ordnungsmäßig gebildete Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Actionäre.

§. 41.

In der Generalversammlung kann jeder Actionär erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen teilnehmen, und zwar hat jeder Inhaber von

1 bis 5 Actien (Interimsscheine)	1 Stimme,
6 " 9 " " "	2 Stimmen,
10 " 19 " " "	3 " "
20 " 29 " " "	4 " "
30 " 39 " " "	5 " "
40 " 49 " " "	6 " "
50 " 59 " " "	7 " "
60 " 69 " " "	8 " "
70 " 79 " " "	9 " "
80 und darüber	10 " "

Die Actien und Interimsscheine, auf deren Grundlage ein Actionär das Stimmrecht bei der Generalversammlung ausüben will, müssen auf den Namen desselben lauten und ebenso in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sein.

Die Actionäre können sich durch Bevollmächtigte, welche Actionäre der Gesellschaft sein müssen, vertreten lassen.

Die Form der Vollmacht wird vom Vorstande bestimmt werden.

Rein Actionär darf mehr als zehn eigenberechtigte Stimmen und nur zehn Stimmen als Bevollmächtigter führen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, insofern in diesen Statuten nicht anders verfügt ist, mit absoluter Stimmmehrheit der Anwesenden.

Sie ist ordnungsmäßig gebildet, wenn die versammelten Actionäre wenigstens den zehnten Theil des bereits eingezahlten Actienfonds vertreten.

§. 42.

Wenn nach einmaliger Einberufung die anwesenden Actionäre den im §. 41 aufgestellten Bedingungen zur Gältigkeit der Verhandlungen der Generalversammlung nicht Genüge leisten, so wird diese Versammlung verlagert, und zwar auf mindestens fünfundzwanzig Tage.

Für die zweite Einberufung wird die Zeit zwischen der Kundmachung und dem Zusammentritte auf zehn Tage beschränkt.

Die Generalversammlung kann bei der zweiten Zusammenkunft nur über Gegenstände beschließen, die zur Tagesordnung der ersten gehörten. Diese Beschlüsse sind gültig, wie klein immer der durch die anwesenden Actionäre vertretene Actienbesitz sein mag.

§. 43.

Ueber Abänderung der Statuten oder Zusätze zu denselben können, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, Beschlüsse nur in einer Generalversammlung, die wenigstens den fünften Theil des bereits eingezahlten Actienfonds vertritt, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen gefasst werden.

Ueber Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Hingabe neuer Actien, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, sowie über die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Generalversammlung, welche wenigstens die Hälfte des bereits eingezahlten Actienfonds vertritt, und zwar ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschloffen werden.

§. 44.

Wenn nach einmaliger Einberufung die anwesenden Actionäre den im §. 43 aufgestellten Bedingungen zur Gältigkeit der Beschlussnahme nicht Genüge leisten, so wird nach dem im §. 42 angegebenen Verfahren zu einer zweiten Einberufung mit der Frist von einem Monat geschriftlich.

Die ebenfalls mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen zu fassenden Beschlüsse der so zum zweiten Male einberufenen Generalversammlung haben volle Gältigkeit, wenn die anwesenden Actionäre wenigstens den zehnten Theil des bereits eingezahlten Actienfonds vertreten.

§. 45.

Die Generalversammlung tritt alljährlich im Frühjahr, spätestens im Monate Juni in Wien zusammen. Außerordentliche Generalversammlungen können übrigens so oft stattfinden, als es der Vorstand für förderlich hält, und in dem Falle des §. 67.

§. 46.

Die Einberufung zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen geschieht durch eine

Rundmachung, welche wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte in die Wiener Zeitung eingedruckt wird (§. 42).

§. 47.

Die Generalversammlung faßt nur über jene Gegenstände Beschlüsse, welche in dem vom Vorstande bekannt gemachten Programme bezeichnet wurden.

Jedem Mitgliede der Generalversammlung steht zwar das Recht zu, selbstständige Anträge zu stellen, jedoch wird über dieselben nicht sofort beraten und entschieden, sondern es hat die Versammlung vorerst nur zu entscheiden, in welcher künftigen Generalversammlung dieselben in Verhandlung zu nehmen sind.

§. 48.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder bei deren Verhinderung das vom Verwaltungsrathe zu deren Vertretung bestimmte Mitglied.

Das Amt der Stimmzählung wird von jenen zwei Actionären versehen, welche der Vorsitzende hierzu bestimmt. Den Protokollführer ernennt der Vorsitzende.

§. 49.

Geheime Abstimmung findet nur bei Wahlen statt, wenn sechs Mitglieder der Generalversammlung sie verlangen.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 50.

Der Generalversammlung werden die Rechnungen vorgelesen, sie genehmigt dieselben, wenn sich keine Anstände ergeben. Sie besetzt die Stellen des Verwaltungsrathes, welche durch Ablauf der Amtsdauer, Rücktritt, Tod oder durch andere Ursachen erledigt sind. Sie ernannt aus ihrer Mitte den aus drei Mitgliedern bestehenden Revisions-Ausschuß, welcher nach dem nächstfolgenden Bilanz-Abschlusse die sämtlichen Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und darüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten hat, und deren Ursachmänner. Sie beschließt innerhalb der Statuten über alle Interessen der Gesellschaft. Sie bestimmt die Jahresdividende, die Höhe der dem Reservefonds zuzuwiesenden Gewinnquote, verathet über die ihr vom Vorstande erstatteten Anträge und erteilt die diesfalls erforderlichen Vollmachten.

§. 51.

Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre verbindlich.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende, ein Stimmzähler und der Protokollführer unterzeichnen.

Der Urschrift des Protokolles werden ein Verzeichniß der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung mit Angabe der von Jedem vertretenen Actienzahl, sowie auch die Vollmachten beigegeben.

Direction.

§. 52.

Der Director ist das Vollzugs- und unmittelbare Verwaltungsgesetz der Gesellschaft, ihm liegt der Betrieb aller im Geschäftskreise der Gesellschaft liegenden Geschäfte ob.

§. 53.

Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender und den Sitzungen des Vorstandes mit entscheidender Stimme bei. Er ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes betraut. Er stellt allen Beamten und Dienern der Gesellschaft vor und beantragt bei dem Verwaltungsrathe deren Ernennung und Ablegung, sowie deren Bezüge.

In dringenden Fällen ist er befugt, die Beamten und Diener der Gesellschaft selbstständig zu suspendiren.

§. 54.

Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Directors wird dessen Amt durch den Director-Stellvertreter versehen.

§. 55.

Die Amtsdauer, Gehalts-, Rühnigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Directors und des Director-Stellvertreters werden durch besonderen Vertrag zwischen ihnen und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Von der Geschäftsführung.

§. 56.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Jänner und endet am 31. December. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Direction ein allgemeines Inventar der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt, für die noch bestehenden befindlichen Versicherungen, d. i. für die noch bestehenden Risikoen, u. zw. für jede Kategorie der Versicherungen insbesondere, ein rechnungsmäßiger unter Zugrundelegung einer 4½ procentigen Verzinsung ermittelter Assurancefond (Prämienreserve) gebildet, und die Bilanz unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches gezogen.

Bilanz und Inventar werden dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorgelegt.

§. 57.

Der Gewinn der Gesellschaft besteht in den Reinerträgen nach Abzug aller Kosten, Posten und der zur Detirung der Assurancefonds nöthigen Beträge.

Aus dem Gewinne werden vor Allem fünf Prozent auf das baar eingezahlte Grundkapital für die Actionäre ausgeschrieben.

Von dem nach Abzug des obigen Betrages verbleibenden Gewinne werden

- 15% nach Maßgabe der §§. 59 und 60 in den Reservefond einbezogen;
- 10% als Tantième dem Verwaltungsrathe;
- 5% gleichfalls als Tantième der Direction zugewiesen und
- 70% gleichmäßig an die Actionäre als Dividende vertheilt.

Der Tag der Auszahlung der an die Actionäre zu vertheilenden fünf Prozent von dem eingezahlten Grundcapital und der Dividende wird von der Generalversammlung bestimmt.

§. 58.

Die an die Actionäre nach §. 57 zur Vertheilung kommenden Beträge, welche binnen drei Jahren nach dem Tode, an welchem sie zahlbar waren, nicht erhoben werden, sind der Gesellschaft verfallen.

§. 59.

Die Gesellschaft gründet einen Reservefond, welcher die Bestimmung hat, die allfällig nöthig gewerdenden Ergänzungen der Assuranzfente zu liefern, und welcher durch die im §. 57 bezeichneten Zuflüsse allmählig bis zur Höhe von 50 Procent des Nominalbetrages der emittirten Actien anwachsen kann.

Der Reservefond bleibt ein Eigenthum der Gesellschaft und wird zum Besten desselben vom Verstande verwaltet.

Die Erträgnisse des Reservefonds werden den an die Actionäre zu vertheilenden Reinerträgen zugeschlagen.

§. 60.

Nat der Reservefond die im §. 59 beantragte Höhe erreicht, so hören die im §. 57 ihm zugewiesenen Bezüge auf. Sinkt der Reservefond unter die im §. 59 bestimmte Höhe herab, so beginnen die im §. 57 zugewiesenen Bezüge von Neuem.

§. 61.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten, Versicherten und deren Rechtsnachfolgern, und alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionären entstehen können, sind im Wege des erteillichen Gerichtsverfahrens von dem gesetzlich bestimmten Gerichtsstande zur Entscheidung zu bringen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 62.

Die Gesellschaft kann sich auflösen, wenn der Antrag zur Auflösung von dem Verstande oder von einer Anzahl Actionäre, welche den Besitz von wenigstens der Hälfte der Actien anzuweisen müssen, gestellt wird.

In der hierüber einzuberufenden Generalversammlung muß wenigstens die Hälfte der Actien vertreten sein und die Auflösung durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen beschloffen werden.

Wenn nach einer entgeltlich gestellten Bilanz die Hälfte des bereit ganz eingezahlten Actiencapitalis nicht dem Reservefond verleren gezungen ist und die Actionäre sich zu einer Ergänzung des Fonds nicht herbeilassen, muß sich die Gesellschaft auflösen.

§. 63.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung drei zum Verwaltungsrathe nicht gehörige Actionäre und zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Liquidatoren ernannt, und deren Ersatzmänner gewählt. Dieser Ausschuß hat die Liquidation unverzüglich zu beginnen und nach den in Gemäßheit des §. 64 getroffenen Bestimmungen durchzuführen und der nächsten Generalversammlung über den Abschluß der Geschäfte und über die weiteren Modalitäten der Auflösung Bericht zu erstatten.

Mit der Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes und des Vorstandes auf.

§. 64.

Die Art der Liquidation ist durch eine Versammlung von Actionären und Versicherern, über deren Zusammensetzung die Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, die näheren Modalitäten festzusetzen haben wird, mit Vorbehalt der Genehmigung der Staatsverwaltung zu bestimmen. Der nach beendigter Liquidation erübrigende Baarbetrag ist unter die Gesellschaftsmitglieder nach dem Verhältnisse ihres Actienbesitzes zu vertheilen.

Sollten sich bei der Auflösung Streitigkeiten ergeben, so sind dieselben auf die im §. 61 vorgeschriebene Weise zur Entscheidung zu bringen.

Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 65.

Die Staatsverwaltung übt die fortwährende Aufsicht über die genaue Beobachtung der Statuten und über die Einhaltung der dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft gezogenen Grenzen durch den von ihr ernannten landesfürstlichen Commissär. Ihm liegt auch die Wahrung der Interessen der Theiligen (der Contrahenten, Begünstigten, Bezugsberechtigten, Zeichner und Associationsmitglieder) ob.

§. 66.

Der landesfürstliche Commissär ist berechtigt, allen Versammlungen, soweit er es für notwendig erachtet, anzuwohnen; er ist insbesondere verpflichtet, bei der Generalversammlung anwesend zu sein.

§. 67.

Dem landesfürstlichen Commissär steht die Befugniß zu, nach eigenem Ermessen sowohl den Verwaltungsrath, den Vorstand, als auch die Generalversammlung zu Verhandlungen einzuberufen, und gegen jeden Beschluß des Verwaltungsrathes, des Vorstandes oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staates oder der Betheiligten, oder die Statuten verletzt oder überschritten erachtet, Einsprache zu thun. Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen, und es bleibt erstere aufgeschoben, bis diese Entscheidung erfolgt.

Nr. 9088.

Verstorbene Statuten, welche an die Stelle der unterm 6ten Juni 1872, Z. 8600 bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien am 24ten Mai 1889.

(L. S.)

Laaffe m. p.

Den eingeleiteten, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 12. April 1888 und 28ten März 1889 neu aufgestellten, Seitens des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Innern unter dem 24. Mai d. J. genehmigten Statuten des „Anker“, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien,

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 28. Mai 1881 vorbehaltene Genehmigung

hierdurch erteilt.

Berlin den 15. October 1889.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

H. Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.I. A. 9679.

Neue Statuten
der
städtischen Spar- und Leihkasse
zu
Obernkirchen.

Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die in Obernkirchen bestehende Spar- und Leihkasse hat ihren Sitz in der Stadt Obernkirchen und bedient sich eines Siegels mit der Bezeichnung „Städtische Spar- und Leihkasse zu Obernkirchen“.

Sie hat den Zweck, den Bewohnern der Stadt und des Amtsgerichtsbezirks Obernkirchen Gelegenheit zu geben, zur sicheren und nützlichen Anlegung von Ersparnissen sowie zur Erlangung von Darlehen gegen genügende Sicherheit und billige Zinsen.

Garantie der Stadt.

§. 2.

Die Spar- und Leihkasse ist eine örtliche Einrichtung der Stadt Obernkirchen im Sinne der Gemeinde-Ordnung.

Ihre Bestände dürfen mit anderen nicht vereinigt werden.

Die Stadt haftet mit ihrem gesammten Vermögen für die Sicherheit der der Spar- und Leihkasse anvertrauten Gelder.

Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine städtische Last und werden wie diese von der Stadt getragen, wenn das eigene Vermögen der Sparkasse nicht ausreichen sollte.

Organisation der Verwaltung.

§. 3.

Die Spar- und Leihkasse wird unter Aufsicht des Stadtrathes und unter Ueberaufsicht der zuständigen Staatsbehörde durch eine Direktion verwaltet.

Dieselbe besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister als Vorsitzenden, einem Stadtrath- und einem sachkundigen Bürgerausschuss-Mitgliede. Letztere beiden werden vom Stadtrathe unter Zustimmung des Bürgerausschusses gewählt und zwar auf dieselbe Zeit, für welche sie zum Mitgliede der betreffenden städtischen Behörde gewählt sind.

Mit dem Ausscheiden dieser Mitglieder aus dem Stadtrathe bezw. Bürgerausschusse erlischt das Amt eines Mitgliedes der Sparkassen-Direktion, es hat daher Neuwahl nach vorstehenden Bestimmungen stattzufinden.

Nach den gleichen Vorschriften wird für jedes der beiden Direktions-Mitglieder ein Stellvertreter gewählt, welcher dasselbe außer in Krankheits- und sonstigen Verbindeungsfällen auch dann zu vertreten hat, wenn

eigene Angelegenheiten des Mitgliedes oder Angelegenheiten solcher Personen in Frage kommen, welche zu denselben in einem der in §. 14 der Gemeinde-Ordnung bezeichneten Verwandtschafts-Verhältnisse stehen.

a. Direktion.

§. 4.

Die Direktion vertritt die Spar- und Leihklasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht verlangen.

Dieselbe hat die Befugnis, nicht nur sich für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Rechtshandlungen dem Bürgermeister oder einem Beisitzer oder dem Kassirer allein zu übertragen.

§. 5.

Urkunden, welche von der Direktion aufgestellt werden, müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, mit der aus dem §. 4 sich ergebenden Maßgabe von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und von einem zweiten Direktionsmitgliede vollzogen und mit dem Gemeinde-Siegel versehen sein.

§. 6.

Die Direktion fasst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie kann nur beschließen, wenn drei Mitglieder beisammen sind.

Wer zu erscheinen behindert ist, hat dies sofort dem Vorsitzenden, behufs Einladung des Stellvertreters anzuzeigen.

§. 7.

Der Bürgermeister leitet den Geschäftsgang und führt in den Versammlungen der Direktion den Vorsitz. Er ist befugt, Beschlüsse der Direktion unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die beanstandete Verfügung des Bürgermeisters steht der Direktion innerhalb 2 Wochen die Beschwerde beim Stadtrathe zu.

Die regelmäßigen Versammlungen der Direktion finden mindestens in jedem Monate einmal statt.

Die regelmäßigen Versammlungstage werden durch die Direktion für eine gewisse Zeit im Voraus bestimmt und bekannt gemacht.

Den regelmäßigen Versammlungen hat der Vorsitzende beizuwohnen.

Außerordentliche Versammlungen der Direktion finden statt, sobald sie von dem Bürgermeister für nöthig erachtet oder von einem Direktionsmitgliede beantragt werden.

Im letzterem Falle sind dieselben innerhalb 3 Tagen nach Eingang des Antrages beim Bürgermeister abzuhalten. Zu den außerordentlichen Versammlungen ladet der Bürgermeister besonders ein.

Kassen-Revision.

§. 8.

Monatlich findet eine regelmäßige, außerdem wenigstens einmal in jedem Jahre eine außerordentliche Kassen-Revision durch die Direktion statt.

b. Aufsichtsrechte des Stadtrathes.

§. 9.

Der Stadtrath kann zu jeder Zeit Einsicht von den Verhandlungen der Direktion und vom Stande der Spar- und Leihklasse nehmen.

Der Stadtrath hat die Geschäftsführung der Sparkassen-Direktion zu überwachen, über eingehende Beschwerden zu beschließen, die Abhörnung der Jahresrechnung nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung zu bewirken und wenigstens halbjährlich einmal die Schulurkunden der Sparkasse hinsichtlich ihrer Sicherheit zu prüfen.

Der Stadtrath ist befugt, mit der Ausführung dieser Geschäfte eines oder mehrere Mitglieder zu beauftragen, welche über das Ergebnis der Revisionen in der nächsten Sitzung des Stadtrathes diesem zu berichten haben.

c. Kassirer und Kontrolleur.

§. 10.

Die Kassen-Geschäfte besorgt ein zugleich als Kontrolleur dienender Vorsitzender und ein Kassirer nach

Jede Veränderung des Zinsfußes ist bekannt zu machen. Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinsfußes tritt erst 3 Monate nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

§. 16.

Einlagen bis zu 500 Mark werden vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats, höhere Einlagen werden vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden zweiten Monats verzinst. Bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil desselben umfassen, werden die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr vorausgegangenen Monats berechnet.

Eine Einlage, welche innerhalb 3 Monaten nach der Einzahlung von dem Einleger gekündigt wird, wird nicht verzinst.

Pfennigbrüche bleiben bei der Zinsberechnung außer Anschlag.

§. 17.

Die auf den 31. December berechneten Jahreszinsen werden bis zum 31. Januar des folgenden Jahres ausgezahlt. Werden dieselben während dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Kapitale zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst.

Wendet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahren seit der letzten Eintragung in sein Einlegebuch nicht, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre die Verzinsung des betreffenden Guthabens auf, und es ist die Direktion zu dessen Hinterlegung befugt.

Einlegebücher.

§. 18.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Einlegebuch. Dieses Einlegebuch wird unter fortlaufender Nummer ausgestellt, auf dem Titelblatte von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede der Direktion, sowie von dem Rechnungsführer vollzogen und mit dem Gemeindefiegel versehen.

Den Einlegebüchern werden die auf Annahme Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen, sowie auf die Haftbarkeit der Stabt bezüglichen §§. 2, 13 bis 24 vorgebruckt.

In das Einlegebuch trägt der Kassirer unter Beisetzung des Datums und seiner eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Auszahlung, sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein. Diese Eintragungsvormerke sind von dem Kontrolleur mitzubefestigen. Jeder Einleger erhält nur ein Einlegebuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, sowie bei Auszahlungen und Kündigungen vorzulegen. Ueber die erfolgte Kündigung ist von dem Buchführer ein entsprechender Vermerk in dem Sparlassenbuche zu machen.

Gebühr für Ausstellung des Einlegebuches.

§. 19.

Für jedes Original-Einlegebuch werden 10 Pfennige, für eine zweite Ausfertigung desselben 30 Pfennige vom Einleger entrichtet.

Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.

§. 20.

Es erfolgt auf ein Einlegebuch die Rückzahlung von Beträgen

- a) bis einschließlich 30 Mark sofort, bis zu weiteren 30 Mark aber nur in Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen,
- b) über 30 Mark bis einschließlich 150 Mark 6 Wochen,
- c) über 150 Mark 3 Monate

nach erfolgter Kündigung.

Die Kündigung wird im Einlegebuche vermerkt.

Der Sparlasse steht frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten, und die Gläubiger sind verbunden, solche anzunehmen. Im Falle einer Verweigerung der früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

§. 21.

Der Direktion steht das Recht zu, Einlagen schriftlich oder, falls schriftliche Kündigung nicht anzänglich ist, durch öffentliche Bekanntmachung auf Kosten der

Sparkasse mit jähriger Frist zu kündigen. Nach Ablauf dieser Frist hört die Verzinsung auf und es können die betreffenden Guthaben in der Kasse zinslos aufbewahrt oder hinterlegt werden.

§. 22.

Die Sparkasse ist berechtigt, jedem Inhaber eines Einlegebuches gegen Verzinsung resp. Rückgabe derselben das Guthaben ganz oder theilweise auszuzahlen, sofern nicht von dem Einleger oder den sich legitimirenden Erben vor der Auszahlung ein Protest gegen letztere erhoben und in die Kassenbücher eingetragen ist.

Die Direktion kann jedoch in ihr geeignet erscheinenden Fällen von dem Inhaber eines Einlegebuches den Nachweis seines rechtmäßigen Besizes verlangen, ehe die Rückzahlung erfolgt.

Sind nach Ausweis des Einlegebuches die eingelegten Gelder Bündel-Gelder, so geschieht die Auszahlung nur an den Vormund oder Pfleger.

§. 23.

Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Einlegebuches gefordert werden. Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende Quittung auszustellen. Bei theilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Kassirer unter Mitzeichnung des Kontrolleurs im Einlegebuche abgeschrieben und letzterem dem Vorgeiger sodann zurückgegeben.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Einlegebuch quittirt an den Kassirer anzuhändigen.

Verfahren bei Verlust eines Einlegebuches.

§. 24.

Wer eines Einlegebuches verlustig geht, hat dies der Direktion sofort anzuzeigen. Derselbe veröffentlicht den eingetretenen Verlust unter Angabe des Berechtigten und der Nummer des Buches in dem im §. 33 genannten Blatte mit der an den etwaigen Besizer zu richtenden Aufforderung, seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei der Direktion geltend zu machen,

widrigenfalls die Direktion berechtigt sei, nach Ablauf dieser Frist dem legitimirten Besizer ein neues, als 2te Ausfertigung zu bezeichnendes Einlegebuch auszuhändigen. Die Kosten dieser Bekanntmachung trägt der Antragsteller.

Anlegung der Sparkassengelder.

§. 25.

Die Gelder der Sparkasse werden durch die Direktion ausgeliehen bezw. angelegt, wie folgt:

1) Gegen Hypotheken- und Grundschuldbriefe auf im Kreise Rinteln belegene Grundstücke, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.

Die Sicherheit kann angenommen werden bei ländlichen Grundhüden innerhalb der ersten $\frac{1}{2}$, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch eine Taxe amtlich bestellter Sachverständiger festgestellten Wertes, resp. innerhalb der ersten Hälfte derjenigen Summe, mit welcher die Gebäude bei einer öffentlichen Gesellschaft gegen Feuergefahr versichert sind.

Darlehen dieser Art können auf Verlangen der Darlehnsnehmer mit mindestens 1% und den ersparten Zinsen jährlich abgetragen werden.

Ausnahmsweise dürfen nach vorstehenden Grundhüden auch Grundstücke, welche außerhalb der Stadt und des Amtsgerichtsbezirks Obernstrichen, aber in der nächsten Umgegend liegen, beliehen werden, wenn in jedem einzelnen Falle die städtischen Behörden die Genehmigung dazu erteilen.

2) An den Kreis Rinteln, politische Schul- und Kirchengemeinden dieses Kreises gegen Schulbekenntnisse, welche von den gesetzlichen Vertretern derselben ausgestellt sind. Die Entnahme von Darlehen seitens der Garantie leistenden Gemeinde Obernstrichen aus der Sparkasse ist ohne Genehmigung der Aufsichtsbörde unzulässig.

Darlehen dieser Art müssen mit mindestens $\frac{1}{2}$ % und den ersparten Zinsen jährlich amortisirt werden.

Zu Darlehen dieser Art darf niemals mehr als $\frac{1}{2}$ des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

3) Gegen Hinterlegung und Verpfändung

- a. von Hypotheken- oder Grundschuldbriefen mit der unter Nr. 1 verlangten Sicherheit,
- b. von Einlagebüchern der Sparkasse über eine dem Darlehen wenigstens gleichstehende Summe,
- c. von Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate ausgegeben oder hinsichtlich ihrer Verzinsung garantiert sind, oder von Aktien oder Prioritäten verstaatlichter Eisenbahnen, oder von Rentenbriefen der Preussischen Rentenbanken, oder von inländischen landschaftlichen Pfandbriefen, oder von Schuldschreibungen, welche von den deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt sind und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Darlehen der vorstehend zu 3a—c genannten Art können auch an Personen ausgetiehen werden, welche außerhalb der Stadt und des Amtsgerichtsbezirks Obernirchen, aber in der nächsten Umgegend wohnen.

Die Beleihung der Inhaberpapiere ist nur bis zu $\frac{7}{10}$ des Kurswertes und niemals höher, als bis zu $\frac{7}{10}$ des Nominalwertes zulässig.

Bei einem Herabgehen des Kurses muß das Unterpfand binnen 3 Tagen nach desfallsiger Aufforderung entsprechend ergänzt werden, widrigenfalls die Kasse das Recht erhält, das verpfändete Papier sofort zu veräußern und sich mit dem Erlöse, soweit solcher reicht, bezahlt zu machen.

4) Weiter können Gelder in denselben Inhaberpapieren angelegt werden, deren Beleihung nach Nr. 3c zulässig erscheint. Mindestens $\frac{1}{10}$ des Gesamtbestandes der Kasse muß in solchen Papieren angelegt sein. Auch können verfügbare Bestände der Sparkasse bei der Reichsbank vorübergehend angelegt werden.

§. 26.

Sämtliche Inhaber-Papiere, welche in den Besitz der Sparkasse gelangen, müssen außer Kurs gesetzt werden.

§. 27.

Der Zinssfuß für die Ausleihungen wird in der Grenze von $\frac{3}{4}$ bis $\frac{5}{4}$ % von den städtischen Behörden festgesetzt.

Sämtliche Darlehen sind seitens der Sparkasse mit 6monatlicher Frist kündbar mit Ausnahme der Lombard-Darlehen (§. 25¹), bei welchen eine dreimonatliche Kündigungsfrist gilt. Die näheren Bedingungen der Ausleihung werden von der Direktion mit den Schuldnern vereinbart; doch soll es den letzteren stets gestattet sein, die empfangenen Darlehen im Wege der Amortisation zurückzuzahlen (§. 25).

In den Schulburlunden ist jedesmal die Unterwerfung unter die statutarischen allgemeinen Darlehens-Bedingungen aufzunehmen.

Bei der Rückzahlung ungekündigter Darlehen, zu deren Annahme jedoch die Kasse nicht verpflichtet ist, vor oder nach dem regelmäßigen Zahlungsstermine ist ein angefangener Zinsmonat voll zu berechnen. Bei Lombard-Darlehen (§. 25 Kiffer 3) greift diese Bestimmung nicht Platz.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Abträge und Zinsen erfolgt die Annahmung sofort nach dem Fälligkeitsstermine mit 14tägiger Frist.

Nach fruchtlosem Ablaufe derselben ist mit der Verdringung sofort ohne Verzug vorzugehen. Von den rückständigen Kapital-Abträgen sind vom Fälligkeitsstermine bis zum Abtrage Stückzinsen zu berechnen, wenn die Verzögerung der Zahlung den Zeitraum von 6 Wochen überschreitet.

Schuldner, welche 6 Wochen nach dem Fälligkeitsstermine die Zinsen nicht entrichtet haben, müssen 1 Prozent Strafzinsen bezahlen.

§. 28.

Den Mitgliedern der Direktion, sowie den Beamten der Sparkasse ist es untersagt, ohne besondere Genehmigung der Ausschichtsbehörde Darlehen aus der Sparkasse zu entnehmen.

§. 29.

Zur das Leihungsbuch, welches der Regel nach dem Erborger beim Empfange des Darlehns ausgestellt wird, ist eine Gebühr von 20 Pfennigen, für eine zweite Ausfertigung desselben 50 Pfennige zu zahlen. Leihungen werden nur in dem Leihungsbuche erteilt.

Reservefond.

§. 30.

Aus den nach Beendigung der Verwaltungskosten und nach Deckung etwaiger Verluste sich ergebenden Jahresüberschüssen wird ein durch seine eigenen Zinsen sich ergänzender Reservefond behufs Deckung etwaiger Ausfälle gebildet.

Der Mindestbetrag dieses Reservefonds ist 10 % der Passivmasse. Wenn der Reservefond 5 % der Passivmasse erreicht hat, kann die Hälfte der ferneren Jahresüberschüsse zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verwendet werden. Die andere Hälfte der Jahresüberschüsse dient zur Ergänzung des Reservefonds. Wenn der Reservefond 10 % der Passivmasse erreicht hat, können die ferneren Jahresüberschüsse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an die Kämmererkasse abgeführt werden.

Aufhebung der Sparkasse.

§. 31.

Die städtischen Behörden können die Aufhebung der Sparkasse beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ist nach der Ertheilung derselben dreimal unter Aufständigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Publication mindestens 6 Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche infolge solcher Ründigung bei Ablauf der gestellten sechsmonatlichen Frist nicht zurüdgekommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt. (Nach den Vorschriften der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879, G. S. S. 249 bei der Hinterlegungsstelle der Regierungs-Hauptkasse zu Cassel).

Die Bestände des Reservefonds dagegen werden nach Beschluß der städtischen Behörden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für öffentliche Zwecke im Interesse der Stadt Obernkirchen verwendet.

Statuten-Änderung.

§. 32.

Das vorliegende Statut kann nach Maßgabe des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 und §. 52 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 geändert werden, nachdem der Aenderungsvorschlag durch die Direktion begutachtet worden ist. Die Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten und müssen ebenso wie die nach §. 15 ohne solche Genehmigung zulässigen Beschlüsse zweimal bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen. In den Bekanntmachungen ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage, welcher mindestens drei Monate vom Tage der ersten Bekanntmachung entfernt liegen muß, in Kraft trete und von da ab auch für alle künftigen Sparcassen-Interessenten Anwendung finde, sofern sie nicht vorher ihre Einlagen gemäß §. 20 gekündigt und zurückgezogen haben.

Bekanntmachungen.

§. 33.

Die in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen geschehen in der für Gemeinde-Statuten nach §. 3 Absatz 1 der Gemeinde-Ordnung üblichen Form und sind außerdem in einem von dem Stadtrathe zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Platze zu veröffentlichen.

Schlussbestimmungen.

§. 34.

Die vorstehenden neuen Statuten treten am 1sten Mai 1890 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte werden die Statuten vom 17. October 1876, und die Nachträge vom 24. April 1884, 8. Mai 1877, und 19. December 1884, 9. December 1887 aufgehoben. und vom 24. December

Denjenigen Schuldneern der Sparkasse, welche sich den betreffenden vorstehenden Bestimmungen auf eine an sie seitens der Direktion zu erlassende Aufforderung binnen einer zu bestimmenden Frist nicht ausdrücklich unterwerfen, sind die gewährten Darlehen zu kündigen.

Obernkirchen, den 8. October 1889.

Der Stadtrath:	Der Bürgerausschuß:
Dreher.	Rüger.
H. Brockmann.	H. Schäfer.
H. Bornemann.	G. Schrader.
G. Aldag.	G. Wöbbecking.
W. Wendehake.	A. H. Bornemann.
H. Franke.	G. Dettler.
A. Dettler.	G. Hunge.
	V. Nahrstedt.
	G. Vape.

Daß die vorstehenden Statuten vom heutigen Tage an zu Jedermanns Einsicht zwei Monate lang im Geschäftszimmer des hiesigen Bürgermeistersamtes aufgelegt sind, ist unter der Schelle dahier bekannt gemacht.

Obernkirchen, 18. November 1889.

Die Stadtdiener.
Eigbrecht. Struckmeyer.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß während der zweimonatlichen Auslegung dieser Statuten vom 18ten November 1889 bis 18. Januar 1890 Erinnerungen gegen dieselben nicht erhoben sind.

Obernkirchen, 20. Januar 1890.

Der Bürgermeister.

(L. S.)

Dreher.

Vorstehende Statuten werden auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Sammlung S. 237) mit der Aufgabe hierdurch bestätigt, daß dieselben am 1. Juni d. J. in Kraft treten.

Cassel den 11. Februar 1890.

Der Ober-Präsident.
Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

156. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878:

1) das unter der Bezeichnung: „Wahlzeitung, Organ zum Umsturz der Lügen aller völkereindlichen Parteien und Cliquen“ von der „Reihen Garde“ unterm 14ten dieses Monats herausgegebene, im Verlage von Carl Reumann in Jitzau erschienene und von Scheenfeld und Harnisch in Dresden gedruckte Flugblatt, sowie

2) den von dem sozialdemokratischen Wahlcomité Johann Schwabel und Genossen in Pausen und Seibau im Februar v. J. erlassenen, im Verlage von Johann Schwabel in Pausen erschienenen, bei Scheenfeld und Harnisch in Dresden gedruckten Aufruf: „An die Wähler des 3. sächs. Reichstagswahlkreises!“ verboten. Dagegen am 17. Februar 1890.

Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. von Salza und Pöhtenau.

157. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 werden hiermit von uns verboten:

1) Das im Verlage von G. Genrat in Mainz ersichene und bei J. Gottloben daselbst gedruckte Wahlflugblatt, beginnend mit den Worten: „An die Wähler des Wahlkreises Bingen-Alzey“ und endigend mit den Worten: „Georg Dör, Stadtverordnete in Mainz. Das sozialdemokratische Wahlcomité.“

2) Das in denselben Verlage ersichene und ebenfalls bei J. Gottloben in Mainz gedruckte Wahlflugblatt, beginnend mit den Worten: „An die Wähler des Wahlkreises Mainz-Lydenheim, Wiltbürger Wähler!“ und endigend mit den Worten: „Herr Franz Jöh, Landtags-Abgeordneter in Mainz. Das sozialdemokratische Wahl-Comité.“

Oppenheim am 17. Februar 1890.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim. von Jangen.

158. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die bei Paul Hug in Pant gedruckte und von H. Ehlers in Oldenburg verlegte Druckchrift, welche die Ueberschrift: „Wähler des 1. Oldenburgischen Reichstagswahlkreises“ trägt und mit den Worten: „Am 20sten Februar soll Ihr wiederum zur Wahlurne gehen“ be-

ginnt, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Oldenburg am 17. Februar 1890.

Großherzoglich oldenburgisches Staats-Ministerium.

Departement des Innern. Jansen.

159. Der im Verlage von H. Wassermann in Schöningen ersichene, bei A. Vogel und Comp. in Braunschweig gedruckte Wahlausruf „des sozialdemokratischen Wahlcomités“ an die Reichstagswähler des 2ten braunschweigischen Wahlkreises, beginnend mit den Worten: „In wenigen Tagen“ und schließend mit den Worten: „mit großer Majorität gewählt wird“, ist von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 verboten.

Helmstedt am 16. Februar 1890.

Herzogliche Kreis-Direction. G. Kangerfeldt.

160. Der in dem Verlage von A. Vogel u. Comp. in Braunschweig ersichene und daselbst gedruckte anonyme Wahlausruf „An die Reichstagswähler des 3. Braunschweigischen Wahlkreises“, beginnend mit den Worten: „Wieder stehen wir vor der Wahlurne. Vor drei Jahren ließ sich das Volk“, und schließend mit den Worten: „der wähle am 20. Februar Wilhelm Mees“, ist von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten worden. Holzminde am 17. Februar 1890.

Herzogliche Kreis-Direction. Kelen.

161. Auf Grund des §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird das von Robert Müller in Anklam verlegte, von Paul Rosenthal in Erfurt gedruckte Wahlflugblatt, beginnend mit den Worten: „An die Wähler von Schwarzbürg-Sonderhausen. Arbeiter, Pankleute, Kleinbauern, Beamte!“ und schließend mit den Worten: „Wählt den Kandidaten der Arbeiterpartei Herrn Schupmanns Wilhelm Beck in Getha. Das sozialdemokratische Wahlcomité.“, hiermit verboten.

Sonderhausen am 17. Februar 1890.

Der Fürstlich schwarzburgische Landrath. Penniger.

162. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird das von Kanner, Werner u. Comp., Berlin, gedruckte

Flugblatt „An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Landsberg-Soldin“ mit den Schlussworten: „nimmt für den Kandidaten der Sozialdemokratie, Maurer Julius Bernau in Berlin, Zionstrichplatz 2“, hiermit verboten.

Frankfurt a. O. am 19. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. von Heyden.

163. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878/18. März 1888 wurde von der unterfertigten Stelle als Landes-Polizeibehörde das bei Wörlein u. Comp. in Nürnberg gedruckte und verlegte, an die Reichstagswähler des Wahlkreises Kronach, Lichtenfels, Staffelstein, Stadtsteinach, Teuschnitz gerichtete Wahlflugblatt mit den Eingangsworten: „Nur noch wenige Tage trennen uns von dem 20. Februar, an welchem die Reichstagswahl stattfindet etc.“, und mit der Unterschrift: „Das Wahlcomité zur Erzielung einer vollstänmlichen Reichstagswahl“ verboten, in welchem Flugblatte als Kandidat für den Wahlkreis der Schlosser und Redacteur Johann Scherm in Nürnberg vorgeschlagen wird.

Bayreuth am 19. Februar 1890.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Barchtorff.

164. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878/18. März 1888 wurde von der unterfertigten Stelle als Landes-Polizeibehörde mit Beschluß vom Heutigen das bei Wörlein u. Comp. zu Nürnberg gedruckte und verlegte, an alle Reichstagswähler gerichtete und mit den Worten: „Bürger, Arbeiter, Handwerker und Bauern! Am 20sten Februar, also in aller nächster Zeit etc.“ beginnende und „Das sozialdemokratische Central-Wahl-Comité“ unterzeichnete Wahlflugblatt, in welchem zur Wahl des Buchdruckereibesetzers Hans Wörlein in Nürnberg aufgefodert wird, verboten.

Bayreuth am 19. Februar 1890.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Barchtorff.

165. Das im Verlage von Carl Schulze zu Erfurt erscheinende, bei Paul Rosenthal daselbst gedruckte Flugblatt, welches mit den Worten: „Wähler! Der 20ste Februar ist vorübergegangen“, beginnt und mit den Worten: „Hoch die Sozialdemokratie! Hoch Reichthum!“ schließt, wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 von Landes-Polizeimegen verboten.

Erfurt am 24. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. von Brauchitsch.

166. Die unterzeichnete Kreisshauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 zwei an die Wähler des 2. sächsischen Reichstagswahlkreises gerichtete, von einem anonymen „sozialdemokratischen Wahlcomité“ im Februar

dieses Jahres erlassene, im Verlage von R. Lucke in Neuzerndorf und von W. Wiesner in Vöbau erscheinende, und bei Schoenfeld und Harnisch in Dresden gedruckte Kuftrufe, in welchen zur Wahl des Cigarrenarbeiters Reinhold Pestelt in Dresden aufgefodert wird, und welche beide bereits am 19ten d. M. von den zuständigen Polizeibehörden, den Amtshauptmannschaften zu Vöbau und Baugen, sowie dem Stadtrath zu Vöbau auf Grund der Bestimmung in §. 15 des angezogenen Gesetzes verläufig mit Beschlag belegt worden waren, verboten.

Baugen am 22. Februar 1890.

Königlich sächsische Kreisshauptmannschaft.
von Salza und Vichtenau.

167. Die im Druck von W. Großgebauer in Gelle erscheinende nicht periodische Druckschrift mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 14. Hannoverischen Wahlkreises!“, unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahlcomité. 3. F. Benete, Gelle, Kirchhofstraße 18“, wird hiermit auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) von Landes-Polizeimegen verboten.

Hildesheim am 23. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. Dr. Schulz.

168. Dies in der Schweizer Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen — Zürich — gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Schlechte Zeiten. Ein Flugblatt für Bürger und Bauer, für Handwerker und Arbeiter“, beginnend mit den Worten: „Die Zeiten sind schlecht“, und endigend mit den Worten: „der trat ein in die Reihen der Sozialdemokratie!“, wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Getha am 26. Februar 1890.

Verzeiglich sächsisches Landratsamt. Dr. Diegsh.

169. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 ist das im Verlage von Robert Glaser in Arnstadt erscheinende, von Paul Rosenthal in Erfurt gedruckte Wahlflugblatt, beginnend mit den Worten: „Auf, auf zur Stichwahl!“, und endigend mit den Worten: „Das sozialdemokratische Wahlcomité“, von mir verboten worden.

Arnstadt am 27. Februar 1890.

Der Fürstlich Schwarzburgische Landrath. Schwing.
Bekanntmachungen und Bekanntmachungen der Kätterlichen und Königlichen Centralbehörden.

170. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1890 zu Berlin abgehalten ist, habe ich Termin auf Montag den 12. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Abmeldungen bei in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum 20. März d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. April d. J. anzubringen.

Die nach §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21sten

August 1875 beizubringenden Zeugnisse über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit ausgestellt sind.

Berlin am 19. Februar 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

171. Der in der General-Versammlung der Medicin-burgischen Hagel-Versicherungsgesellschaft vom 4ten März d. J. gefasste, Seitens der beiden Großherzoglich Medicin-burgischen Landesregierungen zu Neustrelitz und Schwerin vom 12. bezw. 25. April d. J. bestätigte Beschluss,

wonach in Abänderung des Artikels 2 des Gesellschaftsstatuts der Geschäftsbereich der Gesellschaft bis auf eine Entfernung von 400 km (bisher 300 km) von Neubrandenburg ausgedehnt wird, wird hierdurch auch diesseits genehmigt.

Die Concession zum Geschäftsbetriebe in dem hier- nach in Betracht kommenden Theile Preussens kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Landesregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin am 17. October 1889.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung: v. Harcarb.

172. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu **Drohitz** bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernements-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei den königlichen Regierungen, bezw. in Berlin bei dem königlichen Provinzial-Schulcollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind an den Seminar-Director Schulrath Kriginger zu Drohitz zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung für 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Drohitz, von welchen besondere Abdrücke seitens der Seminar-Direction auf portofreies Ersuchen mitgetheilt werden.

Berlin am 10. Februar 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kügler.

173. In Vome (Deutsches Lugo-Schuggebiet) wird zum 1. März d. J. eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet, welche sich mit der Beförderung von Briefsendungen jeder Art und von Postpaketen bis 5 kg befähigt.

Für Sendungen aus Deutschland nach Vome beträgt das Porto:

für frankirte Briefe 20 Pf. für je 15 g.
• Postkarten 10 Pf.,

• Drucksachen, Waarenproben
und Geschäftspapiere 5 Pf. für je 50 g,
mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben und
20 Pf. für Geschäftspapiere,
zu welchen Sätzen gegebenenfalls die Einschreibgebühr
von 20 Pf. hinzutritt,
für Postpakete bis 5 kg . . . 1 Mk. 60 Pf.

Berlin W. am 21. Februar 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Provinzialbehörden.**

174. Zur Abhaltung der Prüfung der Lehrer an **Taubstumm-Anstalten** haben wir Termin auf den 16. October d. J. in Homburg, Regierungsbezirk Cassel, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 5. April d. J. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Concession und das augenblickliche Amtverhältniß des Bewerbers angegeben ist;
- 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen.
- 3) ein Zeugnis über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstumm-Unterrichte;
- 4) ein amtliches Führungszeugnis;
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstfieglis berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstumm-Anstalt zu Homburg statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 15ten October d. J., Nachmittags 6 Uhr, spätestens bei dem Inspector der Taubstumm-Anstalt, Herrn Reiter, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Doctoren an Taubstumm-Anstalten vom 27. Juni 1878 (i. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preussen, de 1878 S. 388 ff.)

Cassel am 17. Februar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

175. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im königlichen Schullehrer-Seminar in Homburg haben wir Termin auf den 10. October d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 10. August d. J. bei den

betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
- 2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
- 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
- 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
- 5) eine Probeschrift, beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht. Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 20. August d. J. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 10. October. d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Dr. Ditto in Homberg, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 S. 16 ff. (f. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 ff.) Cassel am 17. Februar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

176. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königl. Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 20. October d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 20. August d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
- 2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
- 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
- 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
- 5) eine Probeschrift, beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1. September d. J. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 20. October d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 S. 16 ff. (f. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 ff.) Cassel am 17. Februar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Serordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

177. Aus Ihrem Verichte vom 18. Februar d. J. habe Ich mit Mißfallen entnommen, daß in wiederholten Fällen, namentlich in den Regierungsbezirken Stettin und Gdälin Landbewohner durch falsche Verpiegelungen zur Auswanderung nach Brasilien verleitet worden sind und heimlich nach Breiten sich begeben haben, in der trügerischen Hoffnung, von dort aus nach Brasilien weiter befördert zu werden. Ich will, daß dem gemeingefährlichen Treiben der Auswanderungsagenten, durch welches ein Theil Meiner Unterthanen verleitet wird, unter Nichtachtung ihrer Pflichten gegen das Vaterland, unter Schädigung ihrer Angehörigen und unter Bruch ihrer Arbeitserträge sich dem Glücke preiszugeben, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten und insbesondere auch in geeigneter Weise auf Belehrung der Theilhabenden hingewirkt wird. Ich beauftrage Sie, dementsprechend die Regierungs-Präsidenten in Stettin und Gdälin mit den erforderlichen Weisungen zu versehen. Dieser Erlass ist durch die Kreisblätter bekannt zu machen. Berlin am 19. Februar 1890.

Wilhelm, K.

Herrsurth. Schr. v. Berlepsch.

An die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 4. März 1890.

Der Regierungs-Präsident Rothé.

178. Der Dachdeckermeister Reichhardt zu Cassel ist zum Mitglied des Curatoriums der hiesigen Handwerkerschule und der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerkschule für diejenigen Angelegenheiten, welche die Handwerkerschule betreffen, ernannt worden.

Cassel am 26. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. Rothé.

179. Der Herr Minister des Innern hat der Direktion der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserwerth die Erlaubniß erteilt, zum Besten der Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Auspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder u.) zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 15 000 Lothe zu je 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Gassel am 27. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schwarzenberg.

180. Die Unterreceptur der königlichen Forstfasse Rebenberg für die Oberforsterei Obernirschen ist dem Uhrmacher G. Weber in Obernirschen vom 27ten Februar d. J. ab auf Widerruf übertragen worden.

Die Dienststunden für die Unterreceptur sind auf die Vermittlungsstunden von 8 bis 12 Uhr, und die Nachmittagsstunden von 3 bis 6 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, sowie derjenigen Tage, an welchen der Unterreceptor auswärtige Holzverkaufstermine wahrzunehmen hat, festgesetzt.

Wintem am 21. Februar 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und königlicher Behörden.

181. Vorlesungen für das Studium der Landwirtschaft an der Universitäts-Halle. — Das Sommersemester beginnt am 22. April. — Von den für das Sommersemester 1890 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirtschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf sachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre in Verbindung mit praktischen Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirtschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte der speciellen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freitag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirtschaftlicher Objekte: Derselbe. — Der wirtschaftliche Werth der Well- und Fleischschafzucht: Dr. Albert. Landwirtschaftliche Vötenkunde: Derselbe. — Zerstreuungsfacht: Prof. Dr. Ewald. — Feldbäuererei und Samenbau: Dr. Heber. Landwirtschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Neueste Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilung des Fiebers: Professor Dr. Püg. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. Die Anfänge der mikroskopischen Untersuchung: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirtschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Wüßl. Maschinenprüfungen: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessung und Nivellement: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Corneliuß. Meteorologie und Klimatologie: Derselbe und Dr.

Ull. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Prof. Dr. Bolhard. — Experimentalphysik, II Theil, Lehre von dem Licht und der Wärme: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agriculturnchemie, 2. Theil (Lehre von der thierischen Ernährung): Professor Dr. Maerker. Ausgewählte Kapitel der Agriculturnchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Mineralogie: Professor Dr. Lädke. — Vötenkunde mit Excursionen: Prof. Dr. Brauns. — Grundzüge der Botanik: Professor Dr. Kraus. — Zellulosechemie: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie. Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Die allgemeine Zoologie: Professor Dr. Grenacher. Ausgewählte Kapitel der vergleichenden Anatomie: Derselbe. — Systematische Zoologie der Wirbelthiere: Prof. Dr. D. Tschuberg. — Allgemeine Erbkunde: Prof. Dr. Kirchhoff. — Volkswirtschaftspolitik (2. praktischer Theil der Nationalökonomie): Prof. Dr. Conrad. Bevölkerungspolitik unter specieller Berücksichtigung des Armenwesens: Derselbe. Statistik: Derselbe. — Allgemeine Staatslehre: Professor Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Huber. — Landwirtschaftliche Handelskunde: Deconomie Rath von Mendel-Steinfeld. — Ausgewählte Kapitel der Hygiene für Landwirthe: Prof. Dr. Reut.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Waininger, Droyen, Lindner, Ewald, Ubbes, Hufferl.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Professor Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Bolhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lädke. — Pflanzliche und physilogisches Praktikum: Professor Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Professor Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirtschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Landwirtschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freitag. — Landwirtschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heber. — Demonstrationen in der Thierklini: Professor Dr. Püg. — Praktische Uebungen im Reikereisen: Dr. Albert. — Geognostische Excursionen: Professor Dr. v. Fritsch. — Botanische Excursionen in Verbindung mit Pflanzenbestimmungen: Professor Dr. Zopf. — Uebungen im

Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschberg son.
— Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichentelehrer
Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle, Gottsb., bei E. Kühn (Difertische Buchh.) 1888. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1890.

Geh. Reg.-Rath Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Bekanntmachungen kommunalständischer Behörden.

182. Anleihe der Stadt Hanau von 1880.
Ziehung vom 1. October 1889. Auszahlung vom
30. März 1890.

Reihe I zu 4 $\frac{1}{2}$ % (IX. Ziehung).

Lit. A. Nr. 48, 102 u. 106 à	1000 M.
• B. • 127, 292, 320 u. 340 à	500 •
• C. • 82, 100, 107, 291, 300, 388. 417, 421 u. 641 à	200 •

Rückständig: Lit. C. Nr. 35 à 200 M.

Reihe II zu 3 $\frac{1}{2}$ % (I. Ziehung).

l. it. A. Nr. 8 u. 66 à	1000 M.
• B. • 64, 242, 265 u. 302 à	500 •
• C. • 84, 446, 676, 719 u. 740 à 200 •	

Hanau am 3. October 1889.

Der Stadtrath. Westenburg.

S a c h e n .

183. Die Kreiswundarztsstelle des Kreises Friedlar mit dem bisherigen Wohnsitz zu Gubensberg ist durch das Ableben des Inhabers erledigt und soll unter dem Vorbehalt etwaiger anderweiter Bestimmung wegen des Beschäftigtes wieder besetzt werden. Medicinal-Personen, welche die Vphtatsprüfung abgelegt haben, und sich um die Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einen Lebenslauf binnen 6 Wochen mir vorzulegen. Cassel am 24. Februar 1890.

Der Regirungs-Präsident. Rothe.

184. Bewerber um die mit dem 1. April d. 3. erledigte katholische Schulstelle zu Dösch, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Melbungsgefühle, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen an den König-

lichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Henkel zu Wirtheim, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 24. Februar 1890.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:

Der Kgl. Landrath Frhr. Kiebesel.

185. Bewerber um die neu errichtete dritte Lehrstelle an der evangelischen Schule in Kilianstädten, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Gutschädigung von 90 Mark ein Einkommen von 840 M. verbunden ist, werden zur Einreichung ihrer Melbungsgefühle nebst Zeugnissen aufgefordert.

Hanau am 19. Februar 1890.

Namens des Schulvorstandes:

Der Königliche Landrath v. Derzen.

186. Bewerber um die mit dem 1. März d. 3. erledigte Schulstelle zu Rosborn, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Melbungsgefühle, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Sauer zu Kempfenbrunn, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 26. Februar 1890.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:

Der Kgl. Landrath Frhr. Kiebesel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Carl Gotthart Lamprecht zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Spezialkommissar, bisherige Regierungs-Assessor Friedrich in Homberg zum Regierungsrath,


der Gerichtsassessor Büdel zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Bischhausen.

Verstet: der Gerichtsassessor Wislermann in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Geln,

der Gerichtsvollzieher Arndt in Großalmerode an das Amtsgericht in Wetzlar,

der Förster Scheuermann zum 1. April d. 3. von Blankenrode nach Kollshagen.

Entlassen: auf Antrag der Anepförtaer und Post-ausspicher Kurz in der Carlouie in Cassel am dem Dienst.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Anzeigengebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichsmark. — Belegblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1 und 1/2 Bogen 10 Reichsmark.)

Redigirt bei Königl. Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Postenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

N^o 12.

Ausgegeben Mittwoch den 12. März

1890.

Inhalt der Gesessammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. Februar 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangt, enthält unter

Nr. 9368 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 20. November 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

187. Das im Verlage von Carl Schulte zu Erfurt erschienene, bei Paul Rosenthal daselbst gedruckte Flugblatt, welches mit den Worten: „Das Volk hat gesprochen“ beginnt und mit den Worten: „Auf für den Kandidaten der Sozialdemokratie, Schneidermeister Paul Reihhaus in Erfurt“ schließt, wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21ten October 1878 von Landes-Polizeiwegen verboten. Erfurt am 28. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. von Brandisch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

188. Nachweisung der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseinstellungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1890 bis Ende März 1891 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm.													
			Weizen.		Weizenmehl.		Koggen.		Koggenmehl.		Hafer.	Fen.	Stroh.			
			1	2	1	2	1	2	1	2						
1	Stadtkreis Cassel	Cassel	9	32	11	11	8	05	10	38	6	94	3	05	2	22
2	Landkreis Cassel	dgl.	9	32	11	11	8	05	10	38	6	94	3	05	2	22
3	Kreis Eschwege	Eschwege	9	21	11	16	8	16	10	51	6	76	3	03	2	34
4	„ Weydenhausen	dgl.	9	21	11	16	8	16	10	51	6	76	3	03	2	34
5	„ Friglar	Friglar	9	42	11	11	8	01	10	21	6	70	2	65	2	18
6	„ Homberg	dgl.	9	42	11	11	8	01	10	21	6	70	2	65	2	18
7	„ Hiegenbain	dgl.	9	42	11	11	8	01	10	21	6	70	2	65	2	18
8	„ Herfeld	Herfeld	9	42	11	28	8	26	10	69	6	90	2	85	2	27
9	„ Rotenburg	Rotenburg	9	66	12	01	8	27	10	82	6	97	2	70	2	18
10	„ Mellungen	dgl.	9	66	12	01	8	27	10	82	6	97	2	70	2	18
11	„ Dersheimar	Dersheimar	9	47	11	46	8	22	10	58	7	05	2	73	2	14
12	„ Wolfhagen	dgl.	9	47	11	46	8	22	10	58	7	05	2	73	2	14
13	„ Jutza	Jutza	9	34	11	27	8	04	10	35	6	73	2	94	2	60
14	„ Hünfeld	dgl.	9	34	11	27	8	04	10	35	6	73	2	94	2	60
15	„ Herfeld	dgl.	9	34	11	27	8	04	10	35	6	73	2	94	2	60
16	„ Schlüchtern	dgl.	9	34	11	27	8	04	10	35	6	73	2	94	2	60
17	Stadt- und Landkreis Hanau	Hanau	10	02	12	34	8	29	11	15	7	25	3	30	2	29
18	Kreis Weinhausen	dgl.	10	02	12	34	8	29	11	15	7	25	3	30	2	29
19	„ Warburg	Warburg	9	93	11	87	8	44	10	93	7	16	3	20	2	68
20	„ Kirchbain	dgl.	9	93	11	87	8	44	10	93	7	16	3	20	2	68
21	„ Frankenberg	dgl.	9	93	11	87	8	44	10	93	7	16	3	20	2	68
22	„ Hirteln	Hirteln	9	49	11	58	8	11	10	39	7	26	2	94	2	03
23	„ Schmalfalden	Schmalfalden	10	85	12	99	10	08	12	82	7	10	2	99	2	38

Cassel am 4. März 1890.

Der Ober-Präsident. Graf zu Gulemburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

189. Auf Grund der Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend das Verdingungswesen vom 17. Juli 1885 II.a (b) 12252/III. 12142/I. 3763 und vom 15. September 1889 IV. (II.a) 1951. I. 5696, III. 16377, bezw. der durch den Herrn Minister anderweit festgestellten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen,“ werden folgende zugehörige Anlagen, nämlich:

V e r d i n g u n g e n

für die

Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Mächtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschlätze zc. Verdingungsanschlätze, Zeichnungen, Bedingungen zc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesaubert und derartig bezeichnert sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind,

welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und wofelbst auch sie auf Erfordern Demüthig nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Aufschlags. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu veltziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgeordneten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagsbekräftigung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebotes unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt aldbann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluss. Der Bewerber, welcher

den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Eofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verbindungsaufschläge, Zeichnungen *ic.*, welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluss des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

II. Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verbindungsaufschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verbindungsaufschlägen angenommenen Verordnungen unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Abänderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach dem vertragmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluss einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräten, Rüstungen *ic.*

Insofern in den Verbindungsaufschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräten, Rüstungen *ic.* nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Anschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Verhaltung von Werkzeug, Geräten *ic.*

Auch die Gestellung der zu den Abfertigungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gebührt wird.

§. 3. Arbeitsleistungen gegen den Vertrag. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verbindungsaufschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Winderleistung gegen den Vertrag. Weiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festzuerlegenden Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ertrag des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten *ic.* Konventionalstrafe. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten *ic.* in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedingenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräte, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedingene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Änderungen der Bauausführung. Glaubte der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen des bauleitenden Beamten oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bau-

leitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige seinerseits auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungehindert wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Verträge festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitsbindung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsgemäß bedingungen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für versehenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährenden Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beanprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gültiger Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§. 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Verträge frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedingene

Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Ausschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untafelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Aufschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Verträge zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, den Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsverträge nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Verächtligen zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Vornahmen u. d. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entlohnung der Arbeit u. Die bauleitende Behörde ist beauftragt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Bei der Entziehung der Arbeiten zc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist auszuweisen.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Geföhrnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgeteilt.

Abzugsabhlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Gutbahen desselben unter Berücksichtigung der erstauhenden Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Erlassen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Vauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplätze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insofern dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nötigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Werräte zc., sowie ferner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Wahrnehmung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Anmerkungen an den Rüstungen im Interesse der bequemerem Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Führung des Unternehmers für seine Angehörten zc. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden

polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülften oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigentum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§. 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter. Für Beschädigungen angrenzender Länderereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auslagerung von Erde- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichem für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülften oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten ausahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Waghabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder teilweise ab erkannt werden sollte.

§. 12. Aufstellungen während des Baues und Entnahme. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzunehmenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Baupfosten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Verwaltung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollenbung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der

Termin für die Abnahme mit thünlichster Beschleunigung anberaunt und dem Unternehmer schriftlich gegen Bestätigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen glaubigste Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaunten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen u. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsummern genau nach dem Verbindungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer von den der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwasige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter bezugs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwasige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen. Die Schlusszahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeteilich Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Meilen bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer be-

stehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden. Verzicht auf spätere Geltendmachung aber nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlich anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Hinweis nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Scharbestellung. Bürgen. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparlassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldbesicherungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurzwerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurzwertthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kurzurückganges der Kurzwertth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinnscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinnscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Eintilgung und den Ersatz ausgeloster Werthpapiere

sowie den Verfall abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung, auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Wertpapiere und Wechsel veräußern bezw. einlössiren.

Die Rückgabe der Kautions, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kautions zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kautions in ganzer Höhe zur Dedung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebereignung des Vertrages. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältnis mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand. Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozess-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851 — 872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene, Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird

das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§. 20. Kosten und Stempel. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

mit dem Bemerten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Rede stehenden Bedingungen allgemein bei der Vergabung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen. Cassel am 10. März 1890.

Der Regierendes Präsident. Kothé.

190. Bei der zunehmenden Inanspruchnahme der staatlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffs werden die wegen des Bezugs des letzteren erlassen Vorschriften häufig seitens der Aerzte nicht genügend beobachtet und haben sich namentlich infolgedessen Anzuträglichkeiten herausgestellt, als der Bedarf an Impfstoff für den einzelnen Tag der Verwendung oft in willkürlich zu groß bemessener Menge angegeben wird, die Pympe daher unbenutzt bleibt oder doch erst später zur Verimpfung gelangt. Findet aber letzteres statt, so kann sich inzwischen die Wirksamkeit des Impfstoffs, zumal dann, wenn derselbe nicht ununterbrochen kühl gehalten wird, mehr oder weniger abgeschwächt haben. Entgegen der, jeder Pympelieferung beigegebenen Gebrauchsanweisung wird ferner noch häufig der tierische Impfstoff anstatt durch Schnitte durch die bei dieser Pympe-Art unzuverlässige Methode der Stich verimpft und werden auch die Vorschriften über die Zahl der anzulegenden Impfstellen nicht überall in der zur Erreichung des Impfschubes und zur Verursachung der Wirkung erforderlichen Weise befolgt.

Endlich liegt es im sachlichen Interesse, daß die Dirigenten der Impfanstalten von der Wirksamkeit des gelieferten Impfstoffs angefangen nach Feststellung derselben in Kenntniß gesetzt werden, um möglichst bald etwa hervorgetretenen Mängeln in dem Betriebe der Anstalt bezw. in der Verwendung des Impfstoffs beizugehen zu können.

Um den vorstehend erwähnten Unvollkommenheiten möglichst abzuwehren und zugleich den Bezug tierischen Impfstoffs aus den staatlichen Impfstätten einheitlich zu regeln, bestimme ich hiernach, was folgt:

1) Die Anträge auf Lieferung von Impfstoff sind unter deutlicher Angabe des Namens und Wohnortes des Antragstellers, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens vierzehn Tage vor dem letzteren bei dem Anstalts-Dirigenten einzubringen.

Die Zahl der an dem betreffenden Tage beabsichtigten öffentlichen Impfungen ist hierzu von dem Impfsarzt, soweit angängig, auf Grund der Impfstoffmengen annähernd festzustellen.

2) Die Lieferung des Impfstoffs erfolgt für die Impfsärzte kosten-, auch portofrei, im Uebrigen portofällig gegen eine im Voraus zu entrichtende Vergütung von 1 Mark für eine zu 1 bis 5 Impfungen ausreichende Menge Impfstoff nebst den Auslagen für die Verpackung.

3) Die von den Impfanstalten den Vampfhendungen beigegebenen Gebrauchsanweisungen sind genau zu befolgen.

4) Die von den Impfanstalten jeder einzelnen Vampfhendung beigegebenen Karten zur Angabe der mit dem gelieferten Impfstoff erzielten Impferfolge sind ungesäumt nach Feststellung der letzteren in Betreff jeder einzelnen Vampfhendung ausgefüllt den Anstalts-Dirigenten zuzustellen.

5) Der Transport und die Aufbewahrung thierischen Impfstoffs bei hoher Wärme ist zu vermeiden; dem entsprechend sind öffentliche Impftermine in den Monaten Juli und August thunlichst zu beschränken. *rc.*

Berlin am 16. April 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. *von Götke.*

Indem ich vorstehenden Erlaß erneut zur öffentlichen Kenntniß bringe, hebe ich noch ausdrücklich hervor, daß in den Anträgen auf Lieferung von Impfstoff aus der hiesigen königlichen Anstalt zur Gewinnung thierischer Vampfe die Zahl der Impfungen mit annähernder Genauigkeit für jeden einzelnen Tag, an welchem der Impfstoff zur Verwendung kommen soll, besonders anzugeben ist.

Nach dem bestimmten erwartet werden, daß die Herren Impfsärzte bei den Anforderungen an das hiesige Institut bezüglich der Mengen des zu liefernden Impfstoffs das nöthige Maß nicht überschreiten, wie das im Frühjahr vorigen Jahres vielfach vorgekommen ist.

Cassel am 4. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. *Kothe.*

Personal-Chronik.

Ernannt: der Pfarrer Soldan in Haina zum Metropolitan der lutherischen Parreiclasse Frankenberg, der Pfarrer Ziegler in Rengshausen zum Pfarrer in Halsa,

der Pfarramtskandidat Ernst Rey zum Gehülfen des Pfarrers Kolbe in Kirchheim, der Regierungs-Referendar Mellor zum Assessor bei der Regierung in Posen, der Lehrer Friedrich Weder an der königlichen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Wabern definitiv zum 3. Lehrer an dieser Anstalt, der Regierungs-Secretariats-Assistent Bomhardt zum Domainen-Rentmeister des Domainen-Rentamts Cassel I,

der commissarische Rentmeister Schönfeld in Wolfhagen zum königlichen Rentmeister, die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, Assistent Goldbardi in Vollmarzen zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Langenfelde, Kassenassistent Darnieder bei dem Amtsgericht in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Welter,

Assistent Jacob in Bischhausen zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Nentershausen, der Civil-Supernumerar Richard Ebert zum Secretariats-Assistenten bei der königlichen Regierung in Cassel,

der bisherige Gartenaufseher Justus Freudenstein in der Carlstraße zu Cassel zum Auepfortner und Parlauffseher dafelbst,

der Jaboist Carl Enderlein vom Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83 zum Boten bei der königlichen Regierung in Cassel.

Verst. der Gerichtsassessor Dr. jur. Eckhardt in den Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln, der Referendar Haseloff in den Bezirke des Kammergerichts zu Berlin,

der Postassistent Stalley von Hanau nach Magdeburg, die Ober-Postdirectionssecretaire Kiermeier von Cassel nach Berlin und Fittbogen von Potsdam nach Hanau,

die Postsecretaire von Stachelst von Berlin nach Cassel, Jung von Düren (Rheinland) nach Cassel, Kleffen von Eberwalde nach Eschwege, Helwig von Cassel nach Eschwege, Wihner von Eschwege nach Cassel; der Telegraphensecretair Bänder von Cassel nach Münster (Westfalen),

der Postverwalter Grempel von Cassel nach Lann (Rhöngebirge) und Dehnhardt von Lann (Rhöngebirge) als Postassistent nach Fulda,

der Gerichtsschreiber, Secretair Bachmann in Langenfelde als Amtsgericht zu Rotenburg a/H., der Stations-Assistent Schwer in Meerholz als Stations-Vorsteher nach Wigenhausen.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Langer bei dem Amtsgericht in Windecken.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1 und 1/2 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Cassel.

Nr. 13.

Ausgegeben Sonnabend den 15. März

1890.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 5. März 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1892 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. Vom 7. Februar 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

191. Im Verkehr mit Adrianopel, Beirut, Constantinopel, Salonich und Smyrna können von jetzt ab Gelder bis zum Reistbetrage von 1000 Franken im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bedingungen eingezogen werden. Wechselprotokolle werden nicht vermittelt. Ueber das Nähere ertheilen die Reichs-Postanstalten Auskunft. Berlin am 7. März 1890.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

192. Polizei-Verordnung, betreffend Verbot des Fischereibetriebes in einigen Gewässerströmen während der Frühjahrs-Schonezeit. — Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) und mit Bezug auf §. 3 Ziffer 3 und §. 5 der Verordnung vom 8. August 1887 zur Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirk Cassel (Gesetzsammlung Seite 441) bestimme ich unter Zustimmung des hiesigen Bezirks-Ausschusses, wie folgt:

Während der Fischerei-Frühjahrschonezeit (vom 10ten April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr) darf in folgenden Gewässerströmen:

in der Werra, soweit sie im Regierungsbezirk Cassel fließt,

in der Fulda, soweit sie im Regierungsbezirk Cassel fließt (ausgenommen die Winterchonezeit-

Strecken in den Kreisen Fulda und Hersfeld),

in der Ucker vom Einfluß in die Fulda bis hinauf zur Waldeck'schen Grenze,

in der Diemel vom Einfluß in die Weser bis hinaus zum Einfluß der Warme

die Fischerei auch in der Zeit von Montag Morgens 6 Uhr bis Donnerstag Morgens 6 Uhr nicht betrieben werden, soweit nicht der Regierungs-Präsident im Einzelnen genehmigungsfähigen Fischern oder solchen Fischern,

welche die Fischerei in einer größeren Gewässerstrecke rationell betreiben, Ausnahmen gestattet.

Zusicherhandlungen werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen der §§. 49 und folgende des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetzsammlung Seite 197) oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft. Cassel am 12. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. Kothé.

193. Nachweisung der gemäß des §. 5, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturallieferungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verträge des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Haser, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat März 1890 verabreichten Föhrunge maßgebend sind.

Spez. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner		
			Haser.	Heu.	Stroh.
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	872	297	3 15
2	Landkreis Cassel	dgl.	872	297	3 15
3	Kreis Hünneberg	Eschwege . . .	840	368	3 68
4	• Wippenhausen	dgl.	840	368	3 68
5	• Fritzlar	Fritzlar . . .	840	368	3 15
6	• Pommeroy	dgl.	840	368	3 15
7	• Hiegenhain	dgl.	840	368	3 15
8	• Fulda	Fulda	836	295	2 91
9	• Hünfeld	dgl.	836	295	2 91
10	• Hersfeld	dgl.	836	295	2 91
11	• Schlüchtern	dgl.	836	295	2 91
12	Stadtkreis Hanau	Hanau	914	332	3 16
13	Landkreis Hanau	dgl.	914	332	3 16
14	Kreis Weinbunnen	dgl.	914	332	3 16
15	• Hersfeld	Hersfeld . . .	792	275	2 63
16	• Hofgeismar	Hofgeismar . .	914	294	3 15
17	• Weßhagen	dgl.	914	294	3 15
18	• Warburg	Warburg . . .	945	315	3 15
19	• Kirchhain	dgl.	945	315	3 15
20	• Frantenberg	dgl.	945	315	3 15
21	• Rotenburg	Rotenburg . . .	840	242	2 52
22	• Welfungen	dgl.	840	242	2 52
23	• Rinteln	Rinteln	840	263	2 63
24	• Schmalkalden	Schmalkalden .	856	289	2 94

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 13. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schwarzenberg.
194. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. Februar d. J. zu genehmigen geruht, daß die in der Gemeinde Dorfborn, Kreis Fulda, gelegene, im Kataster mit B. Nr. 199/6 bezeichnete Grundstücksparzelle in Größe von 4 qm aus dem Gemeindebezirk von Dorfborn ausgeschieden und dem Gemeindebezirk von Ellers desselben Kreises zugetheilt; daß dagegen die in der Gemeinde Ellers gelegenen, im Kataster mit K. Nr. 148/22 und 149/22 bezeichneten Grundstücksparzellen in Gesamtgröße von 0,50 a aus dem letztern Gemeindebezirk ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Dorfborn zugetheilt werden.
 Cassel am 4. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schwarzenberg.
195. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17ten v. Mts. dem Vorstande des Vaterländischen Frauen-Hilfsvereins vom rothen Kreuz zu Hamburg die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu der mit Genehmigung des dortigen Senates zum Besten der Erbauung eines Schwefelbades zu veranstaltenden zweiten Auspielung von Silberfachen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Lose zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden werden angewiesen, den Vertrieb der Lose im hiesigen Regierungsbezirke nicht zu beanstanden.

Cassel am 8. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schwarzenberg.
196. Benachrichtigung über die Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrcurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Course beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Course entscheidet die königliche Regierung zu Cassel, oder, falls die Lehtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die königliche Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubniß der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der königlichen Regierung zu Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzugnisses, Pflsatszeugnisses und Wiederimpfcheins möglichst früh vor Beginn des Course nachzusuchen. In dem Sittenzugniß muß in jedem Falle angegeben sein, ob die Angemeldete außerehelich geboren hat oder nicht. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubnis nötigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde gehörigen Ortes eingeleitet.

Von der Theilung der Aufnahmeerlaubnis ist die königliche Direction der Einbildungs- und Hebammen-Lehranstalt in Marburg alsbald schriftlich unter Mitensendung aller Papiere zu benachrichtigen, worauf seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung

der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Course haben die auf Gemeindefosten lernenden Schülerinnen den Geburtschein, das Sittenzugniß, Pflsatsattest und den Wiederimpfchein mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindefosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannte Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die königliche Regierung zu Wiesbaden, an hessische die königliche Regierung zu Cassel. Ist einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin zugesichert, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Course einen Verpflegungsausschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindefosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgebe, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgebe wird vierteljährlich pränumerando mit je 108 Mark an „die königliche Universitätskasse zu Marburg“ oder an „den Direktor der Hebammen-Lehranstalt“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schluß des Course auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 30 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beschäftigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgebeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark pränumerando zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcurse einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualifikation derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Course zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcourse nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindefosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Erbe des Lehrcurse in Rechnung gestellt werden. Kellere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcurse zur Revision und Vervollständigung hieher eingesandt werden.

Cassel am 15. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.

197. Durchschnitts-Bezeichnung über die Markt- und Lagerpreise an den Garnisondorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Februar 1890.

Kautsch. Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis																	
		a. für 100 Kilogramm.							b. für 1 Kilogramm.										
		Wolken.	Reggen.	Werkf.	Wolfr.	Wolfr. (gelb.)	Wolfr. (weiss.)	Wolfr. (weiss.)	Wolfr. (weiss.)	Wolfr. (weiss.)	Wolfr. (weiss.)	Wolfr. (weiss.)	Wolfr. (weiss.)	Wolfr. (weiss.)	Wolfr. (weiss.)				
1	Cassel . . .	19 50	18 49	17 28	16 58	26	34 63	43 31	4 73	6	5 66	1 49	1 15	1 60	1 10	1 30	1 45	2 24	4 20
2	Arilgar . . .	19 80	18	18	15 86	17 50	25	31	4	5 67	7	1 28	1 20	1 35	1	1 20	2	2	3 90
3	Fulda . . .	19 99	18 01	20 36	15 54	28	30	36	5	5 08	5 61	1 26	1 04	1 55	1	1 06	1 90	2 08	3 90
4	Ganau . . .	21 08	16 18	26 30	16 73	28	27	42	6	4	5 23	1 41	1	1 29	1	2	2	3 45	
5	Hersfeld . . .	19 16	18 16	13 50	15 08	26	32	42	6	4	5 23	1 41	1	1 29	1	2	2	3 45	
6	Hersfeld . . .	19 25	18	18	15 40	26	36	36	4	6	5 60	1 30	1 30	1	1 20	2	2	3 60	
7	Hersfeld . . .	20 50	18 50	19	17 50	26	28	40	5	5 60	1 30	1 29	1 40	1 10	1 20	2	2	3 60	
8	Rotenburg . . .	19 50	18	18	16	28	25	40	4	4 80	4 60	1 30	1 30	1	1 20	2	2 60	3 60	
	Summa . . .	158 78	145 34	144 41	130 76	210 54	237 63	307 31	36 67	42 83	45 09	10 78	9 37	11 46	8 36	8 11	16 0	17 14	30 86
	Durchschnitts-Preis	19 85	18 17	18 06	16 35	26 31	29 70	38 41	4 58	5 35	5 74	1 35	1 17	1 43	1 05	1 16	2 01	2 14	3 86

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Korn-Preise pro 1 Kilogramm												
		Weizen		Roggen		Gerste		Buchweizen	Hirse	Reis	Java	Kaffee	Süßholz	Erdbeeren
		Nr. 1.	Nr. 2.	Wolfr.	Grüngr.	Wolfr.	Wolfr.							
1	Cassel	36	32	52	40	52	40	54	2 90	3 99	1 80	20		
2	Arilgar	27	25	40	40	40	40	40	2 80	3 20	1 50	20		
3	Fulda	35	28	54	42	50	40	50	2 80	3 45	2	20		
4	Ganau	42	29	64	36	46	46	68	2 70	3 70	1 72	20		
5	Hersfeld	34	24	50	36	40	40	50	2 80	3 60	1 80	22		
6	Hersfeld	32	24	50	36	40	40	80	2 80	3 60	2	20		
7	Hersfeld	36	28	50	40	40	40	50	2 60	3 30	1 60	20		
8	Rotenburg	32	28	48	50	40	40	54	3	3 40	1 50	20		
	Summa	2 76	2 18	4 08	2 44	1 42	3 26	4 46	22 40	28 61	13 92	1 62		
	Durchschnittspreis Cassel am 8. März 1890	27	27	51	41	47	41	56	2 80	3 58	1 74	20		

Der Regierungs-Präsident. J. W. Schwarzenberg.

198. Den innerhalb des Outbezirks Großeländer im Kreise Fulda belegenen, für die Schutzbezirke Kleinlüber und Oberode neu erbauten Förstlergehöften sind die Namen „Försthaus Kleinlüber“ bzw. „Försthaus Oberode“ beigelegt worden.

Cassel am 28. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. W. Schwarzenberg.

199. Der Bauersohn Johannes Tewes aus Würzgassen verunglückte am 15. Februar d. J. beim Ueberfahren über die Weser in der Nähe der Fähr bei Carlshafen. Den thätkräftigen und gefahrloosen Vermählungen des alsobald mit einem Fährboote an die Unglücksstelle gerittenen Fährmannes Edward Rahmann und des Schiffsflechts Carl Knop zu Carlshafen gelang es, den x. Tewes im Augenblicke der äußersten Gefahr vom Tode des Ertrinkens zu erretten.

Indem ich die Namen der Retter hiermit zur öffentlichen Kenntniss bringe, spreche ich ihnen für ihre wackere

That meine lobende Anerkennung aus.
Cassel am 8. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. Nothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.

200. Die Vergütung, welche zur Aufnahme in die dieselbe Entbindung-Anstalt geeignete jahrlangsfähige Personen für die Abhaltung ihrer Niederkunft an die Kasse der gedachten Anstalt zu entrichten haben, ist vom 1sten f. Mts. ab am 15. März bestimmt worden.
Cassel am 9. März 1890.

Königliche Direction der Entbindung-Anstalt.
Dr. Rodwig.

201. Im Auftrage der Reichs-Telegraphen-Anlagen sind den Strafgesetzen für das Deutsche Reich vom 15ten Mai 1871 nachstehende Bestimmungen erlassen:
§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt verlässliche Handlungen be-

geht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 218. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Reunshundert Mark bestraft.

Gleichwohl sind die Reichs-Telegraphenanlagen häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen u., ausgesetzt.

Derjenige, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen die Thäter mit Erfolg eingeschritten werden kann, erhält in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zur Höhe von 15 Mark.

Cassel am 1. März 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vert.: v. Rumohr.

202. Vorlesungen an der königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover. — Sommersemester 1890. Beginn am 10. April.

Director, Geheimer Regierungsrath Medicinalrath Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Diätetik. — Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsverfahren, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Kabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Übungen. — Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Übungen am Phantom, Geschichte der Tierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — Lehrer Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie. — Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Übungen, Übungen im chemischen Laboratorium. — Lehrer Voethe: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Übungen, Allgemeine Anatomie, Otologie und Ophthalmologie. — Professor Dr. Heg: Botanik. — Lehrer Geiß: Übungen am Huf. — Sanitätsrath Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Kursus.

Zur Aufnahme als Studierende ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Real-Gymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie

die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanpruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zulassung des Programms

die Direction der thierärztlichen Hochschule.
Dr. Dammann.

W a c a n z e n .

203. Die Pfarrstelle zu Germerode in der Classe Walskappel ist in Folge Veretzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen ander einzureichen.
Cassel am 1. März 1890.

Königliches Consistorium. v. Weyrauch.

204. Geeignete Bewerber um die in Folge Veretzung ihres bisherigen Inhabers vacant gemordene Pfarrstelle zu Rodenfüß in der Classe Sontra werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen an uns einzureichen.
Cassel am 1. März 1890.

Königliches Consistorium. v. Weyrauch.

205. Die hiesige lutherische Pfarrstelle, zu deren Besetzung der Stadt Gemünden und den von Hoff'schen Erben das Präsentationsrecht zusteht, kommt mit dem 16. April d. J. zur Erledigung.

Bewerber um die freie Stelle haben ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen drei Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Gemünden am 7. März 1890.

Der Bürgermeister Krieger.

Personalchronik.

Ernannt: der Rechtsanwält Hesse zum Referendar, der Regierungs-Bärenbeamte Eschardt vom 1sten Mai d. J. ab zum Rentmeister in Schmalkalden, der Lehrer Walthar zu Burghofen und das Gemeinderathsmittelglied H. Hand zu Jobbach zu Stellvertretern der dasigen Landesbeamten, der bisherige Forsttauscher Hooß in Krankephagen zum Förster in Goldbeck.

Verst. der Gerichtsassessor Rattmann in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel, der königliche Rentmeister Arnold vom 1. Mai d. J. ab von Schmalkalden nach Homberg.

Berl. d. General-Superintendenten Fuchs zu Cassel der Rote Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife und

dem General-Superintendenten Lohr, sowie dem Pfarrer Niebeling zu Wollfanger der Rote Adler-Orden vierter Classe.

Gestorben: der Landgerichtsrath Reinhard in Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Anzeigengebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Palaishaus-Buchdruckerei.

Inhalt der Gesefsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 6 der Gesef-Sammlung, welche vom 15. März 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9369 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dären, Bonn, Weisenheim, Stromberg, Simmern, Köln, Baumholder, Saarbrücken und Trier. Vom 6. März 1890.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

206. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Socialdemokratische Bibliothek. XXIX. Condon, German Cooperative Printing and Publishing Co., 1889“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeibezirken verboten worden ist.

Berlin am 12. März 1890.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

207. Die am 1. April 1890 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24sten d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthschritten geordnet, den Einlösungstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einlieferenden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zahlung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Circulanten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungshauptkassen am 24. März und bei den

mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Anschluß des vorliegenden Werklages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4procentiger und 3procentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Gollin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin am 4. März 1890.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

208. In Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 sind von dem Provinzial-Landtage der Provinz Hessen-Nassau für die Wahlperiode vom 1. Januar 1890 bis Ende December 1892 gewählt worden:

zum bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 42. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel)

Pürgermeister Ruth zu Wellhausen,

zum Stellvertreter desselben

Major a. D. von Trümbach zu Wehra,

zum kürzerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 43. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel)

Major a. D. von der Nalzburg zu Giesenberg,

zum Stellvertreter desselben

Reitner Hagenlamp zu Frankenberg,

zum kürzerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 44. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel)

Rittergutsbesitzer B. von Wilsa zu Wilsa,

zum Stellvertreter desselben

Bürgermeister Fenge zu Felsberg.

Cassel am 10. März 1890.

Der Ober-Präsident, Graf zu Gulemburg.

209. Auf Grund der von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter dem 29. October 1879 erlassenen Bestimmungen über die Organisation der in den Provinzen Rheinland und

Hessen-Rassau zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Reblauskrankheit zu bildenden Aufsichtsinstanzen habe ich, nachdem der bisherige Weinbauaufsichtskommissar F. von Vede jun. zu Weisenheim seinem Antrage gemäß von dem gedachten Amte entbunden worden ist, den Königlichen Vortrath von Demitz zu Rüdesheim zum Weinbauaufsichtskommissar für die Provinz Hessen-Rassau ernannt.

Cassel am 1. März 1890.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.
210. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Israelitischen Schul-Lehrer-Seminar in Cassel haben wir Termin auf den 27. October d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angelegt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 27. August d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) das Zeugnis über die abgelegte erste Prüfung;
 - 2) ein Zeugnis des Local-Schul-Inspectors;
 - 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
 - 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
 - 5) eine Probeschrift,
- beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht. Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 10. September d. J. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 27. October d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Lehrer Dr. Stein in Cassel persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, S. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 ff.) Cassel am 17. Februar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

211. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg ist auf den 6. September d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbereitung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen,

Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. August d. J. unter Beifügung

- a) des Geburtscheines,
 - b) eines Impfscheines, eines Revaccinationscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte,
 - c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
 - d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,
- bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Büchel in Dillenburg zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar zu Dillenburg übersteigt oder nicht, wird ein Zeugnis über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.)

Cassel am 8. März 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

212. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 12. September d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbereitung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. August d. J. unter Beifügung

- a) des Geburtscheines,
- b) eines Impfscheines, eines Revaccinationscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte,
- c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
- d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem königlichen Seminar-Director, Herrn Wiedler in Schlüchtern zu melden.

Sämmtlichen Prävaranden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar zu Schlüchtern übersteigt oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 8. März 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

213. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 9. September d. J. und die folgenden Tage angelegt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugniß ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. August d. J. unter Einreichung:

- a) des Geburtscheins,
 - b) des Zeugnißes eines zur Führung eines Dienstseiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
 - c) eines amtlichen Zeugnißes über das sittliche Verhalten des Candidaten und
 - d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,
- zu uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probechriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel am 8. März 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

214. Mit Bezug auf die Bekanntmachung auf Seite 303 des Amtsblatts vom 21. December 1882 mache ich darauf aufmerksam, daß das von dem königlichen Bau Rathe Hilgerß in Wiesbaden herausgegebene Handbuch „Bau-Unterhaltung in Haus und Hof“, welches für wünschenswerth und empfehlenswert zu erachten und namentlich zum Gebrauch für nicht technische Verwaltungsbeamte geeignet ist, in fünfter verbesserter und vermehrter Auflage im Verlage von Rud. Vieweg & Comp. in Wiesbaden erschienen ist.

Der Ladenpreis beträgt für ein gebettetes Exemplar 5 Mark, für ein gebundenes Exemplar 6 Mark.

Cassel am 14. März 1890.

Der Regierungs-Präsident Rothe.

215. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Herrn von Reichard der bisherige Belgische Biceonful Behrends-Schmidt zu Frankfurt a.M. zum Belgischen Consul in Frankfurt a.M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Behrends-Schmidt in seiner Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 18. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schwarzenberg.

216. **Zusammenstellung** der den Gemeindefassen im Regierungsbezirk Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1889 geernteten Obstes zugesprochenen Einnahmen.

Nr.	Namen der Kreise.	Ertrag des im Jahre 1889 geernteten Obstes.		Bemerkungen.
		„	„	
1	Cassel	12474	93	
2	Gschwege	4977	60	
3	Frankenberg	1286	75	
4	Frillar	2711	—	
5	Julda	719	20	
6	Gelnhausen	519	09	
7	Gersfeld	110	32	
8	Hanau	204	35	
9	Hersfeld	749	84	
10	Hesaeimär	25375	—	
11	Hemberg	3560	88	
12	Hünfeld	200	55	
13	Kirchbain	3016	34	
14	Marburg	1293	41	
15	Mellungen	3546	45	
16	Rinteln	5852	40	
17	Rotenburg	1432	02	
18	Schlüchtern	503	72	
19	Schmallalben	307	13	
20	Wigenhausen	5587	70	
21	Wolfsagen	5027	23	
22	Ziegenbain	2537	69	
	Summa	81993	60	

Cassel am 5. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und königlicher Behörden.

217. Die Vergütung, welche zur Annahme in die hiesige Entbindungs-Anstalt geeignete zahlungsfähige Personen für die Abhaltung ihrer Niederkunft an die Kasse der gedachten Anstalt zu entrichten haben, ist vom 1sten l. Mts. ab auf 15 Mark bestimmt worden.

Cassel am 9. März 1890.

Königliche Director der Entbindungs-Anstalt.
Dr. Rodwig.

V a c a n t e n .

218. Die evangelische Schule zu Gleichen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Rfl. für Feuerung ein Einkommen von 810 Rfl. verbunden ist, wird durch die bevorstehende Pensionirung des seitberigen Inhabers mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommen.

Bewerber wollen ihre begüßlichen Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Schulvorstand, Herrn Landrath von Eschwege, oder an den Königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Wislemann zu Lohne, einfinden.

Kriglar am 1. März 1890.

Der Königliche Schulvorstand. F. v. d. Eschwege.

219. Die Lehrerstelle zu Günsterohe ist am 1sten April v. J. neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 775 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Schmitt zu Duentel einfinden.

Welsungen am 4. März 1890.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:

v. Regelein, Landrath.

220. Mit dem 1. April 1890 wird an der Stadtschule zu Allenborn a/W. eine Schulstelle mit einem Einkommen von 1365 Mark vacant.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Verfüßigung ihrer Zeugnisse innerhalb 10 Tagen an den Kreis Schulinspector, Herrn Metropolitan Lautemann zu Allenborn a/W., oder an den Unterzeichneten einfinden.

Wigenhausen am 8. März 1890.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schend, Landrath.

221. Bewerber um die neu errichtete 8. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu F e c h e n h e i m werden aufgefordert, ihre mit den Seminar- und sonstigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand einzureichen.

Mit der Stelle ist ein jährliches Einkommen von 900 Mark nebst eines vorläufigen Mietpentschödigung von 200 Mark, sowie eine Feuerungs-Vergütung von 90 Mark verbunden.

Hanau am 10. März 1890.

Namens des Schulvorstandes:

Der Landrath. J. B.: Baabe.

222. Die erste evangelische Schulstelle zu Ober-vorschütz, mit welcher neben freier Wohnung und

90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 900 Rfl. verbunden ist, wird infolge Pensionirung des seitberigen Inhabers mit dem 1. April cr. erledigt.

Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Volksschulinspector, Pfarrer Stolzenbach zu Obervorschütz, oder bei dem Unterzeichneten melden.

Kriglar im März 1890.

Der Königliche Schulvorstand.

Für denselben: Der Landrath von Eschwege.

223. Bewerber um die mit dem 1ten d. Mts. durch den Tod des seitberigen Inhabers erledigte 2te Schulstelle zu Roth, mit welcher ein jährliches Einkommen von 760 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Schilling auf dem Berg bei Niederrainau, oder an den Unterzeichneten einreichen. Welnhausen am 13. März 1890.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:

Der Königl. Landrath. J. B.: Hoffmann, Kreissecret.

P e r s o n a l s - C h r o n i k .

Ernannt: der Reichsausscher Eisenbach zum Förster auf Frebe in Ronshausen,

der frühere Sergeant Wilhelm Hödler vom Train-Bataillon Nr. 11 zum Schugmann bei der Königlichen Polizei Direction in der Stadt Cassel.

Beauftragt: der Regierungs-Gisvi-Supernumerar Heuckeroth mit Wahrnehmung der Geschäfte der Kreissecretariatsstelle beim Königlichen Landrathsamte in Welsungen.

Befördert: der Förster Schindewelf von Allenburg nach Hönebach.

Entlassen: der Referendar Hermann Graf zu Waldeck und Pyrmont auf Antrag aus dem Justizdienst Befußs Uebertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung.

Ausgeschieden: der Gerichtsschreiber, Secretair Deer bei dem Amtsgericht in Wigenhausen in Folge rechtskräftigen Strafurtheils.

Pensionirt: der Kreissecretair Klüppel in Welsungen,

der Regierungsbote Weinreich in Cassel.

Gestorben: der Gefangenaußscher Stirn bei dem Landgerichtsgesängniß in Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 1 und 4 Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich-Preussischer Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Mailenbans-Buchdruckerei.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 23. März 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1893 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 16ten März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) und vom 17ten Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 49). Vom 17ten März 1890; und unter

Nr. 1894 die Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. Vom 21. März 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

224 Die im Jahre 1890 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstumm-Anstalten wird am 16. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulcollegium, in dessen Aufstichkreise der Bewerber angesetzt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolge, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich einreichen.

Berlin am 10. März 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kuegler.

225. Die früher noch nicht zur Verlosung gekommenen Schulverschreibungen der 4 procentigen Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 sind durch unsere öffentlichen Bekanntmachungen vom 5. September 1888 und 21. März 1889 zur baaren Rückzahlung am 1. April 1889 bzw. 1. October 1889 gekündigt worden. Ihre Verzinsung hat mit den betreffenden Kündigungsterminen aufgehört. Gleichwohl ist eine große Zahl dieser Schulverschreibungen noch nicht eingelöst. Die Besitzer derselben sowie der aus früheren Verlosungen noch rückständigen Schulverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, die Kündigung zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald bei der Staatschulden-Tilgungskasse hieselbst, W. Taubenstraße Nr. 29, zu bewirken. Die Zahlung der Kapitalbeträge geschieht, — wie in unseren bezüglichen

Bekanntmachungen hervorgehoben, — auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schulverschreibungen nebst den dazu gehörigen, nach den einzelnen öffentlichen Bekanntmachungen unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheinen und Zinscheinanweisungen bei einer dieser Kassen eingereicht werden, welche die Stellen der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Berlin am 15. März 1890.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

226. Im Laufe der letzten Wochen sind an verschiedenen Orten einzelne falsche Zinscheine den Schulverschreibungen der konsolidirten vierprocentigen Staatsanleihe zum Vorschein gekommen, durch welche denjenigen Personen, die solche in Zahlung angenommen haben, Verluste entstanden sind. Wegen gerichtlicher Verfolgung der Berechtigter dieser Scheine ist das Erforderliche veranlaßt.

Wir machen indeß noch besonders hiermit darauf aufmerksam, daß für falsche Zinscheine in keinem Falle von uns Ertrag gewährt wird. Das Publikum kann sich vor Verlusten der erwähnten Art dadurch schützen, daß dasselbe die Annahme von Zinscheinen bei Zahlungen ablehnt, da dieselben nicht dazu bestimmt sind, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen. Die Zinscheine haben lediglich den Zweck, von den dazu bestimmten Kassen eingelöst zu werden.

Berlin am 12. März 1890.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

227. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 9. Verlosung von 31 procentigen, untern 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1890 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgezogenen Nummern verschiedenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatschuldscheine und der nach dem 1. Juli 1890 zahlbar werdenden Zinscheine Reihe XX Nr. 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hieselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Stellen einer dieser

Raffen schon vom 2. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1890 hört die Verzinsung der verlossten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in ein Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungseistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Raffen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 4. März 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

228. Von der im Kurzbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die beiden letzten Blätter XVI und XIX erschienen. Blatt XVI enthält den südwestlichen Teil von Württemberg, die Hohenzollernschen Lande, die südlichen Teile von Baden und Elsaß-Lothringen und die angrenzenden Teile von Frankreich und der Schweiz. Blatt XIX enthält Teile von Oesterreich-Ungarn.

Diese Blätter können — wie die übrigen — im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M. für das unausgemalte Blatt und 2 M. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin, W. Potsdamerstraße 110), bezogen werden. Der Verkaufspreis für die nunmehr fertig vorliegende Karte von 20 Blättern beträgt uncolorirt 35 M., mit Grenzcolorirt 40 M.

Berlin W. am 17. März 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

229. Von jetzt ab können Postpakete ohne Wertangabe im Gewicht bis 3 kg nach den französischen Besitzungen Gabun und Kongo, sowie nach den Seychellen-Inseln versandt werden.

Die vom Abfender vorauszubehaltende Taxe beträgt 2 M. 80 Pf. für jedes Paket.

Ueber die Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 15. März 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

230. Vom 1. April ab sind Briefe mit Wertangabe bis zum Meistetrage von 8000 Mark im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Shanghai (China) zugelassen.

Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibebrief von gleichem

Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 160 Mark.

Berlin W. am 18. März 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Sasse.

231. Von jetzt ab können Postpakete ohne Wertangabe im Gewicht bis 3 kg nach dem Orange-Freistaat und nach der Südafrikanischen Republik (Transvaal) versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 20. März 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Regierung.**

232. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der vormaligen Regierungs-Abteilung des Innern vom 31. Mai und 1. November 1882 (Mitschnittblatt für 1882 Seite 114 und 270, 273), durch welche die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäramvätern, sowie die zur Ausführung jener Grundsätze Allerhöchsth genehmigten Zusätze veröffentlicht worden sind, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. April 1890 ab für den Bezirk des I. Armeekorps an Stelle des Bezirks-Kommandos in Marienburg das Bezirks-Kommando in Braunsberg und für die Bezirke des XVI. und XVII. Armeekorps, welche zu dem vorbezeichneten Termine neu errichtet werden, die Bezirks-Kommandos in Metz und Marienburg als Vermittlungsbehörden gemäß §. 16 der obenbezeichneten Grundsätze bestimmt worden sind.

Gassel am 19. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schwarzenberg.
233. Unfallverhütungsvorschriften der Leibau-Berufsgenossenschaft.

1. Vorschriften für Betriebsunternehmer und deren Vertreter.

A. Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften.

§. 1. Alle baulichen Anlagen sind nach sachmännischen Grundätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend (also aus brauchbaren Stoffen und ohne übermäßige Inanspruchnahme derselben) herzustellen und zu benützen.

§. 2. Die Betriebsunternehmer, deren Vertreter oder Beamte haben die Brauchbarkeit aller Gerüste, Gerüste, Stieghölzer u. s. w. zu prüfen und schadhafte Gegenstände zu entfernen bzw. durch brauchbare zu ersetzen.

§. 3. Besonders gefahrbringende Orte sind, soweit dieselben nicht ohne Weiteres erkannt werden können, als solche durch Schilder oder sonstige Zeichen kenntlich zu machen oder durch Zäune, Schutzdächer u. s. w. abzuschließen. Auch sind die Arbeiter anzuweisen, nur diejenigen Teile der Arbeitsstellen zu betreten, wozu sie durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden.

§. 4. Wird ein Hinunterwerfen von Gegenständen unvorhienbig, so ist von Seiten der Aufsicht festzustellen, daß dadurch Niemand gefährdet wird. Im Falle für den Werfenden die Uebersicht fehlt, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§. 5. Bei Dunkelheit sind die Arbeitsstellen ausreichend zu erleuchten.

§. 6. Bei allen mit Gefahr des Ertrinkens verbundenen Arbeiten an und aus dem Wasser sind Rettungsvoorkehrungen (Seile, Halen, Rettungsringe oder Bälle u. s. w.) an geeigneter Stelle bereit zu halten.

Ueber Wasser geleagerte Stege, Transportbrücken oder Rüstungen sind möglichst mit Geländern zu versehen; im Uebrigen sind solche Geländer bei Absturzhöhen von mehr als 1,75 m zu verwenden.

§. 7. Bei allen irgendwie Gefahr drohenden Arbeiten hat während der ganzen Dauer derselben ausreichende, sachverständige Aufsicht stattzufinden. Bei Arbeiten, welche besondere Kenntnisse fordern, beispielsweise bei dem Aufstellen von Gerüsten, der Verwendung von Windvorrichtungen, bei Sprengarbeiten u. s. w. sind nur entsprechend geübte Leute zu verwenden.

§. 8. Bruchleidende Arbeiter sind zur Arbeit nur zuzulassen, nachdem sie mit einem passenden Bruchband versehen sind.

Angetrunkene Arbeiter dürfen nicht beschäftigt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erd- und Felsarbeiten.

a. Lösen und Böden des Bodens.

§. 9. Das lochrechte Absteigen, das Unterhöhlen (Unterschräumen) des Bodens ist nur bei geringer Höhe bis 1½ m zulässig; bei größeren Höhen ist, sofern nicht Absteigungen Anwendung finden, nur an Böschungen zu arbeiten, deren Neigung der Beschaffenheit des Bodens zu entsprechen hat.

§. 10. Vagert schwerer Boden in größeren Höhen über Sandboden, so soll das Lösen des Bodens durch Unterschräumen des Sandbodens gestattet sein, wenn die Arbeiter, mindestens das 1½fache der Gesamtabsturzhöhe davon entfernt, den langfristigen eventuell an Dreißigden aufgehängten, pendelnden Stichtpaten hantabehn.

§. 11. Wenn die Art der Arbeit eine Abhöschung in den angegebenen Verhältnissen nicht gestattet, so sind die Erdwände durch sachgemäße, Sicherheit gewährende Absteigungen zu befestigen und zu stützen. Vorstehendes bezieht sich auch auf ältere vorhandene Erdwände, unterhalb welcher Arbeiten irgend welcher Art ausgeführt werden sollen.

§. 12. Wird eine Erdwand durch Abteilen oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben während dieser Verrichtung, und so lange die Absturzfläche nicht angemessen abgedöcht und von losen, den Absturz drohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden. Oberhalb der Wand ist auf die Bildung von Erdrissen zu achten; auch sind dort während der Arbeit in angemessenem Abstand Schutzgeländer aufzustellen.

§. 13. Es ist dafür zu sorgen, daß die Förder-

geräte während des Ladens gegen Ruppen und Rollen gesichert werden.

b. Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§. 14. Arbeitsgeleise sind der Art des Betriebes (Damp-, Pferde-, Dampftrieb — Seilzug) und der Fahrgeschwindigkeit entsprechend in gutem Zustande zu halten. Dies gilt auch für die Aulenvoorkehrungen, Weichen und Drehscheiben. Die Weichen dürfen nur durch beauftragte, sachkundige Leute bedient werden.

§. 15. Die Gefälle der Förderbahnen (Karrfahrten, Geleise) sind thunlichst so zu wählen, daß die Transportgeräte jederzeit beim Vergabfahren durch die vorhandenen Hemmvoorkehrungen (Bremsen, Fangvoorkehrungen) zum Stehen gebracht werden können.

§. 16. Bei den in geschlossenen Bügen durch Dampfstrahl, oder bei Vergabfahrt durch ihr eigenes Gewicht bewegten Wagen sind für die Bremser besondere Tritte durch Verlängerung der Langbäume oder Träger herzurichten. Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen aufeinander folgen.

§. 17. Rippwagen sind derartig einzurichten, daß ein selbstthätiges Ruppen während der Fahrt oder ein Ablösen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§. 18. Den Arbeitern ist während des Ein- und Ausfahrens von Arbeitsbögen in das bzw. aus dem Ladegleis der Aufenthalt zwischen diesem und einer hohen Abtragswand nicht zu gestatten.

§. 19. Der Schachtmeister oder ein hierzu Beauftragter ist anzuweisen, vor der Abfahrt ein Zeichen zu geben.

c. Abladen des Bodens u. s. w.

§. 20. Das Entladegleis ist in solchem Abstände von der Schüttkante zu halten und derartig zu sichern, daß ein Umfallen der Wagen nicht zu befürchten ist.

§. 21. Sturzgerüste sind nur in solcher Anordnung anzuwenden.

§. 22. Nach Ausschaltung der Feststellungsvoorkehrungen des Rippkastens sind geeignete Vorkehrungen (transportable Rippelstern u.) anzuwenden, durch welche ein vorzeitiges und gefahrbringendes Ueberschlagen der Rippelstern nach der einen oder anderen Seite verhindert wird.

Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht sind.

2. Senftige Tiefbauten.

§. 23. Bei Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Splitter oder Bunteln mit sich bringen, sind für die Arbeiter Schutzbrillen bzw. bei der Verarbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe Mundschwämme zu beschaffen und ist für deren Anwendung zu sorgen.

§. 24. Hohe, freistehende Gegenstände, welche durch den Wind oder den Naubetrieb der Gefahr ausgesetzt sind, in Schwanenungen zu gerathen und umzurollen, z. B. Kammern, sind besonders gut zu versteifen und durch Palteile zu befestigen. Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände soll, je-

feru nicht maschinelle Vorrichtungen zur Hand sind, nur durch Herablassen auf schrägen Gleitbahnen oder Gleitbahnen erfolgen.

§. 25. Bei Gründungen mittelst **Preßluft** ist Folgendes vorzugsweise zu beachten:

a) Der Arbeiter muß sich selbst in den Senkkasten (Caisson) ein- und ausschleusen können. Es ist für eine ausreichende Zahl von in gutem Zustand befindlichen, an sichtbarer Stelle belegenen Sicherheitsventilen und Druckmessern und für regelmäßigen und reichlichen Luftwechsel zu sorgen.

b) Arbeiter, welche Herz- oder Lungenfehler haben, an Anstrengung zum Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, sind von der Arbeit auszuschließen.

c) Der einzelne Arbeiter soll höchstens 8 Stunden täglich in Preßluft arbeiten.

§. 26. Bei **Tunnels- und Stollenbau-Arbeiten** ist erforderlichen Falles für reichliche Zuführung frischer Luft zu sorgen, beim Vorhandensein schlagender Wetter sind Sicherheitslampen zu benutzen.

a) Jedem Materialzuge im Tunnel muß ein Arbeiter vorausgehen, um die Betriebssicherheit des Geleises zu prüfen. Während des Durchfahrens von Arbeitszügen sind die etwa vorhandenen Schüttdächer der Pfiststellen oder der Fallschläge des englischen Einschmittbetriebes zu schließen, auch alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen.

b) Fördererschächte sind nicht über, sondern neben dem Geleise anzulegen. Bei Förderböden von über 25 Meter sind für die Fördereinrichtungen nur Stahltrahseile zu verwenden.

§. 27. a) Die **Sprenghmittel** sind jedenfalls in besonderen Räumen und thunlichst in 50 Meter Abstand von Wegen, Arbeitsstellen, offenen Feuern oder Vaulchleiten zu lagern und aufzubewahren. Der Aufbewahrungsräum ist durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Warnung, Sprenghmittel“ weißlin erkennbar zu machen und so zu verschließen, daß er von Unbefugten nur unter Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

b) Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Filzschuhen betreten werden.

c) **Händhütchen** oder sonstige Händstoffe dürfen nur gefordert von den Sprenghmitteln in gleichem Räume aufbewahrt werden.

d) Das Aufstauen gefrorener Sprenghmittel darf nie durch Anlegen aus Oefen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Herbedünger erwärmt werden. Auch soll diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen, nur unter Aufsicht in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen erfolgen.

e) Der Arbeiter darf die Sprenghmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisung verwenden.

f) Die Benutzung des reinen Sprenghs, der Schießbaumwolle, sowie verborbener oder gefrorener Sprenghmittel zum Sprengen ist unzulässig. Verborbener Dynamit (welches durch stehenden Geruch, häufig auch durch Untwidelung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuern verbrannt werden.

g) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrlöcher nicht zu erwarten ist. Jedensfalls muß lofes Pulver in feuerfestigen Behältern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schütren (Kaben eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrlöcher mit Pulver) muß zwischen dem Abschließen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet, und sollen die Patronen aus gemeintem Papier gefertigt sein. Steht zu befürchten, daß bei Verwendung einer größern Zahl von Patronen in demselben Bohrlöcher dieselben durch seitliches Hineinlaufen von Boden während des Patens getrennt werden könnten, so ist in das Bohrlöcher zunächst eine Papierhülle von angemessener Stärke einzuschleiben, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.

h) Als Befahmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reizen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittelst hölzerner oder lufarmer Dämm (Kobestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Befagen ist verboten.

i) Die Jzündungen müssen so beschaffen sein, daß dem damit beschäftigten Arbeiter genhigende Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzusuchen.

k) Die Verwendung **einfacher** Garnzünder ist unterfagt; es sind mindestens doppelte oder umspounete Garnzünder zu verwenden.

l) Der Befehl zum Anzündn darf nur vom Aufseher und nur dann erteilt werden, wenn in angemessenen Zwischenträumen ein dreimaliges, ausreichend lautes Warnungszeichen mittelst eines Hornes, einer Glocke oder mittelst Zurfes gegeben ist, und nachdem, soweit möglich, die Ueberzeugung gemonnen wurde, daß Menschen nicht mehr gefährdet sind.

m) Liegen Sprengstellen in geringen Abständen von einander, so sind die Zeichen auf verschiedene Art zu geben, um Verwechslungen zu vermeiden.

n) Wo ein zu weites Bliege der Sprengstücke befürchtet werden muß, ist dasselbe durch Abdeckung der Schüsse mittelst Faschinen, geflochtener Hürden, Schußdeckel oder dergleichen zu verhindern.

o) Wo auf Wegen, Eisenbahnen, Wassertrassen oder an sonstigen Orten die zufällige Annäherung Unbetheiligter zu befürchten ist, sind Feste mit Fahnen auszustellen oder Abperrungen vorzunehmen.

p) Hat ein Schuß verfehlt, so darf das Zeichen zur Annäherung an die Arbeitsstelle erst 10 Minuten nach erfolgtem Anzündn gegeben werden. Ein ver-

artiger Schuß darf nicht ausgebohrt, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzündung gebracht werden. Zu diesem Zwecke darf aber der Besag nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkupfer oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone entfernt werden.

q) Das Tiefere bohren stehengebliebener Sprenglechröste (Weisen) ist verboten.

r) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Verförderung, Verarbeitung etc.) ist das Rauchen verboten.

s) Sprengstoffe sollen nicht gemeinschaftlich mit anderen Materialien oder Gegenständen befördert werden; auch sind Vorübergänge durch Zarus zu warnen.

C. Strafbestimmungen.

Betriebsunternehmer, welche den vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden. (§. 78 Absatz 1 Ziffer 1 und §. 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes).

II. Vorschriften für die Versicherten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Versicherten haben die Kenntnis der sie betreffenden Unfallverhütungsvorschriften durch ihre Unterrichtsanzuerkennung.

§. 2. Arbeiter, welche an Bruchschaden, Epilepsie und Schwindel leiden, schwerhörig oder kurzsichtig sind, haben von diesen Gefahren vor Beginn der Arbeit Anzeige zu machen. Bruchleidende Arbeiter haben ein passendes Bruchband zu tragen.

§. 3. Alle Arbeitsgeräte sind nur dem jeweiligen Zweck entsprechend und ohne übermäßige Inanspruchnahme zu benutzen.

§. 4. Die Brauchbarkeit aller Geräte, Werkzeuge etc. ist von den Versicherten zu prüfen und sind schadhafte Gegenstände zurückzugeben.

§. 5. Besonders gefahrbringende Orte sind ihmlichst nicht, und auch sonst nur diejenigen Teile der Arbeitsstellen zu betreten, wosin die Versicherten durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden.

§. 6. Beim Hinunterwerfen von Gegenständen hat man sich zu versichern, daß Niemand gefährdet ist.

§. 7. Es ist zu vermeiden, durch unvorsichtige und nutzwillige Handlungen sich selbst oder Anderen Gefahr zu bereiten. Beispielsweise sind Werkzeuge und Geräte verständig zu handhaben und anzulegen; vorstehende Nägel an Brettern u. s. w. sind anzuziehen oder umzufeschlagen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erd- und Felsarbeiten.

a) Lösen und Vahren des Bodens.

§. 8. Das lothrechte Abstechen, das Unterhöhlen

(Unterschrammen) des Bodens ist nur bei Höhen bis zu 1 1/2 Meter zulässig.

§. 9. Wird eine Erdwand durch Absteilen oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben, während dieser Verrichtung und so lange die Absturzfläche nicht angemessen abgedeckt und von leeren absturzdrohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden.

§. 10. Es ist darauf zu achten, daß die Fördergeräte während des Vahrens gegen Rippen und Rollen gesichert sind.

b) Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§. 11. Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen auf einander folgen.

§. 12. Rippwagen sind vor Beginn der Fahrt verartig festzustellen, daß ein selbstthätiges Rippen während der Fahrt oder ein Abblößen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§. 13. Das Ruppeln der Wagen darf nicht während der Bewegung derselben erfolgen.

§. 14. Das Durchtreiben unter oder zwischen den Wagen und das Ueberfahren der Geleise kurz vor den bewegten Fahrzeugen ist verboten.

§. 15. Während des Ein- und Ausfahrens eines Arbeitszuges aus dem Abzweigleise ist der Aufenthalt zwischen diesem und einer hohen Abtragungswand unzulässig.

§. 16. Sofern die Beförderung von Menschen auf Arbeitszügen ausnahmsweise gestattet wird, ist jedes Stehen während der Fahrt, bezuglich das Stehen auf den Schirn- oder Schildbreitern der Wagen, das Stehen oder Reiten auf den Buffern untersagt. Das Ein- und Aussteigen darf nur bei stillstehendem Zuge geschehen, auch sind in erster Reihe die Bremswagen und die der Lokomotive zunächst stehenden zu besetzen.

c) Abladen des Bodens u. s. w.

§. 17. Beim Vordrehen eines im Entladen befindlichen Zuges haben die Arbeiter die Wagen zu verlassen oder sich in gesicherter Stellung in denselben niederzusetzen.

§. 18. Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht worden sind.

§. 19. Nach Ausschaltung der Feststellungsvorrichtung des Rippflastens sind die Verankerungen (transportable Rippflaste etc.), durch welche ein vorzeitiges und gefahrbringendes Uebereschlagen der Rippflaste nach der einen oder anderen Seite verhindert wird, zu benutzen.

2. Sonstige Tiefbauten.

§. 20. Die von den Betriebsunternehmern für Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Splitter oder Funken mit sich bringen, gelieferten Schutzbrillen, sowie die zur Verwendung bei Bearbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe bestimmten Mundschwämme sind zu benutzen.

§. 21. Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände ist, sofern nicht mechanische Vorrichtungen zu dem Zwecke vorhanden sind,

auf schrägen Gleitbahnen oder Gleitballen zu bewirken.

§. 22. Bei Grünungen mittelst **Preßluft** ist Folgendes zu beachten:

a) Arbeiter, welche Lungen- oder Herzfehler haben, an Blutandrang nach dem Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, haben dies anzuzeigen; sie dürfen nicht als Taucher oder in den Senkflößen (Caissons) arbeiten.

b) Die Arbeiter haben eine besonders nüchterne Lebensweise zu beobachten und sich möglichst des Genusses blühender Nahrungsmittel (Gemüse und Schwarzbrot) zu enthalten.

§. 23. Bei **Tunnels** und **Stollenbauarbeiten** sind während des Durchfahrens von Arbeitszügen alle den Zug geföhrdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen.

Beim Vorhandensein schlagender Wetter ist nur mit der Sicherheitslampe zu arbeiten.

§. 24. Bei **Verwendung von Sprengmitteln** ist das Folgende zu beobachten:

a) Die Außenabwägungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Fußschuhen betreten werden.

b) Das Aufstauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Defen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pflerhebung erwärmt werden. Auch darf diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen, nur unter Aufsicht und in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen vorgenommen werden.

c) Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisung verwenden. Die nicht verwendeten Sprengmittel muß er vor dem jedesmaligen Verlassen der Arbeitsstelle zurückgeben.

d) Das Einstechen des Sprengstoffes in die Taschen u. d. des Anzuges ist untersagt. Die Venugung des reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, sowie verdorbener oder gestörter Sprengmittel zum Sprengen ist unzulässig. Verderbener Dynamit (welches durch stechenden Geruch, häufig auch durch Entwickelung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuer verbrannt werden.

e) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedenfalls muß looses Pulver in feuersicheren Behältern zur Verwendungsfle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schwüren (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrloches mit Pulver) muß zwischen dem Abschleichen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet. Steht zu befürchten, daß bei Verwendung einer größeren Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch seitliches Hineinlaufen von Boden während des Ladens getrennt werden könnten, so ist in das Bohrloch zunächst eine Papier-

hülse von angemessener Stärke einzuschieben, in welche alsbald die Patronen gebracht werden.

f) Als Besagmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reifen, benutzt und diese, ebenso wie die Patronen, nur mittelst hölzerner oder kupferner Dämmen (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Radeln beim Besagen ist verboten.

g) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden.

h) Die Verwendung einfacher Garnzünder ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umfponnene Garnzünder zu verwenden.

i) Nach dem ersten Zeichnen, welches vom Aufseher zum Anzünden der Schüsse gegeben wird, haben sich die Arbeiter nach gegebenen Anordnungen in eine gehörige Entfernung oder einen etwa vorhandenen Schutzraum sofort zurückzuziehen und dort so lange zu bleiben, bis nach erfolgter Sprengung abermals ein Zeichen gegeben worden ist.

k) Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstücke befürcht. werden muß, ist dies durch Abdeckung der Schüsse mittelst Faschinen, sechthener Hürten, Schutzdeckel oder dergleichen zu verhindern.

l) Hat ein Schuß versagt, so dürfen sich die Arbeiter erst nach gegebenen Zeichen wieder der Arbeitsstelle nähern. Ein dertztiger Schuß darf nicht ausgebohrt werden, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzündung gebracht werden. Zu diesem Zweck darf aber der Besag nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkupfer oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone entfernt werden.

m) Das Liefersobhren stehen gebliebener Sprenglochreste (Pfeifen) ist verboten.

n) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Verförderung, Verarbeitung u. s. w.) ist das Rauchen verboten.

o) Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit andren Gegenständen befördert werden. Vorübergehende Personen sind durch Zuzuf zu warnen.

C. Strafbestimmungen.

Versicherte, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß §. 78 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu sechs Mark belegt.

III. Nebenbetriebe.

Auf Nebenbetriebe, welche gemäß §. 9 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 der Tiefbau-Berufsgenossenschaft angehören, sinton, soweit die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften nicht Platz greifen, die Vorschriften derjenigen Berufsgenossenschaften Anwendung, zu denen diese Betriebe gehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

IV. Ausführungsbestimmungen.

1. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die von der Berufsgenossenschaft beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und für gewissenhafte Beobachtung derselben Sorge zu tragen, sowie die in ihren Betrieben beschäftigten Beamten zur strengsten Einhaltung sämtlicher Vorschriften gegenüber den Beschäftigten anzuhalten.

2. Die Unfallverhütungsvorschriften für die Beschäftigten sind, soweit dieselben nach der Art des Betriebs in Betracht kommen können, auf jedem Arbeitsplatze an leicht sichtbarer Stelle auszubringen und den Arbeitern gegen Unterschrift bekannt zu geben.

3. Ueberschreitungen der den Arbeitern bekannt gegebenen Vorschriften seitens eines derselben hat der Betriebsunternehmer bezw. dessen Stellvertreter dem Vorstande der Betriebs- oder Krankenklasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, der Kreispolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

4. Zu den durch die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Änderungen und Einrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von Drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Vorschriften durch die Zeitung „Tiefbau“ an gewährt. Im Uebrigen treten dieselben mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

5. Der Genossenschaftsvorstand kann die Betriebsunternehmer auf ihren Antrag und nach gutachtlicher Aeußerung des Vertrauensmannes von der Befolgung vorstehender Vorschriften theilweise entbinden, wenn der Betrieb durch dieselben ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde.

V. Regiebauten.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten mit folgenden Maßgaben auch für die Puarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Puarbeiten ausführen.

1. Der Abschnitt IV Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

Den Arbeitern sind vor Eintritt der Arbeit die für sie in Betracht kommenden Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben, und haben dieselben die Kenntniß der letzteren durch Unterschrift anzuerkennen.

2. Die Frist zur Vornahme der notwendigen Änderungen und Einrichtungen (Abschnitt IV Ziffer 4) beginnt mit der Veröffentlichung dieser Vorschriften durch die höhere Verwaltungsbehörde.

3. Der Abschnitt I C erhält folgende Fassung:

Die Unternehmer werden bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie belegt.

VI. Anhang.

1. Für die Abwendung von Unglücksfällen können auf Antrag des Arbeitgebers oder des zuständigen Ver-

trauensmannes von der Berufsgenossenschaft Belohnungen bis zu einhundert Mark gewährt werden.

2. Es wird dringend empfohlen, auf den Baustellen Verbandzeug und die bei Verletzungen notwendigen Medicamente vorräthig zu halten.^{*)}

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Berlin am 23. Juli 1889.

Der Vorstand: Bartell.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft werden gemäß §. 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §. 44 des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 genehmigt.

Berlin am 4. December 1889.

Das Reichs-Versicherungs-Amt.

Dr. Rediker.

(L. S.)

R.-V.-A. I. 2808.

Vorstehende Vorschriften werden hiermit gemäß §. 44 Nr. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gassel am 12. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.

S a c k u n g e n.

234. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Knidhagen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung 750 Mk. beträgt, wird durch Verlegung des feierigen Zubehörs mit dem 1. April d. J. frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Rahmann zu Holzhausen (Kreis Holsheim) einreichen. Gassel am 14. März 1890.

Namens des Schulvorstandes: Dörnberg, Landrath.

235. Die Schulstelle zu Alberode, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, ist durch die Verlegung des bisherigen Stelleninhabers am 1. April er. erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Siebert in Germerde einreichen.

Gschwege am 17. März 1890.

Das geschäftsleitende Mitglied des königlichen Schulvorstandes von Alberode.

Grimm, königlicher Landrath.

236. An der evangelischen Schule zu Fürstentagen

wird mit dem 1. April er. die zweite Lehrerstelle mit

^{*)} Anmerkung: Für die Behandlung Verletzter die zum Eintritte des Krates wird eine diesen Gegenstand behandelnde kleine Schrift des Sanitätsrathes Dr. G. G. G. in Tübingen empfohlen, welche sowohl in Puchner als auch in Pflaßform durch die Buchverleger von August Bagel in Tübingen bezogen werden kann.

einem Jahres-Einkommen von 890 M. incl. 90 M. Feuerungs-Entschädigung und freier Wohnung vacant und soll demnächst wieder besetzt werden.

Bewerber nun die Stelle wollen ihre resp. Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Kreis-Schulinspector, Herrn Metropolitankircher zu Hess. Lichtenau, oder an den Unterzeichneten ein-senden. Wüthenhausen am 14. März 1890.

Das geschäftsleitende Mitglied des Schulvorstandes Fürstenhagen, v. Schend, Landrath.

237. Die neu begründete die Lehrerstelle zu Nieder-zwehren, deren jährliches Einkommen 750 M. neben freier Wohnung und 90 M. für Feuerung beträgt, soll Anfangs Mai d. J. besetzt werden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsge-suche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 8 Tagen bei dem königlichen Kreis-Schulinspector, Herrn Metropolitankircher zu Niederzwehren einreichen.

Cassel am 20. März 1890.

Namens des Schulvorstandes: Dörnberg, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungs-Assessor, Freiherr von Dalwitz zu Richtenfels zum Landrath des Kreises Hünfeld,


der Stations-Aufsicher Haselbacher in Welsungen zum Stations-Vorsteher 2r Klasse,

der Kanzlist a. D., Kanzlei-Secretair A. Crede in Homburg v. d. Höhe zum Amtsanwalt bei dem königlichen Amtsgerichte in Kaufsberg, der Stellenanwärter Schmidt zum Gerichtsdienere bei dem Amtsgerichte in Hanau.

Uebertragen: dem Obergärtner Michel in Cassel die Verwaltung der Gärtnerstelle in der zu einem Gärtnereibezirke vereinigten Orangerie- und Parkgärtnerei in der Carlshausen daselbst.

Vertreten: dem Kreissecretair Klüppel in Welsungen der rothe Adler-Orden 4r Klasse.

Entlassen: der Amtsrichter Bobick in Wetter auf Antrag aus dem Justizdienst.

 Hierzu als Beilage der *Oeffentliche Anzeiger* Nr. 24.

(Aufsationsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beflagsblätter für 4 und 5 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Meissenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

N^o 16.

Ausgegeben Mittwoch den 2. April

1890.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das Schulverordnungsblatt Nr. 2 pro 1890 beigelegt.

Inhalt der Gesefammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 7 der Gesefammlung, welche vom 27. März 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1370 den Allerhöchsten Erlaf vom 19. März 1890, betreffend Aenderungen in den Geschäftsbereichen der Staats-Eisenbahnverwaltungs-Behöden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

235. Im Jahre 1889 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1716 amtlichen Fleischbeschauern 230192 Schweine untersucht und darunter 55 Stück trichinös und 94 Stück sinnig befunden worden.

Die Untersuchung von 15743 Schweinen in der Stadt Cassel hat 21 trichinös und 15 sinnige Schweine ergeben. Cassel am 24. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.

239. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Landesferdezeugverein zu Darmstadt mittelst Allerhöchster Ordre vom 5ten d. Mts. die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu dem mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung im Frühjahr und Herbst d. J. in Darmstadt stattfindenden Vierermarkt-Verträgen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Stadt- und Landkreisen Frankfurt a/M. und Danau, Veeze zu vertreiben.

Cassel am 22. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schwarzenberg.

240. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Inneren durch Erlaf vom 17ten d. Mts. dem Gemitt für die alljährlich bei Gelegenheiten des Viehmarktes zu Krossen mit Genehmigung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont stattfindende Verloofung von Vieh, Wirtschafts- und Haltbaltungsgeräthen die Erlaubnis erteilt, zu der diesjährigen Auspielung auch im Stadt- und Landkreise Cassel und in den Kreisen Hofgeismar, Wolfhagen, Friglar und Frankenberg Veeze zu vertreiben. Cassel am 26. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schwarzenberg.

241. In Curatoren der Clementarlehrer-Witwen- und Waisenlasse für den hiesigen Regierungsbezirk sind durch Stimmenmehrheit gewählt die Lehrer:

1) Dietrich in Wolfanger,

2) Rabe in Wablershausen,
3) Biegand in Altenbauna.

Zu Stellvertretern derselben die Lehrer:

1) Berg in Galben,
2) Richberg in Fringshausen,
3) Säbner in Wablershausen.

Cassel am 12. März 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

242. Am 1. April d. J. tritt in dem bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Kinteln gehörigen Orte Dedbergen eine Postagentur in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem bisherigen Posthüfstellens-Inhaber Meier in Dedbergen übertragen worden ist.

Der Landbestellbezirk der neuen Postagentur umfasst die bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Kinteln gehörigen Ortschaften v. Westendorf mit Landwehr, Kohlenstädt, Kleinewiesen, Ostendorf, Ahe und Schtringhausen.

Minden (Westf.) am 28. März 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Lybusch.

Bekanntmachungen communalrändlicher Behörden.

243. In der Anlage veröffentlichte wir die neuen Statuten hiesiger Spar- und Veehesasse.

Neustadt am 14. März 1890.

Der Bürgermeister Reichenbach.

V a c a n z e n .

244. Die evangelische Zie Lehrerstelle an der Königlichen Erziehungs- und Veefferungs-Anstalt zu Babern, deren jährliches Einkommen 1500 Mark beträgt, ist zu besetzen.

Bewerber, welche unverheiratet sein müssen, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 1. Mai d. J. bei mir einreichen.

Die Anstellung erfolgt vorläufig probeweise.

Cassel am 29. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. Nothe.

245. An dem hiesigen Schulorganismus ist eine erledigte Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen binnen 14 Tagen ihre bezüglichen Gesuche mit den erforderlichen Nachweisungen anber einreichen.

Fersfeld am 27. März 1890.

Die Stadtschuldeputation. Frau.

246. Die Schulstelle zu Dreigbach, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, ist durch die Besetzung des bisherigen Stelleninhabers am 1. April er. erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den königlichen Vorkassenschulinspector, Herrn Pfarrer Fuchs in Willershausen einreichen.

Eschwege am 26. März 1890.

Das geschäftsleitende Mitglied
des königlichen Schulvorstandes von Dreigbach,
Grimm, königlicher Landrath.

247. Bewerber um die am 1. April d. J. zur Erledigung kommende, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 1000 Mark (incl. 90 Mark Feuerungs-Entschädigung) neben freier Wohnung verbundene Schulstelle zu Weberbeck wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 10 Tagen an den Schulvorstand von Weberbeck, zu Händen des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Hofheim am 25. März 1890.

Der königliche Schulvorstand von Weberbeck,
Beckhaus, königlicher Landrath.

248. Die Schulstelle zu Madenzell, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsgeld ein jährliches Einkommen von 840 Mark verbunden ist, wird in Folge Pensionierung des seitherigen Inhabers mit dem 1. April er. vacant.

Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungs-gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten, oder an den Vorkassenschulinspector, Herrn Pfarrer Schäfer zu Madenzell einzureichen.
Hünfeld am 27. März 1890.

Namens des königlichen Schulvorstandes:
von Dalwigk, Landrath.

249. An der evangelischen Schule zu Niedermittlau wird mit dem 1. April er. die erste Lehrerstelle mit einem Jahreseinkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und Feuerung nach Pensionierung des gegenwärtigen Inhabers vacant und soll demnächst wieder besetzt werden. Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen an den königlichen Vorkassenschulinspector, Herrn Pfarrer Ruf in Niedermittlau, oder an den Unterzeichneten einreichen. Weinhäusen am 28. März 1890.

Namens des Schulvorstandes:

Der Kgl. Landrath, J. B.: Hoffmann, Kreissecret.
250. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wallroth, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung 870 Mk.

beträgt, wird durch Pensionierung des seitherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem königlichen Vorkassenschulinspector, Herrn Pfarrer Römheld zu Wallroth einreichen.

Schlüchtern am 27. März 1890.

Namens des königlichen Schulvorstandes:
Der königliche Landrath Roth.

Personalschronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Dr. Römh zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Kemscheid, der Regierungs-Civil-Supernumerar Ferdinand Pock zum Kreissecretair in Hünfeld, die diätarischen Reichtschreibergehilfen Becker in Eschwege und Dibel in Hersfeld zu etatsmäßigen Gerichtschreibergehilfen, Ersterer bei dem Amtsgericht in Volkmarren, Vesterer bei dem zu Allendorf a. B., die Gemeinderathsmitglieder Peter Joseph Kuth zu Rüdern und Leopold Otterbein zu Salzschlirf zu Stellvertretern der dasigen Standesbeamten. Verliehen: dem Landgerichtspräsidenten Kopp in Hanau der Rothe Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife,

den Landgerichtsräthen Bösser und Weißler, sowie dem Amtsgerichtsrath Bezzenberger in Hanau der Rothe Adler-Orden vierter Classe,

den bisherigen Spezialcommissar, Delonemissionsrath Soßmann zu Hersfeld der Rothe Adler-Orden vierter Classe,

dem Weidemen Commernrath Henschel in Cassel der Rothe Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife, dem Strafsachts-Lehrer Sinn in Ziegenhain der Krenen-Orden vierter Classe,

dem Kanzleirath Kall beim Consistorium zu Cassel der Rothe Adler-Orden vierter Classe und den Kassenmeistern Dierckhof in Meze und Ritter in Vohne das Allgemeine Ehrenzeichen,

den Gerichtsdienern Bräutigam bei dem Landgericht in Cassel und Siebert bei dem Amtsgericht in Wehrhagen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Verstet: der Landrichter Dr. Magnus in Cassel an das Landgericht in Kiel, der etatsmäßige Gerichtschreibergehilfe, Assistent Rikel in Allendorf a. B. an das Amtsgericht in Cassel mit der Funktion als Kassensassistent bei dem Gerichtskasse, der Postverwalter Walter von Neuhäus am Rennweg nach Brotterode.

Niedergelassen: die practischen Aerzte Pieper in Wannfried, Dr. Meyer in Herleshausen und Dr. Kraushaar in Hersfeld.

Blzerg als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 4 und 1/2 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

N. 2.

Ausgegeben Mittwoch den 2. April

1890.

6. In vielen Gemeinden besteht die Sitte, daß die evangelischen bezw. katholischen Schulkinder an Sonn- und Feiertagen einem besondern Schulgottesdienste auf ihnen eigens angewiesenen Plätzen in der Kirche beiwohnen. Wo dies der Fall ist, haben die Lehrer und Lehrerinnen die Verpflichtung, die Schulkinder bei diesem Gottesdienste zu beaufsichtigen. Darüber hinaus haben die Lehrer und Lehrerinnen aber auch dann die Aufsicht über die Schulkinder zu führen, wenn dieselben sich an Sonn- und Feiertagen in ihrer Gesamtheit an bestimmten ihnen von der Kirchengemeinde eingeräumten Plätzen überhaupt an dem Gottesdienste der Gemeinde betheiligen. Selbstverständlich wird hierdurch das Recht der Ältern, an den Sonn- und Feiertagen selbst ihre schulpflichtigen Kinder mit sich zum Gottesdienste zu führen, in keiner Weise beschränkt.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, das hiernach Erforderliche anzuordnen. 1. 111a. Nr. 13282.)

Berlin am 17. März 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Goshler.

In sämtliche königliche Regierungen.

Vorsteher der Kreis- und Provinzial-Schulinspektoren zur Kenntnisaufnahme und Nachachtung mitgetheilt. (Zu N. 2566.)

Cassel am 22. März 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

7. Von dem für die Vorbereitung der Lehrer auf den Unterricht in der biblischen Geschichte bestimmtem, bereits früher veröffentlichten Hülfsbuche „Gedanken bei Behandlung der biblischen Geschichte in der Oberklasse der evangelischen Volksschule“ von E. Schomburg, Lehrer an Immenhausen, und von W. Schomburg, Lehrer an der Bürgerschule in Cassel, ist eine 2te vermehrte und verbesserte Auflage erschienen. Das Buch verdient nach Inhalt und Form empfohlen zu werden. (Zu N. 674.)

Cassel am 25. Januar 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

8. Da bezüglich der bei der Aufnahmeprüfung in ein königliches Lehrerseminar zu stellenden Anforderungen vielfach Anfragen an unsere Departementeschulräthe ergehen, so finden wir uns veranlaßt, nachstehend die für diese Prüfung geltenden ministeriellen „Vorschriften“

vom 15. October 1872 nebst einigen durch spätere Verfügungen herbeigeführten besonderen näheren Bestimmungen zu veröffentlichen.

Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den königlichen Schullehrer-Seminaren.

§. 1. An jedem Schullehrer-Seminar findet alljährlich einige Zeit vor dem Beginn des neuen Kurses eine Aufnahmeprüfung statt. Der Termin derselben wird seitens des Provinzial-Schulcollegiums durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 2. Zu der Prüfung sind alle Aspiranten, welche den Nachweis ihrer Unbescholtenheit, ihrer Gesundheit und der für die Kosten des Aufenthalts am Seminar ausreichenden Mittel führen können und das verschriftsmäßige Alter erreicht haben, zugelassen, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten, oder privatum empfangen haben.

§. 3. Die Meldung geschieht bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Seminar-director, welcher die eingereichten Atteste (vergl. §. 4) zu prüfen und auf Grund derselben, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, die Zulassung zum Examen zu gestatten hat. Ein Aspirant, welcher die Prüfung bereits dreimal ohne Erfolg abgelegt hat, ist abzuweisen.

- §. 4. Der Meldung sind folgende Atteste beizufügen:
- 1) das Taufzeugniß (Geburtschein),
 - 2) ein Impfschein, ein Vaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte,
 - 3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
 - 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächsterpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarcurseus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.¹⁾

Der Aspirant muß bei seinem Eintritte in das

¹⁾ Ausnahmsweise Vergütigung auf Beibringung der Erklärung über Beibringung der Unterhaltungsverhältnisse kann nach sorgfältiger Prüfung durch das Provinzial-Schulcollegium erfolgen. Nr. N. 8. November 1879. Gbl. 1880, 290.

Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben;¹⁾ doch kann die Zulassung eines älteren Aspiranten vom Provinzial-Schulcollegium genehmigt werden, wenn sie in Rücksicht auf seine Persönlichkeit und seine bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.²⁾

§. 5. Die für die Aufnahme in das Seminar geeignet befindlichen Aspiranten werden einer ärztlichen Untersuchung durch den Anstaltsarzt unterworfen, von deren Ergebnis die schließliche Entscheidung abhängt.

§. 6. Die Prüfung wird von dem Seminarlehrer-Kollegium unter Vorh. eines Kommissars des Provinzial-Schulcollegiums abgehalten. Der Kreis-Schulinspektor und den Präparanden-Wilddern des Bezirks ist es gestattet, derselben beizuwohnen.

§. 7. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In der schriftlichen Prüfung hat der Examinand über ein aus seinem Anschauungskreise gewähltes Thema eine kleine Ausarbeitung zu fertigen und eine Anzahl von Fragen aus dem Gebiete der verschiedenen Prüfungsgegenstände zu beantworten. Die Aufgaben sind so zu stellen, daß ihre Lösung ganz kurz gegeben werden kann und nicht mehr Zeit als zwei bis drei Minuten erfordert.³⁾ Die Prüfungs-Kommission ist bejagt, solche Prüflinge, deren Uebersie sich in den schriftlichen Arbeiten zweifellos herausstellen, von der ferneren Prüfung auszukließen. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämtliche obligatorische Lehrgegenstände des Seminarunterrichts mit Ausschluß der Schulstunde. Jeder Seminarlehrer prüft in den Gegenständen, in denen er im Seminar unterrichtet. Die Prüfung ist thuntlich vor dem ganzen Kollegium abzuhalten. In anderen Fälle werden so viele Gruppen gebildet, als Examinatoren vorhanden sind; jedoch muß jeder Examinand, über dessen Reife unter den Prüfenden eine Verschiedenheit der Ansichten hervortritt, in denjenigen Gegenständen, in denen er zu schwach erscheint, noch einmal vor dem ganzen Kollegio geprüft werden.

§. 8. Bei der Beurtheilung sind die Leistungen in 1) Religion, 2) Sprache, 3) Rechnen und Raumlehre, 4) Musik, 5) Realien und Geschichte je unter eine gemeinsame Hauptcensur zu bringen. Aspiranten, welche in einer dieser Hauptcensuren das Prädikat „ungeneigend“ erhalten haben, sind zurückzuweisen, sofern sie sich nicht in den übrigen Gegenständen

¹⁾ Altersdiskontinuation zulässig und bei dem königlichen Provinzial-Schulcollegium zu erörtern. Derselbe kann auch dann noch ertheilt werden, wenn bis zum Prüfungstermine mehr als drei Monate vorher, doch muß das 17. Lebensjahr innerhalb des ersten 6 Monate nach dem Aufnahmetermin erreicht werden. R. R. 4. Mai 1876. Cbl. 1876, 286.

²⁾ Nach Ministeriallosch vom 3. Februar d. J. ist bis auf Weiteres allen Seminaranwärtern der Provinz, die wegen die Prüfung bei einem Seminare oder einer königlichen Präparanden-Anstalt abgelegt haben, die gewöhnliche seminarische Ausbildung zu gewähren. Zu diesem Behuf können über die eldabhängige Zahl von Hörsingen hinaus zehn Hörsinge, eventuell im Externat eingestelt werden.

³⁾ Es empfiehlt sich, von den Examinanden nur die Antworten aufschreiben zu lassen.

derart unterrichtet erwiesen haben, daß eine Ergänzung ihrer Läden in dem betreffenden Fache von ihnen erwartet werden darf. Wenn die unzureichenden Kenntnisse in der Musik im Mangel an Gehör begründet sind, so kann gleichwohl die Aufnahme stattfinden. Wegen ungenügender oder ganz mangelnder Vorbildung eines Aspiranten im Ergreifnisse darf demselben die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 9. In der Aufnahmeprüfung haben die Examinanden die nachstehend bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen:

a. in Religion: Die Evangelischen.

Bekannschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments einschließlich der zum Verständnisse derselben erforderlichen Kenntniß des Schauplages derselben. Der Aspirant muß befähigt sein, die bekanntesten biblischen Geschichten frei, im Anschlusse an die Ausdruckweise der Bibel zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu erteilen. Derselbe muß ferner den vom Religionunterricht im Seminar zu Grunde liegenden Katechismus mit den Erklärungen nach Wort- und Sachinhalt beherrschen, namentlich über die Bedeutung der einzelnen Worte Rechenschaft geben können, auch zu den Gebeten, den Glaubensartikeln und den Bitten des Vaterunsers die wichtigsten Belegstellen aus der heiligen Schrift, sowie passende Wiedererle auswendig wissen und Beispiele aus der biblischen Geschichte zu denselben angeben können. Er muß über den Inhalt der einzelnen Bücher der heiligen Schrift eine allgemeine, über das erste Buch Moses, die Psalmen, die vier Evangelien, die Apostelgeschichte eine etwas genauere Auskunft zu erteilen im Stande sein. Er muß die Hauptsachen von der Reformationsgeschichte wissen und etwa 20 geistliche Lieder innehaben, in den Inhalt derselben eingeführt sein, sie mit guter Betonung und gutem Ausdruck vortragen, sowie über ihre Verfaßer Rechenschaft geben können.

Die Katholischen.

Der Examinand soll im Stande sein, die heiligen Thatfachen des alten und neuen Testaments im Anschlusse an die Fassung eines guten Historienbuches mit sinnemäßiger Betonung zu erzählen; eine solche Kenntniß von dem Schauplaze besitzen, wie sie zum Verständnisse des Einzelnen erforderlich ist; im Aufsuchen der in der Erzählung enthaltenen Glaubenswahrheiten und Sittenlehren Übung zeigen, Zahl, Eintheilung und Hauptinhalt der biblischen Schriften kennen. Er muß vorzügliche Kenntniß des größeren Döcesan-Katechismus erlangt, Verständniß des Wort- und Sachinhaltes und Uebung im Wiedergeben der eigenen Gedanken mit anderen Worten und nach eigener Fassung erlangt haben. Er soll wenigstens Wiedererle auswendig wissen, in den Inhalt derselben eingeführt sein und sie mit guter Betonung und ebensolchem Ausdruck vortragen können; auch dürfen ihm die Döcesan- und die vorzüglichsten Schulpfeiligen der Kirche in ihrem Leben und Wirken, sowie jene Gebete nicht

fremd sein, deren Verrichtung dem katholischen Christen geboten ist.

b. im Deutschen:

1) Kenntniß der Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre. Präparand muß die einzelnen Regeln zc. an Sprichwörtern und an Musterfäßen und den Schriften der deutschen Dichter und Volksschriftsteller nachweisen können.

2) Er muß lauterlich, logisch richtig und fließend vom Blatte lesen können und über das Gelesene Rechenschaft zu geben, die einzelnen Wörter zu bestimmen, die Sätze zu bestimmen und zu analysieren vermögen.

3) Er muß die Hauptarten der Poesie an Proben aus den deutschen Klassikern kennen gelernt haben und einige Gedichte erzahlenden Inhalts von Schiller, Uhland, Rückert zc., die seinem Verständnisse zugänglich sind, auswendig wissen, mit Verständniß und gutem Ausdruck sprechen und über ihren Inhalt Auskunft geben können.

4) Er muß orthographisch und grammatisch richtig schreiben und Aufsätze, deren Stoff ihm gegeben ist oder in seinem Aufschauungstreife liegt, fertigen können.

c. im Rechnen:

Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen, Vertrautheit mit der Weise des Tafelrechnens. Stoff: die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, mit ganzen Zahlen und mit gemeinen und mit Decimalbrüchen, Regel de tri, die bürgerlichen Rechnungsgarten, einschließlich der zusammengesetzten Theilungs- und Mischungsberechnung, Elementare Lösung algebraischer Aufgaben. Der Aspirant muß zu selbstständiger, sicherer und schneller Lösung der ihm gestellten Aufgaben befähigt sein und zeigen, daß er Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewonnen habe.

d. in der Raumlehre:

Elemente der Planimetrie, Flächen- und Raumberechnungen.

e. in der Geographie:

Allgemeine Bekanntschaft mit den fünf Erdtheilen und Weltmeeren, nähere mit der Geographie Europas und specielle mit der deutschen. Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie.

Fortsetzung im nächsten Blatte.

Personals-Kronik.

Den Lehrern Hildebrandt in Gassel und Vint in Pöppelshausen, Kr. Hersfeld, ist bei dem Krönungs- und Ordensfeste, sowie den Lehrern Joseph in Allenters, Kr. Wigenhausen, und Kantor Reiß in Genesfeld, Kr. Melsungen, zu ihrem fünfzigjährigen Dienstjubiläum der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern und zwar den zwei Letzgenannten mit der Zahl 50 Allerhöchstdiät verliehen worden.

Dem Kreischulinspector Dechanten Koch in Hünfeld ist die kosal. und Kreischulinspection über die neu errichtete israel. Elementarschule daselbst übertragen worden.

Die evang. Pfarrer Kimmel in Wernsdorf, Schönewald in Sebbeterode, Biegler in Pelsa, Böttke in

Friedewald, sowie der evang. Pfarrer und Rector Schlosser in Tann i. d. Rhön sind zu Volksschulinspectoren ihres Kirchspiels bzw. der Letzgenannte für die Gemeinde Habel bestellt worden.

Das bisherige Mitglied des Statthalteramtes in Carlshausen Kaufmann Deubner daselbst ist für dieses Amt auf weitere drei Jahre bestellt worden.

Die Wahl des Stadtrathsmitgliedes Rentiers Ernst in Schmalfelden zum Mitgliede der Stadtschuldeputation daselbst für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Stadtrathe wurde bestätigt.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Baseler in Hanau ist zum ordentlichen Lehrer an der höheren Mädchenschule daselbst, der Lehrer Reiche in Fürstendagen zum Lehrer an der Stadtschule zu Wigenhausen, der Lehrer Deub in Wiederode zum Lehrer an der Stadtschule in H. S. Vichtenau und der israel. Lehrer Strauß in Wäntzen zum Lehrer an der israel. Schule in Marburg ernannt worden.

Verstet wurden die Lehrer Hellstein zu Elmshausen, Kr. Schwäge, an die evang. Schule in Dutenrode, Kr. Wigenhausen, Vederoth zu Wolfersborn, Kr. Welnhausen, an die evang. Schule in Sterkelshausen, Kr. Rotenburg, Baumhard zu Henes, Kr. Hersfeld, an die evang. Schule in Holzheim, des. Kr., Grün zu Derrordenbach, Kr. Hanau, an die kath. Schule in Großtrogenburg, des. Kr., Bracke zu Rothbühlshausen, Kr. Trilhar, an die evang. Schule in Wolfersborn, Kr. Welnhausen, Geiger zu Martinshagen, Kr. Welnhausen, an die evang. Schule in Elmshausen, Kr. Schwäge, Bülke zu Gottsbüren, Kr. Hofheim, an die evang. Schule in Wöllersheim, Kr. Homburg, Paitan zu Wollersbach, Kr. Hersfeld, an die evang. Schule in Lundenbach, Kr. Schmalfelden, Seest zu Ruitshagen, Landt. Gassel, an die evang. Schule in Ibringshausen, des. Kr., Streb zu Sommerborn, Kr. Welnhausen, an die kath. Schule in Derrordenbach, Kr. Hanau, Vöttner zu Alberode, Kr. Schwäge, an die evang. Schule in Sothen, Kr. Wigenhausen, Vöttger zu Breigbach, Kr. Schwäge, an die evang. Schule in Wittmannshausen, des. Kr., sowie die previsorischen Lehrer Freitag zu Günsterode, Kr. Melsungen, previsorisch an die Stadtschule in Großalmerode, Kr. Wigenhausen, Brod zu Ellingshausen, Kr. Homburg, früher in Vehrshausen, Kr. Welnhausen, previsorisch an die evang. Schule in Rathau, Kr. Hersfeld, Mai zu Reckbern, Kr. Welnhausen, previsorisch an die evang. Schule in Wölzberg, des. Kr.

Definitiv angestellt wurden die Lehrer Willkame, wih in Hanau als Lehrer an den städtischen Elementarschulen daselbst, Veder zu Hofheim als Lehrer an der Stadtschule, H. V. Schmitt zu Rindba als Lehrer an den kath. Schulen das., Reimüller zu Burgheim, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der evang. Schule das., Engel zu Dutenrode, Kr. Rindba, als Lehrer an der kath. Schule das., Dörge zu Almen-

dorf, Kr. Fulda, als Lehrer an der lath. Schule das., Semmler zu Reuhof, Kr. Fulda, als Lehrer an der lath. Schule das., Hode zu Archfeld, Kr. Schwwege, als Lehrer an der evang. Schule das., Grunewald zu Niedebach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der evang. Schule das., Bilz zu Altemmittlau, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der lath. Schule das., Kämmerer zu Gronau, Kr. Hanau, als Lehrer an der evang. Schule das., Gutjes zu Westfalle, Kreis Hofgeismar, als Lehrer an der evang. Schule das., Knauft zu Pippoldsberg, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der evang. Schule das., Voge zu Gewissenruh, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der evang. Schule das., Gramme zu Eschenstrub, Landkr. Cassel, als Lehrer an der evang. Schule das., Herwig zu Willershausen, Kr. Schwwege, als Lehrer an der evang. Schule das., Berge zu Bischhausen, Kr. Schwwege, als Lehrer an der evang. Schule das., Wagner zu Grumbach, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Strube zu Bellmarshausen, Landkr. Cassel, als Lehrer an der evang. Schule das., Salzmann zu Rothensircken, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der evang. Schule das., Schönherr zu Hünshain, Kr. Fulda, als Lehrer an der lath. Schule das., Mildner zu Wickenrode, Kr. Wigenhausen, als Lehrer an der evang. Schule das., Krenel zu Rautenhausen, Kr. Reichenburg, als Lehrer an der evang. Schule das., Gans zu Niederaula, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der israel. Schule das.

Die provisorische Anstellung der Lehrer Jordan zu Holfstein, Pempel zu Hringshausen, Ulrich zu Haspe und Buchenau zu Carlshafen als Elementarlehrer an den städtischen Schulen in Cassel, sowie der geprüften Lehrerinnen Sacksofsky zu Cassel, Hüpeden zu Schmalkalden und Peter zu Cassel als Lehrerinnen an den städtischen Schulen zu Cassel ist bestätigt worden. Ferner wurden provisorisch angestellt die Lehrer Krefz zu Höchst, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an den städtischen Elementarschulen in Hanau, Simmen an den Wenzigerode, bisher in Reibersfließ, Reg.-Bez. Lüneburg, als Lehrer an der evang. Schule in Albero, Kr. Schwwege, der frühere Lehrer Hilbig in Sterleshausen als Lehrer an der evang. Schule in Pöhrhaußen, Kr. Gelnhausen, die Lehrergehülfen Venz zu Wigenhausen als Lehrer an der evang. Schule in Holfstein, Kr. Wigenhausen, Caspary zu Alledorf, Kr. Wigenhausen, als Lehrer an der Stadtschule das., Breidenbach in Oberauge als Lehrer an der evang. Schule in Ibra, Kr. Siegenhain, Umbach, beauftr. Lehrer zu Lundenbach, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule in Wairerobach, Kr. Hersfeld, Müller zu Grumbach, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der evang. Schule das., Peter zu Ehen als Lehrer an der evang. Schule in Gottsbüren, Kr. Hofgeismar, Geschwindner zu Ulrichshausen als Lehrer an der evang. Schule in Oberlalsbach, Kr. Schlüchtern, Rudl zu Elm als Lehrer an der evang. Schule in Großen-

moer, Kr. Hünfeld, Bach zu Rosenthal als Lehrer an der evang. Schule in Dörnigheim, Kr. Hanau, die evang. Schulumtercandidaten Ziegler zu Wehlhausen, Landkr. Cassel, als Lehrer an der evang. Schule das., Hoffmann aus Homberg als Lehrer an der evang. Schule in Knickhagen, Landkr. Cassel, G. Vogel aus Homberg als Lehrer an der evang. Schule in Neeborn, Kr. Gelnhausen, die lath. Schulumtercandidaten Schöppner aus Orb als Lehrer an der lath. Schule in Kerberdorf, Kr. Schlüchtern, Bahl aus Fulda als Lehrer an der lath. Schule in Horbach, Kr. Gelnhausen, Weber aus Amöneburg, beauftr. Lehrer in Kofdorf, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der lath. Schule in Kückers, Kr. Hünfeld, Schneider aus Vernbach, beauftr. Lehrer in Oberrodobach, als Lehrer an der lath. Schule in Somborn, Kr. Gelnhausen.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die evang. Schulumtercandidaten Keul aus Wimboden für die Stadtschule in Guttenberg, Kr. Fricklar, Kunze aus Vederhagen für die evang. Schule in Baale, Kr. Hofgeismar, Aulepp aus Schwwege für die Stadtschule in Walekappel, Koch aus Homberg für die evang. Schule in Hegerode, Kr. Schwwege, H. Vogel aus Homberg für die evang. Schule in Gemelb, Kr. Homberg, Dieterich aus Cassel für die evang. Schule in Bellmarshausen, Landkr. Cassel, Hofmann aus Wingen für die evang. Schule in Hausen, Kr. Wigenhausen, der lath. Schulumtercandidat Bäger aus Keulso für die lath. Schulen in Fulda.

In den Ruhestand wurden verlegt die Lehrer Hildebrandt an der städt. höheren Mädchenschule in Cassel, Temme an der städt. Bürgerschule I in Cassel, Joesch an der Stadtschule in Alenderod. Werra, Cantor Wenkel an der Stadtschule in Homberg, Käsemann an der evang. Schule in Rittmannshausen, Kr. Schwwege, Schönewolf an der evang. Schule in Gleichen, Kr. Fricklar, Dipfel an der evang. Schule in Oberverschütz, Kr. Fricklar, Schramm an der lath. Schule in Wadenzell, Kr. Hünfeld, Brand an der evang. Schule in Walroth, Kr. Schlüchtern, Jahn an der evang. Schule in Niedermittlau, Kr. Gelnhausen, sowie die Lehrerinnen Hellwig an der höheren Mädchenschule in Cassel.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Pfizland in Kerberdorf, Kr. Schlüchtern, Schmidt in Rathau, Kr. Hersfeld, die Lehrerin Fischer in Minteln, der israel. Lehrer Rußbaum in Hochstadt, Kr. Hanau.

Gestorben sind die Lehrer Drassell in Asteuau, Preßler in Dörnigheim, Ehrlich in Segelhorn, Blumenstein in Herrenbreitungen, Wortlauser in Hersfeld, Gänste in Lenderscheid, Coorbes an der höheren Mädchenschule in Cassel, Zeichenlehrer Finz an derselben Schule.

Verzei

der in der 9. Verloosung gezogenen, durch die B.
der Staatsschulden vom 4. März 1890 zur ba
3 1/2 prozentigen, unterm 2. Mai 184:

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 8 un

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bez
fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr 1176. 212. 214. 215. 217. 222. 229. 231. 251. 264. 274.
329. **3025**. 30. 39. 55. 61. 65. 66. 84. 87. 88. 92. 94.
215. 220. 221. 225. 231. 238. 239. 242. 254. 266. 342.
347. **10697**. 701. 711. 713. 726. 734. 754. 809. 810.
816. 819. 825. **15380** bis 391. 445 bis 451. 468 bis
470. 474. 476. **17584**. 585. 587. 594. 600. 620. 638.
641. 657 bis 660. **20542**. 545. 549. 553. 573. 584.
589. 592. 595. 602. 621. 622. **23781**. 787. 792. 806.

Nr 55. 80. 97. 110. 1
316. **41321**. 3
467. 480. 483. 49
321. 344. 366. 3
499. 510. 557. 57
256 bis 258. 269.
355. 407. 446. 45
174. 180. 187. 1
314. 320. 342. 34
172. 180. 198. 2.
458. 460. 465. 7
916. 941. 949. 9
250. 298. 310. 31
816. 847. 870. 9
19. 22. **8885**
712. 715. 735. 7
90607. 653.
727. 747. 790. 8
110504. 510.
612. 619. 640. 66
761. 774. 780. 7
903. 935. 943. 9
993. **11890**
119015. 18.
130139. 171.
308. 324. 332. 3
405. 413. 428. 4
529. 535. 550.
156. 160. 166. 1
320. 387. 417. 43

Erst, gedruckt in der Reichsdruckerei.

14. 136. 176. 184. 242. 253. 257. 286. 294. 295.
 46. 405. 406. 409. 415. 427. 441. 442. 453. 466.
 3 bis 495. 505. 509. 534. 565. **44274**. 313.
 90. 391. 394. 421. 433. 469. 477 bis 479. 498.
 6. **47177**. 184. 198. 202. 234. 239 bis 244.
 293. 307. 351. 381 bis 383. **50333** bis 318.
 3. 454. 467. 473. 475. 482. 523. 536. **57155**.
 90. 200. 213. 217. 222. 230. 241. 242. 263. 285.
 4. 351. 360. 375. **67139** bis 141. 162. 171.
 28. 249. 289. 333. 335. 375. 405. 427. 431. 454.
 15. 748. 750. 754. 760. 770. 791. 818. 866. 884.
 11. 954. 971. 973. 993. 995. 997. **73247**.
 3. 351. 375 bis 377. 409. 415. 416. 457. **74766**.
 1. 931. 935. 938. 940. 944. 956. 995. **75015**.
 98. 605. 634. 639. 641. 642. 667. 671. 681. 711.
 37. 740. 750. 755. 757. 762. 763. 784. 788.
100655. 664. 680. 689. 692. 696. 701. 713.
 13. 834. 837. 851. 854. 855. 863. 894. 936.
 532. 538. 539. 546. 553. 573. 581. 595. 599.
 3. 694. 706. 710. 718. 724. 740. 748. 751. 757.
 81. 784. 805. 814. 847. 848. 865. 876. 878.
 18. 953. 956. 959. 962. 969. 972. 975. 986.
 2. 905. 911. 915. 951. 952. 964. 966. 980.
 25. 40. 42. 46. 50. 65. 66. 89. 117. 120. 122.
 173. 182. 183. 207. 212. 229. 263. 276. 300.
 19. 353. 367. 368. 371 bis 378. 381. 384. 394.
 29. 445. 451. 451. 458. 463. 470 bis 472. 519.
115105. 112. 118. 125. 133. 148. 153.
 67. 170. 184. 232. 233. 235. 242. 260. 264.
 15. 442. 443. 447. 448. 466. 472. 476. 491. 492.
 2. 553. 557. **172476**. 482. 504. 514. 518.
 559. 586. 593. 600. 603. 601. 613. 626. 628.
 9. 698. 702. 710. 711. **177873**. 911. 912.
178003. 21. 26. 38. 49 bis 51. 56. 67. 75. 96.
183544. 545. 559. 611. 621. 622. 626. 627.
 645. 647. 651. 654. 655. 659. 671. 698. 701.
 1. 760 bis 763. **185761**. 762. 772. 775. 799.
 48. 850. 886. 894. 906. 921. 959. 968. 996.
 314. 323. 324. 326. 340. 351. 357. 379. 401.
 3. 427. 464. 465. 516. 531. 557. 579. 591. 595.
 179. 186. 190. 197. 202. 205. 210. 218. 222.
 3. 385. 410. 431. 437. 438. 473. 486. 500. 572.
 1. 608. 610. 614. 615. 651. 678. **205700**.
 7. 740. 756. 807. 813. 820. 869. 870. 872. 891.
 1. 959. 964. **211132**.

St. G. zu 50 Rthlr.
 676. 678. 686. 706. 707. 715. 719. 724. 726.
 2. 383. 397. 398. 558. 560. 564. 568. 574. 577.
 1. 596. 597. 605. 609. 613. 615. 617. **80566**.
 65. 166. 169. 178. 179. 187. 188. 194. **9418**.
 1. 435. 438. 440. 449. 450. 460. 463. 468. 469.
 1698. 702. 705. 724. 734. 737. 740. 745. 749.

St. F. 752. **14291**. 292. 300. 316. 328. 338. 342. 345. 353. 357.
15734. 735. 739. 747. 748. 753. 757. 760. 761. 767. 772. 783.
 785. 786. 936. 944. 972. **10003**. 9. 11. 530. 535. 543. 548.
 551. 555. 560. 561. 598. 604. **21339**. 343. 347. 348. 365.
22231. 239. 240. 247. 257. 271. 272. 275. 277. **25203**.
 212. 223. 226. 233. 258. 262. **26984**. 983. 985. 987. 996.
27002. 6. 19. 22. 24. 28. **32895**. 897. 900. 921. 923.
924. 936. 932. **33007**. 20. 25. 26. 31. 33. 48. 52. 56. 77 bis
 79. 88. 90. 94. 95. 685. 696. 702. 705. 706. 714. 716. 726. 731.
 732. 737. 740. 741. **34988**. 988. 991. 992. **35007**. 20
 bis 23. 29. 30. 391. 396. 399. 400. 406. 416. 418. 420. 421. 436.
 443. 445. 449. 453. 455. 459. **36879**. 880. 888. 890. 973. 984.
 988. 995. 999. **37000**. 1. **42265**. 269. 281. 285. 289. 290.
 311 bis 314. 319. 331 bis 333. **43250**. 251. 257. 260. 261.
 264. 278. 288. 289. 297. 304. 306. **44603**. 604. 612. 625.
 632. 633. 636. 639. 640. 618. 653. 660. **48334**. 337. 343.
 359. 361. 369. 384. 391. 392. **49505**. 511. 527. 530. 533.
 548. 550. 555. 559. **50420**. 423. 425. 430. 438. 450. 455.
 460. 461. 464. 475. 478. **54873**. 876. 889. 895. 913. 917.
 941. **50639**. 646. 661. 676. 679. 684. 685. 688. 693. 696.

Lit. II. zu 25 Rthlr.

St. F. 2260 bis 262. 266. 270. 273. 281. 289. 293. 299. 305. 318. 322.
 325. 328. 330. 335. 340. 348. 349. 353. 354. 365. 369. **6213**.
 225. 228. 234. 241. 263. 275. 284. 298. 303. 316. 330. 338. 343.
 344. 346. 347. **9833**. 835. 856. 873. 887. 888. 900. 906. 915.
 927. 929. 940. 946. 956. **12476**. 478. 484. 485. 499. 508.
 509. 515. 519. 526. 550. 557. 564. 570. 572. 724. 731. 733. 737.
17019. 27. 32. 68. 75. 93. 98. 105. 108. 123. 128. 131. 140.
 148. 153. 722. 733. 745. 758 bis 760. 766 bis 768. 771. 773. 777.
 785. 791. 814. 816. 817. 822. 826. 829. 833. **22960**. 963.
 965. 967. 968. 974. 976. 990. 999. **23000**. 7. 10. 12. 13. 16.
 20. 55. 58. 69. 70. 84. 92. **25633**. 634. 637. 639. 640. 652.
 654. 657. 663. 668. 675. 684. 688. 691. 692. 698. 705. 708 bis
 710. 717. 719. 731. 733. 760. 765. **31135**. 137. 142. 145. 150
 bis 153. 159. 161. 163. 166. 170. 178. 180. 197. 201. 204. 206.
 223. 225. 241. 258. **38518**. 523. 525. 529. 536. 540. 553.
 557. 566. 568. 574. 591. 599. 601. 609. 612. 613. 615. 617. 618.
 621. 625. 634. 635. 638. 645. 647. 654. **48200**. 203. 207.
 215. 224 bis 226. 229. 231. 233. 248 bis 251. 254. 255. 257. 258.
 260 bis 266. 271. 272. 277. 285. 294. 298. 302. 318. 320. 329.
 331. **51641**. 655. 658. 664. 667. 672 bis 674. 678. 696. 701.
 706. 710. 714. 748. 756. 759. 770. **61559**. 562. 563. 584.
 587. 589. 594. 607. 611. 613. 622. 625. 635. 637. 639. 646. 656.
 660. 662. 664. 669. 683. 687. 692. 694. 697. 699. 701. 702. 706.
62936. 942. 977. 982. 987. 993. 995. **63014**. 17. 23. 25.
 29. 35. 65. 68. 77. 79. 82. 651. 652. 675. 677. 679. 692. 696. 698.
 712. 725. 732. 733. 743. 744. 749. 751. 752. 763. 765. 768. 784.
 785. **65438**. 444. 451. 452. 455. 464. 466. 468. 476.
 479. 481. 489. 498. 501. 505. 508. 509. 512. 515. 518 bis 520.
 523 bis 525. 528. 529. 534. 542. 545. 553. 555. 558. 560 bis 563.
67783. 787. 792. 795. 798. 800. 809. 815. 820. 823. 827.
 829. 831 bis 833. 836. 842. 851. 878.

Berlin, den 4. März 1890.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

— 2 —

Neue Statuten

der

städtischen Spar- und Leihkasse

zu

Neustadt (M. = W. = B.).

Sitz und Zweck der Sparkasse.

§. 1.

Die in Neustadt bestehende städtische Spar- und Leihkasse hat ihren Sitz in der Stadt Neustadt und bedient sich eines Siegels mit der Bezeichnung „städtische Spar- und Leihkasse zu Neustadt.“

Sie hat den Zweck:

- 1) den Einwohnern der hiesigen Stadt und des Kreises Kirchhain Gelegenheit zu geben, Ersparnisse und baare Vermögenstheile verzinslich und sicher anzulegen und zu vermehren;
- 2) denselben baare Darlehen gegen mäßigen Zins und stückweise Rückzahlung zu gewähren.

Haftbarkeit der Stadt Neustadt.

§. 2.

Die Spar- und Leihkasse ist eine örtliche Einrichtung im Sinne der Gemeinde-Ordnung, und steht unter einer besonderen Verwaltung, welche die Bezeichnung „Verwaltungs-Commission“ führt.

Ihre Bestände dürfen mit anderen nicht vereinigt werden.

Die Stadt Neustadt haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die Sicherheit der der Sparkasse anvertrauten Gelder.

Alle Verbindlichkeiten der Kasse bilden eine Last der Stadtgemeinde Neustadt und werden wie andere Gemeindelasten getragen, wenn das eigene Vermögen der Kasse jemals nicht ausreichen sollte.

Verwaltung der Spar- und Leihkasse.

a. Verwaltungs-Commission.

§. 3.

Die Verwaltungs-Commission der Spar- und Leihkasse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, einem Stadtrathsmitgliede und einem weiteren sachkundigen Mitgliede. Die beiden letzteren werden vom Stadtrathe unter Zustimmung des Bürgerausschusses aus den Bewohnern Neustadts auf die Dauer von 5 Jahren unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewählt.

Nach den gleichen Vorschriften werden 2 Stellvertreter gewählt, welche in im Voraus zu bestimmender Reihenfolge, sowohl in Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen, als auch dann an die Stelle der Commissions-Mitglieder zu treten haben, wenn eigene Angelegenheiten der letzteren oder Angelegenheiten solcher Personen in Frage kommen, welche zu den Commissions-Mitgliedern in einem der im §. 44 der Gemeinde-Ordnung bezeichneten Verwandtschafts-Verhältnisse stehen.

§. 4.

Die Verwaltungs-Commission vertritt die Spar- und Leihkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Kasse eine Spezial-Vollmacht verlangen. Dieselbe hat die Befugniß, nicht nur sich für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für alle Male dem Bürgermeister oder einem Beisitzer oder dem Rechnungsführer zu übertragen.

§. 5.

Urkunden, welche von der Verwaltungs-Commission ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, mit der aus dem §. 4 sich ergebenden Maßgabe von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und von den Beisitzern vollzogen und mit dem Gemeindegemeinschafts-Siegel versehen sein.

§. 6.

Die Verwaltungs-Commission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Sie kann nur beschließen, wenn 3 Mitglieder zusammen sind.

Wer zu erscheinen behindert ist, hat dies sofort dem Vorsitzenden behufs Einladung des Stellvertreters anzuzeigen.

§. 7.

Der Bürgermeister leitet den Geschäftsgang und führt in den Versammlungen der Verwaltungs-Commission den Vorsitz.

Die regelmäßigen Versammlungen finden mindestens in jedem Monat einmal statt.

Die regelmäßigen Versammlungstage werden durch die Verwaltungs-Commission für eine gewisse Zeit im Voraus bestimmt und bekannt gemacht.

Den regelmäßigen Versammlungen hat der Rechnungsführer beizuwohnen.

Außerordentliche Versammlungen der Verwaltungs-Commission finden statt, sobald sie von dem Bürgermeister für nöthig erachtet, oder von einem Beisitzer beantragt werden. Im letzteren Falle sind dieselben innerhalb 3 Tagen nach Eingang des Antrages bei dem Bürgermeister abzuhalten.

Zu den außerordentlichen Versammlungen ladet der Bürgermeister besonders ein.

§. 8.

Monatlich findet eine regelmäßige, außerdem wenigstens einmal in jedem Jahre eine außerordentliche Revision durch die Verwaltungs-Commission statt.

b. Aufsichtrechte des Stadtrathes.

§. 9.

Der Stadtrath kann zu jeder Zeit Einsicht von den Verhandlungen der Verwaltungs-Commission und vom Stande der Spar- und Leihkasse nehmen.

Der Stadtrath hat die Geschäftsführung der Spar-Kassen-Verwaltung zu überwachen, über eingehende Beschwerden zu beschließen, die Abhörnung der Jahresrechnung nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung zu bewirken und wenigstens alljährlich einmal die Schuldburkunden der Spar-Kasse hinsichtlich ihrer Sicherheit zu prüfen.

Der Stadtrath ist befugt, mit der Ausführung dieser Arbeiten eins oder mehrere Mitglieder zu beauftragen, welche über das Ergebniß der Revisionen in der nächsten Sitzung des Stadtrathes diesem zu berichten haben.

c. Rechnungsführer und Controleur.

§. 10.

Die Kassengeschäfte besorgt der Rechnungsführer unter Mitwirkung des Controleurs nach Anleitung dieses Statuts und der ihnen zu ertheilenden Dienst-anweisung unter Leitung der Verwaltungs-Commission.

Für die Ernennung dieser Beamten, die Festsetzung ihrer Gehälter und der von ihnen zu stellenden Cautionen gelten die in der Gemeinde-Ordnung bezüglich des Stadtkammerers getroffenen Bestimmungen.

§. 11.

Der Rechnungsführer ist befugt, unter Mitwirkung des Controleurs:

- 1) die Zinsen und regelmäßigen Kapital-Abträge ausgeliehener Kapitalien zu erheben und als Bevollmächtigter der Verwaltungs-Commission (§. 4) die Einziehung zu bewirken;
- 2) Einlagen anzunehmen,
- 3) Guthaben auszugeben.

§. 12.

Für jedes Jahr hat der Rechnungsführer nach Ablauf desselben eine besondere Rechnung aufzustellen und

der Verwaltungs-Commission vorzulegen, welche dieselbe nach rechnerischer Prüfung mit ihrer Begutachtung dem Stadtrathe einreicht.

Das Ergebniß der Rechnung wird alljährlich bekannt gemacht. (§. 36.)

§. 13.

Der Stadtrath erläßt eine Dienstanzweisung, in welcher der Geschäftsgang eines jeden Beamten der Sparkasse näher bestimmt wird.

Geschäftsstunden.

§. 14.

Am Nachmittage des letzten Wochentages und am Vormittage des ersten Wochentages im Monat ist wegen des Bücher- und Kassenabschlusses und der Revision die Spar- und Leihkasse für das Publikum geschlossen. Dasselbe ist der Fall in den letzten 8 Tagen des Monats December, in welcher Zeit die Zinsen für die Einlagen berechnet werden.

Außerdem bestimmt die Verwaltungs-Commission und macht bekannt, wo und zu welcher Zeit die Sparkasse dem Publikum geöffnet ist.

§. 15.

Die Spar- und Leihkasse nimmt Einlagen von mindestens Mark — 50 und regelmäßig nicht mehr als 1500 Mark an.

Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel, ob diese auf einmal angeboten werden, oder ob der Betrag von 1500 Mark durch Nachzahlung überschritten werden soll, sowie die Annahme von Einlagen anderer Personen als Eingekessener des Kreises Kirchhain darf nur mit Genehmigung der Verwaltungs-Commission vom Rechnungsführer erfolgen.

Berzinsung der Einlagen.

a. Zinsfuß.

§. 16.

Der Zinsfuß für die Einlagen wird auf Vorschlag der Verwaltungs-Commission durch Beschluß der städtischen Behörden (Stadtrath und Gemeinde-Ausschuß) in der Grenze zwischen 2½ bis 5 ½/100 festgesetzt. Dieser Beschluß, sowie jede später erfolgende Aenderung wird öffentlich bekannt.

Zins-Verabschungen für die vorhandenen Einlagen treten erst drei Monate nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bei der Zinsberechnung werden Pfennig-Bruchtheile über ½ voll, unter ½ aber nicht gerechnet.

Markbrüche werden nicht verzinst.

b. Zinsberechnung.

§. 17.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Enthaben oder nur einen Theil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückzahlung vorausgehenden Monats berechnet.

c. Auszahlung und Zuschreibung der Zinsen.

§. 18.

Die Auszahlung der Zinsen von Einlagen geschieht alljährlich im Monat Januar.

Die im Monat Januar nicht erhobenen Zinsen werden dem Kapitale zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst.

Die Zuschreibung der Zinsen in dem Einlagebuche erfolgt bei der nächsten Vorlegung desselben.

Wenn ein Gläubiger sich binnen 20 Jahren, von der letzten Präsentation seines Einlagebuches an, bei der Spar- und Leihkasse nicht gemeldet hat, so hört die Verzinsung der Einlagen ohne Weiteres auf. Zugleich hat die Verwaltung den Gläubiger oder dessen Erben von dem Aufhören der Verzinsung mit dem Anfügen zu benachrichtigen, daß nach Ablauf von weiteren 10 Jahren, wenn bis dahin keine Ansprüche an das betreffende Enthaben geltend gemacht werden, der ganze Betrag hinterlegt werden wird.

In den Fällen, wo der Aufenthalt des Gläubigers oder dessen Erben unbekannt ist, geschieht diese Benachrichtigung durch einmalige Bekanntmachung in den im §. 36 bezeichneten Plättern auf Kosten des Darlehners.

Einlagebücher.

§. 19.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Einlagebuch. Die Einlagebücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt, auf dem Titelblatt von dem Vorstehenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede der Verwaltungs-Commission, sowie von dem Rechnungsführer vollzogen und mit dem Gemeindefiegel versehen.

Den Einlagebüchern werden die auf Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen, sowie auf die Haftbarkeit der Stadt bezüglichen §§. 2, 14 bis 25 vorgebruckt.

In das Einlagebuch trägt der Rechnungsführer unter Beisehung des Datum und seiner eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Auszahlung, sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein.

Diese Eintragungs-Bemerkte sind von dem Controleur mitzubefehigen.

Jeder Einleger erhält nur ein Einlagebuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, sowie bei Auszahlungen und Ründigungen vorzulegen.

Ueber die erfolgte Ründigung ist von dem Rechnungsführer ein entsprechender Vermerk in dem Einlagebuch zu machen.

§. 20.

Die Sparkasse ist berechtigt, jedem Inhaber eines Einlagebuches gegen Verzinsung bzw. Rückgabe desselben das Guthaben ganz oder theilweise auszugeben, sofern nicht von dem Einleger oder den sich legitimirenden Erben vor der Auszahlung ein Protest gegen letztere erhoben und in die Kassenbücher eingetragen ist.

Die Sparkassen-Verwaltung kann jedoch in ihr geeignet erscheinenden Fällen von dem Inhaber eines Einlagebuches den Nachweis seines rechtmäßigen Besitzes verlangen, ehe die Rückzahlung des Guthabens erfolgt.

Sind nach Anweis des Einlagebuches die eingezahlten Gelder Münz- oder Gelder, so geschieht die Auszahlung nur an den Vormund oder Pfleger.

Verfahren bei Verlust eines Einlagebuches.

§. 21.

Wer eines Einlagebuches verlustig geht, hat dies der Sparkassen-Verwaltung sofort anzuzeigen. Dieselbe veröffentlicht den eingetretenen Verlust unter Angabe des Berechtigten und der Nummer des Buches in dem im §. 36 genannten Blatte mit der an den etwaigen Besitzer zu richtenden Aufforderung, seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei der Sparkassen-Verwaltung geltend zu machen, widrigenfalls die Verwaltungs-Kommissionen berechtigt sei, nach Ablauf dieser Frist dem legitimirten Verlierer ein neues, als zweite Ausfertigung zu bezeichnendes Einlagebuch auszugeben.

Die Kosten dieser Bekanntmachung trägt der Antragsteller.

Gebühr für Ausstellung eines Einlagebuches.

§. 22.

Für das Original-Einlagebuch werden 20 Pfa., für eine zweite Ausfertigung desselben 50 Pfa. vom Einleger entrichtet.

Ründigung und Rückzahlung der Einlagen.

§. 23.

Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt, wenn hinreichender Kassenvorrath vorhanden ist, sogleich, andernfalls bei Beträgen bis zu 150 Mark nach vorausgegangenem 14 tägiger, bei höheren Beträgen nach dreimonatlicher, beim Rechnungsführer zu bewirkender Ründigung.

Geldbühne, aber zur Verfallzeit nicht erhobene Gelder müssen von Neuem geldbühnt werden, treten dagegen von dem folgenden Monat ab wieder in die Verzinsung.

Wird die Rückzahlung gefordert, und es sind seit dem Tage der Einlage noch nicht volle drei Monate verstrichen, so wird nur das Hauptgeld zurückgegeben, Zinsen aber nicht verzütet.

§. 24.

Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Einlagebuches gefordert werden.

Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende, zur Controle dienende Quittung auszustellen.

Bei theilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Rechnungsführer unter Mitzeichnung des Controleurs im Einlagebuch abgeschrieben und letzteres dem Verzögerer sodann zurückgegeben.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Einlagebuch quittiert an den Rechnungsführer auszugeben.

§. 25.

Der Verwaltungs-Kommissionen steht das Recht zu, Einlagen schriftlich, oder falls schriftliche Ründigung nicht angänglich ist, durch öffentliche Bekanntmachung auf Kosten der Spar- und Leihkasse mit 4-jähriger Frist zu kündigen. Nach Ablauf dieser Frist hört die Verzinsung auf, und können die betreffenden Guthaben in der Kasse zinslos aufbewahrt oder hinterlegt werden.

Auflegung der Sparassessengelder.

I. Durch Gewährung von Darlehnen.

§. 26.

Die Gelder der Sparkasse werden nur in runden durch die Zahl 5 theilbaren Beträgen nach der Markwährung von nicht unter 30 Mark durch die Verwaltungskommission ausgeliehen:

a. auf Handweien unter Bürgschaft.

1) auf Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte und mit Grundeigenthum im Kreise Kirchhain angelegene Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch mit eintreten.

Ausnahmeweise darf die Stellung eines Bürgen als ausreichend angesehen werden, wenn derselbe notariſch in besonderem Maße creditfähig ist.

Wenn ein Bürge stirbt, in seinen Vermögensverhältnissen zurückgeht, sein Grundeigenthum veräußert, unter Curatel kommt, oder aus dem Kreise Kirchhain verzieht, hat der Schuldner bei Vermeidung sofortiger Räumigung des Darlehens alsbald einen anderen den statutenmäßigen Anforderungen genügenden Bürgen zu stellen.

An ein und dieselbe Person dürfen nicht mehr als 2000 Mark gegen Schuldschein geliehen werden, auch darf zu Darlehen dieser Art niemals mehr als $\frac{1}{2}$ des Gesamtbestandes der Kasse verwendet werden.

Solche Darlehen dürfen höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden, und unterliegen einem jährlichen Abtrage von mindestens 10 $\frac{1}{2}$ %, welcher halbjährig zugleich mit den Zinsen zu entrichten ist.

Der nach Ablauf einer fünfjährigen Frist etwa verbleibende Rest ist entweder daar abzutragen oder durch besonderes Untersand, eventuell erneute Bürgschaft anderweit sicher zu stellen.

b. gegen Hausbestand.

2) gegen Verpfändung:

- a. von Hypotheken, oder Grundschuldbriefen mit der unter 3 verlangten Sicherheit,
- b. von Einlagebüchern inländischer kommunaler Sparkassen über eine dem Darlehen wenigstens gleichstehende Summe,
- c. von Inhaber-Papieren, welche von dem Deutschen Reiche oder einem Deutschen Bundesstaate ausgegeben oder hinsichtlich ihrer Verjüngung garantiert sind, oder von Aktien oder Prioritäten ver-

staatlicher Eisenbahnen oder von Rentenbriefen der Preussischen Rentenbanken, oder von inländischen landſchaftlichen Pfandbriefen, oder von Schuldschreibungen, welche von Deutschen kommunalen Corporationen (Provinzen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden), oder von deren Creditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber fündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Die Beleihung von Inhaber-Papieren ist nur bis zu $\frac{1}{2}$ des Kurzwertes und niemals höher als bis zu $\frac{1}{2}$ des Nominalwertes zulässig. Bei einem Herabgehen des Kurzes muß das Unterpfand binnen 3 Tagen nach desfalliger Aufforderung entsprechend ergänzt werden, widrigenfalls die Kasse das Recht erhält, das verpfändete Papier sofort zu veräußern, und sich mit dem Erlöse, soweit solcher reicht, bezahlt zu machen.

c. auf Hypothek.

3) gegen hypothekarische Verpfändung im Kreise Kirchhain belegener Grundstücke, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.

Diese Sicherheit kann angenommen werden bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte, bei städtischen Grundstücken innerhalb des ersten Drittel des durch eine Taxe amtlich bestellter Sachverständiger festgestellten Wertes, oder bei Viegenhäusern innerhalb des 15fachen Grundsteuer-Nettoertrages, bei Gebäuden innerhalb des 6fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes, oder innerhalb der ersten Hälfte Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Societät gegen Feuergefahr versichert sind. Ausnahmeweise ist die entsprechende Beleihung von Grundstücken, welche zwar außerhalb des Kreises Kirchhain, aber in dessen nächster Umgegend liegen, mit der in jedem Falle einzuholenden Genehmigung der städtischen Behörden zulässig.

Auf Darlehen dieser Art ist mindestens $\frac{1}{2}$ % der ursprünglichen Darlehenssummen jährlich abzutragen.

d. an öffentliche Corporationen.

4) an den eigenen Kreis, an politische Kirchen- oder Schulgemeinden des Preussischen Staates gegen Schulbekenntnisse, welche von den gesetzlichen Vertretern derselben ausgestellt sind.

Die Entnahme von Darlehen seitens der Garantie leistenden Gemeinde Neustadt und seitens der nicht

zum Kreise Kirchham gehörigen politischen, Kirchen- und Schulgemeinden aus der Sparkasse ist ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde untersagt.

Darlehen dieser Art müssen mit mindestens $\frac{1}{2}\%$ der ursprünglichen Darlehenssumme und den ersparten Zinsen jährlich amortisirt werden.

Zu Darlehen dieser Art darf niemals mehr als $\frac{1}{2}$ des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

Der Zinsfuß für die Ausleihungen wird in den Grenzen von 3 bis $5\frac{1}{2}\%$ von den städtischen Behörden festgesetzt.

Ueber die Höhe der auszubehringenden Kapitalabträge beschließt mit den bei den einzelnen Arten der Darlehen vorstehend bestimmten Maßgaben die Verwaltungskommission.

Sämmtliche Darlehen sind seitens der Kasse mit dreimonatlicher Frist kündbar.

§. 27.

Den Mitgliedern der Verwaltungskommission, sowie den Beamten der Sparkasse ist es untersagt, ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde Darlehen aus der Sparkasse zu entnehmen oder Bürgschaften der Sparkasse gegenüber zu übernehmen.

II. Durch Ankauf von Inhaber-Papieren oder Anlage bei der Reichsbank.

§. 28.

Weiter können Gelder in denselben Inhaber-Papieren angelegt werden, deren Beleihung nach §. 26 2c der Statuten zulässig erscheint.

Mindestens $\frac{1}{2}$ des Gesamtbestandes der Kasse muß in solchen Papieren angelegt sein.

Auch können verfügbare Bestände der Sparkasse vorübergehend bei der Reichsbank angelegt werden.

§. 29.

Sämmtliche Inhaber-Papiere, welche in den Besitz der Sparkasse gelangen, und die hinterlegten Sparkassenbücher müssen außer Cours gesetzt werden.

Bedingungen, unter welchen Darlehne gewährt werden.

§. 30.

Für die von der Verwaltungskommission mit den Darlehensnehmern zu vereinbarenden Bedingungen sind

außer den bei §. 26 am Ende aufgeführten noch folgende Vorschriften maßgebend:

- 1) in den Vereinbarungen ist jedesmal die Unterwerfung unter die statutarischen allgemeinen Darlehensbedingungen zum Ausdruck zu bringen,
 - 2) bei der Rückzahlung ungeläubigter Darlehne — in deren Annahme jedoch die Kasse nicht verpflichtet ist — vor oder nach dem regelmäßigen Zahlungstermin ist ein angefangener Zinsmonat voll zu berechnen.
- Bei Lombard-Darlehen (§. 26 2) greift diese Bestimmung nicht Platz.
- 3) Bei nicht rechtzeitigem Zahlung der Abträge und Zinsen erfolgt die Annahmung sofort nach dem Fälligkeitstermin mit 14 tägiger Frist. Nach fruchtlosem Ablauf derselben ist mit der Beitreibung ohne Verzug vorzugehen.

Von den rückständigen Kapital-Abträgen sind vom Fälligkeitstermine bis zum Abtrage Stückzinsen zu berechnen, wenn die Verzögerung der Zahlung den Zeitraum von 6 Wochen überschreitet.

§. 31.

Für das Quittungsbuch, welches der Regel nach dem Erborger beim Empfange des Darlehens ausgestellt wird, ist eine Gebühr von 20 Pfg., für eine weitere Ausfertigung desselben aber eine solche von 50 Pfg. zu zahlen.

Quittungen werden nur in dem Quittungsbuche erteilt.

Gerichtsstand.

§. 32.

Bezüglich aller wegen Kapital-Zinsen- und Kostenforderungen der Sparkasse zu erhebenden Klagen sind die Schuldner und Bürgen in Gemäßheit des §. 38 der „Reichs-Civil-Prozess-Ordnung“ dem Gerichtsstand des königlichen Amtsgerichts zu Reustadt unterworfen.

Reservefonds.

§. 33.

Aus den nach Bestreitung der Verwaltungskosten und nach Deckung etwaiger Verluste sich ergebenden Zinsüberschüssen wird ein durch seine eigenen Zinsen sich ergänzender Reservefonds beaufst Deckung etwaiger Ausfälle gebildet.

So lange dieser Fonds oder dieses Vermögen nicht 5 % der Passivmasse der Sparkasse erreicht hat, darf eine Verwendung zu Communalzwecken nicht stattfinden.

Wenn der Reservefonds fünf Procent des Passivkapitals erreicht hat, kann die Hälfte des Ueberschusses vom nächsten Jahr an, dagegen wenn derselbe 10 Procent erreicht hat, der ganze Ueberschuß zu außerordentlichen Communalzwecken mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verwendet werden.

Statutenänderung.

§. 34.

Das vorliegende Statut kann nach Maßgabe des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 geändert werden, nachdem der Aenderung-Vorschlag durch die Verwaltungs-Commission begutachtet worden ist.

Die Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten und müssen, ebenso wie die nach §. 16 ohne solche Genehmigung zulässigen Beschlüsse, dreimal bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen.

In den Bekanntmachungen ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft trete und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung finde, sofern sie nicht vorher ihre Einlagen gemäß §. 23 gekündigt oder zurückgezogen haben.

Zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung und dem Tage des Inkrafttretens einer neuen Bestimmung muß ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten liegen.

Aufhebung der Sparkasse.

§. 35.

Die städtischen Behörden können die Aufhebung der Sparkasse beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und ist nach der Ertheilung derselben dreimal unter Auskündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Publication mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkt bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche in Folge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten dreimonatlichen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

Die Bestände des Reservefonds dagegen werden nach Beschluß der städtischen Behörden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für öffentliche Zwecke im Interesse der Stadt Neustadt verwendet.

Bekanntmachungen.

§. 36.

Die in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen geschehen in der für Gemeinde-Statuten nach §. 3, Abf. 1 der Gemeinde-Ordnung üblichen Form, und sind außerdem in einem von dem Stadtrathe zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Platte zu veröffentlichen.

Oberaufsicht.

§. 37.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Spar- und Leihkasse wird in Gemäßheit des §. 53 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durch die Communal-Aufsichtsbehörde geübt.

§. 38.

Die verstehenden neuen Statuten werden nach Vorschrift des §. 24 der jetzt geltenden Statuten vom 21. August 1882, genehmigt den 3. October 1883, bekannt gemacht, und treten mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt werden die vorbezeichneten Statuten aufgegeben.

Neustadt, den 5. September 1889.

Der Bürgermeister: Reichenbach.

Der Stadtrath:	Der Bürger-Ausschuß:
A. Kuhl,	Braun,
Krapp,	Fr. Huber,
Dr. Braun,	Kuhl,
Krapp,	Janser,
B. vom Schloß,	Gies,
L. Gies,	§. A. Gies,
Lsh.	Groll.

Es wird hiermit bescheinigt, daß das vorstehende Statut vom Stadtrathe und Ausschusse unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 65 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 beschloffen ist, daß dasselbe nach zuvoriger öffentlicher Bekanntmachung vom 7. September 1889 bis einschließlich den 7ten November 1889 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen

hat, und daß innerhalb dieser Frist keine Einwendungen gegen dasselbe erhoben worden sind.

Neustadt, den 8. November 1889.

Der Bürgermeister:

Reichenbach.

Vorstehende neue Statuten der städtischen Spar- und Leihkasse zu Neustadt werden auf Grund des §. 52 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Cassel, den 6. Januar 1890.

Der Ober-Präsident:

Graf zu Eulenburg.

Inhalt der Gesammmlung für die Königlichen Freiwilligen Staaten.

Die Nummern 8 und 9 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. März 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangten, enthalten unter

Nr. 9371 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1890, betreffend die Abtrennung der Verwaltung der Angelegenheiten des Staats-Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der polizeilichen Aufsicht über den Bergbau, von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten und die Uebertragung dieser Verwaltung auf das Ministerium für Handel und Gewerbe; und unter

Nr. 9372 das Gesetz, betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers für Handel und Gewerbe. Vom 26. März 1890.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung, welche vom 2. April 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9373 das Gesetz über den Ansaß der Zinsen von den aus dem vormaligen Staatbuch von Altona in das Grundbuch übertragenden Hypotheken im Zwangsversteigerungsverfahren. Vom 24. März 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

251. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cassel vom 17. Juli 1878, auf die Eisenbahn von Warburg nach Krossen von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des §. 45 dieser Bahnordnung, welche mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der bezeichneten Bahn für dieselbe in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafsandrohung des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der außerhalb der Chaussee liegenden Bahnstreden, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Fortschau-, Zell-, Steuer-,

Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsammaltschaft und den zur Wegkennzeichnung dienlich enstehenden Offizieren gestattet, dabei jedoch die Bewegung wie der Aufsicht innerhalb der Fahr- und Kangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Geleise auf denselben Bahnstreden nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Es ist unteragt, die Barrieren oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand die Bahnhöfe, soweit dieselben außerhalb der Chaussee liegen, ohne Erlaubnisarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 genannten und der Post-Beamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorpöhlen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorpöhlen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschleppen von Pflügen, Wagen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Geleise darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schienen erfolgen.

§. 4. Fußgänger, Reiter und Führer von Zugwerk und Vieh, welche bei Annäherung eines Zuges sich auf oder an dem Bahngeleise befinden, haben dasselbe nebst dem geführten Fuhrwerk und Vieh zeitig und jedenfalls sofort, nachdem von dem Lokomotivführer das Zeichen dafür gegeben ist, zu verlassen und sich soweit von demselben zu entfernen, daß ein Zusammenstoß mit dem Zuge nicht herbeigeführt werden kann. Thiere, welche auf der Chaussee den Zügen begegnen oder auf derselben in gleicher Richtung mit den Zügen sich fortbewegen, sind von ihrem Führer beim Verrannagen eines Zuges und so lange anzuhalten, bis der Zug an ihnen vorbeigefahren ist.

Wenn Thiere auf der Chaussee bei Annäherung eines Zuges scheu werden und in Folge dessen der

Zug still hält, so müssen alsdann die Thiere, welche dem Zuge entgegenkommen, von ihren Führern ohne Verzug vorbeigeführt werden, während diejenigen Thiere, welche in der Richtung des Zuges gehen, sicher anzuhalten oder erforderlichen Falls hinter den Zug zu führen sind, damit letzterer weiter fahren kann.

Vor der Ausfahrt von Fuhrwerk aus den unmittelbar neben der Bahn belagerten Fabrik- oder Wirtschaftshöfen hat der Führer, falls die Bahn von dem Hofe aus nicht übersehen werden kann, durch den Augenschein sich davon zu überzeugen, daß kein Zug in Sicht ist.

Vor dem Ueberschreiten von Straßenübergängen, bei welchen die Bahn von den anschließenden Wegestrecken aus nicht oder nicht genügend übersehen werden kann, haben die Führer von Fuhrwerk und Vieh in angemessener Entfernung zu halten und sich durch den Augenschein davon zu überzeugen, daß kein Zug herannaht.

Bei mangelndem Tageslicht müssen sämmtliche auf der Chaussee verkehrende Fuhrwerke und die Führer von unan- gespannten Thieren mit Laternen versehen sein. Die letzteren sind so zu stellen bzw. zu halten, daß sie von dem Zuge aus gut bemerkt werden können und bei zu beschränktem Scheinwerker der Thiere so lange zu schwenken, bis der Zug zum Stillstand kommt.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche- Vorrichtungen und überhaupt die Veranlassung aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfsleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen, oder unmittelbar nach der Uebertretung verhaftet wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu versehen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt.

Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angebrochenen Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefängelt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesen Fälle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstzeit bezeichneter Festsetzungsartikulate mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhaftung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung festgestellt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige königliche Amtsgericht eingesandt werden muß.

§. 9. Ein Abrud dieser Polizei-Verordnung, der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der §§. 13, 14, 22, al. 2 und 5 und des §. 23 des Betriebs-Reglements ist in den Barreien auszubringen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (W. S. E. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnisaufnahme gebracht.

Berlin am 25. März 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

252. Tarif für die bei der Benutzung der festen Brücke über den Main bei Offenbach zur Erhebung kommenden Brückengebühr.

Es werden erhoben:

I. Von Personen.

Von jeder gehenden, reitenden oder fahrenden über 8 Jahre alten Person mit alleiniger Ausnahme der zu bespannten Fuhrwerken gehörigen Kutscher oder Fuhrleute 3 Pf.

II. Von Thieren.

A. Von einem Pferde, Maulthier, Ochsen, sowie von einem Stüde jenseiner zur Anstellung, zur Beschauung u. bestimmter Thiere 10 Pf.

B. Von einer Kuh, einem Rinde, unbeschlagenen Füllen, oder einem Esel 6 Pf.

C. Von einem als Zugthier benutzten Hunde 2 Pf.

D. Von einem Kalbe, Schweine, Schaafe, Hammel, Bock, einer Ziege, einem Lamm, Ziegen oder Ferkel 1 Pf.

Anmerkung 1. Von Thieren, die getragen werden, wird keine Gebühr erhoben.

Anmerkung 2. Thiere, die sich auf Fuhrwerken befinden, werden als Wagenladung behandelt.

III. Von Fuhrwerken.

Außer der Gebühr für die dazu gehörigen, nach I zahlungspflichtigen Personen, sowie für die dazu gehörigen Zugthiere:

A. von Fuhrwerken, welche durch Menschenkraft, oder durch einen oder mehrere Pferde fortbewegt werden, als Schubkarren, Handfuhrwerke, Velocipeden u. s. w., leer oder beladen 3 Pf.

B. von bespannten Fuhrwerken, und zwar:

- a. von den vorzugsweise zum Personen-Transport dienenden 20 Pf.
- b. von anderen Fuhrwerken, und zwar:
 - 1) von unbeladenen und solchen, die mit weniger als 250 kg Ladung belastet sind,
 - a. zweirädrigen 7 Pf.
 - β. vierrädrigen 13 Pf.
 - 2) von beladenen außer der vorstehend sub B. b. 1 festgesetzten Gebühr von jedem Stück der Bespannung die nochmalige unter II bestimmte Gebühr.

Verzeichniß

der Befreiungen vom Brückengeld bei der gemeinschaftlichen stehenden Brücke über den Main bei Offenbach. Von der Entrichtung des Brückengeldes bei der Benugung der stehenden Brücke über den Main bei Offenbach sind befreit:

1. Die Mitglieder des königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Herrscherhauses mit Gefolge und Dienerschaft, deren Equipagen, Fuhrwerke und Thiere.

2. Die Mitglieder der Brücken-Verwaltung und deren Stellvertreter mit den von ihnen benutzten Transportmitteln.

3. Die königlich Preussischen und die Großherzoglich Hessischen Steuerbeamten, zu deren Bezirken die an die Brücke angrenzenden Uferstreifen gehören, mit den von ihnen benutzten Transportmitteln.

4. Der königlich Preussische Landrath zu Hanau nebst dem Secretair bei dem Landrathsamte Hanau, sowie der Großherzoglich Hessische Kreisrath zu Offenbach nebst dem Amtmann bei dem Kreisamte Offenbach mit den von ihnen benutzten Transportmitteln.

5. Das bei Brücke in Dienstangelegenheiten benutzende Personal der königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Bezirks-Flußbau-Behörden, sofern sie sich über ihre Eigenschaft ausreichend legitimiren können, mit den von ihnen benutzten Transportmitteln.

6. Arbeiter und für Staatserziehung beförderte Fuhrwerke der genannten Flußbau-Behörden, wenn sich dieselben durch Bescheinigung dieser Behörden legitimiren können.

7. Alle Militär-Transporte, Militärpersonen im Dienste, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee auf dem Marsche angehören, Kriegsvorrath und Kriegslieferungsfahrten.

8. Gewölbarnen und Schulpfote in Uniform mit den von ihnen benutzten Transportmitteln.

9. Gefangenentransporte und Begleitung.

10. Hülfsfuhren bei Feuerbränden und ähnlichen Nothfällen. —

Vorstehender Tarif wird hierdurch mit dem Vermerten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe im Einklang mit der Großherzoglich Hessischen Regierung von dem Herrn Minister der öffentlichen

Arbeiten und dem Herrn Finanzminister genehmigt worden ist.

Cassel am 31. März 1890.

Der Provinzial-Steuer-Director. Feine.

Befreiungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

253. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Ruitreitor Ferdinand Heyl in Wiesbaden zum Türkischen Vicekonsul in Wiesbaden ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Heyl in seiner Auteigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. Cassel am 1. April 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

254. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 27. v. M. dem Comité für den Turnsporthemarkt zu Inowrazlaw die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre selbstig abzuhaltenen Marktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 90000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Cassel am 3. April 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

255. Der Herr Oberpräsident hat dem Verstande des Mitteldeutschen Kunstgewerbvereins zu Frankfurt a/M. die Genehmigung erteilt, zum Besten des Fonds für die Vermehrung der Verbitlerammlung des Vereins eine Verlosung von kunstgewerblichen Erzeugnissen der Neuzeit zu veranstalten.

Die Zahl der Loose beträgt 30000 à 1 Mark und wird deren Betrieb auf den Umfang der Provinz Hessen-Kassau beschränkt.

Die Verlosung selbst ist spätestens bis zum 31sten December d. Js. abzuhalten.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Betriebe der Loose ein Hinderniß nicht entgegen gesetzt wird.

Cassel am 3. April 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Befreiungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königl. Behörden.

256. Am 7. Juni d. J. tritt hierorts die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18ten Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 10. Mai d. J. unter Beifügung des Geburtscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einlegung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Str. 24 I) kostenfrei zu richten. Cassel am 1. April 1890.

Der Königl. Departementshierarch. Polzenorff.

257. Die nächste Prüfung für Ausschmiede (cf. Oberk. vom 18. Juni 1884) soll am Montag den 30ten

Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Wilhelm Schädla am Grin hier selbst stattfinden.

Die Nebungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit 10 Mark an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Durchlesen wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, die Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedepfung von Professor Dr. Köhler (Preis 1 Mark) hiermit ausdrücklich empfohlen.

Marburg im April 1890.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.

Rämmell, Kreischirurg.

S a c h e n .

258. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Hersfeld mit dem Wohnsitz zu Friedewald und einem Jahresgehalt von 600 Mark ist erledigt und soll wieder besetzt werden. Bewerber, welche die Physikatprüfung abgelegt haben, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Lebenslauf binnen 6 Wochen mir vorlegen. Cassel am 31. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. Kothé.

259. Durch das Ableben ihres seitherigen Anhabers ist die Pfarrstelle zu Reuengronau, Classe Schwarzenfels, erledigt worden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Diöcesanvorstandes binnen 3 Wochen anher einreichen. Cassel am 2. April 1890.

Königliches Consistorium. v. Wehrauch.

260. An dem hiesigen Schulorganismus ist eine erledigte Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen binnen 14 Tagen ihre bezüglichen Gesuche mit den erforderlichen Nachweisungen anher einreichen. Hersfeld am 27. März 1890.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

261. Die Schulstelle zu Wiederode, mit welcher neben freier Wohnung und 90 M. Feuerungs-Bergütung ein Einkommen von 780 Mark jährlich verbunden ist, ist vacant und soll alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den königlichen Volksschulinspector Herrn Pfarrer Aulsehd zu Wiederode einbringen.

Wippenhausen am 3. April 1890.

Das geschäftsführende Mitglied des Schulvorstandes
Wiederode. v. Schenk, Landrath.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Ernannt: der Referendar Braun zum Gerichts-
assessor,

die Postassistenten Höffel in Hanau und Rie-
mann in Webra zu Ober-Postassistenten,

die Postassistenten Kieselbach in Kirchhain (Hj.
Cassel), Wagner aus Straßburg (Elßaß) in Allen-
dorf (Webra), Straß aus Homburg in Cassel, Blum
aus Frankfurt (Main) in Heimbhausen, Kalkhof aus
Berlin in Rotenburg (Hulda) definitiv zu stellen,

der Telegraphenwärter Helmrich als Tele-
graphenassistent in Cassel,

das Gemeinderathsmitglied F. Buchmeier in
Dettrich zum Stellvertreter des dasigen Landes-
beamten.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor Freiherrn
von Feilitsch in Cassel die commissarische Ver-
waltung des Landrathsamtes im Kreise Naumburg,
Regierungsbezirk Merseburg.

Vertreten: dem ordentlichen Professor in der
medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr.
Schmidt-Rimpler der Charakter als Geheim-
Medizinal-Rath,

dem Regierungs- und Laurath von Schumann
bei der königlichen Regierung in Cassel der Charakter
als Geheim- Laurath,

dem Gerichtschreiber, Secretair Dilschneider in
Rotenburg a. J. bei seinem Uebertritt in den Ruhe-
stand der Charakter als Kanzleirath.

Vertret: der Amtsrichter Dr. Born in Bierenberg
an das Amtsgericht in Wetter,
der Telegraphen-Assistent Harnisch von Halle
(Saale) nach Cassel.

Entlassen: der Referendar Georg Eberhard II.
aus dem Justizdienste.

Niedergelassen: die practischen Aerzte Dr. Gott-
schalk in Wadenbuchen, Dr. Feinke in Marßfeld
und Weber in Hanau.

Uebennommen: von dem bisherigen Pächter, Apo-
theker Ferdinand Lins durch Kauf die Apotheke in
Frankenberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Injectionengebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 30 Reichspfennig. — Belegblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1 und 1/2 Bogen 10 Reichspfennig.)

Verlegt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Cassel.

N^o 18.

Ausgegeben Mittwoch den 16. April

1890.

Allerhöchste Verordnungen etc.

Auf Ihren Bericht vom 17. März d. J. bestimme Ich in Abänderung der landesherrlichen Erlasse vom 21. Februar 1880 (G. S. S. 49), 23. Februar 1881 (G. S. S. 34), 9. März 1885 (G. S. S. 62) und 21. April 1886 (G. S. S. 135), daß 1) das der Eisenbahn-Direktion zu Ebersfeld unterstellte Eisenbahn-Betriebsamt in Hssen am 1. April d. J. aufgelöst wird, 2) die Verwaltungsbezirke der Eisenbahn-Direktionen zu Berlin, Bromberg, Geln (rechterheinisch), Ebersfeld, Erfurt, Hannover und Magdeburg nach Maßgabe der anliegenden Nachweisung zu den dort in Spalte 4 angegebenen Zeitpunkten anderweit abgegrenzt werden. Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin am 19. März 1890.

Wilhelm, R.
von Mambach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Central-Behörden.

262. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäftsbezirke der in der anliegenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königl. Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu den in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkten anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin am 22. März 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Mambach.

Änderungen der Verwaltungsbezirke einzelner Eisenbahn-Betriebs-Aemter.

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Bahnstrecken.				
Aktowa.	Riel.	Grenzmühlen - Lützenburg.		Nach Betriebsöffnung.
Berlin.	Breslau (Breslau-Sommerfeld).		Sagan - Sorau.	Am 1. April 1890 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Halle (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt).
	Gottbus.	Forst (in der Lausitz) - Weißwasser.		Nach Betriebsöffnung.
	Guben.	Weseritz - Neppen.	Stettin - Stargard i/P.	Am 1. April 1890 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Stettin (Eisenbahndirektionsbezirk Bromberg).
	Stettin (Berlin-Stettin).			
	Stralsund.	Bergen - (Rügen) - Grompad-Sassing.		Nach Betriebsöffnung.
Breslau.	Glogau.	Friedstadt-Walterdors-Keisich.		Nach Betriebsöffnung.
Bromberg.	Stettin.	Stettin - Stargard i/P.		Am 1. April 1890 aus dem Bezirk des Betriebsamtes (Berlin-Stettin) zu Stettin (Eisenbahndirektionsbezirk Berlin).

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Bahnstrecken.				
Bromberg.	Stettin.	Gollnow - Gammin bezw. Wol- lin (mit Pachtstrecke Alt- damm - Gollnow.		Nach Betriebsöffnung aus dem Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin.
Cöln (links- rheinische). Cöln (rechts- rheinische).	Kachen. Cöln. Grefeld. Düsseldorf.	Uindern - Heinsberg. Euskirchen - Münterichfel. Dülken - Prüggen.	Duisburg - Hochfeld (B. N. u. Rh.), Abzweigung nach dem Rhein - Ruhr - Kanal, Duisburger Zweigbahn, Duisburg - Weddau und Weddau - Spelberf.	Nach Betriebsöffnung. Am 1. April 1890 in den Bezirk des Betriebs- amtes zu Essen.
		Neuß - Düsseldorf - Gerresheim (B. N.), Düsseldorf - Ger- resheim (Rh.), Düsseldorf - Rath (B. N.)		Nach Betriebsöffnung der Bahnanlagen zu Düsseldorf aus dem Be- zirk des Betriebsamtes zu Düsseldorf (Eisen- bahndirektionsbezirk Elberfeld).
	Essen.	Ruhrort - Steele - Bochum - Dortmund - Holzwickede, Styrum - Oberhausen, Sty- rum - Duisburg, Kettwig (Brücke) - Mülheim a. d. R., Essen - Wattencheid - Bochum - Herne, Essen - Gaternberg - Bismarck i. W. - Herne, Werden - Essen, Bochum - Wanne, Steele - Dahlhausen - Langendreer, Langendreer - Witten, Witten - Dortmund, Dortmunderfeld - Gudarde, Bismarck i. W. - Wintersuhl und Wintersuhl - Dörfelt (ohne die Hauptwerkstätte zu Witten).		Am 1. April 1890 aus dem Bezirk des zur Auf- lösung gelangenden Be- triebsamtes zu Essen (Eisenbahndirektionsbe- zirk Elberfeld).
		Duisburg - Hochfeld (B. N. u. Rh.), Abzweigung nach dem Rhein - Ruhrkanal, Duis- burger Zweigbahn, Duis- burg - Weddau und Wed- dau - Spelberf.		Am 1. April 1890 aus dem Bezirk des Betriebs- amtes zu Düsseldorf.
Elberfeld.	Altena.	Sarnau - Frankenberg.		Nach Betriebsöffnung aus dem Bezirk der Eisenbahndirektion zu Hannover.
	Düsseldorf.	Bensberg - Immeleppel, Elber- feld - Cronenberg.		Nach Betriebsöffnung.

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Bahnstrecken.				
Elberfeld.	Düsseldorf.		Neuß—Düsseldorf—Gerresheim (B. W.), Düsseldorf—Gerresheim (Rh.), Düsseldorf—Kath (B. W.)	Nach Betriebseröffnung der Bahnanlagen zu Düsseldorf in den Bezirk des Betriebsamtes zu Düsseldorf (Eisenbahndirektionsbezirk Köln [rechterheinisch]).
	Essen.		Ruhrort—Steele—Bochum—Dortmund—Helmwiche, Styrum—Oberhausen, Styrum—Duisburg, Reitwig (Brücke)—Mülheim a. d. R., Essen-Wattenscheid—Bochum—Herne, Essen—Gaternberg—Bismarck i. W.—Herne, Werden—Essen, Bochum—Wanne, Steele—Dahlhausen—Langendreer, Langendreer—Witten, Witten—Dortmund, Dortmundfeld—Hudarde, Bismarck i. W.—Winterwohl, und Winterwohl—Bockholt (ohne die Hauptwerkstätte zu Witten).	Am 1. April 1890 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Essen (Eisenbahndirektionsbezirk Köln [rechterheinisch]).
Erfurt.	Halle.	Sagan—Sorau.		Am 1. April 1890 aus dem Bezirk des Betriebsamtes (Dreslau—Semmerfeld) zu Breslau (Eisenbahndirektionsbezirk Berlin).
Frankfurt a/M.	Frankfurt a/M.	Frankfurt a/M.—Höchst, Höchst—Soden.		Am 1. April 1890 aus dem Bezirk des Betriebsamtes zu Wiesbaden.
	Nordhausen. Wiesbaden.	Berga—Stolberg—Kottlberede.	Frankfurt a/M.—Höchst, Höchst—Soden.	Nach Betriebseröffnung. Am 1. April 1890 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Frankfurt a/M.
Hannover.	Bremen.	Uelzen—Langwedel.		Am 1. April 1890 aus dem Bezirk des Betriebsamtes (Berlin—Lehrte) zu Berlin (Eisenbahndirektionsbezirk Magdeburg).
Magdeburg.	Berlin (Berlin—Lehrte).		Uelzen—Langwedel.	Am 1. April 1890 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Bremen (Eisenbahndirektionsbezirk Hannover).
	Magdeburg (Wittenberge—Leipzig).	Magdeburg—Budau (Chemische Fabrik).		Nach Betriebseröffnung.

Änderungen der Verwaltungsbezirke einzelner Eisenbahn-Direktionen.

1.	2.	3.	4.
Direktion.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
	Bahnstrecken.		
Berlin.		Stettin—Stargard i/P. Gollnow—Gammeln bzw. Wolin (mit der Pfahstrecke Altdamm- Gollnow). Sagan—Sorau.	Am 1. April 1890 in den Bezirk der Königlichen Eisen- bahndirektion zu Bromberg. Nach Betriebseröffnung in den Bezirk der Königlichen Eisen- bahndirektion zu Bromberg. Am 1. April 1890 in den Bezirk der Königlichen Eisen- bahndirektion zu Erfurt.
Bromberg.	Stettin—Stargard i/P.		Am 1. April 1890 aus dem Bezirk der Königlichen Eisen- bahndirektion zu Berlin.
Cöln (rechts- rheinische).	Gollnow—Gammeln bzw. Wolin (mit der Pfahstrecke Altdamm- Gollnow). Ruhrtort—Steele—Vochum—Dort- mund—Holzwickede, Styrum— Oberhausen, Styrum—Duis- burg, Kettwig (Brücke)—Mül- heim ab. N., Essen—Watten- scheid—Vochum—Herne, Essen- Gaterberg—Bismarck i. W.— Herne, Werden—Essen, Vochum- Wanne, Steele—Dahlhausen- Langendreer, Langendreer— Witten, Witten—Dortmund, Dortmunderfeld—Fucharde, Bismarck i. W.—Winterwühl und Winterwühl—Bockolt. Reuß—Düsseldorf—Gerresheim (B. W.). Düsseldorf—Gerresheim (rh.). Düsseldorf—Rath (B. W.).		Nach Betriebseröffnung aus dem Bezirk der Königlichen Eisen- bahndirektion zu Berlin. Am 1. April 1890 aus dem Bezirk der Königlichen Eisen- bahndirektion zu Elberfeld.
Elberfeld.	Sarnau—Frankenberg.	Ruhrtort—Steele—Vochum—Dort- mund—Holzwickede, Styrum- Oberhausen, Styrum—Duis- burg, Kettwig (Brücke)—Mül- heim ab. N., Essen—Watten- scheid—Vochum—Herne, Essen- Gaterberg—Bismarck i. W.— Herne, Werden—Essen, Vochum- Wanne, Steele—Dahlhausen- Langendreer, Langendreer— Witten, Witten—Dortmund, Dortmunderfeld—Fucharde, Bismarck i. W.—Winterwühl und Winterwühl—Bockolt.	Nach Betriebseröffnung der Bahnanlagen zu Düsseldorf aus dem Bezirk der König- lichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld. Nach Betriebseröffnung aus dem Bezirk der Königlichen Eisen- bahndirektion zu Hannover. Am 1. April 1890 in den Bezirk der Königlichen Eisen- bahndirektion (rechtsrheini- schen) zu Cöln.

1.	2.	3.	4.
Direktion.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
	Bahnstrecken.		
Elberfeld.		Neuß-Düsseldorf-Gerresheim (B. W.). Düsseldorf-Gerresheim (rh.). Düsseldorf-Rath (B. W.).	Nach Betriebseröffnung der Bahnanlagen zu Düsseldorf in den Bezirk der königlichen Eisenbahndirektion (rechts- rheinischen) zu Köln.
Erfurt.	Sagan-Serau.		Am 1. April 1890 aus dem Bezirk der königlichen Eisen- bahndirektion zu Berlin.
Hannover.	Uelzen-Langwedel.	Sernau-Frankenber.	Am 1. April 1890 aus dem Bezirk der königlichen Eisen- bahndirektion zu Magdeburg.
Magdeburg.		Uelzen-Langwedel.	Nach Betriebseröffnung in den Bezirk der königlichen Eisen- bahndirektion zu Elberfeld.
			Am 1. April 1890 in den Bezirk der königlichen Eisen- bahndirektion zu Hannover.

Überall einschließlic der zugehörigen, vorstehend nicht

besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.

263. Zu Stephansori im Deutschen Neu-Guinea-Schutzgebiet ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden, deren Thätigkeit sich auf die Beförderung von Briefsendungen aller Art und von Postpaketen bis 5 kg erstreckt. Im Verkehr mit der neuen Postagentur kommen, wie im Verkehr mit den anderen, bereits bestehenden Postagenturen des Schutzgebiets, die Portotaxen des Weltpostvereins zur Anwendung, nämlich:

für frankirte Briefe 20 Pf. für je 15 g,
 „ Postkarten 10 „
 „ Drucksachen, Waarenproben
 und Geschäftsbriefe . . . 5 „ für je 50 g,

mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben, 20 Pf. für Geschäftsbriefe,
 zu welchen Sägen gegebenenfalls die Einschreibgebühr von 20 Pf. tritt. Ueber die Taxen für Postpakete, welche sich je nach dem Beförderungswege und dem Gewicht verschieden stellen, ertheilen die Postanstalten auf Verfragen Auskunft.

Berlin W. am 4. April 1890.

Reichs-Postamt, Abtheilung I. Sachse.
**Verordnungen und Bekanntmachungen der
 königlichen Regierung.**

264. In der Anlage werden die Anweisung vom 20sten Februar d. J. zur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, die der Ausführungsanweisung beigegebenen Formular-Entwürfe und eine Darstellung der für die Theilzeitigen wichtigsten Bestimmungen der §§. 156 ff. des Gesetzes zur öffentlichen Kenntniss gedruckt.

Cassel am 16. April 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bradel.

265. Der Herr Minister hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem landwirthschaftlichen Bezirksvereine zu Mannheim und dem Badischen Rennervereine daselbst die Erlaubniss ertheilt, zu derjenigen Auspielung von Pferden, Rindvieh, Fahr-, Reit- und landwirthschaftlichen Geräthen u. s. w., welche mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in Verbindung mit dem am 4., 5. und 6. Mai d. J. in Mannheim stattfindenden Haupt-Pferde- und Rindviehmarke veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Hanau (Stadt- und Landkreis), Gehlhausen, Schlüchtern, Ziegenbain, Kirchbain und Marburg des Regierungsbezirks Cassel und im Regierungsbezirk Wiesbaden, Loosje zu vertreiben.
 Cassel am 3. April 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

266. Der Regierungs-Beamte Wespert zu Wiesbaden, welcher mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten des Gewerberaths in der Provinz Hessen-Nassau beauftragt ist, hat seinen Dienst angetreten. Cassel am 12. April 1890.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

267. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann Heinrich Hübrecht zu Frankfurt a. M. zum Vizekonsul der Argentinischen Republik in Frankfurt a. M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniss, damit Herr Hübrecht in seiner Amtseigenschaft im diesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. Cassel am 12. April 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

268. Nachdem die von der königlichen Regierungs-Hauptkassie zu Cassel aufgestellte Rechnung der Elementar-lehrer-Witwen- und Waisenlasse für den Regierungsbezirk Cassel vom Rechnungsjahr 1. April 1888/89 geprüft, den Klassen-Curatoren nebst den Besätzen vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, sowie die Entlastung von uns erteilt worden ist, theilen wir deren Hauptergebnisse nach §. 48 der Statuten den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenlasse in Nachstehendem mit:

S o l l.						Dagegen ist				Mithin wirkliches Soll.	Titel.	Gegenstand.	Ist.		Rest.	
Nach der verigen Rechnung.		Nach dem Etat.		Ueber- haupt.		Zugang.		Abgang.					Ist.	Ist.		
fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.			gr.	
7311	13	—	—	7311	13	—	—	—	—	7311	13	Verband nach der vorigen Rechnung	7311	13	—	—
1653	97	5830	—	7483	97	16213	70	198	—	23499	67	I. Antritts- und Gehalts- verbesserungsgelder	12450	53	11049	14
—	—	21791	28	21791	28	—	—	955	—	20836	28	II. Kapitalzinsen	20836	28	—	—
—	—	27912	—	27912	—	217	20	—	—	24129	20	III. Jahresbeiträge der Klassen- Mitglieder	28114	20	15	—
—	—	22456	—	22456	—	—	—	135	—	23221	—	IV. Jahresbeiträge der We- seninden	22321	—	—	—
—	—	300	86	300	86	9	—	—	—	309	86	V. Sonstige Einnahmen	309	86	—	—
8965	10	78290	14	87255	24	16439	90	1288	—	102407	14	Sa. der Einnahme	91343	—	11064	14
—	—	33	92	33	92	—	—	8	60	25	32	Ausgabe.	—	—	—	—
—	—	18200	—	18200	—	—	—	74	90	10710	—	I. Verwaltungskosten	25	32	—	—
—	—	59206	98	59206	98	11461	07	—	—	70668	05	II. Zur Anlage als Kapital	10710	—	—	—
—	—	849	24	849	24	—	—	625	79	223	45	III. Pensionen	70668	05	—	—
—	—	78290	14	78290	14	11461	07	8124	35	81626	82	IV. Sonstige Ausgaben	223	45	—	—
—	—	—	—	—	—	3336	68	—	—	—	—	Sa. der Ausgabe	1626	82	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mit der Einnahme ver- glichen, bleibt Bestand	9716	18	—	—

Cassel am 31. März 1890.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulfachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer kaiserlicher und königlicher Behörden.

269. Vom 14. April d. J. ab wird der Zug 320 wie folgt befördert: ab Gießen 4¹⁷, Langdöns 4⁵¹, Bughach 5⁰⁵, Nauheim 5²⁰, Friedberg 6⁰, Kiercerwöllstadt 6¹⁴, Groß-Karben 6²³, Dorteilweil 6³¹, Wilbel 6⁴¹, Bonames 6⁵⁰, Bodenheim 7⁰¹, Frankfurt a/M. an 7⁰⁷ Morgens.

In Bruchentrieden, Vertereheim und Eschersheim hält der Zug 320 nicht mehr, sondern statt desselben seit dem 8. April an Werktagen ein neuer Omnibuszug = 4²² von Friedberg (Montags von Nauheim = 4¹⁰), 5¹⁵ in Frankfurt. Das Nähere ist aus dem Auswahng-Jahrplan ersichtlich.

Dannover am 8. April 1890.

Königliche Eisenbahn-Direction.

270. Die zweite im laufenden Jahre abzuhaltende Prüfung der Hufschmiede findet hier am 10. Juni d. J. statt.

Schmiede, welche sich dazu melden wollen, haben der Meldung ihren Geburtsort und 10 Mk. Prüfungsgebühren beizufügen und die Meldungen sind bis zum 15. Mai d. J. an mich abzugeben.

Den Prüflingen wird empfohlen, sich vollständig mit dem Inhalte der „Anleitung zum Weichen der Hufschmiede“ Prüfung von Professor Dr. Möller“ bekannt zu machen. Zu weiterer Auskunft auf Anfragen ist der Unterzeichnete bereit.
Zulsa am 9. April 1890.

Gberhardt, Kreisbierarzt.

271. Den Termin zur Abhaltung der Vorprüfung für die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droschig habe ich auf den 10. Mai d. J. festgesetzt. Die Bewerberinnen, welche sich der Vorprüfung unterziehen wollen, ersuche ich, sich am 9. Mai, 5 Uhr Nachmittags, mir persönlich vorzustellen.

Homburg am 10. April 1890.

Der königliche Seminar-Direktor Dr. Otto.

V a c a n z e n.

272. Die Schulstelle zu Holtstein, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Vergütung ein Einkommen von 780 Mark jährlich verbunden ist, ist vacant und soll alsbald wieder besetzt werden. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14

Tagen an den königlichen Valschulinspector, Herrn Pfarrer Kusfeld zu Reichenbach einfinden.

Wigenhausen am 3. April 1890.

273. Der königliche Schulverstand. v. Schend, Landrath. 27. 3. Bewerber um die am 16. April d. J. zur Erledigung kommende, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung bezw. angemessener Mietzuschüßigung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene zweite Schulstelle zu Diefel wollen ihre mit den vorgefertigten Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 10 Tagen an den Schulverstand von Diefel, zu Händen des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Hofjeiomar am 9. April 1890.

Der königliche Schulverstand von Diefel.

Dechaus, königlicher Landrath.

274. An dem hiesigen Schulorganismus ist eine erledigte Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen binnen 14 Tagen ihre bezüglichen Gesuche mit den erforderlichen Nachweisungen anher einreichen.

Hersfeld am 27. März 1890.

Die Stadtschuldeputation, Braun.

275. Die Försterstelle bei der Stadt Homberg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und wird hierdurch zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber, welche Inhaber des Försterverordnungsscheins sind, wollen ihre Meldungsgesuche mit selbstgeschriebenen Lebenslauf unter Beifügung des Försterverordnungsscheins bis zum 1. Juni d. J. an den Unterzeichneten einreichen.

Das mit der Stelle verbundene feste Gehalt beträgt 750 Mark jährlich.

Homberg (Reg. Cassel) am 31. März 1890.

Der Bürgermeister Winter.

276. Für die Dauer der Vabefaisen, 1. Mai bis 1. October d. J., wird von der Unterzeichneten ein Stenografengehülfe mit guten Zeugnissen gesucht. Das Renndorf am 12. April 1890.

Königliche Pabverwaltung.

Personal-Chronik.

Ernann: der past. extr. Hermann Römer zum Gehälften des Pfarrers Brüning in Marjoh, der Gerichtschreibergehülfe, Assistent Mallmus bei dem Amtsgericht in Cassel zum Gerichtschreiber bei dem Amtsgericht in Hünfeld,

der bisherige Bureau-Diätar Kathariner zum Bureau-Affistenten bei der königlichen Generalcommission in Cassel,

der Militairamwärter Friedrich, der Civildamwärter Scheel, sowie die Protokollführer Siegfried, Zell und Paesler zu Spezialcommissionen-Bureau-Diätaren und ic. Friedrich der Spezialcommission III in Cassel, ic. Scheel der Spezialcommission in Kettenburg, ic. Siegfried, ic. Zell und ic. Paesler der Spezialcommission in Krollen überwiesen,

der seitherige Aufenthaltsgehülfe Alexander Schuster

in der Carlshaus zu Cassel zum Gartengehülfen in der Carlshaus daselbst auf Wierraf, der Lehrer Erhardt zum Taubstummenlehrer bei der Taubstummenanstalt in Homberg und der Feldwebel Deyel zum Kanzlisten bei der Landesdirection in Cassel,

der Lehrer der Knaben-Mittelschule in Wandbed Heinrich Andreas Haberland zum Hauptlehrer und Hausinspector am reformirten Waisenhause in Cassel, die Bürgermeister Günther zu Gurbagen und Wärschmidt zu Völlerhausen zu Standesbeamten der dasigen Standesämter.

der Forstauffseher Berge in Kerzell vom 1. Mai d. J. ab zum Förster auf Probe in Altenburg.

Angenommen: die Zeichner Wiedemann und Oberlist von der Generalcommission in Cassel.

Vertlichen: dem Kammerherrn und Oberoorfseher Freiherrn von Dörnberg in Cassel der königliche Kronen-Orden dritter Classe,

dem bisherigen Pfarrerverweser Johannes Gerell in Eisertshausen die dasige Pfarrstelle.

Anrückgegonen: der dem Pfarramt-Candidaten Hartwig ertheilte Auftrag zur Hülfleistung im Pfarramt bei dem Pfarrer Wegge in Friglar.

Vertetzt: der Regierungsrath Gutschke von Berlin in das Collegium der königlichen Generalcommission zu Cassel als außerordentliches Mitglied, der Gerichtsassessor Herz in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Geln,

der Gerichtschreiber, Secretair Stegmann in Holsberg an das Amtsgericht in Wigenhausen,

der Gerichtschreiber, Secretair Seidenstücker in Hünfeld an das Amtsgericht in Holsberg,

der Gerichtsvollzieher Stadler in Protterode an das Amtsgericht in Wimbden,

der Vermessungsreviseur Telschow von der Spezialcommission V in Cassel in das geodätisch-technische Bureau der Generalcommission daselbst, der Landmesser Lehnes von Kobenberg an die Spezialcommission in Homberg, die Landmesser Plahn von Frankenberg, Deubel und Klettle von Hersfeld an die Spezialcommission in Rotenburg, der Landmesser Pfeiffer von Bückeburg an die Spezialcommission in Frankenberg, der Landmesser Ballsmitt von Schmaltalen an die Spezialcommission in Hanau,

der Landmesser Martheus von Gschwege an die Spezialcommission in Schmaltalen, der Landmesser Trempert von Hersfeld in das geodätisch-technische Bureau der Generalcommission in Cassel, der Landmesser Saal

von Cassel an die Spezialcommission in Hersfeld, der Landmesser von Bruguiere von Hersfeld an die Spezialcommission in Rotenburg, die Landmesser Rabus, Kulsch, Schrhardt, Wöhl, Ammenhäuser,

Reud aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalcommission in Cassel und zwar der ic. Rabus an die Spezialcommission in Frankenberg, der ic. Kulsch an die Spezialcommission in Kobenberg, der

zc. Ehrhardt an die Kommission für die Güterkonsolidation in Dillenburg, der zc. Röhl an die Spezialkommission in Schwege, der zc. Ammenhäuser an die Kommission für die Güterkonsolidation in Wiesbaden, der zc. Keud an die Spezialkommission IV in Cassel, der Bureauistat Klose von der Generalkommission in Kersberg an die Generalkommission in Cassel, der Spezialkommissions-Secretair Fuchs von Hersfeld an die Spezialkommission in Rotenburg, die Wegebauaufseher Luchardt von Homberg nach Zwesten, Bokeroth von Ziegenhain nach Reddingehausen, Siebert von Friedewald nach Böhl und Spter von Breitenbach nach Ziegenhain.

Entlassen: der Berichtassessor Goch aus dem Justizdienste in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Cassel, der Wegebauaufseher Krieg zu Exten auf Nachsuchen.

Angeschieden: der Landmesser Rühmter in Dillenburg aus dem Ressort der Generalkommission in Cassel.

Berabschiedet: der Spezialkommissions-Bureauistat Kexrodt in Cassel.

Pensionirt: der Oekonomie-Kommissionkrath Seemann in Hersfeld.

der Rentmeister, Rechnungsrath Kaiser in Schlüchtern auf seinen Antrag vom 1. Mai d. J. ab, der Hauptlehrer und Hausinspector Konrad Hebel am reformirten Waisenhause in Cassel vom 1. Mai d. J. ab,

der Wegebauaufseher Brenn zu Hauswurz.

Verzogen: die practischen Rerzte Dr. Kraushaar von Dettleshausen nach Hersfeld, Dr. Wittich von Dettleshausen nach Garzhagen und Stabs- und Bataillonarzt Dr. Waeglein von Hersfeld nach Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Intentionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Deutsche 20 Reichspfennig. — Selagsblätter für 1 und 1 Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königl. Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

zur

Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Vom 20. Februar 1890.

Jur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird unter Hinweisung auf die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 1) und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

A. Untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden.

1. Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 161 a. a. D. sind die Ortspolizei-
behörden, sowie die Vorstände der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

Gemeindebehörden im Sinne des §. 18 a. a. D. sind die Vorstände der Gemeinden und der
selbständigen Gutsbezirke.

In denjenigen Gemeinden, welche für die Verwaltung der Ortspolizei oder für die Gemeindever-
waltung in besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere, Distrikte etc.) getheilt worden sind, gelten als untere
Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden die Vorstände dieser Bezirke.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so darf er zur Ausstellung der Bescheinigungen und
Beglaubigungen (Ziffer 2 ff.) Kommissare bestellen.

B. Nachweise über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Unterbrechungen eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

I. Bescheinigungen.

2. Auf Antrag solcher Personen, welche ein unter §. 1 a. a. D. fallendes Arbeits- oder Dienst-
verhältniß (eine Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Diensthote, Betriebsbeamter, Hand-
lungsgehülfe oder Handlungslehrling — ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehr-
linge —, als Person der Befugung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt)
nachweisen wollen, haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) für die Zeit vor dem
völligen Inkrafttreten des Gesetzes Bescheinigungen auszustellen:

- a) über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung derjenigen Zeiträume, während
welcher der Antragsteller seit dem 1. Januar 1886 in einer Beschäftigung (einem Arbeits- oder
Dienstverhältniß) der vorerwähnten Art thätiglich gestanden hat;
- b) bei solchen Personen, welche seit dem 1. Januar 1886 ein mit einem bestimmten Arbeit-
geber eingegangenes Arbeits- oder Dienstverhältniß zeitweise unterbrochen haben, um dasselbe
später fortzusetzen, über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung des-
jenigen Zeitraums, welcher zwischen der Unterbrechung und der demnächstigen Wiederaufnahme
dieses Arbeits- oder Dienstverhältnisses liegt; soweit während dieses Zeitraums eine andere unter

§. 1 a. a. D. fallende Beschäftigung aufgenommen wurde, ist die letztere unter Angabe des Beginns und der Beendigung in die Bescheinigung aufzunehmen;

- c) bei solchen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, über die Höhe des Gehalts oder Lohnes, welchen der Antragsteller seit dem 1. Januar 1888 während jeder einzelnen Beschäftigung als Arbeiter, Diensthote u. s. w. für den Tag, die Woche oder den Monat thatsächlich bezogen hat. Wurde Gehalt oder Arbeitslohn zum Theil in Naturalbegüßen (Wohnung, Feuerung, Kleidung u. s. w.) gewährt, so ist deren Durchschnittswert neben den in baarem Gelde gewährten Begüßen anzugeben. Bei Ermittlung dieser Durchschnittswerte sind die hierüber etwa bestehenden amtlichen Festsetzungen zu Grunde zu legen.

Handelt es sich um die Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seefahrzeugen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathafens des betreffenden Schiffs (§. 136 Absatz 4 a. a. D.).

3. Auf Antrag einer Versicherungsanstalt (§§. 41 ff. a. a. D.) sind Bescheinigungen auch über den Beginn und die Beendigung solcher Beschäftigungen (Arbeits- oder Dienstverhältnisse) auszustellen, welche seit dem 1. Januar 1876 bestanden haben, und ebenso auch für die Zeit nach dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes.

4. Die Ausstellung der Bescheinigungen darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung von Dichte- oder Beschäftigungsgewisnissen oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers für ausreichend zu erachten.

Die Ausstellung der Bescheinigungen ist abzulehnen, soweit es sich um die Beschäftigung an einem Ort handelt, welcher nicht zu demjenigen Bezirk gehört, über welchen sich örtlich die Zuständigkeit der ersuchten Stelle erstreckt. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist ferner abzulehnen:

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenhandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

Die vorstehend bezeichneten Thatsachen muß die um Bescheinigung ersuchte Stelle berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die ersuchte Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen festzustellen, inwieweit eine der vorstehend bezeichneten, die Ausstellung der Bescheinigung ausschließenden Thatsachen vorliegt oder nicht.

II. Beglaubigungen.

5. Auf Antrag eines Arbeiters, Diensthoten zc. (Ziffer 2) oder auf Antrag eines Arbeitgebers oder einer Versicherungsanstalt (Ziffer 3) haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) Bescheinigungen der Arbeitgeber zu beglaubigen, sofern diese Bescheinigungen sich beziehen auf die Dauer einer Beschäftigung (eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses) als Arbeiter, Diensthote zc. (Ziffer 2), auf die Höhe des dabei bezogenen Lohnes oder auf die Dauer der Unterbrechung des zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und dem betreffenden Arbeiter zc. begründeten ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Die Beglaubigung erstreckt sich nur auf die Unterschrift des bescheinigenden Arbeitgebers und darf nur ausgestellt werden, wenn diese Unterschrift vor der um Beglaubigung ersuchten Stelle vollzogen oder ihre Richtigkeit anderweit festgestellt worden ist. Soweit der um Beglaubigung ersuchten unteren Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die in der Bescheinigung des Arbeitgebers enthaltenen Angaben Thatsachen der unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b aufgeführten Art amtlich bekannt sind, sind diese Thatsachen bei der Beglaubigung anzugeben.

6. Bei Bescheinigungen, welche von einer Reichs-, Staats-, Kommunal- oder anderen öffentlichen Behörde für die von diesen Behörden als Arbeitgeber beschäftigten Personen ausgestellt werden, gilt die Weidrückung des Dienstsiegels dieser Behörde als Beglaubigung im Sinne des §. 161 a. a. D. Einer weiteren Beglaubigung durch untere Verwaltungs- oder andere Behörden bedürfen die Bescheinigungen solcher Arbeitgeber nicht.

C. Nachweise über Krankheiten.

7. Auf Antrag von Arbeitern, Dienstholen zc. (Ziffer 2) haben die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-, Bau-, Innungs-) Krankenkassen, Knappschaftskassen, eingeschriebenen oder auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen oder von Gemeinde-Krankenversicherungen, welchen die Antragsteller zur Zeit einer Erkrankung angehört haben, Bescheinigungen über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung liegt rüchichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeindekrankenversicherung nicht angehört haben, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, der Gemeindebehörde (Ziffer 1) derjenigen Orts ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat. Für die in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgelegte Dienstbehörde ausgestellt werden.

8. Die Bescheinigung einer Krankheit erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab. Sie hat dahin zu lauten, daß der Beteiligte während des mit dem Datum des Beginns und dem Datum der Beendigung zu bezeichnenden Zeitraums an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

9. Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Sie ist zu verlagern:

- a) wenn die Dauer der Krankheit und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit einen Zeitraum von weniger als sieben aufeinander folgenden Tagen umfaßt hat,
 - b) wenn der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Theilnähme bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksüchtigkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.
- Die Vorschrift der Ziffer 4 Abt. 3 findet auch hier Anwendung.

D. Gemeinamtes.

10. Für die Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden Bescheinigungen oder Beglaubigungen nicht erteilt.

11. Die Bescheinigungen und Beglaubigungen sind unter Angabe des Orts und des Datums auszustellen und von der ausstellenden Person unter Angabe der Eigenschaft, in welcher sie die Ausstellung vornimmt, sowie unter Weidrüdung des Dienstsigels zu unterzeichnen.

12. Für die Bescheinigungen wird die Verwendung der nachstehenden Formulare*) (A bis D) empfohlen.

13. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer erteilten Bescheinigung sind an die der ersuchten Stelle unmittelbar vorgelegte Aufsichtsbehörde zu richten. Diese entscheidet endgültig.

14. Schreib- oder sonstige Gebühren, Stempel oder Abgaben irgend welcher Art dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie für die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Berlin, den 20. Februar 1890.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
von Raybach.
Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Dr. Frhr. Lucius von Ballhausen.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. v. Berlepsch.

*) Es wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß diese Formulare aus Druckereien, Buchhandlungen zc. leicht bezogen werden können.

A.

Arbeitsbescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde. *)

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Wohnort.)

Franz Brauer, wohnhaft in Hofstatt,
geboren im Jahre 1890 zu Neugut,
Kreis Pless, Provinz Schlesien,

in dem Bezirk der unterzeichneten unteren Verwaltungsbehörde

a) während folgender Zeiträume:

1. vom 1. Oktober 1886 bis einschl. 10. Februar 1888 als Fabrikarbeiter,
2. vom 1. März 1888 bis einschl. 30. November 1889 als Schlossergeosell,
3. vom 15. Dezember 1889 bis einschl. 10. April 1890 als Strassenarbeiter,

im Arbeits- (Dienst-) Verhältnis (in Beschäftigung) gestanden hat;

b) **) während des Zeitraums

vom 1. April 1887 bis einschl. 1. November 1889

bei dem Maurermeister Steinberg
als Maurerpolier

in ständigem Arbeits- (Dienst-) Verhältnis gestanden hat, welches im Laufe dieses Zeitraums unterbrochen worden ist:

- vom 15. Dezember 1887 bis einschl. 17. Januar 1888,
- vom 1. Dezember 1888 bis einschl. 2. Januar 1889,
- vom 7. Januar 1889 bis einschl. 17. Januar 1889;

c) ***) während dieser Beschäftigung hat er an Lohn erhalten:

- ad 1. ~~täglich~~ wöchentlich 15 M. ~~monatlich~~
- ad 2. ~~täglich~~ ~~wöchentlich~~ monatlich 60 M.
(einschl. freier Station im Durchschnittswert von monatlich 35 M.).
- ad 3. täglich 1 M. 50 ~~g~~ ~~wöchentlich~~ ~~monatlich~~

(Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.)

Thatsachen, welche nach Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890†) die Ausstellung der Bescheinigung verhindern, sind nicht zur amtlichen Kenntnis der unterzeichneten Behörde gelangt.

Seeburg, den 19. April 1890.

Der Magistrat.

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Untere Verwaltungsbehörde ist der Gemeinde- (Distrikt- u.) Vorstand oder die Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Kreisvorsteher u.). Bei Beschäftigung von Seeleuten auf deutschen Seefahrzeugen tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimatortes des betreffenden Schiffes

**) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

†) Siehe Rückseite.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite.)

Biffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:
(Die Ausstellung der Bescheinigung ist ----- abzulehnen):

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und hienächst als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. jährlich übersteigen hat.

B.

Beglaubigte*) Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers.

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Wohnort.)

Adolph Lange, wohnhaft in Staden,
geboren im Jahre 1829 zu Berlin,
Kreis -----, Provinz -----

während des Zeitraums

vom 27. November 1886
bis einschl. 1. April 1890
als Ziegelbrenner

bei dem Unterzeichneten in festem Arbeits- (Dienst-) Verhältnis gestanden hat, welches während dieses Zeitraums unterbrochen worden ist,

vom 10. November 1887 bis einschl. 15. Januar 1888,
vom 1. Dezember 1889 bis einschl. 5. Januar 1890**)

beschäftigt gewesen ist.

(Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.)

(An Lohn hat Lange bei dem Unterzeichneten
täglich ~~wöchentlich~~ monatlich 45 M.
und für die überschüssigen Tage 1 M. 50 ¢ täg-
lich erhalten.)***)

Staden, den 4. April 1890.

(Unterschrift des Arbeitgebers.)

Feurig,
Ziegeleibesitzer.

Vorstehende Unterschrift des Ziegeleibesitzers Feurig zu Staden wird hierdurch beglaubigt.

Staden, den 4. April 1890.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Die Beglaubigung erfolgt durch eine öffentliche Behörde unter Beirathung des Dienstregels. Verpflichtet zur Beglaubigung ist die Kreispolizeibehörde und der Gemeinde- (Distrikt-) Vorstand des Beschäftigungsorts.

**) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung und die Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers erfolgt gebühren- und Stempelfrei.

a.

Krankheitsbescheinigung von Krankenkassen.*)

Auf Grund der §§. 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß
(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort.) *der Schäfer Ernst Krause, wohnhaft in Oberdorf, geboren im Jahre 1855 zu Stettin, Kreis _____, Provinz Pommern,*

während er der unterzeichneten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) angehörte, in der Zeit vom 10. Juli 1889

bis einschließlich 21. August 1889

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon**) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890***) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund), †) (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß

Braunschhof, den 20. Mai 1890.

Die *Allgemeine Orts-Krankenkasse.*

(L. S.)

(Unterschrift.)

(R ü c k s e i t e.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen.)

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionoberberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Solдатenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülphen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen

a) für Mitglieder einer Krankenkasse (einschließlich Gemeinde-Krankenversicherung und Hilfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben, von dem Kassenvorstande,

b) für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, von der Gemeindebehörde.

**) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

***) Siehe Rückseite.

†) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollständigem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Krankheitsbescheinigung von Gemeindebehörden. *)

Auf Grund der §§. 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname,
Beruf, Wohnort)

der Lohnkutscher Hermann Binder,
wohnhaft in Braunshof,
geboren im Jahr 1856 zu Feld,
Kreis Erfurt, Provinz Sachsen,

(welcher einer Krankenkasse nicht angehört, hier selbst) _____ **) (nachdem er bereits während der Dauer der von der allgemeinen Orts-Krankenkasse hier selbst, welcher er angehört, zu gewährenden Krankenunterstützung krank gewesen war, hier selbst noch ferner) _____ in der Zeit

vom 15. Dezember 1889
bis einschließlich 20. Januar 1890

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon***) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorzüglich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksüchtigkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 †) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund, ††) (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß _____

Braunshof, den 15. Februar 1890.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Die Krankheitsbescheinigung ist anzustellen

a) für Mitglieder einer Krankenkasse (einschließlich Gemeinde-Krankenversicherung und Hülfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben, von dem Kassenvorstande;

b) für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche von der Gemeindevorstande nicht angehört haben,

**) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

***) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Anstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

†) Siehe Rückseite.

††) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen.)

- a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;
- b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich übersteigen hat.

B e t r i f f t

die für die Invaliditäts- und Altersversicherung schon jetzt zu beschaffenden Nachweise.

Nach dem Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) werden Invaliden- und Altersrenten erst nach Zurücklegung einer Wartezeit gewährt. Die Wartezeit beträgt für Invalidenrenten 5, für Altersrenten 30 Beitragsjahre; ein Beitragsjahr ist gleich 47 Beitragswochen, d. h. Kalenderwochen, in denen die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind. Hiernach würden Invalidenrenten erst nach Ablauf von nahezu fünf Jahren, Altersrenten erst nach Ablauf von nahezu 30 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt werden können.

Um jedoch die Wohlthaten des Gesetzes auch denjenigen Personen zuzuwenden, welche in den ersten fünf Jahren invalide werden, oder in den ersten dreißig Jahren das 70. Lebensjahr überschreiten, sind Uebergangsbestimmungen getroffen worden, durch welche für diese Personen die Wartezeit abgekürzt wird.

Wer nämlich in der Zeit, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist, — letzteres wird voraussichtlich am 1. Januar 1891 geschehen können —, in einer Beschäftigung geiranden hat, in welcher er Beiträge hätte entrichten müssen, wenn das Gesetz damals schon gegolten hätte, soll ebenso behandelt werden, als ob er während dieser Zeit Beiträge entrichtet hätte; und das Gleiche gilt für diejenigen, welche durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen an der Fortsetzung einer solchen Beschäftigung verhindert worden sind.

Hierüber müssen aber Nachweise geliefert werden. Wer sich die aus den Uebergangsbestimmungen folgenden Vergünstigungen sichern will, muß daher rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß er diese Nachweise liefern kann, und es ist Vorfrage hierfür getroffen, daß die Beschäftigungen, durch welche diese Nachweise erbracht werden sollen, schon jetzt beschafft werden können.

Aus dem Nachfolgenden kann sich jedermann unterrichten, für welche Nachweise er zu sorgen hat und auf welche Weise er sich dieselben verschaffen kann.

1. Eine Beschäftigung (Arbeits- oder Dienstverhältnis), welche nach dem Gesetz die Versicherungspflicht mit der Verpflichtung, Beiträge zu entrichten, begründet, welche also während der Uebergangszeit auf die Wartezeit auch dann angerechnet wird, wenn sie in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden hat und demgemäß Beiträge für dieselbe nicht entrichtet worden sind, liegt dann vor, wenn es sich handelt

um eine gegen Lohn oder Gehalt, nicht bloß gegen freien Unterhalt, gewährte Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling oder Dienstbote,

als Person der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt,

als Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling, hier jedoch nur dann, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt.

Zu den die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungen gehören nicht:

die Beschäftigung in Apotheken als Gehülfe oder Lehrling;

die Beschäftigung der Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, der dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes und der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden.

(§§ 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1.) Jede in Betracht zu ziehende Beschäftigung muß jedoch in die Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres fallen (§. 1), und der Beschäftigte darf während der Beschäftigung nicht bereits nahezu erwerbsunfähig, d. h. derart in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt gewesen sein, daß er in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande war, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für den Beschäftigungsort nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§. 4 Abs. 2).

II. Die Nachweise, welche für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung von Invaliden- oder Altersrenten von Wichtigkeit werden können, sind folgende:

1. Der Nachweis über die Dauer jeder unter Ziffer I fallenden Beschäftigung, welche in der Zeit nach dem 1. Januar 1886 — schon von diesem Zeitpunkt ab können derartige Nachweise möglicherweise nützlich sein — oder doch vom November 1886 ab bis zu dem Tage, mit welchem das Gesetz demnächst in Kraft treten wird, ausgeübt worden ist, weil hiervon der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten abhängig sein kann;

2. in solchen Fällen, in denen die Beschäftigung in einem festen Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber bestanden hat, aber zeitweise unterbrochen und demnächst wieder aufgenommen worden ist, ein besonderer Nachweis auch über die Dauer dieser Unterbrechung, weil die letztere, wenn sie nur nicht über 4 Monate im Jahr betragen hat, als Beschäftigungszeit mitgerechnet wird. Diese Bestimmung kommt insbesondere den sogenannten „Saisonarbeitern“ zu statten, d. h. solchen Personen, deren Beschäftigung, wie z. B. diejenige der Maurer, Binder u. a., ihrer Natur nach in gewissen Zeiten des Jahres Unterbrechungen erleidet. Stehen solche Personen zu bestimmten Arbeitgebern in festem Arbeitsverhältnis, so daß sie nach solchen Unterbrechungen regelmäßig in die Arbeit bei ihm zurückkehren, so werden diese Zwischenzeiten, soweit sie im Jahr nicht über 4 Monate betragen haben und nicht durch anderweitige Lohnarbeit ausgefüllt worden sind, als Beschäftigungszeit mitgerechnet.

Wichtig sind ferner:

3. Für alle diejenigen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 60. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, Nachweise über die Höhe des Lohnes, welchen sie in ihren verschiedenen Arbeits- oder Dienstverhältnissen seit dem 1. Januar 1888 bezogen haben, weil von der durchschnittlichen Höhe dieses Lohnes für sie die Höhe der Altersrente abhängt;

4. Nachweise über die Dauer jeder mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, durch welche Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer 1 gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen, wenn eine solche Krankheit mindestens 7 auf einander folgende Tage gedauert hat. Ausgenommen sind jedoch solche Krankheiten, welche der Beteiligte sich vorzüglich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Vertheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat, denn derartige Krankheiten gelten niemals als Vertragszeit;

5. Nachweise über jede militärische Dienstleistung im Heere oder in der Marine, zu welcher Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) behufs Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen ist, wenn er durch dieselbe verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer 1 gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen.

Von diesen Nachweisen sollen diejenigen über militärische Dienstleistungen (5) durch die Militärpapiere geführt werden. Die übrigen Nachweise müssen in der Regel durch besondere Bescheinigungen geführt werden, welche gebühren- und stempelfrei sind und die sich Jedermann ohne große Mühe ausstellen lassen kann. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zu 1. Der Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (vergl. Ziffer 1) und ihrer Dauer kann auf zweierlei Weise geführt werden:

entweder durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde desjenigen Orts, an welchem die Beschäftigung stattgefunden hat. Handelt es sich um eine Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seeschiffen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathortes des betreffenden Schiffs. Als untere Verwaltungsbehörden sind die Ortspolizeibehörden und die Vorstände der Gemeinden bestellt;

oder durch Bescheinigungen des betreffenden Arbeitgebers, welche aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein müssen.

Wer in der ganzen Zeit, über welche er Nachweise beibringen will, nur bei einem Arbeitgeber oder bei wenigen beschäftigt gewesen ist, braucht sich nur von diesem Arbeitgeber oder, wenn es mehrere sind, von jedem derselben eine Bescheinigung, in welcher Anfang und Ende der Beschäftigung bei ihm nach dem Datum angegeben sind, ausstellen und die Unterschrift von dem Gemeindevorsteher oder der Polizei- oder einer anderen öffentlichen Behörde beglaubigen zu lassen.

Hat Jemand aber in der Zeit, über welche er Nachweise haben will, bei einer größeren Zahl von Arbeitgebern in Beschäftigung gestanden, so wird er wohl thun, die Bescheinigungen sämtlicher Arbeitgeber dem Ortsvorsteher oder der Polizeibehörde vorzulegen und sich von diesen eine Bescheinigung über sämtliche Arbeitsverhältnisse, in welchen er gestanden hat, geben zu lassen. Er braucht dann statt der mehreren Bescheinigungen der Arbeitgeber nur die eine des Gemeindevorstehers oder der Polizeibehörde aufzubewahren. Ebenso wird zu verfahren sein, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeber, bei welchen Jemand in Arbeit gestanden hat, nicht mehr leben oder sonst behindert sind, ihrerseits eine Bescheinigung auszustellen, das Arbeitsverhältnis aber dem Gemeindevorsteher oder der Polizeibehörde bekannt ist oder auf irgend eine Art nachgewiesen werden kann.

Zu 2 und 3. Diese Nachweise werden zweckmäßig ebenso geführt, wie diejenigen unter 1.

Zu 4. Ueber die Dauer einer Krankheit (Ziffer 4), während welcher der Erkrankte von einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs- Krankenkasse, von einer Knappschaftskasse, aus der Gemeindefrankenversicherung, von einer eingeschriebenen oder einer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse Krankunterstützung bezogen hat, hat der Kassenvorstand Bescheinigungen auszustellen; für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von der betreffenden Kasse zu gewährenden Krankunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Erkrankten, welche einer derartigen Kasse während ihrer Krankheit nicht angehört haben, erfolgt die Bescheinigung durch den Gemeindevorstand (§. 18 Abs. 1). Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgelegte Dienstbehörde ausgestellt werden (§. 18 Abs. 2).

III. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß alle Personen, welche nach Vollendung des 16. Lebensjahres seit dem Jahre 1886 eine Beschäftigung der in Ziffer I bezeichneten Art ausgeübt haben und während derselben nicht bereits in dem daselbst angegebenen Maße in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt waren, ein dringendes Interesse daran haben, die Nachweise über die Dauer der vorbezeichneten, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durchlebten Arbeits- oder Dienstverhältnisse, Krankheiten, militärischen Dienstleistungen, Unterbrechungen eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen Dienstverhältnisses sich rechtzeitig zu sichern und für deren sorgfältige Aufbewahrung Sorge zu tragen. Das gleiche Interesse haben die vorbezeichneten Personen, sofern sie am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, an der rechtzeitigen Beschaffung und sorgfältigen Aufbewahrung der Nachweise über die Höhe des Lohns, welchen sie während der seit dem Jahre 1888 durchlebten Arbeits- oder Dienstverhältnisse tatsächlich bezogen haben.

Denn Niemand kann wissen, ob er nicht das Unglück haben wird, bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes invalide zu werden. Tritt dies aber ein, so können diejenigen Personen, welche in der Beschaffung und Aufbewahrung dieser Nachweise nachlässig gewesen sind, in Folge ihrer Nachlässigkeit die Vorteile der Uebergangsbestimmungen und damit den Anspruch auf Invalidenrente leicht verlieren. Jegliche Verluste drohen hinsichtlich des Anspruchs auf Altersrente oder deren Höhe. Zur Erläuterung mögen die folgenden Beispiele dienen:

Beispiele.

a) Ein Arbeiter, welcher zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also etwa am 1. Januar 1891, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis der in Ziffer I gebachten Art steht, dieses Verhältnis mindestens 47 Wochen hindurch forsetzt und demgemäß die gesetzlichen Beiträge entrichtet, wird etwa in der 52. Woche auf der Straße von einem herabfallenden Ziegel getroffen oder von einer schweren Krankheit befallen und dadurch erwerbsunfähig. Er würde dann nach der Regel des Gesetzes keinen Anspruch auf Invalidenrente haben, weil er noch nicht während der vorgeschriebenen Wartezeit von $5 \times 47 = 235$ Wochen Beiträge entrichtet hat. Trotzdem wird ihm eine Invalidenrente gewährt, wenn er nachweisen kann, daß er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1887 bis zum Schluß des Jahres 1890, tatsächlich während so vieler Wochen, als ihm an der Zahl von 235 Beitragswochen fehlen, also während $235 - 47 = 188$ Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis der in Ziffer I bezeichneten Art gestanden oder in einer, solchem Arbeits- oder Dienstverhältnis gleich geachteten Lage (Krankheit, Militärverhältnis, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich befunden hat. Sofern er diesen Nachweis führen kann, erhält er, je nachdem für ihn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Beiträge zur 1., 2., 3. oder 4. Lohnklasse entrichtet worden sind, eine jährliche Invalidenrente von 110,²⁶ beziehungsweise 112,²⁷, beziehungsweise 114,²⁸ beziehungsweise 116,³¹ *M.*, obwohl er an Beiträgen zur Invaliditäts- und Altersversicherung aus eigenen Mitteln insgesammt nur $47 \times \frac{14}{2} = 3,29$ *M.*, beziehungsweise $47 \times \frac{20}{2} = 4,70$ *M.*, beziehungsweise $47 \times \frac{24}{2} = 5,64$ *M.*, beziehungsweise $47 \times \frac{30}{2} = 7,05$ *M.* entrichtet hat. Diesen großen Gewinn verschert sich der Versicherte durch eigene Nachlässigkeit, wenn er nicht für Beschaffung und Aufbewahrung der bezeichnenden für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erforderlichen Nachweise gesorgt hat.

b) Ein Arbeiter, welcher bei dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) über 40, also am 1. Januar 1890 über 39 Jahre alt war, erreicht das zum Bezuge der Altersrente berechtigende 71. Lebensjahr, nachdem er seit dem Inkrafttreten des Gesetzes etwa 100 Wochen hindurch in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis (vergl. Ziffer I) gestanden und die gesetzlichen Beiträge entrichtet hat, etwa am 10. Januar 1894. Er hat demgemäß die für die Altersrente vorgeschriebene Wartezeit von $30 \times 47 = 1410$ Beitragswochen noch nicht erfüllt und aus diesem Grunde an sich keinen Anspruch auf Altersrente. Trotzdem wird ihm eine Altersrente gewährt, wenn

er nachweisen kann, daß er während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1888 bis zum Schluß des Jahres 1890, insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch tatsächlich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis der in Ziffer I bezeichneten Art gestanden, oder in einer, solchem Arbeits- oder Dienstverhältnis gleichstehenden Lage (Krankheit, Militärverhältnis, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich befunden hat.

Kann der Versicherte nicht gleichzeitig auch die Höhe der während dieser 141 Wochen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von ihm bezogenen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes nachweisen, so kommt bei Bemessung der Höhe der Altersrente für die ganze vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu berücksichtigende Zeit nur die niedrigste Lohnklasse in Rechnung. Die jährliche Altersrente beträgt dann, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Beiträge der 2. Lohnklasse entrichtet sind, nur 50 *M.* + (100 × 6) *℔* + [(1410 — 100) × 4] *℔* = 108,40 *M.* Kann der Versicherte dagegen nachweisen, daß in den bezeichneten 141 Wochen sein durchschnittlicher Jahres-Arbeitsverdienst nicht in die niedrigste, sondern etwa in die 2. Lohnklasse gefallen ist, so bemisst sich die Höhe der jährlichen Altersrente schon auf 50 *M.* + (100 × 6) *℔* + [(1410 — 100) × 6] *℔* = 134,60 *M.*

Der Versicherte schädigt sich also, wenn er unterläßt, für Beschaffung und Aufbewahrung des Nachweises über die Dauer seiner bisherigen Arbeitstätigkeit zu sorgen, durch eigene Nachlässigkeit um den jährlichen Betrag von 108,40 *M.*, und wenn er es unterläßt für Beschaffung und Aufbewahrung auch der Nachweise über die früher bezogene Lohnhöhe zu sorgen, immer noch um jährlich (134,60 — 108,40) = 26,20 *M.*

Es wird daher allen Personen, welche eine Beschäftigung der in Ziffer I ausgeführten Art gegenwärtig ausüben, in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, für die baldige Beschaffung und sorgfältige Aufbewahrung der unter Ziffer II bezeichneten Nachweise Sorge zu tragen“.

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Cassel.

N^o 19.

Ausgegeben Mittwoch den 23. April

1890.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 8. April 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1895 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 8. April 1890.

Inhalt der Gesefsammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

Die Nummer 11 der Gesef-Sammlung, welche vom 8. April 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9374 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Altona. Vom 31. März 1890.

Die Nummer 12 der Gesef-Sammlung, welche vom 10. April 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9375 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 19 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27ten März 1872. Vom 20. März 1890.

Die Nummer 13 der Gesef-Sammlung, welche vom 16. April 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9376 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Waldbrol, Klee, St. Hoar, Reblenz, Sebernheim, Simmern, Kastellaun, Köln, Düsseldorf, Herdingen und Saarbrücken. Vom 5. April 1890.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

277. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 in Verbindung mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 25ten desselben Monats wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die Nr. 15 der in Druck und Verlag von Arthur Hofmann hier erschienenen periodischen Druckschrift: „Thüringer Volksblatt, Organ für Jedermann“, sowie das fernere Erscheinen der vorgenannten Druckschrift nach §. 11 des Einganges gerathen Gesefes von Landespolizeibezirken verboten werden ist. Rubelstadt am 16. April 1890.

Der Fürstlich Schwarzburgische Landrath.
von Holleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlich Preussischen Centralbehörden.

278. Das allen Besitzern Preussischer Konfols zugängliche Staatsschuldbuch, über dessen Benugung wir unterm 8. April v. J. einen kurzen Bericht erstattet haben, ist auch in dem eben abgelaufenen Geschäftsjahre rege in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 1. April 1888: 5929 mit 334 442 700 RM.
1889: 6781 „ 387 804 400 „

Sie ist bis zum 1. April 1890 auf 7871 Konten mit 451 137 600 „

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten fallen 84 % auf Kapitalien bis zu 50 000 RM. und 16 % auf größere Anlagen, ganz wie im vorigen Jahre.

Für römische Personen waren am 31. März v. J. 5040 Konten über 223 161 150 RM., für juristische Personen 1185 Konten über 122 198 000 RM. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 1610 Konten über 91 739 700 RM. angelegt.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 4156 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Wechselfree oder Postanweisung direkt zusenden, 864 Posten durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonten berichtigten und 4764 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 7038 in Preußen, 755 in anderen Staaten Deutschlands, je 11 in England und Frankreich, 40 in verschiedenen anderen außerdeutschen Staaten Europas, 16 in außer-europäischen Ländern.

521 Konten sind für bedormündete und unter Pflegschaft stehende Personen angelegt, 105 mehr als vor einem Jahre. Die Vermehrung ist als eine Folge des Hinweises auf §. 24 des Gesefes vom 20. Juli 1883 zu betrachten, welchen der Herr Justizminister durch eine öffentliche Bekanntmachung vom 24. April v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 114) an die Gerichte erließ. Da das für die Mängel in Preussischen Konfols angelegte Vermögen durch die Eintragung in das Staatsschuldbuch besonders gesichert wird, dürfte eine Benugung des letzteren Seitens der Vormünder noch im weiteren Umfange zu erhoffen sein.

Das Buch ist überhaupt allen vermögenden Besitzern solcher Konfols von Nutzen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und

Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und der Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Urkunden nicht selten entsteht. Laufende Verwaltungskosten werden von den Konten-inhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag, nämlich 25 Pfennig von jedem angefangenen 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mk.) zu zahlen. Die von uns veröffentlichten „Ämtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung zum Preise von 40 Pfennig oder per Post franco für 45 Pfennig bezogen werden.

Berlin am 5. April 1890.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

279. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Londoner Phoenix, Feuer-Assecuranz-Societät von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenspflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuergefahr versichert werden dürfen.

Münster am 15. April 1890.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die
Provinz Hessen-Nassau.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

280. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat März 1890.

Laufende Nummer. der Marktorte.	Durchschnitts-Preise																		
	a. für 100 Kilogramm.								b. für 1 Kilogramm.										
	Weizen.	Roggen.	Gerst.	Safr.	Erbsen (gelb.)	Erbsen Pohlen (weiss.)	Linse.	Gr. Kartoffeln.	Getr.	Öl.	Rindfleisch	Aufschlitz.	Schweine- fleisch.	Kalb- fleisch.	Ham- melfl.	Eiweiss- geräuhert.	Sp. Butter.		
1	Cassel . .	19 41	18 50	17 11	16 99	25 95	34 75	43 38	4 92	6 12	5 74	1 40	1 15	1 60	1 15	1 30	1 85	2 18	3 30
2	Friglar . .	19 63	18 50	18 —	16 70	17 44	25 —	30 40	3 80	5 67	6 67	1 30	1 30	1 37	1 06	1 29	1 91	2 —	2 84
3	Fulda . .	20 04	18 02	20 16	16 65	26 —	30 —	36 —	5 —	5 13	5 50	1 32	1 10	1 55	1 —	1 16	2 —	2 16	3 54
4	Hanau . .	21 04	18 14	20 32	17 22	25 —	27 —	39 —	3 44	4 77	6 22	1 40	1 16	1 08	1 16	1 16	2 30	2 26	3 90
5	Hersfeld .	19 33	18 16	14 50	15 16	26 —	32 —	42 —	6 —	4 —	5 —	1 44	1 —	1 28	1 —	2 —	2 —	2 —	3 —
6	Heigelsmar	19 25	18 —	18 —	17 98	36 —	36 —	40 —	4 —	6 —	5 60	1 30	1 30	1 30	1 —	1 20	2 —	2 —	3 20
7	Harburg .	20 50	18 75	18 50	17 50	26 —	28 —	40 —	5 —	6 50	6 —	1 40	1 20	1 40	1 10	1 20	2 —	2 10	3 20
8	Rotenburg	19 50	18 —	18 —	17 —	28 —	28 —	40 —	4 —	4 80	4 60	1 30	1 30	1 30	1 —	1 20	2 —	2 60	3 —
	Summa	158 76	145 83	144 50	133 06	210 39	237 75	306 78	36 16	42 99	45 33	10 86	9 41	11 48	8 47	8 42	16 06	17 30	25 81
	Durchschnitts- betrug . .	19 85	18 23	18 07	16 89	26 30	29 72	38 35	4 52	5 37	5 67	1 36	1 18	1 44	1 06	1 20	2 01	2 16	3 23

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm																		
		Weizen		Roggen		Gersten-		Zuck- weizen- grüßl.	Gerst.	Rett.	Java- mittler- ter.	Kaffee.		Speife- salz.						
		Nr. 1.	Nr. 1.	Graupe	Grüßl.	Java- mittler- ter.	Schweine- schmalz.					gelber gebrannt- ter.								
1	Cassel	—	36	—	32	—	52	—	44	—	52	—	44	—	54	2 90	3 99	1 80	—	20
2	Friglar	—	26	—	26	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	2 60	3 20	1 50	—	20
3	Fulda	—	35	—	28	—	54	—	42	—	50	—	40	—	50	2 90	3 98	2 —	—	20
4	Hanau	—	42	—	29	—	64	—	36	—	46	—	46	—	68	2 70	3 70	1 72	—	20
5	Hersfeld	—	34	—	24	—	50	—	—	—	40	—	40	—	50	2 80	3 69	1 80	—	22
6	Heigelsmar	—	32	—	24	—	50	—	36	—	40	—	40	—	80	2 80	3 60	2 —	—	20
7	Harburg	—	38	—	28	—	50	—	40	—	40	—	40	—	50	3 —	3 60	1 60	—	20
8	Rotenburg	—	32	—	28	—	48	—	50	—	40	—	40	—	54	3 —	3 40	1 50	—	20
	Summa	2 75	2 19	4 08	2 48	1 42	3 30	4 46	22 70	29 07	13 92	1 62	—	—	—	—	—	—	—	—
	Durchschnittspreis Cassel am 11. April 1890.	—	34	—	27	—	51	—	41	—	47	—	41	—	56	2 81	3 63	1 74	—	20

Der Regierungs-Präsident. S. K.: Althaus.

281. In der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmönatlicher Course zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 6. Juni 1884, wovon einem jeden Bewerber ein Exemplar von hier aus eingehändigt werden wird, ist Bedingung für den Eintritt, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt, oder daß er Candidat des höheren Schulamts ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrprüfung bereits bestanden haben, und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Anmeldungen sind bis spätestens 10. Juni d. J. unmittelbar bei uns einzureichen. Denselben ist beizufügen:

- 1) Lebenslauf,
- 2) Prüfungszeugniß bezw. Zeugniß über das abgelegte Probejahr,
- 3) ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
- 4) Zeugniß eines staatlich geprüften Turnlehrers, durch welches bekundet wird, daß der Bewerber die für den Eintritt in die Anstalt erforderliche, von demselben bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisende turnerische Fertigkeit (Armbeugen und Armstreden im Hange und im Stütz, Hangeln, Kelgauffschwung, Wende, Rehe, ein mäßig hoher Sprung u. s. w.) bereits besitzt.

Cassell am 20. April 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer kaiserlicher und königlicher Behörden.

282. In dem Orte Kirchbitmold ist am 18. April in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Morsebetrieb in Wirksamkeit getreten. Cassell am 18. April 1890.

Der kaiserliche Ober-Postdirector. Zieldt.

283. Die Vorprüfung für die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Dreißig findet am Seminar zu Schlächtern Mittwoch den 14. Mai, Vormittag 10 Uhr, statt.

Schlächtern am 15. April 1890.

Der königliche Seminardirector Diecker.

V a c a n z e n .

284. Die Schulstelle zu Frankenhain, mit welcher neben freier Feuerung und freier Wohnung ein Jahreseinkommen von 840 Mark verbunden ist, wird mit dem 15ten d. Mts. vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Herrn Pfarrer Zimmermann zu Frankenhain einreichen. Gschwege am 15. April 1890.

Das geschäftsleitende Mitglied des königlichen Schulverstandes von Frankenhain.
Grimm, königlicher Landrath.

285. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Neuengrona, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung 840 Mk. beträgt, wird durch die nachgesuchte Entlassung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Mai d. J. frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Rienzler zu Neuengrona einreichen.

Schlächtern am 16. April 1890.

Namens des königlichen Schulverstandes:

Der königliche Landrath Roth.

286. Die zweite Schulstelle zu Dbervorschüß, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, mit dem 16. April d. J. zur Vertheilung gekommen.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen schleunigst an den Unterzeichneten, oder an den königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Stolzenbach zu Dbervorschüß binnen 14 Tagen einreichen.

Frilgar am 17. April 1890.

Der Schulverstand von Dbervorschüß.

Für denselben: der Landrath von Gschwege.

287. Die Bürgermeister-, verbunden mit der Stadtschreiber-Stelle in Schweinsberg mit einem jährlichen Einkommen von 800 Mark ist erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungen bis zum 1. Juni d. J. an den Stadtverstand einreichen. Schweinsberg am 17. April 1890.

Der Bürgermeister Uster.

288. In der Gemeinde Detelsheim soll ein Polizeidiener, welcher die Geschäfte des Ordnungsdieners mit zu übernehmen hat, angestellt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungen beim Unterzeichneten binnen drei Wochen einreichen. Detelsheim am 21. April 1890.

Der Bürgermeister Studen.

289. Für die Dauer der Padesaison, 1. Mai bis 1. October d. J., wird von der Unterzeichneten ein Steuerkassengehilfe mit guten Zeugnissen gesucht. Bad Nenndorf am 12. April 1890.

Königliche Badeverwaltung.

Personal-Chronik.

Ernannt: Der Landgerichtsdirektor Hergenbach in Cassell zum Oberlandesgerichtsrath daselbst, der Oberlandesgerichtsrath Holz in Cassell zum Landgerichtsdirektor daselbst, der Gerichtsassessor Etienne zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Neerfeld,

der außerordentliche Pfarrer Julius Dehnhardt zum Gehülfen des Pfarrers, Consistorialraths Reimann in Altenhaßlau,

der Pfarramts-Kandidat Georg Vollenand zum Gehülfen des Pfarrers Grimmel in Müdröhausen, die Kataster-Assistenten in Cassel Kuttentleuer zum Kataster-Kontrolleur in Peine, Provinz Hannover, und Sennfelder zum Kataster-Kontrolleur in Wächteröbach,

die Kataster-Landmesser Gerber in Cassel und Anacker in Hannover zu Kataster-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Cassel, der Amtsgerichtssecretair Feldebach zum Rentmeister in Wetter,

der districte Assistent Vogel bei der Staatsanwaltschaft in Hanau zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Wischhausen, der seitberige Sergeant Heinrich Partel vom Train-Bataillon Nr. 11 zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden.

Uebertragen: dem Thierarzt Kemp in Schlüchtern die interimistische Verwaltung der Kreisbierarztsstelle des Kreises Schlüchtern mit dem Amtsig in Schlüchtern.

Uebgenommen: der Referendar Riebow aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin in den zu Cassel.

Berufen: der Ober-Regierungsrath von Pawel in Senadrück an die Königliche Regierung in Cassel, der Amtsgerichtsrath Büß in Cassel als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Oberförster Kessler von Rennerod nach Ehlen, der Kataster-Kontrolleur Schmitz von Wächteröbach nach Nertheim,

der Rentmeister Wilkening von Wetter nach Ziegenhain, der Rentmeister Schnegelsberg von Ziegenhain nach Schlüchtern,

der Stations-Aufseher Kiehne von Oldendorf nach Gartshafen und der Stations-Vorsteher Wob von Gartshafen nach Oldendorf,

die Königlichen Förster Vrell von Sambberg nach Ruchen und Greim von Ruchen nach Schmeltzhütte.

Verliehen: dem Schloßkastellan Volkgraff in Rotenburg der Kroneurden 4. Classe.

Pensionirt: der Förster Deste zu Schmeltzhütte vom 1. Juli d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 1/2 Bogen 5 und für 1 und 1/2 Bogen 10 Reichspfennig.)

Regirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

290. Zur Ausführung der §§. 41, 43, 134 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird im Anschluß an die Anweisung vom 20. Februar 1890 und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen folgendes bestimmt:

A. Weitere Kommunalverbände.

Als „weitere Kommunalverbände“ im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) sind anzusehen

- 1) in den Fällen des §. 13, der §§. 41, 44, 45, 47, 66, 67, 69, 129, sowie der §§. 112 und 113 a. a. O.

fämmtliche Provinzial- und Kreisverbände, in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke;

- 2) in den Fällen des §. 48 Abfag 2 a. a. O. die Kreisverbände und Oberamtsbezirke, vertreten durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse beziehungsweise die Amtsausschüsse.

B. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als „höhere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des angezogenen Gesetzes sind in den Fällen der §§. 13, 22 Abfag 2 Ziffer 1, 112 a. a. O. anzusehen die Regierungs-Präsidenten, für Berlin der Ober-Präsident; soweit es sich aber um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Provinzialverbände handelt, die Ober-Präsidenten.

Die Bestimmung darüber, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden in den Fällen des §. 122 a. a. O. anzusehen sind, bleibt vorbehalten.

C. Versicherungsanstalten.

Mit Genehmigung des Bundesraths und nach Vereinbarung mit den Regierungen der beteiligten Bundesstaaten sind für das Gebiet des Königreichs Preußen 13 Versicherungsanstalten errichtet worden und zwar:

- a) je eine Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband
 der Provinz Ostpreußen,
 „ „ Westpreußen,
 „ „ Brandenburg,
 „ „ Pommern,
 „ „ Posen,
 „ „ Schlesien,
 „ „ Westfalen,
 des Stadtkreises Berlin;
- b) eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den

weiteren Kommunalverband der Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt;

- c) eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Schleswig-Holstein und das Fürstenthum Lübeck;
- d) eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Hannover und die Fürstenthümer Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Wippe;
- e) eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Hessen-Nassau und das Fürstenthum Waldeck;
- f) eine gemeinsame Versicherungsanstalt für die weiteren Kommunalverbände der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande, sowie das Fürstenthum Vircelsfeld.

Der Sitz der sieben zuerst aufgeführten Versicherungsanstalten ist die betreffende Provinzialhauptstadt. Der Sitz der Versicherungsanstalt für den Stadtkreis Berlin ist die Stadt Berlin. Die Bestimmung über den Sitz der fünf zuletzt aufgeführten Versicherungsanstalten bleibt vorbehalten.

Berlin am 17. März 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für vöndwirthschaft, Domänen und Forsten.
 v. Maybach. Dr. Frbr.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.
 Herrfurth. Frbr. v. Berlepsch.

291. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1889/90 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für traftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldturlunden.

I. Staatsschuldsscheine von 1842.

Lit. F. Nr. 14889 über 100 Thlr.

„ G. „ 37903 „ 50 „

„ H. „ 38688 „ 25 „

II. Staatsanleihe von 1850.

Lit. D. Nr. 19903 über 100 Thlr.

III. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Serie 66 Nr. 6574 über 100 Thlr.

„ 145 „ 14484 „ 100 „

„ 277 „ 27618 „ 100 „

„ 577 „ 57667 „ 100 „

„ 984 „ 98312 „ 100 „

„ 1269 „ 126845 „ 100 „

„ 1301 „ 130004 „ 100 „

„ 1322 „ 132172 „ 100 „

- Serie 1428 Nr. 142737 über 100 Thlr.
 „ 1428 „ 142738 „ 100 „
 „ 1428 „ 142739 „ 100 „
 „ 1444 „ 144324 „ 100 „
- IV. Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
 Nr. 51078 über 100 Thlr.
- V. Konfolidirte 4 1/2 procentige Staatsanleihe.
 Lit. L. Nr. 26386 über 300 Mark.
- VI. Konfolidirte 4 procentige Staatsanleihe.
 Lit. F. Nr. 61715 über 200 Mark.
- VII. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.
 Serie 195 Nr. 4852 über 40 Thlr.
 „ 895 „ 22355 „ 40 „
 „ 1853 „ 46308 „ 40 „
 „ 3454 „ 86328 „ 40 „
 „ 6067 „ 151660 „ 40 „
 „ 6264 „ 156593 „ 40 „
- VIII. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837.
 Nr. 80153 über 25 Gulden.
- IX. Reichsanleihe von 1878.
 Lit. C. Nr. 19721 über 1000 Mark.
 „ C. „ 20247 „ 1000 „
 „ D. „ 16205 „ 500 „
 „ D. „ 16381 „ 500 „
 „ D. „ 18453 „ 500 „
- X. Reichsanleihe von 1879.
 Lit. D. Nr. 195 über 500 Mark.
 „ D. „ 196 „ 500 „

Berlin am 3. April 1890.

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

292. Im Anschlusse an die vorjährigen Arbeiten werden im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1sten Mai ab — trigonometrische Vermessungen unter Leitung des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, Oberlieutenant Morosch, à la suite des Generalstabes der Armee, stattfinden. Die Arbeiten werden in Beobachtungen auf Punkten I. Ordnung und in Triangulationen II. Ordnung bestehen.

Topographische Vermessungen werden unter Leitung des Chefs der topographischen Abtheilung der Landesaufnahme, Generalmajors Steinhäuser, zur Ausführung gelangen.

Ich bringe dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniss.
 Cassel am 16. April 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. A. Althaus.

293. Der Herr Minister des Innern hat dem Co-

mité für den Zugspferdemarkt zu Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem im Herbst d. J. daselbst abzuhaltenden Pferdemarkte wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 150 000 Loose je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 25. April 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Pawel.

S a c k u n g e n.

294. Die Schul- und Küsterstelle zu Römersberg wird am 1sten I. Ms. zur Erledigung kommen.

Werbungsgesuche sind binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homburg am 25. April 1890.

Der königliche Schulverstand von Römersberg.

Für denselben:

Der Landrath v. Gehren, Geheimer Regierungsrath.

295. Die Schulstelle zu Hommershausen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Heizung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wird durch Veretzung des jetzigen Inhabers am 1. Mai d. J. frei.

Bewerber wollen sich binnen 3 Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Vorkaufs-inspector, Herrn Pfarrer Fliegenschmidt zu Neugershausen, oder bei dem Unterzeichneten melden.

Frauenberg am 28. April 1890.

Das geschäftsführende Mitglied des Schulvorstandes.
 Der Landrath. J. B. Falkenthal, Kreissecretar.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

Ernannt: der bisherige Pfarrverweser in Braach, past. extr. Armbröster, zum Verweser der Pfarrstelle in Rodenfuss,
 der Eisenbahn-Kanzlist Käufer definitiv als solcher, der bisherige Forstaufscher Vette zum Förster in Rosenthal.

Verliehen: dem Pfarrer König in Rodenfuss die Pfarrstelle zu Braach,
 dem bisherigen Pfarrverweser in Frankershausen, past. extr. August Gerth, die Pfarrstelle zu Iba,

Versetzt: der Amtsrichter Dr. Hartmann in Winden als Amtsrichter an das Landgericht zu Hanau, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Göbel in Großalmerode an das Amtsgericht zu Cassel, der Gerichtsassessor Vaster an dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Eilm in den zu Cassel.

Gefördert: der Gerichtsdienier Reinhardt bei dem Amtsgericht zu Hilters.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1/2 und 1 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königl. Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Baienhaus-Buchdruckerei.

Inhalt der Gesefsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 14 der Gesef-Sammlung, welche vom 25. April 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9377 das Gesef, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1889/90. Vom 9. April 1890; und unter

Nr. 9378 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Siebelsbäusen und Wödingen. Vom 15. April 1890.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

296. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Kameraden!“, den Eingangsworten: „Ihr Ausgestoßenen von dem für Alle gedachten Tisch der Natur“ und der Unterschrift: „Die auf der Wacht“, ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesefes durch den Unterzeichneten von Landes-Polizeibezirken verboten worden ist. Berlin am 29. April 1890.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

297. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An unsere Brüder, die Proletarier“, den Eingangsworten: „Hier Jahre sind vergangen seit der Zeit“ und der Unterschrift: „Vorausgegeben von den vereinigten Anarchisten Londons“, ohne Angabe des Druckers, nach §. 11 des gedachten Gesefes durch den Unterzeichneten von Landes-Polizeibezirken verboten worden ist. Berlin am 29. April 1890.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

298. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das im Verlage von Ottomar Neubert zu Magdeburg erschienene, bei H. Richter daselbst gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Zum ersten Mai 1890!“ durch den Unterzeichneten

auf Grund des §. 11 des gedachten Gesefes verboten worden ist.

Magdeburg am 29. April 1890.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf Daudissin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.
299. Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewichte bis 3 kg nach den Vermuthungszinsen verandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W. am 22. April 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sache.
Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich-provinzialbehörden.

300. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (W. S. S. 16) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreisrates für den Kreis Schmalfelden vom 15. April d. J. an Stelle des Gutbesizers Siegmund Pfannstiel zu Weidebrunn und des Kaufmanns Christian Leonhard Holland zu Steinbach-Hallenberg, welche verstorben sind, der Gutbesizer, Hauptmann d. F. Friy Pfannstiel zu Weidebrunn und der Postverwalter a. D. Mathias Werner zu Steinbach-Hallenberg zu Mitgliedern der Kreisvermittlungsg. Behörde des Kreises Schmalfelden gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Cassel am 25. April 1890.

Königliche Generalcommission. Sache.
Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

301. Der Herr Minister des Innern hat dem Verone zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Forstlandbesitzungen zu Ludlinsburg die Erlaubniss ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Keil-, Fahr- und Jagdgeräthen ic. zu veranstalten und die in Aufsicht genommenen 15000 Lothe zu je 3 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Cassel am 29. April 1890.

Der Regierungs-Präsident. S. V.: von Pawel.

302. Nachweisung der gemäß des §. 5, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges. N. S. 245) für die Versicherung-Verbände des Regierungsbezirks Cassel fest-

gestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat April 1890 verabreichten Fournage maßgebend sind.

Spe. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner		
			Hafer.	Heu.	Stroh.
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8 93	3 01	3 21
2	Landkreis Cassel	dgl.	8 93	3 01	3 21
3	Kreis Schwwege	Schwwege . .	8 56	3 15	3 15
4	Witzenhausen	dgl.	8 56	3 15	3 15
5	Frislar	Frislar	8 98	3 57	3 05
6	Homburg	dgl.	8 98	3 57	3 05
7	Hiegenhain	dgl.	8 98	3 57	3 05
8	Fulda	Fulda	9 02	2 89	2 89
9	Hünfeld	dgl.	9 02	2 89	2 89
10	Hersfeld	dgl.	9 02	2 89	2 89
11	Schlüchtern	dgl.	9 02	2 89	2 89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau	9 45	3 48	2 94
13	Landkreis Hanau	dgl.	9 45	3 48	2 94
14	Kreis Helnhausen	dgl.	9 45	3 48	2 94
15	Hersfeld	Hersfeld . . .	7 96	2 63	2 63
16	Hofgeismar	Hofgeismar . .	9 38	2 94	3 15
17	Wolfsbagen	dgl.	9 38	2 94	3 15
18	Marburg	Marburg	9 45	3 15	3 15
19	Kirchhain	dgl.	9 45	3 15	3 15
20	Frankenberg	dgl.	9 45	3 15	3 15
21	Rotenburg	Rotenburg . . .	8 93	2 42	2 52
22	Melsungen	dgl.	8 93	2 42	2 52
23	Mimeln	Mimeln	8 65	2 63	2 63
24	Schmalalben	Schmalalben . .	8 93	2 99	3 10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Cassel am 2. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. W. von Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Behörden.

303. Der Unteragent zur Beförderung von Auswanderern H. Mannshaupt in Kaufenberg ist am 8. Februar d. J. verstorben, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Kaution entgegen gesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Wird innerhalb der bestimmten Frist kein Anspruch

in gehöriger Weise angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten.

Kirchhain am 22. April 1890.

Der Königliche Landrath

Frhr. Schenk zu Schweinsberg.

304 Am 20. April wird in Frieda bei Wannfried unter gleichzeitiger Aufhebung der dortigen Posthäufstelle eine Postagentur eröffnet. Dieselbe erhält ihre Verbindungen durch die zwischen Schwwege und Wannfried b. zwischen Schwwege und Treffurt verkehrenden Personenposten.

Der Landbestellbezirk der neuen Postagentur umfaßt die Wohnstätten

Topfmühle und Bahndwörterhaus (am Tunnel).
Cassel am 16. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Ziehe.

Personal-Schronik.

Ernannt: der Referendar Dr. Verne zum Gerichts-asser, die bisherigen Gerichts-Referendare von Aschoff und Hermann Graj zu Waldeck und Pyrmont zu Regierungs-Referendaren, der Kataster-Assistent Haberla vom 1. Juni d. J. ab zum Kataster-Kontroleur in Finneberg, der Rentmeister Arnold in Homburg zum Post-laffen-Rendant daselbst, der bisherige Probeführer, Schlosser Eduard Karl zum Führer bei der Königlichen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Wabern, der Bürgermeister Kraad in Vollmerz, der Bürgermeister Baum in Herleshausen und der Lehrer Ed in Brotterode zu Stabesbeamten und der Bäcker Heinrich Freund in Vollmerz, der Lehrer Stehl in Herleshausen, die Viechgermeister Hentel in Elmhausen und Breitstadt in Niederwalgern zu Stabesbeamten-Stellvertretern.

Vertlichen: dem bisherigen Pfarrgehilfen in Altmorschen, past. extr. Adolf Georg Wille, die Pfarrstelle zu Kengsbauern,

den Förstern Kilian in Winsfeldorf, Wehrhahn in Altsbhausen, dem Waldwärter Nagelschmidt in Döllbach und dem Oberholzhauer Wagner in Kirchhof das Allgemeine Ehrenzeichen.

Vertzet: der Oberförster Schuppilus von Raumburg nach Eisenbrück im Regierungsbezirk Marienwerder, der Telegraphen-Assistent Bertram von Berlin nach Cassel.

Niederbeurlauben: der practische Arzt Dr. Spier in Sontra.

Entlassen: der Handelsrichter, Kommerzienrath Carl Döring in Hanau auf Antrag aus dem Amte eines solchen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilagsblätter für 4 und 5 Bogen 6 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich-Regierung.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 5. Mai 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1896 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung. Vom 3. Mai 1890.

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 9. Mai 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1897 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Behinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. von 1874 S. 43, 44). Vom 6. Mai 1890.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. April 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9379 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Wiegholz Dshrup mit der Gemeinde Kirchspiel Dshrup. Vom 14. April 1890.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung, welche vom 5. Mai 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9380 die Dautbergordnung für den Kreis Altentirchen. Vom 9. April 1890.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. Mai 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9381 das Gesetz bezugs Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1888, betreffend die Verbesserung der Oder und der Spree. Vom 14. April 1890; und unter

Nr. 9382 das Gesetz, die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 21. April 1890.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

305. Das bei Paul Neufenthal zu Erfurt gedruckte Flugblatt, zwei Lieder mit den Überschriften: „Achtstunden-Marseillaise“ und „Zum 1. Mai 1890“ enthaltend, wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Befreiungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 von Landes-Polizeigenossen verboten. Erfurt am 2. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident. von Brauchitsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

306. Im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel können vom 15. Mai d. J. ab Gelder bis zum Reissbetrage von 800 Mark im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinderverkehr geltenden Bedingungen eingezogen werden. Wechselproteste werden nicht vermittelt. Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W. am 2. Mai 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Cassel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

307. Nachfolgende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. November 1885 präsenfirten Nutzung wird der Aktien-Gesellschaft Harke'sche Bergwerke und chemische Fabriken zu Schwelm und Harkeiten in Schwelm unter dem Namen

„Haina-Battenhausen“

das Bergwerk-Eigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d.

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 218 ha 90 a (gleich Zwei Millionen einhundert-neunundachtzig Tausend Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen des Gutbezirks und des Gemeindebezirks Vöhlbach, Kreis Franzenberg, des Regierungsbezirks Cassel im Oberbergamtsbezirk Glausthal gelegen ist, zur Gewinnung der im Felde vorliegenden Manganerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerten, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierebeamten, Oberbergath Des Courdes in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glausthal am 17. April 1890.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

308. Zur Aufklärung über das Wesen und die Ziele der Sozialdemokratie wird auf die Broschüre „die Unvereinbarkeit des sozialistischen Zukunftsstaates mit der menschlichen Natur, Ungehaltene Rede, der deutschen Sozialdemokratie gewidmet von Dr. W. Schaefer“,

welche in dem Verlage von Robert Oppenheim in Berlin, Matthäikirchstraße Nr. 25, in zweiter, zeitgemäß umgeänderter Auflage erschienen ist, aufmerksam gemacht.

Die Verlagsbuchhandlung gewährt für die im Buchhandel 1 Mark kostende Schrift bei Entnahme von

mindestens 50 Exemplaren 25 %, Rabatt, bei Entnahme größerer Partien 30 % und von 1000 Exemplaren 50 %.

Cassel am 7. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident. Kötke.

309. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Wärmjensorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat April 1890.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis																	
		a. für 100 Kilogramm.												b. für 1 Kilogramm.					
		Walden.	Woggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelb).	Erbsen (weiß).	Hirse.	Gerste (rot).	Getr.	Gerst.	Gerst.	Stroh.	Gerst.	Stroh.	Stroh.	Stroh.	Stroh.	Stroh.
1	Cassel . .	19 53	18 55	17 13	17 42	25 83	34 63	43 38	4 69	6 04	5 64	1 40	1 15	1 60	1 20	1 30	1 65	2 24	3 15
2	Friglar . .	19 50	18 40	18	16 75	17	25	32	3	6	7	1 30	1 23	1 40	1 10	1 20	2	2	2 70
3	Fulda . .	20 04	18 03	20 75	17 92	28	30	36	4 95	5 13	5 50	1 32	1 16	1 55	1	1 16	2	2 30	3 26
4	Hanau . .	20 87	17 98	19 97	17 37	25	27	39	3 26	4 70	5 97	1 40	1 16	1 62	1 21	1 16	2 30	2 42	3 50
5	Hersfeld . .	19 33	18 16	14 50	17 16	26	32	42	6	4	5	1 44	1	1 28	1	1	2	2	2 70
6	Hofgeismar . .	19 50	18 50	19	17 96	36	36	46	4	6	5 60	1 30	1 30	1 30	1 10	1 20	2	2	2 70
7	Warburg . .	21	18 75	18 50	18	26	28	40	5	6	6	1 40	1 20	1 40	1 10	1 24	2	2 25	3
8	Rotenburg . .	20	18 75	18	18	28	25	40	4	4 40	4 40	1 30	1 30	1 30	1	1 20	2	2 60	2 40
	Summa . .	159 77	147 02	145 65	140 48	209 83	237 63	308 38	34 90	42 27	45 11	10 56	9 50	11 51	8 71	8 46	16 15	17 81	23 41
	Durchschnittsbetrag . .	19 97	18 38	18 23	17 56	26 23	29 70	38 55	4 36	5 28	5 61	1 36	1 19	1 41	1 09	1 21	2 02	2 23	2 93

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm										
		Wehl.		Gersten.		Buchweizen-größe.	Hirse.	Reis.	Kaffee.		Schwarze-Kornmehl.	Speise-salz.
		Nr. 1.	Nr. 2.	Größe.	Größe.				mittler.	guter mittler.		
1	Cassel	— 35	— 32	— 52	— 44	— 52	— 44	— 54	2 90	3 99	1 18	— 20
2	Friglar	— 26	— 26	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 20	1 50	— 20
3	Fulda	— 35	— 28	— 54	— 42	— 50	— 40	— 50	2 90	3 98	2	— 20
4	Hanau	— 42	— 29	— 64	— 36	— 40	— 40	— 68	2 70	3 70	1 72	— 20
5	Hersfeld	— 34	— 24	— 50	— 36	— 40	— 40	— 50	2 80	3 69	1 90	— 22
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 50	— 36	— 40	— 40	— 80	2 80	3 60	2	— 20
7	Warburg	— 38	— 28	— 50	— 36	— 40	— 40	— 50	3	3 60	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 32	— 28	— 48	— 50	— 40	— 40	— 54	3	3 40	1 50	— 20
	Summa	2 75	2 19	4 08	2 48	1 42	3 24	4 46	22 90	29 07	13 30	1 62
	Durchschnittspreis Cassel am 8. Mai 1890.	— 34	— 27	— 51	— 41	— 47	— 41	— 56	2 86	3 63	1 66	— 20

Der Regierungs-Präsident. J. V. von Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Verhörd.

310. Die nächste Prüfung der Fuhschmiede, welche die Befähigung zum Betriebe des Fuhschlaggerwerbes erwerben wollen, findet hierorts am 12. Juli d. J. statt. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburts-scheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit 10 Mark an den Unterzeichneten zu richten.

Zum Vorstudium empfehle ich die Schrift: „Anleitung zum Bestehen der Fuhschmiede-Prüfung von Professor Dr. Kötter. Berlin bei Paul Parey (Preis 1 Mark).“

Hanau am 3. Mai 1890.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission. Colmann, Kreisphysiater.

311. Vom 15. Mai d. J. ab werden die Sommerzüge 228 und 229 zwischen Bad Nennhof und Hofte im Anschluß an die Schnellzüge 5 und 6, welche in Hofte halten werden, wie folgt:

Zug 228 ab Renndorf 2¹¹, in Haste 2¹¹,
 „ 229 „ Haste 1⁰⁰, in Renndorf 1¹⁰.

Berner wird Zug 231 vom gedachten Tage ab be-
 ferbert:

ab Haste 2¹⁰, ab Renndorf 2¹², ab Bantorf
 3⁰², in Parfinghausen 3¹⁰, weiter bis Wezzen, wie
 bisher. Darnover am 4. Mai 1890.

Königliche Eisenbahn-Direction.

312. Am 15. Mai d. J. tritt auf der Strecke Babern - Bildungen
 der nachstehende Fahrplan in Kraft:
 Babern - Bildungen.

Stationen.		Bildungen - Babern.	
Babern.		Bildungen.	
451	1-4	452	1-4
453	1-4	454	1-4
455	1-4	456	1-4
457	1-4	458	1-4
459	1-4	460	1-4
461	1-4	462	1-4
Abfahrt.		Ankunft.	
6.37	9.20	6.09	8.49
9.20	12.06	8.49	11.00
3.18	5.10	11.00	1.46
5.10	8.37	1.46	4.58
8.37	12.15	4.58	7.12
12.15	3.29	7.12	1.37
3.29	5.20	1.37	4.50
5.20	8.46	4.50	7.12
8.46	12.23	7.12	1.25
12.23	3.42	1.25	4.41
3.42	5.28	4.41	7.01
5.28	9.46	7.01	1.06
9.46	12.35	1.06	4.29
12.35	3.56	4.29	6.44
3.56	5.40	6.44	1.01
5.40	9.06	1.01	4.25
9.06	12.39	4.25	6.29
12.39	4.03	6.29	1.01
4.03	5.44	1.01	4.18
5.44	9.10	4.18	6.30
9.10	12.47	6.30	1.25
12.47	4.17	1.25	4.10
4.17	5.51	4.10	6.18
5.51	9.17	6.18	1.21
9.17	12.54	1.21	4.10
12.54	4.27	4.10	6.18
4.27	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18
4.37	5.58	6.18	1.21
5.58	9.24	1.21	4.10
9.24	12.54	4.10	6.18
12.54	4.37	6.18	1.21
4.37	5.58	1.21	4.10
5.58	9.24	4.10	6.18
9.24	12.54	6.18	1.21
12.54	4.37	1.21	4.10
4.37	5.58	4.10	6.18
5.58	9.24	6.18	1.21
9.24	12.54	1.21	4.10
12.54	4.37	4.10	6.18

berichts, sowie die Regulierung des Prävencienkommens gefallen lassen muß, ohne daß er aus dem allen einen weiteren Anspruch als auf das ihm seinem Dienstalter nach zustehende Minimumeinkommen nebst der erwähnten Mietzuschüßigung an Stelle der freien Wohnung ableiten kann.

Kassel am 3. Mai 1890.

Königliches Consistorium. In Betr.: Buchs.

320. Die evangelische Schullehre zu Niedenstein, mit welcher ein Einkommen von 975 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wird mit dem 16. Mai or. zur Erledigung kommen. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Unterzeichneten, oder an die Mitglieder des Stadtschulvorstandes (J. H. des Herrn Pfarrers Lehmann) binnen 14 Tagen einbringen.

Freitag am 30. April 1890.

Der Königliche Schulvorstand von Niedenstein.

Für denselben: von Eschwege, Landrath.

321. Die zweite Schullehre in Hambach, mit welcher ein Einkommen von 781 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, wird durch Verlegung des bisherigen Inhabers vom 10ten v. Mts. ab erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Brauer zu Hambach melden.

Schmalladen am 7. Mai 1890.

Namens des Schulvorstandes:

Der Königliche Landrath Kleinver.

322. Die Lehrerstelle zu Wüßterode ist alsbald neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schmidt zu Duentel einbringen.

Welfungen am 12. Mai 1890.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
v. Regelein, Landrath.

Personalschronik.

Ernannt: der Regierungs-Assessor Dr. Forcher

in Cassel zum Stellvertreter des zweiten ernannten Mitgliedes bei dem Bezirks-Rauschaffe dieselbst auf die Dauer seines Hauptamtes am Orte des letzteren, der Gerichtsassessor Rothz zum Amtsrichter bei dem Amtgerichte zu Salminster, der Referendar Dahlmann zum Gerichtsassessor, der past. extr. Martin Roth zum Gehülften des Pfarrers Heise zu Altmorschen,

der bisherige Pfarrgehülfe in Breitenbach a. B., past. extr. Poppel zum Gehülften des Pfarrers Raßmann in Holzhausen, Classe Wrebenstein, der Pfarramts-Candidat Schlott zum Gehülften des Pfarrers Hildebrand in Breitenbach a. B., der Landmesser Emmo Richard Heinrich Preitkopf in Cassel zum Vermessungs-Revisor, der Rechts-Candidat Rosenfeld zum Referendar, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Günther in Sigmaringen zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülften bei dem Amtsgericht zu Großalmerode, der bisherige Forstausseher Gleißner in Ivensen zum Förster in Hohenrode.

Berlitten: dem Unterfaktor Louis Drost der Titel: „Zweiter Factor der Walzenhaus-Buchdruckerei“ in Cassel, dem zweiten lutherischen Pfarrer Klaus in Gemünden a. Wehra die Pfarrstelle zu Oberroschpe, dem bisherigen Pfarrverweser in Hedershausen, past. extr. Schüler die bapige Pfarrstelle, dem Pfarrer Zimmermann in Ibsa die Pfarrstelle in Frankershausen, Classe Alendorf, dem Pfarrer Siebert in Hermerode die reformirte Pfarrstelle zu Kaufsberg.

Berleht: der Regierungs-Assessor Kede von Götin an die Königliche Regierung zu Cassel, der Förster Dennert von Hohenrode nach Segelhorst.

Entlassen: die Referendare v. Eschwege, Schewermann und v. Schmidt auf Antrag aus dem Justizdienste, letzterer Behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

der Vollziehungsbeamte Naal in Kaufsberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.

(Anfertigungsgebühr: für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 1 und 1 Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königl. Regierung.

Neue Statuten

der

städtischen Spar- und Vorschufkaffe

zu

Wetter.

Sitz und Zweck der Sparkasse.

§. 1.

Die in Wetter bestehende städtische Spar- und Vorschuf-Kasse hat ihren Sitz in der Stadt Wetter und bedient sich eines Siegels mit der Bezeichnung „Städtische Spar- und Vorschuf-Kasse zu Wetter“.

Sie hat den Zweck:

- 1) den Einwohnern der hiesigen Stadt und des Amtsgerichtsbezirks Wetter und der im Kreise Marburg belegenen Umgegend Gelegenheit zu geben, Ersparnisse und baare Vermögenstheile verzinslich und sicher anzulegen und zu verwahren,
- 2) denselben baare Darlehen gegen mäßigen Zins und stückweise Rückzahlung zu gewähren.

Haftbarkeit der Stadt Wetter.

§. 2.

Die Spar- und Vorschufkaffe ist eine örtliche Einrichtung im Sinne der Gemeinde-Ordnung, und steht unter einer besonderen Verwaltung, welche die Bezeichnung: „Verwaltungs-Deputation“ führt.

Ihre Bestände dürfen mit anderen nicht vereinigt werden.

Die Stadt Wetter haftet mit ihrem gesammten Vermögen für die Sicherheit der der Sparkasse anvertrauten Gelder.

Alle Verbindlichkeiten der Kasse bilden eine Last der Stadtgemeinde Wetter und werden wie andere Gemeindefasten getragen, wenn das eigene Vermögen der Kasse jemals nicht ausreichen sollte.

Verwaltung der Sparkasse.

a. Verwaltungs-Deputation.

§. 3.

Die Verwaltungs-Deputation der Spar- und Vorschufkaffe besteht aus dem Bürgermeister, als Vorsitzenden, und zwei Stadtrathsmitgliedern, von denen der Eine Sachkunde im Sparkassenwesen besitzen muß. Letztere beiden werden vom Stadtrathe unter Zustimmung des Bürgerausschusses auf die Dauer von mindestens 3 Jahren gewählt.

Nach den gleichen Vorschriften werden 2 Stellvertreter gewählt, welche in im Voraus zu bestimmender Reihenfolge, sowohl in Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen, als auch dann an die Stelle der Deputations-Mitglieder zu treten haben, wenn eigene Angelegenheiten der letzteren oder Angelegenheiten solcher

Personen in Frage kommen, welche zu den Deputations-Mitgliedern in einem der im §. 44 der Gemeinde-Ordnung bezeichneten Verwandtschafts-Verhältnisse stehen.

§. 4.

Die Verwaltungs-Deputation vertritt die Spar- und Verschufklasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht verlangen. Dieselbe hat die Befugniß, nicht nur sich für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein- für allemal dem Bürgermeister oder einem Beisitzer oder dem Rechnungsführer zu übertragen.

§. 5.

Urkunden, welche von der Verwaltungs-Deputation ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Sparklasse verpflichten sollen, mit der aus dem §. 4 sich ergebenden Maßgabe von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und von einem Beisitzer vorgelegt und mit dem Gemeinde-Siegel versehen sein.

§. 6.

Die Verwaltungs-Deputation faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Sie kann nur beschließen, wenn drei Mitglieder beisammen sind.

Wer zu erscheinen behindert ist, hat dies sofort dem Vorsitzenden behufs Einladung des Stellvertreters anzuzeigen.

§. 7.

Der Bürgermeister leitet den Geschäftsgang und führt in den Versammlungen der Verwaltungs-Deputation den Vorsitz.

Die regelmäßigen Versammlungen finden mindestens in jedem Monat einmal statt.

Die regelmäßigen Versammlungstage werden durch die Verwaltungs-Deputation für eine gewisse Zeit im Voraus bestimmt und bekannt gemacht.

Den regelmäßigen Versammlungen hat der Rechnungsführer beizuwohnen.

Außerordentliche Versammlungen der Verwaltungs-Deputation finden statt, sobald sie von dem Bürgermeister für nöthig erachtet, oder von einem Beisitzer beantragt werden.

Im letzteren Falle sind dieselben innerhalb drei Tagen nach Eingang des Antrages bei dem Bürgermeister abzuhalten.

Zu den außerordentlichen Versammlungen ladet der Bürgermeister besonders ein.

§. 8.

Monatlich findet eine regelmäßige, außerdem wenigstens einmal in jedem Jahre eine außerordentliche Kassen-Revision durch die Verwaltungs-Deputation statt.

b. Aufsichtrechte des Stadtrathes.

§. 9.

Der Stadtrath kann zu jeder Zeit Einsicht von den Verhandlungen der Verwaltungs-Deputation und vom Stande der Spar- und Verschufklasse nehmen.

Der Stadtrath hat die Geschäftsführung der Sparlassen-Verwaltung zu überwachen, über eingehende Beschwerden zu beschließen, die Abführung der Jahresrechnungen nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung zu bewirken und wenigstens halbjährlich einmal die Schuldenkunden der Sparlasse hinsichtlich ihrer Sicherheit zu prüfen.

Der Stadtrath ist befugt, mit der Ausführung dieser Geschäfte eines oder mehrere Mitglieder zu beauftragen, welche über das Ergebnis der Revisionen in der nächsten Sitzung des Stadtrathes diesem zu berichten haben.

c. Rechnungsführer und Kontrolleur.

§. 10.

Die Kassegeschäfte besorgt der Rechnungsführer unter Mitwirkung des Kontrolleurs nach Anleitung dieses Statuts und der ihnen zu ertheilenden Dienstausweisung unter Leitung der Verwaltungs-Deputation.

Für die Ernennung dieser Beamten, die Festsetzung ihrer Gehälter und der von ihnen zu stellenden Cautionen gelten die in der Gemeinde-Ordnung bezüglich des Stadtkämmerers getroffenen Bestimmungen.

§. 11.

Der Rechnungsführer ist befugt, unter Mitwirkung des Kontrolleurs:

- 1) die Zinsen und regelmäßigen Kapitalabträge aus- geliehener Kapitalien zu erheben und als Bevoll- mächtigter der Verwaltungs-Deputation (§. 4) die Einziehung zu bewirken; ferner innerhalb der statutarischen Grenzen;
- 2) Einlagen anzunehmen;
- 3) Guthaben auszugeben.

§. 12.

Für jedes Jahr hat der Rechnungsführer nach Ab- lauf desselben eine besondere Rechnung anzustellen und der Verwaltungs-Deputation vorzulegen, welche dieselbe nach rechnerischer Prüfung mit ihrer Begut- achtung dem Stadtrathe einreicht.

Das Ergebnis der Rechnung wird alljährlich öffent- lich bekannt gemacht.

§. 13.

Der Stadtrath erläßt eine Dienstamtwweisung, in welcher der Geschäftsgang eines jeden Beamten der Sparkasse näher bestimmt wird.

Geschäftsstunden.

§. 14.

Die Kasse ist an allen Nachmittagen und am 15ten eines jeden Monats und wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am 16ten und außerdem am letzten Werktag eines jeden Monats wegen des Bücher- und Kassen-Abschlusses für das Publikum geschlossen.

Außerdem bestimmt die Verwaltungs-Deputation und macht bekannt, wo und zu welcher Zeit die Spar- kasse dem Publikum geöffnet ist.

Einlagen.

§. 15.

Die Spar- und Verschufklasse nimmt Einlagen von mindestens 50 Rfg. und regelmäßig nicht mehr als 1500 Mark an.

Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel, ob diese auf einmal angeboten werden, oder ob der Betrag von 1500 Mark durch Nachzahlung überschritten werden soll, sowie die Annahme von Einlagen anderer Ver-

sonen, als Eingesehener des Kreises Marburg, darf nur mit Genehmigung der Verwaltungs-Deputation vom Rechnungsführer erfolgen.

Verzinsung der Einlagen.

a. Zinsfuß.

§. 16.

Der Zinsfuß für die Einlagen wird auf Vorschlag der Verwaltungs-Deputation durch Beschluß der städti- schen Behörden (Stadtrath und Gemeinde-Ausschuß) in der Grenze zwischen 2½ bis 5 % festgesetzt. Dieser Beschluß, sowie jede später erfolgende Aenderung wird öffentlich bekannt gemacht.

Zins-Verabreichungen für die vorhandenen Einlagen treten erst drei Monate nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bei der Zinsberechnung werden Fennig-Bruchtheile über ½ voll, unter ½ aber nicht angerechnet.

Markbrüche werden nicht verzinst.

b. Zinsberechnung.

§. 17.

Die Zinsen werden in der Regel vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil des- selben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückzahlung vorausgegangenen Monats berechnet.

c. Auszahlung und Aufschreibung der Zinsen.

§. 18.

Die Auszahlung der Zinsen von Einlagen geschieht alljährlich im Monat Januar. Die im Januar nicht erhebenen Zinsen werden dem Kapitale zugescriben, und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst.

Die Aufschreibung der Zinsen in dem Einlagebuche erfolgt bei der nächsten Vorlegung desselben.

Wendet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahre: seit der letzten Eintragung in sein Sparlaßbuch nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablaufe dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf. Die Verwaltungs-Deputation ist befugt, den nicht ab- gehobenen Betrag zu hinterlegen.

Einlagebücher.

§. 19.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Einlagebuch. Dieses Einlagebuch wird unter fortlaufender Nummer ausgestellt, auf dem Titelblatt von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede der Verwaltungs-Deputation, sowie von dem Rechnungsführer vollzogen und mit dem Gemeindefiegel versehen.

Den Einlagebüchern werden die auf Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen, sowie auf die Haftbarkeit der Stadt bezüglichen §§. 2, 14 — 25 vorgebracht.

In das Einlagebuch trägt der Rechnungsführer unter Beifügung des Datums und seiner eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Auszahlung, sowie den Betrag der zugescriebenen Zinsen ein.

Diese Eintragungsbemerke sind von dem Kontroleur mit zu bescheinigen.

Jeder Einleger erhält nur ein Einlagebuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, sowie bei Auszahlungen und Rübigungen vorzulegen.

Ueber die erfolgte Rübigung ist von dem Rechnungsführer ein entsprechender Vermerk in dem Einlagebuch zu machen.

§. 20.

Die Sparkasse ist berechtigt, jedem Inhaber eines Einlagebuches gegen Vorzeigung bezw. Rückgabe desselben das Guthaben ganz oder theilweise auszuzahlen, sofern nicht von dem Einleger oder den sich legitimirenden Erben vor der Auszahlung ein Protest gegen letztere erhoben und in die Kassenbücher eingetragen ist.

Die Sparkassen-Verwaltung kann jedoch in ihr geeignet erscheinenden Fällen von dem Inhaber eines Einlagebuches den Nachweis seines rechtmäßigen Besitzes verlangen, ehe die Rückzahlung des Guthabens erfolgt.

Sind nach Ausweis des Einlagebuches die eingelegeten Gelder Münbel-Gelder, so geschieht die Auszahlung an den Vormund oder Pfleger.

Verfahren bei Verlust eines Einlagebuches.

§. 21.

Wer eines Einlagebuches verlustig geht, hat dies der Sparkassen-Verwaltung sofort anzuzeigen. Diefelbe

veröffentlicht den eingetretenen Verlust unter Angabe des Berechtigten und der Nummer des Buches in dem im §. 36 genannten Blatte mit der an den etwaigen Besizer zu richtenden Aufforderung, seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei der Sparkassen-Verwaltung geltend zu machen, widrigenfalls die Verwaltungs-Deputation berechtigt sei, nach Ablauf dieser Frist dem legitimirten Verlierer ein neues, als zweite Ausfertigung zu bezeichnendes Einlagebuch auszuhängigen.

Die Kosten dieser Bekanntmachung trägt Antragsteller.

Gebühr für Ausstellung des Einlagebuches.

§. 22.

Für das Original-Einlagebuch werden 15 Pfg., für eine 2te Ausfertigung desselben 50 Pfg. vom Einleger entrichtet.

Rübigung und Rückzahlung der Einlagen.

§. 23.

Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt, wenn hinreichender Kassenvorrath vorhanden ist, sogleich, anderenfalls bei Beträgen bis zu 150 Mark nach vorausgegangenem 14 tägiger, bei höheren Beträgen nach dreimonatlicher, beim Rechnungsführer zu bewirkender Rübigung.

Gekündigte, aber zur Verfallzeit nicht erhobene Gelder müssen von Neuem gekündigt werden, treten dagegen von dem folgenden Monat ab wieder in die Verzinsung.

Wird die Rückzahlung gefordert, und es sind seit dem Tage der Einlage noch nicht volle drei Monate verlossen, so wird nur das Hauptgeld zurückgegeben, Zinsen aber nicht vergütet.

§. 24.

Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Einlagebuches gefordert werden.

Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfangener eine der Kasse verbleibende, zur Kontrolle dienende Quittung auszustellen.

Bei theilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Rechnungsführer unter Mitzeichnung

des Kontroleurs im Einlagebuch abgeschrieben und letzteres dem Verzeiger sodann zurückgegeben.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Einlagebuch quittirt an den Rechnungsführer auszubändigen.

§. 25.

Der Verwaltungs-Deputation steht das Recht zu, Einlagen schriftlich, oder falls schriftliche Kündigung nicht angängig ist, durch öffentliche Bekanntmachung auf Kosten der Sparkasse mit 4jähriger Frist zu kündigen.

Nach Ablauf dieser Frist hört die Verzinsung auf, und können die betreffenden Guthaben in der Kasse zinslos aufbewahrt oder hinterlegt werden.

Auflegung der Sparkassengelder.

I. Durch Gewährung von Darlehen.

§. 26.

Die Gelder der Sparkasse werden nur in runden, durch die Zahl 5 theilbaren Beträgen nach der Markwährung von nicht unter 30 Mark durch die Verwaltungs-Deputation ausgeliehen.

a. Auf Handschein unter Bürgschaft.

1) Auf Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte und mit Grundeigentum im Kreise Marburg angelegene Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch mit eintreten.

Ausnahmsweise ist die Ausleihung auf Schuldschein unter Bürgschaft auch an Personen, welche zwar außerhalb des Kreises Marburg, aber in dessen nächster Umgegend wohnen, mit der in jedem Falle einzuholenden Genehmigung der städtischen Behörden zulässig. Die Bürgen müssen jedoch im Kreise Marburg in jedem Falle angelegten sein.

Ausnahmsweise darf die Stellung eines Bürgen als ausreichend angesehen werden, wenn derselbe notorisch in besonderem Maße creditfähig ist.

Wenn ein Bürge stirbt, verarmt, sein Grundeigentum veräußert, unter Kuratel kommt, oder aus dem Kreise Marburg verzieht, hat der Schuldner bei Ver-

meidung sofortiger Kündigung des Darlehens sofort einen anderen, den Statutenmäßigen Anforderungen genügenden Bürgen zu stellen.

Theilhaber ein und desselben Vermögens können einzeln nicht Bürgen oder Erbberger sein.

An ein und dieselbe Person dürfen nicht mehr als 1000 Mark gegen Schuldschein geliehen werden, auch darf zu Darlehen dieser Art niemals mehr als ein Drittel des Gesamtbestandes der Kasse verwendet werden.

Solche Darlehen dürfen höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden und unterliegen einem jährlichen Abtrage von mindestens 10 %, welcher halbjährlich zugleich mit den Zinsen zu entrichten ist.

Der nach Ablauf einer 5jährigen Frist etwa verbleibende Rest ist entweder baar abzutragen, oder durch besonderes Unterspfand eventuell erneute Bürgschaft anderweit sicher zu stellen;

b. gegen Faustpfand.

2) gegen Verpfändung:

- a. von Hypotheken oder Grundschuldbriefen mit der unter Nr. 3 verlangten Sicherheit,
- b. von Einlagebüchern der Sparkasse über eine dem Darlehn wenigstens gleichstehende Summe,
- c. von Inhaber-Papieren, welche von dem Deutschen Reich oder einem Deutschen Bundesstaate ausgegeben oder hinsichtlich ihrer Verzinsung garantirt sind, oder von Aktien oder Prioritäten verstaatlichter Eisenbahnen oder von Rentenbriefen der Preussischen Rentenbanken, oder von inländischen landeschaftlichen Pfandbriefen, oder von Schuldverschreibungen, welche von Deutschen kommunalen Corporationen (Provinzen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden), oder von deren Creditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Die Beleihung von Inhaber-Papieren ist nur bis zu $\frac{1}{2}$ des Curserwerthes und niemals höher als bis zu $\frac{1}{2}$ des Nominalwerthes zulässig.

Bei einem Herausgehen des Curser muß das Unterspfand binnen 3 Tagen nach erfolgter Auf-

forderung entsprechend ergänzt werden, widrigenfalls die Kasse das Recht erhält, das verpfändete Papier sofort zu veräußern, und sich mit dem Erlös, soweit solcher reicht, bezahlt zu machen;

c. auf Hypothek.

3) gegen hypothekarische Verpfändung im Kreise Warburg gelegener Grundstücke, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.

Diese Sicherheit kann angenommen werden bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte, bei städtischen Grundstücken innerhalb des ersten $\frac{1}{3}$ des durch eine Taxe amtlich bestellter Sachverständiger festgestellten Wertes, oder bei Liegenschaften innerhalb des 15fachen Grundsteuer-Reinertrages, bei Gebäuden innerhalb des 6,6fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes, oder innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Societät gegen Feuergefahr versichert sind. Ausnahmsweise ist die entsprechende Beleihung von Grundstücken, welche zwar außerhalb des Kreises Warburg, aber in dessen nächster Umgegend liegen, mit der in jedem Falle einzuholenden Genehmigung der städtischen Behörden zulässig;

d. an öffentliche Korporationen.

4) an den eigenen Kreis, an politische Kirchen- oder Schulgemeinden der Kreise Warburg, Kirchhain, Frankenberg und Viebenlopf gegen Schuldenentwässerung, welche von den gesetzlichen Vertretern derselben aufgestellt sind.

Die Entnahme von Darlehen seitens der Garantie leistenden Gemeinde Wetter aus der Sparkasse ist ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterfasst.

Darlehen dieser Art müssen mit mindestens $\frac{1}{2}$ % und den ersparten Zinsen jährlich amortisiert werden.

Zu Darlehen dieser Art darf niemals mehr als $\frac{1}{2}$ des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

Der Zinsfuß für die Anleihen wird in den Grenzen von 3 bis $5\frac{1}{2}$ % von den städtischen Behörden festgesetzt.

Weber die Höhe der auszubehringenden Kapital-Abträge beschließt bei den Darlehen zu 2 bis 4 die Verwaltungs-Deputation mit der Maßgabe, daß bei den Darlehen zu 3 und 4 die jährlichen Abträge mindestens $\frac{1}{2}$ % des ursprünglichen Darlehens betragen müssen.

Sämtliche Darlehen sind seitens der Kasse mit dreimonatlicher Frist kündbar.

§. 27.

Den Mitgliedern der Verwaltungs-Deputation, sowie den Beamten der Sparkasse ist es unterfasst, ohne besondere Genehmigung der Aufsichts-Behörde Darlehen aus der Sparkasse zu entnehmen oder Bürgschaften der Sparkasse gegenüber zu übernehmen.

II. Durch Ankauf von Inhaber-Papieren.

§. 28.

Weiter können Gelder in denselben Inhaber-Papieren angelegt werden, deren Beleihung nach §. 26, 2c der Statuten zulässig erscheint.

Mindestens $\frac{1}{2}$ des Gesamtbestandes der Kasse muß in solchen Papieren angelegt sein. Auch können verfügbare Bestände der Sparkasse bei der Reichsbank vorübergehend angelegt werden.

§. 29.

Sämtliche Inhaber-Papiere, welche in den Besitz der Sparkasse gelangen, und die hinterlegten Sparkassenbücher müssen außer Cours gesetzt werden.

Bedingungen, unter welchen Darlehen gewährt werden.

§. 30.

Für die von der Verwaltungs-Deputation mit den Darlehensnehmern zu vereinbarenden Bedingungen sind außer den bei §. 26 am Ende aufgeführten noch folgende Vorschriften maßgebend:

1) In den Vereinbarungen ist jedesmal die Unterwerfung unter die statutarischen allgemeinen Darlehens-Bedingungen zum Ausdruck zu bringen.

2) Bei der Rückzahlung ungeläubigter Darlehen — zu deren Annahme jedoch die Kasse nicht verpflichtet ist — vor oder nach dem regelmäßigen Zahlungstermine ist ein angefangener Zinsmonat voll zu berechnen. Bei Lombard-Darlehen (§. 26, 2) greift diese Bestimmung nicht Platz.

3) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Abträge und Zinsen erfolgt die Annahmung sofort nach dem Fälligkeitstermine.

leistetermine mit 14tägiger Frist. Nach fruchtlosem Ablauf derselben ist mit der Vertreibung ohne Verzug vorzugehen.

Von den rüchständigen Kapital-Abträgen sind vom Fälligkeitstermine bis zum Abtrage Stückzinsen zu berechnen, wenn die Verzögerung der Zahlung den Zeitraum von 6 Wochen überschreitet.

§. 31.

Für das Quittungsbuch, welches der Regel nach dem Erborger beim Empfange des Darlehns ausgestellt wird, ist eine Gebühr von 20 Pfg., für eine weitere Ausfertigung desselben aber eine solche von 50 Pfg. zu zahlen.

Quittungen werden nur in dem Quittungsbuche erteilt.

Gerichtsstand.

§. 32.

Bezüglich aller wegen Kapital-Zinsen- und Kostenforderungen der Sparkasse zu erhebenden Klagen sind die Schuldner und Bürgen in Gemäßheit des §. 38 der Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung dem Gerichtsstand des königlichen Amtsgerichts zu Wetter unterworfen.

Reservefonds.

§. 33.

Aus den nach Bestreitung der Verwaltungslosten und nach Deckung etwaiger Verluste sich ergebenden Zinsüberschüssen wird ein durch seine eigenen Zinsen sich ergänzender Reservefonds beaufß Deckung etwaiger Ausfälle gebildet.

Wenn der Reservefonds 10 % der Passivmasse erreicht hat, können die serueren Jahresüberschüsse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse verwendet werden.

Statuten-Aenderung.

§. 34.

Das vorliegende Statut kann nach Maßgabe des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 geändert werden, nachdem der Aenderung-Vorschlag durch die Verwaltungs-Deputation begutachtet werden ist.

Die Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten und müssen, ebenso wie die nach §. 16 ohne solche Genehmigung zulässigen Beschlüsse, zweimal bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen.

In den Bekanntmachungen ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft trete und von da ab auch für alle seitherigen Sparklassen-Interessenten Anwendung finde, sofern sie nicht vorher ihre Einlagen gekündigt oder zurückgezogen haben.

Zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung und dem Tage des Inkrafttretens einer neuen Bestimmung muß ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten liegen.

Aufhebung der Sparkasse.

§. 35.

Die städtischen Behörden können die Aufhebung der Sparkasse beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und ist nach der Ertheilung derselben dreimal unter Aufhängigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Publication mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche in Folge solcher Räumigung bei Ablauf der gestellten dreimonatlichen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

Die Bestände des Reservefonds dagegen werden nach Beschluß der städtischen Behörden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für öffentliche Zwecke im Interesse der Stadt Wetter verwendet.

Bekanntmachungen.

§. 36.

Die in diesem Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen geschehen in der für Gemeinde-Statuten nach §. 3. Abs. 1 der Gemeinde-Ordnung üblichen Form, und sind außerdem in einem von dem Stadtrathe zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Blatte zu veröffentlichen.

Oberaufsicht.

§. 37.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Sparkasse wird in Gemäßheit des §. 53 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 durch die Communal-Aufsichtsbehörde geübt.

§. 38.

Die vorstehenden neuen Statuten treten an Stelle der jetzt geltenden Statuten vom 10. August 1877 am 1. Januar 1890 in Kraft und werden mit dem-

selben Zeitpunkte die Statuten vom 10. August 1877 aufgehoben.

Wetter, am 8. August 1889.

Der Stadtrath: Der Bürgerausschuß:

Stuhlmann.

Der Ausschußvorsteher

Goebel.

Junt.

Hansmann.

Berger.

Klingelhöfer.

Manger.

Junt.

Sißel.

Hampel.

Seibel.

Deth.

Vorstehende neue Statuten der städtischen Spar- und Verschuldkasse zu Wetter werden auf Grund des §. 52 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 (Gef. S. S. 237) mit der Maßgabe hierdurch bestätigt, daß dieselben am 1. Mai d. J. in Kraft zu treten haben.

Cassel, am 5. April 1890.

Der Ober-Präsident.

Graf zu Eulenburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

N^o 23.

Ausgegeben Mittwoch den 21. Mai

1890.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 12. Mai 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangt, enthält unter

Ar. 1898 die Verordnung des Reichs über die Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie. Vom 6. Mai 1890; und unter

Ar. 1899 die Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 9. Mai 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

323. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 17. Mai 1890.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentebant-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgegebenen Rentebriefe der Provinz Hessen-Nassau, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentebant aufgestellten Verzeichnisse vom 10. v. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

- | |
|---|
| 1) 8 Stück Litt. A à 3000 RL. = 24000 RL. |
| 2) 4 " " B à 1500 " = 6000 " |
| 3) 21 " " C à 300 " = 6300 " |
| 4) 15 " " D à 75 " = 1125 " |

Sa. 48 Stück über zusammen 37425 RL. buchstäblich: Achtundvierzig Stück Rentebriefe über Siebenunddreißigtausend Vierhundert Fünfundzwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Zweihundert Vierundneunzig Stück Zinscoupons und Achtundvierzig Stück Talens, nachdem sämtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Interessirten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. Renner. Dilsenius.

Meperhoff, Wehn, Dransfeld,

Diffe, Retar.

wird nach Verlesung des §. 48 des Rentebant-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Münster am 17. Mai 1890.

Königliche Direction der Rentebant für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

324. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentebriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1890 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. A à 3000 Mark.

Ar. 39. 43. 49. 52. 81. 145. 170. 171. 197. 203. 205. 227. 269. 299. 327. 335. 343. 357. 379. 404. 431. 458. 474. 496. 497. 502. 505. 529. 547. 550. 564. 581. 588. 598. 620. 632. 637. 657. 663. 677. 687. 726. 758. 759. 804. 836. 898. 930. 933. 965. 969. 978. 985. 1020. 1021. 1032. 1037. 1038.

2) Litt. B à 1500 Mark.

Ar. 12. 22. 48. 54. 97. 147. 154. 164. 165. 169. 201. 224. 225. 240. 241. 246. 252. 265. 270. 273. 280. 336. 354. 386. 452. 479. 481. 510. 512. 514. 525. 529. 566. 573. 578. 587. 593. 687.

3) Litt. C à 300 Mark.

Ar. 4. 13. 71. 89. 93. 120. 131. 136. 152. 153. 154. 178. 201. 204. 206. 230. 252. 283. 297. 357. 358. 359. 375. 409. 429. 448. 465. 468. 479. 480. 487. 585. 589. 593. 611. 628. 629. 645. 656. 665. 668. 682. 686. 701. 711. 726. 747. 766. 774. 786. 808. 813. 815. 834. 854. 881. 902. 904. 906. 918. 919. 926. 981. 1002. 1003. 1007. 1010. 1031. 1078. 1082. 1083. 1091. 1123. 1125. 1130. 1133. 1144. 1162. 1168. 1170. 1175. 1176. 1218. 1258. 1263. 1295. 1337. 1345. 1354. 1377. 1383. 1384. 1385. 1459. 1541. 1568. 1583. 1589. 1753. 1757. 1792. 1798. 1815. 1858. 1866. 1869. 1876. 1894. 1905. 1909. 1932. 1962. 1968. 1976. 2001. 2007. 2021. 2093. 2094. 2096. 2119. 2135. 2144. 2164. 2179. 2189. 2227. 2237. 2251. 2289. 2302. 2312. 2340. 2354. 2402. 2450. 2475. 2482. 2501. 2511. 2528. 2531. 2564. 2569. 2593. 2614. 2646. 2713. 2733. 2758. 2762. 2780. 2783. 2785. 2795. 2804. 2814. 2826. 2836. 2899. 2906. 2955. 2966. 2977. 2981. 2985. 2990. 2999. 3011. 3020. 3025. 3050. 3051. 3067. 3069. 3107. 3116. 3120. 3149. 3159. 3191. 3192. 3209. 3259. 3264. 3273. 3286. 3299. 3384. 3396. 3438. 3450. 3465. 3486. 3490. 3510. 3519. 3539. 3555. 3559. 3572. 3577. 3585. 3603. 3628. 3659. 3664. 3693. 3695. 3697. 3710. 3727. 3734. 3759. 3760. 3781. 3806. 3812. 3841. 3843. 3849. 3912. 3922. 3932. 3936. 3992. 4012. 4033.

4) Litt. D à 75 Mark.

Ar. 7. 23. 43. 44. 54. 63. 77. 95. 97. 117. 157. 174. 212. 232. 242. 258. 261. 275. 296. 369. 372. 416. 420. 437. 443. 453. 475. 489. 500. 501. 526. 527. 535. 562. 579. 582. 585. 588. 598. 624. 629. 651. 654. 672. 676. 688. 697. 743. 747. 766. 767. 785. 787. 795. 841.

848.	855.	863.	886.	910.	933.	936.	974.	975.
1025.	1048.	1067.	1137.	1156.	1157.	1167.	1172.	1172.
1206.	1211.	1215.	1228.	1244.	1252.	1254.	1320.	1320.
1326.	1330.	1379.	1380.	1424.	1432.	1450.	1454.	1454.
1468.	1499.	1550.	1551.	1580.	1591.	1600.	1602.	1602.
1694.	1738.	1779.	1802.	1820.	1823.	1828.	1831.	1831.
1832.	1851.	1877.	1884.	1905.	1908.	1937.	1943.	1943.
1945.	1952.	1961.	1986.	2003.	2019.	2042.	2056.	2056.
2069.	2087.	2139.	2162.	2190.	2196.	2197.	2204.	2204.
2206.	2239.	2259.	2276.	2278.	2301.	2308.	2309.	2309.
2310.	2312.	2364.	2384.	2468.	2481.	2483.	2534.	2534.
2548.	2552.	2576.	2585.	2589.	2594.	2626.	2633.	2633.
2651.	2664.	2675.	2681.	2702.	2714.	2735.	2737.	2737.
2743.	2809.	2837.	2838.	2949.	2964.	3004.	3006.	3006.
3031.	3033.	3049.	3074.	3080.	3102.	3124.	3153.	3153.
3208.	3217.	3220.	3243.	3265.	3271.	3280.	3294.	3294.
3314.	3347.	3348.	3350.	3386.	3388.	3400.	3416.	3416.
3460.	3464.	3487.	3506.	3519.	3522.	3525.	3530.	3530.
3576.	3577.	3582.						

Die ausgelassenen Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1890 ab ausfällt, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsecoupon Serie II Nr. 12 bis 16 nebst Talens vom 1. October 1890 ab bei der Rentenbankkasse hierseits, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Außerdem wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Befugung einer nach folgendem Formulare:

„..... Markt, buchstäblich Markt
Valuta für d. zum 1. 18. Litt.
..... Hesses-Nassauischen Rentenbrief
Nr. habe ich aus der königlichen Rentenbank-
Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift).“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzulösen und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelassen und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

- a. 1ten October 1885: Litt. C Nr. 2799, Litt. D Nr. 780,
- b. 1ten April 1886: Litt. B Nr. 422, Litt. C Nr. 196, 1978, Litt. D Nr. 594,
- c. 1ten April 1887: Litt. C Nr. 414,
- d. 1ten October 1887: Litt. C Nr. 1973,
- e. 1ten April 1888: Litt. A Nr. 882, Litt. C Nr. 1875, Litt. D Nr. 402, 2751, 3452,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seiten der Redaction des Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staats-

Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 17. Mai 1890.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

325. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Fabrikbesitzer Dr. Schuchardt in Götting die Herstellung des allgemeinen Prantwein-Denaturierungsmittels vom 1. März d. Js. ab eingestellt hat.

Gassel am 16. Mai 1890.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. J. V. Berndt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

326. Nachweisung der gemäß des §. 5, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbindnisse des Regierungsbezirks Gassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Mai 1890 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner		
			Hafer.	Heu.	Stroh.
1	Stadtkreis Gassel	Gassel . . .	9 15	2 96	3 17
2	Vandkreis Gassel	dgl.	9 15	2 96	3 17
3	Kreis Eschwege	Eschwege . .	9 03	3 15	3 15
4	• Wippenhausen	dgl.	9 03	3 15	3 15
5	• Friglar . . .	Friglar . . .	8 93	3 68	3 15
6	• Homberg . .	dgl.	8 93	3 68	3 15
7	• Hegenhain . .	dgl.	8 93	3 68	3 15
8	• Fulda	Fulda	9 47	2 89	2 89
9	• Fünfselb . . .	dgl.	9 47	2 89	2 89
10	• Hersfeld . . .	dgl.	9 47	2 89	2 89
11	• Schlüchtern .	dgl.	9 47	2 89	2 89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau	9 52	3 35	2 89
13	Vandkreis Hanau	dgl.	9 52	3 35	2 89
14	Kreis Helmhausen	dgl.	9 52	3 35	2 89
15	• Hersfeld . . .	Hersfeld . . .	9 01	2 63	3 15
16	• Hofgeismar . .	Hofgeismar . .	9 38	2 94	3 15
17	• Wolfshagen . .	dgl.	9 38	2 94	3 15
18	• Marburg . . .	Marburg . . .	9 71	3 15	3 15
19	• Kirchhain . . .	dgl.	9 71	3 15	3 15
20	• Frankenberg . .	dgl.	9 71	3 15	3 15
21	• Rotenburg . . .	Rotenburg . . .	9 45	2 31	2 31
22	• Melsungen . . .	dgl.	9 45	2 31	2 31
23	• Hirteln	Hirteln	9 16	2 63	2 63
24	• Schmalkalden .	Schmalkalden .	9 06	2 89	3 01

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 14. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Pawel.

327. In der Anlage werden die durch Allerhöchste Cabinetordre vom 14. März d. J. genehmigten Abänderungen und Ergänzungen der Deutschen Wehrordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 26. April 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlichlicher Behörden.

328. In Dillisch bei Zimmerode wird am 20ten Mai eine Postagentur in Wirkksamkeit gesetzt werden.

Dieselbe erhält ihre Verbindung durch eine wöchentlich zweimalige und sonntäglich einmalige Botenpost zwischen Zimmerode und Dillisch mit nächststehendem Gange:

Botenpost I (täglich):

aus Zimmerode 7^u Vorm., in Dillisch 8^u Vorm., aus Dillisch 11^u Vorm., in Zimmerode 1^u Mitt.

(An den Sonntagen ist der Abgang des Boten von Dillisch auf 10^u Vorm., und die Ankunft in Zimmerode dementsprechend auf 12^u Mitt. festgesetzt.)

Botenpost II (werktäglich):

aus Zimmerode 2^u Nachm., in Dillisch 4^u Nachm., aus Dillisch 5^u Nachm., in Zimmerode 6^u Nachm.

Ein Landbestellbezirk wird der Postagentur in Dillisch nicht zugetheilt.

Cassel am 6. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Zieck.

S a c h e n.

329. Die Vehrerstelle an der evangelischen Schule zu Altenritte, deren jährliches Einkommen neben

freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 840 Mark beträgt, wird durch Vererbung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Juni cr. frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 8 Tagen bei dem königlichen Postalschulinspector, Herrn Pfarer Kulekamp zu Großentritte einreichen.

Cassel am 17. Mai 1890.

Namens des königlichen Schulvorstandes:
Dörnberg, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Pfarrgehilfe zu Sipperhausen, past. extr. Horn zum Verweser der Pfarrei Germerode,

der Rechtscandidate Wagner zum Referendar,

der Kataster-Landmesser Kort in Qsnabrück zum

Kataster-Assistenten bei der königlichen Regierung in Cassel,

das Stadtrathemithglied Kaufmann C. H. Drube in Grebenstein zum Standsbeamten-Stellvertreter an Stelle des verstorbenen Vicebürgermeisters Strube.

Befördert: der Gerichtsassessor Knochenhauer in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln,

der Kataster-Kontrolleur Sennfelder von Wächtersbach nach Jagen,

der Kataster-Kontrolleur Schmitz von Northeim nach Wächtersbach,

der Kataster-Kontrolleur Ruttenteuler von Peine nach Papenburg.

Gestorben: der Referendar Aschenbrenner,

der Gerichtskriener Fuhn in Birstein.

Hierzu als Beilage der **Öffentliche Anzeiger Nr. 40.**

(Druckgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1 und 1/2 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Auf Ihren Bericht vom 11. März d. J. will Ich die in der Anlage zusammengestellten Abänderungen und Ergänzungen der Deutschen Wehrordnung genehmigen und Sie gleichzeitig ermächtigen, die durch Organisations-Veränderungen erforderlich gewordenen Berichtigungen des Textes der Wehrordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. März 1890.

Wilhelm.

An den Reichstanzler.

v. Bismarck.

Abänderungen und Ergänzungen der Deutschen Wehrordnung.

§. 25 Nr. 9.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§. 47, 1).

§. 29 Nr. 4 a und b.

Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Erlasskommission zulässig:
a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30, 1), und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 32, 1), und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergl. §§. 33, 1 und 34, 1). Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des sechsten Militärpflichtjahres zurückzustellen.

§. 32 Nr. 2 f.

Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nach-

theil erleiden würden; Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.

§. 40 Nr. 3a.

Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben (§. 29, 4b), sind der Ersatzreserve zu überweisen. Im Uebrigen siehe §. 117, 4.
G. v. 8. 2. 90.

§. 64 Nr. 5a.

Anträge auf Zurückstellung von der Anhebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33) mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission (§. 29, 4b).

§. 117 Nr. 4.

Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreferaristen, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit.

G. v. 1. 2. 88. Art. 11 §. 13. G. v. 8. 2. 90.

Anlage I zur Behrordnung.

Landwehr-Bezirkseinteilung

für

das Deutsche Reich

(gültig vom 1. April 1890 an).

Armee-Korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk)
I.	1.	Wehlau.	Kreis Sabiau. • Wehlau. • Niederung.	Königreich Preußen. R.-B. Königsberg.
		Lilst.	Kreis Heidekrug. • Lilst. • Memel.	R.-B. Gumbinnen. R.-B. Königsberg.
	2.	Insterburg	Kreis Ragnit. • Insterburg. • Darkehmen.	R.-B. Gumbinnen.

Armee-Korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk)	
I.	2.	Gumbinnen.	Kreis Stallupönen. • Gumbinnen. • Pillfallen.	Königreich Preußen.	
		Goldap.	Kreis Angerburg. • Goldap. • Dierke.	R.-P. Gumbinnen.	
	3.	Bartenstein.	Kreis Br. Eylau. • Friedland C. Br. • Heilsberg.	R.-P. Königsberg.	
		Rastenburg.	Kreis Rastenburg. • Rößel. • Orsdauen.		
		Altenstein.	Kreis Altenstein. • Ortelsburg.		
	4.	Eöden.	Kreis Erndburg. • Johannsburg. • Egd. • Eöden.	R.-P. Gumbinnen.	
		Königsberg.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	R.-P. Königsberg.	
		Braunsberg.	Kreis Braunsberg. • Heiligenbeil. • Br. Holland. • Nebrungen.		
	II.	5.	Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Neuhm.-Wollin.	R.-P. Stettin.
			Anklam.	Kreis Anklam. • Demmin. • Uckermünde. • Greifswald.	•
Stralsund.			Kreis Ranzburg. • Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	R.-P. Stralsund	
6.		Görlin.	Kreis Görlin. • Goldberg-Görlin. • Döblich. • Belgard.	R.-P. Görlin.	
		Rangard.	Kreis Gammeln. • Rangard. • Oerßenberg. • Regenwalde.	R.-P. Stettin.	
		Stargard.	Kreis Saarp. • Strelitzbagen. • Pyrip.		
7.		Bromberg.	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Birßk.	R.-P. Bromberg.	
		Deutsch-Grone.	Kreis Deutsch-Grone. • Flatow.	R.-P. Marienwerder.	
		Dramburg.	Kreis Schivelbein. • Neustettin. • Dramburg.	R.-P. Görlin.	

Armeeoberst	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Ausdehnungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk)
II.	8.	Gnesen.	Kreis Gnesen. • Rogolino. • Wonspromp. • Wittowo. • Znin.	Königreich Preußen.
		Inowrazlaw.	Kreis Inowrazlaw. • Stralno. • Schubin.	R.-B. Bromberg.
		Schneidemühl.	Kreis Kolmar i. Pol. • Gaaritzau. • Hielbne.	
III.	Berlin (Landwehr- Inspektion)**	Lettow *)	Kreis Lettow Stadt Charlottenburg.	
		I. Berlin.	Hauptstadt Berlin.	
		II. Berlin.		
VIII.	29.	Montjoie.	Kreis Cuxen. • Montjoie. • Schleiden. • Ralmedy.	R.-B. Aachen.
IX.	35.	Schleswig.	Kreis Gternfärde. • Schleswig. • Hulsum. • Eiderstedt.	Provinz Schleswig-Holstein.
		Hensburg.	Stadt Hensburg. Landkreis Hensburg. Kreis Habersleben. • Sonderburg. • Krenradt. • Tonbern.	
XI.	41.	Oberlahnstein.	Unterlandkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	R.-B. Wiesbaden.
		Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Kreis Hochst. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis. Untermainkreis.	
		Weylar.	Kreis Weylar. Dillkreis.	
	Einburg.	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Oberwesterwaldkreis. Kreis Einburg.	R.-B. Wiesbaden.	
42.	Reichede.	Kreis Prillon. • Reichede. • Arnsherg. • Wittgenstein.	R.-B. Arnsherg.	

*) Das Bezirkskommando Lettow befindet sich in Steglitz.

**) Im Mobilmachungsfall treten die Landwehrbezirke der Infanterie-Brigade Berlin (Landwehr-Inspektion) unter die stellvertretende 11. Infanterie-Brigade.

Kerncorps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Ausübungsb.) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk)
XI.	42.	Siegen.	Kreis Siegen. • Olpe. • Altena.	Königreich Preußen. R.-B. Arnberg.
		Marburg.	Kreis Biedenkopf. • Marburg. • Kirchhain. • Biegenbain.	R.-B. Bielefeld.
		Fulda.	Kreis Fulda. • Weinhausen. • Schlüchtern. • Gerfeld.	R.-B. Cassel.
	44.	Herfeld.	Kreis Rotenburg a. H. • Schmalkalen. • Hünfeld. • Herfeld.	R.-B. Cassel.
II. Cassel.	Kreis Nellingen. • Fischwege. • Friedlar. • Homburg.			
XIV.	55.	Norbach.	Bezirksamt Lauberscheidt. • Wertheim. • Fuchen. • Adelsheim. • Norbach. • Eberbach.	Großherzogthum Baden.
		Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. • Wiesloch. • Mannheim. • Weinheim.	
		Bruchsal.	Bezirksamt Einsheim. • Eppingen. • Bretten. • Schwetzingen. • Bruchsal.	
	56.	Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. • Ettlingen. • Forstheim. • Karlsruhe.	
		Kastatt.	Bezirksamt Kastatt. • Baden. • Bühl. • Achern. • Oberkirch.	
	57.	Offenburg.	Bezirksamt Offenburg. • Rehl. • Dölsach. • Bahr. • Ettlenheim.	
		Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. • Waldkirch. • Breisach. • Freiburg.	

Kernescorpö	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungsb.) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk)	
XIV.	57.	Ehrrach.	Bezirksamt Etaufen. • Mühlheim. • Ehrrach. • Schönu. • Schopfheim. • Sickingen.	Großherzogthum Baden.	
		Solmar.	Kreis Solmar. • Rappoltsweiler.	Elsaß-Lothringen.	
	58.	Donauschingen.	Bezirksamt Triberg. • Müllingen. • Donauschingen. • Neustadt. • St. Blasien. • Bonndorf. • Waldbhut.	Großherzogthum Baden.	
		Stodach.	Bezirksamt Egen. • Stodach. • Neßkirch. • Hebertingen. • Pfüllendorf. • Konstanz.	Großherzogthum Baden.	
		Mühlhausen i. G.	Kreis Mühlhausen i. G. • Altkirch.	Elsaß-Lothringen.	
		Schweiler.	Kreis Schweiler. • Thann.	Elsaß-Lothringen.	
	XV.	61.	Straßburg.	Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	Elsaß-Lothringen.
			Molsheim.	Kreis Molsheim. Kantone Buchsweiler, Zabern, Raarwinster, Sülzstein } des Kreises Zabern.	Elsaß-Lothringen.
62.		Schlettstadt.	Kreis Erstein. • Schlettstadt.	Elsaß-Lothringen.	
		Saargemünd.	Kreis Saargemünd. • Saargemünd. Kantone Saarunion und Drulingen } des Kreises Zabern.	Elsaß-Lothringen.	
XVI.	66.	Diedenhofen. Mep. Forbach.	Kreis Diedenhofen. • Weiden. Stadt Mep. Landkreis Mep. Kreis Chateau-Salins. • Forbach.	Elsaß-Lothringen.	
XVII.	69.	Schlawe.	Kreis Schlawe. • Batow. • Hammelsburg.	Königreich Preußen.	
		Stolp.	Kreis Stolp. • Bauenburg.	K. B. Götlin.	

Korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Kundgebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk)
XVII.	69.	Gonig.	Kreis Gouß. • Luchel. • Schlohan.	Königreich Preußen.
	70.	Ehern.	Kreis Ehorn. • Gulin. • Briesen.	R.-B. Marienwerder.
		Graudenz.	Kreis Ehwes. • Marienwerder. • Graudenz.	
	71.	Danzig.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. • Danziger Niederung. • Dirschau.	
		Fr. Stargardt.	Kreis Fr. Stargardt. • Berent.	R.-B. Danzig.
	72.	Neustadt.	Kreis Neustadt i. B. • Bupzig. • Gartpaus.	
		Osterohe.	Kreis Osterohe. • Reidenburg.	R.-B. Königsberg.
		Deutsch Eylau.	Kreis Rosenber. • Ebbau. • Strasburg.	R.-B. Marienwerder.
		Marienburg.	Kreis Etuhm. Stadt Eising. Landkreis Eising. Kreis Marienburg.	R.-B. Danzig.
	II. Königlich bayerisches.	5. Königlich bayerische.	Bayreuth.	Bezirksamt Leuschnig. • Kronach. • Elbstreitach. • Kulmbach. • Bayreuth. • Regnitz. Magistrat Kulmbach. • Bayreuth.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. März d. J., betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Deutschen Wehrordnung, werden die nachstehenden Berichtigungen des Textes der Wehrordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

An die Stelle der „Admiralität“ tritt
in den §§. 2, 2; 52, 6; 53, 3 und 5; 74, 2; 76, 10; 97, 6; 103, 11
das „Reichs-Marine-Amt“
in den §§. 75, 4; 97, 7; 104, 2
das „Oberkommando der Marine“.

II.

An die Stelle des „Chefs der Admiralität“ tritt
in den §§. 82, 2; 83, 3 und 4; 93, 2 und 3
der „kommandirende Admiral“
in §. 83, 7
das „Reichs-Marine-Amt“.

III.

An die Stelle des „Generalkommando der Marine“ tritt
in §. 99, 3
das „Reichs-Marine-Amt“.

IV.

In §. 2 ist
unter Nr. 2 am Schluß hinzuzufügen:
„bezw. aus der Marineordnung“,
unter Nr. 3 als vorletzter Absatz einzuschalten
„Die Mitwirkung des Oberkommandos der Marine hinsichtlich der Erlassangelegenheiten
der Marine in der dritten Instanz ergibt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung bezw.
aus der Marineordnung“.

V.

In der Anlage 4 Nr. 6 ist hinter „Werftdivision“ einzuschalten
„bezw. Torpedo-Abtheilung“
In dem zugehörigen Muster a ist auf der ersten Seite
unter
„ten Werftdivision“ zu setzen
„ten Torpedo-Abtheilung“.

VI.

Es ist zu setzen
in §. 1, 1
statt „17“: „19“
in §§. 53, 5; 103, 7; 121, 2b
statt „I., II., IX. und X. Armeekorps“ „I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps“,
in §. 128, 7
statt „des Eisenbahn-Regiments“
„der Eisenbahn-Brigade“.

VII.

Das Citat unter §§. 29, 4c; 32, 2 und 3 ist zu vervollständigen durch
„G. v. 8. 2. 90.“
In §. 40, 4 Abs. 1 ist statt „und 2“ zu setzen:
„2 und 3.“

Berlin, den 20. März 1890.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

N^o 24.

Ausgegeben Mittwoch den 28. Mai

1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlich-Preussischen Centralbehörden.

330. Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28sten October 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Nachnahmeforderungen wie folgt abgeändert: Im §. 18 erhält der Absatz I folgende Fassung:

Postnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen und Packeten zulässig. Ebenso sind im Absatz V die Worte „ohne Abzug übermittelt“ zu streichen und an deren Stelle nachzutragen:

nach Abzug der Gebührensatzgebühren zugesandt. Die folgenden Absätze VII und VIII sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

VII Für Nachnahmeforderungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

- 1) Das Porto für Briefe und Packete ohne Nachnahme.

Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgeldgebühr bez. Einschreibgebühr hinzu.

- 2) Eine Verzeigegeldgebühr von 10 Pf.

- 3) Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

bis 5 Mark	10 Pf.		
über 5	100	20	
„	100	200	30
„	200	400	40

VIII Die Verzeigegeldgebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Berlin W. am 30. April 1890.

Der Reichsfinanzler. von Caprivi.

331. Zur Ausführung der §§. 48 und 138 des Reichsgesetzes, betreffend die Invalidität- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) wird im Einvernehmen mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. März 1890 folgendes bestimmt:

Für diejenigen Versicherten, welche einer der in §. 48 Abs. 2 a. a. O. aufgeführten Klassen und Bestimmungen nicht angehören, wird die Theilnahme an der Wahl der Aufsatzmitglieder den Vertretungen

der weiteren Communalverbände, also gemäß A 2 der Bekanntmachung vom 17. März d. J. den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, in den Hohenzollernschen Landen den Amtsausschüssen, übertragen.

Berlin am 28. April 1890.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Frhr. v. Berlepsch.

332. Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach den marokkanischen Hafenplätzen Casablanca, Mazagan, Mogador, Rabat, Safi und Tanger versandt werden.

Die Beförderung erfolgt auf dem Wege über Hamburg mittelst der Dampfer der Atlaslinie.

Die vom Absender im Voraus zu entrichtende Tare für ein Postpaket aus Deutschland beträgt 1 Mark 60 Pf., Sperrgut 2 Mark 40 Pf.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 18. Mai 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sachse.

333. Nachtrag zu dem unterm 31. Mai 1888 genehmigten Statut für die Entwässerungs-Gesellschaft der Sülkentalenie Mittelmoosbühl im Gemeindefort Walderhausen.

§. 1. Die Wasserzuleitung soll nach Maßgabe des von dem Ingenieur Herrn Carl Rosenfeld und dem Fabrikanten Herrn Chr. Sölle aufgestellten, durch den Kostenanschlag, die zugehörigen beglaubigten Karten und den Erläuterungsbericht verodollständigten Projectes vom 24. August 1889 ausgeführt werden.

§. 2. Die Kosten der Herstellung der gemeinsamen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen und soll die Zuleitung jedem Genossen bis an die Grenze seines Grundstückes gelegt werden, und die Feststellung des entnommenen Wasserequantums durch Wassermesser erfolgen.

§. 3. Die für die Anlage, den Betrieb und die Unterhaltung aufzubringenden Kosten vertheilen sich folgendermaßen:

- 1) der Preis für ein Kubikmeter Wasser wird bis auf Weiteres auf 20 Pf. festgestellt.
- 2) Die dem Genossenschaftsgebiet zugehörigen Grundflächen werden mit $\frac{1}{10}$ der aufzubringenden Kosten herangezogen.
- 3) Der ungedeckt bleibende Theil der Kosten wird nach Maßgabe der Grundsteuer aufgebracht.

Der Domänenfiskus wird von Beiträgen ganz frei gelassen. Erst wenn derselbe von seinem zum Genossenschaftsgebiet gebhörigen Areal Parzellen abverkauft, werden

die neuen Eigentümer derselben nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen beitragspflichtig.

Im Uebrigen findet das Genossenschafts-Statut in jeder Beziehung auch auf die Wasserzuleitung „Gewässerung“ Anwendung.

Vorstehender von der General-Versammlung der Genossen unterm 20. November 1889 einstimmig beschlossene Nachtrag zu dem unterm 31. Mai 1888 diesseits genehmigten Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft der Villenkolonie „Wilhelmshöhe“ im Gemeindebezirk Wabershausen wird auf Grund des §. 57 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hierdurch genehmigt.

Berlin am 4. Mai 1890.

(L. S.)

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Schulz.

J. B.: v. Marcard.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

J. B.: Braunbehrens.

J. A.: Löwenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzialbehörden.

334. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreislags für den Kreis Rotenburg a. F. vom 10. Mai d. J. an Stelle des Gutspächters Schumacher, welcher aus dem Kreise verzogen ist,

der Gutspächter Cornelius zu Solz zum Mitglied der Kreisermittlungsbehörde des Kreises Rotenburg a. F. gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 16. Mai 1890.

Königliche Generalkommission. Sachb.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

335. Für Personen, welche im diesseitigen Regierungsbezirk als Katasterlandmesser angenommen sein wollen, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1. Die Meldung zur Annahme ist an mich zu richten; derselben sind in Urschrift beizufügen:
 - a) das Befähigungs-Zeugniß zum Feld- (Land-)messer, oder das Prüfungs-Zeugniß und die Bestätigung zum Landmesser;
 - b) ein ärztliches Zeugniß, welches darthut, daß der Bewerber frei von körperlichen Gebrechen, insbesondere im ungestörten Besitze des Seh- und Hörvermögens und im Stande ist, die mit der Ausübung des Katasterdienstes, namentlich der Vermessungsarbeiten verbundenen körperlichen Anstrengungen gut zu ertragen;
 - c) ein Personalnachweis nach dem nachfolgenden Muster.
2. Die als Anwärter für den Katasterdienst an-

genommenen Personen sind gehalten, bis zu ihrer Berufung zum Katasterlandmesser eine Beschäftigung als Privatgehilfen bei einem Kataster-Kontroleur nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften auszusuchen, oder auf Aufforderung der Königl. Regierung anzunehmen. Falls eine Einigung zwischen dem Kataster-Kontroleur und dem Anwärter über die diesem zu gewährende Vergütung nicht stattfindet, hat die Königl. Regierung die Art und Höhe der Vergütung vor Beginn der Beschäftigung festzusetzen.

Außerdem sind die Anwärter verpflichtet, vor an sie etwa ergehenden Aufforderung wegen Beschäftigung im Katasterbüro der Königl. Regierung, oder bei Kataster-Reumessungsarbeiten, oder bei sonstigen Geschäften der Kataster-Verwaltung — und zwar auch in anderen Regierungsbezirken — unweigerlich Folge zu leisten.

Cassel am 21. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident. Rothé.

Personal-Nachweis.

1) Name und Vorname.	
2) Ort und Tag der Geburt, Name und Stand der Eltern.	
3) Konfession.	
4) Familienstand, (ob ledig oder verheiratet, ob Kinder vorhanden, zu treffenden Falles wieviel, in welchem Lebensalter und welchen Geschlechts.	
5) Vermögensverhältnisse.	
6) Datum des Prüfungszeugnisses und der Bestätigung zum Landmesser, sowie Schulprädicat der Beschäftigung.	
7) Tag der Vereidigung als Landmesser.	
8) Bisherige Geschäftstätigkeit, Umfang und Art der Arbeiten und Leistungen. Zeitangabe. <ol style="list-style-type: none"> a. vor Ablegung der Landmesserprüfung. b. nach Ablegung der Landmesserprüfung. 	

N. N. den

N.

336. Den Decorationsmalern Müller und Schaefer zu Berlin, Straußenerstraße Nr. 58, ist es gelungen, einen Stoff für Theater-Decorationen aus reinem

Asbest-Gewebe herzustellen, welcher bei der von der dortigen Feuerwehr ausgeführten Probe als möglichst feuerfester erachtet worden ist. Insbesondere ist dieser Stoff auch geeignet, die Herrichtung feuerfesterer Pöbden im Sinne der §§. 74 und 81b der Polizei-Verordnung, betreffend die bauliche Anlage von Theatern etc., wesentlich zu erleichtern und bei dem Preise von nur 2 Mk. 70 Pf. für das Quadratmeter billiger zu gestalten.

Cassel am 14. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident. Kethe.

337. Der Herr Minister des Innern hat der Leitung der zur Zeit in Göttingen stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung die Erlaubniß erteilt, im Laufe des Jahres 1890 eine öffentliche Auspielung zu veranstalten, zu derselben 150 000 Loose zum Preise von je einer Mark auszugeben und die Loose in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau zu vertreiben.

Cassel am 23. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Pawel.

335. Das Mitglied der Prüfungs-Commission für Hufschmiede zu Fulda, Schmiedemeister Johann Baselst, ist verstorben. An dessen Stelle ist der seitberige Stellvertreter, Hufschmied Joseph Korey zu Fulda, getreten und an Stelle des Vorigen der Hufschmied Joseph Rath baselst zum Mitglied genannter Prüfungs-Commission ernannt worden.

Cassel am 19. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Pawel.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlichlicher Behörden.

339. In Baumbach bei Rotenburg (Fulda) wird am 1. Juni eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

Dieselbe erhält ihre Verbindungen durch die zwischen Rotenburg (Fulda) und Sterteleshausen mit nachfolgendem Gange verkehrende Landpostfabrik:

aus Rotenburg (Fulda) 7¹⁵ Vorm.,
in Baumbach 8¹⁵ Vorm.,
aus Baumbach 2⁰ Nachm.,
in Rotenburg (Fulda) 2⁵⁵ Nachm.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen tritt an die Stelle der Landpostfabrik eine Fußbotenpost.

Außerdem wird an den Wochentagen für die neue Postagentur eine zweite Verbindung durch einen Landbriefträger des Postamts in Rotenburg (Fulda), wie folgt, hergestellt:

aus Rotenburg 1³⁰ Mitt.,
in Baumbach 2⁵⁵ Nachm.,
aus Baumbach 6⁴⁵ Nachm.,
in Rotenburg 8⁰ Nachm.

Der Landbestellbezirk der Postagentur in Baumbach wird aus den bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Rotenburg (Fulda) gehörigen Orten n.: Niederellenbach, Niedmühle, Oberellenbach, Sterteleshausen und Osterbachmühle gebildet.

Cassel am 18. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

J. B.: v. Rumohr.

340. In Ropperhausen bei Frielendorf wird am 1. Juni eine Postagentur in Wirksamkeit gesetzt werden.

Dieselbe erhält ihre Verbindung durch eine täglich einmalige Botenpost zwischen Frielendorf und Ropperhausen mit nachfolgendem Gange:

aus Frielendorf 7⁰ Vorm.,
in Ropperhausen 8²⁰ Vorm.,
aus Ropperhausen 11⁰ Vorm.,
in Frielendorf 12³⁰ Mittags.

Außerdem wird für die gebachte Postagentur eine zweite werktägliche Verbindung durch den Landbriefträger

aus Frielendorf 2⁴⁵ Nachm.,
in Ropperhausen 5⁰ Nachm.,
aus Ropperhausen 6⁰ Nachm.,
in Frielendorf 7⁰ Nachm.

hergestellt.

Einen Landbestellbezirk erhält die Postagentur in Ropperhausen nicht.

Cassel am 19. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Fiedle.

Bekanntmachungen communalständlicher Behörden.

341. In Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landescredittafel in Cassel betreffend, wird in der Anlage die Darstellung der Betriebsergebnisse und der Vermögenslage der Landescredittafel für das Rechnungsjahr 1889, nebst zwei weiteren Uebersichten:

A. über die in jedem Monat des Jahres 1889 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie die ausgegebenen Schuldverschreibungen der Anzahl,

B. über die zu Ende des Rechnungsjahres 1888 verstorbenen und über die im Jahre 1889 neu ausgetheilten und juräckbezahlten Darlehen derselben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 8. Mai 1890.

Die Direction der Landescredittafel.

J. B.: Dfin.

342. In Gemäßheit des, auf Beschluß des ständischen Landes-Ausschusses und erfolgter Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sich gründenden Erlasses des Herrn Landes-Directors vom 20. v. W., Journal-Nummer II. 2373, werden die mit 3/4 Prozent zu verzinsenden Leihhaus-Inhaber-Obligationen, ausgestellt auf 3- oder 6 monatliche Räumigungsbauren auf den 1. Januar 1891 zur Rückzahlung hiermit gekündigt, beziehungsweise wird den Besitzern eine Convertierung in 3procentige Obligationen mit gleicher Räumigungsdauer unter der Bedingung angeboten, daß bis zum ersten Juli dieses Jahres die in Rede stehenden Obligationen der Leihhausverwaltung zur Abstemplung auf 3 Prozent vorgelegt werden.

Fulda am 23. Mai 1890.

Die Direction des ständischen Leih- und Pfandhauses.

J. Rang.

V a c a n z e n .

343. Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Ml. verbundene Kreisarztstelle des Kreises Franckenberg mit dem Wohnsitz in Franckenberg, welche durch Veretzung des bisherigen Inhabers erledigt ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungzeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.
Cassel am 17. Mai 1890.

Der Regierungsver-Präsident.

344. Der unterzeichnete Patron der Pfarrei Schwarzenbasel, Classe Rotenburg a/Julda, fordert hierdurch geeignete Bewerber um die Pfarrstelle auf, sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen drei Wochen bei demselben zu melden.

Schwarzenbasel bei Rotenburg a/Julda am
24. Mai 1890.

von Biedenfeld, Hauptmann a. D.
und Rittergutsbesitzer.

345. Die Schulstelle zu Mönchhosbach, welche durch Ableben des seitherigen Inhabers vacant geworden ist, soll zum 1. August d. J. wieder besetzt werden. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten, oder an den Königlichen Localschulinspector, Pfarrer Dellwig zu Solz einfinden. Rotenburg a/S. am 17. Mai 1890.

Namens des Königlichen Schulverstandes:
von Altenbodem, Landrath.

346. Die Schulstelle zu Lüderbach, mit welcher neben freier Feuerung und freier Wohnung ein Jahres-Einkommen von 810 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. Juni d. J. vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an Herrn Pfarrer Klaus zu Lüderbach einreichen.

Eschwege am 20. Mai 1890.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen
Schulvorstandes von Lüderbach,
Grimm, Königlicher Landrath.

347. Durch den Tod des seitherigen Inhabers ist die zweite Schulstelle zu Gudensberg, mit welcher ein Einkommen von 1200 Ml. nebst freier Wohnung und 90 Ml. für Feuerung verbunden ist, zur Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Königlichen comm. Localschulinspector, Herrn Pfarrer Stolzenbach zu Obervorsich, oder an den Unterzeichneten binnen drei Wochen einfinden.
Friglar am 22. Mai 1890.

Der Königliche Schulvorstand von Gudensberg.
F. v.: Der Landrath von Eschwege.

348. Für das Amtsbüreau des Bürgermeisters zu Bodenheim wird zum baldigen Eintritt ein Hülfssekretär auf die Dauer von 4 bis 5 Monaten gegen eine monatliche Vergütung von 175 Mark gesucht. Bei befriedigenden Leistungen und guter Führung kann später auch dauernde Anstellung erfolgen, jedoch ist dazu dann der Besitz des Civilversorgungsscheines erforderlich.

Verlangt werden gute Schulbildung und gründliche Erfahrung in allen Bureauarbeiten eines Bürgermeistereamtes, sowie gewandtes und rasches Arbeiten.

Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen und mit Angabe, bis wann spätestens der Eintritt erfolgen kann, sind an das unterzeichnete Amt zu richten.

Bodenheim bei Frankfurt a/M. am 24. Mai 1890.
Das Bürgermeisteramt.

349. Die Stelle des Stadtbuchhalters der Stadt Bodenheim ist vom 1. Juli c. ab neu zu besetzen. Bedingung für die Anstellung ist die genaue Kenntniß des Rechnungswesens der staatl.lichen oder der städt.lichen Verwaltung, sowie gewandtes und durchaus zuverlässiges Arbeiten. Anfangsgehalt 1800 Mark.

Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an das unterzeichnete Amt zu richten.

Bodenheim bei Frankfurt a/M. den 24. Mai 1890.
Das Bürgermeisteramt.

P e r s o n a l s c h r a n k .

Ernannt: der Referendar Buß zum Gerichts-assessor,

die Rechtskandidaten Aulh und Vohnstedt zu Referendaren,

die Zugführer Herold I^r und Müller I^r, sowie die Radmeister Möncher und Vollrath in Cassel definitiv als solche,

das Ausschußmitglied C. R. Gerhold zu Altenbasungen zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten,

Verlichen: dem Pfarrverweser Armbröster in Rodensfuß die dasige Pfarrstelle,

Beauftragt: der past. extr. Kappel mit der Pastorierung der Gemeinden Eschenstruth und St. Ottilien als Hülfsgeistlicher des ersten Pfarrers, Metropolitans Ritter in Vichtenau.

Entlassen: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Wärter zu Großenlüder aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel behufs Uebertritts in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Geln.

Hierzu als Beilage der *Öffentliche Anzeiger* Nr. 42.

(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Regirt bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Uebersicht

der

in jedem Monat des Jahres 1889 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten
Darlehen, sowie der ausgegebenen Schuldverschreibungen
der Landeskreditkasse.



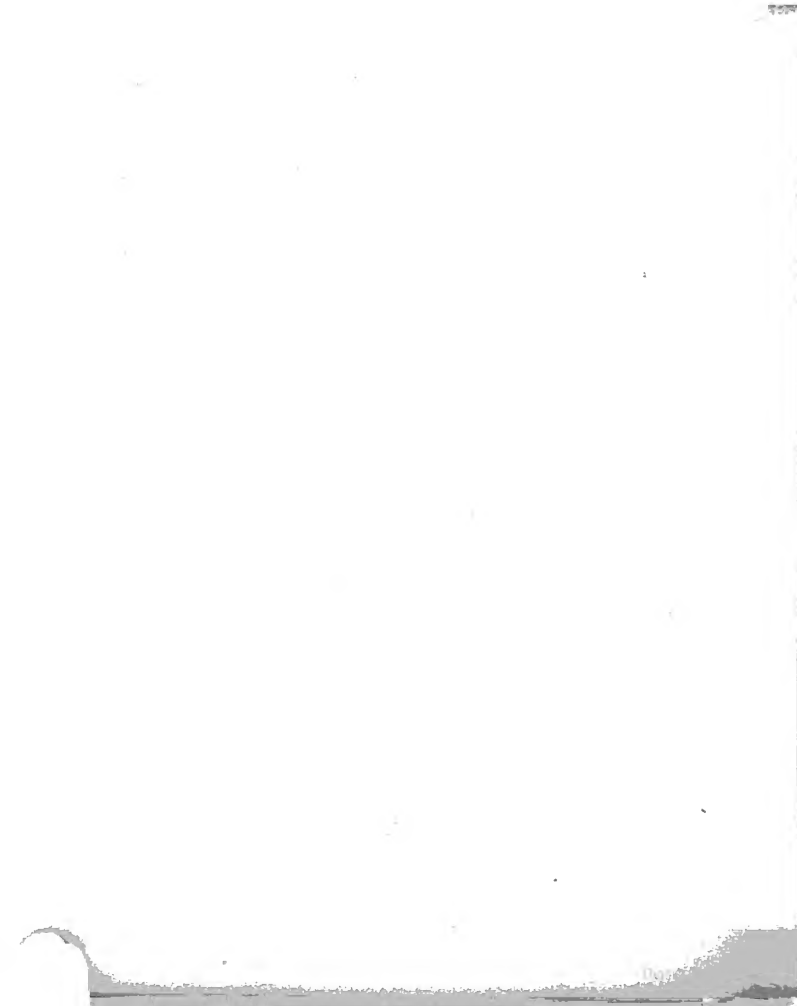
1889.	A. Eingegangene Darlehnsgesuche.				B. Bewilligte Darlehen.			
	1.		2.		1.		2.	
	Baar-Darlehen.		In Seitens des Inhabers unfinb- baren Schul- verschreibungen.		Baar-Darlehen		In Seitens des Inhabers unfinb- baren Schul- verschreibungen.	
	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.
Januar	68	74,500	39	254,780	—	—	93	319,900
Februar	78	84,950	39	389,850	—	—	73	274,000
März	139	165,500	76	600,150	—	—	144	611,400
April	72	77,085	40	309,880	—	—	127	357,500
Mai	70	73,120	41	356,920	—	—	107	415,800
Juni	57	56,520	38	376,350	—	—	103	250,800
Juli	71	76,825	29	226,850	—	—	85	506,400
August	57	61,300	37	630,480	—	—	90	522,800
September	50	56,295	26	325,700	—	—	65	314,900
October	66	63,442	41	378,200	—	—	94	308,350
November	80	82,700	31	439,500	—	—	76	321,450
December	77	72,950	39	738,200	—	—	93	355,100
Summa	885	945,187	476	5,026,860	—	—	1150	4,559,000
Summa aus den Rubriken 2	476	5,026,860	—	—	1150	4,559,000	—	—
Summa A.	1361	5,972,047	Summa B.	1150	4,559,000	Summa C.		

C. Ausgezählte Darlehen.				D. Ausgegebene Schuldverschreibungen an den Inhaber.			
1.		2.		1.		2.	
Baar-Darlehen.		In Seitens des Inhabers unläufbaren Schuldverschreibungen.		4prozentig mit 12 monatlicher Kündigungsfrist gegenseitig läufbar.		Verloosbar, Seitens des Inhabers unläufbar, Serie XVI. zu 3½ Prozent.	
Beßen.	Mark.	Beßen.	Mark.	Mark.	Course.	Mark.	Course.
—	—	91	415,600	—	—	—	—
—	—	67	158,600	—	—	60,000	100
—	—	88	415,900	—	—	401,000	"
—	—	94	405,400	—	—	438,800	"
—	—	135	382,300	—	—	380,500	"
—	—	90	345,600	—	—	471,900	"
—	—	107	305,100	—	—	7,300	"
—	—	81	418,300	—	—	307,500	"
—	—	77	418,200	—	—	551,300	"
—	—	84	239,100	—	—	480,900	"
—	—	76	260,450	—	—	250,300	100 u. 100
—	—	60	272,350	—	—	687,400	100 u. 100
—	—	1050	4,036,900	—	—	4,036,900	—
1050	4,036,900	—	—	4,036,900	—	—	—
1050	4,036,900	Summa D. . . .		4,036,900	—	—	—

Außerdem sind 550,000 Mark Obligationen derselben Serie behufs Rückzahlung einer gleichen Summe auf den Landemialfonds ausgegeben worden.

Cajjel, am 10. April 1899.

Die Landescredittasse.
R e l l.



Uebersicht

der

Ende des Rechnungsjahres 1888 verbliebenen und der im Jahre 1889 neu
ausgeliehenen, sowie der in demselben Zeitraum abgetragenen Darlehen
der Landeskreditkasse.

	Ausstand Ende 1888.			Zugang in 1889.		
	Pesten.	Betrag.		Pesten.	Betrag.	
		Mark.	Fl.		Mark.	Fl.
A. Vor dem Jahre 1870 ausgeliehene Kapitale.						
1) zu Ablösungen, und zwar:						
zu Dienst-Ablösungen à 4 $\frac{1}{2}$ %	3,337	1,141,155	98	—	—	—
zu Zehnt- u. Ablösungen à 4 $\frac{1}{2}$ %	14,741	6,982,840	24	—	—	—
überhaupt zu Ablösungszwecken	18,078	8,123,996	22	—	—	—
2) auf Hypotheken zu 4 $\frac{1}{2}$ %	8,561	7,533,915	24	—	—	—
(vom 1/7. 89 ab zu 4 %)						
Summa A.	26,639	15,657,911	46	—	—	—
B. Im Jahre 1870 und später ausgeliehene Kapitale.						
1) in Baar à 4 $\frac{1}{2}$ %						
(vom 1/7. 89 ab zu 4 %)	4,057	2,751,200	42	—	—	—
2) in unkündbaren Schuldverschreibungen:						
der Serien 1—14 à 4 %	11,952	66,808,790	17	—	—	—
„ Serie 15 à 4 $\frac{1}{2}$ % jetzt 4 %	127	366,204	29	—	—	—
„ Serie 16 à 4 %	—	—	—	1050	4,036,900	—
Summa B.	16,136	69,926,194	88	1050	4,036,900	—
Hierzu „ A.	26,639	15,657,911	46	—	—	—
Ueberhaupt	42,775	85,584,106	34	1050	4,036,900	—

Die unter der Rubrik „Abgang“ aufgeführte Postenzahl stellt die Anzahl der gänzlich abgetragenen Darlehen dar, während die unter derselben Rubrik aufgeführten Mark u. Summen nicht nur die Beträge dieser zurückgezahlten Darlehen, sondern auch die Beträge der auf die noch ausstehenden Darlehen geleisteten außerordentlichen Kapital-Einzahlungen und ordentlichen Kapital-Abträge umfassen.

Summa.			Abgang in 1889.			Ausstand Ende 1889.			
Kosten.	Betrag.		Kosten.	Betrag.		Kosten.	Betrag.		
	Mark.	ℳ.		Mark.	ℳ.		Mark.	ℳ.	
3,337	1,141,155	98	185	53,032	91	3,152	1,048,123	07	Hiervon sind in 1888 — 489,950 ℳ. auf B. 2. Serie 14 und in 1889 — 550,000 ℳ. auf B. 2. Serie 10 übertragen.
14,741	6,982,840	24	1,278	913,984	76	13,463	6,068,855	48	
18,078	8,123,996	22	1,463	1,007,017	67	16,615	7,116,978	55	Hiervon sind in 1888 — 1,869,999 ℳ. 58 ℳ. auf B. 2. Serie 11 übertragen.
8,561	7,523,915	24	876	889,717	10	7,635	6,644,198	14	
26,639	15,657,911	46	2,339	1,896,734	77	24,300	13,761,176	69	
4,057	2,751,200	42	144	157,207	63	3,913	2,593,892	79	In 1888 auf B. 2. Serie 14 übertragen.
11,952	66,808,790	17	178	1,897,630	61	11,774	64,911,159	56	
127	366,204	29	3	15,705	38	124	350,498	91	
1,050	4,036,900		2	1,762	10	1,048	4,035,137	90	
17,186	73,963,094	88	327	2,072,405	72	16,859	71,890,689	16	
26,639	15,657,911	46	2,339	1,896,734	77	24,300	13,761,176	69	
43,825	89,621,006	34	2,666	3,969,140	49	41,159	85,651,805	85	

Gießen, am 14. April 1890.

Die Landeskreditkasse
R e i l.

Uebersichtliche Darstellung

b e r

Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse
(Boden-Kredit-Bank)

für das Rechnungsjahr

1889.



Tit.	A. Passiva.	Verstand Ende 1888.		Zugang.		Abgang.		Verstand Ende 1889.		Zins- fuß.
		Mar.	Fl.	Mar.	Fl.	Mar.	Fl.	Mar.	Fl.	
I. & II.	Sparcassen
III.	Pandemialfonds:									
	1. Staatsstaffe	1.720.000	—	—	1.720.000	—
	2. Ständische Schatzstaffe	6.080.000	—	500.000	—	500.000	—	6.080.000	—	4
	Summa Tit. III.	7.800.000	—	500.000	—	2.220.000	—	6.080.000	—	.
IV.	Staatsstaffe (Voranschüsse)
V.	Deponirte Abfindungskapitale	152.246	20	21.856	46	130.389	74	3½ u. 4
VI.	Kapitale auf kurze Kündigung	500	—	532.646	—	532.646	—	500	—	.
VII. & VIII.	Kapitale gegen Obligationen:									
	1. Vor 1870 aufgenommen (VII.)	110.400	—	58.500	—	51.900	—	3. 4. u. 4½
	2. Von 1870 an aufgenommen (VIII.)									
	Abtheilung A.	5.400	—	5.400	—	4
	„ Aa.	773.700	—	772.200	—	1.500	—	4
	„ B.	770.100	—	768.300	—	1.800	—	4 bezw. 4½
	„ C. Serien 1 bis 13	74.100	—	30.000	—	44.100	—	4 bezw. 4½
	„ C. Serie 14	76.596.300	—	1.726.800	—	74.869.500	—	3½
	„ C. „ 15	377.400	—	11.100	—	366.300	—	4
	„ C. „ 16	—	4.036.900	—	—	4.586.900	—	3½
				550.000	—	*				
	Summa Tit. VII. und VIII.	78.707.400	—	4.586.900	—	3.372.300	—	79.922.000	—	.
IX.	Deponirte Grundentschuldigungen	5.303	43	5.303	43	4
X.	Hinterlegte Lehnkapitale
XI.	Ueberzahlung	212.084	58	21.401	68	233.486	26	.
	Dazu das Zinsen-Conto	1.120.063	08	3.063.588	81	3.058.157	86	1.125.494	03	.
	Ueberhaupt Passiva	87.997.597	29	8.704.536	49	9.204.960	32	87.497.173	46	.

*) Vergl. die Anmerkung *) auf folgender Seite.

Tit.	B. Activa.	Bestand Ende 1888.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1889.		Zinsfuß.
		Mark.	ℳ.	Mark.	ℳ.	Mark.	ℳ.	Mark.	ℳ.	o/o
I.	Ausgeliehene Kapitale:									
	A. Bis 1870 ausgeliehen:									
	1. zu Dienst-Abföhlungen	651.205	98			53.089	63	48.116	35	4
						550.000	*)			
	2. zu Zehnt- u. Abföhlungen	6.982.840	24			913.984	76	6.068.856	48	4½
	3. auf Hypotheken	2.663.915	66			314.601	33	2.349.314	33	4½
	Summa Tit. I. A.	10.297.961	88			1.831.675	72	8.466.286	16	
	B. Von 1870 an ausgeliehen:									
	1. Paar-Darlehen									
	2. In Obligationen gewährt:									
	a. der Serien 1 bis 14	74.919.940	17			2.669.997	29	72.249.942	88	4
	b. „ Serie 15	366.204	29			15.705	38	350.498	91	4½
	c. „ „ 16			4.036.900	—	1.762	10	4.585.137	90	4
				550.000	*)					
	Summa Tit. I. B.	75.286.144	46	4.586.900	—	2.687.464	77	77.185.579	69	
	Summa Tit. I.	85.584.106	34	4.586.900	—	4.519.140	49	85.651.865	85	
II.	In Werthpapieren angelegt	316.788	75	268.200	—	570.000	—	14.988	75	3½
III.	Auf Werthpapiere ausgeliehen . . .	230.500	—	1.898.272	34	2.122.772	34	6.000	—	1½—4½
IV.	Zugewillenes Grundeigenthum . . .	74.714	72	3.445	78	35.090	03	43.070	47	
V.	Landescreditanstalten-Gebäude . . .	264.239	93					264.239	93	
VI.	Kassen-Bestand									
	Dazu das Zinsen-Conto	1.729.894	04	3.472.830	41	3.479.026	97	1.723.697	48	
	Uebershaupt Activa	88.200.243	78	10.229.648	53	10.726.029	83	87.703.862	48	
	Verglichen mit dem Bestande der Passiva aus voriger Seite							87.497.173	46	
	ergiebt sich für das Jahr 1889 ein Ueberschuß von							306.689	02	
	welcher an den Reserve-Fonds abgeliefert worden ist.									

*) In Folge Uebersetzung auf Titel I. B. Serie 16.

Tit.	C. Reservefonds.	Bestand Ende 1888.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1889.	
		Mark.	Fl.	Mark.	Fl.	Mark.	Fl.	Mark.	Fl.
I.	Kassenbestand	485.284	13		172.028	67		
II.	Ueberschuß aus der Landeskreditkaffe pro 1889		206.689	02	290.000	—	444.711	45
III.	Zinsen-Einnahme		182.978	98				
IV.	Agio-Gewinn		31.787	99				
	Summa	485.284	13	421.455	99	462.028	67	444.711	45
	Hierzu:								
	Das Wertpapier-Conto	4.922.682	53	1.542.100	—	1.370.071	33	5.094.711	20
	„ Zinsenguthaben	48.600	01		469	20	48.130	81
				Uebershaupt		5.587.553	46
	Ende 1888 bestand der Reservefonds in					5.456.566	67		
	Davon ab: Ablieferung an die ständische Schatzkaffe					290.000	—	5.166.566	67
				Witbin Gesamt-Ueberschuß in 1889				420.986	79

wobon 290.000 Mark an die ständische Schatzkaffe abgeliefert worden sind.

Cassel, am 15. April 1890.

Die Landeskreditkaffe.

K e i l.

Neht den beigefügten weiteren Ueberzichten zu veröffentlichen.

Cassel, am 8. Mai 1890.

Die Direktion der Landeskreditkaffe.

Dr. Oßus, i. B.

14. Verloofung.

Gefähigt zum 1. Juli 1888. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A.	zu 1000 Rthlr.	№ 3153.
» B.	» 500 »	» 1135.
» E.	» 50 »	» 710. 716. 717. 745.

15. Verloofung.

Gefähigt zum 1. Januar 1889. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A.	zu 1000 Rthlr.	№ 354. 355. 467. 468. 470.	2466.	4081.	5317. 929.	10133.	12701.	13277. 494. 495.
» B.	» 500 »	» 570. 796.	3080. 251.	8809.				
» C.	» 300 »	» 990. 997.						
» D.	» 100 »	» 286. 287. 316.						
» E.	» 50 »	» 783. 785.						

16. Verloofung.

Gefähigt zum 1. Juli 1889. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A.	zu 1000 Rthlr.	№ 701. 702.	1541.	2619. 620.	3186. 187. 190.	10029.	12311 bis 315. 557.
			13036. 276. 424. 824. 825.				
» B.	» 500 »	» 8644. 960. 966.					
» C.	» 300 »	» 91. 93. 94. 99. 106. 107. 944. 966. 979.	1068. 89. 94. 104. 105. 111.				

17. Verloofung.

Gefähigt zum 1. Januar 1890. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A.	zu 1000 Rthlr.	№ 319.	1150. 391.	3263. 676.	5914.	12677. 678. 890.	13776. 778.
» B.	» 500 »	» 119. 120. 122.	1171 bis 174. 178. 255. 897 bis 900.	3073. 900. 903.	8917.		
» C.	» 300 »	» 796. 797.	1148. 153. 154. 509 bis 511. 517 bis 519. 521. 856 bis 858. 861. 864 bis 869.				
» D.	» 100 »	» 617.	1330 bis 332. 334 bis 336. 339 bis 341. 350 bis 353. 360. 361. 364. 367. 368. 376. 377.				
			383. 385.				

Wegen der in der 18ten Verloofung gegebenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 3. December 1889.

III. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Geß vom 4. März 1885 — S. 2. 55 — und dieselbige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.

Lit. B.	zu 1000 Rthlr.	№ 1757.	3067. 894. 895.	8109. 110.	9554.	18746. 747.	23378 bis 383.	26470.
			30404.	30677.	59220.	60063.	66506.	72168. 469.
» C.	» 500 »	» 4001. 771.	10261. 622. 932.	14154.	20202.	21957.	24754. 915. 970.	
			25175.	35197.	41692.	42430. 824.	53765.	59897. 898.
» D.	» 200 »	» 2516.	4446.	5092.	10975.	13075. 370.	19112. 280. 281. 550.	20061.
			25392.	26721.	29366.	31575.	34993.	37209.
			41279.	43898.	45590. 949.	46062. 64. 386.	47989.	51248.
			55064.	56355.	59963.	62050. 114.		53380.
» E.	» 100 »	» 5582.	11637. 39.	15093.	28067. 68. 834.	33820. 821.	34099. 300. 813.	
			37183.	38752.	41152.	45752.	49168.	
			62283. 573.	68835.	72586.	73526.	75647. 648.	
			86594.	93179.	98426.	101161. 162.	103776.	
			110095.	116851.	120227.		106400.	
» F.	» 50 »	» 753.	3259.	6100.	7988.	8915.	9957.	
			16223.	19740.	22261. 528. 529.	24378.	25229. 351.	
			34568.	40196.	41320. 942.	42758.	44465.	
» J.	» 2000 Mark	» 1645 bis 627.	2705.	9791. 792.				
» N.	» 1000 »	» 7005.	9869.					
» K.	» 500 »	» 5638.	15101.	26005.	47528. 529.			
» L.	» 300 »	» 391.	9228. 229.	12443.	25937.	29211.	35919. 920.	
» M.	» 200 »	» 628.						

Berlin, den 3. Juni 1890.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

System.

Druck gedruckt in Berlin.

I. Verzeichniß

der in der 19^{ten} Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Juni 1890 zur baaren Einlösung am 2. Januar 1891 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Teller und Cents angeben.

Lit. A. zu 1000 Rthfr.

№ 383 bis 387, 389, 612, 614, 615, 648 bis 650, 977 bis 982, 1135 bis 140, 332 bis 335, 347, 348, 400 bis 405, 632 bis 637, 644 bis 649, 704, 705, 711, 712, 715, 716, 968, 970 bis 974, 2425 bis 430, 476 bis 481, 488 bis 498, 500, 607 bis 612, 3080 bis 82, 84, 86, 87, 5128 bis 133, 341, 342, 344 bis 347, 372 bis 377, 6498 bis 503, 630 bis 635, 7068 bis 73, 236 bis 241, 794 bis 799, 980 bis 985, 8148 bis 153, 292 bis 297, 430 bis 435, 448 bis 453, 460 bis 465, 526 bis 531, 538 bis 543, 550 bis 555, 616 bis 651, 9000 bis 5, 10203 bis 208, 325, 326, 328 bis 331, 419 bis 424, 437 bis 442, 609 bis 614, 856 bis 861, 886 bis 891, 898 bis 903, 12052 bis 57, 275 bis 280, 484 bis 489, 566 bis 571, 596 bis 600, 603, 825 bis 830, 913 bis 918, 13079 bis 84, 103 bis 114, 134 bis 139, 319 bis 324, 337 bis 342, 402 bis 407, 445 bis 450, 785 bis 790, 983 bis 988, Summe 360 Stück über 360 000 Rthfr. = 1 080 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthfr.

№ 1 bis 3, 5 bis 13, 572 bis 581, 583, 584, 600 bis 609, 611, 612, 764 bis 775, 1072 bis 78, 91 bis 95, 113, 116, 117, 119 bis 127, 560, 563, 566 bis 569, 571, 572, 574 bis 577, 668, 669, 677 bis 681, 683 bis 687, 2378 bis 389, 937 bis 944, 972 bis 974, 991, 3496, 497, 499 bis 506, 533, 534, 4567 bis 578, 759 bis 770, 831 bis 842, 5107 bis 118, 215 bis 226, 359 bis 370, 419 bis 430, 659 bis 670, 923 bis 934, 6452 bis 463, 572 bis 583, 8811 bis 822, 10272 bis 283, 11220 bis 231, Summe 300 Stück über 150 000 Rthfr. = 450 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthfr.

№ 153 bis 155, 157 bis 172, 182, 732 bis 734, 737 bis 753, 776 bis 795, 2185 bis 204, 305 bis 324, 425 bis 444, Summe 120 Stück über 36 000 Rthfr. = 108 000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthfr.

№ 66, 68 bis 74, 76 bis 82, 84, 85, 87 bis 93, 95 bis 102, Summe 32 Stück über 3 200 Rthfr. = 9 600 Mark.

Lit. E. zu 50 Rthfr.

№ 619, Summe 1 Stück über 50 Rthfr. = 150 Mark.

Zusammen 813 Stück über 549 250 Rthfr. = 1 647 750 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. E. zu 50 Rthfr. № 40.

12. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1887. Abzuliefern mit Zinsschein Reihe V Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. B. zu 500 Rthfr. № 731.

13. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1888. Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine VI.

Lit. E. zu 50 Rthfr. № 394.

14. Verloosung.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. Mai 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9383 das Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat. Vom 10ten Mai 1890, und unter

Nr. 9384 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bonn, Kleve, Akenau, Ahweiler, Vermelesfischen, Grumbach, Saarbrücken, Sulzbach und Trier. Vom 6. Mai 1890.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. Mai 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9385 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 11 des Gesetzes über die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885. Vom 26. April 1890; und unter

Nr. 9386 das Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 10. Mai 1890.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

350. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Raffau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1890 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 39. 43. 49. 52. 81. 145. 170. 171. 197. 203. 205. 227. 269. 299. 327. 335. 343. 357. 379. 404. 431. 458. 474. 496. 497. 502. 505. 529. 547. 550. 564. 581. 588. 598. 620. 632. 637. 657. 663. 677. 687. 726. 758. 759. 804. 836. 898. 930. 933. 965. 969. 978. 985. 1020. 1021. 1032. 1037. 1038.

2) Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 12. 22. 48. 54. 97. 147. 154. 164. 165. 169. 201. 224. 225. 240. 241. 246. 252. 266. 270. 273. 280. 336. 354. 386. 452. 479. 481. 510. 512. 514. 525. 529. 566. 573. 578. 587. 593. 687.

3) Litt. C à 300 Mark.

Nr. 4. 13. 71. 89. 93. 120. 131. 136. 152. 153. 154. 178. 201. 204. 260. 290. 292. 283. 297. 357. 358. 359. 376. 409. 429. 448. 465. 468. 479. 480. 487. 585. 589. 593. 611. 628. 629. 645. 656. 665. 668. 682. 686. 701. 711.

726. 747. 766. 774. 786. 808. 813. 815. 834. 854. 881. 902. 904. 906. 918. 919. 926. 981. 1002. 1003. 1007. 1010. 1031. 1078. 1082. 1083. 1091. 1123. 1125. 1130. 1133. 1144. 1162. 1168. 1170. 1175. 1176. 1218. 1258. 1263. 1295. 1337. 1345. 1354. 1377. 1383. 1384. 1385. 1459. 1541. 1568. 1583. 1589. 1753. 1757. 1792. 1798. 1815. 1858. 1866. 1869. 1876. 1894. 1905. 1909. 1932. 1962. 1968. 1976. 2001. 2007. 2021. 2093. 2094. 2096. 2119. 2135. 2144. 2164. 2179. 2189. 2227. 2237. 2251. 2289. 2302. 2312. 2340. 2354. 2402. 2450. 2475. 2482. 2501. 2511. 2528. 2531. 2564. 2569. 2593. 2614. 2646. 2713. 2733. 2758. 2762. 2780. 2783. 2785. 2795. 2804. 2814. 2826. 2836. 2899. 2906. 2955. 2966. 2977. 2981. 2985. 2990. 2999. 3011. 3020. 3025. 3050. 3051. 3067. 3069. 3107. 3116. 3120. 3149. 3159. 3191. 3192. 3209. 3259. 3264. 3273. 3286. 3299. 3384. 3396. 3438. 3450. 3465. 3486. 3490. 3510. 3519. 3539. 3555. 3559. 3572. 3577. 3585. 3603. 3628. 3659. 3664. 3693. 3695. 3697. 3710. 3727. 3734. 3759. 3760. 3781. 3906. 3912. 3841. 3843. 3849. 3912. 3922. 3932. 3936. 3992. 4012. 4033.

4) Litt. D à 75 Mark.

Nr. 7. 23. 43. 44. 54. 63. 77. 95. 97. 117. 157. 174. 212. 232. 242. 258. 261. 275. 296. 369. 372. 416. 420. 437. 443. 453. 475. 499. 500. 501. 526. 527. 535. 562. 579. 582. 585. 588. 598. 624. 629. 651. 654. 672. 676. 688. 697. 743. 747. 766. 767. 785. 787. 795. 841. 848. 855. 863. 886. 910. 933. 936. 974. 975. 1025. 1048. 1067. 1137. 1156. 1157. 1167. 1172. 1206. 1211. 1215. 1238. 1244. 1252. 1254. 1320. 1326. 1330. 1379. 1380. 1424. 1432. 1450. 1454. 1468. 1499. 1550. 1551. 1580. 1591. 1600. 1602. 1694. 1738. 1779. 1802. 1820. 1823. 1828. 1831. 1832. 1851. 1877. 1884. 1905. 1908. 1937. 1943. 1945. 1952. 1961. 1986. 2003. 2019. 2042. 2056. 2069. 2087. 2139. 2162. 2190. 2196. 2197. 2204. 2206. 2239. 2259. 2276. 2278. 2301. 2308. 2309. 2310. 2312. 2364. 2384. 2428. 2481. 2483. 2534. 2548. 2552. 2576. 2585. 2589. 2594. 2626. 2633. 2651. 2664. 2675. 2681. 2702. 2714. 2735. 2737. 2743. 2809. 2837. 2838. 2949. 2964. 3004. 3006. 3031. 3033. 3049. 3074. 3080. 3102. 3124. 3153. 3208. 3217. 3220. 3243. 3245. 3271. 3280. 3294. 3314. 3347. 3348. 3350. 3386. 3388. 3400. 3416. 3460. 3464. 3487. 3506. 3519. 3522. 3525. 3530. 3576. 3577. 3582.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1890 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 12 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1890 ab bei der Rentebankkasse hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Befügung einer nach folgendem Formulare:

„ Mark, buchstäblich Mark
 Baluta für zum 1. 18 . . . gekündigten
 Pfennig-Nassauischen Rentenbrief . . . Litt. . .
 Nr. . . . habe ich aus der Königl. Rentebank-
 Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
 (Ort, Datum und Unterschrift).“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Baluta der gedachten Kasse einzulenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der selbenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

- a. 1ften October 1885: Litt. C Nr. 2799, Litt. D Nr. 780,
- b. 1ften April 1886: Litt. B Nr. 422, Litt. C Nr. 196, 197, 8, Litt. D Nr. 504,
- c. 1ften April 1887: Litt. C Nr. 414,
- d. 1ften October 1887: Litt. C Nr. 1973,
- e. 1ften April 1888: Litt. A Nr. 882, Litt. C Nr. 1875, Litt. D Nr. 402, 2751, 3452,

hierdurch aufseherert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Baluta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 17. Mai 1890.

Königliche Direction der Rentebank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Pfennig-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königl. Behörden.

351. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Herbst-Prüfung 1890 der 8. September d. J. festgesetzt worden.

Tiefenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August d. J. bei der unterzeichneten Commission ein-

zureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) ein Gebärtezeugniß;
- 2) ein Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu belassen, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
- 3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Hörschulen von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Ober- Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Ordnungsstelle, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;
- 4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. Cassel am 24. Mai 1890.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Dr. von Bonin, Regierungsrath.

352. Zur Erleichterung des Besuchs der im Juni d. J. in Berlin stattfindenden ersten allgemeinen deutschen Pferdeausstellung werden auf den hiesigen Stationen Cassel, Gießen, Fieberborn, Esel, Wiesfeld, Bremen, Oestemünde, Verden, Nienburg und Tostedt am 11., 14. und 17. Juni d. J. zu allen Fahrplanmäßigen Zügen besondere Rückfahrkarten II. u. III. Cl. nach Berlin zu ermäßigten Preisen und mit einer um vier Tage verlängerten Gültigkeitsdauer, sowie unter Gewährung vom 25 kg Freigepäd zur Veraußgabe gelangend.

Alles Nähere ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen der obgenannten Stationen zu erfahren.

Hannover am 29. Mai 1890.

Königliche Eisenbahn-Direction.

353. In dem Orte Hinterfeinau ist am 24. Mai in Vereinigung mit der Postagentur dabelst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 25. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zietke.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

354. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie der Irrenheil- und den Irrenpflege-Anstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel während des Jahres 1889 veröffentlicht.

Cassel am 23. Mai 1890.

Der Landes-Director in Hessen:
 v. Hundelshausen.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

355. In Gemäßheit des, auf Beschluß des ständischen Landes-Ausschusses und erfolgter Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sich gründenden Erlasses des Herrn Landes-Directors vom 20. v. M., Journal-Nummer II. 2373, werden die mit 3½ Procent zu verzinsenden Leihhaus-Inhabers-Obligationen, ausgestellt auf 3- oder 6monatliche Räumigungsbauer, auf den 1. Januar 1891 zur Rückzahlung hiermit genehmigt, beziehungsweise wird den Besitzern eine Convertirung in 3procentige Obligationen mit gleicher Räumigungsbauer unter der Bedingung angeboten, daß bis zum ersten Juli dieses Jahres die in Rede stehenden Obligationen der Leihhausverwaltung zur Abstempelung auf 3 Procent verlegt werden.

Fulda am 23. Mai 1890.
Die Direction des ständischen Leih- und Pfandhauses.
F. Rang.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

356. Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mk. verbundene Kreisdienerstelle des Kreises Frankenberg mit dem Wohnsitz in Frankenberg, welche durch Veretzung des bisherigen Inhabers erledigt ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungsnachweise mit einem Lebenslauf beifügen.
Cassel am 17. Mai 1890.

Der Regierung-Präsident.

357. Der unterzeichnete Patron der Pfarrei Schwarzenfels, Classe Rotenburg a/fulda, fordert hierdurch geeignete Bewerber um die Pfarrstelle auf, sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen drei Wochen bei demselben zu melden.

Schwarzenfels bei Rotenburg a/fulda am
24. Mai 1890.

von Wiedenfeld, Hauptmann a. D.
und Rittergutsbesitzer.

358. Die Schulstelle zu Wehrhansau wird in Folge Veretzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. Juni v. J. vacant.

Drei Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungsnachweisen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrathe oder dem Königlichen Localschulinspector Herrn Pfarrr Barchseld zu Spenklingensfeld einreichen.
Hersfeld am 23. Mai 1890.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:

Der Königliche Landrath von Schleinig.

359. Durch die Veretzung des Lehrers Rigel in Heras wird die dasige 2te Schulstelle, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 840 Mark Gehalt (einschließlich 90 Mark Feuerungs-Gentschädigung) und freie Wohnung verbunden ist, mit dem 1. Juni v. J. vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzugnissen binnen 4 Wochen bei

| Familiennamen | Geburtsort | Geburtsjahr | Religion | Ehestand | Fähigkeit | Anmerkungen | Eigenschaft | | Eigenschaft | | Eigenschaft | | Eigenschaft | | Eigenschaft | | Eigenschaft | | |
|-----------------|------------|-------------|----------|----------|-----------|-------------|-------------|----|-------------|---|-------------|---|-------------|---|-------------|----|-------------|---|---|
| | | | | | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | | | |
| 1. Grottelmann | 2561 | 1075 | 848 | 56 | 1012 | 865 | 23 | 22 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2. Grottelmann | 3196 | 191 | 165 | 12 | 11 | 152 | 136 | 6 | 8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3. Grottelmann | 1119 | 555 | 478 | 9 | 64 | 310 | 297 | 4 | 9 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4. Grottelmann | 8986 | 369 | 296 | 34 | 96 | 404 | 283 | 39 | 31 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5. Grottelmann | 934 | 423 | 326 | 10 | 49 | 379 | 325 | 9 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6. Grottelmann | 194 | 98 | 70 | 1 | 6 | 79 | 65 | 1 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 7. Grottelmann | 195 | 109 | 77 | 14 | 4 | 64 | 43 | 5 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8. Grottelmann | 435 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 9. Grottelmann | 527 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 10. Grottelmann | 515 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

1) Diese Person ist nicht bei der Aufnahme der Aufnahme nicht genannt worden und ist nicht anwesend.

dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Embert in Heras, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen. Sulda am 30. Mai 1890.

Namens des königl. Schulvorstandes von Heras:
Der Vorsitzende: Treut, königl. Landrath.

360. An der hiesigen Stadtschule sind 2 Elementarlehrerstellen mit einem jährlichen Gehalte von je 900 Mark nebst freier Wohnung zu besetzen. Geeignete Bewerber um dieselben haben ihre Meldungsgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 3 Wochen dahier einzureichen.

Homburg am 24. Mai 1890.

Die Stadtschuldeputation:

Winter, Schotte, Jordan, Krüger, Menkel.

361. Die 1ste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Bollmarshausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 900 Mark beträgt, ist erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen vierzehn Tagen bei dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Schumann zu Grumbach einreichen. Cassel am 23. Mai 1890.

Namens des Schulvorstandes: Dörner, Landrath.

362. Die Bezirksförstereinstellungsstelle zu Beltenhausen ist anderweitig zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluss der erforderlichen Zeugnisse binnen 8 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Cassel am 28. Mai 1890.

Der Landrath, J. W.: Winhold, Kreissecretair.

363. Für das Amtsbüreau des Bürgermeisters zu Vockenheim wird zum baldigen Eintritt ein Hülfssecretair auf die Dauer von 4 bis 5 Monaten gegen eine monatliche Vergütung von 175 Mark gesucht. Bei befriedigenden Leistungen und guter Führung kann später auch dauernde Anstellung erfolgen, jedoch ist dazu dann der Besitz des Civilversorgungsscheines erforderlich.

Verlangt werden gute Schulbildung und gründliche Erfahrung in allen Büreauarbeiten eines Bürgermeistersamtes, sowie gewandtes und rasches Arbeiten.

Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen und mit Angabe, bis wann spätestens der Eintritt erfolgen kann, sind an das unterzeichnete Amt zu richten.

Vockenheim bei Frankfurt a/M. am 24. Mai 1890.

Das Bürgermeisteramt.

364. Die Stelle des Stadtbuchhalters der Stadt Vockenheim ist vom 1. Juli c. ab neu zu besetzen. Bedingung für die Anstellung ist die genaue Kenntniss des Rechnungswesens der staatlichen oder der städtischen

Verwaltung, sowie gewandtes und durchaus zuverlässiges Arbeiten. Anfangsgehalt 1800 Mark.

Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an das unterzeichnete Amt zu richten.

Vockenheim bei Frankfurt a/M. den 24. Mai 1890.

Das Bürgermeisteramt.

Personalschronik.

Ernannt: der Amtsgerichtsrath Brockhoff in Hanau zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Bosen,

der past. extr. Wilhelm Mey zum Gehülfen des Pfarrers Schnadenberg in Ulfen,

die Rechtsanwärter Vogel und Diehl zu Referendaren,

der Bureau-Assistent Freund bei der königlichen Polizei-Direction in Cassel zum Polizei-Secretair,

der Stadtkämmerer Faillard in Carlshausen zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgerichte daselbst.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrverweser Reinhold zu Köhrda die dasige Pfarrstelle,

dem außerordentlichen Pfarrer Kahler auf erfolgte Präsentation die zweite lutherische Pfarrstelle in Gemünden a/Werra nebst der Pfarrei Wöhra mit dem Vicariate Schiffelsbach.

Uebertragen: dem zum Pfarrer in Speele bestellten Pastor Müller die Filialgemeinde Wahnhausen, dem zum Oberförster ernannten Forst-Assessor Herweg in Königsberg i/W. die Oberförsterstelle in Raumburg.

Beauftragt: der königliche Regierungs-Baumeister Müller, bisher in Siegburg, mit der Verwaltung der Kreisbauinspectorstelle in Frankenberg.

Versetzt: die Amtsrichter Galle in Gudensberg und Ungewitter in Gredenstein an das Amtsgericht in Cassel,

der Reichs-Anwalt Braun in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Köln, der königliche Kreisbauinspector Kogeloth in Frankenberg nach Burgsteinfurt.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Issland in Treppa, der Arzt Carl Schwarz zu Weiersböder Hof bei Hanau.

Niedergelassen: die practischen Aerzte Dr. med. Ernst Brill in Neuhof und Dr. med. Carl Wilhelm Julius Lucanus in Hanau.

Berzogen: der practische Arzt Dr. med. Victor Löwenthal von Neuhof nach Vockenheim.

 Hierzu als Beilage der *Oeffentliche Anzeiger* Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 15 und für 1 und 1/2 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Druckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern.



Dem eingekerkerten, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 16. Mai 1889 aufgestellten, Seitens des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Innern unter dem 17. Januar d. Jg. genehmigten

Anhang II

zu den neuen Statuten des

„Janus“

Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien

wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 21. September 1887 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.

Berlin, den 19. März 1890.

(L. S.)

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage.

99. **Lodemann.**

Anhang II

zu den Neuen Statuten des

„Janus“

Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien,

womit einzelne Bestimmungen der §§. 12, 16, 60 und 63 abgeändert werden:

§ 12 Reservefond.

Die nachstehende Bestimmung des 3. Absatzes:

„Aus dem Reservefond kann ferner bei einem Bonus-Rückgange, der voraussichtlich kein andauernder ist, die Ergänzung des Bonus auf die Höhe seines zehnjährigen Durchschnittes in dem Falle erfolgen (§ 16), als dadurch der Antheil der betreffenden Abtheilung an dem Reservefond nicht unter die Hälfte des Standes dieser Abtheilung zur Zeit der Genehmigung dieser Statuten herabsinkt“
tritt außer Kraft.

§ 16.

Antheilung der Betriebs-Netto-Ueberschüsse und Betriebs-Abgänge. Bonus-Ausfolgung.

Im ersten Theile dieses Paragraphen mit der Aufschrift:

„A. Auftheilung“

tritt die Bestimmung des 4. Absatzes:

„In Fällen, in welchen die Brutto-Rücksätze zeitweilig unter denjenigen Percentual-Betrag sinken, welcher an die Mitglieder im Durchschnitt der letzten zehn Jahre ausgefolgt worden ist, kann eine Ergänzung derselben auf die Höhe des zehnjährigen Durchschnittes der Hinausfolgung durch Entnahme aus dem Reservefond bis zu der im §. 12 festgesetzten Grenze stattfinden“
außer Kraft.

Der mit der Aufschrift:

„B. Bonus-Ausfolgung“.

versehene zweite Theil dieses Paragraphen hat nunmehr wie folgt zu lauten:

Der solcherart geformte, reine Rückersatz, Bonus genannt, wird in nachstehender Weise ausgefolgt, beziehungsweise gutgeschrieben:

1. Bei Versicherungen gegen Entrichtung von Jahresbeiträgen: a) der I. Abtheilung, welche bis 31. December 1888 abgeschlossen waren, und b) der II. Abtheilung, welche bis 31. December 1889 abgeschlossen werden, gelangt der fällige Bonus in der Art zur Ausfolgung, daß die zunächst zu entrichtenden Jahresbeiträge um den jeweiligen Bonus gekürzt werden; bei sämtlichen Versicherungen der III. Abtheilung aber wird der Bonus durch Zuschlag des jeweiligen Bonus-Betrages zu den von der Anstalt hinauszahlenden Jahresrenten ausgefolgt. (Bonus-Liquidations-Modus A.)

2. Bei den seit 1. Jänner 1889 abgeschlossenen Versicherungen der I. Abtheilung, gleichviel ob gegen Entrichtung einer einmaligen Prämie, oder von Jahresbeiträgen, oder erst im Verlaufe der Versicherungsdauer beitragsfrei geworden, wird der fällige Bonus jeweilig als einmalige Prämien-Entrichtung zur Begründung einer Nachtragsversicherung verwendet, und werden die damit begründeten Nachtragsversicherungen gleichzeitig mit der Hauptversicherung ausbezahlt, beziehungsweise in die III. Abtheilung überführt. (Bonus-Liquidations-Modus B.)

Dieser Liquidations-Modus findet auch auf diejenigen älteren Mitglieder der I. Abtheilung Anwendung, welche seiner Zeit von dem ihnen innerhalb der drei Jahre vom 1. Jänner 1886 bis 31. December 1888 laut des § 16 B, Absatz 3 der Statuten vom 1. October 1885 offen gehaltenen Wahlrechte Gebrauch gemacht haben.

Ueber die durch den fälligen Bonus begründeten Nachtrags-Versicherungen ist den Mitgliedern zeitweilig eine Bescheinigung auszubändigen.

8. Bei den bis 31. December 1888 abgeschlossenen Versicherungen der I., und den bis 31. December 1889 abzuschließenden Versicherungen der II. Abtheilung, bei welchen eine einmalige Prämie entrichtet wurde, oder welche nachträglich durch Reduction des Versicherungscapitals oder durch Ablauf des für die Entrichtung der Jahresbeiträge bedingenen Termines beitragsfrei geworden sind, endlich bei allen vom 1. Jänner 1890 angefangen neu abgeschlossenen Versicherungen der II. Abtheilung wird der fällige Bonus angesammelt, zu dem jeweiligen rechnungsmäßigen Zinsfuße der Anstalt fructificirt und der angesammelte Bonus bei Eintritt des Versicherungsfalles gleichzeitig mit dem versicherten Capitale liquidirt und ausbezahlt, eventuell in die III. Abtheilung überführt, bei den bis 31. December 1888 abgeschlossenen und beitragsfrei gewordenen Versicherungen der I. Abtheilung und bei den temporären Versicherungen der II. Abtheilung, wenn der Versicherungsfall nicht eintritt, aber eine im Sinne des §. 69 binnen drei Jahren nach Ablauf der Versicherungsdauer einzubringenden Anmeldung an den Bezugsberechtigten ausgefolgt; wenn im letzteren Falle der angesammelte Bonus nicht rechtzeitig reclamirt wird, verfällt derselbe zu Gunsten des Sicherheitsfonds der I., beziehungsweise der II. Abtheilung. (Bonus-Liquidations-Modus C.)

(Für diejenigen Mitglieder, welche bei dem Inkrafttreten der Statuten vom 1. October 1885 bezüglich ihrer beitragsfreien oder noch nicht auszahlbaren Versicherungen gemäß des §. 19 der Statuten vom 6. November 1878 bereits im Bezugsrechte unverzinslicher Zuschläge zu den Renten-Versicherungscapitalien ge-

standen haben, hat die Verzinslichkeit dieser Zuschläge mit dem innerhalb des Jahres 1886 eingetretenen Beginne der bezüglichen Versicherungsjahrgänge anzufangen.)

§ 60. Reduction des Versicherungs-Betrages.

Dieser Paragraph erhält den Zusatz:

Bei den seit 1. Jänner 1889 abgeschlossenen Versicherungen der I. Abtheilung, und den vom 1. Jänner 1890 angefangen neu abzuschließenden Versicherungen der II. Abtheilung tritt für den Fall der nicht binnen längstens dreißig Tagen nach Fälligkeit erfolgten Prämien-Entrichtung, respective für den Fall der nicht rechtzeitigen Entrichtung der Policen-Vorfuß-Zinsen (§. 59, Zbl. 4) nicht der Verfall der Versicherung, sondern die Reduction des Versicherungsbetrages ohne Zutun des Versicherungsnehmers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ein; es muß aber die Police vor Ablauf des für die Entrichtung der Jahresbeiträge ursprünglich vereinbarten Zeitraumes (bei Versicherungen der II. Abtheilung jedenfalls aber noch zu Lebzeiten der Versicherten) zur Auszeichnung der erfolgten Reduction der Anstalt vorgelegt werden, widrigenfalls die inzwischen in den Büchern der Anstalt im reducirten Maßstabe als aufrecht bestehend, fortgeführte Versicherung nachträglich als erloschen anzusehen ist (§. 63. l.)

§ 63. Erlöschen des Versicherungs-Vertr. ges.

Dieser Paragraph erhält den Zusatz:

Die Bestimmungen der litera c) finden künftig nur mit der durch den neuen Zusatz ad §. 60 normirten Einschränkung sinngemäße Anwendung

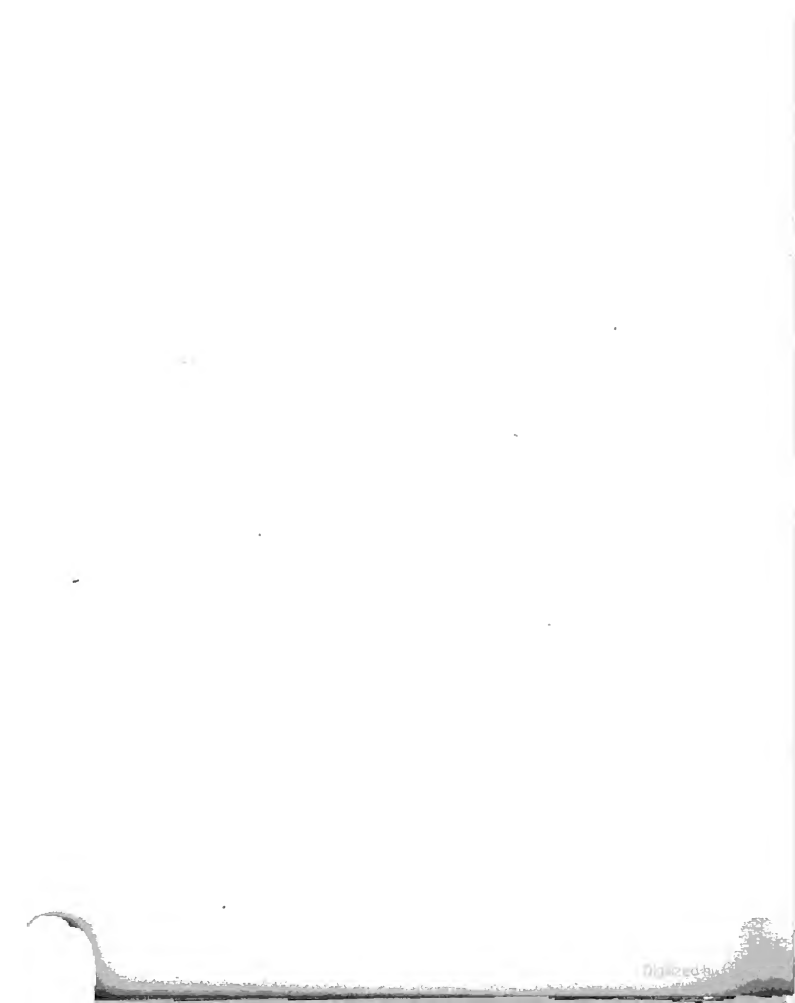
209.

Vorstehender Anhang II zu den unterm 1. October 1885 Zl. 14973 bestätigten Statuten wird genehmigt.

Wien, am 17. Jänner 1890.

(L. S.)

Kaaffe m. p.



Inhalt der Gesefsammlung für die Königlichen Preussifchen Staaten.

Die Nummer 20 der Gefef-Sammlung, welche vom 20. Mai 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

№. 9387 das Gefef, betreffend die Fefstellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1sten April 1890/91. Vom 14. Mai 1890.

Die Nummer 21 der Gefef-Sammlung, welche vom 24. Mai 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

№. 9388 das Gefef über die Aufhebung des Königlich bayerifchen Gefefes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunstftraßen im Königreich Bayern befahrenden Fuhrwerks betreffend (Bayer. Gefefbl. S. 321), nebst der zufäßlichen Befimmung vom 1. Juli 1856 (Bayer. Gefefbl. S. 136) für den Bereich der normals bayerifchen Gebietstheile des Regierungsbezirks Cassel. Vom 21. April 1890; und unter

№. 9389 den Allerhöchften Erlaf vom 14. Mai 1890, betreffend Befimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gefefes vom 9. Mai 1890 in das Eigentum des Staats übergehenden Privateifenbahnen.

Die Nummer 22 der Gefef-Sammlung, welche vom 29. Mai 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

№. 9390 den Allerhöchften Erlaf vom 14. Mai 1890, betreffend den Bau und Betrieb der in dem Gefef vom 10. Mai 1890 vorgesehene neuen Eifenbahnlinien.

Allerhöchfte Verordnungen ic.

Auf Ihren Bericht vom 10. Mai d. Js. bestimme Ich zur Ausführung des Gefefes vom 9. Mai d. Js., betreffend den weiteren Erwerb von Privateifenbahnen für den Staat, daß vom 1. Juli d. Js. ab: 1) die Verwaltung a. der Wernshausen — Schmallaldener Eifenbahn der Eifenbahn-Direktion zu Erfurt, b. des Unterelbifchen Eifenbahnunternehmens der Eifenbahn-Direktion zu Hannover, c. des Westholsteinifchen Eifenbahnunternehmens und des Schleswig-Holsteinifchen Marschbahnunternehmens der Eifenbahn-Direktion zu Altona übertragen; 2) im Bezirk der Eifenbahn-Direktion zu Altona und von derselben referirend ein Königliches Eifenbahn-Betriebsamt mit dem Sitze in Glückstadt errichtet wird, welches in Angelegenheiten der ihm übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Dieser Erlaf

ist durch die Gefefsammlung zu veröffentlichen. Königsherg am 14. Mai 1890.

Wilhelm, R.

von Raybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Befanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

365. Nachdem zur Ausführung des Gefefes vom 9. Mai d. Js., betreffend den weiteren Erwerb von Privateifenbahnen für den Staat (S. S. 69), durch Allerhöchsten Erlaf vom 14. Mai d. Js. bestimmt worden, daß zum 1. Juli d. Js. die Wernshausen — Schmallaldener Eifenbahn mit dem Bezirke der Königlichen Eifenbahn-Direktion zu Erfurt, das Unterelbifche Eifenbahnunternehmen mit dem Bezirke der Königlichen Eifenbahn-Direktion zu Hannover, das Westholsteinifche Eifenbahnunternehmen und das Schleswig-Holsteinifche Marschbahnunternehmen mit dem Bezirke der Königlichen Eifenbahn-Direktion zu Altona vereinigt, und im lehtgenannten Bezirke ein Königliches Eifenbahn-Betriebsamt mit dem Sitze in Glückstadt errichtet werden soll, ist zu demselben Zeitpunkt die Verwaltung und Betriebsleitung:

- a) der Wernshausen — Schmallaldener Eifenbahn dem der Königlichen Eifenbahn-Direktion zu Erfurt unterstellten Königlichen Eifenbahn-Betriebsamte zu Erfurt,
- b) des Unterelbifchen Eifenbahnunternehmens dem der Königlichen Eifenbahn-Direktion zu Hannover unterstellten Königlichen Eifenbahn-Betriebsamte zu Harburg,
- c) des Westholsteinifchen Eifenbahnunternehmens und des Schleswig-Holsteinifchen Marschbahnunternehmens dem der Königlichen Eifenbahn-Direktion zu Altona unterstellten Königlichen Eifenbahn-Betriebsamte zu Glückstadt,

innerhalb der den Königlichen Eifenbahn-Betriebsämtern durch die Allerhöchste unter dem 24. November 1879 genehmigte Organisation der Staatseifenbahnverwaltung zugewiesenen Befugnisse übertragen worden.

Berlin am 22. Mai 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Raybach.

Verordnungen und Befanntmachungen der Königlichen Regierung.

366. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 137 des Gefefes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 über

die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses zur Sicherung des Verkehrs mit Arbeitszügen auf der im Bau begriffenen Eisenbahnstrecke Sarnau-Frankenbergr für den Umfang der Kreise Warburg und Frankenbergr folgendes angeordnet.

§. 1. Das Betreten des Eisenbahnkörpers, der dazu gehörigen Böhshungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnisakte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Fortschuß-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Reklamation dienlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf auf den verbezeichneten Bahnstrecken die Geleise nur an den zu den Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Es ist unterlagt, die Abperrungs- u. Vorrichtungen oder sonstigen Einriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Das Hinüberchaffen von Pfählen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Geleise darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 3. Fußgänger, Reiter und Führer von Fuhrwerk und Vieh haben bei Annäherung eines Zuges sich nebst dem geführten Fuhrwerk und Vieh zeitig und jedenfalls sofort, nachdem von dem Lokomotivführer das Zeichen dafür gegeben ist, soweit von dem Bahngelände zu entfernen, daß ein Zusammenstoß oder eine Verdrängung mit dem Zuge nicht herbeigeführt werden kann.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 4. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf den Bahnkörper oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweich- u. Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 5. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen, oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu versehen,

wenn eine angemessene Sicherheit bestellt wird. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der ange drohten Strafe nicht übersteigen.

Entfällt die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsstellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen. Jeder festgenommene ist ungefährdet an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 6. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abfahren zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung festgestellt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige königliche Amtsgericht eingeliefert werden muß.

§. 7. Zuwerdhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

§. 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, und tritt außer Kraft mit dem Tage, an welchem die genannte Eisenbahnstrecke dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

Gassel am 6. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. W. von Pawel.

367. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen bestirnten 90sten Serien-Ziehung des vormalis Kurfürstlichen, bei dem Wankhause **Dr. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. ausgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgender 120 Serien-Nummern gezogen worden:

| | | | | | | | | |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 12. | 32. | 62. | 97. | 179. | 194. | 264. | 359. | 429. |
| 456. | 541. | 591. | 631. | 651. | 680. | 715. | 822. | 856. |
| 860. | 890. | 965. | 1041. | 1060. | 1070. | 1103. | 1178. | 1207. |
| 1236. | 1237. | 1253. | 1282. | 1448. | 1461. | 1482. | 1558. | 1674. |
| 1701. | 1752. | 1783. | 1802. | 1920. | 2000. | 2111. | 2168. | 2186. |
| 2242. | 2365. | 2575. | 2626. | 2628. | 2644. | 2780. | 2827. | 2836. |
| 2869. | 2899. | 2922. | 3303. | 3308. | 3359. | 3460. | 3488. | 3560. |
| 3572. | 3679. | 3718. | 3941. | 4082. | 4153. | 4156. | 4164. | 4165. |
| 4187. | 4197. | 4214. | 4324. | 4363. | 4442. | 4463. | 4481. | 4504. |
| 4519. | 4611. | 4629. | 4674. | 4692. | 4776. | 4797. | 4857. | 4868. |
| 4875. | 4891. | 4954. | 4976. | 5163. | 5193. | 5256. | 5425. | 5484. |
| 5487. | 5562. | 5605. | 5663. | 5669. | 5720. | 5730. | 5839. | 5851. |
| 5868. | 5891. | 5940. | 6065. | 6101. | 6129. | 6356. | 6409. | 6506. |
| 6557. | 6581. | 6596. | | | | | | |

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 2. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident, Rethke.

368. Der beigelegte Anhang II zu den neuen Statuten des „Janus“ Wechselseitige Lebensversicherung-Anstalt in Wien, sowie die von dem Herrn Minister des

Innern ertheilte Genehmigung desselben wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 10. December 1887 und von 1889 (Amtsbl. v. 1887 S. 301 und von 1889 S. 45) veröffentlicht.

Cassel am 3. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident, J. B.: v. Pawel.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

369. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse der drei communalständischen Leihanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel vom Jahre 1889 veröffentlicht.

Cassel am 23. Mai 1890.

Der Landes-Director in Hessen, v. Hundelshausen.

| Kaufende Nr. | Gegenstand. | Leihanstalt | | | | | | |
|--------------|---|-------------|------------------|-------------------|-------------|------------------|-------------------|-------------|
| | | Cassel. | Haupt-
fonds. | Releve-
fonds. | Ueberhaupt. | Haupt-
fonds. | Releve-
fonds. | Ueberhaupt. |
| | I. Activa. | | | | | | | |
| 1 | Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothetrische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden ic. | — | 2900602 08 | — | 2200602 08 | 2377127 38 | — | 2377127 38 |
| 2 | Auf den Inhaber lautenden Wertpapieren angelegte Kapitalien. | 113214 95 | 1855286 89 | 568739 37 | 2424026 26 | 946975 23 | 735632 60 | 1682607 83 |
| 3 | Erworbenes bezw. wieder veräußertes Grundvermögen | 69700 | 156923 60 | — | 156923 60 | 94647 81 | — | 94647 81 |
| 4 | Auf Pfänder angelegene Kapitalien | 72523 | 63136 15 | — | 63136 15 | 146443 | — | 146443 |
| 5 | Auf kurze Kündigung ausgelehene Kapitalien | — | — | — | — | 55000 | — | 55000 |
| 6 | Zinsen-Rückstände | — | 4618 78 | — | 4618 78 | — | — | — |
| 7 | Rollenbestand | 16416 27 | 90080 64 | — | 90080 64 | 31881 76 | 2902 40 | 34784 16 |
| | Hauptbetrag I. Activa | 271854 22 | 4370648 14 | 568739 37 | 4939387 51 | 3652075 18 | 738535 | 4390610 18 |
| | II. Passiva. | | | | | | | |
| 8 | Gegen ausgegebene Obligationen angelegte Kapitalien | — | 4201460 33 | — | 4201460 33 | 3563680 | — | 3563680 |
| 9 | Nicht erhobene Zinsen ic. | — | 4764 69 | — | 4764 69 | 6313 80 | — | 6313 80 |
| 10 | Sonstige Ausgabe-Rückstände | 1227 81 | 7409 52 | — | 7409 52 | 3081 38 | — | 3081 38 |
| 11 | Ueberzahlung | — | — | 7871 41 | 7871 41 | — | — | — |
| | Hauptbetrag II. Passiva | 1227 81 | 4213724 54 | 7871 41 | 4221595 95 | 35737075 18 | — | 35737075 18 |
| | Verzinslich, ergibt sich Vermögen | 270626 41 | — | — | 717791 56 | — | — | 817535 |
| | gegen 1888 | 265825 10 | — | — | 699444 20 | — | — | 800299 53 |
| | unter Uinzurechnung des Wertes des Grundvermögens. | — | — | — | — | — | — | — |
| | Dasselbe hat sich vermehrt um | 4801 31 | — | — | 18347 36 | — | — | 17235 47 |

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

370. In Gemäßheit des, auf Beschluß des städtischen

Landes-Ausschusses und erfolgte Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sich gründenden Erlasses des

Herrn Landes-Directors vom 20. d. M., Journal-Nummer II. 2373, werden die mit 3½ Procent zu verzinsenden Leihhaus-Inhaber-Obligationen, ausgestellt auf 3- oder 6monatliche Kündigungsbauer, auf den 1. Januar 1891 zur Rückzahlung hiermit gefündigt, beziehungsweise wird den Besitzern eine Convertirung in 3procentige Obligationen mit gleicher Kündigungsbauer unter der Bedingung angeboten, daß bis zum ersten Juli dieses Jahres die in Rede stehenden Obligationen der Leihhausverwaltung zur Abstempelung auf 3 Procent vergelegt werden.

Fulda am 23. Mai 1890.

Die Direction des ständischen Leih- und Pfandhauses.
F. Raug.

B e a n t w o r t e n .

371. Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mk. verbundene Kreisbierarztsstelle des Kreises Franzenberg mit dem Wohnsitz in Franzenberg, welche durch Veretzung des bisherigen Inhabers erledigt ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.
Cassel am 17. Mai 1890.

Der Registrations-Präsident.

372. Der unterzeichnete Patron der Pfarrei Schwarzenhassel, Classe Rotenburg a/fulda, fordert hierdurch geeignete Bewerber um die Pfarrstelle auf, sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen drei Wochen bei demselben zu melden.

Schwarzenhassel bei Rotenburg a/fulda am

24. Mai 1890.

von Biedenfeld, Hauptmann a. D.
und Rittergutbesitzer.

373. Bei dem Oberlandesgericht soll eine Gerichtsschreiberstelle und eine etatmäßige Gerichtsschreiberstellenstelle mit den zulässigen Minimalgehältern besetzt werden.

Bemerkungen um diese Stellen sind binnen 14 Tagen auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei mir anzubringen. Cassel am 4. Juni 1890.

Der Präsident des Königl. Oberlandesgerichts.
Gccius.

P e r s o n a l s - C h r o n i k .

Ernannt: der past. extr. Hansmann zum Gehülfen des Pfarrers Schenk zu Deisel, die Rechtsadvokaten Horst und Knauß zu Referendaren, der Strafanstalts-Secretair Tiedtke zum Rentanten in Ziegenhain,

der Buchhalter Eder zum Kassen-Kontroleur und der Secretar Wagner zum Buchhalter der ständischen Schatzkasse; die Secretariats-Assistenten Fiesel I zum Secretar bei der Landescredittkasse und Hornung zum Secretar und Kassen-Kontroleur der Irrenheil-Anstalt zu Marburg und der Hülfsjäger Klog zum Waldwärter beim Landeshospital zu Haina mit dem Wohnsitz in Köhlbach,

der Vicebürgermeister Ed. Lange in Vernawahlshausen zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten; der Lehrer Hollstein in Dudenrode zum Standesbeamten und der Bürgermeister Hoffmann daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den dasigen Bezirk.

Vertlichen: dem Regierungsrath Vobel in Cassel der Charakter als (heimlicher) Regierungsrath, dem bisherigen Pfarrverweser zu Heisebeck, past. extr. Eichhöfer die dasige Pfarrstelle, dem bisherigen Pfarrgehilfen zu Niederdünzelsbach, past. extr. Quentel die Pfarrstelle daselbst.

Uebertragen: dem prakt. Arzt Dr. Edmund Zülch zu Jesberg die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztsstelle des Kreises Fricklar,

dem Thierarzt Enders zu Wigenhausen die kommissarische Verwaltung der Kreisbierarztsstelle zu Wigenhausen.

Befetzt: der Secretair und Rentant Windemuth bei der Strafanstalt in Ziegenhain als Inspector zur Strafanstalt Diez.

Entlassen: die Gerichtsassessoren Großkurtz und Arnold aus dem Justizdienste, behufs ihrer Uebernahme zur Militärverwaltung.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Kausseirath Kellner bei dem Amtsgericht in Kellungem.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königl. Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 31. Mai 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1900 die Bekanntmachung, betreffend die Uebergangabgabe für geschrotetes Malz und die Steuer-rückvergütung für ausgeführtes Bier in Bayern. Vom 29. Mai 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

374. In Befolg unserer Bekanntmachung vom 5ten October 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniss, daß an der Börse zu Leipzig für Kamming Terminpreise notirt werden.

Berlin am 24. Mai 1890.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel und
Im Auftr.: Gewerbe.

S c h o m e r. In Vertr.: Wagdeburg.

375. Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Druckachsendungen, wie folgt, abgeändert:

Im §. 13 erhält der Absatz VIII folgende anderweite Fassung:

VIII Druckachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

| | |
|--|--------------|
| bis 50 Gramm einschließlich | 3 Pf. |
| über 50 bis 100 | 5 |
| " 100 bis 250 | 10 |
| " 250 bis 500 | 20 |
| " 500 Gramm bis ein Kilogramm ein-
schließend | 30 |

Vorstehende Abänderung tritt mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Berlin am 23. Mai 1890.

Der Reichskanzler. In Vertr.: von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

376. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der bisherige Consul von Guatemala in Frankfurt a. M. Heinrich Herz zum General-Consul dortselbst ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniss, damit Herr Herz in seiner neuen Amtseigenschaft in

hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 10. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königl. Behörden.

377. In dem Orte Balhorn ist am 30. Mai in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 31. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zielke.

378. In Niederthalhausen bei Hersfeld wird am 15. Juni unter gleichzeitiger Aufhebung der dortigen Poststufstelle eine Postagentur eröffnet. Dieselbe erhält ihre Verbindung

1) durch die zwischen Hersfeld und Niederthalhausen an den Werktagen mit nachstehendem Gange verkehrende Landpostfahrt:

aus Hersfeld 7^o Berm.,
in Niederthalhausen 10^{1/2} Berm.,
aus Niederthalhausen 12^o Mitt.,
in Hersfeld 2^o Nachm.;

2) durch die Vambrieftträger des Postamts in Hersfeld und der Postagentur in Niederthalhausen:

aus Hersfeld 2^o Nachm.,
in Niederthalhausen 5^{1/2} Nachm.,
aus Niederthalhausen 3^o Nachm.,
in Hersfeld 6^o Nachm.

Der neuen Postagentur wird ein Landbestellbezirk, bestehend aus folgenden Ortschaften, zugeweiht:
Biebach, Trambach, Oberthalhausen und Emmersdohde.

Cassel am 3. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Zielke.

379. In Vohrbaupten bei Bieber (Kr. Weinbaben) wird am 15. Juni eine Postagentur in Wirksamkeit gesetzt werden.

Dieselbe erhält ihre Verbindung durch die zwischen Bieber und Vohrbaupten über Kempfenbrunn mit nachstehendem Gange verkehrende Landpostfahrt:

aus Bieber 6^o Berm., aus Kempfenbrunn 8^{1/2} Berm., in Vohrbaupten 9^{1/2} Berm.,
aus Vohrbaupten 2^o Nachm., aus Kempfenbrunn 3^o Nachm., in Bieber 6^o Nachm.

Außerdem wird für die beabachtete Postagentur an den Werktagen eine zweite Verbindung durch einen Vambrieftträger zu Fuß, wie folgt, hergestellt:

aus Lohrhaupten 8^o Borm., aus Kempfenbrunn 9¹⁰ Borm., in Dieber 11²⁵ Borm.,

aus Dieber 12¹⁵ Mitt., aus Kempfenbrunn 3²⁰ Nachm., in Lohrhaupten 4³⁵ Nachm.

Ein Landbestellsbezirk wird der Postagentur in Lohrhaupten nicht zugeteilt.

Cassel am 1. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Ziefde.

380. Auf Grund des §. 43 der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 wird hierdurch die nachstehende Verordnung erlassen:

1. Alle auf dem Bahnhofe Bad Nenndorf sich aufhaltenden Hotelwagen-, Omnibus- und Dreschlen-Kutscher, sowie die Führer von Fuhrwerken jeder Art haben ihre Wagen an den Plätzen zur Abfahrt aufzustellen, welche durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift bezeichnet sind oder ihnen von dem Stations-Bermeister angeschlossen werden; dieselben dürfen sich von den Wagen nicht entfernen.

2. Die Hotelbedienten oder Hausknechte dürfen zum Zwecke dienstlicher Leistungen — mit Ausnahme des An- und Wegbringens des Reisegepäckes zu und von der Gepäck-Aufnahme- und Ausgabe-Stelle — ohne Erlaubnis in dem Stationsgebäude, auf den Stations-Bahnsteigen, sowie auf den Zugängen zu denselben sich nicht aufhalten und haben sich aller Zudringlichkeiten gegen das Publikum streng zu enthalten.

3. Ebenso ist das Anbieten von Dienstleistungen, das Anpreisen von Wohnungen, Befestigungen u. s. w. in dem Stationsgebäude, auf den Stationsbahnsteigen, auf den Zugängen zu denselben, sowie auf den Vorplätzen für Jedermann untersagt.

4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach Maßgabe des §. 45 der erwähnten Bahnordnung mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Hannover am 4. Juni 1890.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt (Hannover-Altenbeken).

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

381. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse in Bezug auf die Landarmenpflege und das Gorrigendenwesen in dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1889 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Für das Landarmenwesen.

a. Einnahme.

| | | | | |
|--|--------|----|----|-----|
| 1) Bestand aus dem Vorjahre | — | W. | — | Fl. |
| 2) Zuschüsse aus der ständischen Schatzkasse, darunter die Rente aus der königlich Preussischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege mit 2850 W. | 118329 | " | 90 | " |
| 3) Sonstige Einnahmen | 959 | " | 98 | " |
| Summa der Einnahme | 119289 | W. | 88 | Fl. |

b. Ausgabe.

| | | | | |
|--|--------|----|----|-----|
| 1) Ueberzahlung aus den Vorjahren | — | W. | — | Fl. |
| 2) Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau, Zuschuß | 28523 | " | 29 | " |
| 3) Zahlungen an Armen-Vereine und zwar: | | | | |
| a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz ausschließlich der Verpflegung von 176 landarmen Personen in den ständischen Anstalten mit zusammen 9354 W. 80 Fl. | 44728 | W. | 35 | Fl. |
| b. Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände des Regierungsbezirks | 1694 | " | — | " |
| 4) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Befehl vom 25. März 1869 | 46422 | " | 35 | " |
| 5) Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 | 32104 | " | 73 | " |
| 6) Von der Cabinetkasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege | 2849 | " | 11 | " |
| 7) Beitrag für den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit | 9295 | " | 75 | " |
| 8) Sonstige Ausgaben | 40 | " | — | " |
| | 54 | " | 65 | " |
| Summa der Ausgabe | 119289 | W. | 88 | Fl. |
| Die Einnahme beträgt | 119289 | " | 88 | " |
| Vergleichen sich | — | W. | — | Fl. |

II. Für das Corrigendenwesen.
(Corrections- und Landarmen-Anstalt Dreitenau.)

a. Einnahme.

| | | | | |
|--|-------|-----|----|-----|
| 1) Bestand aus dem Jahre 1888 | — | RM. | — | Fl. |
| 2) Baares Auskommen vom Grundeigenthum | 5937 | " | 32 | " |
| 3) Arbeitsverdienst der Corrigenden | 15572 | " | 66 | " |
| 4) Zuschüsse aus der ständischen Schatzkammer bzw. Landarmenklasse | 28523 | " | 29 | " |
| 5) Verpflegungskosten: | | | | |
| a. für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachter Individuen | 1101 | " | 60 | " |
| b. der aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont eingelieferten Corrigenden | 6347 | " | 20 | " |
| 6) Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden | 96 | " | 78 | " |
| 7) Sonstige Einnahme aus der Viehwirtschaft u. s. w. | 6046 | " | 61 | " |
| Summa der Einnahme | 63625 | RM. | 41 | Fl. |

b. Ausgabe.

| | | | | |
|---|-------|-----|----|-----|
| 1) Ueberzahlung aus dem Jahre 1888 | — | RM. | — | Fl. |
| 2) Persönliche Ausgaben: | | | | |
| Beförderungen, Vergütungen, Mietentzuschüßungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichtspersonals | 29651 | " | 96 | " |
| 3) Sachliche Ausgaben: | | | | |
| a. Büreaufkosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten | 621 | " | 12 | " |
| b. Zur Unterhaltung des Haushaltes, als: Speisungs-, Kurz-, Bekleidungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars, der Oekonomie-wirtschaft u. s. w. | 27772 | " | 38 | " |
| 4) Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen | 5010 | " | 41 | " |
| 5) Sonstige Ausgaben: | | | | |
| Cultus- und Begräbniskosten, für Gebet- und Erbauungsbücher | 569 | " | 54 | " |
| Summa der Ausgabe | 63625 | RM. | 41 | Fl. |
| Summa der Einnahme | 63625 | " | 41 | " |
| Vergleicht sich | — | RM. | — | Fl. |

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird folgendes hervorgehoben:

| | Corrigenden | | Jünglinge | | Zu-
sammen. |
|--|-------------|------------|------------|------------|----------------|
| | männliche. | weibliche. | männliche. | weibliche. | |
| Am 31. December 1888 befanden sich in der Anstalt | 190 | 32 | 19 | 5 | 246 |
| Während des Jahres 1889 wurden eingeliefert | 159 | 26 | 4 | 7 | 196 |
| zusammen | 349 | 58 | 23 | 12 | 442 |
| Der Abgang betrug | | | | | |
| durch Entlassung | 148 | 18 | 5 | 4 | 175 |
| durch Tod | 30 | 2 | 4 | 1 | 37 |
| zusammen | 178 | 20 | 9 | 5 | 212 |
| Witkin bleiben am Jahreschlusse 1889 im Bestande | 171 | 38 | 14 | 7 | 230 |
| somit gegen den Bestand Ende 1888 | | | | | |
| eine Zunahme von | — | 6 | — | 2 | — |
| bzw. eine Abnahme von | 19 | — | 5 | — | — |
| Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug | 190,94 | 38,80 | 15,75 | 5,61 | 251,10 |
| mit Verpflegungsgelagen | 69699 | 14164 | 5740 | 2048 | 91661 |
| Die letzteren zerfallen in | | | | | |
| a. Tage mit voller Beschäftigung | 55102 | 11390 | 4484½ | 1006 | 71982½ |
| b. Tage ohne Beschäftigung einschließlich der Kranken-tage | 14597 | 2774 | 1255½ | 1042 | 19668½ |

Die Unterhaltungskosten betragen und zwar:

- 1) Generalkosten (Verwaltungs- und Büroaufkosten) überhaupt
und pro Tag und Kopf 39,12 Pf.
2) Specialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung
u. s. w.) überhaupt 45,09 Pf.
oder pro Tag und Kopf

zusammen . 84,21 Pf.

In diesen Gesamtkosten sind 10239 Mk. 38 Pf. Werth der
zur Bespeisung der Corrigenben zc. verwendeten Ertragnisse
der Feld- und Gartenwirthschaft und 3310 Mk. 75 Pf.
Verdienst der Anstaltsbäckerei enthalten.

Von diesen Gesamtkosten sind:

- a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht
oder pro Tag und Kopf 16,99 Pf.
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft ge-
wonnen worden
oder pro Tag und Kopf 27,86 Pf.
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen
oder pro Tag und Kopf 31,12 Pf.
d. durch die für auswärtige Corrigenben zc. ge-
zahlten Verpflegungskosten und die sonstigen
Einnahmen gedeckt worden
oder pro Tag und Kopf 8,23 Pf.

Zusammen . 84,20 Pf.

Von dem Arbeitsverdienst sind gutgeschrieben worden

Unter den überhaupt betheiligten 349 männlichen und 58 weiblichen Corrigenben sind einbegriffen 30 männliche Corrigenben aus dem Hohenjollern'schen Landen und 11 männliche Corrigenben und 1 Corrigenbin aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont, welche auf Grund von mit den betreffenden Verwaltungen dieser Bezirke abgeschlossenen Verträgen und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 80 Pfg. pro Tag und Kopf, eingeliefert worden sind.

Cassel am 31. Mai 1890.

Der Landes-Director in Hessen, von Hundelshausen.

Personals-Chronik.

Ernannt: der Rechtsassessor Henning zum
Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Bierenberg,
der Regierungs-Assessor von Marcard zum Land-
rath des Kreises Hersfeld,
der Rechts Candidat Wilhelm Freiherr von Stein
zum Referendar,
der Postassistent Dehnhardt in Fulda zum Ober-
Postassistenten,
der Postassistent Reichmann aus Ohrdruf als
solcher in Webra,

der Telegraphenwärter Wilfer in Fulda zum
Telegraphenassistenten.

Berufen: der Ober-Postdirections-Secretair Präfer
von Cassel nach Elberfeld, der Ober-Postsecretair
Herwig von Gresfeld nach Cassel, der Postmeister
Riedel von Homberg (Hj. Cassel) nach Wilmungen,
der Postsecretair Dörk von Offenbach (Main) nach
Homberg (Hj. Cassel).

Gefördert: der Amtsrichter Koch zu Rotenburg a. M.
der Postsecretair Steinbecker in Cassel,

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Inscriptionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilagsblätter für $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bogen 5
und für $\frac{1}{2}$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Wallenfhaus'schen Buchdruckerei.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Reisefürden und Königlichen Centralbehörden.**

382. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cassel vom 14. Juni 1878, auf die Bahn von Sarnau nach Frankenberg von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des §. 45 dieser Bahnordnung, welche mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der bezeichneten Bahn für dieselbe in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der außerhalb der Ghauffee liegenden Bahnstrecken, der dazu gehörigen Wädhungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnisfarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Ferktschup-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Melognosierung dienlichst ersendenden Offizieren gestattet, dabei jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Geleise auf denselben Bahnstrecken nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnützhige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand die Bahnstöße, soweit dieselben außerhalb der Ghauffee liegen, ohne Erlaubnisfarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1. gedachten und der Post-Beamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen anfahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäc betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hineinerschleppen von Pflügen, Eagen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Geleise darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Fußgänger, Reiter und Führer von Fuhrwerk und Vieh, welche bei Annäherung eines Zuges sich auf oder an dem Bahngleise befinden, haben dasselbe nebst dem geführten Fuhrwerk und Vieh zeitig und jedenfalls sofort, nachdem von dem Lokomotivführer das Zeichen dafür gegeben ist, zu verlassen und sich soweit von demselben zu entfernen, daß ein Zusammenstoß mit dem Zuge nicht herbeigeführt werden kann. Thiere, welche auf der Ghauffee den Zügen begegnen oder auf denselben in gleicher Richtung mit den Zügen sich fortbewegen, sind von ihrem Führer beim Herannahen eines Zuges und so lange anzuhalten, bis der Zug an ihnen vorbeigefahren ist.

Wenn Thiere auf der Ghauffee bei Annäherung eines Zuges scheu werden und in Folge dessen der Zug still hält, so müssen alsdann die Thiere, welche dem Zuge entgegenkommen, von ihren Führern ohne Verzug vorbeigeführt werden, während diejenigen Thiere, welche in der Richtung des Zuges gehen, sicher anzuhalten oder erforderlichen Falls hinter den Zug zu führen sind, damit letzterer weiter fahren kann.

Vor der Aufsahrt von Fuhrwerk aus den unmittelbar neben der Bahn belegenen Fabrik- oder Wirtschaftshöfen hat der Führer, falls die Bahn von dem Hofe aus nicht überschren werden kann, durch den Augenschein sich davon zu überzeugen, daß kein Zug in Sicht ist.

Vor dem Ueberschreiten von Straßenübergängen, bei welchen die Bahn von den anschließenden Wegestrecken aus nicht oder nicht genügend übersehen werden kann, haben die Führer von Fuhrwerk und Vieh in angemessener Entfernung zu halten und sich durch den Augenschein davon zu überzeugen, daß kein Zug herannahet.

Bei mangelndem Tageslicht müssen sammtliche auf der Ghauffee verkehrende Fuhrwerke und die Führer von unan, gespannten Thieren mit Laternen versehen sein. Die letzteren sind so zu stellen bezw. zu halten, daß sie von dem Zuge aus gut bemerkt werden können und bei zu befürchtendem Scheuwerden der Thiere so lange zu schwenken, bis der Zug zum Stillstand kommt.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Anfliegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Plauum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Verrichtungen und überhaupt die Vernachlässigung oder Verhinderung Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Beten vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu versehen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angebrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommene Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienstzeit bezeichnende Festnehmungsliste mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung festgestellt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige königliche Amtsgericht eingehandt werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der §§. 13, 14, 22, al. 2 und 5 und des §. 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnisaufnahme gebracht.

Berlin am 30. Mai 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

383. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 19. Verlosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1sten Januar 1891 mit der Aufforderung gefälligst, die in den ausgelosten Nummern verschrifteten Kapitalbeträge vom 2. Januar 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 2. Januar 1891 zahlbar werdenden Zinsheine Reihe VI Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsheinen und Zinsheine-Anweisungen von 1. December 1890 ab eingereicht werden, welche bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1891 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Ründigung ausgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungseistung nicht einlassen.

Fermulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Gef. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III. aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den betragten Umtausch zur Vermittlung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die von den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsheine Reihe I, Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 11 bereits fällig geworden sind, Bestimmungenmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Der erste dieser Zinsheine, Nr. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, ist dem-

siehe oben.

beist.

nach schon am 31. März 1890 verjährt.

Berlin am 3. Juni 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

384. Die am 1. Juli 1890 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierseht —, bei der Reichskanzlei-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24sten d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einlieferenden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zufendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Giroconten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen wöchentlich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausbruch des vorliegenden Tages in jedem Monat, am letzten Monatsstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4procentiger und 3½procentiger Konjols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin am 3. Juni 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich-Preussischen Provinzialbehörden.

385. Unter Bezugnahme auf §. 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Meliorationsbaubeamte, Regierungs- und Bau Rath Schmidt in Cassel vom 1. Juli d. J. ab zum Oberfischmeister der Provinz Hessen-Nassau ernannt worden ist.

Cassel am 29. Mai 1890.

Der Ober-Präsident, Graf zu Eulenburg.

386. In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 wird

am Dienstage den 24. Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule zu Cassel eine

Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen

abgehalten werden.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 14ten Juni d. J. an uns einzureichen, mit Ausnahme der Verlagen an Zeichnungen etc., welche bis zu denselben Zeitpunkte direct dem Director der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule, Herrn Professor Schick dahier zuustellen sind.

Cassel am 7. Juni 1890.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich-Preussischen Regierung.

387. Durchschnitts Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Marktorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Mai 1890.

| Verzeichniss-Nummer. | Bezeichnung der Marktorte. | D u r c h s c h n i t t s - P r e i s | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------|------------------------------|---------------------------------------|---------|---------|--------|-----------------|------------------|---------|----------------|--------|-------|---------------------|----------------|---------------|----------------|--------|-------------|------------|---------|
| | | a. für 100 Kilogramm. | | | | | | | | | | b. für 1 Kilogramm. | | | | | | | |
| | | Malven. | Kaffee. | Gerste. | Hafer. | Erbsen (gelbe). | Erbsen (weisse). | Sinsen. | Sp.-Rettfäden. | Stroh. | heu. | Rindfleisch. | Schafffleisch. | Speckfleisch. | Hammerfleisch. | Speck. | Preussisch. | U.-Butter. | Butter. |
| 1 | Cassel . . | 20.02 | 18.51 | 16.77 | 17.82 | 25.81 | 34.56 | 43.31 | 4.46 | 5.89 | 5.58 | 1.40 | 1.20 | 1.60 | 1.30 | 1.90 | 1.85 | 2.42 | 2.94 |
| | Ariflar . . | 20 | 18.54 | 18.50 | 16.88 | 17 | 21 | 32 | 3 | 5.73 | 6.33 | 1.36 | 1.27 | 1.33 | 1.14 | 1.20 | 1.89 | 2 | 2.78 |
| | Tulla . . | 20.54 | 18.06 | 20.74 | 17.91 | 25 | 30 | 36 | 1.93 | 5.07 | 5.59 | 1.32 | 1.23 | 1.43 | — | 1.16 | 2 | 2.26 | 3.12 |
| | Banau . . | 22.30 | 18.13 | 19.92 | 18 | 25 | 27 | 39 | 2.93 | 4.97 | 6.02 | 1.10 | 1.16 | 1.64 | 1.15 | 1.16 | 2.30 | 2.64 | 3.27 |
| | Oersfeld . | 20 | 19 | 14.50 | 18 | 26 | 32 | 42 | 6 | 4 | 5 | 1.41 | 1 | 1.28 | 1 | 1.20 | 2 | 2 | 2.40 |
| | Wolgastmat . | 19.30 | 18 | 19 | 18 | 36 | 36 | 36 | 4 | 5.64 | 5.72 | 1.30 | 1.30 | 1.30 | 1.10 | 1.28 | 2 | 2.40 | 2.70 |
| | Wardburg . | 21.50 | 19 | 19.50 | 18 | 20 | 24 | 40 | 5 | 6 | 6 | 1.40 | 1.20 | 1.40 | 1.10 | 1.30 | 1.90 | 2 | 2.5 |
| | Wetznburg . | 20 | 18.75 | 18 | 17 | 24 | 25 | 40 | 4 | 4.20 | 4.20 | 1.40 | 1.40 | 1.30 | 1.10 | 1.20 | 2 | 2.60 | 2.70 |
| | Summa Durchschnittsbeitrag . | 63.86 | 148.33 | 145.93 | 141.63 | 204.51 | 237.56 | 308.31 | 34.33 | 41.13 | 47.53 | 10.96 | 9.73 | 11.31 | 8.81 | 9.40 | 15.94 | 18.59 | 22.91 |
| | | 20.48 | 18.51 | 18.37 | 17.70 | 25.60 | 29.70 | 38.51 | 4.20 | 5.18 | 5.47 | 1.37 | 1.22 | 1.42 | 1.11 | 1.23 | 1.90 | 2.32 | 2.86 |

| Nr. | Bezeichnung
der
Markt-Orte. | Kaden-Preise
pro 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | |
|-----|-----------------------------------|---------------------------------|--------|--------|--------|--------------------------|----------------------------|----------------------------|---------|-------|----------------------|------|--|----------|------------------|
| | | Weizen | | Koggen | | Gersten- | | Buch-
weizen-
grübe. | Gerste. | Reis. | Kaffee. | | | Schmalz. | Speise-
salz. |
| | | Nr. 1. | Nr. 1. | Braun- | Grüne. | Java-
mittel-
ter. | gelter
gerbann-
ter. | | | | Schmalz-
schmalz. | | | | |
| 1 | Cassel | — 35 | — 32 | — 52 | — 41 | — 52 | — 44 | — 54 | 2 90 | 3 99 | 1 80 | — 20 | | | |
| 2 | Hrilar | — 26 | — 26 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | 2 80 | 3 20 | 1 50 | — 20 | | | |
| 3 | Fulda | — 35 | — 28 | — 54 | — 42 | — 50 | — 40 | — 50 | 2 90 | 3 98 | 2 — | — 20 | | | |
| 4 | Hannn | — 42 | — 29 | — 64 | — 36 | — 40 | — 46 | — 65 | 2 70 | 3 70 | 1 72 | — 20 | | | |
| 5 | Krefeld | — 32 | — 24 | — 50 | — — | — 40 | — 40 | — 60 | 2 80 | 3 69 | 1 80 | — 22 | | | |
| 6 | Solersmar | — 32 | — 24 | — 50 | — 36 | — 40 | — 40 | — 50 | 3 — | 3 60 | 2 — | — 20 | | | |
| 7 | Marburg | — 38 | — 28 | — 50 | — — | — 40 | — 40 | — 50 | 3 — | 3 60 | 1 60 | — 20 | | | |
| 8 | Kotenburg | — 32 | — 28 | — 48 | — 50 | — 40 | — 40 | — 54 | 3 — | 3 40 | 1 50 | — 20 | | | |
| | Summa | 2 75 | 2 19 | 4 03 | 2 48 | 1 42 | 3 30 | 4 46 | 22 90 | 29 07 | 13 92 | 1 62 | | | |
| | Durchschnittspreise | — 34 | — 27 | — 51 | — 41 | — 47 | — 41 | — 56 | 2 86 | 3 63 | 1 74 | — 20 | | | |

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-er Behörden.

388. In dem Orte Hauswurz ist am 7. Juni in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten. Cassel am 7. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zieck.

389. In dem Orte Görbede ist am 7. Juni in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten. Cassel am 7. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zieck.

V a c a n z e n .

390. Die Bezirksförstereifegerstelle zu Niedergwehren ist anderweit zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschlag der erforderlichen Zeugnisse binnen 8 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen. Cassel am 12. Juni 1890.

Der Landrath Dörnberg.

391. Die Stelle eines Krankenhausverwalters und Hausmeisters im städtischen Krankenhause dahier soll baldigst wieder besetzt werden.

Mit dieser Stelle ist ein Jahreseinkommen von 1200 Mark nebst freier Wohnung, Brand und Licht verbunden.

Der Kandidat muss die Befähigung eines geprüften Heilgehülfen haben, muss verheiratet und dessen Ehefrau im Stande sein, die Führung der Haushaltung und Küche im Krankenhause zu übernehmen.

Geeignete Bewerber, welche die Militär- oder Bürgerrechtigung haben müssen, wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. Juli d. J. bei dem unter-

zeichneten Bürgermeisteramte einreichen, woselbst auch nähere Auskunft ertheilt wird.

Bodenheim am 11. Juni 1890.

Das Bürgermeisteramt.

P e r s o n a l s c h r i t t .

Ernannt: der Ober-Regierungsrath von Pawel zu Cassel zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten im Bezirke-Ausschusse daselbst aus die Dauer seines Hauptamtes am Sitz dieser Behörde, der Referendar Keul zum Gerichtsassessor, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Redert bei dem Amtsgericht in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht zu Lichtenau, der past. extr. Friedrich Rohme aus Rinteln zum Gehülfen des lutherischen Pfarrers, Superintendenten Wiß zu Schmalsden, der Werk-Assistent Diener zu Habichtswald zum Schichtmeister und Secretair,

der Inspections-Assistent Mölle bei der Straf-anstalt zu Wehltheim zum Secretair und Kantanten an der Strafanstalt zu Delisch.

Beauftragt: der Bauinspector Klutmann in Berlin mit der commissarischen Verwaltung der Stelle eines Bauinspectors bei der Regierung in Cassel.

Berlichen: dem vom 1. April 1890 als pensionirten Förster Wandt zu Kösehof das Allgemeine Ehrenzeichen.

Berleht: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Feucht in Lichtenau an das Amtsgericht zu Großenlüber.

Niedergelassen: der Dr. med. Wilhelm Ober als praktischer Arzt in Wüstenachsen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Inspectiongebühren für den Raum einer gewöhnlichen Drucksche 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1 Bogens 5 und für 2 und 1 Bogens 10 Reichspfennig.)

Verlegt bei Königlich-er Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Druckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29.

Ausgegeben Mittwoch den 25. Juni

1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

392. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen
Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-
Raffau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten
September 1890 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. A à 3000 Marl.

Nr. 39. 43. 49. 52. 81. 145. 170. 171. 197.
203. 206. 227. 269. 299. 327. 335. 343. 357.
379. 404. 431. 468. 474. 496. 497. 502. 505.
529. 547. 560. 564. 581. 588. 598. 620. 632.
637. 657. 663. 677. 687. 726. 758. 769. 804.
836. 898. 930. 933. 965. 969. 978. 985. 1020.
1021. 1032. 1037. 1038.

2) Litt. B à 1500 Marl.

Nr. 12. 22. 48. 54. 97. 147. 154. 164. 165.
169. 201. 224. 225. 240. 241. 246. 252. 266.
270. 273. 280. 336. 354. 386. 462. 479. 481.
510. 512. 514. 525. 529. 566. 573. 578. 587.
593. 687.

3) Litt. C à 300 Marl.

Nr. 4. 13. 71. 89. 93. 120. 131. 136. 152.
153. 154. 178. 201. 204. 206. 230. 252. 283.
297. 357. 358. 359. 375. 409. 429. 448. 465.
468. 479. 480. 487. 585. 589. 593. 611. 628.
629. 645. 656. 665. 668. 682. 686. 701. 711.
726. 747. 766. 774. 786. 808. 813. 815. 834.
854. 881. 902. 904. 906. 918. 919. 926. 981.
1002. 1003. 1007. 1010. 1031. 1078. 1082. 1083.
1091. 1123. 1125. 1130. 1133. 1144. 1162. 1168.
1170. 1175. 1176. 1218. 1258. 1263. 1295. 1337.
1345. 1354. 1377. 1383. 1384. 1385. 1459. 1541.
1568. 1583. 1589. 1753. 1757. 1792. 1798. 1815.
1858. 1866. 1869. 1876. 1894. 1905. 1909. 1932.
1962. 1968. 1976. 2001. 2007. 2021. 2093. 2094.
2096. 2119. 2135. 2144. 2164. 2179. 2189. 2227.
2237. 2251. 2289. 2302. 2312. 2340. 2354. 2402.
2450. 2475. 2482. 2501. 2511. 2528. 2531. 2564.
2569. 2593. 2614. 2646. 2713. 2733. 2758. 2762.
2780. 2783. 2785. 2795. 2804. 2814. 2826. 2836.
2899. 2906. 2955. 2965. 2977. 2981. 2985. 2990.
2999. 3011. 3020. 3025. 3050. 3051. 3067. 3069.
3107. 3116. 3120. 3149. 3159. 3191. 3192. 3209.
3259. 3264. 3273. 3286. 3299. 3384. 3396. 3438.
3450. 3465. 3486. 3497. 3510. 3519. 3539. 3555.
3559. 3572. 3577. 358. 3603. 3628. 3659. 3664.
3693. 3695. 3697. 3715. 3727. 3734. 3759. 3760.

3781. 3806. 3812. 3841. 3843. 3849. 3912. 3922.
3932. 3936. 3992. 4012. 4033.

4) Litt. D à 75 Marl.

Nr. 7. 23. 43. 44. 54. 63. 77. 95. 97. 117.
157. 174. 212. 232. 242. 258. 261. 275. 296.
369. 372. 416. 420. 437. 443. 453. 475. 499.
500. 501. 526. 527. 535. 562. 579. 582. 585.
588. 598. 624. 629. 651. 654. 672. 676. 688.
697. 743. 747. 766. 767. 785. 787. 795. 841.
848. 855. 863. 886. 910. 933. 936. 974. 975.
1025. 1048. 1067. 1137. 1156. 1157. 1167. 1172.
1206. 1211. 1215. 1228. 1244. 1259. 1254. 1320.
1326. 1330. 1379. 1380. 1424. 1432. 1450. 1454.
1468. 1499. 1550. 1551. 1580. 1591. 1600. 1602.
1694. 1738. 1779. 1802. 1820. 1823. 1828. 1831.
1832. 1851. 1877. 1884. 1905. 1908. 1937. 1943.
1945. 1952. 1961. 1986. 2003. 2019. 2042. 2056.
2069. 2087. 2139. 2162. 2190. 2196. 2197. 2204.
2206. 2239. 2259. 2276. 2278. 2301. 2308. 2309.
2310. 2312. 2364. 2384. 2468. 2481. 2483. 2534.
2548. 2552. 2576. 2585. 2589. 2594. 2626. 2633.
2651. 2664. 2675. 2681. 2702. 2714. 2735. 2737.
2743. 2809. 2837. 2838. 2949. 2964. 3004. 3006.
3031. 3033. 3049. 3074. 3080. 3102. 3124. 3153.
3208. 3217. 3220. 3243. 3265. 3271. 3280. 3294.
3314. 3347. 3348. 3350. 3386. 3388. 3400. 3416.
3460. 3464. 3487. 3506. 3519. 3522. 3525. 3530.
3576. 3577. 3582.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung
vom 1. October 1890 ab aufhört, werden den Inhabern
derselben mit der Aufforderung gekündigt den Kapital-
betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe
im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht
mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 12 bis 16
nebst Talens vom 1. October 1890 ab bei der Renten-
bankkasse hier selbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis
12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten
Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post,
aber frankirt und unter Verfügnung einer nach folgendem
Formulare:

„ Marl, buchstäblich Marl
Valuta für zum 1. 18 gekünd-
igten Hessen-Raffaufischen Rentenbrief . . . Litt. . .
Nr. habe ich aus der Königlichen Rentenbank-
kasse in Münster erhalten, wovüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift).“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Baluta der gedachten Kasse einzusenben und die Ueberfendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den fälligkeitsterminen:

a. 1sten October 1885: Litt. C Nr. 2799, Litt. D Nr. 780,

b. 1sten April 1886: Litt. B Nr. 422, Litt. C Nr. 196. 1978, Litt. D Nr. 594,

c. 1sten April 1887: Litt. C Nr. 414,

d. 1sten October 1887: Litt. C Nr. 1973,

e. 1sten April 1888: Litt. A Nr. 882, Litt. C Nr. 1875, Litt. D Nr. 402. 2751. 3452,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Baluta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 17. Mai 1890.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

393. Die Stuttgarter Glasversicherungs-Aktiengesellschaft zu Stuttgart ist durch Beschluß der General-Versammlung vom 14ten v. Mts. aufgelöst und der seitherige Vorstand mit der Liquidation beauftragt worden.

Die der genannten Gesellschaft unter dem 25ten Juli 1882 erteilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist damit erloschen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der früheren Regierungs-Abtheilung des Innern vom 20sten August 1882 und 7. November 1885 (Amtsblatt von 1882 S. 209 und von 1885 S. 276) wird dies hiermit veröffentlicht.

Cassel am 20. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

394. Nachweisung der gemäß des §. 5, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bzw. Ergänzung des Quartier- bzw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die vierjährigen Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juni 1890 verabreichten Fourage maßgebend sind.

| Nr. | Bezeichnung des Lieferungsvertrages. | Hauptmarktort. | Durchschnittspreis pro Centner | | |
|-----|--------------------------------------|-------------------|--------------------------------|------|--------|
| | | | Hafer. | Heu. | Stroh. |
| 1 | Stadtkreis Cassel | Cassel . . . | 9 36 | 2 93 | 3 05 |
| 2 | Landkreis Cassel | dgl. | 9 36 | 2 93 | 3 05 |
| 3 | Kreis Gisdewege | Gisdewege . . . | 9 12 | 3 68 | 3 68 |
| 4 | „ Wigenhausen | dgl. | 9 12 | 3 68 | 3 68 |
| 5 | „ Friglar | Friglar | 8 86 | 3 41 | 3 02 |
| 6 | „ Pomberg | dgl. | 8 86 | 3 41 | 3 02 |
| 7 | „ Hiegenhain | dgl. | 8 86 | 3 41 | 3 02 |
| 8 | „ Fulda | Fulda | 9 49 | 2 89 | 2 89 |
| 9 | „ Hünfeld | dgl. | 9 49 | 2 89 | 2 89 |
| 10 | „ Hersfeld | dgl. | 9 49 | 2 89 | 2 89 |
| 11 | „ Schlüchtern | dgl. | 9 49 | 2 89 | 2 89 |
| 12 | Stadtkreis Hanau | Hanau | 9 95 | 3 39 | 3 02 |
| 13 | Landkreis Hanau | dgl. | 9 95 | 3 39 | 3 02 |
| 14 | Kreis Biershausen | dgl. | 9 95 | 3 39 | 3 02 |
| 15 | „ Pörsfeld | Pörsfeld | 9 45 | 2 63 | 2 63 |
| 16 | „ Holzheimmar | Holzheimmar . . | 9 45 | 2 69 | 2 96 |
| 17 | „ Wolfshagen | dgl. | 9 45 | 2 69 | 2 96 |
| 18 | „ Warburg | Warburg | 9 71 | 3 15 | 3 15 |
| 19 | „ Kirchhain | dgl. | 9 71 | 3 15 | 3 15 |
| 20 | „ Kranenbergl | dgl. | 9 71 | 3 15 | 3 15 |
| 21 | „ Rotenburg | Rotenburg . . . | 8 93 | 2 21 | 2 31 |
| 22 | „ Welfungen | dgl. | 8 93 | 2 21 | 2 31 |
| 23 | „ Rinteln | Rinteln | 10 06 | 2 36 | 2 36 |
| 24 | „ Schmalkalden | Schmalkalden . . | 9 56 | 2 89 | 2 94 |

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 20. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich Preussischer Behörden.

395. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September d. J. Während der Ferien werden nur in feriencassen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

- 1) Strafsachen;
- 2) Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
- 3) Meß- und Marktsachen;
- 4) Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethräume eingebrachten Sachen;
- 5) Wechselnachen;
- 6) Aufaden, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf das Wahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Concursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Auch auf die Angelegenheiten der nicht streitigen

Gerichtbarkeit, z. B. Grundbuchfachen, sind die Ferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschafts- und Nachlassfachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfnis einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Cassel am 12. Juni 1890.

Der Präsident des Königlichcn Oberlandesgerichts.
G e c c i u s.

396. In dem Orte Altengronau wird am 16ten Juni in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprecbetrieb in Wirksamkeit treten. Cassel am 14. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Zieckc.

397. In dem Orte Ostheim (Kr. Hanau) wird am 16. Juni in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprecbetrieb in Wirksamkeit treten. Cassel am 14. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Zieckc.

398. Bei der am 2. v. Mts. in Gegenwart von Notar und Zeugen stattgehabten Auslösung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Liters S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1890/91 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden: Nr. 149, 153, 232, 267, 397, 461, 656, 723, 818, 994, 1022, 1072, 1180, 1271, 1275, 1324, 1415, 1504, 1537, 1821, 1990.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1891 zur baaren Rückzahlung gefälligst.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. December 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen zc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. December d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hiersebst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen schon vom 1. December d. J. ab bei einer der letztgenannten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Reststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerk't wird:

- 1) Die Einlösung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.

2) Sollte die Abforderung des gefälligsten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4procentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gefälligst sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert. Hannover den 4. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. S. Hüger.

V e r z e i c h n i s

der bereits früher gefälligsten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ % auf 2. Januar 1874 gefälligst: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ % auf 2. Januar 1874 gefälligst: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. December 1874 gefälligst: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. E. I. 4 % auf 1. December 1874 gefälligst: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. F. I. 4 % auf 1. December 1874 gefälligst: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold, Nr. 13934 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. G. I. 4 % auf 1. December 1874 gefälligst: Nr. 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant.

Lit. H. I. 4 % auf 1. December 1874 gefälligst: Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. S. 4 % auf 2. Januar 1889 gefälligst: Nr. 825 über 100 Thlr. Gold.

399. Die Witwe des Auswanderungs-Hauptagenten v. Brandes zu Carlshafen hat die Rückgabe der für die früheren Auswanderungs-Untergagenten Wilhelm Krebs zu Hess. Oldendorf und G. Ragenstein hieselbst hinterlegten Kaution beantragt.

Etwaige Ansprüche, welche der Kaution an die Witwe Brandes entgegengesetzt werden sollten, sind binnen sechs Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, wobei mit der Nachweisung anzumelden, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben werden sei.

Rinteln am 17. Juni 1890.

Der königliche Landrath Kröger.

400. Die Witwe des Auswanderungs-Hauptagenten v. Brandes zu Carlshafen hat die Zurückgabe der für den früheren Auswanderungs-Untergagenten W. J. Kemp dahier bei der königlichen Regierungshauptkasse zu Cassel hinterlegten Kaution beantragt.

Es wird dieses mit dem Bemerk'n zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Kaution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb

sechs Monaten, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung publicirenden Amtsblattes an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist, bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen sind.

Wird innerhalb der bestimmten Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an die Empfangsberechtigten.

Julda am 18. Juni 1890.

Der Königliche Landrath Trotz,

V a c a n z e n .

401. Die Schulstelle zu Solms wird in Folge Veretzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. Juli d. J. vacant.

Etwaige Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nötigen Sitten- und Befähigungzeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Landratsamte zu Hersfeld, oder dem Königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer G e r l a c h zu Niederaula einreichen.

Hersfeld am 11. Juni 1890.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:

Der Königliche Landrath,

J. B.: Braun, Kreisdeputirter.

402. Die alte Lehrerstelle zu Treysa, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Entscheidung von 90 Mark ein Einkommen von 800 Mark verbunden ist, wird durch Veretzung des seitherigen Inhabers am 1. Juli d. J. erledigt.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Hiegenhain am 20. Juni 1890.

Namens des Schulvorstandes von Treysa:

Der Landrath von Schwergell.

403. Die neubegründete alte Lehrerstelle zu Wolfsanger, deren jährliches Einkommen 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung beträgt, soll mit dem 1. October d. J. besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Riebeling zu Wolfsanger einreichen.

Cassel am 17. Juni 1890.

Namens des Schulvorstandes: Dörnberg, Landrath.

404. Die Stelle eines Krankenhausesverwalters und Hausmeisters im städtischen Krankenhaus dahier soll baldigst wieder besetzt werden.

Mit dieser Stelle ist ein Jahreseinkommen von 1200 Mark nebst freier Wohnung, Brand und Licht verbunden.

Der Anzustellende muß die Befähigung eines geprägten Heilgehilfen haben, muß verheiratet und dessen Ehefrau im Stande sein, die Führung der Haushaltung und Küche im Krankenhaus zu übernehmen.

Gelegene Bewerber, welche die Militär-Gewerbeförderungsberechtigung haben müssen, wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. Juli d. J. bei dem unterzeichneten Bürgermeisterrate einreichen, wofelbst auch nähere Auskunft erteilt wird.

Bodenheim am 11. Juni 1890.

Das Bürgermeisterrate.

405. Ein tüchtiger Schreiber wird zur vorübergehenden Aushilfe (vorläufig etwa ein Jahr) gesucht. Bedingung werden solche Bewerber, welche schon in Grundbuchregulierungsachen gearbeitet haben.

Schmallalben am 18. Juni 1890.

Königliches Amtsgericht.

P e r s o n a l s c h r e i b l .

Ernannt: der Pfarrverweser Robert Otto in Dudenrode, Classe Allenborn alW., zum Pfarrer daselbst, der Rechtsanwält Spannagel zum Referendar, der bisher auf Widerruf bestellt gemessene Katasterkontroleur Maurer in Hünfeld definitiv als solcher, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe, Assistent Habnede in Ord zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Borken,

der Pöbost Carl Friedrich August Serow vom Infanterie-Regiment von Wittich (3. Pflüsches) Nr. 83 zum Boten bei der Königlichen Regierung in Cassel.

Brauntragt: der Katasterkontroleur, Steuerinspector Nissen in Nuedlinburg mit der Verwaltung des erledigten Katasteramts Cassel I.

Uebertragen: aus Probe dem Forstausseher Hartmann in Harleshausen die Försterstelle zu Sandberg-Ost in der Oberförsterei Titzergarten.


Verliehen: den Königlichen Kreisbauinspectoren Loebell in Hofgeismar und von Lutomski in Cassel der Charakter als Bau Rath.

Gestorben: der Pöbost-Assistent Dr. med. Wilhelm Brandt in Oberlausungen.

Verstet: der Gerichtsschreiber, Secretair Wilhelm in Borken an das Amtsgericht in Nelsungen.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Gundel in Burgbun.

Erworben: von dem Apotheker Heinrich Eduard Zimmermann aus Ober-Seegen die Apotheke des Benno Köhmer in Netra durch Kauf.

 Hierzu als Beilage der Oeffentlichen Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Abgelegt bei Königlicher Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

406. Vom 1. Juli ab sind Briefe mit Werthangabe bis zum Weisbetrage von 8000 Mark im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Kamerun zugelassen.

Die Lage setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherunggebühr von 16 Pf. für je 160 Mark.

Berlin W. am 20. Juni 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sachse.

407. Vom 1. Juli ab ist bei Postpaketen im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Kamerun Werthangabe bis 8000 Mark (= 10000 Franken) zugelassen.

Für Postpakete mit Werthangabe nach Kamerun kommt, neben dem Porto von 1 M. 60 Pf. für das Paket, eine Versicherungsgebühr von 16 Pfennig für je 160 M. zur Erhebung.

Berlin W. am 21. Juni 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzialbehörden.

408. Die Lösungsquittungen über die bis zum 31. März er. eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien sind von uns

a) wenn die abgelösten Leistungen aufweislich der Ablösungs-Regesse in den General-Währschafts- und Hypothekendbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den liberierten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b) soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungs-Regessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Steuerlassen zur Anhängigkeit an die Interessenten

abgehandelt worden, wovon die Beteiligten hierdurch in Kenntniss gesetzt werden.

Rhänster am 14. Juni 1890.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Posen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

409. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Johann Georg Helgers in Frankfurt a/M. zum Consul von Guate-

mala in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniss, damit Herr Helgers in seiner Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung finde. Cassel am 25. Juni 1890.

Der Regierungspräsident. Althaus, i. A.

410. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers werden die nachfolgenden Zusatzbestimmungen zu dem Gebühren-tarif vom 31. März 1877 zur Bezahlung der nach den Vorschriften in den §§. 35 bis 42 der Geschäfts-anweisung für die Katasterkontrolleure von demselben Tage auszufertigenden Katasterauszüge, Abschriften und Handzeichnungen (Extra-Beilage zum Amtsblatt 1877 Nr. 44) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß nach denselben im hiesigen Regierungsbezirke seit dem 1. April d. J. verfahren wird.

Cassel am 23. Juni 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

Zusatzbestimmungen.

Artikel 1. Die Gebührenbeträge für jeden einzelnen Katasterauszug oder für jede einzelne Abschrift, Handzeichnung u. s. w. sind auf Beträge abzurunden, welche stufenweise um je 50 Pfennige aufsteigen, dergestalt, daß die bei unmittelbarer Anwendung der Gebührenbestimmungen sich ergebenden, die nächst niedrigere Stufe übersteigenden Theilbeträge, wenn sie fünf- und zwanzig Pfennige oder weniger betragen, außer Ansatz gelassen, wenn sie mehr als fünf und zwanzig Pfennige betragen, für volle fünfzig Pfennige gerechnet werden.

Artikel 2. Für die Ausrüstung von Handzeichnungen ganzer Blätter der Bemerkungskarte oder ganzer Bemerkungen oder größerer Theile von Kartenblättern bezw. Bemerkungen ist neben dem im Tarif vorgesehenen sonstigen Ansätze ein Drittel der Gebühren im Artikel 2 des Gebührentarifs I vom 10. März 1886 (Amtsblatt für 1886 Nr. 14) zu berechnen.

Berlin am 15. März 1890.

Der Finanz-Minister.

411. Die Ferien des Bezirks-Ausschusses hieselbst beginnen am 21sten dieses Monats und endigen am 31sten fünftigen Monats.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Cassel am 1. Juli 1890.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.

J. V.: Biehmann.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Verhörd.

412. Zu Mitgliedern der an hiesiger Universität gebildeten zahnärztlichen Prüfungs-Kommissionen — unter Leitung des Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungs-Kommission, Herrn Geheimen Medizinal-Raths Professor Dr. Raffe — sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für das laufende Prüfungsjahr ernannt worden die Herren Professoren Dr. Braun, Dr. Gasser und Dr. Marchand, sowie der Leiter des zahnärztlichen Instituts hier, Herr Zahnarzt Wigel, was hierdurch veröffentlicht wird.

Marburg am 23. Juni 1890.

Der Königliche Kurator der Universität.

413. In dem Orte Eichenroth ist am 20. Juni in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten. Cassel am 22. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertr.: v. Rumohr.

414. In Biermünden, Kreis Frankenberg, wird am 1. Juli eine Postagentur eröffnet.

Dieselbe erhält ihre Verbindung durch eine werktätig zweimalige und sonntäglich einmalige Botenpost zwischen Frankenberg und Biermünden.

Ein Landbestellbezirk wird der neuen Postagentur nicht zugetheilt.

Cassel am 23. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertr.: v. Rumohr.

415. In dem Orte Hüttengesäß ist am 20sten Juni in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten. Cassel am 26. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertr.: v. Rumohr.

V a c a n z e n .

416. Die Lehrerstelle zu Regebach ist neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Harrer Jungmann zu Obereute einreichen. Meldungen am 23. Juni 1890.

Der Königliche Schulvorstand. v. Regelein, Landrath.

417. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Dreunings, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 M. für Feuerung 750 M. beträgt, wird durch Veretzung des bisherigen Inhabers mit dem 1. Juli d. Js. frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Harrer Wittelndt zu Sterbfing einreichen.

Schlüßtern am 20. Juni 1890.

Namens des Schulvorstandes: Roth, Königl. Landrath.

418. Die evangelische Schulstelle zu Dissen, mit welcher ein Einkommen von 870 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wird insolge Veretzung des bisherigen Inhabers mit dem 1. Juli d. J. zur Ersetzung kommen.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Lokalschulinspector, Harrer Hebel zu Grisse binnen 14 Tagen einreichen. Friglar am 27. Juni 1890.

Der Königliche Schulvorstand den Dissen.

z. d.: Der Landrath.

3. B.: Der Kreisdeputierte Wiltz. v. Urff, Major a. D.

419. Die Stelle eines Krankenhausverwalters und Hausmeisters im städtischen Krankenhaus dahier soll baldigst wieder besetzt werden.

Mit dieser Stelle ist ein Jahreseinkommen von 1200 Mark nebst freier Wohnung, Brand und Licht verbunden.

Der Anzustellende muß die Befähigung eines geprüften Heilgehilfen haben, muß verheiratet und dessen Ehefrau im Stande sein, die Führung der Haushaltung und Küche im Krankenhaus zu übernehmen.

Geignete Bewerber, welche die Militär- Civilversorgungsberechtigung haben müssen, wollen ihre Meldungs Gesuche bis zum 1. Juli d. J. bei dem unterzeichneten Bürgermeisterrate einreichen, woselbst auch nähere Auskunft erteilt wird.

Bodenheim am 11. Juni 1890.

Das Bürgermeisterrate.

P e r s o n a l s - C h r o n i k .

Ernannt: der Rechtsassessor Hartert zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte zu Windecken, der Stadtkämmerer Fischer zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgerichte zu Kaufenberg, der Stadtkämmerer Ellrich in Spangenberg zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte daselbst, der Förster Herrmann in Frankenu zu Revierförster zu Niederlein auf Probe.

Berlegt: der Amtsrichter Lehr in Spangenberg an das Amtsgerichte zu Hanau, der Förster Kallmeyer in Frankenu-Ost nach Frankenu-West.

Berliehen: dem Lehr- und Kirchendiener Ducht in Gerthenbach der Cantortitel.

Hierzu als Beilage der **Öffentliche Anzeiger** Nr. 52 und das **Schulverordnungsblatt** Nr. 3. (Inscriptionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckseite 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1 und 1/2 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich-Preussischer Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Bauschreiberei-Druckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

N. 3.

Ausgegeben Mittwoch den 2. Juli

1890.

9. Da sich bei den Schulreifeionen unserer Departementschulräthe, sowie der königlichen Kreisinspectoren wiederholt gezeigt hat, daß unser, die Reinlichkeit der Schulleute betreffender Circularerlaß vom 5ten September 1876 zu B. 9891 (Schulverordnungsblatt Nr. 2 des Jahrgangs 1883, S. 7) nicht überall pünktlich befolgt wird, so bringen wir denselben hiermit in Erinnerung. Bezüglich der pos. 2 (Rehren der Schulräume) machen wir bei dieser Gelegenheit auf nachfolgende, vom Herrn Ressortminister unter dem 2ten November 1858 zu U. 20975 in einem Spezialfalle auf die Eingabe eines Vaters getroffen, bei Schneider und von Bremen (Vollschulwesen des preussischen Staates, Bd. 2 S. 707) abgedruckte Entscheidung aufmerksam:

„Dem Antrage auf Entbindung Ihrer Kinder von der Theilnahme an der Reinigung der Schulstube zu N. kann ich nicht entsprechen. — Die Schulgemeinde hat, wie dies auch von den Gerichten bei Entscheidung streitiger Fälle stets angenommen worden ist, die Reinigung der Schulstube ohne Konkurrenz des Lehrers zu besorgen. Der desfallsigen Verpflichtung genügt die Schulgemeinde herkömmlich in der Weise, daß die Schulkinder unter Aufsicht des Lehrers das Schulzimmer reinigen. Für die Aufsichtsbehörde liegt keine genügende Veranlassung vor, die Abstellung der betreffenden Einrichtung wider den Willen der Gemeinde, für welche die Reinigung der Schulstube durch dritte Personen mit Kosten verknüpft sein würde, anzuordnen. — Wollen Sie daher der hergebrachten Sitte sich nicht fügen und Ihre Kinder an dem Reinigen der Schulstube nicht theilnehmen lassen, so sind Sie verpflichtet, für eine geeignete Stellvertretung auf Ihre Kosten Sorge tragen zu lassen.“

Wir bemerken dabei ausdrücklich, daß es sich hierbei lediglich um das in der pos. 2 unseres Erlasses vom 5. September 1876 näher bestimmte Rehren der Schulräume handelt (wofür auf dem Lande vielfach die Verwendung der Schülerinnen der Oberklasse hergebracht ist), nicht aber um die laut pos. 1 dieses Erlasses vorgeschriebene grünlache Quartalsreinigung durch Erwachsene auf Gemeindefosten. (B. 4938.)

Cassel am 18. April 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

10. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach dem Schlußsatz des §. 2 der Schiedsmannordnung vom

29. März d. J. die zu Schiedsmännern gewählten Volksschullehrer zur Uebernahme dieses Amtes der Genehmigung des betreffenden Schulvorstandes, bezw. der Stadtschuldeputation, und im Bezirke Böhln der Kreis-Schulkommission bedürfen. Die Genehmigung wird nur aus ganz besonders erheblichen Gründen zu versagen sein. Cassel am 8. October 1879. (J. H. Nr. 11552.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Landräthe und Bezirksamtswärter des Regierungsbezirks, an die Stadtschuldeputationen und die Stadtschulvorstände.

11. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten wird die nachstehende Anweisung zur Ausführung der Laufübungen im Turnunterricht den mit dem Turnunterrichte beauftragten Lehrern an den unserer Aufsicht unterstellten Schulen zur Kenntnisaufnahme und Nachachtung mitgetheilt. (B. 4721.)

Cassel am 23. April 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Das Laufen.

Der Lauf gehört zu den wirksamsten Uebungen des Turnens. Durch allmählich gesteigerte Laufübungen wird die Thätigkeit der Lungen und des Herzes vermehrt, der Stoffwechsel befördert, die Körperwärme erhöht und eine Kräftigung der Rumpfs- und Beinmuskulatur, vornehmlich der Brust- und Athmungsmuskeln bewirkt. Auch für Verhältnisse des Lebens ist die Fähigkeit, andauernd oder schnell zu laufen, häufig von großer Bedeutung.

Laufübungen sollen daher oft vorgenommen werden. Am besten geschieht dies im Freien, auf festem, staubfreiem Kiesboden oder kurzgehaltenem Rasen an hühen, windstillen Tagen. Näßige Winterfälle schadet nicht; bei rauhen Ost- und Nordwinden soll nicht gelassen werden, in keinem Falle gegen den Wind. Auch in einer staubfreien Turnhalle, bei leicht angefeuchtem Fußboden und geöffneter Besten ist die Vornahme von Laufübungen nicht bedenklich. Dagegen erscheinen Laufübungen in künstlich erwärmten und durch Gas oder durch sich erhellende Lampen beleuchteten Hallen nicht ratsam.

Beim Lauf ist auf eine natürliche, gute Körperhaltung und auf eine elastische Bewegung zu achten.

(Der Körper mäßig vorgeneigt, der Kopf aufrecht, die Schultern zurückgenommen. Um eine gute Körperhaltung zu erzielen, empfiehlt es sich, bei mäßigem Tempo mit „Häften fest“ oder mit aufgehobenen, die Brust berührenden Unterarmen und mit geschlossenen Fäusten oder mit Stabhaltung rüdtlings, so daß der Stab in den Ellenbogen liegt, zu laufen. Bei starkem Tempo bewegen sich die Unterarme für gewöhnlich bis zur wagerechten Haltung vorgehoben während des Laufens umgezungen vor und zurück. Das seitliche Schlenkern der Arme ist zu vermeiden. Nur der Ballen des Fußes und die Zehen dürfen im Lauf den Boden berühren; bei jedem Niedertritt beugt sich das Knie ein wenig und streckt sich beim Abstoß vom Boden für einen Augenblick).

Während des Laufens soll ruhig und langsam, in der Regel mit geschlossenem Munde durch die Nase geathmet werden; die Kleidung soll leicht und bequem sein, sie darf Hals und Brust nicht beengen. Der Kopf sei unbedekt. Nach Beendigung des Laufes dürfen die Lebenden nicht stillsitzen oder gar sich niederlegen, sie werden vielmehr eine Zeit lang mit ruhigen Schritten umhergehen oder einige ruhige, leichte Freiübungen auszuführen, bei kühler oder bewegter Luft auch die Uebersieder anzulegen haben.

Von den Laufübungen sind herzkranke Schüler fern zu halten; mit Katarrhen der Athmungsorgane behaftete und Schüler mit behinderter Nasenathmung sind zeitweilig auszuschließen; Schwächbrüstige, Bleichsüchtige und solche, die häufig an Blutandrang nach dem Kopfe, Kopfschmerzen, Nasenbluten oder an Seitenstichen leiden, dürfen nur bei vorsichtiger Beobachtung zu mäßiger Laufübung zugelassen werden; Ueberanstrengung ist auch bei gesunden Schülern durchaus zu vermeiden. Auf Schüler mit behinderter Nasenathmung ist zu achten und ihnen bew. ihren Eltern und Pflegern zu empfehlen, eine ärztliche Untersuchung der Athmungswege vornehmen zu lassen.

Die am meisten zu übende Form des Laufes ist der Dauerlauf. Er darf anfänglich nur für kurze Zeit (bis zu 2, höchstens 3 Minuten) geübt werden, ist aber allmählich immer mehr auszubehalten auf 5, 10 bis 15 Minuten, auch in den Formen des Kunstlaufes im Kreise, in der Achse, in der Spirale.

Im Freien ist auch der Schnelllauf (als Wettlauf) vorzunehmen, zuerst nur für kurze Entfernungen (in den ersten Turnjahren auf 35 bis 70 Schritt, später bis 150 Schritt) in grader Richtung, mit Umkehren und im Kreise. (Der Wettlauf im Kreise löst sich am zweckmäßigsten in sandigem Boden ausführen. Beispiel: Die Peripherie eines Kreises von 5 m Durchmesser beträgt gegen 16 m. Mit o. 4 m oder o. 5 m Abstand werden 4 oder 3 Läufer aufgestellt. Jeder Läufer sucht seinen Vorkeramm zu berühren. Der Läufer, welcher vom Hintermann berührt ist oder nach Innen auhricht, scheidet aus und entfernt sich sofort aus der Bahn. — Je kleiner der Kreis, desto schwieriger das Laufen).

Gelegentlich sind auch Abwechslungen in den Laufformen zu üben, wie Springlauf, Lauf mit Knieheben oder Unterschenkelheben, Galoppauf und Kniebügel; ober der Lauf ist mit Belastung auszuführen, mit Armthätigkeiten zu verbinden oder über Hindernisse (in Verbindung mit Springen, Veltigiren, Klettern) zu leiten.

An die eigentlichen Laufübungen schließen sich die Lauffspiele an. Dasjen oder Ped, schwarzer Mann, Bärenschlag, Jagd, Schlaglaufen, den Dritten abschlagen, Barlauf und ähnliche sind Spielformen, welche in angemessener Auswahl für die verschiedenen Altersstufen immer anregenden und wirksamen Beschäftigungsstoff darbieten werden.

Fortsetzung

des Artikels unter Nr. 8 des Schulordnungsblatts vom 2. April 1890.

f. in der Geschichte:

Die Hauptfachen aus der alten Geschichte (wie der trojanische Krieg, die Perserkriege, die Mäthe Griechenlands, Alexander der Große, die Gründung Roms, die Könige, die Vertreibung der Tarquinier, Camillus, die Gallier, die punischen Kriege u. f. f.). Die Pflanzung und Ausbreitung des Christenthums, die Völkerverwanderung; nähere Bekanntschaft mit den Hauptpersonen und Begebenheiten der deutschen und der brandenburgisch-preussischen Geschichte bis zur Gegenwart. Verständniß des Zusammenhangs ist nicht zu fordern, ebensowenig Vollständigkeit der Daten; sondern es genügt, wenn der Präparand die Geschichte bis dahin in guten Lebensbildern gelernt hat, dagegen ist Sicherheit des Wissens, namentlich auch in Bezug auf die Hauptdata unbedingte Forderung.

g. in der Naturkunde:

Die Naturgeschichte der drei Reiche soll der Präparand an hervorragenden Typen und Familien kennen gelernt haben; nähere Bekanntschaft mit den Kulturpflanzen, den Giftpflanzen und mit der Fauna und Flora der Heimath. Die wichtigsten physikalischen Lehren. Die Elemente der Chemie. Es ist wünschenswerth, daß der Präparand auf der Grundlage des Experimentes gelernt hat.

h. im Schreiben:

Fertigkeit im Schnellschreiben und im Schreiben mit Kreide an der Wandtafel. Präparand muß in allen seinen Schriftsätzen eine deutliche, reine und ordentliche Handschrift haben.

i. im Zeichnen:

Freihand- und Linear-Zeichnen; einige Uebung im Zeichnen an der Wandtafel.

k. in der Musik:

Im Gesange soll der Präparand je 20 der gangbarsten Kirchenmelodien und der berühmtesten Volkswesen aus dem Niederlande der Schule auswendig singen können. Der Gesang muß von groben Verstößen gegen Intonation, Takt, Accentuirung und Aussprache frei sein. Auch soll Alpirant bereits Uebung besitzen, leichte Choräle und Volklieder vom Blatte abzusingen.

Im Klavierspiele soll er sämtliche Tonleitern in Dur und Moll mit dem richtigen Finger age fest einstudiert haben, einige leichte memorirte Stücke, Klüden, Sonatinen vortragen, auch leichte Klaviersätze mit einiger Sicherheit vom Blatte spielen können. Im Violinspiele soll Präparand die gebräuchlichsten Dur- und Molltonleitern in der ersten Lage und bei mäßigem Tempo mit Reinheit anführen, die aus dem Gedächtnisse zu singenden Choräle und Volkslieder auf der Violine vortragen und leichte Melodien ohne erhebliche Fehler gegen die Intonation von Noten unmittelbar abspielen können; Korrektheit in den Grundlagen der Technik des Instruments ist überall erstes Erforderniß.

Fortschegung folgt im nächsten Blatte.

Personalschrank.

Dem Lehrer Kramm zu Gehlhäusen ist zu seinem fünfjährigen Dienstjubiläum der Adler der Inhaber des Königlichen Dankordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allerhöchsigst verliehen worden.

Dem ordentlichen Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Cassel Dr. Formel ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Zu Vorkursulinspectoren wurden ernannt die evang. Pfarrer König zu Braach, Zimmermann zu Frankenhäusen, Raue zu Deroospehe, Goresell zu Seifershausen, Gerth zu Iba, Wille zu Rengshäusen, Schüler zu Hedershausen, Armbrüster zu Rodenshüg, Reinhold zu Möhra, Duental zu Niederrüngebach, Kahler zu Gemünden für die Schulen in Wohra, Langendorf und Schiffelbach, Ewerbeck zu Bödingfeld für die Schule in Wahnhausen, sowie die kath. Pfarrer Pfeiffer in Giterfeld, Kiel in Rotenburg, Ludwig in Rämmerzell.

Das Stadtrathsmitglied, Kreiswundarzt Dr. Merkel in Ziegenhain ist zum Mitglied des dasigen Staatsschulvorstandes ernannt worden.

Der Lehrer Dippel zu Hommershausen, Kr. Frankenberg, ist zum Lehrer an der Stadtschule in Allendorf ab. Werra, der Lehrer Rigel zu Doras zum Lehrer an den kath. Schulen in Fulda, der Lehrer Einschüg zu Gemünd im Fürstenthume Waldeck zum Lehrer an der evang. Schule in Thal-Itter, Kr. Frankenberg, der Lehrer Ehrlich zu Wiedenberg, Kr. Gelle, zum Lehrer an der evang. Schule in Segelhorst, Kr. Rinteln, der Lehrer Knöll zu Naurod, Landkr. Wiesbaden, zum Lehrer an der evang. Schule in Milanslätten, Landkr. Hanau, der Lehrer Bilz zu Alßberg zum Lehrer an der kath. Schule für die Bororte der Stadt Cassel ernannt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Hohmeister zu Frankenhain, Kr. Schwesge, an die evang. Schule in Dönebach, Kr. Rotenburg, Hartz zu Oberaula, Kr. Ziegenhain, an die evang. Schule in Rechenheim, Kr. Hanau,

Vister zu Großfeelheim, Kr. Kirchhain, an die evang. Schule in Kleinsiebeln, desf. Kr., Schade zu Niedenstein an die evang. Schule in Fürstenthan, Kr. Wigenhausen, Krüger zu Altenritte, Landkr. Cassel, an die evang. Schule in Oberoorschüg, Kr. Friglar, Poos zu Überbach, Kr. Schwesge, an die evang. Schule in Venderschüg, Kr. Ziegenhain, Hofenseld zu Dammersbach, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule in Wadenzell, desf. Kr., Dippel zu Reinbards, Kr. Schlüchtern, an die evang. Schule in Wältrath, desf. Kr., Zinn zu Solme, Kr. Hersfeld, an die evang. Schule in Niedermittlau, Kr. Weinhäusen, Steinmeyer zu Wegebach, Kr. Relsungen, an die evang. Schule in Frankenhain, Kr. Schwesge, Bachmann zu Breunings, Kr. Schlüchtern, an die evang. Schule in Gänsterode, Kr. Relsungen, Jung zu Alßbach, Kr. Hersfeld, an die evang. Schule in Reitz, Kr. Weinhäusen, Schmitt zu Dissen, Kr. Friglar, an die evang. Schule in Alßbach, Kr. Hersfeld, sowie die provisorischen Lehrer Becker in Oberoorschüg, Kr. Friglar, provisorisch an die evang. Schule in Rothbelschhausen, desf. Kr., Kraiger in Reßbach, Kr. Weinhäusen, provisorisch an die kath. Schule in Höchst, desf. Kr., Weisheit in Fambach, Kr. Schmaltalben, provisorisch an die evang. Schule in Herrenbreitungen, desf. Kr., Blum zu Wehrshäusen, Kr. Hersfeld, provisorisch an die evang. Schule in Reinbards, Kr. Schlüchtern, Landgrebe in Großenritte, Landkr. Cassel, provisorisch an die evang. Schule in Altenritte, desf. Kr.

Die definitive Anstellung des bisher beauftragten Dirigenten der städtischen Bürgerschule 4 in Cassel A. Wild als Rector dieser Schule, des Lehrers an der evang. höheren Mädchenschule in Gohenz Dr. Koch als Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Cassel, der Lehrer an der früheren kath. Schule in Cassel Weber als Rector an der städtischen Bürgerschule 9 daselbst, Ran, Kriegsmann, Fiedmann, Seidel und Gbel, sowie der bisher prov. bestellten städtischen Lehrer Hedmann, Weisbrod und Hrnd in Cassel als Elementarlehrer an den dasigen städtischen Schulen, des Lehrers Verteilmann in Dessel als Lehrer an ten Stadtschulen in Schwesge, des Lehrers Ziegler in Treufa als Lehrer an den städtischen Volksschulen in Hersfeld, der bisher prov. bestellten Anspicientin des Handarbeitunterrichts an den städtischen Mädchenschulen in Cassel Förster als Anspicientin dieses Unterrichts, der bisher prov. bestellten Lehrerin Buchenan in Warburg als Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule daselbst, der Lehrerinnen an der früheren kath. Schule in Cassel Bonshoff, Kersten und Auth als Lehrerinnen an den städtischen Schulen daselbst, der bisher als Turn- und Handarbeitlehrerin prov. bestellten vollgeprüften Lehrerin E. Peter als Lehrerin und der bisher prov. bestellten Turn- und Handarbeitlehrerin U. Hüpeden als Turn- und Handarbeitlehrerin an den städtischen Mädchenschulen in Cassel, der Lehrerin Jehnichen in

Rönigsteete als Lehrerin an den Stadtschulen in Eschwege ist befristet worden.

Ferner wurden definitiv angestellt die bisher prov. bestellten Lehrer Holl in Gilsershausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Ruth in Oberlaufungen, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Burtard in Dörmbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Stieg in Weidenbach, Kr. Wigenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Happel in Großgeesdorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Leher in Sindersfeld, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der kath. Schule das., Walter in Möllenbed, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Braun in Blankenbach, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Kräuter in Schröd, Kr. Marburg, als Lehrer an der kath. Schule das., Worch in Rüdingen, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Diel in Eiterfeld, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Schmitt in Grüsselbach, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Sonn in Fliesen, Kr. Fulda, als Lehrer an der israel. Schule das., Spier in Gilsferberg, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der israel. Schule das., Ehrenreich in Merzhausen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der israel. Schule das., Vorge in Hünfeld als Lehrer an der israel. Schule das.

Die provisorische Anstellung des Lehrers Gemann an in Veberbed, des Lehrers an der früheren katholischen Schule in Cassel Krämer und des Lehrers Schwab aus Kleinschalbach als Elementarlehrer, sowie der Lehrerin Janik in Cassel als Turn- und Handarbeitslehrerin an den städtischen Schulen daselbst ist befristet worden.

Ferner wurden provisorisch angestellt der Lehrer Jaks aus Gelnhausen, bisher in Döfenwärdter bei Hamburg, als Lehrer an der ev. Schule in Martinshagen, Kr. Wolfhagen, die Lehrergehilfen Doh zu Wadenbuch, als Lehrer an der ev. Schule in Henes, Kr. Hersfeld, Siemon zu Greshenglis als Lehrer an der ev. Schule in Ellingshausen, Kr. Homberg, Eckhardt zu Hess. Vichtenau als Lehrer an der Stadtschule das., Schildwächter zu Kleinsfeldheim als Lehrer an der ev. Schule in Großfeelheim, Kr. Kirchhain, Hupfeld zu Kirchberg als Lehrer an der ev. Schule in Niebergwehren, Landkr. Cassel, Vellon zu Dersvorschütz als Lehrer an der ev. Schule in Gleichen, Kr. Fritzlar, Schönwald aus Kirchhain als Lehrer an der ev. Schule in Freybach, Kr. Eschwege, Müller zu Madenzell als Lehrer an der kath. Schule in Dammersbach, Kr. Hünfeld, Vogel zu Gombeth als Lehrer an der ev. Schule in Fambach, Kr. Schmalfalden, die evang. Schulanwärter Grandjot aus Schönberg als Lehrer an der Stadtschule in Carlshafen, Kr. Hofgeismar, Weiser aus Frankfurt a/M. als Lehrer an der ev. Schule in Dössel, Kr. Hofgeismar, Rothé aus Wernöwig als Lehrer an der ev. Schule

in Schellbach, Kr. Homberg, Leonhäuser aus Bodendorf als Lehrer an der ev. Schule in Obernburg, Kr. Frankenberg, Vanbau aus Cassel als Lehrer an der ev. Schule in Veberbed, Kr. Hofgeismar, Bolland aus Walburg als Lehrer an der ev. Schule in Wiedersode, Kr. Wigenhausen, Schmidt aus Kirchberg als Lehrer an der ev. Schule in Hollstein, Kr. Wigenhausen, Källmar aus Habbamar als Lehrer an der ev. Schule in Dersvorschütz, Kr. Fritzlar, Damm aus Niederollmar als Lehrer an der ev. Schule in Großerritte, Landkr. Cassel, die kath. Schulanwärter Wott aus Haselstein als Lehrer an der kath. Schule in Reßbach, Kr. Gelnhausen, Pfaff aus Wansfried als Lehrer an der kath. Schule für die Verorte der Stadt Cassel, Rausch aus Schmalmalau als Lehrer an der kath. Schule in Alßberg, Kr. Gelnhausen, die geprüfte Lehrerin Söhnngen zu Dortmund als Lehrerin an der Stadtschule in Rinteln.

Zu Lehrergehilfen wurden bestellt die ev. Schulanwärter Deisenroth aus Solz für die ev. Schule in Ultrichshausen, Kr. Schlüchtern, Adam aus Weiterode für die ev. Schule in Gottsbüren, Kr. Hofgeismar, Köhler aus Römersberg für die ev. Schule in Vergheim, Kr. Nelsungen, A. Eckhardt aus Unshausen für die ev. Schule in Wasmutshausen, Kr. Homberg, Apel aus Wendershausen für die ev. Schule in Galden, Kr. Hofgeismar, Blum aus Römersberg für die ev. Schule in Hesselborn, Kr. Gelnhausen, Voge aus Friedrichsfeld für die ev. Schule in Kirchberg, Kr. Fritzlar, Jacob aus Wolfershausen für die ev. Schule in Kleinschmalldalen, Kr. Schmalfalden, Ide aus Römersberg für die ev. Schule in Haindorf, Kr. Schmalfalden, Scherz aus Mühlhausen für die ev. Schule in Grandenborn, Kr. Eschwege, die kath. Schulanwärter Schramm aus Madenzell für die kath. Schule in Hünfeld, Storch aus Altenhof für die kath. Schule in Koblhaus, Kr. Fulda, Schmitt aus Romberg für die kath. Schule in Stauffebach, Kr. Kirchhain.

In den Ruhestand sind versetzt die Lehrer Armbröster an der städtischen Bürgerschule 2 in Cassel und Köhler an der ev. Schule in Römersberg, Kr. Homberg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Lenz zu Hollstein, Kr. Wigenhausen, Scherer zu Hünfeld, Riem zu Schapfen, Kr. Hofgeismar, sowie die Lehrerin Hildebrandt zu Homberg; ferner wurde aus dem Schuldienste entlassen der provisorische Lehrer Peter zu Gottsbüren, Kr. Hofgeismar.

Gestorben sind die Lehrer Ritter in Roth, Kr. Gelnhausen, Thomas in Mönchsobach, Kr. Rotenburg, Lappe in Bollmarshausen, Landkr. Cassel, Cantor Heimerich in Wudensberg, Kr. Fritzlar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 4. Juni 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1901 die Verordnung, betreffend Ergänzung des §. 35 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung). Vom 26. Mai 1890.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 16. Juni 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1902 das Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 11. Juni 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

420. Vom 1. Juli 1890 ab können im Verkehre mit den deutschen Schutzgebieten von Kamerun und Togo Zahlungen bis zum Betrage von 400 Mark im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Mark und Pfennig anzugeben. Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Berlin W. am 26. Juni 1890.

Der Staatssecretair des Reichs Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

421. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 55. Prämienziehung des vormaligen Kurheffischen, bei dem Bankhause **W. A. v. Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M. ausgenommenen Staats-Veltreie-Anlehens vom Jahre 1845 sind auf die 6000 Nummern der am 1. December v. J. und am 1. Juni v. J. gezogenen 240 Serien die im beigefügten Verzeichnisse unter I aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien findet gegen Rückgabe der Prämienheine vom 15. December v. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der könig-

lichen Regierungshauptkasse dahier statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen königlichen Regierungs-Hauptkassen, so wie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienheine bereits vom 1. December v. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber solcher Prämienheine obigen Anlehens, welche zu einer der im obigen Verzeichnisse unter II aufgeführten Serien gehören, zur baldigen nachträglichen Erhebung der darauf gefallenen Prämien-Beträge gegen Ablieferung der Prämienheine hiermit aufgefordert.

Endlich wird unter III auf das Verzeichniß amertisirter Prämienheine, ferner unter IV auf das Verzeichniß derjenigen Prämienheine, deren Verjährung eingetreten ist, oder in dem nächsten Jahre eintreten wird, sowie unter V auf das Verzeichniß der Schulverschreibungen, welche von den geläubigten vormalig Kurheffischen Anleihen vom Jahre 1834 und 1863 noch nicht eingelöst sind, aufmerksam gemacht.

Cassel am 1. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Pawel.

422. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann **Yudwig Adolf Löwenstein** zu Frankfurt a. M. zum Persischen Generalconsul in Frankfurt a. M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Löwenstein in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 28. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

423. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Kommunalabgaben (Gesetz-Samm. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem Betriebe der Schmalfelden-Werndshäuser Eisenbahn ein kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen pro 1889 nicht erzielt werden ist.

Berlin am 28. Juni 1890.

Königliches Eisenbahn-Commissariat. Densen.

424. Montag den 18. August d. J. findet hier eine Prüfung der Hufschmiede statt. Meldungen dazu sind mindestens 4 Wochen zuvor, unter Anschluß des Geburtscheinens des sich Meldenden und 10 Mark Prüfungsgebühren, an den Unterzeichneten einzuliefern.

Den Prüflingen wird empfohlen, sich gründlich mit dem Inhalte der Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Müller* bekannt zu machen.

Weitere Auskunft giebt auf Anfragen der Unterzeichnete. Sulda am 3. Juli 1890.

Eberhardt, Kreisbierarzt.

B a c a u n g e n.

425. Bewerber um die am 1. August d. J. zur Erledigung kommende, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Heizung verbundene Schulstelle zu Schächten wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsstücke binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Schächten zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 28. Juni 1890.

Namens des Schulvorstandes von Schächten:

Der Königliche Landrath.

J. B.: F. Fehrenberg, Kreis-Deputirter.

426. An der hiesigen Bürger-Wächterschule soll eine neue Lehrerstelle mit einer wenn möglich für den Turnunterricht befähigten Elementarlehrerin alsbald oder zum 1. October v. J. besetzt werden.

Das Gehalt beträgt nach dem Dienstalter 900 bis 1500 Mark.

Meldungen unter Beifügung des Prüfungszugnisses und eines Gesundheitsattestes sehen wir binnen zwei Wochen entgegen.

Warburg am 26. Juni 1890.

Die Stadtschuldeputation. Schüler.

427. Durch Ablauf der Wahlperiode wird die Stelle des hiesigen Bürgermeisters mit dem 2. October d. J. frei. Die Amtsdauer des neu zu wählenden Bürgermeisters ist auf 8 Jahre und das Gehalt auf 1000 Mark pro Jahr festgesetzt.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs und etwaiger Zeugnisse bis zum 20sten d. Mts. an den Unterzeichneten einreichen. Kirchhain am 5. Juli 1890.

Der Ausschussvorsteher Maus.

Personal-Chronik.

Ernannt: der past. extr. Carl Gustav Vogel zum 2ten lutherischen Pfarrer in Rauschenberg mit dem Bifariate Pracht,

der Pfarramts-Gambital Theodor Koch zum Gehülfen des Pfarrers Eisenberg in Großenenglis, der Lehrer Schanze in Cassel zum Mitglied des Curatoriums der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule daselbst für diejenigen Anzelegenheiten, welche die Handwerkerschule betreffen,

der Regierungsbaumeister Röse zum Landesbauinspector bei dem Bezirksverbande und die Hilfsarbeiter Schunk, Wehnes, Koch, Beckmann und Bromm zu Kassen-Assistenten bei der Landescreditkassa in Cassel,

der Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Friedewald, Secretair Kungwitz zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht in Cassel,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe bei dem Amtsgericht in Cassel, Assistent Frederici zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Oberlandesgericht daselbst,

der bisherige Forstaufseher Bring zum Förster in Frankental-Ost.

Vertlichen: dem bisherigen Pfarrverweser, past. extr. Ernst Kienzler die Pfarrstelle in Neuenronau, dem Bergrevierbeamten, Oberbergath Des Condres in Cassel anlässlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden dritter Classe mit der Schliefe und der Zahl 50,

dem Gerichtsschreiber, Kassenrath Kellner in Melshusen bei seiner Veretzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden 4r Classe.

Berufen: der Gerichtsassessor Buß in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Geln,

der Postrath Grede von Appeln nach Cassel, der Ober-Postkassen-Cassirer Schab von Cassel nach Bremen, der Ober-Postkassen-Vuchhalter Franke von Geln (Rhein) nach Cassel, die Postsecretaire Ihle von Debra nach Cassel und Skrodzki von Cassel nach Debra.

Niedergelassen: die praktischen Aerzte Dr. med. Freudenstein in Cassel, Dr. med. Gosad in Obernkirchen und Dr. med. Stern in Alsterode.

Berzogen: der praktische Arzt Dr. med. Fallmeier von Rinteln nach Hess. Oberndorf.

Erworben: von den Apothekern M. Schmitt die Apotheke in Wächtersbach und L. Etteste die in Gershausen.

Uebernommen: von dem Apotheker Abel die Verwaltung der Einhorn-Apotheke in Cassel.

Pensionirt: der Bedienstete Hesse bei dem Landgericht in Danau, der Wegebau-Ausschreiber Härke in Niedermeiser.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 54.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckschrift 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 4 Bogen 5 und für 7 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich-Preussischer Regierung.

der Schuldverschreibungen von

Verz

der Prämien, welche auf die 6000 Prämien Scheine der
des normals Kurhessischen Staatsk.

| Mk | 12. | 32. | 33. | 40. | 62. | 86. | |
|----|-------|-------|-------|-------|-------|-------|---|
| | 361. | 429. | 454. | 456. | 474. | 535. | |
| | 717. | 742. | 797. | 822. | 856. | 860. | |
| | 1060. | 1070. | 1103. | 1178. | 1198. | 1207. | 1 |
| | 1344. | 1383. | 1429. | 1438. | 1448. | 1461. | 1 |
| | 1667. | 1674. | 1701. | 1752. | 1775. | 1783. | 1 |
| | 2011. | 2123. | 2146. | 2168. | 2186. | 2242. | 2 |
| | 2628. | 2644. | 2730. | 2780. | 2827. | 2836. | 2 |
| | 3181. | 3269. | 3303. | 3308. | 3321. | 3327. | 3 |

Mk 617. 813. 1088.

Mk 346. 347. 425. 1488.
7457. 7963. 8007. 8736.

Mk 77. 275. 465. 469. 65
2984. 3459. 3703. 3781. 3785. 3939

Mk 40. 144. 379. 620. 669
2205. 2277. 2357. 2671. 2817. 3129
5065. 5101. 5355. 5379. 5658. 5982
7493. 7596. 7590. 7626. 7837. 7991
9589. 9734. 9805. 9842. 10081. 10092
10894. 10988. 11092. 11184. 11307.
12529. 12572. 12711. 12809. 13216.
15314. 15457. 15489. 15642. 15683.
16774. 16934. 17006. 17196. 17531.
18881. 18945. 19085. 19162. 19226.

f. Bogenführ. 6

V.

Verzeichniß

der von den gekündigten vormalig kurheffischen Anleihen vom Jahre 1834 und 1863
noch nicht eingelöst sind:

a) Anleihe vom Jahre 1834.

Tit. D. № 413 über 100 Thaler.

b) Anleihe vom Jahre 1863.

Tit. A. über 1000 Thaler.

Tit. B. über 500 Thaler.

060. 2187. 2238. 2323. 2463. 2531. 2540. 2683. 2612. 3765. 4473. 4729. 6156. 6184. 7332. 7416. 7456.

Tit. C. über 200 Thaler.

698. 1156. 1182. 1232. 1330. 1546. 1642. 1684. 1877. 2206. 2354. 2532. 2623. 2880. 2898. 2899.
3970. 4083. 4255. 4521. 4579. 4719. 4775. 4873.

Tit. D. über 100 Thaler.

865. 889. 914. 1185. 1189. 1191. 1355. 1386. 1416. 1431. 1437. 1533. 1727. 1736. 1797. 1798. 2079.
3407. 3524. 3758. 3814. 3840. 4029. 4041. 4082. 4220. 4377. 4588. 4698. 4719. 4862. 4902. 4981.
5639. 5707. 5740. 6010. 6138. 6374. 6376. 6394. 6430. 6556. 6620. 6778. 6779. 6882. 6902. 7417.
7994. 8061. 8064. 8084. 8167. 8181. 8559. 8618. 8673. 8674. 8777. 8838. 8939. 9052. 9433. 9469.
10212. 10335. 10396. 10492. 10515. 10516. 10526. 10533. 10534. 10551. 10749. 10763. 10812. 10841. 10848.
11707. 11754. 11816. 11943. 11988. 11997. 11955. 12061. 12064. 12070. 12365. 12373. 12381. 12497.
13355. 13857. 13890. 13965. 14020. 14125. 14154. 14361. 14411. 14482. 14507. 14870. 14942. 15097.
15703. 15911. 16088. 16131. 16163. 16228. 16249. 16357. 16437. 16557. 16565. 16587. 16649. 16758.
17593. 17796. 17833. 18163. 18183. 18280. 18297. 18263. 18337. 18546. 18614. 18710. 18741. 18833.
19294. 19372. 19462. 19471. 19565. 19688. 19809. 19815. 19849. 19958.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32.

Ausgegeben Mittwoch den 16. Juli

1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.
428. Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird im Anschluß an die Anweisung vom 20. Februar 1890 und an die Bekanntmachung vom 17. März 1890 vorbehaltlich weiterer Anordnungen folgendes bestimmt:

A. Untere Verwaltungsbehörden.

1. Als „untere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 sind, unbeschadet der für die Fälle des §. 161 a. a. O. durch die Anweisung vom 20. Februar 1890 getroffenen abweichenden Vorschrift, folgende Behörden anzusehen:

- a) in Städten von mehr als 10000 Einwohnern, sowie in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revivirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im §. 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6ten Mai 1884 bezeichneten Städte, — die Gemeindevorstände;
- b) im Uebrigen die Landräthe, in den Hochzecklerischen Landen die Oberamtmänner.

B. Höhere Verwaltungsbehörden.

2. Als „höhere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des angezogenen Gesetzes sind auch in den Fällen des §. 122 a. a. O. die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident anzusehen.

C. Stellen für die Anstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Auitungsarten, sowie für die Entwertung von Marken.

3. Die Anstellung und der Umtausch der Auitungsarten (§. 103 a. a. O.), die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Auitungsarten durch neue Auitungsarten (§. 105 a. a. O.), sowie die Entwertung von Marken, soweit diese durch das Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften vorgeschrieben ist*), erfolgt durch die Ortspolizeibehörden. In solchen Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten für einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) den Vorständen der letzteren zu übertragen. Die Uebertragung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident).

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei be-

sondere örtliche Bezirke (Polizeireviere u. s. w.) eingerichtet worden sind, sind in den bezeichneten Handlungen auch die Vorstände dieser Bezirke insoweit verpflichtet, als ihre örtliche Zuständigkeit reicht.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten übertragen ist, für dieselbe aus seiner Mitte einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte u. s. w.) errichtet sind, findet bei Uebertragung jener Obliegenheiten die Bestimmung des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

4. Unbeschadet der Bestimmungen der §§. 112 ff. a. a. O.***) sind die Gemeinden (Gutsbezirke), sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) befugt, für ihre Bezirke aus ihre Kosten, an Stelle der in Ziffer 3 bezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung der daselbst bezeichneten Obliegenheiten besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident); dieselbe bestimmt in solchem Falle die Zahl der zu ernennenden Beamten. Die Bestellung der letzteren bedarf der Befähigung durch diejenige Behörde, welche zur Befähigung anderer Beamten des betreffenden Kommunalverbandes zuständig ist.

**) Nach §§. 112 ff. a. a. O. darf durch die Landes-Zentralbehörde das Statut der Versicherungsanstalt, oder durch statutarische Bestimmung von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden bestimmt werden, daß die Bezahlung der Marken nicht dem Arbeitgeber obliegen soll, sondern

- a) soweit es sich um Mitglieder einer Cris.-Betriebs-(Fabrik-)Omnib.-oder Amunition-Krankenkasse, einer Krankenschuldenkasse oder der Gemeindefrankenkassenvericherung handelt, den Organen dieser Krankenkassen bezw. Gemeindefrankenkassenversicherung für ihre Mitglieder,
- b) für andere Personen dagegen der Gemeindebehörde oder besonders auf Kosten der Versicherungsanstalt errichteten örtlichen Gehehlern.

Die Organe der Krankenkassen, Gemeindebehörden oder Gehehlern sind dann verpflichtet, den Betrag der zu verwandenden Marken von den Arbeitgebern einzuziehen und die Marken, soweit dies vorgeschrieben ist, zu entwerthen (§§. 112, 135 a. a. O.).

Für den Fall, daß eine solche (bedürftliche) Gewährung der Beiträge angeordnet wird, darf in diesem Zweck keine Bestimmung werden, daß den mit der Anziehung der Beiträge betrauten Stellen auch die Ausstellung der Umtausch und die Erneuerung der Auitungsarten obliegen soll (§. 113 a. a. O.).

Das Glücke kann für Mitglieder einer Krankenkasse auch durch das Krankenstatut, und für diejenigen Betriebsstellen, welche einer für Reichs- oder Landesbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungsstellen dieser Kategorie zugelegte Dienstbestimmungs-Anordnung (§. 114 a. a. O.)

*) Einweilen ist eine Entwertung von Marken nur bei Selbstversicherung oder freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses vorgeschrieben (§§. 117, 130 a. a. O.).

5. In jeder Gemeinde ist durch dauernden Aushang im Gemeindehause und auf andere ortsbliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Stellen für die betreffende Gemeinde zur Ausstellung, zum Umlauf und zur Erneuerung der Duitungsarten, sowie zur Entwerfung von Marken berufen sind, wo die Diensträume dieser Stellen sich befinden und welche Diensträumen etwa festgesetzt worden sind. Veränderungen sind in gleicher Weise bekannt zu machen. Die mit diesen Obliegenheiten betrauten Stellen sind durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen.

6. Ueber das bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Duitungsarten, sowie bei der Entwerfung von Marken zu beobachtende Verfahren bleiben besondere Anweisungen vorbehalten.

D. Errichtung und Sitz der Schiedsgerichte.

7. Für die Versicherungsanstalten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Westfalen ist, sofern nicht für einzelne Kreise noch besondere abweichende Bestimmungen getroffen werden, für jeden Kreis ein Schiedsgericht zu errichten.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist, sofern nicht für einzelne Fälle noch besondere Anordnungen getroffen werden, die Kreisstadt.

Wegen der Schiedsgerichte für die übrigen Versicherungsanstalten bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten. Berlin am 26. Juni 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Raybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.

Der Minister des Inneren. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Herrfurth. Frhr. v. Berlepsch.

429. Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8ten März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1) Im §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhält der Absatz III folgende anderweite Fassung:

III. Zur Verwendung für Hand- Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus harter Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

2) Im §. 13 „Drucksachen“ tritt zwischen dem

zweiten und dritten Satz im Absatz IV folgende neue Satz hinzu:

Offene Karten, aus deren Inhalt die Absicht der Beilegung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

3) Im §. 38, „Rücksendung der Postsendungen“ betreffend, erhalten die Absätze II und III folgende Fassung:

II. Bei Paketen und bei Briefen mit Wertangabe erfolgt die Rücksendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III. Für Pakete und für Briefe mit Wertangabe wird im Falle der Rücksendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Anschlag nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigebühr für Nachnahmeseitungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

4) Im §. 39, „Behandlung unbefestigter Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, erhält der Absatz VII folgende Fassung:

VII. Für zurückzusendende Pakete und für Briefe mit Wertangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Anschlag nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigebühr für Nachnahmeseitungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

5) Im §. 49, „Grundsätze bei Personengeb.-Erhebung“ betreffend, ist im zweiten Satze des Absatzes VIII hinter den Worten „Zwei Kinder“ einzuschalten:

6) zu diesem Alter.

b) Im §. 53, „Reisegepäck“ betreffend, erhält der Absatz II folgende anderweite Fassung:

II. Kleine Gegenstände, welche ohne Befestigung der anderen Reisenden im Personenraume untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Juli 1890 in Kraft. Berlin am 16. Juni 1890.

Der Reichskanzler. In Vert.: von Stephan.
**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Provinzialbehörden.**

430. Der Herr Minister des Inneren hat an Stelle des als Polizeidirektor nach Danzig versetzten Regierungsraths Freiherrn von Reizwig-Laberzinn den Regierungsrath-Arbeiter von Rehrer zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialraths der Provinz Hessen-Rhassau auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannt.

Gassel am 5. Juli 1890.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

431. Durchschnitts Berechnung über die Markt- und Verkaufspreise an den Marktorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Juli 1890.

| Kaufers Nummer. | Bezeichnung der Marktorte. | Durchschnitts-Preis | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------|----------------------------|-----------------------|---------|---------|--------|---------------|-----------------|---------|----------------|---------|---------|---------------------|-------|--------------|------------|--------------|-----------------|--------|---------|----------------------|
| | | a. für 100 Kilogramm. | | | | | | | | | | b. für 1 Kilogramm. | | | | | | | | |
| | | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Hafer (gelb). | Erbsen (wiedr.) | Binsen. | Grüne Karotte. | Erbsen. | Erbsen. | Wasserküch. | Reis. | Speise-Reis. | Kartoffel. | Hammer-Reis. | Speise-geraden. | Grüne. | Erbsen. | c. für 60 1/2 Liter. |
| 1 | Cassel | 20 18 | 18 03 | 17 13 | 17 67 | 26 81 | 35 18 | 43 44 | 5 08 | 5 58 | 5 44 | 1 43 | 1 23 | 1 60 | 1 30 | 1 85 | 2 06 | 3 21 | | |
| 2 | Arilgar | 20 13 | 18 17 | 18 43 | 16 60 | 16 86 | 25 — | 32 — | 3 21 | 4 58 | 5 — | 1 34 | 1 26 | 1 11 | 1 10 | 1 20 | 1 93 | 2 — | 2 94 | |
| 3 | Itzba | 20 85 | 17 80 | 19 98 | 17 83 | 26 — | 30 — | 36 — | 5 31 | 5 13 | 5 30 | 1 32 | 1 23 | 1 43 | 1 35 | 1 16 | 2 — | 2 03 | 3 49 | |
| 4 | Hanau | 22 31 | 17 08 | 19 02 | 18 24 | 25 — | 27 — | 39 — | 3 11 | 5 21 | 6 09 | 1 40 | 1 18 | 1 55 | 1 15 | 1 20 | 2 30 | 1 94 | 3 38 | |
| 5 | Berfeld | 20 — | 19 — | 14 50 | 14 33 | 26 — | 32 — | 42 — | 6 — | 4 — | 4 — | 1 40 | 1 — | 1 28 | 1 — | 1 20 | 2 — | 2 30 | 3 — | |
| 6 | Hofgeismar | 21 50 | 18 50 | 19 50 | 18 50 | 20 — | 28 — | 40 — | 4 — | 4 50 | 4 50 | 1 30 | 1 30 | 1 25 | 1 10 | 1 28 | 2 — | 2 30 | 3 — | |
| 7 | Rotenburg | 20 — | 18 — | 17 56 | 17 50 | 28 — | 25 — | 40 — | 4 — | 4 80 | 4 — | 1 40 | 1 40 | 1 30 | 1 18 | 1 20 | 2 — | 2 60 | 3 — | |
| | Summa | 164 89 | 145 18 | 145 96 | 142 67 | 211 67 | 238 18 | 309 44 | 35 21 | 39 20 | 39 93 | 11 01 | 9 80 | 11 01 | 9 80 | 9 80 | 15 8 | 16 73 | 25 62 | |
| | Durchschnittsbetrag | 20 61 | 18 15 | 18 25 | 17 83 | 25 58 | 29 77 | 38 56 | 4 40 | 4 90 | 4 99 | 1 38 | 1 23 | 1 38 | 1 16 | 1 23 | 1 69 | 2 09 | 3 20 | |

Laden-Preise

| Nr. | Bezeichnung der Markt-Orte. | pro 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | |
|-----|--|-----------------|--------|---------|--------|---------|---------|--------|-------|---------------|---------|---------|-------------|-------|--------------|
| | | Weizen. | | Roggen. | | Gerste. | | Hafer. | | Hafer (gelb). | Erbsen. | Erbsen. | Wasserküch. | Reis. | Speise-Reis. |
| | | Nr. 1. | Nr. 2. | Grüne. | Grüne. | Erbsen. | Erbsen. | | | | | | | | |
| 1 | Cassel | 35 | 32 | 52 | 44 | 52 | 44 | 54 | 2 90 | 3 99 | 1 80 | 20 | | | |
| 2 | Arilgar | 26 | 23 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 2 80 | 3 20 | 1 50 | 20 | | | |
| 3 | Itzba | 35 | 28 | 54 | 42 | 50 | 40 | 50 | 2 90 | 3 98 | 2 — | 20 | | | |
| 4 | Hanau | 42 | 29 | 64 | 36 | — | 46 | 64 | 2 70 | 3 70 | 1 72 | 20 | | | |
| 5 | Berfeld | 34 | 24 | 50 | — | — | 40 | 50 | 2 80 | 3 60 | 1 80 | 22 | | | |
| 6 | Hofgeismar | 32 | 24 | 50 | 36 | — | 40 | 50 | 2 80 | 3 60 | 2 — | 20 | | | |
| 7 | Rotenburg | 38 | 28 | 50 | — | 40 | 40 | 50 | 3 — | 3 60 | 1 60 | 20 | | | |
| 8 | Rotenburg | 32 | 25 | 36 | 50 | — | 40 | 54 | 3 — | 3 40 | 1 50 | 20 | | | |
| | Summa | 2 75 | 2 15 | 3 96 | 2 48 | 1 42 | 3 30 | 4 46 | 22 90 | 29 07 | 13 92 | 1 62 | | | |
| | Durchschnittspreis Cassel am 9. Juli 1890. | 34 | 27 | 50 | 41 | 47 | 41 | 56 | 2 86 | 3 63 | 1 74 | 20 | | | |

Der Regierungs-Präsident. J. W. von Bavel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königl. Behörden.

432. Zur Veranlassung der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Herbst-Prüfung 1890 der 8. September d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) ein Geburtszeugniß;
- 2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu belisten, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und

Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitslich zu bescheinigen;

- 3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Abgabe von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real Schulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Ordnung, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;

- 4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. Cassel am 24. Mai 1890.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-freiwillige.

Dr. von Benin, Regierungsrath.

Bekanntmachungen kommunalkändlicher Behörden.
433. Bei der dem Plane gemäß am gestrigen Tage vollzogenen Auslosung der am 2. Januar 1891 einzutretenden Obligationen des Anlehens der Stadt Weinhausen vom 1. August 1878 sind von

Lit. A die Nummern 55 und 77,
 „ B „ „ 23, 36 und 37

gezogen worden.

Es wird dies der Vorschritt entsprechend zur Kenntniss gebracht und werden zugleich die ausgelosten Obligationen auf den 2. Januar 1891 zum Wiederabtrage durch die Stadtkämmerei dahier hiermit geläufigt unter dem Anfügen, daß die gebachten Obligationen mit den Talons und Zinscoupons zurückzuliefern sind und von letzterem Tage ab die Verzinsung aufhöret.

Weinhausen am 11. Juli 1890.

Der Bürgermeister Schöffler.

S a c k e n .

434. Bei den hiesigen Stadtschulen ist vom 1sten October d. J. ab eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Gehalt beträgt bei provisorischer Anstellung 900 Mark jährlich, bei definitiver Bestimmung beginnt dasselbe mit 1200 Mark und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 200 Mark bis zum Maximalstage von 2200 Mark ausschließlich der staatlichen Alterszulage.

Im auswärtigen öffentlichen Schuldienst verbrachte definitive Dienstzeit wird voll angerechnet.

Der zu Bestellende hat auf Verlangen bei entsprechender Qualification das Amt eines 2ten Organisten gegen besondere Vergütung auch zu übernehmen. Nachtragsgesuche sind bis zum 1. August cr. an uns einzureichen.

Schwege am 8. Juli 1890.

Die Stadtschul-Deputation. Vode.

435. Die evangelische Schulstelle zu Reptich, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. August d. J. zur Erledigung kommen.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen an den königlichen Volksschulinspector, Pfarrer Bachmann zu Nietzeruff binnen 14 Tagen einreichen. Frislar am 6. Juli 1890.

Der Schulvorstand von Reptich.

J. v.: der Landrath. J. V.: der Kreisdeputirte Wilsch, von Urff, Major a. D.

436. Ein junger Mann, welcher bereits als Bürogehülfe ausgebildet ist, wird zum baldigen Eintritt gesucht. Weinhausen am 7. Juli 1890.

Königliches Landrathsamt.

P e r s o n a l s c h r e i t .

Ernannt: der Landgerichtsrath Schwarztopf in

Cassel zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Gelle,
 der Rechtscanidat Klemme zum Referendar,
 der Regierungsrath W o h n s t e d t in Cassel zum Ober-Regierungsrath bei der General-Commission in Frankfurt a/D.,
 der Oeconomocommissions-Gehülfe Dr. Strecker zum Oeconomie-Commissar,
 der Landmesser Breittopf zum Vermessungs-Revisor and

der Ranzel-Diätar Schwalbe zum Ranzlisten bei der General-Commission in Cassel,
 der Militärarmwärter Hilsberg zum Bureau-Diätar bei der Spezial-Commission I in Cassel,
 der Kataster-Landmesser Nonreal vom 1. August d. J. ab zum Kataster-Assistenten bei der Regierung in Cassel,

der Forstausseher Andreas in Kempfenbrunn vom 1. August d. J. ab zum Förster in Poppenhäusen, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Wigzel in Wabern der jetzige Bürgermeister Ludolph daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standsbeamten,

an Stelle des von Rieberaun verzoogenen Apothekers G. Stamm der Vicebürgermeister, Gutbesitzer A. Pilgrim daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standsbeamten,

der Rechtsanwalt Dr. Max Rothfeld und der Buchdruckerbesitzer Aloph Gottschel in Cassel zu Mitgliedern des Vorsteherrathes der Israeliten daselbst.

Einberufen: der bisherige Spezialcommissar, Regierungsrath Besser als Mitglied in das Collegium der General-Commission in Cassel.

Verliehen: den Domänenpächtern Baupel in Ermschwerd, Bartel zu Meierei bei Cassel und Wucherer zu Cornberg der Charakter königlicher Oberamtmann.

Entlassen: der Gerichtsdienner Wolff bei dem Amtsgericht in Netra auf Grund rechtskräftigen Disciplinarurtheils.

Ausgeschieden: der Forstassessor Israel und der Landmesser Verheke bei der General-Commission in Cassel.

Pensionirt: der Förster Rädcl zu Forsthaus Steinhans in der Oberförsterei Madenzell.

Verlegt: die Landmesser Käbesam vom geodätisch-technischen Bureau an die Spezialcommission in Frankfurt, Preuß von Ziegenhain an die Commission für die Güterconsolidation in Wiesbaden, Henne von Homberg an die Spezialcommission in Hersfeld, Schäya vom kulturtechnischen Bureau an die Spezialcommission II in Cassel.

Gestorben: der Landmesser Kändler in Wiesbaden.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 56.

(Anfertigungsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig, — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

N^o 33.

Ausgegeben Mittwoch den 23. Juli

1890.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 5. Juli 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1903 die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegseinstellungen. Vom 27sten Juni 1890; und unter

Nr. 1904 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Fünfhundertmarknoten des Leipziger Kassenscheins in Leipzig. Vom 4. Juli 1890.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 9. Juni 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9391 den Allerhöchsten Erlass vom 3. Mai 1890, betreffend die Aufnahme der bei den Regierungen etatsmäßig angestellten Bauinspektoren (beziehungsweise Titulatur-Bauräthe) unter die Zahl der bautechnischen Mitglieder der Regierungen.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. Juni 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9392 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Babelsberg. Vom 1ten Juni 1890; und unter

Nr. 9393 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Wegberg, Rheinbach, Kleve, Goch, Kanten, Weifenheim, Simmern, Stromberg, Vönsberg, Rön, Wülheim am Rhein, Mönchen-Madbach, Solingen, Baumhelter, St. Wendel und Saarbrücken. Vom 7. Juni 1890.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. Juni 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9394 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 28. Mai 1890.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. Juni 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9395 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das

Jahr vom 1. April 1890/91. Vom 17. Juni 1890; und unter

Nr. 9396 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1890/91. Vom 17. Juni 1890.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. Juni 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9397 das Gesetz, betreffend die Gründung neuer Anstaltungen in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 11. Juni 1890.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. Juni 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9398 das Gesetz über die Termine bei Verträgen über Wohnungsmieten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau. Vom 4. Juni 1890; und unter

Nr. 9399 die Statuten über die Stiftung eines „Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold“. Vom 17ten Juni 1890.

Die Nummern 29 und 30 der Gesetz-Sammlung, welche vom 5. Juli 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangten, enthalten unter

Nr. 9400 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 28. Mai 1890; und unter

Nr. 9401 das Gesetz, betreffend die Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberarr, Niederrad, Bonames, Niederurfel und Haufen. Vom 2. Juni 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

437. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 11. Verlosung von kurmärkischen Schulverfälschungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gefändigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverfälschungen und der nach dem 1. November d. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierseits, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis

1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. October d. 36. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Capitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1890 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärktischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der obigen Anlage verzeichneten, noch rüchständigen Kurmärktischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Ründigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungseistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 2. Juli 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

438. Nach einer Mittheilung der Portugiesischen Postverwaltung büßen Postfacete (colis postaux) nach Portugal bis auf Weiteres auf dem Wege über Spanien nicht eingeführt werden.

Derartige Sendungen werden daher einstweilen nur zur Beförderung auf dem Seewege (ab Hamburg oder Bordeaux) angenommen.

Berlin W. am 7. Juli 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. 3. B.: Dambach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzial-Verordnungen der

439. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 22sten Mai d. 3. — S. 278 der Protokolle — beschlossen, daß für Brannntwein, welcher behufs der Ausfuhr oder der steuerfreien Verwendung zu gewerblichen u. s. w. Zwecken zur Abfertigung gestellt wird, die Steuervergütung beziehungsweise die Abgabenfreiheit nur dann zu gewähren ist, wenn der Brannntwein keinen größeren Fufselgehalt als 2 Gewichtprocente der in ihm enthaltenen Menge reinen Alkohols besitzt.

Vorsteheud wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 14. Juli 1890.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

440. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 18. Juni d. 3. Vorschriften über die Neubemessung der Jahresmenge Brannntwein, welche die einzelnen Brennereien während der nächsten Konlingentirungsperiode zu dem niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellen dürfen, erlassen hat.

Indem ich die Brennerei-Inhaber meines Verwaltungsbezirks auf diese Vorschriften aufmerksam mache,

gebe ich zugleich bekannt, daß die Steuerstellen angewiesen sind, den betreffenden Brennerei-Inhabern die Einsichtnahme in die erwähnten Vorschriften zu gestatten. Cassel am 16. Juli 1890.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

441. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 4. December d. 36. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1sten September d. 36. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtverhältniß des Candidaten angegeben ist;
- 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
- 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

- 4) ein amtliches Führungsattest und
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstfiegeles berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Meldung zugeht, am 4. December d. 36., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kanngießer (in dessen Geschäftszimmer, Wilhelmshöhebergl Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberfest 1872 S. 644 fl.)

Cassel am 8. Juli 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

442. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 28sten November d. 36., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. September d. 36. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche

- Amterverhältnis des Candidaten angegeben ist;
 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
 3) ein Zeugnis des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanten im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

- 4) ein amtliches Führungs-Attest und
 5) ein von einem zur Führung eines Dienstziegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweitige Weisung zugeht, am 28. November d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kanngießer (in dessen Geschäftszimmer, Wilhelmshöherplatz Nr. 1) persönlich zu melden.

Am Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 ff.).
 Cassel am 8. Juli 1890.

**Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
 Verordnungen und Bekanntmachungen der
 Königl. Regierung.**

- 443.** Veränderungen in der Organisation der Berufs-gesellschaften.

I. Tiefbau-Vereinsgenossenschaft.

Die Ingenieure Georg Haupt und Hugo Urbahn, beide wohnhaft zu Berlin, sind als Beauftragte gemäß §§. 82 ff. des Unfallversicherungsgesetzes und §. 44 des Baunfallversicherungs-gesetzes bestellt worden.

Der Dienstbezirk Weider erstreckt sich auf das Deutsche Reich. Neben diesen angestellten Beauftragten fungiren auch fernerhin die Vertrauensmänner bzw. deren Stellvertreter als Beauftragte innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke.

II. Section V der Berufs-genossenschaft der Gas- und Wasserwerke. Magdeburg.

An Stelle des von Meinigen verstorbenen Directors Wachler ist der jetzige Gasanstaltsdirector Welterholz jr. zu Meinigen zum stellvertretenden Vertrauensmann für den VII. Vertrauensmannsbezirk der V. Section gewählt worden.

III. Section XII der Ziegelfabrik-Vereins-genossenschaft. Wiesbaden.

An Stelle des aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Th. Weebel zu Großalmerode ist der bisherige Stellvertreter desselben, Fabrik-Director August Gundlach daselbst zum Vertrauensmann und der Director der Gewerkschaft Steinberg zu Großalmerode Otto Erdölzel zum Stellvertreter des Vertrauensmanns für den aus dem Kreise Wigenhausen bestehenden Bezirk Nr. 26 ernannt worden.

IV. Zucker-Vereinsgenossenschaft. Sig. Berlin.
 Bezirk 9 Niederbone. Vertrauensmann: Fabrik-Director Th. Höpfner in Wabern; Stellvertreter: Fabrik-Director Dr. F. Schult in Friedberg — Hessen, für die Zuckersabriken in Wabern, Hünfeld und Niederbone. Cassel am 16. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Pawel.

444. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Rentner Gustav Carl Rothe in Cassel zum Consulargenanten für die Vereinigten Staaten von America in Cassel ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniss, damit Herr Rothe in seiner neuen Amtseigenenschaft im diesseitigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 14. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Pawel.

445. Der Witwe des Auswanderungs-Hauptagenten Louis Brandes zu Carlsbafen ist die Fortführung der von ihrem Ehemann betriebenen Hauptagentur zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern durch den Schiffspeculanten Theodor Schön, in Firma Eduard Schön zu Bremen, für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel gestattet worden.

Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß etwaige Ansprüche aus dem Geschäftsbetriebe des L. Brandes an die hinterlegte Caution innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben ist.

Cassel am 14. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Pawel.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer
 Kaiserlicher und Königl. Behörden.**

446. In dem Orte Viermüthen ist am 16. Juli in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten. Cassel am 16. Juli 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zielke.

447. Am 27. September d. J. tritt hierorts die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufschlagsagewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 30. August d. J. unter Beifügung des Geburtscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einreichung der 10 Mark betragenden Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten (Werbh. Str. 24 I) kostenfrei zu richten. Cassel am 17. Juli 1890.

Der Königl. Departementschreiber. Heljendorff.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

448. Hessen-Nassauische landwirthschaftliche Berufs-genossenschaft. — Gemäß §. 29, Absatz 3 des diesseitigen Genossenschaftsstatuts vom 5. December 1847 mache

ich hiermit bekannt, daß für die Anmeldung derjenigen Betriebsveränderungen, welche auf die Umlageung der Beiträge Bezug haben, auch in diesem Jahre genau dieselben Vorschriften bestehen, wie sie in meiner Bekanntmachung vom 25. April 1889 unter Abschnitt 4, Absatz 6 ff.*) näher bezeichnet sind.

Cassel am 13. Juli 1890.

Der Landes-Director der Provinz Hessen-Nassau.
G. v. Hundelschäufen.

Vacauzen.

449. Mit dem 1. October d. J. kommt die Stelle eines Rectors an der hiesigen Lateinschule zur Erledigung. Mit dieser Stelle ist ein competenzmäßiges Einkommen von ca. 1870 Mark nebst freier Wohnung verbunden. Es werden dafür academisch gebildete Bewerber gesucht, welche das Examen pro schola et rectoratu oder pro facultate bereits bestanden haben, oder sich verpflichten, dasselbe binnen einer von königlicher Regierung zu bestimmenden Frist abzulegen. Geeignete Theologen werden besonders berücksichtigt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung einer Lebensbeschreibung und ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde einreichen.
Homburg, Bez. Cassel, am 10. Juli 1890.

Die Stadtschuledeputation:

Winter. Schotte. Krüger. Jordan.

450. Bei den hiesigen Stadtschulen ist vom 1sten October d. J. ab eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Gehalt beträgt bei provisorischer Anstellung 900 Mark jährlich, bei definitiver Bestellung beginnt dasselbe mit 1200 Mark und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 200 Mark bis zum Maximalsage von 2200 Mark ausschließlich der staatlichen Alterszulage.

Im auswärtigen öffentlichen Schuldienst verbrachte definitive Dienstzeit wird voll angerechnet.

Der zu Vstellende hat auf Verlangen bei entsprechender Qualification das Amt eines 2ten Organisten gegen besendere Vergütung auch zu übernehmen. Meldungsgesuche sind bis zum 1. August cr. an uns einzureichen.

Schwege am 8. Juli 1890.

Die Stadtschul-Deputation. Voße.

451. In hiesiger Stadt ist die Stadt- und Polizeidienerstelle in Folge Rücktritts des seitherigen

*) Anlage zu Ziffer 317 des Regierungs-Amtsblatts Nr. 23 von 1889.

Inhabers vacant geworden und soll baldigst wieder besetzt werden.

Einkommen der Stelle: 365 Mark pro Jahr.

Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 15. August d. J. bei dem Unterzeichneten unter Vorlage eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und etwaiger Zeugnisse melden.

Calmünster am 14. Juli 1890.

Der Bürgermeister Schneider.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Oberförster Hermes in Raumburg zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht daselbst, der Stadtkämmerer Schmalz in Windecken zum Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst,

der Referendar Rudolf Spehr zum Gerichtsassessor, die Forstausseher Giez in Nentershausen zum Förster in Steinhaus, Oberförsterei Madenzell, und Hed in Neres zum Förster in Sedenhain, Oberförsterei Wallenstein,

der Förster Lauterbach zu Glasbütte zum Forstassen-Rendanten in Gränsee im Regierungsbezirk Potsdam,

der bisherige Forstausseher Walter zum Förster in Zesberg,

der bisherige Forstausseher Kopsloff zum Förster in Friedewald,

der Stellenamwärtler Mühr zum Gerichtsoollzieher bei dem Amtsgericht in Großalmerode.

Braustrag: der Lehrer Klem in Schachten mit der prebendösen Versetzung der dritten Lehrerstelle bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Wabern.

Verliehen: dem Pfarrverweser Alles in Ransbach, Inspectur Vorkfeld, die dasige Pfarrstelle, dem Uferwärter Bunte in Rinteln das Allgemeine Ehrenzeichen.

Vertret: der Amtsrichter Dr. Schotten in Hilders an das Amtsgericht zu Rotenburg a. M., die Förster Steiner von Wolfersode nach Merzhausen, Oberförsterei Neustadt, Kaiser von Zesberg nach Frantenhain, Oberförsterei Zesberg, Heineemann von Friedewald nach Glasbütte und Spies von Sedenhain nach Grumbach.

Pensionirt: die Förster Faust in Frantenhain, Seeger in Grumbach und Kestler in Merzhausen.

Angelaufen: von dem Apotheker G. Gerlach in Holzhausen, Kreis Kirchhain, die Apotheke daselbst.

Hierzu als Beilage der *Öffentliche Anzeiger* Nr. 58.

(Inspectionsgeld für den Raum einer gewöhnlichen Druckseite 20 Reichsmark.) — Belagesätze für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichsmark.)

Regirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Weisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Cassel.

N^o. 34.

Ausgegeben Sonnabend den 26. Juli

1890.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.
452. Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Fittj-Inseln versandt werden. Die Pakete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Verlangenbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.
Berlin W. am 18. Juli 1890.

Der Stabssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königl. Behörden.

453. Unfallverletztungs-Vorschriften der Hannoverschen Bauergewerks-Berufsgenossenschaft. — Inhalt: A. Für Betriebseinhaber. a. Im Allgemeinen. b. Für Baupfleger, Dachdecker, Baugläser und Maler. c. Für Brunnenbauer. d. Für Holsbearbeitungsanstalten, Strömbrüche, Ziegeleien und andere Nebenbetriebe. e. Strafbestimmungen. B. Für Arbeiter.

A. Für Betriebseinhaber.

a) Im Allgemeinen.

§. 1. In den Geschäftsräumen der Genossenschaftsmitglieder und auf allen größeren Arbeitsstätten sollen nachstehende Bestimmungen in Plakatform gedruckt zu Jedermanns Einsicht aushängen.

§. 2. Rüstungen, sowohl stehende wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach sachmännischen Grundsätzen und dem jeweiligen Zwecke entsprechend, also auch in genügender Festigkeit hergerichtet werden und sind nach jeder Richtung hin gegen Ausweichen zu schützen.

§. 3. Für die Ständergerüste wird bestimmt, daß dieselben in folgender Weise herzustellen sind:

1. Die Standbäume (Aufrichter) sind mit Reizung nach der zu berüstenden Baufront anzustellen, am unteren Ende durch Eingrablen in die Erde, Verzapfen oder Beklammerung auf Holzunterlagen (Schwellen) oder in sonst geeigneter Weise zu befestigen und außerdem bei mehrere Geschoß hohen Gerüsten in den verschiebenen Geschoßhöhen nach dem Innern des Gebäudes zu noch besonders gegen Aus- und Abweichung zu sichern.

2. Die horizontal an den Standbäumen anzubringenden sogenannten Streichstangen (Anbinder) oder Planen sind in guter Befestigung tragfähig mit den Standbäumen zu verbinden und zwar die Anbinder mittelst Parallelen oder Eisenstrahl, die Planen durch gute Nagelung.

Bei vorkommender schwerer Belastung sind dieselben

außerdem noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Steifhölzer besonders zu unterstützen.

Andere, gleiche Sicherheit bietende Befestigungsarten, wie durch Ketten mit eingeschlagenen Haken oder durch als solide bekannte sogenannte Gerüsthalter, sind durch obige Vorschriften nicht ausgeschlossen.

3. Die Streichstangen oder Planen sind, wenn die Geschoßhöhen nicht ein geringeres Maß bedürftigen, mindestens in 5 zu 5 m Höhe übereinander und in horizontaler ganzer Längenausdehnung so lange fest zu belassen, bis durch das Abrücken eine Wegnahme bedingt wird.

4. Gegen Längen- und Seitendverschiebungen sind genügend starke Verschwertungen — Diagonal-Verstrebungen — anzubringen.

5. Falls Lasten von 1000 Kilogramm = 20 Centner und mehr über 5 m hoch zu heben sind, müssen hierfür kunstgerecht verzierrte Gerüste zur Verwendung kommen, bei welchen die Quer- und Strebungen durch gut angelegene Schraubenbolzen zu befestigen sind.

§. 4. Sogenannte Bremer Malergerüste dürfen nur zur Ausführung von Malerarbeiten oder ganz leichten Reparaturarbeiten anderer Bauhandwerker verwendet werden. Ist ein solches „Bremer Malergerüst“ auf ein unebenes oder abschüssiges Terrain aufzustellen, so sind zur Ausgleichung der Terrainverschiedenheiten als Unterlagen nur Holz oder Eisen, niemals aber Steinplatten oder Ziegel zu verwenden.

§. 5. In Bezug auf die Anwendung von Dampfergüsten gelten die etwa bestehenden örtlichen Baupolizei-Vorschriften.

§. 6. Vorrechte Weitergerüste sind an der der Gebäudefront abgewendeten Seite mit Brüstungslatten zu versehen.

§. 7. Die Reizriegel müssen aus einstämmigem, gutem Holze bestehen.

§. 8. Die Gerüstbretter müssen besäumt sein und eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen.

§. 9. Werden Materialien auf dem Gerüstbretterbelag abgelagert, so ist ein Vord Brett hochkantig, dicht an dieselben anstoßend, anzubringen und zu befestigen.

§. 10. Die Gerüstleitern müssen mindestens 1 m, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was bei nicht genügender Länge derselben durch anzunagelnde Ratten zu bewerkeln ist.

Bei verhältnismäßig weit von einander liegenden Weiter-Stützpunkten sind die Leitern gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken abzustützen, beziehungsweise abzusichern.

Veitergänge dürfen, wenn irgend möglich, nicht so übereinander liegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Veitergang treffen können; event. ist derselbe hiergegen zu schützen.

§. 11. Das zu verwendende Binder, Winde- und Hebezeug darf nicht durch Gebrauch oder Witterungsverhältnisse schadhast geworden sein; länger stehende Gerüste müssen von 3 zu 3 Monaten auf ihre Festigkeit untersucht werden. Mit Hanfseilen oder dergleichen gebundene Gerüste, welche den Winter über gestanden, müssen im Frühjahr neu gebunden werden.

§. 12. Benutzen außer den Herstellern der Gerüste andere Bauarbeiter dieselben zu ihren Zwecken, so haben sie sich selbst von der Haltbarkeit und Vollständigkeit zu überzeugen, sowie dieselben nach Bedürfnis zu ergänzen.

§. 13. Bei zwei- und mehrstöckigen Gebäuden sind die Balkenlagen möglichst bald nach der Verlegung derselben, jedenfalls aber vor Anbringung der nächstobersten Balkenlage oder des Dachverbandes zu staten oder dementsprechend mit Dielen abgedeckt. Die Treppenträume, die zur Liebertübung bestimmten und alle anderen nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume, mit Ausnahme der des Kellergefchoßes und derjenigen, welche zu Veitergängen benutzt werden, müssen in jedem Gefchoße sicher abgedeckt oder mit sicherer Brustwehr versehen sein.

§. 14. Kalkgruben sind mit hinreichend festem Brustgelande einzufriedigen oder, soweit der Betrieb es zuläßt, mit Brettern zuzudecken.

§. 15. Während des Aufbringens der Balken ober der Dachverbandhölzer hat jede Beschäftigung unterhalb derselben zu ruhen, wenn nicht oberhalb der Arbeitsstelle die im §. 13 beschriebene Abdeckung vorhanden ist.

Wo ein Aufwinden von Bauhölzern erforderlich ist, muß hierzu ein besonderer Richtbaum verwendet werden.

§. 16. Das Abbrechen von Gebäuden und Gebäudetheilen, namentlich das Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine u. dergl. darf nur unter gewissenhafter sachverständiger Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

§. 17. Gräben und Baugruben müssen genügend schräge Böschungen haben oder gut abgeeißt werden.

§. 18. Neben vorhandenen Gebäuden sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nöthige Bobenaushub stichweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundam. tirt sind.

§. 19. Jede Arbeit an Neubauten oder denen ähnlichen Ausbauten, ist nur bei Tageslicht oder genügend hellem künstlichem Licht auszuführen. Besonders sind dann die Veitergänge, Laufbahnen u. dergl. hell zu erleuchten.

b) Für Bauklempner, Dachleder, Bauglaser, Maler u. dgl.

§. 20. Bei steilen — eingeschalteten oder schon

eingedeckten — Dächern mit mehr als 30 Grad Steigung (also steiler, wie sogen. Drittel-Dächer) müssen die darauf Arbeitenden, sofern sie ohne Küstung, z. B. Bodrüstung, arbeiten, stets so durch ein Tau oder dergleichen besichert werden, daß sie sich bei einem Fehltritt oder eintretendem Schwindel daran halten können. Dasselbe muß auch geschehen bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinnen, wenn ein Herantreten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird, und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn das abzutrocknende Hauptgefchoß bei einer sogenannten Killa tiefer liegt als die Oberkante der Frontwand.

§. 21. Neueindeckungen und Reparaturen von Glasdächern und Oberküstfenstern dürfen nur von gut abgedeckten Gerüsten oder von sicher besichtigten Leitern aus vorgenommen werden. Im letzteren Falle müssen die damit Beschäftigten ebenso, wie §. 20 befragt, durch ein um den Leib besichtigtes Tau gegen Hinabfallen gesichert sein.

§. 22. Maler haben bezüglich ihrer Baugerüste die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls zu beachten, auch Gerüste über 5 m hoch sachmännlich herstellen zu lassen.

c) Für Brunnenbauer.

§. 23. Festigung der schlechten Luft. — Vor dem Einsahren oder Einsteigen in den Brunnen muß, ohne Rücksicht auf seine geringere oder größere Tiefe, festgestellt werden, daß sich in demselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch langsame Hinablassen einer Laterne mit brennendem Licht, welches in schlechter Luft erlischt.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nöthigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um im Brunnen eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dieses durch Einziehen von (am besten heißen) Wasser geschehen, oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungesättem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt.

§. 24. Ausschachtung neuer Brunnentessel. — Brunnenschächte mit quadratischem Querschnitt müssen unter allen Umständen mit genügend starkem Bohrwerk ausgeschalt werden.

Runde Schächte dürfen in losem Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,5 m ohne Schaalung abgeteuft werden.

Ob und wie weit ein Brunnen mit rundem Querschnitt in festem Boden ohne Schaalung ausgeschachtet werden kann, muß der Beurtheilung des betreffenden Brunnenbauers überlassen bleiben, und ist es daher unbedingt erforderlich, daß in Abwesenheit desselben die Arbeiten in dem Brunnentessel von einem sachmännlich ausgebildeten Arbeiter ausgeführt, beziehungsweise beaufsichtigt werden.

§. 25. Zurückbau der Brunnenschalung. — Beim Schurzschacht darf nach dem Ausmauern des Brunnentessels jedesmal nur ein Ring des Schurzholzes und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk bis an die Unterante des Ringes festhinter-

fällt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerüste u. dgl. die Wegnahme auch nur eines Schutzriegels gefährlich werden kann, so darf die Brunnenerschallung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt werden, sondern muß verschüttet werden.

Beim Betriebsschacht muß die Hinterfüllung eines Felzes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Brunnenerschallung beseitigt wird; die Bretter der letzteren lassen sich einzeln bequem nach der Hinterfüllung herausziehen. In jedem Falle muß aber der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§. 26. Windevorrichtungen und Werkzeuge. — Die zur Förderung von Boden u. dgl. dienenden Windeleime müssen mit Doppelhaken, beziehentlich die Schöpfgräthe unmittelbar und unangenehmlich mit den Seilen verknüpft und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

d) Für Steinbrüche, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Straßenbahnbetriebe, Fabrikwerke, Holzbearbeitungsanstalten mit Maschinenbetrieb und andere Nebenbetriebe.

§. 27. Für alle der Bauernerkennungsverfügungsschafft als Nebenbetriebe angehörenden Gewerbe gelten die Unfallverhütungs-Vorschriften derjenigen Verfügenschaften, welchen diese Betriebe angehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

e) Strafbestimmungen.

§. 28. Die Genossenschaftsmitglieder können bei Zuwiderhandeln gegen vorstehende Unfallverhütungs-Vorschriften nach §. 78 Absatz 1 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes mit ihren Betrieben in eine höhere Wesandensklasse eingestuft oder, sofern sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.

B. Für Arbeiter.

§. 29. Die Vorschriften Unfallverhütungs-Vorschriften sind, soweit die Befolgung derselben dem Mitwirken und der Thätigkeit der Arbeiter und Bediensteten zufällt, auch von diesen zu beachten und wird Nichtbeachtung derselben mit gefeßlicher Strafe gemäß §. 78 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 80 des Unfallversicherungsgesetzes belegt. (Vergl. auch §. 39 weiter unten.)

§. 30. Beim Aufbau von Gerüsten ist ferner ganz besonders von den das Gerüst Herstellenden zu beachten:

1. Daß beim Belegen der Rüstbölzer mit Rüstbrettern sogenannte Wippen vermieden werden, und daß ein Herabfallen von Materialien möglichst verhindert wird.

2. Daß die Gerüstleitern weder unten noch seitlich abzusinken, oder oben überschlagen können.

§. 31. Gegenstände dürfen nur nach vorangegangenem lauten Warnungsrufe und erst dann herabgeworfen werden, nachdem man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß für die Untenstehenden keine Gefahr vorliegt.

§. 32. Alle auf dem Bau befindlichen Gegenstände sind der Bestimmung derselben entsprechend zu verwenden und dürfen nur ordnungsmäßig in Gebrauch genommen werden; namentlich wird bestimmt, daß unter allen Umständen vermieden werde:

1. Hebezeuge auf eine größere als die zulässige Belastung in Anspruch zu nehmen;

2. Gerüste übermäßig zu belasten, besonders durch Aufbringen größerer Massen Materialien, hauptsächlich vor und nach der regelmäßigen Arbeitszeit;

3. durch das Abwerfen von Baumaterialien auf die Gerüste, sowie durch Abbringen von Personen auf niedriger gelegene Gerüste, dieselben unnötig zu erschüttern;

4. das eigenmächtige Fortnehmen von Gerüstbrettern, Laufbahnen, Schutzdächern und sonstigen Sicherheitsvorrichtungen;

5. der unnötige Aufenthalt unter den Gerüsten. §. 33. Werkzeuge und Maschinentheile, Steifbölzer und dgl. müssen gut und zweckentsprechend hergerichtet sein und alle nicht befestigten Gegenstände, wo erforderlich, gegen ein Herabfallen geschützt werden.

§. 34. Bei Gebrauch hat der damit beauftragte Polier, Postengelle oder Arbeiter sein Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifbölzer, Bretter, Leitern, Windezeug, Laumerk nebst den Böden oder Rollen, Winden und dgl., sowie sämtliche Handwerkzeuge sich im zweckentsprechenden Zustande befinden. Gegenstände dieser Art, welche die vorbezeichnete Eigenschaft nicht besitzen, dürfen bei eigener Verantwortlichkeit weiter in Gebrauch genommen, noch darf dazu die Veranlassung gegeben werden.

§. 35. Beim Aufwinden oder Abfahren von Balken und anderen Verbundhölzern, sowie sonstigem Baumaterial haben sich die Leute, welche zur Handhabung der Schwenkheben angestellt sind, so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Windebaues nicht zu Schaden kommen können; besonders haben sie zu vermeiden, zwischen dem unten lagernden aufzuwindenden Materiale zu stehen.

§. 36. Bei Glatteis bzw. Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Leitern und Laufbahnen und dgl. vor dem Betreten mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den oberen Mannschaften beim Aufbringen von Balkenlagen und dgl. geschehen.

§. 37. Das Betreten von nicht erleuchteten Bauten und der Aufenthalt in denselben bei eingetretener Dunkelheit ist verboten; gleichfalls ist der Aufenthalt auf Baustellen nach Feierabend ohne besonderen Auftrag untersagt.

§. 38. Den Arbeitern und Betriebsbeamten wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und die übergebenen Gerüste, als Läne, Leitern und dgl. zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benutzen.

Arbeitern, welche an Fallsucht leiden, oder betrunken

sind, ist das Besteigen der Gerüste, Schächte, Gruben, Dächer oder dgl. verboten.

§. 39. Betriebsbeamte und Arbeiter, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden, auch ohne daß dadurch schon ein Unfall herbeigeführt wurde und unbeschadet der sonst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gemäß §. 78 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 80 des Unfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu 6 Mark belegt, welche von dem Vorstand der Krankenkasse bzw. der Orts-Polizeibehörde festgesetzt werden und in die betreffende Krankenkasse fließen.

Beschlossen von der Genossenschafts-Versammlung zu Hannover am 21. Juni 1887.

Der Vorstand

der Hannoverschen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft.
Herrn Evers. R. Z. Mühlbach. Ernst Brauns.

Die vorstehenden Unfallverhütungs Vorschriften der Hannoverschen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft werden gemäß §. 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 genehmigt.

Berlin am 26. October 1887.

(L. S.) Das Reichs-Versicherungsam.
Dr. Bödiker.

Zusatz zu den Unfallverhütungs Vorschriften der Hannoverschen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft.

(Beschlossen von der Genossenschafts-Versammlung zu Hannover am 28. Juni 1888.)

Die vorstehenden Unfallverhütungs Vorschriften gelten mit folgenden Maßgaben auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen:

1. Der Abschnitt A §. 1 findet keine Anwendung (vergleiche §. 44 Ziffer 1 Absatz 2 des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887).

2. Der Abschnitt A §. 28 erhält folgende Fassung: „Die Unternehmer werden bei Zuwiderhandeln gegen vorstehende Unfallverhütungs Vorschriften mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie, oder, sofern es sich um Bauarbeiten von geringerer als sechstägiger Dauer (§. 21 lit. b des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887) handelt, mit Executionsstrafen bis zu einhundert Mark belegt.“

3. Im Abschnitt B §. 39 sind hinter dem Worte „Unfallversicherungsgesetzes“ die Worte: „beziehungsweise §. 44 Ziffer 2 des Baunfallversicherungsgesetzes“ einzuschalten.

Der Genossenschaftsvorstand.
Herrn Evers. R. Z. Mühlbach.

Der vorstehende Zusatz zu den Unfallverhütungs Vorschriften der Hannoverschen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft wird gemäß §. 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §. 44 des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11ten Juli 1887 genehmigt.

Berlin am 19. März 1890.

(L. S.) Das Reichs-Versicherungsam.
Dr. Bödiker.

B a u a n g e n .

454. Die zweite Schulstelle zu Bettendorf, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Heizung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung des jetzigen Inhabers am 1. August d. J. frei.

Bewerber wollen sich binnen drei Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Localschulinspector, Herrn Pfarrer Maus zu Bettendorf oder bei dem Unterzeichneten melden.

Frankenberg am 21. Juli 1890.

Der Königliche Landrath.

J. B.: Falkenthal, Kreis-Secretair.

455. Die Schulstelle zu Oberorte, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Heizung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung des jetzigen Inhabers am 1. August d. J. frei.

Bewerber wollen sich binnen drei Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Localschulinspector, Herrn Pfarrer Randsdorf zu Viermünden oder bei dem Unterzeichneten melden.

Frankenberg am 21. Januar 1890.

Der Königliche Landrath.

J. B.: Falkenthal, Kreis-Secretair.

456. Die zweite Schulstelle an der evangelischen Schule zu Bürgeln soll endgültig besetzt werden. Das Einkommen dieser Stelle besteht neben freier Wohnung aus einem Paargehalt von jährlich 750 Mk. und einer Feuerungsentschädigung von jährlich 90 Mk.

Gelegene Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. September d. J. bei mir schriftlich melden.

Marburg am 21. Juli 1890.

Der Königliche Landrath.

J. A.: Lohemann, Landrath.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Ernannt: der Postassessor Weber in Cassel zum Oberförster in Hundeshagen, die bisherigen Postassessor Gyle und Rücker zu Föhrten, der Erstere in Wolfersode, der Letztere in Bieberstein.

Hierzu als Beilage der **Öffentliche Anzeiger** Nr. 59.

(Inscriptionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beflagsblätter für $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bogens für $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bogens 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei **Königlicher Regierung.**

Cassel. — Gedruckt in der **Hof- und Baubehörden-Buchdruckerei.**

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Provinzialbehörden.**

457. Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Errichtung und den Betrieb der Braunkohlen-Darrsteinfabriken (Briquettesfabriken) im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Kasselthal. — Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für die Braunkohlen-Darrsteinfabriken (Briquettesfabriken), welche als Zubehörungen von Bergwerken unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde stehen, was folgt:

I. Anlage der Fabrik.

§. 1. Der Plan zur Errichtung einer Braunkohlen-Darrsteinfabrik unterliegt, abgesehen von der baupolizeilichen Erlaubniß, der Prüfung durch die Bergbehörde. Zu diesem Zweck ist derselbe mindestens vier Wochen vor Beginn der Ausführung dem Bergverwalter mit den Bauzeichnungen nebst Beschreibung und einer Situationszeichnung, aus der die Lage der zu errichtenden Fabrik zu den in der Nähe befindlichen Gebäulichkeiten und Schachtanlagen zu ersehen sein muß, in zwei Exemplaren vorzulegen.

(§§. 67 und 68 des A. B. G. vom 24. Juni 1865.)

Die Eröffnung des Betriebes darf erst nach der Abnahme durch den Bergverwalter stattfinden.

§. 2. Bei der Errichtung einer solchen Fabrik sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Entfernung der Fabrik von fremden Gebäuden.

1) Die Entfernung der Fabrik von fremden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden muß mindestens 60 Meter betragen.

Bauart.

2) Die Fabrikräume sind feuersicher aus Stein und Eisen herzustellen; die Dächer müssen aus feuersicherem Material bestehen und sind mit Abzugschloten und nach Außen sich öffnenden Sicherheitsklappen zu versehen.

3) Das Kesselhaus ist bei unmittelbarem Anschluß an die übrigen Fabrikräume von diesen durch eine Brandmauer zu trennen. Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn der Darrraum sich an das Röhrenschloß anschließt.

4) Im Innern der Fabrikräume sind Vorsprünge und Fächer (Mauervorsprünge, freilegende Träger etc.), welche die Ansammlung von Staub begünstigen können, zu vermeiden.

Ausgänge und Zwischenthüren.

5) Ausgänge sind in allen Räumen in solcher Zahl und Art anzuordnen, daß die Arbeiter leicht ins Freie

gelangen können. Mindestens je ein Ausgang muß aus den Darr- und Preßräumen unmittelbar ins Freie führen.

Alle ins Freie führenden Thüren müssen sich nach Außen öffnen lassen.

6) Alle zum Abschluß der Darr- und Preßräume von den übrigen Fabrikräumen dienenden, sowie die die Vorrathskammern für die gedarrte Kohle abschließenden Thüren sind aus Eisen und so herzustellen, daß sie sich von selbst schließen.

7) Alle Räume, in denen unvermeidlich Staub entsteht, sind durch sorgfältigen Verschluß von den übrigen Räumen zu trennen; der Raum, in dem sich die Wind-erhitzungs- und der Ventilator befinden, darf mit dem Darrraum nicht unmittelbar durch eine Thür oder eine andere Oeffnung in Verbindung stehen.

8) Die Sammelräume für die gedarrte Kohle dürfen nicht unter andern Arbeitsräumen, vor Allem niemals unter den Darrvorrichtungen angebracht werden.

Treppen.

9) Die Treppen in den Darr- und Preßräumen und die Treppen, welche zu diesen Räumen führen, müssen aus Stein oder Eisen hergestellt und mit Geländer versehen sein. Es empfiehlt sich, die Communication nach den oberen Etagen auch durch Außentreppe zu vermitteln.

Staub- und Gasansammlungen.

10) Schwungradzuben und andere Vertiefungen müssen behufs Reinigung von Kohlenstaub leicht zugänglich sein.

11) Zur Entfernung des Staubs bei seinem Entstehen — namentlich bei dem Betriebe der Pressmaschine — sind geeignete Ventilationseinrichtungen anzubringen, ebenso sind alle Räume, in denen Gasansammlungen entstehen können, namentlich die verdeckten Schwenkanäle für die gedarrte Kohle, soweit sie nicht mit dem Elevator in Verbindung stehen, mit Abzügen zu versehen.

Einrichtung der einzelnen Vorrichtungen.

12) An den Darrvorrichtungen sind Einrichtungen anzubringen, die es ermöglichen, daß die Temperatur in denselben jederzeit ermittelt werden kann.

13) An den Darrvorrichtungen, bei denen das Darren der Braunkohle durch Feuer gas unmittelbar erfolgt, müssen Einrichtungen bestehen, die die äußere atmosphärische Luft von dem Innern der Darrvorrichtungen wirksam abhalten vermögen und die es ermöglichen, daß entzündende Brände durch Einführung von Wasserdampf erstickt werden können.

14) Die Elevatoren für die gedarrte Kohle dürfen

nur in gemauerten oder eisernen, von anderen Räumen vollständig abgeschlossenen Umfassungen gehen, die bis über das Dach reichen.

16) Die Umfassungen der Escalatoren und verdeckten Schneckentritte für die gebarrte Kohle sind so herzustellen, daß jede Winkel überall vermieden werden und ein dauerndes Liegenbleiben der Kohle nicht stattfinden kann.

16) Die Räume, in denen sich die Kraftmaschinen befinden, müssen mit den Räumen, in denen sich die Arbeitsmaschinen und die Transportvorrichtungen befinden, durch Signallvorrichtungen verbunden sein.

17) Sämtliche Arbeitsmaschinen, einschließlich der Transportvorrichtungen, müssen einzeln in und außer Betrieb gesetzt werden können.

Löschvorrichtungen.

18) Es müssen ausreichende und leicht in Wirksamkeit zu setzende Löschvorrichtungen bereit zu Hand sein und in gutem Zustande erhalten werden, daß jederzeit jeder Theil der Fabrik unter Wasserstrahl genommen werden kann.

Allgemeine Einrichtungen.

19) Elektrische Maschinen jeder Art und elektrische Leitungen sind derartig anzubringen und zu verwalten, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

20) Laufbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bodenbelag in der ganzen Breite der Brücke und bei einer Höhe von mehr als 1,5 Meter an beiden Seiten mit einem festen Geländer zu versehen.

21) Allen Haspelvorrichtungen, die zur Förderung benutzt werden, muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Fördern, sowie das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die Arbeiter erfolgen kann. Jeder Haspel muß mit Fängern und eisernen Vorstößern oder einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

22) Aufzüge sind mit einem selbstthätigen Verschluß, z. B. mit einem Fallgitter, zu versehen.

23) Alle sich bewegenden Theile einer jeden maschinellen Anlage sind, soweit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, mit einer Schutzvorrichtung derartig zu umgeben, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

24) Alle Abstützvorrichtungen, Quetsch-, Walz- und Mahlwerte sind durch geeignete Schutzvorrichtungen für die Annäherung ungefährlich zu machen.

II. Betrieb der Fabrik.

§. 3. Der Betrieb der Darrvorrichtungen, in denen das Darren der Brauntöde durch Feuertage unmittelbar erfolgt, ist möglichst ununterbrochen zu führen.

Beleuchtung.

§. 4. Der Gebrauch von Petroleum zum Beleucht ist verboten.

Die Erleuchtung der Fabrikräume hat durch elektrisches Licht, durch Gaslicht oder Dellecht unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften zu erfolgen.

1) Als elektrisches Licht ist nur das Glühlicht anzuwenden.

2) Gas- und Dellecht darf nur in Laternen von zuverlässiger Einrichtung, deren Glas durch ein starkes Drahtgitter oder durch starke Drahtbügel gegen das Zerschlagen gesichert ist, gebraucht werden.

3) Das Anzünden der Gasflammen ist durch Anzündelaternen zu bewerkstelligen und sind die Laternen selbst unter festem Verschluß zu halten.

4) Bei Anwendung von Dellecht dürfen die Laternen in den Darr- und Präfräumen, sowie in Vorrathskammern für die gebarrte Kohle weder angezündet, noch gepakt, oder mit Del gefüllt werden. Sie sind nur verschlossen in Benutzung zu geben und zwar dergestalt, daß ein willkürliches Öffnen nicht erfolgen kann.

§. 5. Bei Arbeiten in der Dunkelheit sind diejenigen Räume und Arbeitspunkte, wo Arbeiter dauernd beschäftigt sind, durch fest angebrachte Laternen so zu erleuchten, daß die zu verrichtenden Arbeiten mit Sicherheit und ohne Gefahr ausgeführt werden können.

§. 6. Die Erleuchtung von Darrräumen, in denen durch Ventilatoren erzeugter Wind in Anwendung kommt, sowie der Vorrathskammern für die gebarrte Kohle darf nur derartig erfolgen, daß die Lichtflamme von der Luft in diesen Räumen vollständig abgeschlossen ist, die Erleuchtung also von Außen erfolgt.

Glühlampen sind auch im Innern der vorgenannten Räume gestattet, wenn sie mit zuverlässigen Verschläßen (Doppelglocken) ausgestattet sind.

Das Betreten dieser Räume mit der Laterne während des Betriebes ist verboten.

§. 7. Alle Räume, in welchen sich Maschinen, Abstützvorrichtungen, Quetsch-, Walz- und Mahlwerte oder Transmissionen befinden, müssen während der Arbeitszeit, sobald ausreichendes Tageslicht mangelt, durch künstliche Beleuchtung so erleuchtet sein, daß die vorbezeichneten Anlagen, besonders die bewegten Theile, gut erkennbar sind.

Vorkehrungen gegen Feuergefahr.

§. 8. Sobald sich Anzeichen eines entstehenden Feuers bemerkbar machen, ist dies durch ein bestimmtes Signal bekannt zu geben und alles gangbare Zeug, mit Ausnahme desjenigen der Darrvorrichtungen, in denen das Darren durch Feuertage unmittelbar erfolgt, sofort bis zur Beseitigung des Feuers außer Betrieb zu setzen.

Bei den Darrvorrichtungen der vorstehend gedachten Art sind Einrichtungen zu treffen, um in einem solchen Falle die gebarrte Kohle gefahrlos entfernen zu können.

§. 9. Der Fußboden des Präfraumes ist täglich mit Wasser zu sprengen.

Darr- und Präfraum sind mindestens ein Mal wöchentlich gründlich vom Staube zu reinigen und ist dieser namentlich auch aus den Vertiefungen zu entfernen. Der Staub ist, um ein Auswirbeln nach Möglichkeit zu verhüten, vor der Entföhrung anzufeuhen.

In der Nähe des gebenden Zeuges dürfen Reini-

gungsarbeiten nicht während des Ganges desselben vorgenommen werden.

§. 10. Glühende Asche darf in unmittelbarer Nähe der Fabrik nicht abgelagert werden.

§. 11. Von den zum Putzen und Schmieren der Maschinen dienenden Materialien darf nur der Tagesbedarf in den Arbeiteräumen aufbewahrt werden.

§. 12. Das Tabakrauchen in den Fabrikräumen ist verboten.

Allgemeine Sicherheitsmaßregeln.

§. 13. Das Treten unter die Aufzüge und das Durchschreiten derselben ist verboten.

§. 14. Stillstehende Eisenbahnwagen müssen stets so festgelegt werden, daß sie durch Unbefugte oder durch bewegte Luft nicht ohne Weiteres in Bewegung gesetzt werden können.

§. 15. Das Putzen und Schmieren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Theile der Maschinen, sowie die Vornahme von Ausbesserungen an Maschinen und den von ihnen betriebenen maschinellen Vorrichtungen, mit Ausnahme der Druckstangen an den Pressen, darf nur beim Stillstande der ersteren vorgenommen werden.

§. 16. Das Auflegen der Riemen auf die Riemscheibe während des Ganges der Maschine ist verboten, soweit dabei nicht Vorrichtungen benützt werden, welche die Gefahr für die Arbeiter ausschließen.

§. 17. Die Schwungräder der Maschinen sind so einzurichten, daß das Anrühren derselben gefahrlos bewirkt werden kann.

§. 18. Das Berühren der elektrischen Leitungen, der elektrischen Maschinen und Apparate jeder Art ist verboten und nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal unter Anwendung der geeigneten Sicherheitsmaßregeln gestattet.

Arbeiter.

§. 19. Zu den Arbeiten in den Fabrikräumen, mit Ausnahme des Abnehmens, des Verpackens und Verladens der fertigen Darreine, dürfen nur zuverlässige Männer, die das 21. Lebensjahr überschritten haben und frei von körperlichen Gebrechen sind, Verwendung finden.

Beim Abnehmen, Verpacken und Verladen der fertigen Darreine dürfen weibliche Arbeiter während der Nachtzeit nicht beschäftigt werden.

§. 20. Die Arbeiter in den Darreinefabriken, mit Ausnahme der beim Abnehmen, beim Verpacken und Verladen der fertigen Darreine beschäftigten, dürfen während der Arbeit nur solche Kleider tragen, deren Theile sich dem Körper eng anschließen.

§. 21. Bei der Wartung der Maschinen und Kessel, sowie der Darrvorrichtungen dürfen Arbeiter regelmäßig nicht länger als zwölf Stunden beschäftigt werden.

§. 22. Auf jeder Fabrik muß eine heizbare, den beschäftigten Arbeitern entsprechend große Stube vorhanden sein, in der sich die Arbeiter andrücken und umkleiden können.

§. 23. Der Betrieb hat unter fortwährender Aufsicht einer mit den Einrichtungen der Fabrik, besonders dem Betriebe der Darrvorrichtungen, genägend vertrauten Person zu stehen.

Bei Tag- und Nachtbetrieb ist diesem Aufseher ein Stellvertreter beizugeben. Beide Personen sind dem Bezirksverwalter namhaft zu machen.

Schlupfbestimmungen.

§. 24. Der Zutritt zu der Fabrik ist Unbefugten nicht gestattet.

Auf dieses Verbot bezügliche Warnungstafeln sind an geeigneten Stellen anzubringen.

§. 25. Niemand darf die zur Sicherung des Betriebes und des Lebens der Arbeiter getroffenen Einrichtungen ohne ausdrückliche Anweisung oder Erlaubniß des Fabrikaufsehers oder seines Stellvertreters abändern, versehen oder unbrauchbar machen.

§. 26. Jedem in der Fabrik beschäftigten Arbeiter ist ein die §§. 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26 und 29 umfassender Auszug dieser Polizei-Verordnung in Buchform gegen Empfangsbekundigung auszubändigen.

Ein Exemplar dieses Auszuges ist in Anschlagform in der Arbeiterstube (§. 22) auszuhängen.

§. 27. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. September 1890 in Kraft.

§. 28. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die bereits in Betrieb befindlichen Fabriken Änderungen oder Neueinrichtungen bedürfen, bestimmt der zuständige Revierbeamte die Fristen, innerhalb welcher diese zu erfolgen haben.

§. 29. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden, sofern nicht in Folge anderer strafrechtlicher Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, auf Grund des §. 208 des Allgemeinen Vergefes vom 24. Juni 1865 mit Geldstrafe bis zu Hundertfünftzig Mark bestraft.

§. 30. Für die Ausführung der im §. 2 unter 1 bis 18 einschließlich vorgeschriebenen Einrichtungen und der im §. 22 gerachten Stube ist der Eigentümer des Bergwerks, bezw. dessen gesetzlicher Vertreter und für die Ausführung der übrigen sicherheitspolizeilichen Einrichtungen und betrieblichen Vorschriften nach §. 76 des Allgemeinen Vergefes vom 24. Juni 1865 der Betriebsführer und die Aufseher der Fabrik verantwortlich. Clausenthal am 15. Juli 1890.

Königliches Oberbergamt. Achenbach.

458. Folgende Vorschriften, betreffend die Aenderung und Ergänzung des Regulativs für Gewerbestellen, in denen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf:

Unter §. 9 sind unter Streichung der jetzigen §§. 10 und 11 beziehungsweise der Anlage T. 3 folgende Paragraphen einzuschalten:

§. 9a. Ungereinigter Branntwein darf aus der Gewerbestätte nicht ausgeführt werden.

Platziger von unter steuerlicher Kontrolle stehenden

Branntwein-Reinigungsanstalten, welche mit ungereinigtem Branntwein handeln wollen, haben denselben unter steuerlichem Wirtverschluß zu lagern. Ob ausnahmsweise die Entnahme einer Post ungereinigten Branntweins aus der Reinigungsanstalt aus besonderen Gründen erfolgen darf, bleibt von der Bestimmung der Direktionsbehörde abhängig.

Branntwein, welcher in der Reinigungsanstalt nur einen Filtrations-, keinen Destillationsprozeß durchgemacht hat, ist als ungereinigter zu behandeln.

Ausnahmsweise darf jedoch Branntwein, welcher nur der Filtration unterzogen worden ist, in solchen Reinigungsanstalten als gereinigter behandelt werden, welche schon zeitlich Branntwein im Wege der Filtration oder Destillation gereinigt haben. Die näheren Bestimmungen hierüber sind für jede einzelne beteiligte Gewerksanstalt von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffen. Auf nur filtrirten Branntwein finden die Vorschriften in §. 11a. keine Anwendung.

In den Anmeldungen und Abmeldungen ist Seitens des Inhabers der Gewerksanstalt stets ausdrücklich anzugeben, ob der angemeldete Branntwein „ungereinigter“, beziehungsweise der abgemeldete „gereinigter“ ist.

§. 9b. Die Bestimmung, daß Branntwein, welcher befuß der Ausfuhr oder der steuerfreien Verabfolgung zu gewerblichen u. s. w. Zwecken unter Inanspruchnahme einer Steuervergütung oder eines Verbrauchsabgabenerlasses zur steuerlichen Abfertigung gestellt wird, einen Fuselölgehalt von nicht mehr als zwei Gewichtspromzent der in dem Branntwein enthaltenen Menge reinen Alkohols besitzen darf, findet auf Reinigungsanstalten gleichfalls Anwendung.

Die Einführung von Fuselölen in die Reinigungsanstalten ist verboten.

§. 9c. Auch alle Nebenzerzeugnisse des Reinigungsverfahrens (Fuselöle etc.), welche befuß steuerfreien Uebergangs in den freien Verkehr aus der Reinigungsanstalt entfernt werden sollen, sind zuvor zum Ausgang abzumelden und amtlich abzufertigen.

Die Anmeldungen erfolgen nach Anlage T. 3, über dieselben ist ein Reizregister nach Anlage T. 4 zu führen.

Der Gehalt dieser steuerfrei zu belassenden Nebenzerzeugnisse an eigentlichen Oelen hat mindestens 75 Prozent zu betragen. Die Prüfung hat nach der anliegenden Anleitung zu erfolgen.

Erzigt die Prüfung Bedenken gegen die vorschrittmäßige Beschaffenheit, so ist, unter Entnahme einer Probe von mindestens 1 Liter, eine Untersuchung durch einen amtlich bestellten Chemiker herbeizuführen und die Ausgangsabfertigung, vorbehaltlich des etwa einzuleitenden Strafverfahrens, vorläufig zu versagen.

Die in den steuerfrei belassenen Nebenzerzeugnissen enthaltene Alkoholmenge wird vom Konto der Reinigungsanstalt nicht abgezogen. Auf Antrag des Anstaltinhabers kann die Vernichtung der Nebenzerzeugnisse unter amtlicher Aufsicht und unter Ein-

tragung der vernichteten Menge in das Reizregister erfolgen. Der Antrag ist ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt der Nebenzerzeugnisse zulässig.

§. 9d. Der Inhaber der Reinigungsanstalt hat sich für jeden Einzelfall, in dem nachgewiesen werden sollte,

- 1) daß Branntwein, Fuselöle oder sonstige Erzeugnisse des Reinigungsverfahrens ohne Abmeldung oder ohne amtliche Abfertigung aus der Anstalt entfernt, oder daß Fuselöl in die Anstalt eingeschmuggelt worden, oder
- 2) daß gereinigter Branntwein als ungereinigter zur Anstalt angemeldet oder ungereinigter oder lediglich der Filtration unterzogen als gereinigter Branntwein aus der Anstalt abgemeldet worden, oder
- 3) daß der aus der Anstalt befuß der Ausfuhr oder der Verwertung zu gewerblichen u. s. w. Zwecken unter Inanspruchnahme einer Steuervergütung oder eines Verbrauchsabgabenerlasses abgemeldete Branntwein einen Gehalt an Fuselölen von zusammen mehr als zwei Gewichtspromzent der in dem Branntwein enthaltenen Menge reinen Alkohols oder die abgemeldeten Nebenzerzeugnisse einen Gehalt an eigentlichen Oelen von weniger als 75 Prozent gehabt, oder
- 4) daß die zur Aufbewahrung des Branntweins in der Anstalt dienenden Sammelgefäße, Dampfs-, Ventile etc., oder die an denselben zur Erfrischungsmäßigkeit ihres Raumbehalters oder Inhaltes an Flüssigkeit angebrachten Zapfenangaben, Stelen, Schimmerverrichtungen und dergleichen in einer die Steuerbehörde über den wahren Raumbehalt oder Inhalt zu täuschen geeigneten Weise abgedebert worden,

einer von der Direktionsbehörde endgültig festzusetzenden Conventionalstrafe bis zu 10000 Mark protokolllarisch zu unterwerfen, unbeschadet des daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens.

Neben der Conventionalstrafe tritt die Entscheidung der Vergünstigung ein, unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein nach Maßgabe dieses Regulativs weiterhin reinigen zu dürfen, sofern nicht die oberste Landes-Finanzbehörde glaubt, ausnahmsweise von der letzteren Maßregel absehen zu können.

§. 9e. Die Bestimmungen in §. 9 Absatz 5 und Absatz 6 erster Satz, in §. 9a. Absatz 1 und 3, §. 9d. Absatz 2, §. 9c. Absatz 1 und §. 9d. sind durch bauernden Ausgang an einer oder mehreren von der Steuerbehörde zu bestimmenden Stellen der Anstalt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§. 10. Bestandsaufnahme. Alljährlich zweimal, und zwar, sofern nicht mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse der Gewerksanstalt Seitens der Direktionsbehörde ein anderer Termin zugelassen wird, in den Monaten Juni und December finden amtliche Bestandsaufnahmen des in der Gewerksanstalt befindlichen, zur Reinigung abgelassenen Branntweins statt, und zwar an einem von der Steuerbehörde 8 Tage vorher

zu bestimmenden Tage. Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist verpflichtet, deren Betrieb so einzurichten, daß an dem festgesetzten Tage Borräthe von stark feuchtigkeit Brauntwein in erheblichen Mengen nicht vorhanden sind, sowie daß die amtliche Aufnahme der Bestände ohne unersparnismäßige Schwierigkeiten ermöglicht wird. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, daß der vorhandene Brauntwein durch thunlichste Befüllung der Sammelgefäße (Bassins, Bottiche etc.) möglichst konzentriert und dadurch die Ermittlung des Bestandes vereinfacht und sicherer gestaltet wird.

Zum Zwecke tiefer Bestandsaufnahme ist spätestens am Tage vor dem bestimmten Termine von dem Inhaber oder bevollmächtigten Vertreter der Anstalt eine Bestandsdeklaration nach Anlage T. 6 bei der Steuerstelle abzugeben.

§. 11. Die Bestandsaufnahme hat durch 2 Beamte, darunter einen Oberbeamten, zu erfolgen und ist auf Feststellung der vorhandenen Vitermenge reinen Alkohols zu richten.

Zur Verhütung einer möglichst genauen Feststellung des Istbestandes ist seitens der Steuerbehörde darauf hinzuwirken, daß die in der Gewerbsanstalt vorhandenen Brauntweinbestände thunlichst der Verwahrung zugänglich gemacht werden. Insofern die letztere, z. B. wegen der Größe der Borräthe, nicht anzänglich erscheint, erfolgt die Feststellung der in den einzelnen Sammelgefäßen etc. vorhandenen Vitermenge reinen Alkohols nach Maßgabe des §. 18 der Anleitung zur Ermittlung des Alkoholgehalts im Brauntwein.

Darauf ist der Sollbestand durch Abzug der seit der letzten Bestandsaufnahme nach dem Kontoregister aus der Anstalt zum Ausgange abgefertigten Vitermenge reinen Alkohols von der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelten Istbestandes zuzüglich der seitdem nach dem Kontoregister in die Anstalt eingebrachten Vitermenge reinen Alkohols zu berechnen.

Ergibt hiernach der Istbestand eine Fehlmenge gegenüber dem Sollbestande, so kann die wirkliche Fehlmenge bis zur Höhe von 1 Prozent der seit der letzten Bestandsaufnahme zur Verarbeitung in der Reinigungsanstalt gelangten Alkoholmenge steuerfrei abgeschrieben werden; ein den Satz von 1 Prozent übersteigendes Manco ist zur Versteuerung zu ziehen. Als verarbeitete Menge ist hierbei die Differenz zwischen dem bei der gegenwärtigen Bestandsaufnahme ermittelten Istbestande an ungereinigtem Brauntwein und der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme vorgefundenen Istbestandes an ungereinigtem Brauntwein zuzüglich der seitdem nach dem Kontoregister in die Anstalt eingebrachten Vitermenge reinen Alkohols anzusehen (vergl. Anlage T. 6). Ist ausnahmsweise ungereinigter Brauntwein aus der Anstalt wieder ausgeführt worden, so ist derselbe von der letzteren Summe abzurechnen.

§. 11a. Der 1 Prozent übersteigende wirkliche Schwund, bis zu 2½ Prozent der seit der letzten Bestandsaufnahme zur Verarbeitung gelangten Alkoholmenge, ist in denjenigen Gewerbsanstalten steuerfrei

abzuschreiben, welche sich den nachstehenden ferneren Bedingungen unterwerfen:

- 1) Brauntwein und sonstige Erzeugnisse des Reinigungsverfahrens, welche sich bereits im freien Verkehr befinden, dürfen innerhalb des Bereichs der Reinigungsanstalt und des zugehörigen Areals nicht gelagert, sämtliche zum Ausgang amtlich abgefertigte Erzeugnisse müssen möglichst bald nach der Abfertigung, und zwar unter den Augen des Abfertigungsbeamten, aus dem Bereiche der Reinigungsanstalt entfernt werden. Im Bedarfsfalle können Ausnahmen seitens der Direktionsbehörden unter Anordnung anzuweiser Sicherungsmaßregeln zugelassen werden.
- 2) Der Inhaber der Anstalt hat sich protokolllarisch der im §. 9d bezeichneten Konventionalstrafe, neben welcher die sonstigen dort bezeichneten Folgen gleichfalls eintreten, auch für jeden Einzelfall zu unterwerfen, in dem nachzuweisen werden sollte, daß dem in Nr. 1 enthaltenen Verbote entgegen Erzeugnisse des Reinigungsverfahrens ohne Inziehung von Beamten bei dem Ausgange aus der Anstalt entfernt, oder, bei der ausnahmsweisen Befreiung von dem gedachten Verbote, den angeordneten Sicherungsmaßregeln zuwider gehandelt worden.
- 3) Die nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 1 für die einzelne Reinigungsanstalt geltenden Bestimmungen, sowie die Vorschrift zu Nr. 2 sind durch dauernden Aushang an einer oder mehreren der von Steuerbehörde zu bestimmenden Stellen der Anstalt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben von dem Bundesrath in der Sitzung vom 3. Juli d. J. — §. 395 der Protokolle — genehmigt worden sind.
Cassel am 18. Juli 1890.

Der Provinzial-Steuer-Director.
J. B.: Delius.

459. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 8ten d. Mts. beschlossen, eine Reihe Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif, des statistischen Waarenzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet, mit der Maßgabe zu genehmigen, daß die neuen Bestimmungen vom 1sten September d. J. ab in Kraft zu treten haben.

Vorliegendes bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß eine Zusammenstellung der bezüglichen Aänderungen und Ergänzungen bei den Amtsstellen meines Verwaltungsbezirks während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Cassel am 25. Juli 1890.

Der Provinzial-Steuer-Director.
J. B.: Delius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

460. Nachweisung der gemäß des §. 5, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bzw. Ergänzung des Quartier- bzw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Weiz und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juli 1890 verabreichten Fourage maßgebend sind.

| Nr.
Spre. | Bezeichnung
des Lieferungs-
verbandes. | Haupt-
marktfort. | Durchschnittspreis
pro Centner | | |
|--------------|--|----------------------|-----------------------------------|-------|--------|
| | | | Hafer. | Weiz. | Stroh. |
| 1 | Stadtkreis Cassel | Cassel . . . | 9 28 | 2 86 | 2 93 |
| 2 | Landkreis Cassel | dgl. | 9 28 | 2 86 | 2 93 |
| 3 | Kreis Eschwege | Eschwege . . | 9 19 | 3 68 | 3 68 |
| 4 | • Wigenhausen | dgl. | 9 19 | 3 68 | 3 68 |
| 5 | • Fritzlar . . . | Fritzlar . . . | 8 82 | 2 63 | 2 47 |
| 6 | • Hemberg . . . | dgl. | 8 82 | 2 63 | 2 47 |
| 7 | • Hiegenhain . . | dgl. | 8 82 | 2 63 | 2 47 |
| 8 | • Fulda | Fulda | 9 57 | 2 78 | 2 93 |
| 9 | • Hünfeld | dgl. | 9 57 | 2 78 | 2 93 |
| 10 | • Hersfeld | dgl. | 9 57 | 2 78 | 2 93 |
| 11 | • Schlüchtern . . | dgl. | 9 57 | 2 78 | 2 93 |
| 12 | Stadtkreis Hanau | Hanau | 9 98 | 3 42 | 3 24 |
| 13 | Landkreis Hanau | dgl. | 9 98 | 3 42 | 3 24 |
| 14 | Kreis Weinhausen | dgl. | 9 98 | 3 42 | 3 24 |
| 15 | • Dersfeld | Dersfeld . . . | 9 62 | 2 10 | 2 63 |
| 16 | • Hofgeismar . . . | Hofgeismar . . | 9 45 | 2 36 | 2 36 |
| 17 | • Wolfshagen . . . | dgl. | 9 45 | 2 36 | 2 36 |
| 18 | • Marburg | Marburg | 9 98 | 2 94 | 2 84 |
| 19 | • Kirchhain | dgl. | 9 98 | 2 94 | 2 84 |
| 20 | • Frankenberg . . . | dgl. | 9 98 | 2 94 | 2 84 |
| 21 | • Rotenburg | Rotenburg . . . | 9 19 | 2 10 | 2 52 |
| 22 | • Mellungen | dgl. | 9 19 | 2 10 | 2 52 |
| 23 | • Rinteln | Rinteln | 9 81 | 2 36 | 2 36 |
| 24 | • Schmalkalden . . | Schmalkalden . | 9 71 | 2 36 | 2 94 |

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Cassel am 24. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. V. von Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

461. In Rücksicht auf den alljährlich in den Herbstmonaten — wegen der abdam stattfindenden Massentransporte von Getreide, Obst, Rüben, Kartoffeln, Zucker, Kohlen zc. — sich steigern den Verkehr und auf die da-

durch bedingte erhöhte Inanspruchnahme des Güterwagensparks der Eisenbahnen sehen wir uns, wie in den Vorjahren, wieder veranlaßt, das Publicum, namentlich die Consumenten von Kohlen und Coaks, schon jetzt aufzufordern, für thunlichst frühzeitigen Bezug ihres Bedarfs Sorge tragen und entsprechende Vorräthe rechtzeitig ansammeln zu wollen, damit bei etwaigen im Eisenbahnbetriebe vorübergehend eintretenden Verzögerungen keine Verlegenheiten entstehen.

Auch ersehen wir das verehrte Publicum, sich die schleunige Be- und Entladung der Wagen besonders angelegen sein zu lassen, um es den Eisenbahn-Verwaltungen zu ermöglichen, von einer Einschränkung der Ladefristen, so lange als irgend thunlich, abzusehen.
Frankfurt a. M. am 23. Juli 1890.

Königliche Eisenbahn-Direction.

462. In dem Orte Langenschwarz ist am 19ten Juli in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirkksamkeit getreten. Cassel am 20. Juli 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Ziehe.

V a c a n z e n .

463. Die evangelische Schulstelle zu Herzershausen wird durch Verlegung des seitherigen Inhabers mit dem 1. August d. J. vacant.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Reinhard zu Heinebach, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.
Rotenburg am 25. Juli 1890.

Das geschäftsleitende Mitglied des königlichen Schulverstandes von Herzershausen.
von Altenbodum, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Inspections-Assistent Köhler bei der königlichen Strafanstalt Wehsheden zum Secretair bei der Strafanstalt und dem Gefängniß zu Hamm, der Gerichtsschreiber, Amtsgerichts-Secretair Voeden in Großentlader zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst, der frühere Viecheldmehel Bernhardt zum Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83 zum Schutzmann bei der königlichen Peltzei-Direction in Kassel.

Verst. der ordentliche Professor, Geheime Medizinal-Rath Dr. Schmidt-Rimpler zu Warburg vom 1. October d. J. ab in gleicher Eigenschaft in die medizinische Fakultät der Universität Göttingen.

Riebergelassen: der practische Arzt R u t h in Amöneburg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 60.

(Anzeigengebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 10. Juli 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1905 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Gesetz für das Etatsjahr 1890/91. Vom 5. Juli 1890; unter

Nr. 1906 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Gesetz für das Etatsjahr 1890/91. Vom 5. Juli 1890; unter

Nr. 1907 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Gesetz für das Etatsjahr 1890/91. Vom 5. Juli 1890; und unter

Nr. 1908 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen. Vom 5. Juli 1890.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 11. Juli 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1909 den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 31. Mai 1890.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 15. Juli 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1910 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffsahrtsverträge. Vom 9. Juli 1890.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 23. Juli 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1911 das Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa und die Uebernahme einer Bürgerschaft Seitens des Reichs für die durch Einrichtung einer anderweitigen Rechtspflege vortselbst erwachsenden anteilmäßigen Kosten. Vom 6. Juli 1890; und unter Nr. 1912 das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 15. Juli 1890.

Inhalt der Gesetzesammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. Juli 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9402 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von

Ilfenburg nach Harzburg. Vom 18. October 1889; und unter

Nr. 9403 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oeselmünde nach Guxhagen. Vom 23./24. Januar 1890.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. Juli 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9404 das Gesetz über Rentengüter. Vom 27. Juni 1890; und unter

Nr. 9405 das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Weifen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen. Vom 27. Juni 1890.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. Juli 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9406 das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Vullenhaltung. Vom 27. Juni 1890; unter

Nr. 9407 das Gesetz, betreffend das zulässige Ladungsgewicht der Fuhrwerke im Verkehr auf den Haupt- und Nebenlandstraßen, sowie auf den wichtigeren Nebenwegen der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 27. Juni 1890;

Nr. 9408 das Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Mißbrand gefallene Thiere. Vom 29. Juni 1890; und unter

Nr. 9409 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Kachen, Stolberg, Bonn, Waldbroel, Kanten, Gechem, Stromberg, Simmern, St. Goar, Cöln, Nülheim am Rhein, Bensberg, Reuß, Düsseldorf, Uerdingen, Gerresheim, Krefeld, Kennepe, Grumbach, Saarlouis, Metz, Trier, Wittburg, Wittlich, Prüm, Saarburg und Hermeskeil. Vom 11. Juli 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichcn Regierung.

464. Nachdem der bisherige Geschäftsführer des landwirthschaftlichen Vereins für das Fürstenthum Halberstadt und die Grasschaft Vernigerode, Herr Wilhelm Gerland aus Halberstadt, von dem Landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungsbezirk Cassel zum General-Secretair gewählt worden ist, hat Se. Excellenz der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten diese Wahl bestätigt. Herr Gerland hat sein Amt unter Bezugnahme auf

§. 9 der Statuten des Landwirtschaftlichen Centralvereins vom 19. November 1879 mit dem 1. Juli d. 38. angetreten. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 2. August 1890.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.

465. Zur Veranlassung der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Herbst-Prüfung 1890 der 8. September d. 3. festgesetzt worden.

Tjenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August d. 38. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zu zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) ein Geburtszeugniß;
- 2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu belohnen, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
- 3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real Schulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde anzustellen ist;
- 4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 24. Mai 1890.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Dr. von Bonin, Regierungsrath.

466. Königlich landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Kleinlichen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Das Winter-Semester 1890/91 beginnt am 15. October d. 3. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungsrath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Landwirthschaftliche Nachführung: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conseruatorium und Seminar: Derselbe. Specielle Pflanzenbau: Dr. Ramm. Rindviehzucht: Derselbe. Schweinezucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreiß. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Hofmeister Sprengel.

Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Beigker. Ausholzpflanzen: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agriculturn-Chemie: Professor Dr. Krenster. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mitropologische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Vertkau. Allgemeine Gelege des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Finster. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Prof. Dr. Laspeyres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Supperg. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Baumaaterialienkunde und Bauplanungslehre: Derselbe. Uebungen im Entwerfen von kulturtechnischen Anlagen: Derselbe. Praktische Geometrie: Dezent Coll. Landesvermessung: Derselbe. Geodätische Zeichnen, Rechnen- und Messungen: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Beltmann. Elementar-Mathematik: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Geodätisches Seminar: Dr. Reinherg. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Gothein. Landwirthschaftsrecht: Gerichtsassessor Dr. Schumacher. Fischzucht: Geheimer Medicinalrath, Prof. Dr. Freiberr von la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezuucht, Geburtshülfe und Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhelfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benützung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatriculirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und vor seit 1880 bestehende geodätische Coursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen Preussischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist

der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1890.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Gef. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dänkelberg.

467. Vorlesungen an der Königl. thierärztlichen Hochschule zu Hannover. — Winter-Semester 1890/91. — Beginn: 6. October 1890. — Director, Geheimer Regierungsrath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie und Therapie; Präventive Klinik; Spital-Klinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Kade: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Course; Pathologisch-anatomische Uebungen und Dissectionen; Spital-Klinik für kleine Hausthiere. — Prof. Dr. Kaiser: Extérieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütlkunde; Operationen-Uebungen; Ambulatorische Klinik. — Prof. Terzag: Physiologie, II. Theil. — Prof. Dr. Arnold: Anergische Chemie; Pharmakologie; Pharmaceutische Uebungen. — Lehrer Docther: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. — Oberlehrer Ehrenholz: Physik. — Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Pfl.-beschlages. — Repetitor Arens: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — Repetitor Wedemeyer: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Befähigungen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage

die Direction der thierärztlichen Hochschule.

468. Die nächste Prüfung für Pfluschmiede (sfr. Gesetz vom 18. Juni 1884) soll am 29. September l. J., Vermittags 10 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Schäbla am Grün hiersebst stattfinden. Die Uebungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einfindung der Prüfungsgebühr mit zehn Mark an den Unterzeichneten zu richten. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Durchlesen wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, die Anleitung zum Vestehen der Pfluschmiedepfession von Professor Dr. Möller (Preis 1 Mark, vorrätzig in jeder hiesigen Buchhandlung) hiermit ausdrücklich

empfohlen. Marburg im Juli 1890.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Rämmel, Königl. Kreis-thierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

469. Die Einlösung der am 1. September 1890 fällig werdenden Zinscheine der Landestreditkasse wird bei derselben vom 25. August 1890 an, sowie außerdem in bisheriger Weise bei allen Königl. Steuer-lassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.
Cassel am 25. Juli 1890.

Die Direction der Landestreditkasse. Leg.

V a c a n z e n.

470. Bewerber um die erledigte, am 1. August d. J. zur Erledigung kommende, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Schachten wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Schachten zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.
Hofgeismar am 26. Juli 1890.

Der Königl. Schulvorstand von Schachten.
Beckhaus, Königl. Landrath.

471. Die vierte Schulstelle in der Stadt Gemünden an der Wobra ist durch den Tod des Inhabers frei geworden.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 1sten d. Mts. an den Königl. Volksschulinspector, Herrn Farrer Klingelhoeffer zu Gemünden a/W., oder an mich einreichen.

Das Einkommen der Stelle beträgt für jezt neben 90 Mk. für Feuerung und freier Wohnung 750 Mk. Frankenberg am 2. August 1890.

Namens des Schulvorstandes:

Der Königl. Landrath, J. B.: Falkenthal,
Kreis-Secretair.

472. Bewerber um die neugegründete, am 1. October d. J. zur Besetzung kommende, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene zweite Schulstelle zu Niedermeiser wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Niedermeiser zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.
Hofgeismar am 26. Juli 1890.

Der Königl. Schulvorstand von Niedermeiser.
Beckhaus, Königl. Landrath.

473. Die erste Schullehrerstelle zu Widenrode, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Gesuchsbüding ein Jahres-Einkommen von 1000 Mark verbunden, ist vacant und soll baldigt wieder besetzt werden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre resp. Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königl. Volksschulinspector, Herrn

Pfarrer Ziegler zu Hessa einfinden.

Wigenhausen am 4. August 1890.

Namens des Schulvorstandes von Wickenrode:
von Schenk, Landrath.

Personalschronik.

Ernannt: der bisherige Pfarrschälke zu Jesberg, past. extr. Steinbock zum Pfarrer daselbst, der Referendar Hermann Römer zum Gerichts-assessor,

der Secretair Zimmermann bei der Königlichen Strafanstalt in Cassel zum Inspector bei der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden,

der Feldwebel a. D. Wolff zum Inspections-Assistenten bei der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden,

der bisherige Förster auf Probe Adam Eisenbach in Ronshausen definitiv als solcher,

der frühere Sergeant Florenz Martin zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direction in der Stadt Cassel,

der Militairanwärter, frühere Gendarm Otto zum Gerichtsdienner bei dem Amtsgericht in Hilders,

der Stellenanwärter, pensionirte Fußgendarm Gotter zum Gerichtsdienner bei dem Amtsgericht in Hünfeld.

Berlichen: dem Lichtkämmerer, Haus Hofmeister Kohde in Cassel aus Anlaß seiner 60-jährigen Dienstzeit der Titel „Königlicher Schloß-Inspector“.

Niedergelassen: die practischen Aerzte Dr. Jungeblodt in Weilmarsen und Köhler in Steinau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 62.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bogen 5 und für $\frac{1}{2}$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

474. Auf Grund der von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter dem 29. October 1879 erlassenen Bestimmungen über die Organisation der in den Provinzen Rheinland und Hessen-Nassau zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Reblauskrankheit zu bildenden Aufsichtsanstalten habe ich vom 1. August d. J. ab den bisherigen Stellvertreter des Weinbauaufsichtskommissars, königlichen Domänenrath Czéh zu Wiesbaden, seinem Antrage gemäß von dem gedachten Amte entbunden und an Stelle desselben den königlichen Vortrath Hake zu St. Goarshausen zum Stellvertreter des Weinbauaufsichtskommissars für die Provinz Hessen-Nassau ernannt.

Cassel am 22. Juli 1890.

Der Ober-Präsident, Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

475. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und im §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die königliche Eisenbahnrectoren zu Hannover mit den allgemeinen Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von der Kirchherfen über Oberulrichen nach Rinteln beauftragt hat.

Die befristeten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Verketen ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel am 4. August 1890.

Namens des Bezirks-Ausschusses:

Der Vorsitzende, J. B.: Hauteville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und königlicher Behörden.

476. Vorlesungen für das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle — Das Winter-Semester beginnt am 15. October. — Von den für das Winter-Semester 1890/91 angezeigten Vorlesungen der beiliegigen Universität sind für die Studierenden der Landwirtschaft folgende heranzuziehen:

a. In Rücksicht auf sachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirtschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Prof.

Dr. Freytag. — Landwirtschaftliche Buchführung und Abschätzunglehre: Derselbe. — Mellereiseweien: Dr. Albert. — Rindviehhaltung: Derselbe. — Landwirtschaftliches Repetitorium: Dr. Heyer. — Obstbaulehre: Derselbe. — Die Kultur der exotischen Nutzpflanzen: Derselbe. — Forstwissenschaft (Ausbilder und Forsteinrichtung): Prof. Dr. Ewald. — Landwirtschaftliche Handelswissenschaft: Delonmierath von Mendel-Steinfeld. — Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Hauszuchtthiere: Professor Dr. Püg. — Ueber die wichtigsten Krankheiten unserer Hauszuchtthiere mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Cornelius. — Landwirtschaftliche Maschinen- und Geräthelunde: Professor Dr. Wäst. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirtschaftliche Baulehre: Regierung-Baumeister Koch. — Experimentell-Chemie: Professor Dr. Schard. — Grundzüge der organischen Chemie: Professor Dr. Döbner. — Analytische Chemie: Dr. Grmann. — Agriculturn-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen): Professor Dr. Raerker. — Technologie der Kohlenhydrate (landwirtschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Gesteinlehre als Grundlage der Bodenkunde: Professor Dr. v. Friisch. — Elemente der Geologie: Prof. Dr. Braun. — Technische Geologie: Derselbe. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Professor Dr. Krauß. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Bacteriologie: Prof. Dr. Zopf. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel aus der tierischen Morphologie: Derselbe. — Naturgeschichte der Säugethiere: Professor Dr. O. Tafschberg. — Ueber tierische Parasiten: Derselbe. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Ausgewählte Kapitel der Hygiene für Landwirthe: Professor Dr. Reul. — Ueber die deutschen Colonien: Dr. Schent. — Nationalökonomie, 1. theoretischer Theil: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Geschichte und Theorie der Statistik und deren 1. Theil: Bevölkerungsstatistik: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Professor Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Professor Dr. Giffenbart. — Nationalökonomisches Repetitorium: Prof. Dr. Friedberg. — Handelsrecht und Wechselrecht: Prof. Dr. Vastig. — Landwirtschaftsrecht: Prof. Dr. Rümelin.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studierende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Staatswissenschaften, der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Voening, Huber, Erdmann, Haym, Droyen, Lindner, Kwalb, Baibinger, Hussert, Uppes, Diehl u. c.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Bolhard und Professor Dr. Döbner. — Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Uvede. — Mikroskopisches und physiologisches Prätium und Pflanzendemonstrationen: Professor Dr. Kraus. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Jopp. — Zoologische Uebungen: Professor Dr. Grenacher. — Klimische Demonstrationen in der Thierklinik und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Päh. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Uebungen im Unterjuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Prof. Dr. Heyer. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüß. — Technologische Exkursionen: Professor Dr. Mardor. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: „Das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle, Gottbus, E. Kühn's Verlagbuchhandlung 1888.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a/S. im Juli 1890.

Dr. Julius Kühn, Geh. Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

477. In dem Orte Immichenbain ist am 5ten August in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirklichkeit getreten. Cassel am 5. August 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zielde.

Bekanntmachungen kommunalkändlicher Behörden.
478. In der Anlage veröffentlichten wir unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Verlosung und Kündigung Seitens des Inhabers unfähbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII C. Serie 14.

Cassel am 6. August 1890.

Die Direction der Landeskreditkasse. Pöy.

Vacanten.

479. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigte lutherische Pfarrstelle zu Rosenberga, Classe Oberkirchen, werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 6. August 1890.

Königliches Consistorium. D. v. Wehrauch.

480. Die zweite Schulstelle zu Oberschöndau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben einer Feuerungsbezugung von 90 Mark und einer auf 60 Mark festgesetzten Wohnungsbezugung verbunden ist, soll in Folge Verlegung des zeitigen Inhabers alsbald anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem königlichen Vorkaufschlichter, Herru Pfarrer Obhsfelder zu Steinbach-Pallenberg melden.

Schmalalben am 6. August 1890.

Namens des königlichen Schulvorstandes:
Der königliche Anwalt.

3. V. der Kreisdeputirte Pfannstiel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Deconomie-Commissar von Heppel in Cassel zum Deconomie-Commissions-Rath, die Rechts-Candidaten Welley und Prad zu Referendarien,

der Telegraphen-Assistent Busche in Cassel zum Ober-Telegraphen-Assistenten, der Postamtwärter Müller in Hohensteine zum Postverwalter,

der districthche Gerichtschreibergehülfe Wehmel zum elastischen Gerichtschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Orb.

Uebertragen: dem königlichen Wasser-Bauinspector, Bau Rath Schwarz in Cassel die Wasser-Bauinspectorstelle bei der Canalisirung der Fulda, dem Thierarzt Fröhner die interimistische Verwaltung der Kreis Thierarztstelle in Hünfeld.

Beurlaubt: der königliche Wasser-Bauinspector Wiesel von Lehenwid nach Cassel, der Postsecretair Florke von Hersfeld nach Hanau, der Landrathenhaus-Rentmeister Schild in Fulda als Secretar zur Landeskreditkasse in Cassel.

Entlassen: die Referendarien von Steinmann und von Rümohr aus dem Justizdienst bejuss Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Pensionirt: der Rechnungsrath Heiß in Cassel, der Gerichtsvollzieher Lüh bei dem Amtsgericht in Biederhagen.

Niedergerlassen: der practische Arzt Dr. Emmerich in Bad Soden (bei Salzmünster).

Dierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 64.

(Anfertigungsbühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

481. Auf der Insel Helgoland ist für den Post- und Telegraphenverkehr mit dem heutigen Tage ein Kaiserlich Deutsches Postamt in Wirkksamkeit getreten.

Von demselben Zeitpunkt ab finden auf den Post- und Telegraphenverkehr Helgolands die in Deutschland gültigen Tarife Anwendung; insbesondere unterliegen Postsendungen und Telegramme zwischen Helgoland und Deutschland den inneren Deutschen Taxen.

Die Frantirung der auf der Insel Helgoland zur Auslieferung kommenden Postsendungen erfolgt nach Wertzeichen der Deutschen Reichs-Postverwaltung.

Berlin W. am 10. August 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

482. Der am 25. Juni von Hamburg und am 2. Juli von Lissabon abgegangene Dampfer „Buenos Aires“ der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist auf der Reise nach Brasilien am 24. Juli bei Beharara auf Raja Islands bei der Einfahrt in die Bucht von Rio de Janeiro gestrandet. Die zur Zeit des Unfalls an Bord gewesene Post hat nicht gerettet werden können und ist als verloren zu betrachten. Berlin W. am 11. August 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. J. B.: Britsch.
483. Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer. — §. 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer ist in Berlin eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht:

- 1) aus dem Director der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt, als Vorsitzendem,
- 2) dem Unterrichts-Dirigenten,
- 3) dem ordentlichen Lehrer, sowie
- 4) dem Lehrer der Anatomie dieser Anstalt und
- 5) einem anderen, von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu ernennenden Mitgliede.

§. 2. Zu der Prüfung werden zugelassen:

- a. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig erworben haben;
- b. Studirende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester;
- c. ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 20. Lebensjahr überschritten haben.

Solche, welche dem preussischen Staatsverbande nicht angehören, können nur ausnahmsweise zugelassen werden; ihre Anmeldung muß durch Vermittelung ihrer

Landesbehörden, bezw. deren diesseitigem Vertreter erfolgen.

§. 3. Die Prüfung findet in der Regel im Monat Februar und zwar in den Räumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hieselbst, Friedrichstraße 229, statt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ und durch die „Monatsschrift für das Turnwesen“ bekannt gemacht.

§. 4. Die Anmeldungen sind an den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu richten und von den im Lehramte stehenden Bewerbern bis zum 1sten Januar jedes Jahres bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von den anderen Bewerbern bis zum 15. Januar unmittelbar bei dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein auf besonderen Vogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, die derzeitige Stellung und der Wohnort des Bewerbers anzugeben ist;
- 2) ein ärztliches Gesundheitsattest;
- 3) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung;

Außerdem:

- 4) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrer bestanden haben:
 - a. das Zeugniß über diese Prüfung;
 - b. ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer, in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszugniß;
- 5) von den übrigen in §. 2 unter b und c bezeichneten Bewerbern:
 - a. ein Geburtschein;
 - b. ein Führungszugniß, ausgestellt von der Universitäts- bezw. von der Ortsbehörde;
 - c. von den Nichtstudirenden ein Nachweis über die erlangte Schulbildung.

§. 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6. Die schriftliche Prüfung besteht in Auserkung einer Klausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesammtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§. 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich

- 1) auf die Kenntniß der wichtigsten Erfindungen

auf der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Entwicklung von Turnübungen, auf Bestimmung und Begrenzung des Lebewegstoffes für die verschiedenen Altersstufen bezw. Schulklassen, auf die Kenntniß der Turnliteratur und der Turnsprache;

- 2) auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Übungsgeräte und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;
- 3) auf die Kenntniß des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage a), auf die bei dem Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie auf die ersten notwendigen Hülfsleistungen bei vorkommenden Unfällen;
- 4) bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrprüfung abgelegt haben, event. auf die Kenntniß der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§. 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich

- 1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Übungen des Schulturnens,
- 2) auf die Ablegung von Probelectionen zum Nachweis des erforderlichen Vorgeschiedes.

§. 9. Diejenigen Bewerber, welche zugleich Rechts- oder Schwimmunterricht (s. Anlage b) ertheilen wollen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§. 10. Jeder Bewerber hat bei dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

§. 11. Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugniß. Die Stempelgebühr für das Zeugniß beträgt 1 Mark 50 Pfennig.

Berlin am 22. Mai 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kügler.

Anlage a.

Kenntniß des menschlichen Körpers.
Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen (Thätigkeiten).

Das Knochengestalt als Grundlage des Bewegungsapparates: die Schädelknochen nur im Allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Spezielle gehenden Beschreibung der einzelnen Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweise der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengestältes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im Allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zu Stande bringen. Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße und Kenntniß der Stellen, wo größere Pulsablenkungen äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugabern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsorgan, die Bedeutung des Athmens für die Nahrungsbildung.

Das Nervensystem im Allgemeinen; Gehirn, Rückenmark, Nervennoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Anlage b.

- Die Schwimmlehrer-Prüfung erstreckt sich
- 1) auf die praktische Prüfung, umfassen das Schulschwimmen als Dauerchwimmen, die Wasser-sprünge (Fuß- und Kopfsprünge), einige Schwimmkünste, besonders solche, welche bei Rettungsvor-suchen ihre Anwendung finden, wie Tauchen und Wasserretten, — sowie eine Probelection;
 - 2) auf die theoretische Prüfung: Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, Methode des Schwimmunterrichtes, Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmhallen.

Verhandlung der im Wasser Verunglückten bis zur Ankunft des Arztes.

484. Prüfungs-Ordnung für Turnlehrerinnen.

§. 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrerinnen ist in Berlin eine Kommission gebildet. Dieselbe besteht:

- 1) aus dem Director der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt als Vorsitzendem,
- 2) dem Unterrichts-Dirigenten, sowie
- 3) dem ordentlichen Lehrer dieser Anstalt,
- 4) einem anderen, von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu ernennenden Turnlehrer und
- 5) einer mit dem Turnunterricht vertrauten Lehrerin bezw. Schullooscherin.

§. 2. Zur Prüfung werden zugelassen:

- 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vor-schriftsmäßig nachgewiesen haben,
- 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Solche, welche dem preussischen Staatsverbande nicht angehören, können nur ausnahmsweise zugelassen werden; ihre Anmeldung muß durch Vermittelung ihrer Landesbehörde bezw. deren diesseitigem Vertreter erfolgen.

§. 3. Die Prüfungen finden jährlich zweimal und zwar in der Regel im Mai und im November statt. Dieselben werden in den Räumen der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hier selbst, Friedrichstraße 229, abgehalten.

Die Termine werden durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ und durch die „Monatschrift für das Turnwesen“ bekannt gemacht.

§. 4. Die Anmeldungen sind an den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu richten und von den im Verbramt stehenden Bewerberinnen für die Mai-Prüfung bis zum 1. April, für die November-Prüfung bis zum 1. October bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bis zum 1sten April bezw. 15. October unmittelbar bei dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelseite der Vor- und Zuname, das Alter, die Confession, der Wohnort und event. die dienstliche Stellung der Bewerberin anzugeben ist;
- 2) ein ärztliches Gesundheitsattest;
- 3) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung;
- 4) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
 - a. das Zeugnis über diese Prüfung,
 - b. ein Zeugnis über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin, in Ermangelung eines solchen ein Föhrungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen, oder von der Ortsbehörde;
- 5) von den übrigen im §. 2 unter 2 bezeichnieten Bewerberinnen:
 - a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
 - b. ein Geburtschein und
 - c. ein amtliches Föhrungszeugnis.

§. 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

§. 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

- 1) auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und die Methode des Mädchenturnens, auf die Beschreibung und Erklärung von Turnübungen, die Entwidlung derselben von den einfachen Formen zu den zusammengesetzten, auf Bestimmung und Begrenzung des Leistungsfreies für die verschiedenen Altersstufen bezw. Schulklassen und auf die Kenntniß einiger einschlagenden Fachschriften;
- 2) auf die Beschreibung der für das Mädchenturnen geeigneten Übungsgeräte und die Art ihrer Anwendung;
- 3) auf die Kenntniß des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage), auf die beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie der ersten

nothwendigen Hilfsleistungen bei etwa vorkommenden Umständen.

§. 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich:

- 1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit der Examinandin in den Übungen des Mädchenturnens,
- 2) auf die Ablegung von Probelectionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§. 9. Jede Bewerberin hat bei dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von sechs Mark zu entrichten.

§. 10. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß. Die Stempelgebühr für das Zeugniß beträgt 1 Mark 50 Pfennig.

Berlin am 22. Mai 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kögler.

Anlage.

Kenntniß des menschlichen Körpers. Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Functionen (Thätigkeiten).

Das Knochengestüst als Grundlage des Bewegungsapparates: die Schädelknochen nur im Allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammenlegung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Spezielle gehenden Beschreibung der einzelnen Knochen wird abgesehen. —

Die Verbindungsweilen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengestütes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im Allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zu Stande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Functionen. Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße und Kenntniß der Stellen, wo größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Pfortnaden (Saugadern) und die Nerven.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsorganismus, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im Allgemeinen: Gehirn, Rückenmark, Nervennoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

485. Nachdem dem Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1sten v. Wts. zu genehmigen gerüht haben, daß solchene, in dem orsmals Baperischen Gebietsbeilen der Regierungsbereichs Gasse nach in Geltung befindliche Königlich Baperische Verordnungen:

- 1) die Königlich Verordnung vom 2. December 1840 (Baperisches Regierungsbblatt Seite 977),

- das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wagen betreffend,
 2) die denselben Gegenstand betreffenden, auf Befehl des Königs erlassenen Bekanntmachungen vom 10. December 1848 (Bayerisches Regierungsblatt Seite 1231) und vom 13. Juni 1859 (Bayerisches Regierungsblatt Seite 609),
 4) die im Namen des Königs erlassene Verordnung vom 17. November 1843 (Kreis-Intelligenzblatt von Unterfranken undischaffenburg Seite 673), das Aneinanderhängen von mehreren Schritten und Wagen betreffend, und
 5) die auf Befehl des Königs erlassene Bekanntmachung vom 23. Juni 1862 (Bayerisches Regierungsblatt Seite 1465), das Ausweichen der Weiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betreffend, für den Bereich jener Gebietstheile außer Kraft ge-

setzt werden, habe ich auf Grund des §. 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) beschließen, die vorerwähnten Verordnungen, wie hiermit geschieht, aufzuheben.

Besprechendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin am 14. Juni 1890.

Der Minister des Innern. **J. V. Braunbrehrens.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

456. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird der Beginn der diesjährigen Jagd auf Hasen auf den 15. September d. J. festgesetzt. Cassel am 19. September 1890.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
 Der Vorsitzende Rothé.

457. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten im dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Juli 1890.

| Rechnungs-Nummern. | Bezeichnung der Marktorthe. | Durchschnitts-Preis | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------|---------------------------------|-----------------------|---------|---------|--------|-----------------|------------------------|---------|--------------|---------|---------|---------------------|---------|-----------|----------|----------------|---------------------|------------|----------------|------|
| | | a. für 100 Kilogramm. | | | | | | | | | | b. für 1 Kilogramm. | | | | | | | | |
| | | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Erbsen (gelbe). | Spelz-Bohnen (weisse). | Hirsen. | Gr.-Rettich. | Erbsen. | Erbsen. | Runkelrübe. | Rübsen. | Schwärze. | Rettich. | Hammerfleisch. | Speck, geschnitten. | Es-Butter. | e. für 60 Stk. | Stk. |
| 1 | Cassel . . . | 20.96 | 18.46 | 16.53 | 17.80 | 26.85 | 35.25 | 43.13 | 6.23 | 5.64 | 5.18 | 1.49 | 1.25 | 1.60 | 1.30 | 1.30 | 1.85 | 2.08 | 3.21 | |
| 2 | Arftlar . . . | 21.30 | 18.17 | 18.17 | 17.17 | 25.25 | 32.32 | 3.50 | 4.50 | 5.25 | 1.38 | 1.30 | 1.72 | 1.16 | 1.20 | 1.93 | 2.11 | 3.31 | | |
| 3 | Fulda . . . | 21.93 | 18.49 | 19.92 | 19.32 | 26.30 | 36.36 | 6.50 | 4.69 | 4.81 | 1.32 | 1.27 | 1.45 | 1.95 | 1.16 | 2.03 | 2.03 | 3.41 | | |
| 4 | Hanau . . . | 22.90 | 17.08 | 19.92 | 19.22 | 25.50 | 27.39 | 3.41 | 5.68 | 6.35 | 1.40 | 1.16 | 1.55 | 1.10 | 1.16 | 2.30 | 2.08 | 3.90 | | |
| 5 | Hersfeld . . . | 20.19 | 14.50 | 19.50 | 20.26 | 32.42 | 42.42 | 6.44 | 4.44 | 4.44 | 1.46 | 1.11 | 1.28 | 1.11 | 1.20 | 2.11 | 1.33 | 3.11 | | |
| 6 | Hofgeismar . . . | 23.19 | 19.50 | 19.50 | 18.36 | 36.36 | 36.36 | 4.50 | 4.90 | 4.40 | 1.30 | 1.30 | 1.28 | 1.10 | 1.28 | 2.30 | 2.30 | 3.60 | | |
| 7 | Warburg . . . | 23.18 | 18.50 | 19.50 | 18.50 | 20.24 | 40.40 | 3.75 | 5.45 | 4.50 | 1.40 | 1.30 | 1.40 | 1.10 | 1.30 | 1.80 | 1.93 | 3.60 | | |
| 8 | Kotenburg . . . | 22.19 | 19.17 | 18.18 | 18.28 | 25.25 | 40.40 | 4.44 | 4.80 | 4.44 | 1.40 | 1.10 | 1.30 | 1.10 | 1.20 | 2.60 | 3.31 | | | |
| | Summa Durchschnittsbetrag . . . | 175.09 | 148.97 | 145.87 | 145.34 | 205.35 | 238.28 | 308.13 | 37.89 | 39.21 | 38.49 | 11.15 | 9.91 | 11.18 | 8.91 | 9.80 | 15.88 | 16.04 | 26.12 | |
| | | 21.59 | 18.62 | 18.23 | 18.17 | 25.67 | 29.78 | 38.52 | 4.74 | 4.90 | 4.81 | 1.39 | 1.24 | 1.40 | 1.10 | 1.23 | 1.99 | 2.01 | 3.26 | |

| Nr. | Bezeichnung der Markt-Orte. | Laden-Preise pro 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | |
|-----|--|------------------------------|--------|----------|--------|-------------------|--------|-------|-------|---------------|---------|------------------|------------------|--------------|
| | | Weizen. | | Gersten. | | Buchweizen-grübe. | Hirse. | Reis. | Jawa. | Jawa-mittler. | Kaffee. | gäher (sahnlos). | Schwärze-schmäh. | Speise-salz. |
| | | Nr. 1. | Nr. 1. | Grünpe. | Grüne. | | | | | | | | | |
| 1 | Cassel | 36 | 32 | 52 | 44 | 52 | 44 | 54 | 2.90 | 3.99 | 1.80 | 20 | | |
| 2 | Arftlar | 28 | 25 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 2.80 | 3.40 | 1.50 | 20 | | |
| 3 | Fulda | 35 | 30 | 54 | 42 | 50 | 40 | 50 | 2.80 | 3.98 | 2 | 20 | | |
| 4 | Hanau | 42 | 29 | 64 | 36 | 46 | 68 | 68 | 2.70 | 3.70 | 1.72 | 20 | | |
| 5 | Hersfeld | 34 | 24 | 50 | 50 | 40 | 50 | 50 | 2.80 | 3.60 | 1.80 | 22 | | |
| 6 | Hofgeismar | 32 | 24 | 50 | 36 | 40 | 40 | 50 | 2.80 | 3.60 | 2 | 20 | | |
| 7 | Warburg | 38 | 28 | 50 | 50 | 40 | 40 | 50 | 3 | 3.60 | 1.60 | 20 | | |
| 8 | Kotenburg | 34 | 27 | 40 | 50 | 40 | 40 | 54 | 3 | 3.40 | 1.50 | 20 | | |
| | Summa | 2.79 | 2.19 | 4 | 2.48 | 1.42 | 3.30 | 4.46 | 22.90 | 29.27 | 13.92 | 1.62 | | |
| | Durchschnittspreis Cassel am 8. August 1890. | 35 | 27 | 50 | 41 | 47 | 41 | 56 | 2.86 | 3.66 | 1.74 | 20 | | |

Der Regierungs-Präsident. **J. A. Rechenböffer.**

488. **Nachweisung** der gemäß des §. 4, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Pulver, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf dem Hundert, welche für die Vergütung der im Monat August 1890 verabreichten Feuerzage maßgebend sind.

| No. | Bezeichnung des Lieferungsverbandes. | Hauptmarktort. | Durchschnittspreis pro Centner | | |
|-----|--------------------------------------|----------------|--------------------------------|------|--------|
| | | | Pulver. | Heu. | Stroh. |
| 1 | Stadtkreis Cassel | Cassel . . | 9 35 | 2 72 | 2 96 |
| 2 | Kreis Cassel | dgl. . . . | 9 35 | 2 72 | 2 96 |
| 3 | Kreis Schwwege | Schwwege . . | 9 45 | 3 15 | 2 63 |
| 4 | • Wigenhausen | dgl. . . . | 9 45 | 3 15 | 2 63 |
| 5 | • Friglar . . . | Friglar . . | 8 93 | 2 76 | 2 36 |
| 6 | • Homberg . . | dgl. . . . | 8 93 | 2 76 | 2 36 |
| 7 | • Hiegenbain | dgl. . . . | 8 93 | 2 76 | 2 36 |
| 8 | • Fulda . . . | Fulda . . . | 9 73 | 2 53 | 2 75 |
| 9 | • Hünfeld . . . | dgl. . . . | 9 73 | 2 53 | 2 75 |
| 10 | • Hersfeld . . | dgl. . . . | 9 73 | 2 53 | 2 75 |
| 11 | • Schlüchtern | dgl. . . . | 9 73 | 2 53 | 2 75 |
| 12 | Stadtkreis Hanau | Hanau . . . | 9 98 | 3 58 | 3 49 |
| 13 | Kreis Hanau | dgl. . . . | 9 98 | 3 58 | 3 49 |
| 14 | Kreis Hainhausen | dgl. . . . | 9 98 | 3 58 | 3 49 |
| 15 | • Hersfeld . . | Hersfeld . . | 10 24 | 2 10 | 2 63 |
| 16 | • Hofgeismar | Hofgeismar . | 9 45 | 2 31 | 2 57 |
| 17 | • Wolfshagen | dgl. . . . | 9 45 | 2 31 | 2 57 |
| 18 | • Warburg . . | Warburg . . | 9 98 | 2 36 | 2 63 |
| 19 | • Kirchhain . . | dgl. . . . | 9 98 | 2 36 | 2 63 |
| 20 | • Frankenberg | dgl. . . . | 9 98 | 2 36 | 2 63 |
| 21 | • Rotenburg . . | Rotenburg . | 9 45 | 2 10 | 2 52 |
| 22 | • Riefungen . . | dgl. . . . | 9 45 | 2 10 | 2 52 |
| 23 | • Rinteln . . . | Rinteln . . . | 9 81 | 2 36 | 2 36 |
| 24 | • Schmalkalden | Schmalkalden | 9 71 | 2 31 | 2 89 |

Bestehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 15. August 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

489. Im Hinblick auf die in der Zeit vom 31. August bis 7. September d. Js. in Ansdicht genommene Abhaltung des 500jährigen Jubiläumsschießens der Homburger Schützengesellschaft zu Homburg v. d. H. mache ich darauf aufmerksam, daß diejenigen Teilnehmer an diesem Feste, welche ein Schieß- oder Seitenzweck zu tragen beabsichtigen, insofern sie im Stadt- oder Landkreis Hanau ihren Wohnsitz haben und nicht zu den in §. 2 zu Nr. 1 bis 4 res nachstehend abgedruckten Staatsministerial-Beschlusses vom 26. September 1889 bezeichneten Kategorien gehören, im Besitze eines Waffenscheines sein müssen.

Gesuche um Ertheilung eines solchen sind mög-

lichst frühzeitig an den königlichen Landrath zu Hanau und zwar von Bewohnern des Landkreises Hanau durch Vermittelung des Bürgermeisters, welcher dieselben mit seiner gutachtlichen Äußerung versehen wird, einzureichen.

In den Besuchen ist die Art der zu tragenden Waffen, die Zeitdauer und der örtliche Hältigkeitbereich, für welchen der Waffenschein gewünscht wird, anzugeben. Die Ertheilung des letzteren erfolgt durch mich. Die Inhaber des Scheines haben denselben, so lange sie Waffen tragen, stets bei sich zu führen.

Für diejenigen Festtheilnehmer, welche außerhalb des Stadt- und Landkreises Hanau ihren Wohnsitz haben und Schieß- oder Seitenzweck zu tragen wollen, ist höheren Orts genehmigt worden, daß die mit einem entsprechenden Vermerk versehene Schützenkarte die Stelle des Waffenscheines vertritt. Durch diese Karte wird es dem auf derselben namentlich bezeichneten Inhaber gestattet, vom dritten Tage vor Beginn des Festes ab bis drei Tage nach Schluß desselben in den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. und Hanau, sowie im Kreise Höchst und im Ober-Taunus-Kreise Seiten- und Schießzweck zu tragen. Diejenigen Festtheilnehmer dieser Klasse, welche noch andere Waffen zu tragen, oder die Erlaubniß über den gedachten Zeitraum hinaus ausgebeht zu sehen wünschen, haben sich diesbezüglich möglichst frühzeitig an den Landrath des Ober-Taunuskreises in Homburg v. d. H. zu wenden.

Es ist Verອງge getroffen worden, daß von auswärts kommenden Festtheilnehmern, welche auf der Hreise nach Homburg v. d. H. Waffen tragen, ohne im Besitze eines Waffenscheines oder einer Schützenkarte zu sein, und den Reisesack auf einworiges Erfordern der Polizeibeamten glaubhaft darthun, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Dieselben sind aber verpflichtet, alsbald nach ihrem Eintreffen in Homburg v. d. H. eine Schützenkarte oder einen Waffenschein zu lösen und, so lange sie Waffen tragen, stets bei sich zu führen.

Cassel am 19. August 1890.

Der königliche Regierungs-Präsident.

K o t h e.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 1. October d. Js. bis 30. September 1890 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M., den Stadt- und Landkreis Hanau, den Kreis Höchst und den Ober-Taunuskreis umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde verjagt werden.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist

das Tragen von Stöß-, Pier- oder Schußwaffen, so wie der Besitz, das Tragen, die Einföhrung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

- 1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Föhrung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
- 2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beivohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
- 3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
- 4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich föhren, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kostenfrei und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin am 26. September 1889.

Königliches Staatsministerium.

von Bismarck, von Voelttker, von Nathbach, von Gopler, Herrfurth, von Verdy.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlichcr Behörden.

490. In dem Orte Breitenbach (Kr. Cassel) ist am 15. August in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 15. August 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector, Zieckl.

V a c a n z e n .

491. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Kirchhain mit dem Wohnsitz zu Amöneburg und mit einem Jahresgehalt von 600 Mark ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Ich fordere deshalb befähigte Medicinal-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, auf, ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf mir innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Cassel am 11. August 1890.

Der Regierungs-Präsident, J. W. Dpig.

492. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene erste Schulstelle zu Galden wollen ihre mit den vor-

geschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Galden zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofjeidmar am 8. August 1890.

Der Königliche Schulvorstand von Galden.

Veckhaus, Königlichcr Landrath.

493. Durch Veretzung des bisherigen Inhabers ist die evangelische Schulstelle zu Bollmerz, für welche das Patronat Freiherrn Hugo von Stumm justet, vacant geworden. Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 30. August er. an den Unterzeichneten einreichen. Ramholz am 13. August 1890.

Im Auftrage des Patrons: Orth, Pfarrer.

494. Die erste Schul- und Küsterstelle zu Niederhene, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mk. Feuerungs-Vergütung ein Jahreseinkommen von 870 Mk. verbunden ist, ist in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers vacant.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Königlichen Vollschiulinstructor, Pfarrer Stübinger zu Niederhene einzureichen.

Gschwene am 14. August 1890.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes von Niederhene.

Grimm, Königlichcr Landrath.

495. Bewerber um die erledigte Stelle des Bezirks-schornsteinfegermeisters zu Karlsbasen werden hiermit aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Nachweisen über ihre Qualifikation binnen drei Wochen einzureichen.

Hofjeidmar am 8. August 1890.

Der Königliche Landrath Veckhaus.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Ernannt: die Gerichtsassessoren Gefing zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Grebenleien, Happpich bei dem Amtsgericht in Burgchau und Schmitt bei dem Amtsgericht in Gubensberg, der Bürgermeister Rötcher in Oberaula zum Landesbeamten und das Gemeinderathsmittglied Kds daselbst zum Stellvertreter des Landesbeamten.

Verliehen: dem Königlichen Kreisbauinstructor, Laurath Koppen in Schmalkalden der Rofthe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50, dem Lehrer Schellhase in Grandenborn der Cantorditel.

Nieder gelassen: der practische Arzt Dr. J. Frölich in Cassel.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Fulda in Cassel.

Gestorben: der Amtsgerichtssecretair Müller in Marburg.

 Hierzu als Beilage der **Öffentlichen Anzeiger** Nr. 66.

(Zufationsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Befagblätter für 1 und 1 Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlichcr Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Wallenfhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

Nr. 39.

Ausgegeben Mittwoch den 27. August

1890.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 5. August 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1913 das Gesetz, betreffend die Gewerbeverträge. Vom 29. Juli 1890.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 13. August 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1914 die Bekanntmachung, betreffend allgemeine politische Bestimmungen über die Anlage von Dampfseifen. Vom 5. August 1890.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. Juli 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9410 das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Begegnung in Regierungsbezirk Wiesbaden. Vom 27. Juni 1890; und unter

Nr. 9411 das Gesetz, betreffend die Erleichterung unentgeltlicher Abtretungen einzelner Gutstheile oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken. Vom 15. Juli 1890.

Die Nummer 35 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. August 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9412 das Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen. Vom 15. Juli 1890; unter

Nr. 9413 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Dänemark wegen Herstellung von Eisenbahnen von Detmold nach Sandebeck und von Voge nach Sameln. Vom 22. September 1889; unter

Nr. 9414 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meinungen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Zeitz nach Gamburg. Vom 24. October 1889; und unter

Nr. 9415 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung mehrerer, gothaisches Gebiet berührender Eisenbahnen. Vom 16ten Januar 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlich-Preussischen Centralbehörden.

496. Nachdem Griechenland dem Uebereinkommen des Weltpostvereins in Betreff des Austausches von

Postpaketen beigetreten ist, können fortan durch Vermittelung der Griechischen Postverwaltung Postpakete ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 3 kg nach Aeghion (Vestiza), Argostoli, Arta, Athen, Galanata, Chalcis, Corfu, Kerinth, Lamia, Larissa, Missolonghi, Nauplia, Patras, Pyraus, Pyraos, Sparta, Syra, Triccala, Tripoliza, Volo und Zante befördert werden. Für solche Postpakete hat der Absender an Porto zu entrichten:

a) bei der Leitung über Triest . . . 1 Mk. 80 Pf.,
b) bei der Leitung über Italien

(Brindisi) 2 Mk. — Pf.
Berlin W. am 16. August 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertr.: Fischer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich-Preussischen Provinzialbehörden.

497. Ordnung für den Besuch der Schullehrerseminare der Provinz Hessen-Nassau seitens der Kandidaten des evangelischen Predigamts. — §. 1. Jeder Kandidat des evangelischen Predigamts hat in der Zeit zwischen seiner ersten und seiner zweiten Prüfung einen sechs-wöchentlichen Kursus an einem Preussischen evangelischen Schullehrerseminar durchzumachen, um von dem Unterrichtsbetrieb in den Preussischen Volksschulen die nöthige Kenntniss zu erlangen. Von dieser Verpflichtung sind diejenigen Kandidaten entbunden, welche

- 1) eine der Prüfungen bestanden haben, die in der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 (H. 2315) vorgeschrieben sind, oder
- 2) nach Ablegung der ersten theologischen Prüfung eine Beibräutigamkeit an einer Preussischen öffentlichen Volksschule, Bürger- oder Wittelschule mindestens ein Jahr lang mit Erfolg geübt haben, oder
- 3) die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden und das vorgeschriebene Probejahr an einer höheren Unterrichtsanstalt abgehalten haben, endlich
- 4) diejenigen, welche in einem Predigerseminare den dort eingeführten pädagogischen und didaktischen Kursus durchgemacht haben, oder Wittelschüler des Konviktes beim Kloster „Unser lieben Frauen“ zu Hagenberg gewesen sind.

§. 2. An jedem der drei Seminare zu Homberg, Schlüchtern und Dillenburg wird jährlich ein solcher Kursus abgehalten. Zu Homberg nimmt derselbe am Montag nach dem 1. August, zu Schlüchtern und Dillenburg am Montag nach dem 15. Januar seinen Anfang. Das Provinzial-Schullehrerseminar setzt im Uebereinkommen mit dem Königlich-Preussischen Konsistorium die Zahl der Kan-

bibaten fest, welche zu gleicher Zeit an jedem Seminar zugelassen werden können. Diese Zahl soll zwölf nicht übersteigen.

Spätestens vier Wochen vor Beginn des Kursus hat der Kandidat bei dem Direktor desjenigen Seminars, welches er zu besuchen gedenkt, die Zulassung zu dem Kursus nachzusuchen.

§. 3. In disciplinarischer Hinsicht stehen die Kandidaten während der Dauer des Kursus unter dem Superintendenten der Diözese, in welcher das Seminar liegt, oder eines an Stelle desselben von dem Konfistorium hiermit beauftragten Geistlichen. Wenn der diese Aufsicht führende Geistliche an Seminarorte wohnt, so haben sich die Kandidaten persönlich, anderenfalls schriftlich bei ihm zu melden.

Unbeschadet dieses Verhältnisses zu ihren kirchlichen Oberen stehen die Kandidaten unter der unmittelbaren Aufsicht des Seminarrektors und haben dessen Anweisungen zu befolgen.

§. 4. Zweck des Kursus ist, die Kandidaten für das ihnen als Pfarrern künftig obliegende Amt der Schulaufsicht vorzubereiten. Dieses soll dadurch erreicht werden, daß die Kandidaten in der Übungsschule des Seminars eine vorbildliche Elementarschule nach ihrer Einrichtung und nach dem in ihr allseitig anzuwendenden Verfahren bis ins Einzelne aus eigener Anschauung kennen lernen. Außerdem sollen dieselben durch die Theilnahme an dem Seminarunterricht einen Einblick in die am meisten Grund legenden und maßgebenden Unterrichtsfächer, deren Umfang und Zusammenhang gewinnen und dadurch zu einem richtigen Verständnis von dem Ausgangs- und Zielpunkt der Lehrerbildung überhaupt, von der Bedeutung jedes einzelnen Unterrichtsfaches für sich und in der gesammten Gestaltung der Lehrer- und Volksbildung, endlich von den Grundfäden einer guten Lehrweise in erzieherischer und unterrichtlicher Hinsicht angeleitet werden.

§. 5. Die Kandidaten haben vor dem Eintritt in den Seminarkursus ihre durch die Universitätskublen gewonnene Einsicht in die Grundfäden der Erziehung und des Unterrichtes durch eingehende Beschäftigung mit den Allgemeinen Bestimmungen, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminarwesen, vom 15. October 1872 und mit den in Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verfügungen der Königl. Regierung ihres Bezirkes zu ergänzen.

§. 6. Bei dem Eintritte in den Seminarkursus hat der Seminarrektor den Kandidaten einen von ihm aufgestellten Plan zur Verfolgung zu übergeben.

Der letztere ist so anzulegen, daß die Kandidaten dem Unterrichte in den Hauptgegenständen sowohl im Seminare, wie in der Schule beiwohnen, daß sie die Grundfäden eines guten Lehrverfahrens kennen und anwenden lernen, mit der Einrichtung, der Aufgabe und den Zielen einer Volksschule vertraut werden, insbesondere auch Einsicht in die Gliederung derselben, in die Vertheilung der Lehrstoffe auf die verschiedenen

Stufen und in die Ordnungen der Schule gewinnen. Die Kandidaten müssen deshalb auch Gelegenheit erhalten, dem vorbildlichen Unterrichte der Seminarlehrer in der Schule, den Lehrerprüfungen der Seminaristen und der Besprechung beizuwohnen, in welcher der Lehrer der Übungsschule die Arbeit in derselben mit den in ihr beschäftigten Seminaristen behandelt. Endlich sind dieselben mit den wichtigsten Lehr- und Vermitteln bekannt zu machen.

Wie die zu besuchenden Stunden auf die verschiedenen Seminarurse zu vertheilen sind, bleibt dem Ermessen des Seminarrektors überlassen, welcher dabei das nöthige Aneinanderreihen der einzelnen Unterrichtsfächer und die richtige Aufeinanderfolge der den Kandidaten zu gewöhnlichen Anschauungen in das Auge zu fassen hat.

§. 7. Damit der vorstehend bezeichnete Zweck voll erreicht werde, hat der Seminarrektor mit den Kandidaten regelmäßig Besprechungen abzuhalten, in welchen er ihnen Anregung und Anleitung zur selbstständigen Benutzung der für Unterricht und Erziehung bedeutsamen Schriften giebt und sie außerdem im engen Anschlusse an ihre Wahrnehmungen bei dem Besuche des Seminars und der Schule mit dem Lehrereifer bei den einzelnen Fächern, den Grundfäden der Schulsucht und den Hauptpunkten der Schulgesetzgebung befaßt macht. Endlich hat jeder Kandidat mindestens einmal in Gegenwart des Seminarrektors eine Lehrprobe in der Übungsschule abzulegen.

Wo den Kandidaten die Gelegenheit geboten wird, von der Einrichtung und dem Unterricht in einer Taubstumm- oder einer Blindenanstalt Kenntniß zu nehmen, haben sie von derselben Gebrauch zu machen.

§. 8. Die Kandidaten haben die Zeit ihres Aufenthaltes im Seminar leblich für den nächsten Zweck ihrer erzieherischen und unterrichtlichen Ausbildung zu verwenden und während dieser Zeit auch ihre ideologischen Studien zurückzustellen.

Neben der Erfüllung der ihnen in §§. 6 und 7 vorgeschriebenen Obliegenheiten werden sie sich daher mit der Durcharbeitung einschlagender Schriften, welche ihnen der Seminarrektor aus der Bibliothek verabreicht, zu beschäftigen und ihr eigenes Zusammensein möglichst zur Besprechung der ihnen im Seminar entgegengetretenen Anschauungen zu benutzen haben. Empfehlenswerth ist die Führung eines pädagogischen Tagebuches.

Die Kandidaten haben den Andachten des Seminars regelmäßig beizuwohnen.

§. 9. Unmittelbar nach Ablauf jedes Kursus hat der Seminarrektor an das Königl. Provinzialschulcollegium einen Bericht zu erstatten, welchen dieses dem Konfistorium mittheilt. Ergiebt dieser Bericht bei einem Kandidaten Mangel an Fleiß oder an sorgfältiger Benutzung des Kursus, so hat das Königl. Konfistorium den Kandidaten zur Prüfung nicht zuzu-

lassen und zur nochmaligen Theilnahme an einem Seminarcurfus anzuhalten.

Cassel am 3. Juli 1890.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

Wras zu Culenburg.

Cassel am 10. Juli 1890.

Königliches Konsistorium. D. v. Weprauch.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.

498. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlich-landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstr. Nr. 42, im Winter-Semester 1890/91.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Professor Dr. Orth: Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre (Vorbekunde, Ent- und Bewässerung incl. Wiesenbau, Düngerehre). Repetitorium der Ackerbaulehre. Practicum im agronomisch-pedologischen Laboratorium, in Verbindung mit Dr. Verj. — Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliche Buchführung. Geschichtlicher Umriss der deutschen Landwirthschaft. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre, Theil I: Acker- und Pflanzenbau. Landwirthschaftliche Taxationslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenlehre. Prinzipien der Mechanik und Maschinenlehre. Zeichenübungen. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Forstbenutzung, und zwar Gewinnung und Zugate-machung der Forstnebenbenutzungen. — Garten-Inspector Lindemuth: Obstbau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. Arbeiten für Fortgeschrittene im botanischen Institut. — Prof. Dr. Franke: Ernährung der Pflanzen. Krankheiten der Kulturpflanzen. Pflanzenpathologisches Practicum. Arbeiten für Fortgeschrittene im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfälschung der Nahrung- und Futtermittel. Anleitung zu eigenen Arbeiten in der botanischen Abtheilung des Museums.

b) Chemie und Technologie. Geheimrath Regierungsrath, Prof. Dr. Landolt: Anorganische Experimentalchemie. Großes chemisches Practicum. Kleines chemisches Practicum. — Professor Dr. Delebrück: Spiritus-, Presshefe- und Stärkesublimat nebst Übungen. — Privatdocent Dr. Haydud: Gährungs-Chemie. — Privatdocent Dr. Wardenal: Chemische Untersuchung landwirthschaftlicher Producte.

c) Mineralogie, Geologie und Prognose. Professor Dr. Bruner: Geognose und Geologie. Vorbekunde und Bemittlung. Übungen zur Vorbekunde.

d) Physik. Professor Dr. Bornstein: Experimental-Physik, I. Theil. Ausgewählte Kapitel der mathe-

mathematischen Physik. Physikalische Übungen. Wetterkunde.

e) Zoologie und Alerphysiologie. Professor Dr. Rehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. — Prof. Dr. Jung: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium. 3. Veterinarkunde.

Prof. Dr. Diederichs: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Prof. Müller: Anatomie der Hausthiere, (Eingeweide), verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Regierg. Rättnar: Aufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landesulturgegesetzgebung in Preussland. Nationalökonomische Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar. Rechts- und preussisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Culturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse; I. Theil: Staats- und Verwaltungsrecht.

5. Culturgeheil und Baukunde.

Restorations-Bauinspector Gerhardt: Culturtechnil. Entwerfen culturtechnischer Anlagen. Culturtechnisches Seminar. — Prof. Schlichting: Wasserbau. Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Bogler: Ausgleichungsrechnung. Landesvermessung, Praktische Geometrie. Zeichnungen. Geodätisches Seminar. Zeichenübungen. Übungen zur Landesvermessung — mit dem Assistenten Hegemann. Geodätische Rechenübungen — mit dem Assistenten Friebe. — Professor Dr. Bornstein: Darstellende Geometrie. Übungen zur Algebra und darstellenden Geometrie — mit den Assistenten Friebe und Seifert. — Prof. Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Übungen.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October 1890. — Programme sind durch das Secretariat zu erhalten. Berlin am 12. Juli 1890.

Der Rector der Kgl. Landwirthschaftlichen Hochschule. Wittmack.

499. In dem Trie Ksbach (Kr. Hersfeld) ist am 22. August in Vereinigung mit der Postagentur dabelst ein Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirkksamkeit getreten.

Cassel am 22. August 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Ziehe.

500. Die zum Zweck der Abnahme der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenliste-Rechnung vom Etatsjahr 1889/90 und Wahl eines Ausschusses nach §. 23 der Statuten einanderernde Delegirten-Versammlung findet am 3. September d. J., Nach-

mittags 3 Uhr, in der Wohnung des Rechnungsführers, Hospitalstraße A. 48, zu Hanau statt.

Hanau am 22. August 1890.

Die Direction: Weibel. Sopp. Reuber.

501. Die nächste Prüfung der Hufschmiede, welche nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlagenerbes erwerben wollen, wird hier am Samstag den 4. October d. J. abgehalten.

Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung des Geburtscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einreichung der Prüfungsgelöbühr, welche 10 Mark beträgt, an den Unterzeichneten zu richten.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfehle ich das Buch: „Anleitung zum Befahren der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller. (Berlin, bei Paul Parey, Preis 1 Mark)“.

Hanau am 1. August 1890.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.

Gollmann, Königl. Kreisthierarzt.

S a c h a n z e n.

502. Zur Ertheilung des salustianischen Unterrichts bei der Mädchenbürgerschule zu Hofgeismar wird eine geprüfte Privatlehrerin gesucht, welche für Französisch und wo möglich auch für Turnen qualifiziert ist. Gehalt vorläufig 900 Mark.

Eintritt 20. October oder spätestens Anfang November d. J.

Bewerberinnen wollen sich unter Angabe des Zeitpunkts ihres eventuellen Eintritts und Einreichung ihrer Zeugnisse ic. bis zum 6. September d. J. bei der unterzeichneten Behörde melden.

Hofgeismar am 17. August 1890.

Die Stabschuldeputation. Schirmer, Vorsitzender.

503. Für die hiesige zweite Bürgerschule wird zum 1. October d. J. eine für Volksschulen geprüfte Lehrerin gesucht.

Das Gehalt dieser Stelle beträgt 900 Mark.

Bewerberinnen, welche auch die technische Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten besitzen müssen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes und Physikalattestes über ihren Gesundheitszustand baldigst bei uns melden.

Welnhausen am 23. August 1890.

Die Stadtschuldeputation.

504. Zum 1. October d. J. wird von dem unterzeichneten Commando ein Dreijährig-Freiwilliger (Schreiber mit schöner Handschrift) gesucht.

Gefuche sind unter Beifügung von Schul- und sonstigen Zeugnissen, sowie eines selbst geschriebenen Lebenslaufes baldigst einzureichen.

Cassel am 21. August 1890.

Bezirks-Commando I. Gronemann.

505. Eine städtische Forstschuß-Aufseher-Stelle, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 600 Mark verbunden ist, soll besetzt werden.

Dualifizierte Bewerber haben sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse alsbald bei dem Unterzeichneten zu melden.

Windenen am 21. August 1890.

Der Bürgermeister Reul.

Personal-Chronik.

Ernaunt: die Gerichtsassessoren Keiner zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Spangenberg und Goering zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Frankfurt a/M.,

der stellvertretende Handelsrichter, Fabrikant Carl Kehl in Hanau zum Handelsrichter in Hanau, der Fabrikant W. Fues in Hanau zum stellvertretenden Handelsrichter in Hanau,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Rich in Grebenstein zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Friedewald,

die früheren Hülfsarbeiter Brück, Stephani und Pippardt zu Kataster-Zeichnern bei der königlichen Regierung in Cassel,

der Stellenanwärter Schroll zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Brotterode,

der jetzige Bürgermeister Engel in Grasthaußen — im Kreise Franlenberg — an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Schwieder daselbst zum Stabsbeamten für den basigen Bezirk.

Berließen: dem Lehrer Heuderoth in Eschwege der Cantortitel,

den Domänenpächtern, Oberamtmann Georg Ludwig Suatheim zu Schafhof (Kreis Riegenbain) und Oberamtmann Gustav Plag zu Mönchhof (Kreis Cassel) der Charakter als „Amtsrath“.

Berlegt: der ordentliche Professor in der medizinischen Facultät der Universität Marburg Dr. Braun in gleicher Eigenschaft in die medizinische Facultät der Universität Königsberg,

der Gerichtsassessor Gößmann aus Frankfurt a.M. in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der zum Kataster-Kontroleur ernannte Kataster-Assistent Lent von Cassel nach Halberstadt.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. Grub in Orb.

Beurlaubt: der Förster Schäfer zu Dorfborn.

Dazu als Beilage der **Öffentliche Anzeiger Nr. 68.**

(Inserationsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Wallenhaus-Druckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

N^o 40.

Ausgegeben Mittwoch den 3. September

1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.
506. Auf Grund des §. 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps, vom 1. Februar 1887, werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Frankfurt a. O., Stettin, Gesehin, Stralsund, Posen, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Vöneburg, Wiesbaden und Köln, sowie im Bereiche der Pfalzmar der Königlichen Familiengüter neue Notierungen forstverordnungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres hergestellt angeordnet, doch bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstverordnungschein mindestens 2 Jahre im Königlichen Forstdienste des Bezirkes beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnismäßig am geringsten in den Regierungsbezirken Hildesheim, Stade, Osnabrück (incl. Aurich), Minden, Cassel, Danzig und Bromberg.

Berlin am 18. August 1890.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
 Im Auftrage: Donner.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

507. In der Provinz Hessen-Rhassau sind
 1) der königliche Forstassessor Steubing aus Wiesbaden, j. J. in St. Goarshausen,
 2) der Reallehrer Fr. Kexel zu Oberursel
 als weitere Sachverständige beauftragt Untersuchung und Feststellung von Reklamationen erkannt worden.
 Cassel am 15. August 1890.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

508. Der Herr Ober-Präsident hat mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern anordnet, daß der die Kreise Wippenhausen und Schwwege durchfließende Seitenfluß der Verro, seither Wohra und Wehre genannt, künftig ausschließlich mit dem Namen „Wehre“ zu bezeichnen ist.

Cassel am 27. August 1890.

Der Regierungs-Präsident. Nothe.

509. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden größeren Truppenübungen wird der von der Stellung und den Befugnissen der Gen darmarie-Patrouillen bei den Wand- über handelnde §. 4 des Anhangs zu der durch Aller-

höchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Gendarmarie-Ordnung in nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 4. Stellung und Befugnisse. Landgendarmere.

1) In den Befugnissen der zu den Wandern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen verläßlich festzunehmen, welche

- den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmarie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
- sich der Weidung gegen die Mitglieder der Gendarmarie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Weidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Nach marschirende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmarie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bzw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersteren unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmarie-Offizier oder Oberwachmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Wanders über den Vorfall Meldung.

Cassel am 28. August 1890.

Der Regierungs-Präsident. Nothe.

510. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schenkezeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch der Anfang der Jagd auf Dachs im Kreise Hanau auf den 17. September d. J. festgesetzt. Cassel am 22. August 1890.

Namen des Bezirks-Ausschusses:

Der Vorsitzende. J. E. v. Haukeville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

511. In dem Orte Hermerode (Kr. Schwwege) ist am 28. August in Vereinigung mit der Postagentur

bafelbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 28. August 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Ziehe.

512. In Cornberg (Bz. Cassel) wird am 29ten August in Vereinigung mit der Postagentur bafelbst eine Telegraphenanstalt mit Morsebetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel am 28. August 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Ziehe.

B a r a n e n .

513. Die zweite Lehrstelle zu Balhorn, mit welcher ein Dienststeinkommen von jährlich 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, soll wegen Erlebigung durch die nachgesuchte und ertheilte Entlassung des bisherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsbesuche an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Braunhof zu Balhorn, oder an den Unterzeichneten bis zum 15. September er. einreichen.

Wolfhagen am 23. August 1890.

Der königliche Schulvorstand. v. Buttke, Landrath.

514. Die Lehrstelle zu Empfershausen ist alsbald neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Besuche nebst Zeugnissen binnen drei Wochen an den königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Kuppel zu Eiterhagen einleiten. Meldungen am 26. August 1890.

Der königliche Schulvorstand von Empfershausen.

v. Negelein, königlicher Landrath.

515. Die Lehrstelle zu Negebach ist neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Besuche nebst Zeugnissen binnen drei Wochen an den königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Jungmann zu Obergute einleiten. Meldungen am 26. August 1890.

Der königliche Schulvorstand von Negebach.

v. Negelein, Landrath.

516. Die Bezirks-Schornsteinfegerstelle in Selmlüster ist durch den Tod des seitherigen Inhabers vacant geworden.

Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse, insbesondere über die Prüfung und die moralische Führung, baldigst melden.

Schlüßtern am 28. August 1890.

Der königliche Landrath Roth.

517. Zum 1. October d. J. wird von dem unterzeichneten Commando ein Dreijährig-Freiwilliger

(Schreiber mit schöner Handschrift) gesucht.

Gesuche sind unter Beifügung von Schul- und sonstigen Zeugnissen, sowie eines selbst geschriebenen Lebenslaufs baldigst einzureichen.

Cassel am 29. August 1890.

Bezirks-Commando I. Cronemann.

518. Eine händische Forstschuß-Ausscher-Stelle, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 600 Mark verbunden ist, soll besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber haben sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse alsbald bei dem Unterzeichneten zu melden.

Windecken am 21. August 1890.

Der Bürgermeister Reul.

519. Auf den 15. October d. J., spätestens zum 1. November d. J. wird bei der hiesigen Steinertasse ein erfahrener und zuverlässiger Kassengehälfe gesucht.

Meldungen sind an den unterzeichneten Rentmeister zu richten.

Reichensachsen am 29. August 1890.

Der königliche Rentmeister Wiedemann.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Ernannt: der ständige Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Cassel, Gerichtsassessor Dr. jur. Apellius zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Elberfeld,

der Kataster-Assistent Bänemann in Cassel zum Kataster-Kontroleur in St. Goarshausen, Regierungsbezirk Wiesbaden,

der Hülfsschreiber Ulrich in Cassel und der Kataster-amtshülfe Göbel in Rinteln widerrücklich zu Katasterzeichnern, der erstere bei dem Katasteramt in Warburg, der andere im Regierungs-Katasterbüro in Cassel, der Lehrer Georg Heinrich Fuchs definitiv als solcher an der königlichen Strafanstalt in Ziegenhain, der Förster Verge in Alteburg definitiv als solcher, der Bürgermeister Reuter in Caldera an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Pfeiffer bafelbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sterzhäusen.

Befetzt: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Heymann in Oberlaufungen an das Amtsgericht zu Cassel.

Uebertragen: dem Thierarzt Rothmann die kommissarische Verwaltung der Kreis-Thierarztstelle in Frankenberg.

Pensionirt: der königliche Rentmeister, Rechnungsrath Hirschfeld in Friglar vom 1. October d. J. ab, der Förster Stiehl in Louisenborn (Oberförsterei Frankenanu) vom 1. October d. J. ab.

Hierzu als Beilage der *Öffentlichen Anzeiger* Nr. 70.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Bauschneiderei-Buchdruckerei.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

Die Nummer 36 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. September 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9416 das Gesetz, betreffend die in Ansehung der ehemaligen Wallgrundstücke in der Stadt Frankfurt a/M. unter dem Namen „Wallserwin“ bestehenden Bau- und Veräußerungsbeschränkungen. Vom 15. Juli 1890.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlich Preussischen Behörden.

520. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1890 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 17. November d. J. und folgende Tage anberaunt.

Werbungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. October d. J., Werbungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. October d. J. anzubringen.

Die nach §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 22sten Mai 1890 beizubringenden Zeugnisse über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit ausgefertigt sind.

Berlin am 19. August 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kugler.

521. Von jetzt ab sind nach Britisch-Sichuanland Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling zulässig.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., am 29. August 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

522. Die Zinsheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der deutschen Vierprocentigen Reichsanleihe von 1882 und Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der deutschen Vierprocentigen Reichsanleihe von 1886 über die Zinsen für die vier Jahre Jahre vom 1. October 1890 bis 30. September 1894 nebst den Anweisungen zur Abhebung der selbigen Reihe werden von der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Uranienstrasse 92/94 unten links, vom 15. September d. J. ab, Vermittlags

von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Raffeneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Etsich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Ober-Postkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinsheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsheine nur dann, wenn die Zinsheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächsten Zinsheineinreichungen zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihen von 1882 und 1886 die Zinsheine für die zehn Jahre vom 1sten October 1894 bis 30. September 1904 umfassen werden und daß die mit den Zinsheineinreichungen III bezog.

II ausgegebenen Anweisungen eine dementsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin am 27. August 1890.

Königliche Schulverwaltung.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

Verichtigung. Im §. 26 der in Nr. 35 dieses Amtsblattes vom 30. Juli 1890 bekannt gemachten Bergpolizei-Berordnung, betreffend die Errichtung und den Betrieb der Brauntöhlen-Darrfeinmahlmüllereien (Briquettesfabriken) im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Clausthal, ist §. 17 zu streichen und dafür §. 16 zu setzen.

Clausthal am 23. August 1890.

Königliches Oberbergamt. Achenbach.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

523. Durch Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 28. Juni d. Js. ist der Bremer Lebensversicherungsbank zu Bremen die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen erteilt worden, was ich mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß die Concession und die Statuten der Bank in der Anlage abgedruckt sind.

Gassel am 5. September 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Pawel.

524. Benachrichtigung über die Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Warburg — In der Warburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Curfus beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Curfus entscheidet die Königliche Regierung zu Gassel, oder, falls die Leichter dem Regierungsbezirk Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubniß der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der Königlichen Regierung zu Gassel, bzw. Wiesbaden unter Einreichung eines Geburtscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzeugnisses, Physikalzeugnisses und Wiederimpfscheins möglichst früh vor Beginn des Curfus nachzusuchen. In dem Sittenzeugniß muß in jedem Falle angegeben sein, ob die Angemeldete außerehelich geboren hat oder nicht. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubnis nötigen Verhandlungen von der Gemeinde-ehörde des gehörigen Ortes eingeleitet.

Von der Ertheilung der Aufnahmeerlaubnis ist die Königliche Direction der Entbindungs- und Hebammenlehranstalt in Warburg alsbald schriftlich unter Mitbringung aller Papiere zu benachrichtigen, woraus seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Curfus haben die auf Gemeindefosten lernenden Schülerinnen den Geburtschein, das Sittenzeugniß, Physikalchein und den Wiederimpfschein mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf

Staatskosten, auf Gemeindefosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannte Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nothwendige Schülerinnen die Königliche Regierung zu Wiesbaden, an heffische die Königliche Regierung zu Gassel. Ist einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin zugesichert, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Curfus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindefosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird vierteljährlich pränumerando mit je 108 Mark an die Königliche Universitätskasse zu Marburg oder an den Director der Hebammen-Lehranstalt von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Curfus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Verköstigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark pränumerando zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcurfus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werben bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Curfus zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcurfus nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindefosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugesellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcurfus in Rechnung gestellt werden. Messer in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcurfus zur Revision und Vervollständigung hieher eingesandt werden.

Gassel am 8. September 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. W. von Pawel.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

525. In dem Orte Niederlein (Bz. Gassel) ist am 4. September in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprecbetrieb

in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 4. September 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Ziede.
526. Den 20sten l. Mts. wird die nächste Hufschmiede-Prüfung hier stattfinden.

Meldungen zu dieser Prüfung müssen nebst Geburtscheinen und 10 Mark Prüfungsgebühren spätestens den

20sten d. Mts. an den Unterzeichneten abgegeben werden.

Den Prüflingen wird gründliches Studium der Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Müller* empfohlen.

Weitere Auskunft ertheile ich auf portofreie Anfragen. Fulda am 2. September 1890.

Eberhardt, Kreisveterinärz.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

527. Auf Grund des §. 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Verordnungen in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bezw. §. 12 seq. des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde ic. und Rindvieh im hiesigen Bezirksverband vom Jahr 1889 veröffentlicht.

Cassel am 1. September 1890.

Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

| Titel. | A. Einnahme. | Wirkliche Einnahme bezw. Ausgabe | | | | | | Rückstände | | | | | | Bemerkungen. | |
|--------|--|-------------------------------------|-------|------|---------------|-------|------|----------------|------|---------------|------|------|------|--|--|
| | | für Pferde, Maulthiere u. Kaufesel. | | | für Rindvieh. | | | für Pferde ic. | | für Rindvieh. | | | | | |
| | | End. | 1889 | 1890 | End. | 1889 | 1890 | 1889 | 1890 | 1889 | 1890 | 1889 | 1890 | | |
| I. | Bestand aus der vorjährigen Rechnung | — | 447 | 24 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| II. | Ausgeschriebene Abgaben | 47773 | — | — | 291790 | 14589 | 50 | — | — | — | — | — | — | | |
| III. | Einnahmen aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds | — | 18045 | — | — | 40566 | — | — | — | — | — | — | — | Für Pferde ic. sind in 1889 Abgaben nicht zur Erhebung gelangt, weil der vorhandene Reservefonds die um §. 9 des Reglements vom 14. Januar 1882 bezugsweise Höhe von 40000 Mark überschritten hat. | |
| IV. | Zinsen-Aufkommen des Reservefonds | — | 2490 | 49 | — | 2873 | 92 | — | — | — | — | — | — | | |
| V. | Sonstige Einnahmen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| | Hauptbetrag der Einnahmen | — | 20982 | 73 | — | 58029 | 42 | — | — | — | — | — | — | | |
| | B. Ausgabe. | | | | | | | | | | | | | | |
| I. | Ueberzahlung aus der vorjährigen Rechnung | — | — | — | — | — | 69 | 79 | — | — | — | — | — | | |
| II. | Gezahlte Entschädigungen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| III. | Erhebegebühren | — | — | — | — | — | 291 | 53 | — | — | — | — | — | | |
| IV. | Angelegte Kapitalien des Reservefonds | — | 19731 | — | — | 55582 | 80 | — | — | — | — | — | — | | |
| V. | Verwaltungskosten | — | 761 | 41 | — | 2149 | 12 | — | — | — | — | — | — | | |
| VI. | Sonstige Ausgaben | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| | Hauptbetrag der Ausgaben | — | 20492 | 41 | — | 58093 | 24 | — | — | — | — | — | — | | |
| | Die Einnahmen betragen | — | 20982 | 73 | — | 58029 | 42 | — | — | — | — | — | — | | |
| | Mithin } Bestand | — | 490 | 32 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | |
| | } Ueberzahlung | — | — | — | — | — | 63 | 82 | — | — | — | — | — | | |

V a c a n z e n .

528. Bewerber um die neugegründete (am 1. October d. J. zur Besetzung kommende), mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene zweite Schulstelle zu Niedermeiser wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Melzungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Niedermeiser zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 29. August 1890.

Der königliche Schulvorstand von Niedermeiser.
Beckhaus, königlicher Landrath.

529. Die zweite Schulstelle zu Hdringhausen, mit welcher neben freier Wohnung und freier Feuerung ein Stelleneinkommen von vorläufig 780 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung des Inhabers am 1. October d. J. frei.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 20. September d. J. bei dem königlichen Kreis- und Volksschulinspector, Herrn Decan Meyer zu Hdringhausen melden.

Franzenberg am 30. August 1890.

Namens des Schulvorstandes:
Der königliche Landrath Riefch.

580. Auf den 15. October d. J., spätestens zum 1. November d. J. wird bei der hiesigen Steuerkasse ein erfahrener und zuverlässiger Kassengehülfe gesucht.

Meldungen sind an den unterzeichneten Rentmeister zu richten.

Reichensachsen am 29. August 1890.

Der Königliche Rentmeister Wiedemann.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Privatdocent in der medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Wilhelm Uthoff zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der Stations-Aufseher Hellmann in Homberg zum Stations-Vorsteher 2r Klasse,
der Vicebürgermeister Koch in Calden an Stelle

des verstorbenen Lehrers Berg zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten.

Berufen: der Amtsgerichtsrath Wiefen in Schlüchtern als Landgerichtsrath an das Landgericht in Cassel, der Gerichtskassessor Ihering aus Springe und der Referendar Plehn aus Neuenburg in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

die Postsecrétaire Krause von Cassel nach Berlin, Beckmann von Cassel nach Hersfeld,
die Postwärter Fuß von Schlierbach (bei Wächtersbach) nach Hilbers und Siemon von Hilbers nach Contra,

der Königliche Rentmeister Lohse vom 1. October d. J. ab von Burgbann nach Frielar.

Verlichen: den Lehrern Stern in Homberg und Müller in Oberode der Cantortitel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 72.

(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bogen 5 und für $\frac{1}{2}$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Regirt bei Königlich-Preussischer Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Jansenhaus-Buchdruckerei.

Der unter der Firma:

„Bremer Lebensversicherungs-Bank“

errichteten, in Bremen domicilirten Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preussischen Staate, auf Grund der vorgelegten Statuten hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amts-Blättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Bank.
3. Die Bank hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines amtl. Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlüsse und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabsluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger auf Kosten der Bank bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabslusses (Gewinn- und Verlust-Konto) sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher Preussischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preussischen Geschäftsmiederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Preussischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Preussischen Staatsangehörigen auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns, Preussische Untertanen sein.

5. Alle statutemäßigen Bekanntmachungen der Bank sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in dem Preussischen Staate, mozn es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 28ten Juni 1890.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

gez. **Lodemann.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe in dem Königl. Preussischen Staate für die **Bremer Lebensversicherungs-Bank zu Bremen.**

1a 5975.

Statuten der Bremer Lebensversicherungs-Bank in Bremen.

Lebens-, Aussteuer- und Militärdienst-Versicherungen.

A. Verfassung.

I. Grundlagen.

1. Name, Gerichtsstand, Zweck.

§ 1. Der am 9. August 1867 unter dem Namen **Bremer Lebensversicherungs-Bank** gegründete Verein ist eine auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaft. Derselbe hat ihren Sitz in Bremen und ihren Gerichtsstand vor den bremischen Gerichten, unbeschadet des Rechts der Gesellschaft, vor anderen Gerichten Recht zu nehmen.

Sobald die Regierung eines anderen Staates die Concession zum Geschäftsbetriebe an die Bedingung knüpft, daß die Bank bei Streitigkeiten mit vorliegendem Staatsangehörigen wegen der Ansprüche aus Versicherungsverträgen auch vor den vorliegenden Gerichten Recht zu nehmen habe, ist die Gesellschaft befugt, ihre vertragliche Verpflichtung einzugehen.

§ 2. Die Bank hat Lebens-, Aussteuer-, Aussteuer- und Militärdienst-Versicherungen zu übernehmen. Jede dieser Versicherungsarten istbet eine besondere Abtheilung der Bank.

Die erste Abtheilung umfaßt Lebensversicherungen, die zweite Aussteuerversicherungen und Versicherungen auf den Lebensfall, die dritte Militärdienstversicherungen.

2. Haftung und Gewinnbetheiligung.

§ 3. Die gegenseitige Haftung und Gewinnbetheiligung erstreckt sich lediglich auf diejenigen Mitglieder, welche der betreffenden Abtheilung angehören.

§ 4. Wird eine Versicherung mit allen Rechten und Pflichten während der Versicherungsdauer auf eine andere Person mit Genehmigung der Direction übertragen, so geht damit die Mitgliedschaft auf den neuen Inhaber der Police über.

3. Vermögensverwaltung.

§ 5. Die sämtlichen Activa der Bank werden einheitlich verwaltet, eine Sonderung der Activen der einzelnen Abtheilungen findet nicht statt. Die Prämieneinnahmen fließen den einzelnen Abtheilungen zu; die Zinsen der Activen werden den einzelnen Abtheilungen nach Verhältnis der bei Schluß des Rechnungsjahres angekauften Prämienreserve und Ueberhörsbeiträge zugewiesen.

Nach Abgabe der durch die Verwaltung der einzelnen Abtheilungen entstehenden Aufschüsse werden die allgemeinen Betriebskosten verhältnismäßig auf die einzelnen Abtheilungen vertheilt, eintretende Kapitalverluste werden nach Verhältnis der angekauften Prämienreserven den einzelnen Abtheilungen belastet. Das Rechnungsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

§ 6. Die Geber der Bank sind, soweit sie nicht zur Beistellung notwendiger Ausgaben fähig zu halten sind, verzinshlos anzulegen. Diese Belegung erfolgt:

- a. in pupillarisch sicheren Hypotheken,
- b. in Inhaberpapieren, welche von Deutschen Reichs oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgegeben sind, oder welche unter Autorität eines der vorgebadeten Staates von Corporationen oder Communen ausgegeben sind und zu einem unabhängigen Zinsfuß verzinshlos sind. Die Belegung von Weidern der Bank in Papieren eines anderen Staates ist nur in soweit gestattet, als von dem betreffenden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in denselben Cautionen in dessen Papieren gefordert, oder bei Stellung von Dienstcautionen die Hinterlegung in solchen Papieren verlangt wird.
- c. durch Bekleidung der von der Bank selbst angekauften Pölicen und durch Bewählung von Dienstcautionen an ihre Versicherten. Der Ankauf von Grundstücken ist nur in soweit zulässig, als es sich um Beschaffung von Geschäftslocalitäten oder um Deckung einer Forderung handelt.

4. Bekanntmachungen.

§ 7. Alle öffentlichen Einladungen und Aufforderungen der Bank haben im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, in den in Bremen erscheinenden „Weser-Zeitung“, „Bremer Nachrichten“, „Bremer Courier“ und der in Berlin erscheinenden „Deutschen Versicherungszeitung“ zu erfolgen. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, unter Vorbehalt der Zustimmung der nächsten Generalversammlung, an Stelle eines der vier letzteren Blätter vorläufig ein anderes zu bestimmen, doch ist eine bezügliche Veränderung sofort in den übrigen Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

5. Statutenänderung.

§ 8. Eine Abänderung der Statuten ist nur zulässig, wenn dieselbe von einer Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Majorität beschlossen und dieser Beschluß von einer $\frac{2}{3}$ Majorität innerhalb 4 Monaten

berufenen zweiten Generalversammlung genehmigt wird. Den Zeitpunkt des Aufstretens der neuen Statuten bestimmt der Verwaltungsrath, nachdem die Befähigung von denjenigen Regierung, welche sich bei der Concessionserteilung dieselbe vorbehalten haben, eingeholt ist.

II. Organe der Gesellschaft.

§ 9. Die Organe der Gesellschaft sind: 1) Die Generalversammlung, 2) Der Verwaltungsrath, 3) Die Direction, 4) Die Revisionscommission.

1. Generalversammlung.

§ 10. Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährig im Innerhalb der ersten 6 Monate statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden anberaumt:

1) Sobald der Verwaltungsrath es für erforderlich erachtet.

2) Auf Antrag der Direction.

3) Auf schriftlichen, durch Befähigung der für die Tagesordnung bestimmten Angelegenheiten bezüglichen Antrag von wenigstens fünfzig stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Generalversammlungen werden vom Verwaltungsrathe anberaumt und am Orte der Gesellschaft abgehalten.

Wird die Berufung einer Generalversammlung seitens der Direction oder seitens einer genügenden Anzahl Mitglieder beantragt, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, innerhalb 2 Monaten nach Eingang des Antrages eine Generalversammlung statthaben zu lassen.

§ 11. Eine Generalversammlung ist ordnungsmäßig berufen, wenn die Einladung zu derselben wenigstens zweimal in jedem der Gesellschaftsblätter und zwar zuletzt spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung erfolgt ist. Soweit thunlich, sind in der Einladung die zur Verhandlung stehenden Gegenstände namhaft zu machen.

Eine ordnungsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 12. Stimmrecht hat in der Generalversammlung ist jedes Mitglied der Bank.

Mitglieder, welche mit der Prämienzahlung im Rückstände oder deren Versicherungen in beitragsfreie Pölicen umgewandelt sind, sind zur Theilnahme an der Generalversammlung nicht berechtigt.

Jedes Mitglied hat für sich nur eine Stimme, ist jedoch berechtigt, auf Grund notariell oder gerichtlich beglaubigter schriftlicher Vollmacht andere Mitglieder zu vertreten, jedoch kann ein Mitglied in solcher Weise nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Eine Uebertretung durch ihren Ehemann, eine minderjährige Person durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

§ 13. Die Zulassung zur Generalversammlung findet statt auf Grund einer Einrichtkarte, welche spätestens am Tage vor der Generalversammlung am Bureau der Gesellschaft zu lösen ist, oder gegen Vorlegung der letzten noch gültigen Prämienzahlung.

§ 14. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, abgesehen von dem Fall der Statutenänderung und der Auflösung mit absoluter Majorität gefaßt, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit der von Vorstehenden zu ziehende Loos. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Gesellschaft bindend.

§ 15. Die zur Beratung und Beschlußfassung der Generalversammlung gehörigen Gegenstände sind:

- 1) Der Jahresbericht.
- 2) Der Bericht der Revisionscommission.
- 3) Die Entlassung des Verwaltungsrathes und der Direction.
- 4) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisionscommission.
- 5) Die Entlassung der Mitglieder der Direction, des Verwaltungsrathes und der Revisionscommission auf Grund der §§ 19, 20, und 24.
- 6) Der Erwerb von Grundstücken zu Geschäftszwecken.
- 7) Die Abänderung der Statuten.
- 8) Sonstige Gegenstände, welche vom Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung gesetzt sind.

§ 16. Der Vorsitzende, in dessen Verbindung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes, leitet die Generalversammlung; das Protocoll wird, wenn nicht eine notarielle Protocollführung erfolgt, von dem Schriftführer, in dessen Verbindung von einem anderen Mitgliede des Verwaltungsrathes geführt und in das Protocollbuch der Bank eingetragen. Das Protocoll muß in der Generalversammlung vorgelesen und genehmigt werden; daß solches geschehen, ist von dem protocoollirenden Notar oder dem Vorstehenden und Protocollführer zu bescheinigen.

§ 17. Die Abstimmung erfolgt, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt, bei Wahlen durch Stimmzettel, in anderen Fällen ohne Stimmzettel.

2. Verwaltungsrath.

§ 18. Der Verwaltungsrath besteht aus 5 Mitgliedern der Bank, welche Zahl auf Antrag des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung auf 7 erhöht werden kann. Die Mitglieder desselben werden von der Generalversammlung gewählt und zwar auf die Dauer von 4 Jahren. Alle 2 Jahre treten, je nach der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes, das erste Mal 3 bzw. 4, das folgende Mal 2 bzw. 3 Mitglieder und zwar stets die dem Amtsbau nach ältesten aus dem Verwaltungsrath aus, doch sind Wiederwahlen gestattet. Einhalb Jahr nur Personen, welche sich im Besitze der vollen bürgerlichen Ehrenrechte befinden und in ihrer Vermögensfähigkeit keiner Beschränkung unterliegen. Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche während ihrer Amtsbauer den Besitz der vollen bürgerlichen Ehrenrechte verlieren oder in ihrer Vermögensfähigkeit beschränkt werden, scheiden damit aus dem Verwaltungsrath aus. Bei eintretender Vacanz hat der Verwaltungsrath bis zur nächsten Generalversammlung eine vorläufige Besetzung der Stelle vorzunehmen. Die in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgenommene Neuwahl erfolgt für die Zeit der noch nicht abgelaufenen Amtsbauer des Ausscheidenden.

§ 19. Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche sich in Ausübung ihres Amtes nachweislich unehrenhaftes Handlungen oder grober Mißhandlungen schuldig gemacht haben, können durch Beschluß der Generalversammlung ihres Amtes entbunden werden. Für den durch ihre Handlung entstandenen Schaden bleiben dieselben der Bank haftbar.

§ 20. Dem Verwaltungsrath liegt die allseitige Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft ob; er laßt im Namen der Gesellschaft rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, welche nicht ausdrücklich einem anderen Gesellschaftsorgane vorbehalten sind. In Fällen, in denen diese Statuten zweifelhaft oder unangenehme Bestimmungen enthalten sollen, ist der Verwaltungsrath berechtigt, unter Hinweisung des Rechtsconsulenten der Bank das Nähere bis zur nächsten Generalversammlung, welche abdam darüber entscheidet, zu bestimmen. Insbesondere steht dem Verwaltungsrath zu:

- 1) Die Wahl der Directionsmitglieder, jedoch unter Hinzuziehung der Revisionen, sowie einer von der Generalversammlung zu wählenden Commission, deren Mitgliederzahl diejenige des Verwaltungsrathes und der Revisioncommission um eins überlegen muß; ferner die Ertheilung der Instruction für die Directionsmitglieder, sowie die Überwachung der Geschäftsführung der Direction.
- 2) Die vorläufige Entbehung eines Directorats aus seinem Amte bei groben Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeit in Amtverrichtungen. Ueber den Antrag sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes zu hören. Die Beschlußfassung erfolgt mit drei Vierths Majorität.
- 3) Die Wahl eines oder mehrerer Aufsätze, welche mit Begutachtung der bei der Direction zum Abschluß von Lebensversicherungen ein laufendes Antragspapiere beauftragt werden, sowie die Genehmigung der Anstellung und Entlassung der Aufsätze, soweit dieselben ein Jahresgehalt von mehr als 2000 Mk. beziehen.
- 4) Die Aufsicht über die Leitung der Vermögensverwaltung der Gesellschaft, insbesondere die Genehmigung der von der Direction gebrachten Anträge auf Ausdehnung von Gebieten auf Sandsteinen und Kupfsteinen sowie auf Verlegung von Capitalien in Werthpapieren, auf Ankauf, Verkauf und Verpfändung von Grundstücken. Werthpapiere, welche für das laufende Geschäft nicht gebraucht werden, hat ein Mitglied des Verwaltungsrathes unter Aufsicht zu halten.
- 5) Die Controlirung und Revision der Bücher, Cassen, sowie der Contingenten und sonstigen Urkunden.
- 6) Die Prüfung der Jahresrechnungen, sowie die Festsetzung von Dividenden und etwaigen Nachdividenden.
- 7) Die Beschlußfassung über Abänderung der bestehenden und Einführung neuer Versicherungsstatuten und Tarife der Gesellschaft.
- 8) Die Prüfung der Generalversammlung und deren Leitung, sowie die Festsetzung der Tagesordnung.
- 9) Die Prüfung der von der Direction abgeschlossenen Verträge.

§ 21. Die Mitglieder der Direction nehmen auf Einladung des Verwaltungsrathes an den Sitzungen theilend mit beratender Stimme Theil. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter derselben, sowie einen Schriftführer. Die über die Sitzungen des Verwaltungsrathes in führenden Protocollen sind in das Protocollbuch der Bank einzutragen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben. Im Uebrigen kann der Verwaltungsrath einzelne der ihm obliegenden Funktionen nach seinem Ermessen auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 22. Der Verwaltungsrath ist unabhängig bei Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern bzw. 5 Mitgliedern, wenn der Ver-

waltungsrath aus 7 Personen besteht; bei Beschlüssen entscheidet einfache Majorität, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Direction.

§ 23. Die Leitung der Bank liegt in den Händen der Direction, welche aus dem Director und einem Stellvertreter Director besteht, von denen jeder allein, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen, die Bank rechtsverbindlich zu zeichnen berechtigt ist. Die Generalversammlung ist berechtigt auf Antrag des Verwaltungsrathes, falls die Erweiterung des Geschäftes es erforderlich macht, die Ernennung weiterer stellvertretender Directoren zu beschließen. Den Umfang der Befugnisse der stellvertretenden Mitglieder der Direction bestimmt der Verwaltungsrath.

§ 24. Directionsmitglieder, welche während ihrer Amtsbauer den Besitz der vollen bürgerlichen Ehrenrechte oder ihre volle Vermögensfähigkeit verlieren, scheiden damit aus ihrem Amte aus.

§ 25. Den Mitgliedern der Direction ist unterliegt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsrathes Nebengewinne zu beziehen oder dem Vorstände oder Aufsichtsrathe einer Actien- oder sonstigen Erwerbs-Gesellschaft anzugehören.

§ 26. Die Direction leitet die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maßgabe des Statuts und der vom Verwaltungsrath ertheilten Instruction, sowie der von denselben erteilten Befugnisse. Für liegt insbesondere ob die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Bank, der Abschluß von Versicherungen und anderen Verträgen, die Bestellung und Entlassung von Betreibern und Agenten und des Bankpersonals, sowie deren Anstellung und Entlassung nicht der Genehmigung des Verwaltungsrathes unterliegt, sowie die Buch- und Kassenführung.

Verträge mit Agenten und Angestellten dürfen ohne vorgängige Genehmigung des Verwaltungsrathes nur mit längstens jederzweijähriger dreimonatlicher Kündigung abgeschlossen werden.

§ 27. Von der Direction vorgenommene Rechtsgeschäfte sind mit Ausnahme von Versicherungsanträgen Dritten gegenüber gültig, auch wenn die statutenmäßige erforderliche Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht ertheilt ist. Versicherungsverträge sind gültig nachdem die von einem Mitgliede der Direction untersuchte Police von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes gegengezeichnet ist.

§ 28. Bei Ausübung ihrer Funktionen sind die Mitglieder der Direction für diejenigen Handlungen verantwortlich, welche gegen die Statuten und gegen die vom Verwaltungsrath ertheilten Instructionen verstoßen, sowie für solche Versehen, welche die Anwendung geduldsfähiger Vorsicht hätten vermeiden werden können. Die Rechtsgültigkeit der betreffenden Handlungen Tritten gegenüber wird dadurch nicht berührt.

§ 29. Zur Wahrnehmung eines Directorats kann der Verwaltungsrath aus seinen Mitgliedern oder aus den Beamten der Bank einen Stellvertreter bestellen, der für die Zeit seiner Amtsbauer dieselben Rechte und Pflichten hat, wie ein Director.

§ 30. Zur Vertretung der Direction sowie eines Stellvertreters dient das Protocoll der betreffenden Verwaltungsrathssitzung.

4. Die Revision-Commission.

§ 31. Die Revision-Commission besteht aus 2 Mitgliedern der Bank, welche in der ordentlichen Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Alljährlich scheidet das vom Dienstafter nach ältere Mitglied aus.

In Absehung auf die Wahl und Entlassung der Mitglieder der Revision-Commission finden die Bestimmungen der §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.

Bei eintretender Vacanz hat der Verwaltungsrath für die Zeit der noch nicht abgelaufenen Amtsbauer des Betreffenden eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 32. Die Revision-Commission hat über Rechnungen, welche Entens der Direction bzw. des Verwaltungsrathes nicht eingelegt werden, in der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu berichten. Die Revisionen haben in gerademwärtigen Umfange von dem Rechnungswesen und der Buchführung der Bank zu nehmen.

Die Revision-Commission hat den Rechnungsabschluss an Hand der Bücher zu prüfen und über den Befund dem Verwaltungsrath zu berichten. Die Höhe der Vergütung für die Revision-Commission bestimmt der Verwaltungsrath.

III. Agenten.

§ 33. Zur Vermittelung des Geschäfts von Versicherungs-vereinen stellt die Bank Agenten an; dieselben sind zur Vertretung der Bank nur kraft förmlicher Vollmacht berechtigt.

IV. Höhe der Versicherung.

§ 34. Die Bank ist berechtigt, Versicherungen bis zur Höhe von 60000 Mark zu übernehmen, wozu jedoch mindestens der doppelte Markt übernehmende Betrag nachzuzuführen ist.

V. Prämienreserve, Contante, Nachschuß.

§ 35. Aus den Einnahmen jeder Abtheilung werden die Ausgaben als Verwaltungskosten, Provisionen, Versicherungsgebid und Besätze gedeckt, sowie die Prämienreserve zurückgestellt.

Der Prämienreservefond soll diejenige Summe enthalten, welche rechnungsmäßig erforderlich ist, um in Verbindung mit den von den Versicherungsnehmern fernherin zu erwartenden Prämienausgaben den eingegangenen Verpflichtungen zu genügen. Die Berechnung der Prämien-Reserve erfolgt unter Zugrundelegung eines dreieinhalbprocentigen Zinssfußes nach der Sterblichkeitsliste der lebendigen englischen Gesellschaften und einer Einsetzungsquote von fünfzig Procent bei Militäridienst-Versicherungen.

Für jede abzuschlossene Versicherung wird auf Grund der Reserve-Tabellen die Prämienreserve zurückgestellt, so lange die Versicherung fortbesteht.

§ 36. Von dem nach Dotirung der Prämienreserve verbleibenden Ueberschuß werden 5% als Zantome für die Direction, und weitere 2% als Zantome für den Verwaltungsrath abgesetzt, doch wird dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes eine jährliche Zantome von 1200 Mark, den übrigen Mitgliedern eine solche von je 800 Mark garantirt.

Weitere 2% des Ueberschusses werden zur Bildung eines Kriegs-reservefonds verwandt, in denselben sind auch die nach § 65 der Statuten im Falle der Versicherung gegen Kriegseigenthum zu zahlenden Zusatzprämien einzustellen; dem Kriegreservefonds sind, vom Jahres-Ueberschuß ab, jährlich 3 1/2% Zinsen zurückzuführen. Der Kriegsreservefonds dient im Falle eines Krieges zunächst zur Deckung der in Folge desselben entstehenden Ansprüche.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, unter Zustimmung der Generalversammlung, einen Theil des Ueberschusses zur Bildung eines Beamten-Unterstützungs- und Pensionsfonds zu verwenden.

Der verbleibende Rest wird gemäß den §§ 58 - 59, 92, 93, 115 - 117 als Ueberschuß vertheilt.

§ 37. Sollten bei Abschluß eines Geschäftsjahres die Einnahmen einer Abtheilung der Bank zur Deckung der Ausgaben und zur Dotirung der Prämienreserve derselben nicht hinreichend sein, so sind zur Deckung des Ausfalls die jurisdictebenen Ueberschüsse der früheren Jahre zu verwenden; ein dann etwa noch bleibender Selbstbeitrag, soweit der Verwaltungsrath dies für erforderlich erachtet, durch einen Prämienauschuß zu decken, der procentmäßig nach der Höhe ihrer Prämienzahlung von den Mitgliedern einzuziehen ist; der Beschluß, daß und in welcher Höhe ein Prämienauschuß einzuführen sei, erfolgt durch den Verwaltungsrath nach eingeholtem Berichte der Direction und der Revisioncommission; der Beschluß des Verwaltungsrathes ist für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

VI. Auflösung.

§ 38. Die Zeitdauer der Bank ist unbestimmt.

Die Auflösung kann, abgesehen von Fällen, wo dieselbe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erfolgt, lediglich geschehen, wenn dieselbe vom Verwaltungsrath und der Direction einmüthig beantragt und in einer zu diesem Zwecke besonders berufenen Generalversammlung 2/3 der erdienenen stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrage zugestimmt und in einer zweiten Sitzung innerhalb 2 Monaten und längstens innerhalb 3 Monaten berufenen Generalversammlung wiederum 2/3 der erdienenen Mitglieder sich für den Antrag erklärt haben.

§ 39. In der definitive Auflösung ansprechenden Generalversammlung wird gleichzeitig die erforderlichen Bestimmungen wegen Vornahme der Liquidation zu treffen.

Die Vertheilung des vorhandenen Vermögens erfolgt nach Verhältniß der für jeden einzelnen Versicherer zurückgestellten Beiträge, nachdem zuvor sämtliche Schulden und Verbindlichkeiten der Bank geordnet sind.

B. Lebens-Versicherungs-Bedingungen.

I. Antrag auf Versicherung.

§ 40. Wer eine Lebensversicherung abzuschließen beabsichtigt, hat bei der Bank einen schriftlichen Versicherungsantrag unter Beifügung des Geburtscheines oder eines sonstigen Altersnachweises, sowie eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses oder ein versichernden Person einzureichen.

Die Nachlieferung des Altersnachweises ist hinfällig. Der Versicherungsantrag ist auf einem gedruckten Antragsformular der Bank zu stellen und sind die in demselben enthaltenen Fragen von dem Antragsteller, bezw. von dem Antragsteller und der zu versichernden Person, gewissenhaft unter Beifügung der eigenhändigen Unterschrift zu beantworten.

§ 41. Die Versicherung schwebdlicher oder kränklicher Personen ist unstatthaft; in zweifelhaften Fällen ist die Direction berechtigt, Versicherungen gegen höhere als die tarifmäßige Prämie abzuschließen,

oder eine Carrenzzeit zu vereinbaren; bei Sterbefällen innerhalb der Carrenzzeit wird die Versicherungssumme nicht gezahlt, hingegen die gezahlte Prämie zurückvergütet. Im Uebrigen ist die Direction berechtigt, auch sonstige besondere Bedingungen nach ihrem Ermessen zu vereinbaren.

Versicherungen, welche von der Direction unter Vorbehalt einer erhöhten Prämienzahlung, einer Carrenzzeit oder mit sonstigen besonderen Bedingungen angenommen werden, gelten, wenn seitens des Antragstellers die Bedingungen nicht schon vorher genehmigt sind, als abzuschließen, wenn die darüber angefertigte Police von dem Antragsteller eingeleist wird.

§ 42. Conversationsversicherungen seitens Erbdehnen oder Personen' verleben und Versicherungen von Personen, welche ein Gemerbe betreiben, welches nachtheilig einwirkend auf die Gesundheit, oder welches für das Leben der zu versichernden Person mit größeren Gefahren verknüpft erscheint, sind unter der Verwaltungsrath und der Direction näher jeztzustehenden besonderen Prämienätzen und Bedingungen zu schließen.

§ 43. Die Direction ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung von Versicherungsanträgen Gründe anzugeben; die eingereichten Antragspapiere, mit Ausnahme des Geburtscheines oder des Altersnachweises, bleiben unter allen Umständen Eigenthum der Bank.

§ 44. Das Alter der zu versichernden Person wird stets nach vollen Jahren berechnet und kommt das laufende Lebensjahr mit in Rechnung. Die Prämienberechnung erfolgt, abgesehen vom Fällen besonderer Vereinbarung, nach den von der Bank aufgestellten Prämientabellen.

II. Versicherungsbüchlein.

§ 45. Ueber die Annahme der Versicherung wird eine Urkunde (Police) ausgefertigt und gegen Zahlung der erstmaligen Prämie, sowie der von der Bank etwa veranlagten Stempelgebühren ausgehändigt. Die Police enthält insbesondere die Angabe der Versicherungssumme, sowie der Höhe und der Verfallzeit der Prämie.

In der Regel wird bei Ausfertigung einer Police eine Policengebühr berechnet, die bei Ausbändigung der Police mit erhoben wird.

§ 46. Ueber die Zahlung der Prämien werden Prämienzahlungstun ausgefertigt.

III. Prämienzahlung.

§ 47. Durch die Annahme des Versicherungsantrages seitens der Bank wird der Antragsteller verpflichtet, die Prämie für das erste Versicherungsjahr sowie die Policengebühr und die Stempelauslagen für die Police zu zahlen; die ausgefertigte Police muß von dem Antragsteller innerhalb 30 Tagen, nachdem er von der Ausfertigung Kenntniß erhalten hat, eingeleist werden. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so kann die Direction die Prämie und Gebühren gerichtlich einziehen und bei nachträglich erfolgter Zahlung in die Fortsetzung der Versicherung willigen.

§ 48. Die Prämie ist jährlich im Voraus zu bezahlen, wenn nicht die Zahlung für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vereinbart ist. Die Direction ist berechtigt, halb- und vierteljährliche Prämienzahlung zu gestatten, doch wird in diesem Falle in Rücksicht auf vermehrte Kostenaufwand und Zinsverlust eine besondere Vergütung erhoben in Höhe von 5% der Jahresprämie bei vierteljährlicher, und von 3% bei halbjährlicher Prämienzahlung.

§ 49. Die Prämie kann innerhalb 30 Tagen nach Verfall rechtzeitig gezahlt werden. Bei Versicherungen, welche über 1 Jahr in Kraft sind, kann die Direction diese Frist verlängern, jedoch abgesehen von den Bestimmungen des § 70, nicht über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der statutenmäßigen oder vereinbarten Frist, so erlischt die Versicherung und damit jeder Anspruch gegen die Bank, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 51. Die Versicherung tritt jedoch wieder in Kraft, wenn innerhalb der nächsten 6 Monate nach Ablauf dieser Frist die Versicherungsprämie bei der Bank eingeht, vorausgesetzt, daß der Versicherte zur Zeit des Eingangs der Zahlung noch am Leben und gesund ist, worüber die Direction die Einlieferung eines ärztlichen Attestes verlangen kann. Ercheint der Direction der Gesundheitszustand nicht vollständig genügend, so kann dieselbe die Erneuerung der Versicherung ablehnen. Bei Versicherungen, welche über 5 Jahre bestanden, behält es in diesem Falle mit der im § 51 vorgezeichneten Umwandlung sein Bewenden.

§ 50. Stirbt ein Versicherter, welcher die Zahlung der Prämie in ermündlichen Raten vereinbart hatte, zu einer Zeit, wo die volle Jahresprämie des in Frage kommenden Versicherungsjahres noch nicht gezahlt ist, so werden die noch rückständigen Raten der Jahresprämie von der Versicherungssumme getraht.

§ 51. Versicherungen, welche länger als 5 Jahre in Kraft sind werden im Falle des Erlöschens in Folge nicht rechtzeitiger Prämienzahlung oder auf Antrag in beitragsfreie Versicherungen umgewandelt, deren Versicherungssumme nach den für Versicherungen mit einmüthig

Zahlung geltenden Prämienlisten in der Weise berechnet wird, daß die auf die Versicherung beim letzten Jahresabschluß zurückgestellte Prämienreserve, unter Berechnung eines etwa noch rückständigen Theiles der Jahresprämie und unter Abzug eines etwa darauf entnommenen Vorlaufes als einmalige Kapitalzahlung gilt. Diese Umwandlung tritt jedoch nur ein, wenn die auf die Weise sich ergebende Versicherungssumme wenigstens Treihundert Mark beträgt. Für die Berechnung wird dasjenige Alter angenommen, welches der Versicherte zur Zeit der Umwandlung erreicht hat, jedoch unter Berücksichtigung einer bei Abschluß der Versicherung zu Grunde gelegten Alterserhöhung.

Wird innerhalb zwei Jahren nach Umwandlung der Versicherung die Police bei der Direction nicht zur Hinterlegung eingereicht, so erlöschen alle Ansprüche an die Bank.

§ 52. Die Bank ist berechtigt, beitragsfreie Versicherungen auf Antrag wieder in die ursprünglichen Versicherungen umzuwandeln, wenn die Versicherten den Nachweis voller Gesundheit bringen, und die inzwischen fällig gewordenen Prämien mit Zinsen zu 5% p. a. nachzahlen.

§ 53. Bewilligt die Bank eine Verlängerung der Zahlungsfrist oder nimmt sie verspätete Prämienzahlungen an, so ist sie berechtigt, für jeden angefangenen Monat der verspäteten Zahlung 1/4% Verzugszinsen nebst Portoauslagen und eine Agenturgebühr, die insofern für eine Prämienrate 1 Mark nicht übersteigen soll, sich vergüten zu lassen.

§ 54. Die fälligen Prämien müssen ohne besondere Aufforderung gezahlt werden. Erhält eine Versicherung in Folge nicht rechtzeitiger Prämienzahlung, so sieht dem Berechtigten nach der Einwand zu, daß die Bank regelmäßig die Prämien einbeziehe oder eine Zahlungsanforderung erlasse.

An Orten, wo sich Konsumagenturen befinden, geschieht die Zahlung in der Regel bei den Agenturen und bedarf in diesem Falle die von der Bank ausgestellte Prämienauszahlung zu ihrer Rechtmäßigkeit der Mitunterzeichnung des die Zahlung in Empfang nehmenden Agenten.

§ 55. Die Zahlung der vollen Jahresprämie hat, wenn nicht anderes festgelegt ist, mit Vollendung des achtzigsten Lebensjahres oder beim Erbeseinfall ihr Ende erreicht. Die Versicherungssumme wird in Ermangelung anderer Vereinbarung auszubezahlt, wenn der Versicherte das 85. Lebensjahr vollendet.

IV. Gewinnvertheilung.

§ 56. Der für die Lebensversicherungsabtheilung verbleibende Ueberschuß wird zunächst 5 Jahre lang von der Bank zurückbehalten und kommt im sechsten Jahre auf die dann noch in Kraft befindlichen Versicherungen als Dividende des ersten Jahres zur Vertheilung; um eine größere Gleichmäßigkeit der Dividende herbeizuführen, ist der Verwaltungsrath jedoch berechtigt, eine den Ueberschüssen der letzten fünf Jahre entsprechende Durchschnittsdividende festzusetzen. Die Vertheilung der Dividende erfolgt durch den Verwaltungsrath nach einzelbarem Bescheide der Direction und Revisioncommission. Der Weisheit des Verwaltungsrathes ist für alle Mitglieder rechtsverbindlich und unanfechtbar.

§ 57. Die Dividende wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf die nächstfällige Jahresprämie des Versicherten abgerechnet, der die betreffende Leistung an den gewöhnlichen Terminen seiner Prämienzahlung bei dem Agenten in Empfang zu nehmen hat. Verhält sich ein Mitglied auf Anrechnung der Dividende, so kann die letztere noch näher zu treffender Vereinbarung mit der Direction von der Bank bezugsfähig bis zum Erlöschen der Versicherung, jedoch unter Vorbehalt einer künftigen Kapitalgewinnvertheilung, verwendet werden.

§ 58. Bei abschließenden Lebensversicherungen entfällt die Dividende nur auf eine Prämie in der Höhe, wie solche auf lebenslängliche Versicherungen zu zahlen sein würde. In Fällen, in welchen die Prämie durch einmalige Zahlung für die ganze Lebensdauer entrichtet ist, wird die Dividende nach Verhältniß der entsprechenden Jahresprämie berechnet. Auf Versicherungen, welche in beitragsfreie umgewandelt sind, entfällt keine Dividende.

V. Beginn und Erlöschen der Versicherung.

§ 59. Die Versicherung tritt in Kraft und Einlösung der VersicherungsPolice. Die Versicherung tritt nicht in Kraft, wenn bei Ausstellung der Police der Versicherte nicht mehr lebt oder die Versicherungsbedingungen bei Zeitigung des Antrages in wesentlichen unangenehmer Weise sich verändert haben, er insbesondere an einer unheilbaren bevorstehenden Krankheit leidet.

§ 60. Bei abschließender Lebensversicherung wird, abgesehen von dem Falle des Erlöschens in Folge nicht rechtzeitiger Prämienzahlung, in folgenden Fällen unzulässig, so daß alle Ansprüche an die Bank erlöschen:

1) Wenn sich herausstellt, daß in dem Versicherungsantrage von dem Antragsteller oder dem Versicherten eine unrichtige Angabe

gemacht, oder in den eingereichten ärztlichen Bescheinigungen eine unrichtige Angabe, welche mit Wissen des Antragstellers oder des Versicherten aufgenommen ist, sich findet, welche für die Beurtheilung des Gesundheitszustandes des Versicherten von Erblichkeits hätte sein können; doch findet diese Bestimmung keine Anwendung auf Versicherungen, welche länger als fünf Jahre in Kraft sind, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb dieser fünf Jahre die Unzulässigkeit geltend gemacht hat. Die Bank bleibt jedoch berechtigt, auch bei Versicherungen, welche länger als fünf Jahre in Kraft sind, die Unzulässigkeit geltend zu machen, wenn die unrichtigen Angaben von dem Antragsteller oder dem Versicherten in betrügerischer Absicht gemacht oder vernachlässigt sind.

2) Wenn der Versicherte innerhalb der ersten fünf Jahre nach Ausfertigung der Police in Folge Veränderung seines Berufes oder seiner Beschäftigung sich höheren Gefahren aussetzt. Die Versicherung wird ausbedingender auch nach Ablauf von fünf Jahren unzulässig, wenn der Versicherte in Seebredt tritt. Die Bank ist jedoch berechtigt, in diesen Fällen gegen Vereinbarung eines höheren Prämienfußes die Versicherung in Kraft zu erhalten.

3) Wenn das Leben der versicherten Person absichtlich von demjenigen getödtet oder der Tod des Versicherten von demjenigen herbeigeführt wurde, welchem die Versicherungssumme zufließen würde; hatte der Schuldige nur auf einen Theil der Versicherungssumme Anspruch so findet diese Bestimmung nur auf diesen Theil der Versicherung Anwendung.

§ 61. Die abgelaufene Versicherung wird suspendirt:

1) Wenn der Versicherte in Kriegsdienste bei einem mobilen Truppenkörper steht oder in denselben eintritt, und zwar vom Zeitpunkt der Mobilisation beim. des Eintritts ab, jedoch ist der Versicherte in diesem Falle nach Beendigung, die Auslösung der Versicherung über drei Jahre in Kraft, und werden ihm in diesem Falle drei Viertel der auf die betr. Versicherung zurückgestellten Prämienreserve zurückerstattet.

2) Wenn der Versicherte als Passagier eine außeruropäische Reise antritt und solange er sich außer Europa aufhält. Ohne Einfluß auf den Bestand der Versicherung bleibt jedoch die Reise als Passagier auf Dampfschiffen in dieser Linie solange den Häfen Europas und den Höhen an der Küste von Nordamerika innerhalb des 33. und 60. Grades nördlicher Breite, sowie der Arktikhalb in den benannten Theilen von Nordamerika innerhalb der nämlichen Breitengrade.

§ 62. Während der Zeit der Suspension ist der Versicherte zur Zahlung von Prämien nicht verpflichtet; durch Zahlung von Prämien während der Zeit der Suspension und durch Annahme derselben seitens der Bank wird die Suspension nicht aufgehoben.

§ 63. Stirbt der Versicherte während der Suspension, so wird nicht die Versicherungssumme, sondern die volle auf die betr. Versicherung zurückgestellte Prämienreserve gezahlt. Stirbt der Versicherte während des Kriegsdienstes, so werden die gestellten Prämien abzüglich einer halben Jahresprämie zurückgezahlt. Der Versicherte ist jedoch berechtigt, nach Beendigung der Suspension beimenden Grundes einen neuen Versicherungsantrag nebst Gesundheitsnachweis einzureichen; wird der Bescheid von der Bank nicht aufgenommen, so hat er den Prämienbetrag, welcher während der Zeit der Suspension hätte entrichtet werden müssen, mit fünf Prozent Zinsen nachzugeben. Mit erfolgter Nachzahlung tritt die frühere Police wieder in Kraft. Kehrt die Bank die Wiederannahme ab, so ist dem Versicherten, beim dem Antragsteller die volle auf die betr. Versicherung zurückgestellte Prämienreserve zurückzugeben.

§ 64. Die Versicherung erlischt, so daß alle Ansprüche an die Bank verloren gehen, wenn innerhalb zwei Jahren nach Eintritt der Suspension weder die Aufhebung der Versicherung verlangt § 61, noch ein neuer Versicherungsantrag § 63 gestellt ist. Die Direction der Bank ist jedoch berechtigt, die Dauer der Suspension durch Vereinbarung zu verlängern.

§ 65. In den die Suspension der Versicherung betreffenden Fällen ist die Bank berechtigt, an der Vereinbarung wäsendere Prämienrate die Versicherung auch während der Dauer des Zeitraumes bestimmten Umstandes in Kraft zu setzen.

§ 66. Von der dringende Bedacht vor, daß der Versicherte seinen Tod durch Selbstmord gefunden hat, so wird, wenn die Versicherung ein Jahr in Kraft gewesen wäre nicht die in der Police vereinbarte Versicherungssumme, sondern die ganze Summe an Prämien, welche nach dem zur unmittelbaren Vertheilung bestimmten Prämienfuß anfallt, zu zahlen sein. § 67. Bei Abschließender Lebensversicherung wird, abgesehen von dem Falle des Erlöschens in Folge nicht rechtzeitiger Prämienzahlung, in folgenden Fällen unzulässig, so daß alle Ansprüche an die Bank erlöschen:

§ 67. Wird der Nachweis erbracht, daß der Selbstmord in

preisvoller, unheilbarer Krankheit oder bei gehörm geistigen Zustande erfolgt ist, so wird stets die volle Versicherungssumme gezahlt.

§ 68. Die Vant ist berechtigt, bei Versicherungen, welche weniger als fünf Jahre bestehen, die Versicherung unter Niederhaltung der auf dieselbe zurückgestellten Prämienreserve aufzugeben, wenn der Versicherte zu einer Freiheitsstrafe von länger als drei Jahren verurtheilt ist, oder sich dem Tratte, der Worpstumsacht, oder einem ausführenden Lebenswandel ergibt.

§ 69. Bei Versicherungen, welche länger als fünf Jahre in Kraft sind, ist der Versicherte zu einer Kündigung der Versicherungsobertragungs-Versicherung und in diesem Falle drei Viertel der auf die letzte Versicherung zurückgestellten Prämienreserve zurückvergütet, unter Berechnung eines etwa noch rückständigen Theiles der Jahresprämie.

VI. Vorschüsse und Cautionsdarlehen.

§ 70. Die Vant ist berechtigt, auf Versicherungen, welche länger als fünf Jahre in Kraft sind, Vorschüsse bis zur Höhe von zwei Tenthel der für die betr. Versicherung zurückgestellten Prämienreserve unter Berechnung eines etwa noch rückständigen Theiles der Jahresprämie gegen Hinderbürgung und unter näher zu vereinbarenden Bedingungen zu gewähren; ebenso kann sie bei solchen Versicherungen Prämienbeträge bis zu dieser Höhe gegen Hinderbürgung stunden. In diesen Fällen bleiben die Versicherungen in Kraft, sofern die vereinbarten Bedingungen erfüllt werden.

Die Vant ist berechtigt, den bei ihr Versicherten unter näher zu vereinbarenden Bedingungen Pfandkauttionen zu gewähren.

VII. Fälligkeit der Versicherung.

§ 71. Beim Todefalls eines Versicherten hat der Inhaber der Police bezw. der aus der Police Berechtigte dem zunächst wohnenden Bankagenten oder der Bankdirection (sobald als möglich, spätestens innerhalb 4 Wochen, Anzeige zu machen, und dabei die bekannte oder vermutete Todesursache anzugeben, auch einen amtlichen Todesbescheid ein, und, soweit möglich, einen ausführenden Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder die sonstige Todesursache des Verstorbenen auf seine Kosten beizubringen.

Werden wissentlich von dem Empfangsberechtigten falsche oder gefälschte Documente eingeleitet, so erlöschen alle Ansprüche an die Vant.

§ 72. Die Vant ist berechtigt in zweifelhaften Fällen die auf ihre Kosten vorzunehmende Erforschung der verstorbenen Person zu verlangen oder anderweitige Nachforschungen anstellen, die sie die Versicherung zu Lasten des Vant. Im Fall der Beibringung der Erforschung seitens der Angehörigen ist die Vant zur Zahlung der vollen Versicherungssumme nicht verpflichtet, sondern nur zur Zahlung der Prämienreserve dieser Versicherung.

§ 73. Wird der Altersnachweis erst nach dem Versicherungsabschluss oder nach erfolgten Todefalls eingeleitet, und ergibt sich, daß in dem Versicherungsantrage und der Police ein zu geringes Alter angegeben ist, so ist die Differenz zwischen der gezahlten Prämie und derjenigen Prämie, welche nach Wahlgabe des wirklichen Alters nach den Bestimmungen der Vant zu zahlen gewesen wäre, mit Zinsszinsen zu 5 % p. a. nachzugewähren.

§ 74. Erachtet die Direction die beigebrachten Todefalls-Documente als genügend, so zahlt sie die Versicherungssumme an die Empfangsberechtigten aus.

Die Auszahlung der Versicherungssumme geschieht, wenn die Police zahlbar an den Inhaber lautet, gegen Hingabe derselben in Bremen an Bureau der Vant, an Orten, wo sich Bankagenturen befinden, durch die oder durch Paarungung auf Kosten der Vant. Wird Hinführung nach Wägen gewünscht, wo sich Bankagenturen nicht befinden, so geschieht dieselbe auf Kosten und Gefahr der Empfangsberechtigten. Erfolgt die Auszahlung durch Paarungung, so ist, wenn erforderlich, die Police, und auf Verlangen auch die zuletzt bezahlte Prämienquittung der Vant vorher einzuliefern. Lautet die Versicherung zu Gunsten dritter Personen, so kann die Zahlung ohne Niederlegung der Police an die Empfangsberechtigten geschehen.

§ 75. Wird der Vant nicht innerhalb zwei Jahren vom Tage des Todefalls an gerechnet Anzeige von demselben gemacht, oder werden ihr nicht innerhalb fünf Jahren die erforderlichen Documente (§ 71) eingeleitet, so erlöschen alle Ansprüche an die Vant. Ebenso erlöschen alle Ansprüche, wenn die Vant die Auszahlung der Versicherungssumme weigert, und nicht innerhalb zwei Jahren nach der Zahlungseinweisung Anzeige gegen dieselbe erlassen wird.

§ 76. Die Vant ist berechtigt, bei auf den Inhaber lautenden Policen die Legitimation des Inhabers zu prüfen, jedoch nicht dazu verpflichtet.

VIII. Abhanden gekommene Policen.

§ 77. Ist eine zu Gunsten einer bestimmten Person lautende Police abhanden gekommen, so ist die Vant berechtigt, an deren Stelle

ein Duplicit auszustellen; mit Auszahlung des Duplicates tritt die früher ausgefertigte Police außer Kraft.

Ist eine auf den Inhaber lautende Police abhanden gekommen, so ist die Vant berechtigt, die Aufhebristung der Police durch ein gerichtliches Aushebungsverfahren zu verlangen und nach Beendigung desselben eine neue Police zu Gunsten des Berechtigten auf dessen Kosten auszustellen.

Wird eine auf den Inhaber lautende Police der Vant als abhanden gekommen angemeldet, so ist die letztere auf Antrag berechtigt, wenn in den nächsten zwei Jahren Prämienabgaben von einer anderen Person auf diese Police nicht erfolgen, dem früheren Inhaber der Police ein Duplicit derselben auszustellen.

C. Aussteuer-Versicherungs-Bedingungen.

§ 78. Die Aussteuer-Versicherung bildet eine Zweigabtheilung der Bremer Lebens-Versicherung-Vant in der Weise, daß sich die Leistung und Gewinnbetheiligung auf die Mitglieder dieser Zweigabtheilung beschränkt. Die Abtheilung Aussteuer-Versicherung umfaßt auch solche Versicherungen, welche sich auf den Erbensfall beziehen.

§ 79. Die Prämienberechnung erfolgt, abgesehen von Fällen besonderer Vereinbarung, nach den von der Vant aufgestellten Prämien-tabellen.

Bei Versicherungen, bei denen die Prämienzahlung im Fall des Todes des Versicherungsnehmers aufhört, kann die Vant sich von dem Versicherungsnehmer (Walter, Verianger) ein ärztliches Attest über dessen Gesundheitszustand einleiten lassen und ist auch berechtigt, die Befristung abzulehnen. Wenn bezüglich des Gesundheitszustandes seitens des Versicherungsnehmers unwahre Angaben gemacht sind, so kann die Vant die Versicherung wieder außer Kraft legen. Bei Versicherungen, welche länger als 5 Jahre in Kraft sind, ist die Vant zur Aufhebung von dem berechtigt, wenn die unwahren Angaben in betragsreicher Uebacht gemacht sind.

§ 80. Die Prämie ist jährlich im Voraus zu bezahlen, wenn nicht die Zahlung für einen längeren Zeitraum vereinbart ist. Die Direction ist berechtigt, halb- und vierteljährliche Prämienzahlung zu gestatten, doch wird in diesem Falle in Rücksicht auf vermehrte Rostenaufwand und Zinsverlust eine besondere Vergütung erhoben in Höhe von 5 % der Jahresprämie bei vierteljährlicher und von 3 % bei halbjährlicher Zahlung. Käufer der Prämie und etwaigen Stempelabgaben werden als Betrag zu den Betriebskosten einmalige Vorkontingenten erhoben.

§ 81. Zur Beurkundung des wirklichen Alters ist der Vant ein amtlich. Altersnachweis (Beurtheilung) anzuliefern. Sollte der Altersnachweis nicht erfolgt beim Abschluß der Versicherung eingereicht werden, dann ist derselbe jedenfalls bei Auszahlung der Versicherungssumme anzuliefern. Falls dann in der Police ein damit nicht übereinstimmendes Alter angegeben ist, so ist die Differenz zwischen der gezahlten Prämie und derjenigen Prämie, welche nach Angabe des wirklichen Alters nach den Bestimmungen der Vant zu zahlen gewesen wäre, mit Zinsszinsen zu 5 % p. a. nachzugewähren, wogegen etwa zu viel gezahlte Prämien ohne Zinsen zurückvergütet werden.

§ 82. Der zum Zwecke der Befreiung von der Prämienzahlung bezw. Rückzahlung von Prämienanzahlungen zu bringende Nachweis über das Abtöden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Kindes ist durch eine Sterbeurkunde zu führen.

§ 83. Ueber die finanzielle Versicherungsnummer wird von der Vant eine Urkunde (Polizei) ausgestellt und gegen Zahlung der erhaltenden Prämie und zu zahlenden ausgabeig. In dieser Police ist Zeit und Höhe der zu zahlenden Prämie bemerkt. Wird die Prämie nicht durch einmalige Zahlung für die ganze Versicherungsdauer bezahlt, so werden über die einzelnen Zahlungen Prämienquittungen ausgestellt, von denen die letzte bei Fälligkeit der Versicherungssumme auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 84. Die Einlösung ausgefertigter Policen wird seitens der Antragsteller innerhalb dreißig Tagen geschehen, nachdem dieselben von der Ausfertigung in Kenntniß gesetzt sind. Ist später fällig werdenden Prämienzahlungen ist vom Fälligkeitstage an eine Zahlungsfrist von dreißig Tagen gestattet. Für Prämienzahlungen, welche nicht innerhalb der dreißigtägigen Frist erfolgen, kann die Vant für jeden angefallenen Monat $\frac{1}{2}$ % des Prämienbetrags als Verzugszinsen, nebst Fortlaufzinsen und eine Agentengebühr, welche letztere indem eine Prämienrate 1 Mark nicht übersteigen soll, sich berechnen lassen. — Die Versicherung erlischt, wenn die Prämie einjährlich etwaiger Verzugszinsen nicht innerhalb sechs Wochen nach dem Fälligkeitstage oder innerhalb der etwa vereinbarten längeren Zahlungsfrist gezahlt ist. Die erste Jahresprämie ist defenanzachtet voll zu zahlen.

§ 85. Bei Versicherungen, die über drei Jahre in Kraft sind, kann die Vant, wenn es beabsichtigt wird, die bis dahin eingezahlten Prämien unter Wegfall einer Jahresprämie, als einmalige Bezahlung in Kündigung bringen und die Police in eine befristete umwandeln. Die

Umwandlung tritt bei Völicen, welche über fünf Jahre in Kraft sind, von selbst ein, wenn die Prämienzahlung nicht innerhalb der zulässigen Zahlungsfrist erfolgt ist (§ 84); wird jedoch in diesem Falle die Police nicht innerhalb eines Jahres nach der Umwandlung bei der Bank zur Umföderung in die betragsgleiche Police eingereicht, so erlösen alle Ansprüche an die Bank.

§ 86. Bei der Umwandlung in eine betragsgleiche Police (§ 85) wird die einmalige Prämie nach dem Alter berechnet, welches das versicherte Kind zum Zeit der Umwandlung erreicht hat; falls das versicherte Kind dann über 10 resp. 12 Jahre alt ist, so ist das Alter von 10 resp. 12 Jahren bei der Berechnung zu Grunde zu legen und mittelst Zinszurechnung von 5%, p. a. zu der Prämie die Versicherungssumme festzusetzen. Bei Versicherungen, welche in der Weise abgeschlossen sind, daß die Prämienzahlungen in Folge Ablebens der Versicherungsnehmer aufhören, kommt nur derjenige Theil der Prämie, welcher nach der entsprechenden Tabelle ohne Föderung von Prämienzahlung im Fall Ablebens der Versicherungsnehmer zu zahlen gemeint wäre, in Anrechnung. Ein Rücklauf der Police oder Genöderung von Zinsen findet nicht statt.

§ 87. Die fälligen Prämien müssen ohne besondere Aufforderung bezahlt werden. Geht eine Versicherung in Folge nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämien, so steht dem Betroffenen nicht der Einwand zu, daß die Bank regelmäßig die Prämien einziehe, oder eine Zahlungsankündigung erlasse.

An Orten, wo sich Bankagenturen befinden, geschieht die Zahlung in der Regel bei den Agenturen, und bebar in diesem Falle die von der Bank ausgeschickte Prämienquittung zu ihrer Rechtmäßigkeit der Mitunterzeichnung des bei Zahlung in Empfang nehmenden Agenten.

§ 88. Mit dem Ableben eines versicherten Kindes erlischt die Versicherung. Etwa zurückgewährte Prämien werden abzüglich einer halben Jahresprämie innerhalb eines Monats nach dem Ableben zurückgepagirt.

§ 89. Die Auszahlung der Aussteuer-Versicherungssumme erfolgt, wenn die versicherte Person das für die Versicherung zu Grunde gelegte Alter vollendet hat und ist dieses der Bank glaubhaft nachzuweisen. Das Alter wird als erreicht angenommen, wenn das versicherte Kind vier Wochen vor dem in Frage kommenden Geburtstage noch am Leben war. Die Auszahlung erfolgt in der Regel am Geburtstage der versicherten Person.

Wenn von Jahresprämien zur Zeit der Auszahlung der Versicherungssumme noch Rückzahlungen rückständig sind, so müssen diese von der Versicherungssumme gelöst werden. Gehört die Versicherungssumme von Vernehmung des nächsten Versicherungsjahres zur Auszahlung, dadurch, daß sie an dem Geburtstage der versicherten Person zu zahlen ist, so werden 5% Zinsen p. a. von der fälligenfalls erfolgten früheren Zahlung berechnet.

§ 90. Alle Angaben oder Fömlerungen solcher oder gefälschter Papiere zwecks Veröderung der Versicherungssumme oder der Prämienzahlung haben Verlust aller Ansprüche nach sich und wird die Versicherungspolice dadurch ungültig. Die Bank ist berechtigt, die Versicherungssumme an die in der Police benannte Person auch ohne Vorlage der Police auszusahlen.

§ 91. Die Auszahlung der Versicherungssumme geschieht in Fremden am Bureau der Bank, an Orten, wo sich Bankagenturen befinden, durch diese, oder durch Paarzahlung auf Rollen der Bank. Wird Zahlung nach Wögen gemöhnt, wo sich Bankagenturen nicht befinden, so geschieht dieselbe auf Rollen und Gehalt der Empfangsberechtigten.

§ 92. Ter für die Aussteuer-Versicherung verlebende Ueberbub wird als Zwifende den einzelnen Versicherungen in procentmäßiger Ööhe der Jahresprämie, bzw. bei Versicherungen, bei denen die Zahlung für einen längeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt, in entsprechender Ööhe zuguköhren.

§ 93. Ter Ueberbub (Zwifende) (§ 92) entfällt nur auf Versicherungen, bei denen die Versicherten zur Zeit der Fälligkeit der Versicherungssumme noch am Leben waren; wogegen solche Versicherungen, deren Versicherte vorher verstorben sind, keinen Anteil an dem Ueberbube (Zwifende) haben.

§ 94. Ist eine Police abhanden gekommen, so ist die Direktion berechtigt, an deren Stelle ein Duplikat auszuöellen. Mit Ausbandigung des Duplikats tritt die früher ausgeschickte Police außer Riht.

D. Militärdienst-Versicherungs-Bedingungen.

§ 95. Die Militärdienst-Versicherung bildet eine Freizugabteilung der Fremder Lebensversicherungs-Bank in der Ööhe, die die Öattung und Gemeinverteilung auf die Mitglieder dieser Freizugabteilung bekrönt.

§ 96. Die Prämienberechnung erfolgt abgehen von Allen beland-

Bei Versicherungen, bei denen die Prämienzahlung im Falle des Todes des Versicherungsnehmers aufhört, kann die Bank sich von dem Versicherungsnehmer (Vater, Beirger) ein ärztliches Attest über dessen Gesundheitszustand einlöten lassen und ist auch berechtigt, die Versicherung abzulehnen. Wenn bezüglich des Gesundheitszustandes seitens des Versicherungsnehmers unwahre Angaben gemacht sind, so kann die Bank die Versicherung wieder außer Kraft stellen. Bei Versicherungen, welche länger als fünf Jahre in Kraft sind, ist die Bank zur Aufhebung nur dann berechtigt, wenn die unwahren Angaben in betragsgleicher Ööhe gemacht sind.

§ 97. Die Prämie ist jährlich im Voraus zu bezahlen, wenn nicht die Zahlung für einen längeren Zeitraum vereinbart ist. Die Direktion ist berechtigt, halb- und vierteljährliche Prämienzahlungen zu stellen, doch wird in diesem Falle in Kückst auf vermehrten Kostenanwand und Zinsverlust eine besondere Vergütung erhoben in Ööhe von 5%, der Jahresprämie bei vierteljährlicher und 3%, bei halbjährlicher Zahlung. Wöger der Prämie und etwaigen Stempelabgaben werden als Beitrag zu den Betriebskosten einmalige Policeabgaben erhoben.

§ 98. Zur Bestimmung des richtigen Alters ist der Bank ein amtlicher Altersnachweis (Geburtschein) empöhlen. Sollte der Altersnachweis nicht sofort beim Ablebde der Versicherung eingereicht werden, dann ist derselbe jedenfalls vor Auszahlung der Versicherungssumme einzuöellen. Falls dann in der Police ein damit nicht übereinstimmendes Alter angegeben ist, so ist die Differenz zwischen der gegebenen Prämie Atter und demjenigen Prämie, welche nach Abgabe des richtigen Alters nach den Bestimmungen der Bank zu zahlen gewesen wäre, mit Zinseszins zu 5%, p. a. nachzugewöhren, wogegen etwa zu viel gezöhlte Prämien ohne Zinsen zurückgeöhrt werden.

§ 99. Ter zum Zweck der Freisetzung von der Prämienzahlung, bzw. Rückföderung von Prämienzahlungen zu bringende Nachweis über das Ableben des Versicherungsnehmers oder des versicherten Kindes ist durch eine Sterbeurkunde zu föhren.

§ 100. Ueber die stipulirte Versicherungssumme wird von der Bank eine Urkunde (Police) ausgeteilt und gegen Zahlung der erstmaligen Prämie und Wöhen ausgehändigt. In dieser Police ist Zeit und Ööhe der zu zahlenden Prämie bemerkt. Wird die Prämie nicht durch einmalige Zahlung für die ganze Versicherungsdauer bezahlt, so werden über die einzelnen Zahlungen Prämienquittungen ausgeschick, vom bener die letzte der fälligkeit der Versicherungssumme auf Verlangen vorzuliegen ist.

§ 101. Die Föndigung ausgeteilter Police mit leitens der Antragsteller innerhalb dreißig Tagen gesöhren, nachdem dieselben von der Ausfertigung in Kenntnis gesetzt sind. Bei später föllig werdenden Prämienzahlungen ist vom Fälligkeitstage an eine Zahlungsfrist von dreißig Tagen festgesetzt. Die Prämienzahlungen, welche nicht innerhalb der befristigbigen Frist erfolgen, kann die Bank für jeden anwesenden Monat 1/2% des Prämienbetrags als Verzugszinsen mehr Vorauszöhlen und einer Kontogeböhr, welche letztere indeß für eine Prämienrate i Markt nicht übersteigen soll, nicht belasten lassen. Die Versicherung erlischt, wenn die Prämie, einschließlich etwaiger Verzugszinsen, nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Fälligkeitstage oder innerhalb der etwa vereinbarten längeren Zahlungsfrist gezöht ist. Die erste Jahresprämie ist defenungszeit voll zu zahlen.

§ 102. Bei Versicherungen, die über drei Jahre in Kraft sind, kann die Bank, wenn es beabtragt wird, die bis dahin eingezahlten Prämien, unter Wegfall einer Jahresprämie, als einmalige Zahlung in Anrechnung bringen und die Police in eine betragsgleiche umwandeln. Diese Umwandlung tritt bei Völicen, welche über fünf Jahre in Kraft sind, von selbst ein, wenn die Prämienzahlung nicht innerhalb der zulässigen Zahlungsfrist erfolgt ist (§ 101), wird jedoch in diesem Falle die Police nicht innerhalb eines Jahres nach der Umwandlung bei der Bank zur Umföderung in die betragsgleiche Police eingereicht, so erlösen alle Ansprüche an die Bank.

§ 103. Bei der Umwandlung in eine betragsgleiche Police (§ 102) wird die einmalige Prämie nach dem Alter berechnet welches der versicherte Raube zum Zeit der Umwandlung erreicht hat; falls der versicherte Raube dann über 12 Jahre alt ist, so ist das letztere Alter der Berechnung zu Grunde zu legen und mittelst Zinszurechnung von 5%, p. a. zu der Prämie die Versicherungssumme festzusetzen. Bei Versicherungen, welche in der Weise abgeschlossen sind, daß die Prämienzahlungen in Folge Ablebens des Versicherungsnehmers aufhören, kommt nur derjenige Theil der Prämie, welcher nach der entsprechenden Tabelle ohne Föderung von Prämienzahlung im Fall Ablebens der Versicherungsnehmer zu zahlen gemeint wäre, in Anrechnung. Ein Rücklauf der Police oder Genöderung von Zinsen findet nicht statt.

§ 104. Die fälligen Prämien müssen ohne besondere Aufforderung bezahlt werden. Geht eine Versicherung in Folge nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie, so steht dem Betroffenen nicht der Einwand zu, daß die Bank regelmäßig die Prämien einziehe, oder eine Zahlungsankündigung erlasse.

An Orten, wo sich Bankagenturen befinden, geschieht die Zahlung in

Pant ausgeheltte Brämienquittung zu ihrer Rechtsgültigkeit der Mitunterzeichnung des die Zahlung in Empfang nehmenden Agenten.

§ 105. Die letzte Jahresprämie ist in dem laufenden 20. Lebensjahre der Versicherten zu zahlen. Letzen Militärdiensttage vor dem 1. October desjenigen Jahres, in welchem derselben das 20. Lebensjahr vollenden, in dem Militärdienst, so werden 5 % Discont p. a. von jeder früheren Zahlung berechnet. Wenn absohan den obigen Bestimmungen gemäß noch Brämienzahlungen zu machen sind, so können solche von der zu zahlenden Versicherungssumme gelöst werden.

§ 106. Um die Versicherungssumme erheben zu können, ist die erfolgte Einstellung durch eine entsprechende Versicherung der vorgelegten Dienstbescheide nachzuweisen, falls aber eine solche von der vorgelegten Bescheide verweigert werden sollte, ist die erfolgte Einstellung auf andere Art glaubhaft nachzuweisen. Falsche Angaben oder Fälschung falscher oder gefälschter Papiere zwecks Erhebung der Versicherungssumme ziehen Verlust aller Ansprüche nach sich, und wird die Versicherungspolice dadurch ungültig.

§ 107. Die Auszahlungen geschehen, wenn in der Police nicht andere Zahlungstermine angegeben sind, der Regel nach rateweise und zwar:

- a) acht Tage nach Verbringung der Versicherung über den erfolgten Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte, mit vier Zehntel, 18 Monate später mit vier Zehntel und bei der Entlassung der Rest mit zwei Zehntel;
- b) bei Versicherten, welche ihrer Dienstzeit als Gvinjährig-Beimwillige genügen, acht Tage nach Verbringung der Eintrittsversicherung mit fünf Zehntel, 6 Monate später mit vier Zehntel und bei der Entlassung mit einem Zehntel;
- c) erhalten Versicherte, welche sich ganz dem militärischen Ferkale widmen, die Hälfte der Versicherungssumme acht Tage nach erfolgtem Nachweise ihrer Einstellung und die andere Hälfte 12 Monate später;
- d) erhalten Versicherte, deren Dienstzeit in Folge ihres Verfalls als Advokaten, Lehrer, Theologen u. von der gewöhnlichen Dienstzeit abweicht, die Hälfte der Versicherungssumme acht Tage nach erfolgtem Nachweise ihrer Einstellung und die andere Hälfte im Laufe der Dienstzeit;
- e) werden diejenigen Versicherungen bei denen die Auszahlung der Versicherungssumme, ohne Rücksicht auf den Eintritt in den Militärdienst erfolgt, im Monate December desjenigen Jahres, in welchem die Versicherten das einundzwanzigste Lebensjahr vollenden, ausbezahlt, sofern derselben bis zum 1. December dieses Jahres in das stehende Heer oder in die Flotte nicht eingestellt wurden und am 31. December desjenigen Jahres, in welchem sie das dienstpflichtige Alter von 20 Jahren erreicht haben, noch am Leben waren, welche letztere der Bankdirection durch eine entsprechende Versicherung glaubhaft nachzuweisen ist, anberuht nur die eingezahlte Summe, unter Rüchzung eines Jahresprämie rückzahlbar ist. Ist die Einstellung vor obenbenanntem Zeitpunkte erfolgt, dann geschehen die Zahlungen den Bedingungen, sub a—d gemäß.

Die Pant ist berechtigt, die Versicherungssumme an die in der Police benannte Person auch ohne Vorlage der Police auszuzahlen.

§ 108. Die Auszahlung der Versicherungssumme geschieht in Bremen am Bureau der Pant, an Orten, wo sich Panlagenturen befinden, durch diele oder durch Veranwendung auf Kosten der Pant. Wird Zahlung den Fäheren gemäht, so sich Panlagenturen nicht befinden, so geschieht dieselbe auf Kosten und Gefahr der Empfangsberechtigten.

§ 109. Die Pant ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Antrag von Versicherten das Capital in einer Summe statt in Raten auszusahlen, gegen Abzug von 5 % Discont p. a.

§ 110. Sofern die Versicherungspolice nicht anders lautet, tritt die Versicherung zur Zahlung der Versicherungssumme:

- a) durch gänzlche Befreiung des Versicherten vom Militärdienst;

b) durch Ueberweisung des Versicherten in die Gräsekerze unter Befreiung der Bestimmungen des § 111;

c) durch Absterben des Versicherten, wenn solches vor der Einstellung und vor dem 31. December desjenigen Jahres erfolgt, in welchem derselbe das dienstpflichtige Alter von 20 Jahren erreicht hat.

Trifft einer der sub a, b, c erdänten Fälle ein, so werden auf solche Versicherungen, welche mit avant. Vermögenrädmär abgeschlossen sind, die eingezahlten Prämien, abzüglich einer dem Eintrittskalle entsprechenden Jahresprämie, nach Verbringung der betreffenden Versicherung ausbezahlt.

§ 111. Wenn Versicherte der Gräsekerze überwieen und zur Uebung eingezogen werden, so ist denjenigen Versicherten, deren Versicherungen ohne Vermögenrädmär abgeschlossen sind, ein Fünftel der Versicherungssumme auszugeben. Die Zahlung ist solch bei der ersten Uebung und erfolgt acht Tage nach Verbringung der Einstellungsverordnung.

§ 112. Wenn Versicherte, welche in das stehende Heer oder die Flotte eingestellt waren, vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit entlassen werden, oder während der Dienstzeit sterben, so werden die bis dahin noch nicht bezahlten Raten der Versicherungssumme an den Versicherten beim. dessen Erben in derselben Weise weitergezahlt, als wenn der Versicherte im Dienste verblieben wäre.

§ 113. Die zu zahlende erste Rate der Versicherungssumme muß innerhalb zwei Jahren von Tage der Einstellung des Versicherten an gerechnet, abgelordert werden, widrigenfalls ein Anspruch wegen dieser Ratenzahlung nicht mehr erhoben werden kann. Obenjo erfolgt der Anspruch auf jede weitere Ratenzahlung und auf die im § 111 erdänte Summe, wenn dieselbe nicht innerhalb zwei Jahren, vom Fälligkeitstage an gerechnet, abgelordert ist.

§ 114. Nach jeder statthabenden Musterung ist der Direction oder einem Vertreter der Pant das Original oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des dem Versicherten über das Resultat der Musterung erteilten Certificats einzuliefern. Ist ein derartiges Certificat bis zum 1. December desjenigen Jahres, in welchem der Versicherte das 25. Lebensjahr vollendet, nicht eingeleitet, und der Direction auch nicht angezeigt, daß der Versicherte Aufnahm von Militärdienst nachgezogen und erhalten hat, so ist die Versicherung erloschen und können aus dem Versicherungsvertrage seine Ansprüche nicht erhoben werden; doch können unter Umständen Direction und Verwaltungsrath verpölet geltend gemachte Ansprüche berücksichtigen.

§ 115. Der für die Militärdienst-Versicherungs-Abteilung verbleibende Ueberhuß wird als Dividende den einzelnen Versicherungen in procentmäßiger Höhe der Versicherungssummen zugewiesen.

§ 116. Die Dividende wird unter die Versicherten, welche in das stehende Heer oder die Flotte, oder als Gejageterwisten zur Uebung eingeleitet worden sind, resp. an deren Erben im Verhältniß zur Höhe der Versicherungssumme vertheilt. Die Auktionsteilnehmer participieren an der Dividende nicht.

§ 117. Die auf die Versicherung zugewiesene Dividende wird mit der letzten Ratenzahlung ausbezahlt. Ist die Auszahlung der Versicherung in einer Summe erfolgt, so wird die Dividende mit Ende des Jahres, in welchem die Zahlung erfolgte, oder zu Anfang des darauf folgenden Jahres nachbezahlt.

§ 118. Die Festsetzung der Prämien ist auf Grundlage § 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, der Gesetz vom 6. Mai 1880 und vom 11. März 1887 für den Procentfuß der Friedens-Prämienhöhe des deutschen Heeres erfolgt.

Wenn eine erhebliche Mehreinsetzung erfolgen sollte, als bei Festsetzung der Prämienhöhe angenommen wurde, oder während der Versicherungsbauer der Procentfuß der Friedens-Prämienhöhe durch Gesetz erhöht werden sollte, so kann eine dementsprechende Ermäßigung der auszuzahlenden Summe stattfinden.

§ 119. Ist eine Police abhanden gekommen, so ist die Direction berechtigt, an deren Stelle ein Duplicat auszustellen. Ist Ausbändigung des Duplicats tritt die früher ausgefertigte Police außer Kraft.

Uebergangsbestimmungen.

§ 1. Die auf Grund der bisherigen Statuten der Bremer Lebensversicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge über Vegetationsversicherungen berechtigen zur Theilnahme an den Generalversammlungen, gewöhnen jedoch kein Stimmrecht.

§ 2. Für die auf Grund der bisherigen Versicherungsbedingungen abgeschlossenen Versicherungsverträge bleiben die bisherigen Versicherungsbedingungen in Kraft, soweit nicht von den Versicherten unter Zustimmung der Pant beantragt wird, die neuen Versicherungsbedingungen auf die betreffende Versicherung in Anwendung zu bringen.



Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Cassel.

N^o 42.

Ausgegeben Mittwoch den 17. September

1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlich Preussischen Centralbehörden.

531.

Nachweisung

der den Communalverbänden des Regierungsbezirks Cassel aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1889/90 zu überweisenden Beträge.

| Kreis. | Versteigerungsjahr nach der Versteigerung vom Dezember 1886. | Erlaufkommen des Etatsjahres 1885/86 einschließlich der fingirt veranlagten | | | Es werden überwiesen aus der Hauptsumme | | | Aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1888/89 waren überwiesen. |
|-----------------------------|--|---|----------------|--|---|------------------------------------|-------------------------|--|
| | | Grundsteuer. | Gebäudesteuer. | Grund- und Gebäudesteuer (Sp. 3 u. 4.) | $\frac{1}{3}$ nach der Bevölkerung. | $\frac{2}{3}$ nach dem Steuerfuss. | im Ganzen (Sp. 6 u. 7.) | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. |
| 1. Cassel (Stadt) | 60517 | 5659 | 175253 | 180912 | 34067 | 79797 | 113864 | 32992 |
| 2. Cassel (Land) | 47105 | 70597 | 29353 | 99950 | 26517 | 44086 | 70603 | 20457 |
| 3. Schweige | 42447 | 80109 | 23917 | 104026 | 23895 | 45884 | 69779 | 20217 |
| 4. Brigrar | 25957 | 69946 | 13109 | 83055 | 14612 | 36634 | 51246 | 14848 |
| 5. Hegeleinmar | 35991 | 91937 | 17074 | 109011 | 20260 | 48083 | 68343 | 19802 |
| 6. Demterg | 21890 | 45114 | 12571 | 57685 | 12323 | 25444 | 37767 | 10942 |
| 7. Hefungen | 27742 | 60448 | 14745 | 75193 | 15617 | 33166 | 48783 | 14135 |
| 8. Reutenburg | 30195 | 49808 | 15337 | 65145 | 16998 | 28734 | 45732 | 13250 |
| 9. Wigenhausen | 29347 | 52574 | 16893 | 69467 | 16520 | 30641 | 47161 | 13665 |
| 10. Wolfshagen | 23952 | 67506 | 12329 | 79835 | 13483 | 35214 | 48697 | 14110 |
| 11. Warburg | 43577 | 72519 | 31918 | 104437 | 24531 | 46965 | 71696 | 20455 |
| 12. Frankenberg | 23735 | 43585 | 9636 | 53221 | 13361 | 23475 | 36836 | 10673 |
| 13. Kirchbain | 21820 | 51105 | 11218 | 62323 | 12283 | 27490 | 39773 | 11524 |
| 14. Ziegenbain | 33037 | 83679 | 16243 | 99922 | 18597 | 44074 | 62671 | 18158 |
| 15. Fulda | 48190 | 63991 | 25866 | 89857 | 27127 | 39634 | 66761 | 19344 |
| 16. Herfeld | 31902 | 45425 | 18725 | 64150 | 17958 | 28206 | 46264 | 13401 |
| 17. Hünfeld | 24122 | 39941 | 11592 | 51533 | 13579 | 22730 | 36309 | 10520 |
| 18. Hanau (Stadt) | 23191 | 2908 | 50586 | 53494 | 13065 | 23595 | 36660 | 10819 |
| 19. Hanau (Land) | 36716 | 105577 | 21089 | 126696 | 20668 | 55870 | 76538 | 22176 |
| 20. Oelshausen | 41045 | 80807 | 18460 | 99267 | 23105 | 43785 | 66890 | 19381 |
| 21. Schlüchtern | 28976 | 51767 | 11294 | 63061 | 16311 | 27815 | 44126 | 12785 |
| 22. Schmalkalden | 31113 | 26116 | 14302 | 40418 | 17514 | 17828 | 35342 | 10240 |
| 23. Rinteln | 39938 | 97836 | 26914 | 124750 | 22482 | 55025 | 77507 | 22457 |
| 24. Herfeld | 21270 | 28765 | 8662 | 37427 | 11973 | 16508 | 28481 | 8252 |
| Zusammen | 793775 | 1387719 | 607086 | 1994805 | 446836 | 879873 | 1326704 | 384403 |

Befestigt Berlin am 22. Juli 1890.

Der Minister des Innern. In Vert.: Braunbehrens.

Der Finanz-Minister. Dr. Miquel.

532. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Communalabgaben (Gesetz-Samm. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre

communalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1889

büchlich der Preussischen Strecken der Hessischen Ludwigshafen-Eisenbahn auf . . . 65 753,90 Mark festgesetzt worden ist. Berlin am 7. September 1890. Königlich Preussischer Eisenbahn-Commissariat. Wenzel.

533. Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach Slam (vor-erst jedoch nur nach Bangkok) verpackt werden. Die Pakete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Verbindungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 10. September 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sachse.

534. Die am 1. October 1890 fälligen Zinscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hier selbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24sten d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzuliegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einkieserben Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. October fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zinsendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gültigkeit auf den Reichsbank-Giroconten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. October erfolgt; die Barzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24sten September und bei den mit der Annahme direkter Staatsteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. October beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen wöchentlich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatslage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4procentiger und 3procentiger Konfols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger G. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin am 4. September 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzialbehörden

535. Ueber Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. Februar 1884 Nr. 518 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den Golearbeiter Christian Manns zu Weinhausen zum Sachverständigen behufs Untersuchung von Gartenbau- und botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, aus welchen nicht zur Kategorie der Hebe gehörige Pflanzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien zur Ausfuhr in die bei

der internationalen Reblaus-Convention betheiligten außerdeutschen Staaten gelangen, sowie behufs Abgabe derjenigen Erklärungen, welche nach §. 4 Nr. 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883, betreffend das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (Reichsges. Bl. S. 154) die den nach den vorbezeichneten außerdeutschen Staaten stattfindenden Pflanzenjungen den behördlichen Bescheinigungen zum Grunde gelegt werden müssen, ernannt und dagegen die den Gärtnern J. G. Nix und Friedrich Becker, beide zu Weinhausen, ertheilten gleichen Aufträge zurückgezogen habe.

Cassel am 23. August 1890.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

536. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 3. September d. J. III. 11502 vom 15. October d. J. ab die Strafe Rahl — Groß-Krotenburg als Uebergangsstraße nach Wapern zugelassen und in Groß-Krotenburg eine Uebergangsbahnenstelle errichtet wird.

Cassel am 11. September 1890.

Der Provinzial-Steuerdirector. J. B.: Delius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

537. Die im Jahre 1877 in Marburg gegründete landwirthschaftliche Winterschule hat die Aufgabe, in zwei Wintercursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, zu denkenen Landwirthen zu erziehen und für den landwirthschaftlichen Beruf deart auszubilden, daß sie befähigt sind, ein Landgut rationell zu bewirthschaften.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Die Schüler haben nach Erledigung eines zweijährigen Wintercurfus bei Wiederintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt und diejenigen derselben, welche wegen ausreichender Hülfsmittel oder aus anderen Gründen in die väterliche Wirthschaft nicht wieder eingetreten sind, haben durch Vermittelung des Directors der Winterschule als Verwalter auf größeren Gutswirthschaften Stellung gefunden und den selbstst an sie gemachten Anforderungen in jeder Beziehung genügt.

Bei den sich täglich steigenden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck in den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule in Marburg für ihre Söhne empfehlen.

Dank der Fürsorge des hohen Communal-Landtags hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikalische und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerrfabriken, Brennereien, Molkerei-Anstalten den

jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernete in praktischer Ausführung lernen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercurfus beginnt Mittwoch den 15. October d. J., Vormittags 8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Director der landwirthschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Pesse in Warburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe, welcher auch außerhalb der Schulzeit die Schüler streng überwacht, ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleumundeten Familien zu sorgen. Für Wohnung, Verköstigung, Feuerung und Licht hat ein Schüler monatlich 30 bis 45 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark

für den Winter, wovon die Hälfte beim Beginn des Schulhalbjahres, die andere Hälfte beim Wiederbeginn des Unterrichts im Anfang nächsten Jahres zu entrichten ist.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 14. Lebensjahr überschritten haben und sich durch ein Zeugnis über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über ein Jahr die Schule bereits verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Cassel am 4. September 1890.

Das Directorium des landwirthschaftlichen Central-Bereichs.

Wird veröffentlicht. Cassel am 11. September 1890. Der Regierungs-Präsident.

538. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat August 1890.

| Auftragsnummer.
Bezeichnung
der
Marktorte. | D u r c h s c h n i t t s - P r e i s e | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---------|--------|--------|--------------------|--------------------------------|---------|---------------------|--------|---------------------|--------------|------------|--------------------|----------------|---------------|--------------------|----------------|--------------------------------|
| | a. für 100 Kilogramm. | | | | | | | | | b. für 1 Kilogramm. | | | | | | | | |
| | Malzen. | Roggen. | Weizk. | Hafer. | Erbsen
(gelbe). | Erbsen
gehoben
(weisse). | Linzen. | Wit-
Kartoffeln. | Erweh. | Holz. | Rindfleisch. | Schafschf. | Schweine-
schf. | Kalb-
schf. | Ham-
schf. | Speck,
erweich. | Öl-
Butter. | —
c. für 60 Cent.
Liter. |
| 1 Cassel | 20 89 | 16 71 | 16 23 | 17 98 | 26 81 | 35 13 | 43 59 | 6 01 | 4 54 | 4 68 | 1 50 | 1 25 | 1 60 | 1 30 | 1 35 | 1 05 | 2 22 | 3 36 |
| 2 Kriplar | 18 67 | 15 85 | 15 75 | 15 69 | 17 — | 25 — | 32 — | 3 25 | 4 — | 4 — | 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 20 | 1 16 | 2 — | 2 — | 3 23 |
| 3 Fulda | 19 68 | 16 39 | 17 38 | 15 44 | 26 — | 30 — | 35 — | 5 60 | 3 95 | 4 50 | 1 37 | 1 23 | 1 45 | 1 — | 1 16 | 2 — | 2 18 | 3 51 |
| 4 Hanau | 22 55 | 16 29 | 19 64 | 17 78 | 25 59 | 27 — | 39 — | 3 09 | 5 07 | 5 35 | 1 44 | 1 20 | 1 61 | 1 10 | 1 16 | 2 30 | 2 38 | 3 90 |
| 5 Hersfeld | 19 — | 17 83 | 14 50 | 14 — | 24 — | 31 — | 39 — | 5 — | 4 — | 4 — | 1 45 | 1 — | 1 28 | 1 16 | 2 00 | 1 90 | 1 — | 3 — |
| 6 Seigelsmar | 18 — | 16 59 | 17 — | 17 12 | 36 — | 34 — | 36 — | 4 — | 4 16 | 4 48 | 1 29 | 1 20 | 1 20 | 1 10 | 1 20 | 1 80 | 2 40 | 3 — |
| 7 Warburg | 23 — | 18 — | 19 — | 18 50 | 29 — | 25 — | 37 — | 5 60 | 5 — | 4 — | 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 10 | 1 30 | 1 80 | 2 20 | 3 90 |
| 8 Rotenburg | 18 50 | 16 50 | 18 — | 18 59 | 28 — | 25 — | 40 — | 4 — | 3 — | 4 40 | 1 49 | 1 33 | 1 39 | 1 10 | 1 20 | 2 — | 2 66 | 3 — |
| Summa
Durchschnitts-
betrag | 160 29 | 134 11 | 137 50 | 135 — | 203 31 | 232 13 | 301 50 | 36 55 | 33 72 | 35 42 | 11 11 | 9 75 | 11 24 | 9 — | 9 77 | 15 55 | 16 98 | 26 90 |
| | 20 01 | 16 76 | 17 19 | 16 88 | 25 41 | 29 02 | 37 69 | 4 57 | 4 22 | 4 43 | 1 39 | 1 22 | 1 41 | 1 12 | 1 22 | 1 94 | 2 12 | 3 36 |

| Nr. | Bezeichnung
der
Markt-Orte. | L a d e n - P r e i s e
pro 1 Kilogramm | | | | | | | | | | |
|-----|--|--|--------|--------|--------|--------------------|--------|----------------------------|---------|--------|---------|------------------|
| | | Weizk. | | Roggen | | Gersten-
Größe. | | Buch-
weizen-
größe. | Erbsen. | Malz. | Kaffee. | Speise-
salz. |
| | | Nr. 1. | Nr. 1. | Nr. 1. | Nr. 1. | Nr. 1. | Nr. 1. | Nr. 1. | Nr. 1. | Nr. 1. | Nr. 1. | Nr. 1. |
| 1 | Cassel | — 35 | — 32 | — 52 | — 44 | — 52 | — 44 | — 54 | 2 90 | 3 99 | 1 80 | — 20 |
| 2 | Kriplar | — 26 | — 22 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | — 40 | 2 80 | 3 20 | 1 50 | — 20 |
| 3 | Fulda | — 40 | — 27 | — 54 | — 42 | — 50 | — 40 | — 50 | 2 90 | 3 98 | 2 — | — 20 |
| 4 | Hanau | — 49 | — 29 | — 64 | — 36 | — — | — 46 | — 68 | 2 10 | 3 70 | 1 72 | — 20 |
| 5 | Hersfeld | — 34 | — 29 | — 50 | — 36 | — — | — 40 | — 50 | 2 40 | 3 60 | 1 80 | — 22 |
| 6 | Seigelsmar | — 30 | — 26 | — 50 | — 36 | — — | — 38 | — 58 | 2 80 | 3 60 | 1 80 | — 20 |
| 7 | Warburg | — 38 | — 28 | — 43 | — 36 | — 40 | — 40 | — 50 | 2 80 | 3 40 | 1 60 | — 20 |
| 8 | Rotenburg | — 34 | — 27 | — 40 | — 50 | — — | — 40 | — 54 | 3 — | 3 40 | 1 50 | — 20 |
| | Summa | 2 70 | 2 15 | 3 95 | 2 48 | 1 42 | 3 28 | 4 04 | 22 70 | 28 87 | 13 72 | 1 62 |
| | Durchschnittspreis
Cassel am 8. September 1890. | — 34 | — 27 | — 49 | — 41 | — 47 | — 41 | — 51 | 2 84 | 3 61 | 1 72 | — 20 |

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

539. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 über die Kommunalbesteuerung ist der bei der Veranlagung der Gemeinde-

abgaben den fideicommis Domainen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legenden Ueberschuß der Ginnahmen

über die Ausgaben durch Resolut des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten vom 15ten August 1890 in der Provinz Pfaffen-Rassau auf 72,8 Prozent des Grundsteuer-Reinertrags festgesetzt.

Cassel am 4. September 1890.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.
**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer
Kaiserlicher und Königlich-Verordneter Behörden.**

540. Der Rechnungs-Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Etatsjahr 1889/90 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

| Titel. | Einnahme. | — | — | — | — |
|--------|---|--------|----|-------|----|
| I. | Kassebestand der vorigen Rechnung | 1092 | 86 | | |
| II. | Ausstände der vorigen Rechnung | 1319 | 88 | | |
| III. | Eintrittsgelder | 600 | — | | |
| IV. | Gehalts-Verbesserungsgelder | 740 | 75 | | |
| VI. | Beiträge | 3137 | 76 | | |
| VII. | Heimfall von Pfarrei-Bacanzten | 325 | — | | |
| XI. | Zinsen von Hypotheken | 6531 | 66 | | |
| XII. | Zinsen von Eintrittsgeldern | 36 | 42 | | |
| XIII. | Abgetragene Kapitalien | 12846 | — | | |
| | Sa. der Einnahme | | | 26630 | 33 |
| | Ausgabe. | | | | |
| II. | Pensionen an Witwen und Waisen | 6188 | — | | |
| III. | Ausgeliehene Kapitalien | 17614 | — | | |
| VIII. | Verwaltungskosten | 399 | 75 | | |
| IX. | Rückstände | 1433 | 31 | | |
| | Sa. der Ausgabe | | | 25635 | 06 |
| | Bleibt Baarbestand | | | 995 | 27 |
| | Vermögens-Bilanz. Das Vermögen betrug nach vorj. Rechnung | 143879 | 74 | | |
| | Daselbe betragt nach vorstehender Rechnung | 148663 | 58 | | |
| | Mithin hat sich daselbe vermehrt um | 4783 | 84 | | |
| | Die Witwen-Pension beträgt inclus. Zulage 1890/91 | | | 400 | — |

Hanau am 3. September 1890.

Die Direction
der Hanauer evangel. Pfarr-Witwen- u. Waisenkasse.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 74.

(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 4 und 4 Bogen 6 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Regirt die Königliche Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

541. In dem Orte Ringelbach wird am 10ten September in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprecbetrieb in Wirksamkeit treten. Cassel am 8. September 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Betreff: Schreiner.

Bacanzten.

542. Die Schul- und Kasserelle zu Wasmuthshausen ist durch den Tod des Stelleninhabers erloscht. Meldungsgesuche sind binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.
Homburg am 6. September 1890.

Der Schulvorstand von Wasmuthshausen:
Der Landrath v. Gehren, Der Volksschulinspector
Geheimer Regierungsrath, Heimerich, Pfarrer.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Dr. med. Adolph Franz Barth zu Berlin zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Würzburg und Director der neu begründeten Poliklinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten daselbst,
der diätarische Gerichtschreibergehilfe Hude in Wittenhausen zum elatenmäßigen Gerichtschreibergehilfen bei dem Amtsgericht in Gredenstein,
der Stellenawärter Beil zum Gerichtsdienner bei dem Amtsgericht in Birstein,
der Förster Bring in Frankenan definitiv als solcher, der Forstausschreiber Hoff in Friedenthal zum Förster auf Probe in Bengendorf (Oberförsterei Heringen).
Uebertragen: dem Regierungs-Assessor Graf von Görtz-Wrisberg in Cassel die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Witzgenstein, dem zum Schlichtmeister und Secretair bei dem Gesamtamtsbezirk in Oberulrichen ernannten Civilamtwärter Beil die Geschäfte des Materialienverwalters daselbst.

Beauftragt: der Königliche Regierungsbaumeister Janert in Herrenhausen mit der Vertretung des erkrankten Kreisbauinspectors Gerpe in Kirchhain.

Angenommen: der Kreiswiesenbaumeister Vertelmann in Viebenlopf vom 1. November 1890 ab wider-russlich als staatlich angestellter Wiesenbaumeister und dem königlichen Meliorationsbaubeamten der Provinz Pfaffen-Rassau in Cassel zur Beschäftigung überwiesen.

Gestattet: dem Universitäts-Gärtner Wilhelm Süber in Würzburg die Führung des Titels „Königlicher Garten-Inspector“.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Hombach in Garthausen.

Gestorben: der Gerichtsvollzieher Spies in Cassel.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Cassel.

№ 43.

Ausgegeben Mittwoch den 24. September

1890.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist der **Winter-Fahrplan** pro 1890/91 der Bahnen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover beigelegt.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

543. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 10. Verlosung von $\frac{3}{4}$ procentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1891 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der dazu gehörigen Anweisungen zur Abhebung der Zinscheinreihe XXI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hieselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreisasse.

Zu diesem Zwecke können die Stellen einer dieser Kassen schon vom 1. December 1890 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1891 ab bewirkt.

Mit dem 1. Januar 1891 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgeführt, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin am 3. September 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

544. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 36. Verlosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 58 Serien:

Nr. 23, 58, 64, 76, 133, 236, 251, 285, 292, 356, 372, 384, 385, 386, 397, 407, 451, 501, 512, 568, 598, 635, 655, 691, 779, 785, 786, 802, 827, 839, 844, 866, 893, 902, 920, 923,

941, 980, 997, 1072, 1092, 1145, 1146, 1164, 1169, 1186, 1224, 1241, 1247, 1262, 1268, 1304, 1350, 1391, 1394, 1400, 1458, 1466, gezogen worden.

Die zu diesen 58 Serien gehörigen 5800 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 366 M. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinscheine Reihe V Nr. 4 bis 7 über die Zinsen vom 1. April 1890 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreisasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen einer dieser Kassen schon vom 1ten März 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der 10. Verlosung (1865)

von Serie 870,

aus der 11. Verlosung (1866)

von Serie 1114,

aus der 17. Verlosung (1872)

von Serie 1433,

aus der 18. Verlosung (1873)

von Serie 320,

aus der 19. Verlosung (1874)

von Serie 232,

aus der 22. Verlosung (1877)

von Serie 34, 615,

aus der 24. Verlosung (1879)
von Serie 1443,
aus der 25. Verlosung (1880)
von Serie 596,
aus der 27. Verlosung (1882)
von Serie 897,
aus der 28. Verlosung (1883)
von Serie 333, 876, 1144, 1256, 1384,
aus der 30. Verlosung (1886)
von Serie 365, 682, 1034, 1349,
aus der 31. Verlosung (1886)
von Serie 26, 193, 1359, 1427,
aus der 32. Verlosung (1887)
von Serie 289, 845, 984, 1017, 1358,
aus der 33. Verlosung (1888)
von Serie 85, 163, 176, 330, 335, 358, 519,
526, 548, 574, 605, 626, 628, 731, 758, 874,
963, 1022, 1052, 1123, 1154, 1190, 1232, 1252,
1316, 1373, 1390, 1447,
aus der 34. Verlosung (1889)
von Serie 14, 33, 80, 130, 141, 147, 192, 235,
238, 244, 247, 262, 273, 367, 405, 456, 464,
537, 552, 611, 616, 651, 667, 670, 673, 705,
712, 717, 753, 755, 757, 821, 836, 879, 900,
906, 953, 1015, 1041, 1105, 1119, 1230, 1235,
1255, 1318, 1332, 1354, 1365, 1396, 1401,
1428, 1440, 1442, 1493,
aus der 35. Verlosung (1890)
von Serie 7, 32, 65, 83, 116, 118, 121, 161,
173, 210, 243, 255, 272, 310, 323, 412, 480,
533, 539, 541, 619, 723, 754, 772, 856, 905,
955, 1027, 1058, 1061, 1079, 1167, 1185, 1212,
1233, 1253, 1265, 1278, 1312, 1319, 1340,
1363, 1389, 1398,
sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt nicht realisiert;
es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung
weiterer Zinsverluste an die baldige Erhebung ihrer
Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.
Berlin am 15. September 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

545. Zwischen Rangjibar einerseits und Bagamoyo bz. Dar-es-Salaam an der Ostküste von Afrika andererseits ist eine telegraphische Kabelverbindung hergestellt und in Bagamoyo am 18. September eine Kaiserlich Deutsche Telegraphenanstalt eingerichtet worden; in Dar-es-Salaam wird die Eröffnung einer gleichen Verkehrsanstalt in den nächsten Tagen erfolgen.

Die Vergebühr für Telegramme aus Deutschland nach Bagamoyo bz. Dar-es-Salaam beträgt 7 Mark 85 Pf. Für den inneren Telegraphenverkehr zwischen Bagamoyo und Dar-es-Salaam gelten die Bestimmungen der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich und der deutsche Tarif: 6 Pf. für das Wort, Mindestgebühr 60 Pf.

Berlin W. am 19. September 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
v. O. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

546. Ausweitung der gemäß des §. 3. Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Vereände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat September 1890 verabreichten Forderung maßgebend sind.

| Nr.
Spre. | Bezeichnung
des Lieferungs-
verbandes. | Haupt-
marktort. | Durchschnittspreis
pro Centner | | |
|--------------|--|---------------------|-----------------------------------|------|--------|
| | | | Hafer. | Heu. | Stroh. |
| 1 | Stadtkreis Cassel | Cassel . . . | 9.44 | 2.46 | 2.38 |
| 2 | Landkreis Cassel | dgl. | 9.44 | 2.46 | 2.38 |
| 3 | Kreis Schwwege | Schwwege . . | 9.71 | 2.63 | 2.10 |
| 4 | • Wilgenhausen | dgl. | 9.71 | 2.63 | 2.10 |
| 5 | • Friglar . . | Friglar | 8.60 | 2.10 | 2.10 |
| 6 | • Homberg | dgl. | 8.60 | 2.10 | 2.10 |
| 7 | • Hiegenheim | dgl. | 8.60 | 2.10 | 2.10 |
| 8 | • Fulda . . . | Fulda | 8.43 | 2.36 | 2.34 |
| 9 | • Bünsfeld . . | dgl. | 8.43 | 2.36 | 2.34 |
| 10 | • Gerfeld . . | dgl. | 8.43 | 2.36 | 2.34 |
| 11 | • Schlüchtern | dgl. | 8.43 | 2.36 | 2.34 |
| 12 | Stadtkreis Hanau | Hanau | 9.77 | 2.96 | 3.07 |
| 13 | Landkreis Hanau | dgl. | 9.77 | 2.96 | 3.07 |
| 14 | Kreis Gelnhausen | dgl. | 9.77 | 2.96 | 3.07 |
| 15 | • Hersfeld . . | Hersfeld . . . | 7.35 | 2.10 | 2.63 |
| 16 | • Hofgeismar | Hofgeismar . . | 8.99 | 2.35 | 2.18 |
| 17 | • Wolfshagen | dgl. | 8.99 | 2.35 | 2.18 |
| 18 | • Warburg . . | Warburg | 9.98 | 3.15 | 2.63 |
| 19 | • Kirchhain . . | dgl. | 9.98 | 3.15 | 2.63 |
| 20 | • Frontenberg | dgl. | 9.98 | 3.15 | 2.63 |
| 21 | • Rotenburg . . | Rotenburg . . . | 9.71 | 2.31 | 1.58 |
| 22 | • Welsungen . . | dgl. | 9.71 | 2.31 | 1.58 |
| 23 | • Rinteln . . . | Rinteln | 9.80 | 2.36 | 1.31 |
| 24 | • Schmalkalden | Schmalkalden . | 10.03 | 2.42 | 2.89 |

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 19. September 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. E. v. Pawel.
547. Die im Jahre 1877 in Warburg gegründete landwirthschaftliche Winterschule hat die Aufgabe, in zwei Winterkursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, zu bedeutenden Landwirthen zu erziehen und für den landwirthschaftlichen Beruf derart auszubilden, daß sie befähigt sind, ein Landgut rationell zu bewirtschaften. Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Die Schüler haben nach Erledigung eines zweijährigen Wintercurfus bei Wiedereintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt und diejenigen derselben, welche wegen aus-

reichender Hülfskräfte oder aus anderen Gründen in die väterliche Wirthschaft nicht wieder eingetreten sind, haben durch Vermittelung des Direktors der Winterschule als Verwalter auf größeren Gutwirthschaften Stellung gefunden und den daselbst an sie gemachten Anforderungen in jeder Beziehung genügt.

Bei den sich täglich steigenden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule in Marburg für ihre Söhne empfehlen.

Dank der Fürsorge des hohen Communal-Landtags hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikalische und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerfabriken, Brennerereien, Molkerei-Anstalten den jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernete in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercursus beginnt Mittwoch den 15. October d. J., Vormittags

8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Director der landwirthschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Hesse in Marburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe, welcher auch außerhalb der Schulzeit die Schüler streng überwaht, ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleuchteten Familien zu sorgen. Für Wohnung, Vertöftigung, Feuerung und Licht hat ein Schüler monatlich 30 bis 45 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte beim Beginn des Schulhalbjahres, die andere Hälfte beim Wiederbeginn des Unterrichts im Anfang nächsten Jahres zu entrichten ist.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 14. Lebensjahr überschritten haben und sich durch ein Zeugnis über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über ein Jahr die Schule bereits verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Cassel am 4. September 1890.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Central-Vereins.

Wird veröffentlicht. Cassel am 11. September 1890.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

548. In Gemäßheit des §. 15 der Ordnung der communalständischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 25. Mai 1880 (Amtsblatt von 1880 S. 144) bezw. vom 26. Mai 1888 (Amtsblatt von 1888 S. 152) wird im Nachstehenden der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Uebersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Jahr 1889 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel am 5. September 1890.

Der Landes-Director in Hessen. J. B.: Dr. Kroz.

| Titel. | Gegenstand
-
Einnahme bezw. Ausgabe. | Einnahme bezw. Ausgabe. | | | Be-
merkungen. |
|---------------------|---|-------------------------|----------|--------|-------------------|
| | | Soll. | H. | Nch. | |
| | | ℳ | ℳ | ℳ | |
| A. Einnahme. | | | | | |
| I. | Bestand aus der vorigen Rechnung | — | — | — | |
| II. | Beiträge der Mitglieder | 37530 06 | 37511 06 | 19 | |
| III. | Eintrittsgelder | 543 15 | 543 15 | — | |
| IV. | Zinsen von Kapitalien | 17868 84 | 17868 84 | — | |
| V. | Eingegangene Kapitalien und Erlös für Wertpapiere | 3214 29 | 3214 29 | — | |
| VI. | Sonstige Einnahmen | 220 73 | 220 73 | — | |
| | Sauptbetrag aller Einnahmen | 59377 07 | 59358 07 | 19 | |
| B. Ausgabe. | | | | | |
| I. | Uebersahlung aus der vorigen Rechnung | 191 33 | 191 33 | — | |
| II. | Pensionen | 23384 31 | 22839 51 | 544 80 | |
| III. | Büreaufkosten | 291 78 | 291 78 | — | |
| IV. | Angelegte Kapitalien | 35887 24 | 35887 24 | — | |
| V. | Sonstige Ausgaben | — | — | — | |
| | Sauptbetrag aller Ausgaben | 59754 66 | 59209 86 | 544 80 | |
| | Die Einnahmen betragen | 59377 07 | 59358 07 | 19 | |
| | Bleibt Bestand | — | 148 21 | — | |

| Vermögenslage. | Betr. | |
|--|-----------|---|
| 1. Das Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1888 | 482288,02 | incl. 10 Ml. 72 Pf. Coursgeminn aus 1888 (siehe vorherigen Abschluß). |
| 2. Demselben sind in 1889 zugegangen | 33085,44 | |
| 3. Die Einnahme-Rückstände betragen | 19 | |
| 4. Kassenbestand beträgt | 148,21 | |
| Summa | 515540,67 | |
| 5. Davon gehen ab: | | |
| a) die Ausgabe-Rückstände 544 Ml. 80 Pf. | | |
| b) Ueberzahlung — " — " | 544,80 | |
| Ergibt Vermögen Ende 1889 | 514995,87 | |
| Mithin gegen das Jahr 1888 eine Zunahme von | 32707,85 | |

V a c a n z e n.

549. Die Schulstelle zu Michelsberg, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Entscheidung von 90 Mark ein Stelleneinkommen von 780 Mark verbunden ist, wird durch Veretzung des seitherigen Inhabers am 1. October d. J. frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst dem erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Vofsalschulinspector, Herrn Pfarrer Ewald zu Alendorf, einreichen.

Ziegenhain am 16. September 1890.

Namens des Schulvorstandes:

Der Landrath von Schwergell.

550. Die Lehrstelle zu Eiben, mit welcher ein Dienst Einkommen von jährlich 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und soll alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgehalte binnen 14 Tagen an den Vofsalschulinspector, Herrn Pfarrer Rappe zu Eiben, oder an den Unterzeichneten einreichen. Welfshagen am 15. September 1890.

Namens des königlichen Schulvorstandes:

v. Pattlar, Landrath.

551. Bei der hiesigen katholischen Stadtschule wird eine geprüfte Lehrerin zunächst zur Ausschilfe auf sofort gesucht. Dieselbe hat Aussicht, daß ihr der Unterricht in der ersten Mädchenklasse später definitiv übertragen wird.

Bewerberinnen wollen ihre Zeugnisse alsbald bei dem unten unterzeichneten Landrath einreichen.

Hünfeld am 11. September 1890.

Namens des Stadtschulvorstandes:

von Dalwigk, königlicher Landrath.

552. Die zweite Lehrstelle an der evangelischen Schule zu Hessa, deren jährliches Einkommen neben

freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 780 Mark beträgt, wird durch Veretzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. October d. J. frei.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 8 Tagen bei dem königlichen Vofsalschulinspector, Herrn Pfarrer Ziegler zu Hessa einreichen.

Cassel am 20. September 1890.

Namens des königlichen Schulvorstandes:

Dörnberg, Landrath.

P e r s o n a l - C h r o n i k.


Ernannt: der Hülfсарbeiter Bernhart Specht in Cassel widerruflich zum Katasterzeichner bei der königlichen Regierung daselbst, der Forstassessor Viehl in Ketzell zum königlichen Förster in Dorfborn.

Versetzt: der Referendar Stauder aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm in den zu Cassel, die königlichen Kreisbauinspectoren Schulz von Wreschen nach Schmallalben und Bau Rath Meunier von Landesbuhl i/Schl. nach Herfeld, die königlichen Förster Kuch von Hemmerhäusern nach Hessestein-Nord und Dreusick von Hessestein nach Louisendorf.

Zurückgezogen: die in Nr. 41 des Amtsblatts veröffentlichte Veretzung des Referendars Plehn in den Oberlandesgerichtsbezirk zu Cassel.

Pensionirt: der königliche Kreisbauinspector, Bau Rath Kopp in Schmallalben, der bei der königlichen Regierungs-Hauptkasse in Cassel beschäftigte Rechnungsführer Hornharm, der königliche Förster Koch in Wildershausen.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dahlmann aus dem Justizdienste in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Wamfried.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 76.

(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bogen 5 und für $\frac{1}{2}$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Druckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

3: gefündigt zum 1. Juli 1890.

beinen Reihe XX Nr. 8 und Anmerkfungen
Abfertigung der Reihe XXI.

A. zu 1000 Rthlr.

0701. 754. 816. 17641. 20542. 549.
7. 211. 212. 265. 31383. 301. 43043.
57823. 59202. 69965.

B. zu 500 Rthlr.

10315. 373. 14390. 405. 456.
745. 999. 16001. 15. 46. 73. 85. 961.
8402. 409. 446. 486. 500. 506.

C. zu 400 Rthlr.

162. 170 bis 172. 182. 190 bis 192. 197. 324.

D. zu 300 Rthlr.

461 bis 463. 5535. 545. 552. 565. 567.
99. 622. 645. 9541. 601. 679. 698.

E. zu 200 Rthlr.

456. 10133. 134. 137. 140. 141. 156. 172.
81. 103. 122. 125. 126. 142. 143. 154. 186.
119. 479. 576. 580. 581.

F. zu 100 Rthlr.

631 bis 640. 653. 660. 668. 673. 685. 690.
64. 772. 9817. 818. 821. 822. 872. 891.
913. 916. 923. 931. 947. 950. 952. 973. 977.
9. 9. 13 bis 16. 18. 29. 13239. 244. 257.
9. 301. 307. 316. 323. 326. 334. 347. 358.
415. 426. 432. 436. 446. 464. 465. 507.
829. 839. 845. 847. 853. 858. 882. 889. 896.
27. 946. 955. 965. 985. 986. 995. 19002.
56. 71. 76. 85. 96. 121. 131. 132. 134. 140.
191. 197. 207. 274. 289. 306. 311. 316. 326.
379. 390. 402. 403. 429. 435. 445. 452. 467.
535. 545. 26608. 609. 625. 690. 709. 722.
72. 797. 811. 818. 823. 824. 39528.
603. 612. 622. 635. 648. 655. 661. 685. 687.
259. 275. 285. 286. 316. 323. 335. 338. 339.
8. 364. 373. 374. 378. 392. 398. 408. 416.
1. 446. 462. 469 bis 472. 482. 486. 490. 502.
561. 565. 576. 577. 583. 603. 617. 621. 638.
9. 951. 52220 bis 223. 240. 261. 275. 276.
343. 373. 380. 393. 394. 425. 445. 446.
0. 445. 452. 455. 468. 472. 475. 481. 488.
577. 578. 600. 614 bis 616. 618. 629. 646.
813. 830. 833. 847. 862. 863. 876. 881. 887.
63. 974. 976. 977. 985. 989. 83607 bis
698. 702. 730. 757. 761. 766. 779. 780. 788.
137 bis 839. 843. 852. 880. 84895. 902.
15071. 77. 102. 115. 121. 153. 216. 220. 224.
600. 618. 628. 642. 660. 662. 672. 674. 677.
bis 714. 737. 738. 793. 794. 797. 824. 826.
96434. 436. 437. 452. 459. 479. 530. 565.
655. 665. 671. 682. 693. 708. 748.
874. 876. 879. 880. 890. 914. 919.

№ 904. 923. 927 bis 928. 960. 968. 984. 991. 161040. 48.
162684. 697. 698. 730. 736. 738. 743. 749. 757. 791. 800.
968. 869. 877. 880. 898. 902. 909. 918. 172755. 764. 765.
786. 789. 790. 799. 808. 812. 822. 831. 842. 843. 847. 854. 863.
880 bis 882. 894. 900. 913. 923. 928. 955. 178382. 399.
417. 446. 454. 455. 463. 478. 479. 489. 493. 529. 533. 539. 572.
678. 586. 589. 184742. 499. 752. 772. 801. 850. 852. 855.
860. 885. 915. 922. 936. 945. 955. 972. 985. 194773. 988.
195024. 80. 156. 158. 160. 180. 195 bis 198. 207. 208. 222.
224. 232. 259. 271 bis 274. 200500. 532. 223708.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 536. 538. 540. 548. 551. 559. 560. 574. 584. 588. 599. 812. 813.
815 bis 817. 824. 835. 837. 839. 845. 861. 867. 878. 6199.
203. 206. 210. 212. 215. 221. 230. 231. 233. 235. 236. 245. 249.
250. 252. 7921. 932. 934. 946. 956. 961. 970. 971. 984.
10050. 57. 64. 65. 70. 77. 81. 90. 91. 103. 110. 115. 1129.
132. 143. 150. 151. 160. 161. 166. 171. 176. 179. 183. 187. 482.
484. 487. 494. 503 bis 505. 514. 527. 537. 543. 544. 642. 647.
650. 654. 655. 675. 679. 685. 841. 843. 859. 863. 865. 867. 871.
877. 882. 890. 894. 897. 900. 905. 14797. 798. 815. 818. 823.
825. 834. 836. 844. 845. 857. 863. 867. 870. 10383. 384. 390.
391. 395. 402. 408. 420. 436. 441. 445. 449. 451. 834. 839. 852.
856. 857. 864. 874. 875. 879. 881. 890. 903. 17159. 184. 185.
189. 193. 205. 209. 225. 906. 816. 920. 921. 925. 928. 929. 933.
940. 952. 954. 959. 962. 970. 20190. 491. 495. 501. 503.
523. 542. 545. 23772. 778. 798 bis 801. 809. 819. 823. 827.
829. 27635. 642. 663. 666. 670. 678. 680. 681. 684. 693. 699.
29523. 531. 532. 536. 551. 554. 564 bis 573. 578. 31268.
297. 300. 304. 313. 317. 319. 328. 855. 862. 873. 890. 891. 900
bis 902. 905. 906. 34207. 214. 216. 229. 234. 246. 253. 254.
257. 262. 266. 37799. 813. 819. 822. 825. 832. 842. 860.
865. 868. 39442. 414. 445. 448. 450. 454. 455. 458. 472. 483.
484. 487. 496. 501. 40013. 20. 24. 25. 34. 55. 58. 67. 71. 75.
901. 902. 905. 913. 922. 928. 929. 935. 936. 941. 948. 41394.
400. 401. 409. 411. 415. 418. 429. 444. 446 bis 449. 453. 455.
50209. 216. 220. 223. 225. 226. 235. 238. 297. 241. 249. 253.
254. 256. 262. 264. 265. 354. 51289. 294. 297 bis 300. 307.
317. 320. 323. 330. 337. 338. 340. 352. 56950.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 4169. 173. 176. 180. 182. 187. 191. 192. 194. 201. 204. 209. 215.
223. 226. 228. 230. 235. 239. 248. 249. 253. 260. 269. 275. 277.
279. 281. 287. 436. 438. 445. 463. 464. 468. 474. 475. 485. 489.
603. 514. 517. 529. 537. 642. 547. 551. 557. 562. 575. 7596.
597. 611. 613 bis 615. 620. 621. 626 bis 628. 641. 642. 648. 505.
651. 657. 662. 671. 672. 674. 688. 694. 696. 700. 705. 709 bis
711. 717. 720. 721. 12312. 370. 374. 375. 377. 383. 385.
396. 410. 419. 424. 426. 430 bis 432. 439. 440. 443. 466. 471.
23264. 265. 267. 269. 270. 279. 282. 320. 327. 330. 331. 344.
346. 359. 360. 363. 368. 380. 382. 385. 387. 396. 675. 678 bis
680. 686. 690. 694. 697. 700. 707. 710. 713. 716. 718. 720. 722.
731. 732. 742. 751. 753. 754. 771. 787. 789. 792. 795. 800. 813
bis 815. 818. 31977. 980. 987. 988. 32004. 11. 15. 21.
22. 29. 35. 37. 40. 62. 85. 92. 94. 95. 105. 112. 113. 256. 260.
264 bis 267. 272. 274. 275. 279. 281. 286. 290. 292. 299. 304.
307. 318. 320. 330. 336. 341. 349. 370. 382. 34731. 743. 744.
749. 758. 768. 775. 782. 786 bis 788. 799. 801. 803. 808. 833.
835. 836. 839. 849. 35822. 825. 829. 836. 843. 844. 866. 868.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das Schulverordnungsblatt Nr. 4 für das Jahr 1890 beigelegt.

Inhalt der Gesammung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 37 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. September 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangt, enthält unter

Nr. 9417 das Gesetz, betreffend den Territorialertrag für die Abtretung der Braunschweigischen Hoheitsrechte über die Goslarische Stadtforsf. und den Rechtszustand der Stadtforsf. Vom 3. Mai 1890; unter

Nr. 9418 die Bekanntmachung des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers, betreffend das Gesetz vom 3. Mai 1890 wegen des Territoriauertrages für die Abtretung der Braunschweigischen Hoheitsrechte über die Goslarische Stadtforsf. und den Rechtszustand der Stadtforsf. Vom 21. August 1890; und unter

Nr. 9419 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Goslar. Vom 6. September 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

553. Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Achowe (Zuland), nach den Stationen Gaja, Rudat, Nempahol, Sandakan und Silar der British-Nord-Borneo-Gesellschaft, sowie nach Sarawat (Borneo) versandt werden.

Die Pakete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Verwendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 18. September 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

554. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Auf Grund der am 9. Mai 1890 präsentirten Rührung wird dem Bergwerksunternehmer Theodor Herrings zu Schmalfalden unter dem Namen

Bernthal

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt

von 2158618 (Zwei Millionen Einshundert acht und fünfzig Tausend Sechshundert und achtzehn) Quadratmetern umfassend — in den Bemerkungen Aebach, Alterobach und Mittelstille, im Kreise Schmalfalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kobalterze hierdurch verliehen.

Urkundlich ausfertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsrisse bei dem Königlichen Revierbeamten, Ober-Bergrath Richter in Schmalfalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 30. August 1890.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

555. Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 26. August d. J. will Ich genehmigen, daß bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Schiffbarmachung der Fulda von Wümben bis Cassel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums das Enteignungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samm. S. 221 ff.) in Anwendung gebracht werde. Der eingereichte Lageplan erfolgt anbei zurüd.

Neues Palais am 1. September 1890.

Wilhelm, R.

von Maybach.

Am den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird gemäß §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundstücken hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cassel am 19. September 1890.

Der Regierungs-Präsident, J. E. v. Pawel.

556. In der Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen des diesseitigen Bezirks für das Rechnungsjahr 1889 bzw. 1889/90 veröffentlicht.

Cassel am 17. September 1890.

Der Regierungs-Präsident. Rothé.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlichcr Behörden.

557. Am 29. November d. J. tritt hierorts die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 1. November d. J. unter Beifügung des Geburtscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Strasse 24 L.) kostenfrei zu richten.

Cassel am 27. September 1890.

Der königliche Departements-Physiokrat.
Hoflenzort.

V a c a n z e n .

558. Die Pfarrstelle zu Hebel, Classe Homberg, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefodert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 13. September 1890.

Königliches Consistorium. In Vertr.: Lohr.

559. Die Schulstelle zu Kommerzhäusen, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsentschädigung von 90 Mark ein Stelleneinkommen von 780 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers am 1. October d. J. frei.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Gwald zu Alledorf einreichen. Ziegenhain am 19. September 1890.

Namens des Schulvorstandes:

der Landrath von Schwergell.

560. Bewerber um die mit dem 1. October 1890 vacant werdende Schul- und Küsterstelle zu Hattenorf wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bei dem königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Aßmann zu Hattenorf binnen 14 Tagen einreichen.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von pr. pr. 1185 Mark nebst freier Wohnung und einer Feuerungsentschädigung von 90 Mark verbunden.

Hinteln am 24. September 1890.

Namens des Schulvorstandes:

der königliche Landrath Kröger.

561. Die Schulstelle zu Wilsberg, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsentschädigung von 90 Mark ein Stelleneinkommen von 810 Mark verbunden ist, wird durch Pensionirung des sei-

therigen Inhabers am 1. October d. J. frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst dem erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schönewald zu Sebbrode einreichen.

Ziegenhain am 25. September 1890.

Namens des königlichen Schulvorstandes:

der Landrath von Schwergell.

562. Die Schulstelle in Reimbach ist neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt incl. Feuerungs-Vergütung 900 Mark und freie Wohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen bei dem königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Pfeiffer in Eiterfeld, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Hänsfeld am 25. September 1890.

Namens des Schulvorstandes: v. Dalwigk, Landrath.

P e r s o n a l s - C h r o n i k .

Ernannt: die Stellenamtwörter Dexe zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehilfen bei dem Amtsgericht zu Kirchhain,

der bisherige Feldwebel und Zahmeister-Aspirant Lemke des Magdeburgischen Kaiser-Regiments Nr. 30 zum Secretair bei der königlichen Strafanstalt zu Ziegenhain,

die Hofstauffeher Götner und Terigo zu Förstern am Probe, der erstere in Herfa, der letztere in Kommerzhäusen,

an Stelle des aus dem Gemeindecamte geschiedenen Joh. Moog zu Calbern der Vicebürgermeister Johs. Klingelhöfer daselbst zum Stand-Beamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Sterzhäusen,

der bisherige Standesbeamte Kinneberger zu Alledorf zum Neuen zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk,

an Stelle des aus dem Gemeindecamte ausgeschiedenen Bürgermeisters Herbold zu Kirchhain der jetzige Bürgermeister Amanus Weber daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Bekündigt: die Wahl des Pfarrers Arthur Wesel in Florenz zum Pfarrer der niederländischen Kirchengemeinde in Hanau.

Versetzt: die Amtsgerichtsräthe von Stiernberg in Warburg an das Amtsgericht zu Cassel und von Bozberger in Kirchhain an das Amtsgericht zu Warburg und

der etatsmäßige Gerichtschreibergehilfe Assistent Hollant in Kirchhain an das Amtsgericht zu Oberlaufungen,

Pensionirt: die Förster Wingenfeld in Oppern und Berge in Herfa.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 78.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagblätter für 1 und 1 Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Bauschens-Verlagsdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

N. 4.

Ausgegeben Mittwoch den 1. October

1890.

Fortsetzung und Schluß

des Artikels unter Nr. 8 des Schulverordnungsblatts vom 2. April 1890.

In der allgemeinen Musiklehre genügt die Kenntniss der verschiedenen Schlüssel, Takt- und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeichnungen, der Intervalle und der Tonverwandtschaften.

In der Harmonielehre soll der Spieler den Dur- und Moll-Dreiklang, sowie den Hauptstimmennaccord in allen Lagen und Umkehrungen nennen und spielen können.

Im Orgelspiele muß Präparand die elementaren Manual- und Pedalübungen innehaben, einen ausgelegten vierstimmigen Choral ohne Vorbereitung von Noten abspielen und leichte Orgelstücke aus dem Gedächtniß vortragen können.

1. im Turnen:

Im Turnen muß der Aspirant sämmtliche in dem Neuen Leitfaden für den Unterricht in den preussischen Volksschulen verzeichneten Übungen ausführen im Stande sein.

Berlin am 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Falk.**

12. Da nach den vom Dirigenten und den Mitgliedern unserer Abteilung bei dem Besuche von Volksschulen gemachten Wahrnehmungen die Bestimmungen unseres (im Schulverordnungsblatte Nr. 2 und 3 des vorigen Jahrgangs abgedruckten) Circularerlasses vom 18. December 1888 B. Nr. 11981/87, namentlich betreffs der Beschaffenheit und der Stellung der Subsellien, der Benzinverköhlnisse und des Anstrichs der Wände in den Schulzimmern, nicht überall in dem durch das Schulinteresse dringend gebotenen Maße Befolgung gefunden haben, so sehen wir uns, mit besonderer Rücksicht auf die nahe bevorstehenden Sommer-Exambleserien (welche ohne Störung des Schulbetriebes zu den erforderlichen Arbeiten benutzt werden können) veranlaßt, jene Bestimmung hierdurch in Erinnerung zu bringen. (J. B. Nr. 9017.)

Cassel am 19. Juli 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Herren Landräthe, sowie die Stadtschuldeputationen des Regierungsbezirks.

13. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 7. Juli d. J. U. IIIa 13678 die beantragte Genehmigung zur Einföhrung der sechsstelligen Ausgabe des vom Hessischen Lehrervereine herausgegebenen „Deutschen Lesebuchs für die Volksschule“ in den Unterrichtsgebrauch mehrklassiger Volksschulen des diesseitigen Bezirks ertheilt, woson wir Sie, zugleich zur Befehdung der Mittheilung, hierdurch in Kenntniss setzen. (J. B. Nr. 9683.)

Cassel am 17. Juli 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An den Herrn Reichsschul-Lehrer H. Wabe, Wehlgöbern, hier.

14. Grundriß der Schulhygiene. Für Lehrer und Schulaufsichtsbeamte zusammengestellt von Otto Janké. Hamburg und Leipzig. Verlag von Leopold Vog. 1890. Preis 1,50 Mark.

Auf die vorstehend bezeichnete Schrift, in welcher die unabweisbaren schulhygienischen Forderungen in verständlicher Form und thunlichster Vollständigkeit zusammengestellt sind, werden die Schulaufsichtsbeamten und Lehrer unseres Bezirks hiermit aufmerksam gemacht.

Cassel am 6. August 1890. (J. B. 7906.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

15. Auf das nachstehend bezeichnete Werk:

„Christliche Charakterbilder aus dem Hause Hohenzollern. Gezeichnet von Dr. Bernhard Kögge, Königlich Preussischer in Potsdam. — Hannover, Verlag von Carl Neber. 1890.“

welches zur Anschaffung für Lehrer- und Schulbibliotheken geeignet ist, wird hierdurch empfehlend aufmerksam gemacht. (J. B. Nr. 8076.)

Cassel am 23. August 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

16. Da nachstehende ältere Verfügungen in neuerer Zeit mehrfach nicht beachtet sind, bezw. Grund zu

Anfragen geboten haben, so finden wir uns veranlaßt, dieselben hierdurch in Erinnerung, oder (soweit dies hinsichtlich der betreffenden Ministerialerlasse noch nicht geschehen war) zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

Die Lage der Turnunterrichtsstunden.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß in einzelnen Volksschulen des unerer Aufsicht unterstellten Bezirks der Turnunterricht zu ungeeigneter Zeit erteilt wird, theilweise in den Mittagsstunden von 11 bis 2 Uhr, theilweise in den Frühstunden vor Beginn des anderweitigen Schulunterrichts. Daß mit Rücksicht auf die hohe Temperatur die Mittagszeit sich als unpassend darstellt, liegt ebenso sehr auf der Hand, wie die Erwägung, daß durch das Turnen vor Beginn der eigentlichen, auf dem Vortag meist um 7 Uhr beginnenden Schulzeit, zum Nachtheile des Unterrichtsbetriebes, eine Abspannung der Kräfte herbeigeführt wird. Auch die Verlegung der Turnstunden auf die zwei schulfreien Nachmittage kann nicht gebilligt werden, um nicht den auf dem Lande ohnehin oft zu wenig nach seiner Bedeutung gewürdigten Turnunterricht den resp. Eltern, welche die Kinder an jenen beiden Nachmittagen ungern im Hause entbehren, noch mehr zu verleben.

Wir veranlassen deshalb Ew. Hochwürden etc., dafür Sorge zu tragen, daß in den Schulen Ihres Aufsichtsbereichs der Turnunterricht unmittelbar an den Schluß des Nachmittagsunterrichts, eventuell in die Zeit von 4 bis 7 Uhr der nicht schulfreien Nachmittage gelegt werde und nur in dringenden Nothfällen beziehungsweise bei größeren Schulsystemen eine Ausnahme von dieser Regel zu gestatten.

Die Lectionspläne für das laufende Schuljahr sind unter diesem Gesichtspunkt unberührlich einer Revision zu unterwerfen und euent. zu modificiren.

Cassel am 23. April 1875.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulfachen.

An die Herren Oberschulinspektoren, sowie an die Herren Stadtschulinspektoren zu N. N.

Die Behandlung resp. Bestrafung der Versäumnisse der Handarbeits-Unterrichtsstunden und die Aufbringung der Kosten für den Unterricht, wobei Gewährung von Staatsunterstützungen ausgeschlossen ist.

Durch die §§. 13 und 38 der Allgemeinen Verfügung vom 15. October v. J., betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule, ist der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten den übrigen Lehrgegenständen der Volksschule gleichgestellt worden. Hieraus ergeben sich für die Beantwortung der von den Königlichen Regierungen bzw. Consistorien aus Anlaß meiner Verfügung vom 9. November aufgeworfenen Fragen folgende Gesichtspunkte.

Die Volksschule kennt nur obligatorische Lehrgegenstände; es ist darum das Ausbleiben der Schulkinder von dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten ebenso, wie dasjenige von andern Lehrstücken zu behandeln und nöthigenfalls zu bestrafen. Da die beiden für den betreffenden Unterricht angelegten Stunden in die Zahl der 30 wöchentlichen Schulstunden aufgenommen sind, so wird es in den meisten Fällen möglich sein, dieselben innerhalb der gewöhnlichen Schulzeit zu legen. — Wo sie aber ausnahmsweise auf einen Mittwoch- oder Sonnabends-Nachmittag fallen, wird an der Verpflichtung der Kinder zum Besuche des Unterrichts nichts geändert. — Da dieser ferner als ein wesentlicher Theil des gesammten Volksschulunterrichts angesehen wird, so ist auch der Dispens von dem Besuche desselben unzulässig und darf selbst denjenigen Schülerinnen nicht gestattet werden, welche eine Mädchenschule besuchen, oder im elterlichen Hause Privatunterricht in den weiblichen Handarbeiten empfangen.

Nach denselben Grundsätzen regelt sich auch die Beschaffung der für die Einrichtung und die Ertheilung des Unterrichtes erforderlichen Geldmittel, namentlich des Gehaltes der Lehrerin. Diese bilden einen Theil der Kosten der gesammten Schulerwaltung und sind, wie die übrigen, aufzubringen. Wo es nöthig ist, sind die Schulbeiträge entsprechend zu erhöhen, so daß weder ein Stundengeld, noch besondere Beiträge für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eingezogen werden.

Die Königliche Regierung etc. wolle darnach das Weitere veranlassen und dafür Sorge tragen, daß überall, wo eine geeignete Lehrerin zu finden ist der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eingerichtet werde. Wo in mehrschlüssigen Schulen eine Vermehrung der Stundenzahl gewünscht wird, ist dieselbe zu gestatten und die Zahl der Lehrstunden der Oberstufe auf wöchentlich 32 zu erhöhen, auch kann die für den Unterricht in der Raumlehre vorgesehene Zeit derjenigen in den weiblichen Handarbeiten überwiesen werden. (U. 6222.)

Berlin am 27. Mai 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen.

Maximalzahl

der Pflichtstunden für Elementarlehrer.

Dem Antrage auf eine allgemeine Festsetzung der wöchentlichen Stundenzahl, welche zu erteilen ein Lehrer verpflichtet sein soll, kann ich, wie ich der Königlichen Regierung aus dem Bericht vom 19. Juli er. erwidere, keine Folge geben. Wenn auch 30 bis 32 bei ein-

classigen und Halbtagsschulen die Regel bilden werden, so kann dies doch nicht ohne Weiteres auf alle Schulen Anwendung finden. Abgesehen davon, daß zuweilen nach Belasten oder Verkommen eine geringere Stundenzahl feststeht, wird bei den mehrclassigen Schulen und namentlich bei denjenigen Lehrern, welche in den Oberclassen gehobener Stadtschulen unterrichten, schwierigere Lehrgegenstände zu behandeln resp. die Correctionen schriftlicher Arbeiten zu besorgen haben, hierauf billige Rücksicht zu nehmen sein.

Sonach läßt sich auch im Allgemeinen nicht bestimmen, bei welcher Stundenzahl eine Vergütung für Mehrarbeit zu gewähren ist. Insbesondere ist dies nicht angängig hinsichtlich der Ertheilung des Turnunterrichts, da hierbei besondere Umstände in Betracht kommen, namentlich in welchem Umfange dieser Unterricht ertheilt wird, ob der Lehrer nur die Knaben einer Classe oder eine größere Schülermasse zu unterrichten hat.

Hieraus folgt, daß überall auf die obwaltenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und in jedem einzelnen zu Entscheidung gebrachten Fall besondere Bestimmung zu treffen ist. (U. 25, 441.)

Berlin am 6. August 1873.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
An die Königliche Regierung zu N.

17. Am 1. December d. Js., an welchem Tage wiederum eine allgemeine Volkszählung im Deutschen Reich stattfand, soll, wie in früheren Jahren, der Unterricht in sämtlichen Schulen ausfallen.

Ich darf erwarten, daß die Lehrer bereit sein werden, sich an dem Zählgeschäfte mitthelend in der einen oder anderen Weise zu betheiligen. Daß Schüler dazu herangezogen werden, ist nicht statthaft.

Hiernach wolle die Königliche Regierung in Ihrem Ressort das Erstorderliche anordnen.

Berlin am 4. September 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Religions-Angelegenheiten. Im Auftr.: Bartsch.

Abschriftlich zur Kenntnignahme und entsprechenden weiteren Veranlassung. (B. 11570.)

Cassel am 22. September 1890.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
An die Königlichen Landräthe und die Stadtschuldeputationen.

Personals-Chronik.

Dem Lehrer Heuckeroth in Gschwege ist anlässlich seines Eintritts in den Ruhestand und den Lehrern Cantor Duxel in Gerdenbach und Pflegling in Schentlengsfeld anlässlich ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen

Dankordens von Dehenzollern, den zwei Leihgegenständen mit der Zahl 50, Allergründigst verliehen worden.

An Stelle des von dem Nebenamte als Kreis Schul-inspector aus Nachsachen entbundenen Pfarrers Kaufel in Marköbel ist dem Pfarrer Lindert in Olshelm, Kr. Hanau, die nebenamtliche Führung der Kreis Schul-inspection Windesden und an Stelle des von Eiterfeld an die Hospitalpfarre in Fulda versetzten Dechanten Weismüller dem Dechanten Kaul in Kirchhain die nebenamtliche Führung der Kreis Schul-inspection Eiterfeld widerrücklich übertragen worden.

Zu Kreis Schulinspectoren wurden ernannt die evang. Pfarrer Otto in Dudenrode, Steinbock in Jesberg, Rienzler in Neuenronau, Alles in Ransbach, Horn in Germerode, Vogel in Kaufsberg für die Schule in Bracht, die lat. Pfarrer Kramm in Bauerach, Stöhr in Ultrichshausen.

Die Wahl der Stadtschulmitleider Partikulier Wenzell und Posthalterbesitzer Rebelthaus, der Bürgerausschußmitleider Dr. med. Schwarzenberg und Buchdruckerbesitzer Döll, des Schuldirectors Dr. Krummacker, des Pfarrers Wagner und des Kaufmanns F. W. Walter, sämtlich in Cassel, zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation in Cassel, sowie des Metropolitanen Scholze, des Stadtschulmitleiders Gastwirths Jordan, des Bürgerausschußvorsitzers Thierarzt Dr. Hartung und des Apothekers Kräger, sämtlich in Homberg, zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation in Homberg ist bestätigt worden.

Der Lehrer Haas zu Pengershausen, Kr. Rotenburg, ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Hemberg, der Lehrer Jäger zu Oberorte, Kr. Frankenberg, zum Lehrer an der ev. Schule in Nietenstein, Kr. Friedlar, der Lehrer Völker zu Heringshausen, Kr. Frontenberg, zum Lehrer an der Stadtschule in Trebsa, Kr. Ziegenhain, der Lehrer Schneider zu Eiben, Kr. Wolfshagen, auf Präsentation des Schulpatronats zum Lehrer an der ev. Schule in Kirchberg, Kr. Friedlar, ernannt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Lehnhäuser zu Widenrode, Kr. Wigenhausen, an die ev. Schule in Vollmorshausen, Landr. Cassel, Kasch zu Reptich, Kr. Friedlar, an die ev. Schule in Römersberg, Kr. Homberg, Rimmroth zu Mitterode, Kr. Gschwege, an die ev. Schule in Röndshoebad, Kr. Rotenburg, Reichmann zu Vollmerz, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule in Neuenronau, dess. Kr., Vornmann zu Hausen, Kr. Wigenhausen, an die ev. Schule in Valborn, Kr. Wolfshagen, Puth zu Hillartshausen, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule in Neßborn, Kr. Gelnhausen, Wiegand zu Michelberg, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule in Dissen, Kr. Friedlar, Hilslein zu Braunhausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule in Breunings, Kr. Schlüchtern, Craume zu Gschenschuth,

Landtr. Cassel, an die ev. Schule in Schächten, Kr. Hofgeismar, Grabfelder zu Hessa, Landtr. Cassel, an die ev. Schule in Widenrode, Kr. Wigenhausen, Salzmänn zu Rothkirch, Kr. Hünfeld, an die ev. Schule in Hergershausen, Kr. Rotenburg, Schanze zu Alendorf, Kr. Wigenhausen, an die ev. Schule in Welschleiten, Landtr. Cassel, sowie die provisorischen Lehrer Dieterich zu Pottendorf, Kr. Frankenberg, provisorisch an die ev. Schule in Lüderbach, Kr. Eschwege, Jacobi zu Pilgerzell, Kr. Fulda, provisorisch an die lathol. Schule in Horas, deß. Kr., Mähring, Kr. Oberschöna, Kr. Schmalfalden, provisorisch an die ev. Schule zu Bottenorf, Kr. Frankenberg, Vogel zu Mosborn, Kr. Gelnhausen, provisorisch an die ev. Schule in Hillartshausen, Kr. Hersfeld.

Die definitive Anstellung des Lehrers Engelhardt zu Hommershausen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an den Stadtschulen in Eschwege ist bekräftigt worden. Ferner wurden definitiv angestellt der bisher provisorisch bestellte Rector Cand. theol. Pogow in Waldkappel, Kr. Eschwege, als Rector an der Stadtschule daselbst, die bisher prov. bestellten Lehrer Simon u. Krefz zu Hanau als Lehrer an den städtischen Elementarschulen daselbst, Heilmann in Langenschwarz, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Henne in Gottstreu, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Idler in Friedrichsfeld, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Rolke in Mündershausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Schäfer in Sterzhäusen, Kr. Warburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Geißel in Eghershausen, Landtr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Sinnig in Oberliffingen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Kersten in Kengersfeld, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Woitened in Lehne, Kr. Friljar, als Lehrer an der ev. Schule das., Krohne in Marzhäusen, Kr. Wigenhausen, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Raße in Schwarzenhofel, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Wille in Weimar, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Freitag in Großalmerode, Kr. Wigenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Weber in Wangershausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Schmidt in Derrreihbach, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Staub in Wettelingen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Ubbel in Weylos, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Klauer in Weichersbach, Kr. Schlächtern, als Lehrer an der ev. Schule das., Krauff in Oberzell, Kr. Schlächtern, als Lehrer an der ev. Schule das., Fröhlich in Friedlos, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Weisheit in Herrensreitungen, Kr. Schmalfalden, als Lehrer an der ev. Schule das.

Die provisorische Anstellung der geprüften Lehrerin Wiegand aus Ziegenhain als Lehrerin an den städtischen Schulen in Warburg ist bekräftigt worden. Ferner wurden provisorisch angestellt der beauftragte Lehrer Wangold zu Pomburg als Lehrer an der Stadtschule daselbst, die Lehrergehilfen Knecht zu Gudensberg als Lehrer an der Stadtschule daselbst, Schultheiß aus Ramholz als Lehrer an der ev. Schule in Hommershausen, Kr. Frankenberg, Adam zu Gottesbüden, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Dieterich zu Niederlaunungen als Lehrer an der ev. Schule in Wolfzanger, Landtr. Cassel, Wittich zu Kerstenhausen als Lehrer an der ev. Schule in Oberschöna, Kr. Schmalfalden, Winter aus Mährda als Lehrer an der ev. Schule in Eschenstruth, Landtr. Cassel, Vogt zu Kirchberg als Lehrer an der ev. Schule in Reptich, Kr. Friljar, Köhler zu Bergheim als Lehrer an der ev. Schule in Mezebach, Kr. Melsungen, Hofmann zu Hausen, Kr. Wigenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Wittler zu Bürgeln, Kr. Warburg, als Lehrer an der ev. Schule das., die evang. Schulamts Candidaten Fude aus Rodhausen im Fürstenthum Schwarzburg-Sonderhausen als Lehrer an der ev. Schule in Solms, Kr. Hersfeld, Schaafe aus Wülfeld als Lehrer an der ev. Schule in Wehrshausen, Kr. Hersfeld, Bloch aus Grimschwerd als Lehrer an der ev. Schule in Braunhausen, Kr. Rotenburg, Schäfer aus Heiligenthal als Lehrer an der ev. Schule in Hessa, Landtr. Cassel, der lathol. Schulamts Candidat Watterdam aus Horas als Lehrer an der lathol. Schule in Pilgerzell, Kr. Fulda, die geprüfte Lehrerin G. Korbach aus Cassel als Lehrerin an der Bürgerschule II. in Gelnhausen.

Zu Lehrergehilfen wurden bestellt die evang. Schulamts Candidaten Gerhold aus Datterode für die ev. Schule in Gembeß, Kr. Homberg, Reichardt aus Roth für die ev. Schule in Wagenbüchen, Kr. Hanau.

In den Ruhestand sind versetzt die Lehrer Fechter in Kirchberg, Kr. Friljar, Heuckeroth in Eschwege, Knoch in Hattenorf, Kr. Rinteln, Polshauer in Gilsberg, Kr. Ziegenhain, Chr. Vold in Wächtersbach, Gwald in Gelnhausen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten der Rector an der Lateinschule in Homberg Knecht, der ordentl. Lehrer an der höheren Bürgerschule in Rotenburg Dr. Fricke, der Lehrer Burschel in Walhorn, Kr. Wolfhagen.

Geftorben sind der Hauptlehrer Senzel zu Hanau, Berg zu Galten, Kr. Hofgeismar, Mainz zu Empfershausen, Kr. Melsungen, Cantor Schmuck zu Niederbhone, Kr. Eschwege, Hofmann zu Keimbach, Kr. Hünfeld.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 20. August 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1915 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 10. August 1890.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 19. September 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1916 die Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 15. September 1890.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 2. October 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1917 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Festsetzung des Zinsfußes für die zufolge der Allerhöchsten Erlaße vom 17. December 1888, 7. September 1889 und 17. März 1890 noch zu begebenden Anleihebeträge. Vom 17. September 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

563. In Dar-es-Salaam ist eine Kaiserlich deutsche Telegraphenanstalt für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden. Die Vortragsgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Dar-es-Salaam beträgt 7 Mk. 85 Pf. Berlin W, am 1. October 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

V a c a n z e n .

564. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Oberzell, Classe Schwarzenfels, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Vorlegung eines Zeugnisses ihres Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzurichten.

Cassel am 29. September 1890.

Königliches Consistorium. D. v. Weyrauch.

565. Die erste Schulstelle zu Wächtersbach, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 1200 Mark verbunden, ist in Folge Pensionierung des seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bewerber um dieselbe haben ihre bezüglichen Meldungsgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen an den Unterzeichneten, oder an den Königlichen Volksschul-

inspector, Herrn Pfarrer Wiederhold zu Wächtersbach binnen 3 Wochen einzureichen.

Gelnhausen am 25. September 1890.

Namens des Schulvorstandes: der Königliche Landrath.

J. B.: Hoffmann, Kreissecretair.

566. Die evangelische Lehrerstelle zu Rothentirchen, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 750 Mk., sowie freie Wohnung und 90 Mk. für Feuerung verbunden ist, ist neu zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Hattenborn zu Burgaum, oder an den unterzeichneten Landrath einreichen.

Hünfeld am 30. September 1890.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
von Dalwigk, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Pomme zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Hilders,

der Ober-Postdirectionssecretair Pittbogen in Hanau zum Postassistenten, der Ober-Postsecretair Haumann, sowie die Postsecretaire Jung und von Stachelst in Cassel zu Ober-Postdirectionssecretairen, der Postsecretair Kleben in Eschwege zum Ober-Postsecretair,

der Regierungs- Civil- Supernumerar Heinrich Deckeroth zum Kreissecretair in Weßungen,

der Hofstauffeher Schneider zum Förster in Oppert, die bisherigen Förster auf Probe Andreas in Poppenhausen und Hartmann in Sandberg (Ost) definitiv zu Förstern daselbst,

das Gemeinderathsmitglied, Gutspächter G. Schöck in Höringhausen und der Beigeordnete A. Weismüller in Unterimbach zu Standsbeamten- Stellvertretern, ersterer für den Standsamtsbezirk Höringhausen, letzterer für den Standsamtsbezirk Oberimbach.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor v. Reubell in Cassel der Regierung zu Künden,

die Landmesser Riemann und Reud, beide früher in Cassel, der Spezialkommission in Wigenhausen als Vermessungsbeamte und der Spezialkommissions-Secretair Kellner, früher in Rodenberg, sowie der Spezialkommissions- Vörausbaiter Gerlach, früher in Eschwege, als Vöraubeamte.

Uebertragen: dem Spezialkommissar, Oekonomie-

kommissar Dr. Streckler in Wigenhausen die Verwaltung der Spezialkommission daselbst.

Berlitten: dem Amtsgerichtsrath Gundel in Burgkum bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden 4r Classe,
dem Förster a. D. Schäfer in Dorfborn der Charakter „Regemeister“.

Berfest: der Postsecretair Jüngling von Berlin nach Cassel.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Börne aus dem Justizdienste in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte I zu Berlin.

Gekorben: der Oberberggrath Degenhardt in Obernkirchen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 80.
(Inspectiongebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 1 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Kebigt bei Königlich Regierung.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Cassel.

N^o 46.

Ausgegeben Mittwoh den 15. October

1890.

Inhalt der Gesammmlung für die Königl. Preussischen Staaten.

Die Nummer 38 der Geley-Sammmlung, welche vom 4. October 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangt, enthält unter

Nr. 9420 den Staatsvertrag zwischen der Königl. preussischen und der Herzogl. braunschweigischen Regierung wegen der Aufhebung der parochialen Verbindung dreier Höfe in der braunschweigischen Ortschaft Kästorf mit der preussischen Kirchgemeinde Wolfesburg. Vom 16./31. Januar 1890; unter

Nr. 9421 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 16. Juni 1890, betreffend den Staatsvertrag zwischen der Königl. preussischen und der Herzogl. braunschweigischen Regierung wegen der Aufhebung der parochialen Verbindung dreier Höfe in der braunschweigischen Ortschaft Kästorf mit der preussischen Kirchgemeinde Wolfesburg. Vom 31. August 1890; und unter

Nr. 9422 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Nagen, Planfenheim, Düren, Sobernheim, Reisenheim, Simmern, Kastellaun, Auenau, Peppard, St. Gear, Sinzig, Stromberg, Köln, Mülheim am Rhein, Ratingen, Birmelöfchen, Opladen, Kennep, Wipperfärth, Varmen, Weltmann, Grumbach, St. Wendel, Baumholder und Trier. Vom 13. September 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzialbehörden.

567. Der am 6. November 1889 in diesem Blatt unter Nr. 624 veröffentlichte Beschluß der Gewerkschaften Heues, Höberpaul I und Höberpaul II vom 5. October 1889, betreffend die Annahme der gewerkschaftlichen Verfassung des neuen Rechts, ist auf Grund des §. 235c des Gesetzes vom 9. April 1873, betreffend die Abänderung des §. 235 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, von uns bestätigt. Clausthal am 2. October 1890.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

568. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bzw. Ergänzung des Quartier- bzw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von

fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat October 1890 verabreichten Fournage maßgebend sind.

| Nr. d. Ver. | Bezeichnung des Lieferungsverbandes. | Hauptmarktort. | Durchschnittspreis pro Centner | | |
|-------------|--------------------------------------|----------------|--------------------------------|------|--------|
| | | | Hafer. | Heu. | Stroh. |
| 1 | Stadtkreis Cassel | Cassel . . . | 7 80 | 2 66 | 1 96 |
| 2 | Kandkreis Cassel | dgl. . . . | 7 80 | 2 66 | 1 96 |
| 3 | Kreis Hschwege | Hschwege . . . | 6 55 | 2 10 | 1 58 |
| 4 | • Wigenhausen | dgl. . . . | 6 55 | 2 10 | 1 58 |
| 5 | • Friglar . . | Friglar . . . | 7 19 | 2 21 | 1 89 |
| 6 | • Hemberg . | dgl. . . . | 7 19 | 2 21 | 1 89 |
| 7 | • Ziegenhain | dgl. . . . | 7 19 | 2 21 | 1 89 |
| 8 | • Fulda . . . | Fulda . . . | 7 29 | 2 40 | 2 29 |
| 9 | • Hünfeld . . | dgl. . . . | 7 29 | 2 40 | 2 29 |
| 10 | • Gerdesfeld | dgl. . . . | 7 29 | 2 40 | 2 29 |
| 11 | • Schlüchtern | dgl. . . . | 7 29 | 2 40 | 2 29 |
| 12 | Stadtkreis Hanau | Hanau . . . | 8 67 | 3 21 | 2 35 |
| 13 | Kandkreis Hanau | dgl. . . . | 8 67 | 3 21 | 2 35 |
| 14 | Kreis Gelnhausen | dgl. . . . | 8 67 | 3 21 | 2 35 |
| 15 | • Herlesfeld | Herlesfeld . . | 7 09 | 2 10 | 2 10 |
| 16 | • Hofgeismar | Hofgeismar . . | 7 82 | 2 42 | 2 10 |
| 17 | • Wollshagen | dgl. . . . | 7 82 | 2 42 | 2 10 |
| 18 | • Warburg . | Warburg . . . | 7 61 | 3 15 | 2 36 |
| 19 | • Kirchhain | dgl. . . . | 7 61 | 3 15 | 2 36 |
| 20 | • Frankenberg | dgl. . . . | 7 61 | 3 15 | 2 36 |
| 21 | • Rotenburg | Rotenburg . . | 6 56 | 2 10 | 1 58 |
| 22 | • Rellfungen | dgl. . . . | 6 56 | 2 10 | 1 58 |
| 23 | • Rinteln . . | Rinteln . . . | 7 35 | 2 63 | 1 58 |
| 24 | • Schmalkalden | Schmalkalden . | 9 92 | 2 36 | 2 89 |

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 13. October 1890.

Der Regierungs-Präsident, J. v. v. Fawel.

569. Veränderungen in der Organisation der Berufs-genossenschaften.

I. Knappschafts-Verbsgenossenschaft. (Berlin.)

An die Stelle des verstorbenen Vertrauensmanns des Vten Bezirks der Section III Oberbergtraßs Degenhardt zu Obernkirchen ist der bisherige erste Stellvertreter Obersteiger Räger zu Obernkirchen getreten.

II. Section XII der Ziegelei-Verbsgenossenschaft. (Weisbaden.)

Die Ingenieure Partung zu Fulda und Wranbau

zu Cassel sind zu Beauftragten der Section bestellt worden.

III. Bekleidungsindustrie - Berufsgeoffenenschaft. (Berlin.)

An Stelle des Friedrich Koch ist Paul Freudenreich, Firma: Filzfabrik Seidenmühle Vohbach & Co. zu Freudenberg bei Siegen, zum Vertrauensmann für den 121. Bezirk, umfassend die Kreise Karburg, Frankenberg, Kirchhain, Ziegenhain, Wehlar, Dillkreis, Viebenlopf, Dipe, Siegen und Wittgenstein ernannt worden.

IV. Section III der Tabak-Verufsgeoffenenschaft. (Frankfurt a/M.)

Joseph Schloßmacher aus Offenbach a/M. ist zum Beauftragten der Section bestellt worden.

V. Section 18 der Fuhrwerks-Verufsgeoffenenschaft. (Cassel.)

An Stelle der früheren Vertrauensmänner sind getreten: für den Kreis Weinhäusen Fuhrherr J. Bremer in Weinhäusen, für den Kreis Hersfeld Post-

halter J. M. Cornelius in Hersfeld und für den Kreis Homberg Gastwirth G. Sonne in Homberg. VI. Section 5 der Glas-Verufsgeoffenenschaft.

V o r s t a n d :

1) Generaldirector Dr. Koch, Grünplan, Vorfingener, 2) Director August Schulze, Oldenburg, Stellvertretender Vorsitzende, 3) Director W. Himly, Rieburg a/W.

E r s a h m ä n n e r :

1) Director Heyser, Freben, 2) Director Gewecke, Schauenstein, 3) Director J. B. Caspers, Hainholz.

Vertrauensmänner:

für den Kreis Weinhäusen: v. Krampe, Brudfeld, Erfahmann Director Heyser, Freben; für den Kreis Kinteln: Director W. Himly, Rieburg a/W., Erfahmann Director Aug. Schulze, Oldenburg.

Cassel am 10. October 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. V. von Fowel.

570. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Warensorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat September 1890.

| Bezeichnung der Marktorthe. | D u r c h s c h n i t t s - P r e i s | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------|---------------------------------------|---------|---------|--------|-----------------|------------------|--------|----------------|---------------------|-------|-------------|-------------|-----------------|--------------|---------------|-----------------|------------|-------|
| | a. für 100 Kilogramm. | | | | | | | | b. für 1 Kilogramm. | | | | | | | | | |
| | Wajen. | Roggen. | Gerstl. | Kaffr. | Erbsen (gelbe). | Erbsen (weisse). | Binnm. | Gr. Karotteln. | Erbs. | Pea. | Kleinfisch. | Krautfisch. | Schmirer-Risch. | Rathfleisch. | Flammfleisch. | Erbsen, erdwür. | Gr. Binnm. | |
| 1) Cassel . . . | 18 20 | 15 93 | 16 01 | 14 86 | 26 81 | 35 06 | 43 38 | 6 33 | 3 74 | 5 06 | 1 53 | 1 33 | 1 60 | 1 30 | 1 35 | 1 85 | 2 54 | 3 69 |
| 2) Friedlar . . | 18 19 | 15 25 | 15 64 | 13 56 | 17 . . | 25 . . | 32 . . | 3 70 | 3 36 | 4 17 | 1 40 | 1 40 | 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 20 | 2 . . | 3 60 |
| 3) Fulda . . . | 18 77 | 15 86 | 15 09 | 13 19 | 26 . . | 28 . . | 34 . . | 5 65 | 3 83 | 4 53 | 1 32 | 1 26 | 1 50 | 1 05 | 1 16 | 2 10 | 2 14 | 3 90 |
| 4) Hanau . . . | 19 78 | 16 29 | 17 85 | 15 98 | 25 57 | 27 . . | 39 . . | 3 27 | 3 80 | 5 83 | 1 48 | 1 24 | 1 65 | 1 30 | 1 26 | 2 30 | 2 26 | 4 03 |
| 5) Hersfeld . . | 18 16 | 17 50 | 13 83 | 13 50 | 24 . . | 31 . . | 39 . . | 5 . . | 3 50 | 4 . . | 1 45 | 1 . . | 1 28 | 1 10 | 1 29 | 1 80 | 1 . . | 3 50 |
| 6) Hofgismar . . | 18 . . | 16 . . | 16 . . | 14 90 | 32 . . | 34 . . | 34 . . | 6 . . | 4 . . | 4 60 | 1 20 | 1 20 | 1 20 | 1 10 | 1 20 | 1 80 | 2 20 | 3 60 |
| 7) Karburg . . . | 20 50 | 17 . . | 18 50 | 14 . . | 19 . . | 25 . . | 37 . . | 5 . . | 4 50 | 5 . . | 1 40 | 1 30 | 1 40 | 1 10 | 1 30 | 1 80 | 2 . . | 4 20 |
| 8) Rotenburg . . | 18 . . | 15 . . | 16 . . | 12 50 | 28 . . | 25 . . | 40 . . | 6 . . | 3 . . | 4 . . | 1 40 | 1 40 | 1 30 | 1 10 | 1 20 | 2 . . | 2 40 | 3 30 |
| Summa . . . | 149 57 | 125 85 | 125 92 | 112 40 | 198 31 | 230 06 | 293 35 | 40 95 | 29 75 | 37 04 | 11 15 | 10 03 | 11 33 | 9 25 | 9 87 | 15 63 | 16 54 | 29 82 |
| Durchschnittsbetrag . . | 18 70 | 16 11 | 16 12 | 14 06 | 24 79 | 28 76 | 37 30 | 5 12 | 3 72 | 4 63 | 1 39 | 1 25 | 1 42 | 1 16 | 1 23 | 1 96 | 2 07 | 3 73 |

| Nr. der Markt-Orte. | L a d e n - P r e i s e | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------|---------------------------|------|---------|------|----------|------|-------------------|-------|-------|---------|------|-------------------|--------------|----|-------|------|-------|---|----|
| | p r o 1 K i l o g r a m m | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Weizen. | | Roggen. | | Gersten. | | Buchweizen-grübe. | Erbs. | Kais. | Kaffee. | | Schmirer-schmalz. | Speise-salz. | | | | | | |
| 1) Cassel | — | 34 | — | 30 | — | 52 | — | 44 | — | 52 | — | 44 | — | 54 | 2 90 | 3 99 | 1 80 | — | 20 |
| 2) Friedlar | — | 25 | — | 22 | — | 40 | — | 40 | — | 40 | — | 40 | — | 40 | 2 80 | 3 20 | 1 50 | — | 20 |
| 3) Fulda | — | 30 | — | 27 | — | 54 | — | 42 | — | 50 | — | 40 | — | 50 | 2 90 | 3 38 | 2 . . | — | 20 |
| 4) Hanau | — | 42 | — | 29 | — | 64 | — | 40 | — | 46 | — | 40 | — | 68 | 2 70 | 3 38 | 1 72 | — | 20 |
| 5) Hersfeld | — | 34 | — | 24 | — | 50 | — | 40 | — | 40 | — | 40 | — | 50 | 2 90 | 3 60 | 1 80 | — | 20 |
| 6) Hofgismar | — | 30 | — | 24 | — | 48 | — | 36 | — | 38 | — | 30 | — | 38 | 2 80 | 3 60 | 1 80 | — | 20 |
| 7) Karburg | — | 38 | — | 28 | — | 45 | — | 40 | — | 40 | — | 40 | — | 50 | 2 80 | 3 80 | 1 60 | — | 20 |
| 8) Rotenburg | — | 34 | — | 25 | — | 48 | — | 50 | — | 40 | — | 40 | — | 54 | 3 . . | 3 40 | 1 50 | — | 20 |
| Summa | 2 67 | 2 09 | 4 01 | 2 48 | 1 42 | 3 26 | 4 04 | 22 70 | 29 27 | 13 72 | 1 62 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Durchschnittspreis | — | 33 | — | 26 | — | 50 | — | 41 | — | 47 | — | 41 | — | 51 | 2 84 | 3 66 | 1 72 | — | 20 |

Cassel am 8. October 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. V. von Fowel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königl. Behörden.

571. Die pharmaceutische Prüfungs-Commission ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für das Prüfungsjahr 1890/91 unter dem Vorsitz des Professors Dr. E. Schmidt folgendermaßen zusammengesetzt worden.
Es fungiren als Examinatoren:

I. für die Vorprüfung:
der Professor Dr. E. Schmidt und der Professor Dr. Goebel,

II. für die pharmaceutisch-technische Prüfung:
der Professor Dr. E. Schmidt und der Apotheker Siebert,

III. für die analytisch-chemische Prüfung:
der Professor Dr. E. Schmidt,

IV. für die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung:

die Professoren Dr. E. Schmidt und Dr. Goebel, sowie der Apotheker Siebert,

V. für die Schlussprüfung:
die Professoren Dr. E. Schmidt, Dr. Melbe und Dr. Goebel, sowie der Apotheker Siebert.

Zu Vertretern des für das kommende Wintersemester beurlaubten Professor Dr. Goebel ist für den I. Abschnitt der Apotheker Siebert, für den IV. und V. Abschnitt der Privatdocent Dr. Giesenhagen ernannt worden.

Marburg am 4. October 1890.

Der Königl.che Universitäts-Kurator.

572. In dem Orte Walbau (Bz. Cassel) ist am 10. October in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirkksamkeit getreten.

Cassel am 11. October 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zieckle.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

573. Anleihen der Stadt Hanau. — Ziehung am 1. October 1890. Auszahlung am 31. März 1891.

I. Anleihe vom 30. September 1880.

Reihe I zu 4 ½ % (X. Ziehung):

- Lit. A. Nr. 9. 66 u. 149 à 1000 M.,
- B. • 154. 219. 322 u. 339 à 500 M.,
- C. • 20. 181. 311. 424. 436. 454. 525. 528. 709. 717. u. 714 à 200 M.

Rückständig Lit. C. Nr. 35 à 200 M.

Reihe II zu 3 ½ % (II. Ziehung):

- Lit. A. Nr. 94. 140 à 1000 M.,
 - B. • 34. 37. 208 u. 320 à 500 M.,
 - C. • 36. 172. 258. 385 u. 639 à 200 M.
- Rückständig Lit. B. Nr. 302 à 500 M.

II. Anleihe vom 1. October 1889.

II. Reihe zu 3 ¼ % (I. Ziehung):

- Lit. A. Nr. 126 à 2000 M.,
- B. • 164 u. 169 à 1000 M.,
- C. • 221. 282 u. 292 à 500 M.,
- D. • 271. 320. 334. 352. 386. 411. 420. 434. 463 u. 494 à 200 M.

Hanau am 2. October 1890.

Der Stadtrath. Westerbürg.

Vacante n.

574. Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 M. verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Frankenberg mit dem Wohnsitz in Frankenberg, welche durch Verlegung des bisherigen Inhabers erledigt ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungsnachweise und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 3. October 1890.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

575. Die Amtsperiode des hiesigen Ortsverstandes läuft Ende dieses Jahres ab. Bewerber um diese Stelle für die nächsten 8 Jahre wollen ihre Gesuche bis zum 1. November d. 3. anher einreichen.

Welfungen am 7. October 1890.

Der Ausschussvorsitzer G. E. Gleim.

Personalschronik.

Ernannt: die bisherigen Pfarrgehilfen past. extr. Schneider in Rüdzigheim zum 2ten Pfarrrer und Rector in Steinau und past. extr. Sippel in Holzhausen zum Pfarrverweser in Schwarzenhassel,

der bisherige Pfarrverweser past. extr. Groß in Schwarzenhassel zum Gehilfen des Pfarrers König in Niddawighausen,

der Pfarramts Candidat Hahn zum Gehilfen des Superintendenten Martin in Gundersberg in dessen Pfarramt,

der Rechts Candidat August Schmidt zum Referendar, der Eisenbahn-Kanzlist Gallecky definitiv als solcher,

der Stellvertreter des Gutdoorstehers des Gutbezirks Niederkone Buchhalter Teschner an Stelle des verstorbenen Lehrers Schmuck zum Stabsbeamten für den dasigen Stabsamtsbezirk.

Uebertragen: dem practischen Arzt Dr. Rother in Friedebald die Vernehmung der Amtswundarztstelle des Kreises Hersfeld.

Berufen: dem Salinen-Director Wagner in Soeden a. d. Berra der Ubaratter als Bezugsrath.

Berufen: der Gerichtsschreiber, Secretair Voelmann in Volkmarfen an das Amtsgericht zu Marburg a/L.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 82.

(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für ½ und 1 Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königl.che Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Salzenhaus-Buchdruckerei.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 15. October 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

№. 1918 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Errichtung eines Kolonialrats. Vom 10. October 1890.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

576. In Zanzibar, Bagamoyo und Dar-es-Salaam sind Kaiserlich Deutsche Postagenturen eingerichtet worden. Dieselben vermitteln den Austausch von Briefsendungen jeder Art unter den Bedingungen des Weltpostvereins. In Deutschland werden erhoben:

| | | |
|--|--------|----------------|
| für frankirte Briefe | 20 Pf. | } für je 15 g. |
| • unfrankirte Briefe | 40 „ | |
| • Postkarten | 10 „ | |
| • „ mit Antwort | 20 „ | |
| • Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere | 5 „ | für je 50 g. |
| • mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere, | | |
| an Einschreibgebühr | 20 Pf. | |

Berlin W. am 10. October 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

577. Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (R. G. Bl. S. 141) wird auf Grund des §. 83 desselben bestimmt:

I. Unter der Bezeichnung „weiterer Communalverband“ sind die Provinzial-Verbände und auch die communalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, sowie die Kreisverbände, in den Hohenzollernschen Landen der Landescommunalverband und die Oberamtsbezirksverbände zu verstehen.

II. Die Beschlußfassung über die Statuten der zu errichtenden Gewerbegerichte steht:

- in den Stadtgemeinden:
dem Gemeindevorstande und der Stadtverordnetenversammlung (Bürgerchaftscollegium u. s. w.) gemeinsam,
- in den Landgemeinden:
der Gemeindeversammlung bezw. den die Befugnisse einer solchen wahrnehmenden anderen Gemeindevertretungselementen,
- in den Kreisen:
dem Kreislag,
- in den Oberamtsbezirken:
der Amtsversammlung,

- in den Provinzen:
dem Provinziallandtage,
- in den communalständischen Verbänden der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und in dem Hohenzollernschen Landescommunalverbande:
dem Communallandtage.

III. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:

a) die Bezirksauschüsse in Bezug auf die Genehmigung der Ortstatuten von Gemeinden (§. 1 Abs. 2 und 3), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen zu Gewerbegerichten, welche von einer oder mehreren Gemeinden oder einem Kreisbez. Oberamtsbezirksverbande errichtet sind (§. 15 Abs. 1), und die Enthebung von Mitgliedern solcher Gewerbegerichte (§. 19 Abs. 1);

b) die Provinzialräthe in Bezug auf die Entscheidung über Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen zu Gewerbegerichten (§. 15 Abs. 1) und die Enthebung von Mitgliedern derselben (§. 19 Abs. 1) — sofern die in Frage kommenden Gewerbegerichte von einem Provinzialverbande oder von den communalständischen Verbänden der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden errichtet sind —;

c) die Regierungs-Präsidenten in Bezug auf die Bestätigung der Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter (§. 15 Abs. 2), die Anordnung zur Vornahme von Wahlen nach Maßgabe des §. 16 Abs. a, die Ernennung von Mitgliedern der Gewerbegerichte im Falle des §. 16 Abs. b, die Zuständigkeit zu dem Antrage auf Erhebung der Klage auf Amtsentsetzung von Mitgliedern der Gewerbegerichte (§. 19 Abs. 2), die Bestellung desjenigen Beamten, welcher den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vor ihrem Amtsantritte eiblich zu verpflichten hat (§. 20) — sofern die in Betracht kommenden Gewerbegerichte von Gemeinden oder Kreis- bezw. Oberamtsbezirksverbänden errichtet sind —, und endlich die Entscheidung der Genehmigung zur Uebertragung der dem Gemeindevorsteher nach §. 71 bis 73 obliegenden Geschäfte auf einen Stellvertreter;

d) die Ober-Präsidenten in Bezug auf die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§. 15 Abs. 2), die Anordnung zur Vornahme der Wahlen nach Maßgabe des §. 16 Abs. a, die Ernennung der Mitglieder von Gewerbegerichten im Falle des §. 16 Abs. b, die Zuständigkeit zu dem Antrage auf Erhebung der Klage auf Amtsentsetzung von Mitgliedern der Gewerbegerichte (§. 19 Abs. 2),

die Bestellung desjenigen Beamten, welcher den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vor ihrem Amtsantritt eiblich zu verpflichten hat (§. 20) — sofern die in Frage kommenden Gewerbegebiete von einem Provinzialverbande oder von einem der Communalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden errichtet sind.

Für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Ober-Präsidenten und des Provinzialratheß der Minister des Innern.

Für den Stadtkreis Berlin werden alle durch das Gesetz der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von dem Ober-Präsidenten wahrgenommen.

IV. Die Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter erfolgt

für Gewerbegebiete, welche von Kreisen bezw. Oberamtsbezirken errichtet sind, durch die Kreis-, bezw. Amtsausschüsse;

für Gewerbegebiete, welche von Provinzen oder von einem der communalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden oder dem Hohenzollernschen Landescommunalverbande errichtet sind, durch die Provinzialausschüsse, bezw. die Landesausschüsse, falls nicht durch das Statut die Mitwirkung der Kreistage, der Amtsversammlungen, der Provinziallandtage oder in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, sowie in den Hohenzollernschen Landen die Mitwirkung des Communalanlages vorgeesehen ist. Berlin am 23. September 1890.

Der Minister für Handel Der Minister des Innern. und Gewerbe. In Vert.:
Frhr. von Verlepsch. Braunbehrens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich-provinzialbehörden.

578. Um Zuwiderhandlungen zu bezeugen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß

1) das für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte sogenannte Handelsalz, d. i. Salz, welches von den Salzwerken auf Vorrath zum Debit bereitet, oder an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll, sowohl zur Viehfütterung und Düngung, als auch in allen Gewerben, welchen überhaupt der abgabefreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden darf. Ausgenommen hieron sind diejenigen Gewerbe, welche Nahrungsmittel für Menschen bereiten, namentlich das Salz zur Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralsüßern und Bädern verwenden.

Dagegen darf

2) das denaturirte sogenannte Bestellsalz, d. i. Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke, oder bei einem Zoll- oder Steueramte, auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder welches in den Gewerbräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird, nur für den speciellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden

ist, Verwendung finden. Auch darf Bestellsalz nicht an andere Personen abgegeben werden.

Münster am 14. October 1890.

Der Provinzial-Steuer-Director. Steinlopf.
Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich-provinzialen Regierung.

579. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. E. 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20ten September 1867 (G. S. E. 1529) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel folgendes verordnet.

§. 1. Wer in Gast- und Schantlokalen oder anderen Räumen öffentliche Lustbarkeiten im Sinne des §. 33 a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 (R. Gef. Bl. S. 159) veranstalten will, hat hieron der Ortspolizeibehörde mindestens 24 Stunden vor Beginn der Vorstellung Anzeige zu machen.

§. 2. Der Anzeige sind die zur Ausführung oder zum Vortrage bestimmten Stücke, Lieder, Gedichte, bezw. Textbücher, bei musischen oder plastischen Vorstellungen oder eine Beschreibung des Gegenstandes derselben, beizufügen. Abweichungen von dem vorgelegten Programm, insoweit sie nicht von der Polizeibehörde ausdrücklich genehmigt oder angeordnet worden, sind verboten.

§. 3. Die Ortspolizeibehörde prüft, ob gegen den Inhalt dieser Stücke, Lieder u. s. w. Sicherheits-, sitten- oder gewerbepolizeiliche Bedenken vorliegen, und bestimmt hiernach, inwiefern das vorgelegte Programm zu gestalten oder abzuändern, oder die Vorstellung ganz zu untersagen ist.

§. 4. Ausnahmen in Betreff der vierundzwanzigstündigen Anzeigefrist zu gestatten, ist in Städten die Ortspolizeibehörde, in ländlichen Ortschaften der Landrath besugt.

§. 5. Die nicht ortangehörigen Veranstalter und vorstellenden Personen haben sich bezüglich ihrer Unbescholtenheit und guten Führung der Polizeibehörde gegenüber auszuweisen.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, unbeschadet der Befugniß der Polizeibehörde zur Verhinderung des Beginns oder der Fortsetzung der Vorstellung, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§. 7. Diese Verordnung tritt am 1. December 1890 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des vormaligen Bezirks-Directors zu Fulda vom 7. Mai 1850 (Fuldaer Wochenblatt von 1850, Beilage zu Nr. 20, S. 8) außer Kraft.

Cassel am 15. October 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

580. Polizei-Verordnung. — Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnungen vom 31. Mai 1873, betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung der Gifte, giftiger Fortwahren sowie heftig wirkender

Drogen und Chemikalien (Amtsblatt S. 91) und vom 28. Januar 1876 (Amtsblatt S. 30) wird auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1853 (G. S. S. 196) und die §§. 6, 12 a, 13 der B. D. über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Folgendes verordnet:

Das Festhalten und der Kleinverkauf der in den Anlagen A. und B. der Reichsverordnung vom 27sten Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arznei-Mitteln (R. G. Bl. S. 9) aufgeführten Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate ist, und zwar bezüglich der Anlage A. nach Maßgabe des §. 1 der Verordnung nur in Apotheken gestattet.

Hierdurch tritt die Polizeiverordnung vom 23sten Januar 1876 (Amtsblatt S. 30) außer Kraft. Cassel am 18. October 1890.

Der Regierungs-Präsident. Rothé.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-er Behörden.

581. Am 14. October wird bei den Postagenturen in Lippoldsberg und Dedelsheim Telegraphenbetrieb eingerichtet. Gleichzeitig tritt bei der Postagentur in Dedelsheim eine Unfallmeldestelle in Wirksamkeit. Braunschw. am 11. October 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Graefe.

582. Am 20. December d. J. tritt hierorts die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 22. November d. J. unter Beifügung des Geburtscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einbringung der Prüfungsgebühr, welche 10 Mark beträgt, an den Unterzeichneten zu richten.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfehle ich das Buch: „Anleitung zum Vorführen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Müller. (Berlin, bei Paul Parey, Preis 1 Mark).“

Hanau am 14. October 1890.

Collmann, Königlich-er Kreis-Physiker.

583. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (Gesetz vom 18. Juni 1884) soll am Montag den 21sten December d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Schädla am Grün hier selbst abgehalten werden.

Die Meldungen zur Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einbringung der Prüfungsgebühr mit 10 Mark an den unterzeichneten Vorstehenden zu richten.

Das erforderliche Handwerkzeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Durchlesen wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, „Anleitung zum Vorführen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Müller. Preis 1 Mark.“ (vorzüglich in jeder Buchhandlung) hiermit ausdrücklich empfohlen.

Marburg am 20. October 1890.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.

Rämmel, Königl. Kreis-Physiker.

Bekanntmachungen kommunalständlicher Behörden.

584. In der Beilage wird das neue Statut der hiesigen städtischen Spar- und Leihkasse veröffentlicht. Amöneburg am 10. October 1890.

Der Bürgermeister Weber.

V a c a n z e n .

585. Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Ml. verbundene Kreisphysikerstelle des Kreises Frankenberg mit dem Wohnsitz in Frankenberg, welche durch Veretzung des bisherigen Inhabers erledigt ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen. Cassel am 3. October 1890.

Der Regierungs-Präsident. Rothé.

586. Die erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Niederlaufungen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Heizung 900 Mark beträgt, wird durch Pensionierung des seitherigen Inhabers mit dem 1. November er. frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 10 Tagen bei dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Superintendenten Schwäler zu Niederlaufungen einreichen. Cassel am 13. October 1890.

Namens des königlichen Schulvorstandes:

Dörnberg, Landrath.

587. An der Stadtschule zu Allendorf ist eine vacante Lehrerstelle alsobald zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt 1380 Mark einschließlich Wohnungs- und Feuerungs-Gehaltszulage.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Rector Bolz zu Allendorf einreichen.

Witzenhausen am 16. October 1890.

Der königliche Schulvorstand. v. Scharf, Landrath.

588. Bewerber um die mit dem 1. November d. J. zur Erledigung kommende 2te Lehrerstelle an der Stadtschule zu Windecken werden aufgefordert, ihre Meldungsgelüste nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1100 Mark und erhöht sich bis 1600 Mark. Feuerungsentschädigung und Wohnungsgeld sind in diesem Gehalte einbegriffen.

Hanau am 17. October 1890.

Namens des königlichen Schulvorstandes in Windecken: Der Landrath v. Deryen.

589. Die Amtsperiode des hiesigen Ortsvorstandes läuft Ende dieses Jahres ab. Bewerber um diese Stelle für die nächsten 8 Jahre wollen ihre Besuche bis zum 1. November d. J. anher einreichen.

Wahlungen am 7. October 1890.

Der Ausschussvorsitzer W. E. Gleim.

Personals-Chronik.

Ernannt: der Pfarramts-Candidat Lambert, bisher in Steinau, zum Gehülften des Pfarrers Köhler in Rüdigheim,

der bisherige Pfarrgehülfe in Bettlesingen, past. extr. Köhler, zum Verweiser der Pfarrei Holzhausen, Classe Gredenstein,

der Pfarramts-Candidat Kay aus Müllenbeck an Stelle des Pfarramts-Candidaten Giffel zum Gehülften des Pfarrers, Metropolitans a. D. Karff in Dbermeiser,

der Pfarramts-Candidat Fehler als Gehülfe des 1sten Pfarrers an der Altstädter Gemeinde in Gschwege, Superintendenten Dr. Hochhut, in dessen Predigtamt und

der Pfarrer extr. Hartwig als Gehülfe des Pfarrers Eichler in Bettlesingen,

der bisher auf Widerruf bestellte Kataster-Kontroleur Wigebach zu Wolfshagen definitiv zum Kataster-Kontroleur,

der Stationseinnnehmer Raacke in Cassel zum 1sten November d. J. zum königlichen Stationskasten-Revdanten daselbst,

der bisherige Generalkommissions-Bureau-Assistent Milchack in Cassel zum Generalkommissions-Sekretär und die Spezialkommissions-Bureau-diätare Weiß in Cassel und Siegfried in Krossen zu Spezialkommissions-Sekretären,

der Bürgermeister Henrici in Heisebeck zum Stabesbeamten und der Vicebürgermeister Carl Deder daselbst zum Stabesbeamten-Stellvertreter für den vom 1. Januar 1891 ab aus den Gemeinden Heisebeck und Arenborn, sowie dem Gerichtsbezirk Dedelsheim neu gebildeten Stabesamtsbezirk Heisebeck,

der Ackermann Christian Biegler in Großproppenhäusen vom 1. Januar 1891 ab zum Stabesbeamten und der Bürgermeister Köhler daselbst zum Stellvertreter desselben für den Stabesamtsbezirk Großproppenhäusen,

das Gemeinderathsmitglied Fr. Schneider in Niedergrünbau zum Stellvertreter des dasigen Stabesbeamten.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor von Deringem de Raube der hiesigen königlichen Regierung.

Angenommen: der Spezialkommissions-Bureau-diätar Friedrich als Bureau-diätar der Generalkommission in Cassel.

Bestätigt: die auf die Dauer von acht Jahren zu Bürgermeistern der Städte Kirchhain und Schweinsberg gewählten, Kaufmann Amannus Weber in Kirchhain und Müller August Stamm in Schweinsberg.

Bestzt: der Spezialkommissar Regierungsdassessor Hochbaum von Rodenberg zur Spezialkommission Cassel V,

die Landmesser Erdmann und Kreckwig von Cassel an die Spezialkommission in Wolfshagen, Kuntzsch von Rodenberg an die Spezialkommission Rinteln I, Weide von Rodenberg an die Spezialkommission Rinteln II, Klepper von Cassel an die Spezialkommission Warburg, Rippling von Cassel an die Spezialkommission Rotenburg a/B., Kubicki von Ziegenhain an die Spezialkommission Cassel IV, Raube von der Spezialkommission Cassel II an die Spezialkommission Cassel V, Ramincki von der Spezialkommission Cassel V an die Spezialkommission Cassel II, Roffe von Cassel an die Spezialkommission in Ziegenhain, Spezialkommissions-Bureau-diätarin Häfeler von Rodenberg an die Spezialkommission Cassel III.

Angeschieden: der bei der Generalkommission zu Cassel beschäftigte Bureau-diätar Kayser,

die Landmesser W. Balbus I. zu Dillenburg, Kempte, Lube und Pustuchen in Cassel aus der Beschäftigung im Ressort der Generalkommission zu Cassel.

Pensionirt: der Pfarrer Fuchs zu Willershausen zum 1. Januar 1891.

Gestorben: der Landrath von Gschwege in Fricklar,

die Vermessungsbeamten, Vermessungs-Revisor Grabe zu Cassel, Landmesser Ricklaß daselbst und Landmesser Weltmann zu Wolfshagen.

Verleihen: dem Amtswundarzt Ludwig Koch zu Schlüchtern der königliche Kronen-Orden IV. Klasse, den Fürstern a. D. Verge in Herfa und Koch in Willershausen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestattet: dem Rittergutsbesitzer Carl v. Scharfenberg zu Kallhof die Anlegung des von Seiner Majestät dem König von Rumänien ihm verliehenen Offizierskreuzes des Sterns von Rumänien.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 84.

(Injectionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beflagsblätter für 1/2 und 1 Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Kebigkeit bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Druckerei.

Neues Statut

der

städtischen Spar- und Leihkasse

zu

Amöneburg.

§. 1.

Sitz und Zweck der Anstalt.

Die in Amöneburg bestehende städtische Spar- und Leihkasse hat ihren Sitz in der Stadt Amöneburg und bedient sich eines Siegels mit der Bezeichnung: „Sparkasse der Stadt Amöneburg“.

Sie hat den Zweck, den Bewohnern der Stadt Amöneburg, sowie des Kreises Kirchhain Gelegenheit zu geben, zur sicheren und nützlichen Anlegung von Ersparnissen, sowie zur Erlangung von Darlehen gegen genügende Sicherheit und billige Zinsen.

§. 2.

Garantie der Stadt.

Die Spar- und Leihkasse ist eine örtliche Einrichtung der Stadt Amöneburg, mit abgesonderter Verwaltung im Sinne der Gemeinde-Ordnung. Ihre Bestände dürfen mit anderen nicht vereinnigt werden.

Die Stadt haftet mit ihrem gesammten Vermögen für die Sicherheit der der Spar- und Leihkasse anvertrauten Gelder.

Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine Gemeindeflast und werden wie diese von der Stadt getragen, wenn das eigene Vermögen der Sparkasse nicht ausreichen sollte.

§. 3.

Organisation der Verwaltung.

Die Spar- und Leihkasse wird unter Aufsicht des Stadtraths und unter Ueberaufsicht der zuständigen Staatsbehörde, durch eine Deputation verwaltet. Dieselbe besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister als Vorsitzenden und zwei Stadtrathsmitgliedern oder auch an Stelle der letzteren Zweien, aus einem Stadtrathsmitgliede und einem sachkundigen Bürgerausschußmitgliede.

Die neben dem Bürgermeister noch zu bestellenden beiden Deputationsmitglieder werden vom Stadtrathe im Einverständnisse mit dem Bürgerausschuße gewählt und zwar für dieselbe Zeit, für welche sie zum Mitglied der betreffenden Gemeindebehörde gewählt sind.

Mit dem Ausschreiben dieser Mitglieder aus dem Stadtrathe bezw. Bürgerausschuße, erlischt das Amt eines Mitgliedes der Sparkasse-Verwaltungs-Deputation; es hat daher alsdann Neuwahl nach vorstehenden Bestimmungen stattzufinden.

Nach den gleichen Vorschriften wird für jedes der beiden letztgenannten Deputations-Mitglieder ein Stellvertreter aus den städtischen Collegien gewählt, welcher dasselbe, außer in Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen, auch dann zu vertreten hat, wenn

eigene Angelegenheiten des Mitglaubers oder Angelegenheiten solcher Personen in Frage kommen, welche zu demselben in einem der im §. 44 der Gemeinde-Ordnung bezeichneten Verwandtschafts-Verhältnisse stehen.

In nöthig scheinenden Fällen ist die Verwaltungs-Deputation befugt, sich durch zwei weitere sachkundige Mitglieder zu verstärken.

§. 4.

a. Verwaltungs-Deputation.

Die Verwaltungs-Deputation vertritt die Spar- und Leihkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Bescheide eine Spezial-Vollmacht verlangen.

Die Verwaltungs-Deputation hat die Befugniß, nicht nur sich für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein- für allemal dem Bürgermeister oder einem Beisitzer oder einem der beiden Kassenbeamten allein zu übertragen.

§. 5.

Urkunden, welche von der Verwaltungs-Deputation aufgestellt werden, müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, mit der aus dem §. 4 sich ergebenden Maßgabe von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und von einem zweiten Deputations-Mitgliede vollzogen und mit dem Gemeinde-Siegel versehen sein.

§. 6.

Die Verwaltungs-Deputation faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie kann nur beschließen, wenn drei Mitglieder beiseite sind. Wer zu erscheinen befähigt ist, hat dies sofort dem Versammelnden beifällig Einlabung des Stellvertreters anzuzeigen.

§. 7.

Der Bürgermeister leitet den Geschäftsgang und führt in den Versammlungen der Verwaltungs-Deputation den Vorsitz. Er ist befugt, Beschlüsse der Verwaltungs-Deputation unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Wegen die dringende Verfügung des Bürgermeisters steht den übrigen Mitgliedern der Verwaltungs-Deputation innerhalb 2 Wochen die Beschwerde beim Stadtrathe zu. Die regelmäßigen Versammlungen der Verwaltungs-Deputation finden mindestens in jedem Monat einmal statt.

Die regelmäßigen Versammlungstage werden durch die Verwaltungs-Deputation für eine gewisse Zeit im Voraus bestimmt und bekannt gemacht.

Außerordentliche Versammlungen der Verwaltungs-Deputation finden statt, sobald sie von dem Bürgermeister für nöthig erachtet, oder von einem Deputations-Mitgliede beantragt werden.

Im letzteren Falle sind dieselben innerhalb drei Tagen nach Eingang des Antrages bei dem Bürgermeister abzuhalten.

Zu den außerordentlichen Versammlungen laßt der Bürgermeister besonders ein.

Den regelmäßigen wie auch außerordentlichen Versammlungen hat auf Verlangen der Verwaltungs-Deputation, der Rechnungsführer beizuwohnen.

§. 8.

Kassen-Revision.

Monatlich findet eine regelmäßige Kassenrevision durch den Bürgermeister im Beisein von wenigstens noch einem Deputations-Mitgliede statt. Außerdem soll wenigstens einmal in jedem Jahre eine außerordentliche unvermutete Kassenrevision durch die gesammte Verwaltungs-Deputation vorgenommen werden.

§. 9.

b. Aufsichtsrechte des Stadtrathes.

Der Stadtrath kann zu jeder Zeit Einsicht von den Verhandlungen der Verwaltungs-Deputation und vom Stande der Spar- und Leihkasse nehmen.

Der Stadtrath hat die Geschäftsführung der Sparlassen-Verwaltung zu überwachen, über eingehende Beschwerden zu beschließen, die Abhörung der Jahresrechnung nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung zu bewirken und wenigstens alljährlich einmal die Außenstände der Sparkasse hinsichtlich ihrer Sicherheit zu prüfen.

Der Stadtrath ist befugt, mit der Ausführung dieser Geschäfte ein oder mehrere Mitglieder oder eine sonstige sachkundige Persönlichkeit zu beauftragen, welche über das Ergebnis der Revisionen in der nächsten Sitzung des Stadtrathes diesem zu berichten haben.

§. 10.

c. Rechnungsführer und Kontrolleur.

Die Kassengeschäfte besorgt der Rechnungsführer unter Mitwirkung des Kontrolleurs nach Anleitung

dieses Statuts und der ihnen ertheilten, oder noch zu ertheilenden Dienstamweisung unter Leitung der Verwaltungs-Deputation.

Die Anstellung und Entlassung dieser Beamten, die Festsetzung ihrer Gehälter und der Vorschlag für die von ihnen zu stellenden Cautionen geschieht durch den Stadtrath im Einverständnis mit dem Bürgerausschuß.

Die Höhe der Cautionen wird von dem Regierungs-Präsidenten festgesetzt.

§. 11.

Der Rechnungsführer ist beauf, unter Mitwirkung des Controleurs für die Kasse:

- 1) die Zinsen und regelmäßigen Kapitalabträge ausgesetzener Kapitalien zu erheben, darüber zu quittiren und als Bevollmächtigter der Verwaltungs-Deputation (§. 4) auch die Einziehung zu betreiben;

ferner innerhalb der statistischen Grenzen:

- 2) Einlagen entgegenzunehmen,
- 3) Guthaben auszusahlen.

Zur Auszahlung von Darlehen, sowie zur Annahme von Kapitalrückzahlungen vor Ablauf der Kündigungsfrist, bedarf er der besonderen nach Beschluß der Verwaltungs-Deputation zu ertheilenden schriftlichen Ermächtigung ihres Vorsitzenden.

§. 12.

Für jedes Jahr hat der Rechnungsführer nach Ablauf desselben eine besondere Rechnung aufzustellen und der Verwaltungs-Deputation vorzulegen, welche dieselbe durch einen Rechnungsverständigen prüfen läßt und solche alsdann mit ihrer Begutachtung dem Stadtrath einreicht.

Dieser hat die Rechnung nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung abzuhören und dem Kassirer Decharge zu ertheilen.

Das Ergebnis der Rechnung wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

§. 13.

Die Dienstamweisung für die Sparkasse-Beamten wird vom Stadtrath erlassen.

§. 14.

Geschäftszeit.

Die Verwaltungs-Deputation bestimmt und macht bekannt, wo und zu welcher Zeit die Sparkasse dem Publikum geöffnet ist.

§. 15.

Annahme der Einlagen.

Die Spar- und Leihkasse nimmt Einlagen von mindestens $\frac{1}{2}$ Mark und regelmäßig nicht mehr als 1500 Mark an. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel, ob diese auf einmal angeboten werden, oder ob der Betrag von 1500 Mark durch Nachzahlung überschritten werden soll, sowie die Annahme von Einlagen von Personen, welche außerhalb des Kreises Kirchhain wohnen, darf nur mit Genehmigung der Verwaltungs-Deputation von den Kassebeamten erfolgen.

§. 16.

Verzinsung der Einlagen.

Markbrüche werden nicht verzinst. Für jede volle Mark werden 3% jährliche Zinsen gewährt.

Dieser Zinssatz kann von dem Stadtrath unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses bis auf 5% erhöht und resp. bis auf 2% ermäßigt werden.

Jede Veränderung des Zinsfußes ist bekannt zu machen.

Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinsfußes tritt erst drei Monate nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

§. 17.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr vorausgegangenen Monats berechnet.

Eine Einlage, welche innerhalb 4 Wochen nach der Einzahlung von dem Einleger gekündigt wird, wird nicht verzinst. (Einlagen, welche am ersten Tage des Monats geschehen, werden für den vollen Monat verzinst; ebenso Einlagen, welche am letzten Tage im Monat zurückgenommen werden.

Pfennig-Brüche bleiben bei der Zinsberechnung außer Ansatz.

§. 18.

Die Zinsen werden, wenn nicht aus besonderer Veranlassung abweichende Zinstermine vereinbart sind, bis zum 31. Dezember berechnet und während des Monats Januar des folgenden Jahres ausgezahlt.

Werden dieselben während dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst.

Die Zuschreibung der Zinsen im Einlagebuche erfolgt bei der nächsten Vorlegung desselben.

Welbet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahren seit der letzten Eintragung in sein Einlagebuch nicht, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre die Verzinsung des betreffenden Guthabens auf und es ist die Verwaltungs-Deputation zur Hinterlegung des nicht abgehobenen Betrags befugt.

§. 19.

Einlagebücher.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Einlagebuch.

Die Einlagebücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt, auf dem Titelblatt von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede der Verwaltungs-Deputation, sowie von dem Kassirer vollzogen und mit dem Gemeindebeschluss versehen.

Den Einlagebüchern werden die auf Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen, sowie auf die Pflichtbarkeit der Stadt bezüglichen §§. 1, 2, 11 bis 25 vorgebruckt oder vorgeheftet.

In das Einlagebuch trägt der Rechnungsführer unter Beilegung des Datums und seiner eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Auszahlung, sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein. Diese Eintragungsbemerkte sind von dem Controleur mit zu beschreiben.

Jeder Einleger erhält nur ein Einlagebuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, sowie bei Auszahlungen und Kündigungen vorzulegen.

Ueber die erfolgten Kündigungen ist von dem Kassirer ein Register zu führen. Auf Verlangen des Kündigenden ist die Kündigung von dem Kassirer in dem Einlagebuch zu vermerken.

§. 20.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber eines Einlagebuches gegen Vorzeigung resp. Rückgabe desselben, das Guthaben ganz oder theilweise auszuführen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung Protest gegen diese eingelegt und solcher in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

Die Sparkasse-Verwaltung kann jedoch in ihr geeignet erscheinenden Fällen von dem Inhaber eines Einlagebuches den Nachweis seines rechtmäßigen Besitzes verlangen, ehe die Rückzahlung erfolgt.

Sind nach Ausweis des Einlagebuches die eingelegten Gelder Mängel-Gelder, so geschieht die Auszahlung an den Vormund oder Pfleger, falls nicht von dem zuständigen Vormundschaftrichter über die Auszahlung besondere Verfügung getroffen wird.

§. 21.

Verfahren bei Verlust eines Einlagebuches.

Wer eines Einlagebuches verlustig geht, hat dies der Verwaltungs-Deputation sofort anzuzeigen. Dieselbe veröffentlicht den eingetretenen Verlust unter Angabe des Berechtigten und der Nummer des Buches in dem im §. 36 genannten Blatte mit der an den etwaigen Besitzer zu richtenden Aufforderung, seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei der Verwaltungs-Deputation geltend zu machen, widrigenfalls die Verwaltungs-Deputation berechtigt sei, nach Ablauf dieser Frist dem legitimierten Verlierer ein neues, als zweite Ausfertigung zu bezeichnendes Einlagebuch auszuhandigen.

Die Kosten dieser Bekanntmachung trägt der Antragsteller.

§. 22.

Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.

Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt, wenn hinreichender Kassenvorrath vorhanden ist, sogleich, andernfalls bei Beträgen bis zu 150 Mark nach vorausgegangenem 14 tägiger, bei höheren Beträgen nach dreimonatlicher, beim Rechnungsführer zu bewirkender Kündigung.

Der Sparkasse steht frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten und die Gläubiger sind verpflichtet, solche anzunehmen. Im Falle einer Verweigerung der früheren Annahme, verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

Geländigte, aber zur Verfallzeit nicht erhobene Gelder müssen von Neuem geländigt werden, treten dagegen von dem folgenden Monat ab wieder in die Verzinsung.

§. 23.

Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Einlagebuches gefordert werden.

Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende, zur Kontrolle dienende Quittung aufzustellen. Bei theilweiser Rückzahlung wird die abgehobene Summe durch den Rechnungsführer unter Mitzeichnung des Kontrolleurs im Einlagebuch abgeschrieben und letzteres sodann dem Vorzeiger zurückgegeben. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Einlagebuch quittirt an den Rechnungsführer auszuhängen.

§. 24.

Der Verwaltungs-Deputation steht das Recht zu, Einlagen schriftlich und wo dies unthunlich ist, namentlich wegen unbekanntem Aufenthaltsorts des Einlegers, oder wenn es sich um die Rückzahlung aller Einlagen handelt, mittelst Bekanntmachung in dem nach §. 36 bestimmten Blatte mit dreimonatlicher Frist zu kündigen.

Nach Ablauf dieser Frist hört die Verzinsung auf, und es können die nicht abgehobenen Beträge in der Kasse zinslos aufbewahrt oder hinterlegt werden.

§. 25.

Gebühr für Ausstellung des Einlagebuchs.

Für das Original-Einlagebuch werden 10 Pfg., für eine zweite Ausfertigung desselben 30 Pfg. vom Einleger entrichtet. Außerdem fallen dem Einleger bei der Ein- und Auszahlung seiner Gelder keinerlei Kosten zur Last.

§. 26.

Anlegung der Sparkassengelder.

1. Durch Gewährung von Darlehen.

Die Gelder der Sparkasse werden durch die Verwaltungs-Deputation ausgeliehen.

a. Auf Hypothek:

1) Wegen Verpfändung von im Kreise Kirchhain gelegenen Grundeigentum, soweit solches pupillarische Sicherheit bietet.

Diese Sicherheit kann angenommen werden bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte, bei Liegenschaften innerhalb der ersten zwei Drittel des durch eine Taxe amtlich bestellter Sachverständiger festgestellten Wertes, oder bei Liegenschaften innerhalb des 20fachen Grundsteuer-Reinertrages, bei Gebäuden innerhalb des 10fachen Gebäudesteuer-Ausgangswertes, oder innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Societät gegen Feuersgefahr versichert sein.

Ausnahmeweise ist die entsprechende Beleihung von Grundstücken, welche zwar außerhalb des Kreises Kirchhain aber in dessen nächster Umgegend liegen, mit der in jedem Falle einzuholenden Genehmigung der Gemeindebehörden zulässig.

b. Auf Handschein unter Bürgschaft:

2) Auf Schulscheine ohne hypothetarische Sicherheit, wenn zwei jahrlähige Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch mit eintreten.

Ausnahmeweise darf die Stellung eines Bürgen für ausreichend erachtet werden, wenn derselbe notorisch in besonderem Maße creditfähig ist.

Wenn ein Bürge stirbt, verarmt, sein Grundeigentum veräußert, unter Curatel kommt, oder aus dem Bezirk der Sparkasse verzieht, hat der Schuldner bei Vermeidung sofortiger Kündigung des Darlehens alsbald einen anderen, den statutenmäßigen Anforderungen entsprechenden Bürgen zu stellen.

An ein und dieselbe Person dürfen nicht mehr als 3000 Mark gegen Schulscheine geliehen werden.

Solche Darlehen dürfen auf längstens 5 Jahre gewährt und müssen von dem Schuldner durch jährlich zu bezahlende Abträge von mindestens 5% des geborgten Kapitals allmählich getilgt werden.

Der nach Ablauf der 5jährigen Frist verbleibende Rest ist entweder baar abzutragen, oder durch erneutes Unterpfand eventuell erneute Bürgschaft sicher zu stellen.

Von der Stellung neuer Bürgen kann abgesehen werden, wenn nach Beschluß der Verwaltungs-Deputation die ursprünglich bestellten Bürgen genügende Sicherheit gewähren und die Bürgschaft ohne Zeitbeschränkung geleistet haben.

Die Gesamt-Darlehen dieser Art dürfen niemals mehr als ein Drittel des Gesamtbestandes der Kasse übersteigen.

c. An öffentlichen Corporationen:

3) An den Kreis Kirchhain, an politische Kirchengemeinden des Kreises gegen Schulbekanntnisse, welche von den gesetzlichen Vertretern derselben aufgestellt sind.

Zur Entnahme von Darlehen seitens der garantirenden Gemeinde Amönburg aus der Sparkasse, ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich.

Darlehen dieser Art müssen mit mindestens $\frac{1}{10}$ der ursprünglichen Darlehenssumme unter Hinzurechnung der eriparten Zinsen jährlich amortisirt werden.

Zu Darlehen dieser Art, darf niemals mehr als ein Viertel des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

d. Gegen Faustpfand:

4) Gegen Verpfändung:

- a. von Hypotheken oder Grundschuldbriefen mit der unter Nr. 1 verlangten Sicherheit,
- b. von Einlagebüchern der Sparkasse sowie anderer kommunaler Sparkassen der Provinz Hessen-Kassau über eine dem Darlehen wenigstens gleichstehende Summe,
- c. von Inhaber-Papieren, welche von dem Deutschen Reiche oder einem Deutschen Bundesstaate ausgegeben oder hinsichtlich ihrer Verzinsung garantirt sind, oder von Aktien oder Prioritäten verstaatlichter Eisenbahnen oder von Rentenbriefen der Preussischen Rentenbanken, oder von inländischen landwirthschaftlichen Pfandbriefen, oder von Schuldverschreibungen, welche von Deutschen kommunalen Corporationen (Provinzen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden), oder von deren Creditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Die Beleihung von Inhaber-Papieren ist nur bis zu $\frac{1}{2}$ des Curserwerthes und niemals höher als bis zu $\frac{1}{2}$ des Nominalwerthes zulässig. Auch muß bei dem Herabgehen des Curseres das Unterpfand ergänzt oder das Kapital abgetragen werden, wüthigenfalls die Kasse das Recht erhält, das verpfändete Papier sofort zu veräußern, und sich mit dem Erlöse, soweit solcher reicht, bezahlt zu machen. Die Deputation kann die Beleihung von Faustpfändern dem Bürgermeister allein übertragen.

II. Durch Ankauf von Inhaber-Papieren oder Anlage bei der Reichsbank.

Weiter können Gelder in denselben Inhaber-Papieren angelegt werden, deren Beleihung nach §. 26, Id, 4 c der vorliegenden Statuten zulässig erscheint.

Mindestens $\frac{1}{10}$ des Gesamtbestandes der Kasse muß in solchen Papieren angelegt sein. Auch können verfügbare Bestände der Sparkasse bei der Reichsbank vorübergehend angelegt werden.

§. 27.

Sämmtliche Inhaber-Papiere, welche in den Besitz der Sparkasse gelangen, und die hinterlegten Sparkassenbücher müssen außer Cours gesetzt werden.

§. 28.

Der Zinsfuß für die Ausleihungen wird in den Grenzen von 3 bis 6 $\frac{1}{10}$ von den Gemeindebehörden festgesetzt.

Sämmtliche Darlehen sind sowohl seitens der Kasse als auch seitens der Schuldner mit vierwöchiger Frist kündbar.

Die Kündigungsfristen werden jedoch immer nach halben Monaten berechnet, d. h. die Kündigungsfrist kann stets nur am 1. oder 15. eines Monats beginnen.

Wird ein für die Zahlung von Zinsen und Abträgen festgesetzter Termin von den Schuldnern nicht eingehalten, so hat die Kasse das Recht, die gesammte rückständige Schuld sofort einzufordern.

Erfortige Rückzahlung kann außerdem verlangt werden, in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge erscheint, insbesondere:

- 1) wenn der Schuldner aus dem Bezirke der Sparkasse verzieht,
- 2) wenn er Anstalten macht, sein Vermögen zu verkaufen.

Die näheren Bedingungen der Ausleiherung werden von der Verwaltungs-Deputation mit dem Schuldner vereinbart; doch soll es dem Letzteren stets gestattet sein, die empfangenen Darlehen im Wege der Amortisation zurückzuzahlen.

Die Zinsen sämmtlicher gewährten Darlehen (§. 26) sind halbjährlich zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich mit den Schuldnern ein anderes vereinbart ist.

In den Schuldburkunden ist jedesmal die Unterwerfung unter die statutarischen allgemeinen Darlehens-Bedingungen aufzunehmen.

Bei der Rückzahlung ungeläubigter Darlehen, zu deren Annahme die Kasse nicht verpflichtet ist, vor oder nach dem regelmäßigen Zahlungstermine ist ein angefangener Zinsmonat voll zu berechnen.

§. 29.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Abträge und Zinsen erfolgt die Annahmung spätestens innerhalb eines Monats nach dem Fälligkeitstermine mit 14 tägiger Frist. Nach fruchtlosem Ablauf derselben ist mit der

Verbreitung sofort ohne Verzug vorzugehen. Von den rückständigen Kapital-Abträgen sind vom Fälligkeitstermine bis zum Abtrage Stückzinsen zu berechnen.

§. 30.

Den Mitgliedern der Verwaltung-Deputation, sowie den Beamten der Sparkasse ist es unterlagt, ohne besondere Genehmigung der staatlichen Aufsichts-Behörde Darlehen aus der Sparkasse zu entnehmen oder Bürgschaften der Sparkasse gegenüber zu übernehmen.

§. 31.

Für jedes Quittungsbuch, welches der Regel nach dem Erborger beim Empfange des Darlehens ausgestellt wird, ist eine Gebühr von 10 Pfg., für eine zweite Ausfertigung desselben 30 Pfg. zu zahlen.

Quittungen werden nur in dem Quittungsbuche erteilt.

§. 32.

Gerichtsstand.

Bezüglich aller wegen Kapital-, Zinsen- und Kostenforderungen der Sparkasse zu erhebenden Klagen sind die Schuldner und Bürgen in Gemäßheit des §. 38 der Reichs-Civil-Prozess-Ordnung dem Gerichtsstand des königlichen Amtsgerichts zu Amdenburg unterworfen; auch wenn die Höhe des Klage-Gegenstandes den Betrag von 300 Mark übersteigen sollte.

Soweit es sich um Klagen nach §. 25 u. 26 der Civil-Prozess-Ordnung handelt, ist für dieselben ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes das Amtsgericht der belegenem Sache zuständig.

§. 33.

Reservefonds.

Aus den nach Verteilung der Verwaltungskosten und nach Deckung etwaiger Verluste sich ergebenden Zinsüberschüssen wird ein durch seine eigenen Zinsen sich ergänzender Reservefonds beaufß Deckung etwaiger Ausfälle gebildet.

Der Mindestbetrag dieses Reservefonds ist 10 % der Passivmasse.

Wenn der Reservefonds 5 % der Passivmasse erreicht hat, kann die Hälfte der ferneren Jahresüberschüsse zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde verwendet werden. Die andere Hälfte der Jahresüberschüsse dient zur Ergänzung des Reservefonds.

Wenn der Reservefonds 10 % der Passivmasse erreicht hat, können die ferneren Jahresüberschüsse mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde an die Stadtkasse abgeführt werden.

§. 34.

Statuten-Änderung.

Das vorliegende Statut kann nach Maßgabe des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 und §. 52 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 geändert werden, nachdem der Amdenburg-Bor-schlag durch die Verwaltung-Deputation begutachtet worden ist.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten und müssen, ebenso wie die nach §. 16 ohne solche Genehmigung zulässigen Beschlüsse, zweimal bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen.

In den Bekanntmachungen ist ausdrücklich hervor-zuheben, daß die Änderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage, welcher mindestens drei Monate vom Tage der ersten Bekanntmachung entfernt liegen muß, in Kraft trete und von da ab auch für alle fei-therigen Sparkassen Interessenten sowohl Bläubiger wie Schuldner, Anwendung finde, sofern solche nicht vorher ihre Einlagen gemäß §. 22 gekündigt oder zurückge-zogen bezw. ihre Schulden gekündigt oder abgetragen haben.

§. 35.

Aufhebung der Sparkasse.

Die Stadt-Behörden können die Aufhebung der Sparkasse beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde und ist nach der Ertheilung derselben dreimal unter Auf-kündigung der Guthaben zu einem dem Tage der ersten Publication mindestens drei Monate entfernten Zeit-punkte bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche in Folge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten dreimonatlichen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, son-deru auf Verschaf und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

Die Bestände des Reservefonds dagegen werden nach Beschluß der städtischen Behörden mit Genehmi-gung der Aufsichtsbehörde für öffentliche Zwecke im Interesse der Stadt Amdenburg verwendet.

§. 36.

Bekanntmachungen.

Die in diesem Statute vorgesehene Bekanntmachungen geschehen in der für Gemeinde-Statuten nach §. 3. Abs. 1 der Gemeinde-Ordnung üblichen Form, und sind außerdem in einem von dem Stadtrathe zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Blatte zu veröffentlichen.

§. 37.

Schlussbestimmungen.

Die vorstehenden neuen Statuten treten am 1. April 1891 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt werden die Statuten vom ^{12. Februar}/_{2. October} 1876 aufgehoben.

Diejenigen bereits vorhandenen Einleger der Sparkasse, welche sich dem gegenwärtigen neuen Statut nicht unterwerfen wollen, haben dies innerhalb der vorer-

wähnten Frist, der Verwaltungs-Deputation anzuzeigen resp. ihre Einlagen zu künbigen, widrigenfalls angenommen wird, daß sämmtliche Sparkassen-Interessenten dieses Statut in allen Theilen anerkennen und solches für sie bindende und in aller Form rechtsgültige Kraft erlangt.

Amöneburg, am 25. Juli 1890.

Der Bürgermeister:
Weber.

Der Stadtrath: Der Bürgerausschuß:

| | |
|-----------|--------------|
| Alem. | Jüngst. |
| F. Weber. | Gebhardt. |
| Weber. | Kathrein. |
| Rueß. | F. Weber. |
| | Wilh. Weber. |

Vorstehendes neues Statut der städtischen Spar- und Leihkasse zu Amöneburg wird auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) hierdurch bestätigt.

Cassel, den 16. August 1890.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

Graf zu Eulenburg.

Nr. 4551.

Inhalt der Gesetzesammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 39 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. October 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

№. 9423 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 21. October 1890; und unter

№. 9424 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dären, Stolberg bei Nachen, Bonn, Kanten, Klee, Zell, Trarbach, Kreuznach, Wiehl, Köln, Düsseldorf, Grumbach, Saarbrücken und Saarlouis. Vom 8. October 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

590. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich Herdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 11. November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12ten November d. J. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationstarken zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.
Berlin am 22. October 1890.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

591. Des Königs Majestät haben die Einberufung des Provinziallandtages der Provinz Hessen-Nassau nach Cassel auf Dienstag den 4. November d. J., sowie die Einberufung des Communalanlages des Regierungsbezirks Cassel im unmittelbaren Anschlusse an die Sitzungen des Provinziallandtages, anzuordnen geruht.

Die Eröffnung des Provinzialanlages wird an dem bezeichneten Tage, Vormittag 11 Uhr, im Säulenhause hier selbst stattfinden.

Cassel am 20. October 1890.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

592. Auf Grund der §§. 99 und 121 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) sind von dem Reicherversicherungsamt über die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der zum Zwecke der Erhebung der Beiträge zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken nachfolgende Bestimmungen erlassen worden:

I. Beitragsmarken.

1) Die von den Versicherungsanstalten auszugebenden Beitragsmarken sind in Form eines Rectangs auf weisem Papier und zwar die Marken

im Werthbetrage von 14 Pfennig (Lohnklasse I, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 Mark einschließlich) in rothem Druck,

im Werthbetrage von 20 Pfennig (Lohnklasse II, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis 550 Mark) in blauem Druck,

im Werthbetrage von 24 Pfennig (Lohnklasse III, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis 850 Mark) in grünem Druck,

im Werthbetrage von 30 Pfennig (Lohnklasse IV, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 Mark) in rotthraunem Druck

herzustellen.

2) Auf den Beitragsmarken ist die betreffende Lohnklasse durch bunte römische Zahlen auf hellem Grunde, die Werthangabe durch helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pf.) auf dunklem Grunde zu bezeichnen.

3) Die Beitragsmarken tragen den Reichsadler und enthalten auf einem weissen Streifen, welcher die Marken der Lohnklasse I in der Mitte, der Lohnklasse II unten der Lohnklasse III von links oben nach rechts unten, der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck.

4) Für die für den weiteren Communalverband der Provinz Hessen-Nassau und das Fürstenthum Waldeck errichtete Versicherungsanstalt wird zum Zweck des Aufdrucks auf die Beitrags- und Zusatzmarken (vergleiche unten II) die Bezeichnung „Hessen-Nassau“ festgesetzt.

II. Zusatzmarken (Doppelmarken).

5) Nachdem der Bundesrath sich damit einverstanden erklärt hat, daß von der besonderen Herstellung der Zusatzmarken des Reichs abgesehen, und statt dessen für jede Versicherungsanstalt eine Doppelmarke hergestellt wird, welche die Zusatzmarke mit einer Beitragsmarke der Lohnklasse II verbindet, wird hinsichtlich dieser Doppelmarke Folgendes bestimmt:

Die Doppelmarke besteht aus zwei Abtheilungen. Sie zeigt auf dem linksseitigen, in blauem Druck hergestellten Theile die Beitragsmarke der Lohnklasse II. Die Lohnklasse ist durch eine dunkle römische Zahl (II) auf hellem Grunde, der Geldwerth von 20 Pfennig durch helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pf.) auf dunklem Grunde bezeichnet. Auf dem die Beitragsmarke von links unten nach rechts oben durchziehenden weißen Streifen befindet sich der Name der ausgebenen Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck. Der rechtsseitige Theil stellt in orangefarbenem Druck die einen Reichsadler enthaltende Zusatzmarke zum Geldwerthe von 8 Pfennig dar. Auf dem hellen Grunde der Zusatzmarke befinden sich oberhalb des Reichsadlers auf der einen Seite der Buchstabe Z., auf der anderen Seite der Buchstabe M. (als Abkürzung für Zusatzmarke), unterhalb des Reichsadlers auf der einen Seite die arabische Zahl 8, auf der anderen die Buchstaben Pf.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

6) Die Beitrags- und Doppelmarken müssen gleichmäßig je 23,5 mm breit und 14 mm hoch sein.

7) Das Markenpapier muß reines Lumpenpapier und aus sogenanntem feinen Briefstoff angefertigt sein; es muß sehr fein gemahlen und in der Durchsicht vollkommen gleichmäßig sein. Die mittlere Reißlänge desselben muß 3300 m, die mittlere Dehnung 1,9 Prozent der Länge und der Aschengehalt 12 Prozent betragen.

8) Das Markenpapier ist mit einem unsichtbaren Aufdruck zu versehen, welcher die Möglichkeit gewährt, die Echtheit der Marken jederzeit zu prüfen. Die Verwendung eines Wasserzeichens an Stelle des Aufdrucks bedarf der besonderen Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

9) Die Beitrags- und Doppelmarken sind in Bogen zu je 100 Stück herzustellen. Auf dem Bogen müssen sich über- und nebeneinander je 10 Marken befinden; die Ränder der Marken sind mit Bohrlochern zu versehen, so daß die Loskrennung der Marken ohne Zuhilfenahme eines Schneidwerkzeuges durch bloßes Abreißen bewirkt werden kann. Die genaue Größe der bedruckten Fläche eines Markenbogens zu 100 Stück muß in den Durchlochungslinien gemessen 235 x 140 mm betragen. Auf der Rückseite sind die Markenbogen mit bestem Klebstoff zu versehen.

10) Die Herstellung der Doppelmarken hat wegen der Betheiligung des Reichs an deren Erld und Herstellungskosten ausschließlich durch die Reichsdruckerei zu erfolgen. Sofern Beitragsmarken nicht durch die Reichsdruckerei hergestellt sind, müssen Proben derselben,

bevor sie zur Ausgabe gelangen, dem Reichs-Versicherungsamt zur Prüfung vorgelegt werden.

11) Die in Gemäßheit dieser Bekanntmachung hergestellten Beitrags- und Doppelmarken behalten die Kraft auf Weiteres ihre Gültigkeit.

Die für den Regierungsbezirk Cassel zu verwendenden Marken werden demnächst an allen Postanstalten des Bezirkes selbsten gehalten werden.

Cassel am 20. October 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.
593. Gemäß §. 22 Abs. 2, Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen des Regierungsbezirks Cassel, wie folgt, festgesetzt:

| | für erwachsene (über 16 Jahre alte) Personen | |
|------------------------------|--|------------------------|
| | männlichen Geschlechts | weiblichen Geschlechts |
| 1) Cassel, Stadtkreis, auf . | 600 | 400 |
| 2) " Landkreis, " . | 540 | 350 |
| 3) Kreis Gishwege " . | 500 | 350 |
| 4) " Fronlenberg " . | 450 | 310 |
| 5) " Friglar " . | 500 | 350 |
| 6) " Fulda " . | | |
| a. für die Stadt " . | 600 | 450 |
| b. " übrigen Orte " . | 500 | 350 |
| 7) Kreis Weimhausen " . | 500 | 350 |
| 8) " Gerstfeld " . | 400 | 280 |
| 9) Hanau, Stadtkreis, " . | 700 | 550 |
| 10) " Landkreis, " . | 600 | 450 |
| 11) Kreis Hersfeld " . | 420 | 300 |
| 12) " Hofgeismar " . | 500 | 350 |
| 13) " Homberg " . | 400 | 280 |
| 14) " Hünfeld " . | 420 | 300 |
| 15) " Kirchhain " . | 450 | 310 |
| 16) " Marburg " . | | |
| a. für die Stadt " . | 600 | 450 |
| b. " übrigen Orte " . | 500 | 350 |
| 17) Kreis Rellingen " . | 450 | 310 |
| 18) " Rinteln " . | 450 | 310 |
| 19) " Rietenburg " . | 450 | 310 |
| 20) " Schlüchtern " . | 450 | 310 |
| 21) " Schmalkalden " . | 500 | 350 |
| 22) " Witzenhausen " . | 500 | 350 |
| 23) " Wolfhagen " . | 400 | 280 |
| 24) " Ziegenhain " . | 400 | 280 |

Cassel am 17. October 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Pawel.
594. Nachstehende Texturen Nr. 1 bis 17 zum Pferde-Aushebungs-Reglement für Preußen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Seite 9, Im §. 6 ist in Zeile 5 von oben statt:
„und Vorderperde“ zu setzen:
„Vorderperde“ und besonders schwere Zugperde
(zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B —)

Seite 12. Im §. 16, erster Absatz, 3. bis 9. Zeile sind die Worte: „über die entsprechenden u. s. w. bis . . . gewährt.“ zu streichen und dafür zu setzen:

welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Hinzuschäden durch die unterm 30sten August 1887 Allerhöchst genehmigte Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13ten Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 unter „Abschnitt III zu §. 14“ getroffen sind.

Seite 14. Im §. 21 vierter Absatz ist in der Kammer der 4. Zeile hinter den Worten: „und Vorderpferde“ einzuschalten:

sowie besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B —)

Seite 18. §. 29. In der fünften Zeile ist hinter dem Worte „zwei“ einzuschalten:

mindestens 2 Meter langen

Seite 19. §. 33. Im ersten Absatz, 3. Zeile von unten sind die Worte: „oder der Ersatzpferde I. Klasse“ zu streichen.

Seite 20. Dasselbst, dritter Absatz. Im der 1sten und 2. Zeile ist für: „Wartsch- und Fahrtableaus“ zu setzen:

Wartschübersichten und Fahrlisten

Seite 20. Dasselbst, fünfter Absatz:

a) In der 3. Zeile ist anstatt: „Eisenbahn-Requisitionsscheine“ zu setzen:

Militär-Fahrtscheine,

b) an Stelle der drei letzten Zeilen von: „letztere nach dem“ ab ist zu setzen:

erhalten, letztere nach dem Tages-
sage von 12000 g Hafer, 3000 g Heu und 3000 g
Stroh für besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B —)
und von 6000 g Hafer, 1500 g Heu und 1500 g
Stroh für alle übrigen Pferde.

Seite 24. Im §. 39, zweiter Absatz, 2. Zeile ist für: „Requisitionsscheine“ zu setzen:

Militär-Fahrtscheine

Seite 27. Anlagen A 1 und 2. In der Kolonne 6

Seite 31. ist hinter der Rubrik: „Vorder-“ (Pferde) als neue Spalte einzufügen:

| | |
|--|---------------------------------|
| | besonders schwere
Zugpferde. |
|--|---------------------------------|

Seite 33. Anlage B. Im ersten Absatz, 3. Zeile von oben ist für: „1 m 65 cm“ zu setzen:

1 m 62 cm

und als Anmerkung zum ersten Absätze:

*) Mobilmachungspferde werden mit dem Landmaße gemessen.

hinzuzufügen.
Seite 33. Dasselbst. Im zweiten Absatz, 4. bis

6. Zeile ist der Satz: „Kneufertensfalls kann“ u. s. w. bis „genügend angesehen werden“ zu streichen und dafür zu setzen:

Kneufertensfalls können unter den Reispferden der Fußtruppen und des Trains auch solche von einer Größe von 1 m 53 cm genommen werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen.

Seite 34. Dasselbst. Auf Seite 34 ist als letzter Absatz hinzuzufügen:

Als besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w.) sind Pferde aller Schläge anzusehen, welche durch ihr schweres Gebäude zu Trab- und Galoppbewegungen ungeeignet, jedoch gewandt sind, große Lasten gleichmäßig zu ziehen.

Seite 37. Anlage C. In Kolonne 8 ist hinter der Spalte „Vorder-“ (Pferde) als neue Spalte einzufügen:

| | |
|--|---------------------------------|
| | besonders schwere
Zugpferde. |
|--|---------------------------------|

Notiz: Die neue Spalte kann in den vorhandenen Formularen auch an einer anderen Stelle der Gesamtliste 8 eingefügt werden, wenn der vorhandene Raum jedoch zweckmäßig erscheinen läßt und die Deutlichkeit darunter nicht leidet.

Seite 40. Anlage E, Ziffer 4. Die 7. Zeile: „1 Striegel“ ist zu streichen.

Am Schlusse der „Bemerkung“ ist hinzuzufügen: Gelangen für Garben- Huberart- Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angefaßt werden, welche bei größerer Tragfähigkeit entsprechend schwerer als 15 Ctr. sind.

Seite 42. Anlage F. Die Kolonne 14: „Striegel“ ist zu streichen.

Seite 46 und 47. Anlage H. In den Kolonnen 5 bis 11 ist hinter der Rubrik: „Vorder-“ (Pferde) eine neue Spalte — event. unter Theilung der Rubrik: „Vorder-“ — einzuschreiben: besonders schwere Zugpferde

Gassel am 21. October 1890.

Der Regieruns-Präsident. J. B. v. Pawel.
595. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 15. December 1877 (Amtsblatt S. 397), vom 28. September 1882 (Amtsblatt S. 251), vom 23ten Juni 1887 (Amtsblatt S. 145) und vom 13. März 1889 (Amtsblatt S. 63) werden in der Anlage die in der General-Versammlung vom 28. Mai d. J. beschlossenen Venderungen der Revidirten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnissbank in Stuttgart zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gassel am 28. October 1890.

Der Regieruns-Präsident. J. B. v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.

596. In Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 27. Juli 1895, betreffend Ergänzung und Aenderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Communalabgaben (Gesetz-

Sammlung S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß aus dem Betriebe der Großherzoglich Oberbessischen Eisenbahnen (Preussische Strecken Fulda — Landesgrenze und Weiskirchen — Landesgrenze)

ein communalabgabepflichtiges Reineinkommen aus dem Jahre 1889/90 nicht erzielt worden ist.

Berlin am 15. October 1890.

Königliches Eisenbahn-Commissariat. Benzen.

Sonstige Bekanntmachungen.

597. Nachdem die Listen der Aerzte, welche gemäß §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 — G. S. S. 169 — berechtigt sind, die Mitglieder der Arztelamere der Provinz Hessen-Nassau zu wählen, der Vorschrift des §. 6 daselbst entsprechend aufgestellt worden sind und nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung ordnungsgemäß ausgelegt haben, wurde auf Grund des §. 7 von dem Herrn Oberpräsidenten in Cassel bestimmt, daß für die Provinz Hessen-Nassau von 878 wahlberechtigten Aerzten 17 Mitglieder und 17 Stellvertreter und von diesen in dem Regierungsbezirk Wiesbaden mit 530 wahlberechtigten Aerzten 10 Mitglieder und 10 Stellvertreter, in dem Regierungsbezirk Cassel mit 348 wahlberechtigten Aerzten 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter zu wählen sind.

Auf Grund des §. 6 und des zweiten Absatzes im §. 7 der V. D. wurde nunmehr von dem Vorstande der Wahltermin auf den 16., 17. u. 18. November 1890 festgesetzt.

Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Unterzeichneten.

Ich fordere deshalb die Herren Collegen hiermit auf, ihre Stimmzettel in dem genannten Termin an mich gelangen zu lassen.

Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekannt gemachten Endtermin — 18. November 1890 — eingereicht werden.

Frankfurt a/M. am 15. October 1890.

Für den Vorstand:

Der Vorsitzende Dr. Grandhomme.

S a c h e n .

598. Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mk. verbundene Kreisarztstelle des Kreises Frankenberg mit dem Wohnsitz in Frankenberg, welche durch Veretzung des bisherigen Inhabers erledigt ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 8. October 1890.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

599. Die zweite Schulstelle in Röddenau, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 760 Mark verbunden ist, wird in Folge Veretzung des jetzigen Inhabers am 1. November v. J. frei.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Leistikultinspector, Herrn Pfarrer Euler zu Röddenau melden. Frankenberg am 22. October 1890.

Der Königliche Schulvorstand. Riefisch, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Geheimer Sanitätsrath Dr. Ernst Kästner, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Medicinalrath zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Würzburg,

der Gerichtsassessor Ihering zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Eck,

der Referendar Dr. jur. Wilhelm Zeddes Ir zum Gerichtsassessor,

der Referendar Dr. jur. Carl Rohde zum Regie-

rungs-Referendar in Cassel,

der Gerichtsschreibergehilfe, Assistent Drinnenberg bei dem Oberlandesgerichte in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Neuhof;

der Aktuar Eicheneauer zum ordentlichen Ge-

richtsschreibergehilfen bei dem Oberlandesgericht in Cassel,

der Hülfengerichtsbienner Staub in Frankenberg zum Gefangenenaufsicher bei dem Amtsgefängnis zu Cassel.

Uebertragen: dem vom 1. December 1890 ab von Coblenz nach Cassel versetzten Forstmeister Rundsapaden die Forstmeisterstelle Cassel-Pachtswald.


Berest: der Königliche Wasserbauinspector Lang von Schweswig nach Cassel zur ausschließlichen Beschäftigung bei der königlichen Regierung vom 1. November v. J. ab,

der Referendar Dr. jur. Stäcker aus dem Bezirk des Oberlandesgerichtsbezirk zu Hamm in den zu Cassel, der Gerichtsschreiber, Secretär Hermann zu Neuhof an das Amtsgericht zu Volkmarfen.

Entlassen: der Referendar Dr. jur. Carl Rohde auf Antrag aus dem Justizdienste behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Niedergelassen: die Dr. Dr. Dr. Ordnung und Mensch als practische Aerzte in Cassel.

Uebernommen: von dem Apotheker Hülsenbeck kassisch die Apotheke in Frankenan.

 Hierzu als Beilage der Öffentlichen Anzeiger Nr. 86.

(Anzeigengebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1 Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlichcr Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Weiskirchen-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

N^o 49.

Ausgegeben Mittwoch den 5. November

1890.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 31. October 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1919 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruction vom 30. August 1887 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13 Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887. Vom 15. October 1890.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Verbörden.

600. Mit dem 1. November d. J. wird der zwischen den Stationen Kollar und Fronhausen errichtete Haltepunkt Friedelshausen für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet. Reisegepäck wird jedoch nur im Verkehr nach Friedelshausen eingeschrieben.

Dasselbst werden bis auf Weiteres die Züge

| | | |
|--------|--------------------|-----------------------|
| Nr. 94 | ab 5 ³⁵ | Ortszeit früh, |
| • 96 | • 11 ¹⁴ | • • • • • Vormittags, |
| • 104 | • 7 ³⁶ | • • • • • Abends |

in der Richtung von Cassel,

| | | |
|--------|--------------------|-----------------------|
| Nr. 91 | ab 8 ²¹ | • • • • • Vormittags, |
| • 93 | • 12 ⁰¹ | • • • • • Mittags, |
| • 97 | • 4 ⁵⁶ | • • • • • Nachmittags |

in der Richtung nach Cassel anhalten.

Eine Aenderung des Fahrplans hinsichtlich der Abfahrt und Anfunft der Züge auf den Stationen der Strecke Cassel—Frankfurt a/M. tritt hierdurch nicht ein.

Eine directe Personen- und Gepäckabfertigung wird eingerichtet:

zwischen Friedelshausen einerseits und Allenberf M. W. B., Bodenheim, Venames, Fugbad, Cassel, Gölbe, Dertelweil, Frankfurt a/M., Friedberg, Fronhausen, Gießen, Großen-Linden, Gr. Karben, Hanau N., Hanau O., Kirchhain, Lang-Göns, Kollar, Narsburg, Raubheim Bad, Neustadt M. W. B., Niederweimar, Niederwöllstadt, Treffa, Wibel, Wabern, Wülfelmsöhe andererseits.

Das Nähere ist bei den betreffenden Stationen zu erfahren.

Hannover am 28. October 1890.

Königliche Eisenbahn-Direction.

S a c k u n z e n.

601. Geeignete Bewerber die durch Veretzung des seitherigen Inhabers erledigte lutherische erste Pfarrstelle zu Obernkirchen, Diözese Kinteln, werden

aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen ander einzureichen.

Cassel am 23. October 1890.

Königliches Consistorium. D. v. Weyrauch.

602. Die Pfarrstelle zu Wittershausen, Classe Gschwege, wird durch Pensionierung ihres bisherigen Inhabers vom 1. Januar 1891 ab vacant.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse und des curriculum vitae an den Herrn Patron, Se. Hoheit den Landgrafen Alexis von Hessen zu Schloß Augustenau, einzureichen.

Friedelshausen am 24. October 1890.

Die landgräflich hessische Kanzlei.

603. Die hiesige Bürgermeisterstelle soll wegen Erkrankung des seitherigen Inhabers vorläufig auf 8 Jahre neu besetzt werden. Die Besetzung beträgt jährlich 1000 Mark und eine Quantität Brennholz; ein Stadtschreiber wird nicht getzthan.

Qualifizierte Bewerber, welche im Rechnungswesen und dem Verwaltungsdienste die erforderlichen Kenntnisse besitzen, wollen ihre Gesuche unter Vorlage den Zeugnissen bis zum 1. December d. J. an den Unterzeichneten richten.

Gemünden ad. Wehra (Reg.-Bez. Cassel) am 25ten October 1890.

Der Ausschussvorsitzer Christian Balg.

Personal-Chronik.

Ernannt: der past. extr. Lucan an Stelle des past. extr. Weirich zum Gehülfen des Pfarrers von Lorenz in Kirchditteln,

der Pfarramts-Candidat Schwarzenberg zum Gehülfen des erkrankten Pfarrers Bredin in Kerspenhausen,

der bisherige Pfarrgehülfe zu Altenhafflau, past. extr. Debnard, zum Hülfsfarrer in Allenberf ad. Landeb. behufs Bedienung der Gemeinden Kommereshausen mit Dittershausen und Schlierbad,

der past. extr. Fuchs aus Cassel zum Hülfsgeistlichen für das Kirchspiel Grumbach,

der bisherige Pfarrgehülfe in Kirchditteln, past. extr. Friedrich Weirich, zum Gehülfen des Pfarrers Ernst in Weilershausen,

der Pfarramts-Candidat Otto Zebner aus Hanau zum Gehülfen des Pfarrers, Consistorialraths Reimann in Altenhafflau,

der Assistent Eich bei der Staatsanwaltschaft des

Landgerichts in Marburg zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgerichte daselbst,

der frühere Sergeant Max Kulla vom 1. Hanoverschen Dragoner-Regiment Nr. 9 zum Schutzmann bei der königlichen Polizei-Direction in der Stadt Cassel,

der Eisenbahn-Badmüller Anton Dülberg in Cassel definitiv als solcher,

die Locomotivführer Danz und Hebel in Cassel, sowie Ditter und Schuchardt in Wehra definitiv als solche,

der Hülfserichtsdienner Wege in Ziegenhain zum Gefangenaufscher bei dem Landgerichts-Gefängnis zu Hanau,

der jetzige Beigeordnete Johannes Liskmann an Stelle des Beigeordneten Stein in Wächtersbach zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten.

Uebertragen: dem Landrath Lobemann zu Wittmund die Landrathsstelle in Marburg.

Verleihen: dem Gerichtsschreiber, Secretair von Manikowsky bei dem Amtsgericht zu Hersfeld aus Anlaß seines Dienstjubiläum der Rother Adler-Orden 4r. Classe mit der Zahl 50.

Bericht: der Kataster-Assistent August Haffe unter Beförderung zum Kataster-Kontrolleur am 1. Januar l. J. nach Denklingen im Regierungsbezirke Geln.

der Gerichtsvollzieher Reinhard in Orb an das Amtsgericht zu Cassel.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. Hüter in Gehlhausen.

Pensionirt: der Pfarrer Rahmann zu Gehlhausen in der Classe Griebenstein vom 1. Januar 1891 ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 88.

(Anstaltungsgebühr: für den Raum einer gewöhnlichen Druckseite 20 Reichsmark. — Beflagsblätter für 1 und 4 Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichsmark.)

Redigirt bei kaiserlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Inhalt des Reichs-Gesetzesblattes.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzesblattes, welche vom 3. November 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1920 die Verordnung, betreffend die Konsular-gerichtsbarkeit in Samoa. Vom 29. October 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

604. Nachweisung der gemäß des §. 3, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bzw. Ergänzung des Quartier- bzw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf dem Hundert, welche für die Vergütung der im Monat November 1890 verabreichten Fournage maßgebend sind.

| Nr. | Bezeichnung des Lieferungsverbandes. | Hauptmarktort. | Durchschnittspreis pro Centner | | |
|-----|--------------------------------------|-------------------|--------------------------------|------|--------|
| | | | Hafer. | Heu. | Stroh. |
| 1 | Stadtkreis Cassel | Cassel . . . | 7/31 | 2/76 | 2/08 |
| 2 | Kantkreis Cassel | dgl. | 7/31 | 2/76 | 2/08 |
| 3 | Kreis Eschwege | Eschwege . . . | 6/70 | 2/10 | 1/58 |
| 4 | Wigenhausen | dgl. | 6/70 | 2/10 | 1/58 |
| 5 | Trilgar | Trilgar | 7/09 | 2/63 | 2/10 |
| 6 | Homburg | dgl. | 7/09 | 2/63 | 2/10 |
| 7 | Hiegenhain | dgl. | 7/09 | 2/63 | 2/10 |
| 8 | Fulda | Fulda | 7/30 | 2/50 | 2/31 |
| 9 | Hünfeld | dgl. | 7/30 | 2/50 | 2/31 |
| 10 | Hersfeld | dgl. | 7/30 | 2/50 | 2/31 |
| 11 | Schlüchtern | dgl. | 7/30 | 2/50 | 2/31 |
| 12 | Stadtkreis Hanau | Hanau | 8— | 3/27 | 2/29 |
| 13 | Kantkreis Hanau | dgl. | 8— | 3/27 | 2/29 |
| 14 | Kreis Helmhausen | dgl. | 8— | 3/27 | 2/29 |
| 15 | Hersfeld | Hersfeld | 7/09 | 2/10 | 2/10 |
| 16 | Hersfeldmar | Hersfeldmar . . | 7/81 | 2/42 | 2/10 |
| 17 | Wolfhagen | dgl. | 7/81 | 2/42 | 2/10 |
| 18 | Warburg | Warburg | 7/88 | 3/68 | 2/10 |
| 19 | Kirchhain | dgl. | 7/88 | 3/68 | 2/10 |
| 20 | Frankenberg | dgl. | 7/88 | 3/68 | 2/10 |
| 21 | Rotenburg | Rotenburg | 6/96 | 2/10 | 1/58 |
| 22 | Nelungen | dgl. | 6/96 | 2/10 | 1/58 |
| 23 | Hinteln | Hinteln | 7/53 | 2/63 | 1/58 |
| 24 | Schmalkalden | Schmalkalden . . | 9/87 | 2/42 | 2/68 |

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 11. November 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Rosenbörffer.

605. In der Anlage wird die Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungsarten (§§. 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invalide- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 7. November 1890.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

606. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 25ten v. M. der Evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika, unter Zurücknahme der am 4. December v. J. erteilten Genehmigung zur Veranstaltung einer Vortour, die Erlaubnis erteilt, Behufs Gewinnung der Mittel zur Erbanung eines Deutschen Krankenhauses in den Deutsch-Ostafrikanischen Besitzungen im Laufe des Jahres 1891 eine öffentliche Verloosung von Kunstwerken u. in Berlin zu veranstalten und die auszugebenden 300 000 Loose je zu 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Cassel am 8. November 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Rithaus.

Bezeugen.

607. Geeignete Bewerber um die in Folge Pensionierung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Holzhausen, Classe Grebenstein, werden angefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 3 Wochen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß dem zu bestellenden Geistlichen die Verpflichtung auferlegt wird, dem pensionirten Pfarrer Rasmann auf dessen Lebenszeit jährlich 1500 Mark Ruhegehalt aus dem Pfründeneinkommen abzugeben, dagegen die Gewährung der zur Erreichung des dem Dienstalter entsprechenden Jahreseinkommens erforderlichen persönlichen Zulagen zu erwarten ist.

Cassel am 28. October 1890.

Königliches Consistorium. D. v. Weyrauch.

608. Die Pfarrstelle zu Wittershausen, Classe Eschwege, wird durch Pensionierung ihres bisherigen Inhabers vom 1. Januar 1891 ab vacant.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse und des curriculum vitae an den Herrn Patron, Se. Hoheit den Landgrafen Alexio von Hessen zu Schließ

Augustenau, einzureichen.

Perleshausen am 24. October 1890.

Die landgräflich hessische Kanzlei.

609. Die Schulstelle zu Dainrode, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Heizung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, ist durch den Abgang des seitherigen Inhabers am 1ten v. Mts. frei geworden.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Koch in Weismar melden.

Frankenberg am 3. November 1890.

Namens des Schulvorstandes:

Der königliche Landrath Riesch.

610. Die evangelische Schulstelle zu Schiffeibaach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist und deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und Heizung 780 Mark beträgt, ist in Folge des Ablebens des seitherigen Inhabers erledigt und soll mit dem 1. Februar 1891 wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen sich bei dem Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Kahler zu Gemünden zu melden.

Kirchbain am 7. November 1890.

Der königliche Schulvorstand. J. W. des königlichen Landrathes: v. Hanstein, Kreissecretair.

611. Bei der hiesigen Sparkasse wird die Stelle des Rechnungsführers zum 1. Januar 1891 vacant. Das Anfangsgehalt dieser Stelle beträgt jährlich 2500 Mark und die zu stellende Caution 10 000 Mark.

Qualifizierte Personen wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse nebst eines Lebenslaufes bis zum 3ten December l. J. bei dem Unterzeichneten melden.

Gudensberg am 7. November 1890.

Der Bürgermeister Becker.

612. Die Forstschupbeamtensstelle für den Stadtwaldbezirk Pfaffenbach soll zum 1. Februar l. J. neu besetzt werden. Gehalt 600 Mark baar, freie Wohnung im Werthe von 80 Mark, 18 Rmtr. Nadelprügelholz und 100 Wellen Nadelzopfpreis, veranschlagt zu 60 Mark. Versorgungsberechtigte qualifizierte Bewerber und Kandidaten des Jägercorps wollen sich unter Vorlage ihrer Dienst- und Führungsatteste binnen 3 Monaten dahier melden.

Schmalkalben am 17. October 1890.

Der Bürgermeister: Brad, Major a. D.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Zimmermann zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Schlüchtern, der Regierungs-Baumeister D. Müller zum Kreisbauinspector in Frankenberg, der königliche Polizei-Commissar Zinkand in Fulda zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem königlichen Amtsgerichte daselbst,

der Forstverwalter Denk zu Hof Altenfeld zum Forstamtsanwalt für den periodischen Gerichtstag zu Perleshausen, der Stations-Aufscher Kleist in Hedemünden zum Güter-Expediten in Hanau.

Belegt: der Postverwalter Steinbach von Kleinschmalbden nach Wacha, der Gerichtsvollzieher Stollenwerk in Weyhers an das Amtsgericht zu Carlshausen.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. jur. Jaeger auf Antrag aus dem Justizdienst beaufh. Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung.

Verzogen: die practischen Aerzte Dr. Menche von Berken nach Cassel und Dr. Kayser von Netra nach Vorken.

Hierzu als Beilage der Hessische Anzeiger Nr. 89.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Ballenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

N^o 51.

Ausgegeben Mittwoch den 19. November

1890.

Inhalt der Gesammmlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 40 der Gesetzsammlung, welche vom 13. November 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9425 die Verordnung, betreffend die Cautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 16. October 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

613. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G. S. S. 327), wird hierdurch das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1890/91 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten preussischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 170 329 503 Mark festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Löhnen und Gehältern der Besteuerung:

- A. durch die Preussischen Gemeinden 150 168 262 Mk.
B. durch die Preussischen Kreise . . 155 415 822 Mk.
Berlin am 4. November 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten, Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzialbehörden

614. Nachdem der Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Grasg.-Commission im Bezirke der 43. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel), Rentner Hasenkamp zu Franzenberg, aus Gesundheitsrücksichten sein Mandat niedergelegt hat, ist an dessen Stelle der Gutbesitzer Weinbauer in Bollmarshausen, Landkreis Cassel, für den Rest der Wahlperiode vom 1. Januar 1890 bis Ende December 1892 von dem Provinzialablage in Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 gewählt worden.

Cassel am 11. November 1890.

Der Ober-Präsident, Graf zu Eulenburg.

615. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 16. Juli 1890 präsentirten Nuthung wird dem Actienereiner für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Bensen I

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 183 040 (Zwei Millionen einhundertdreißigtausend und vierzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Hardeßen, Wensen, Widdolfsen und Jersen, Kreis Rinteln des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen rze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Herrn Oberbergamts Rath Wärttenberger in Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 1. November 1890.

Königliches Oberbergamt.

616. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 16. Juli 1890 präsentirten Nuthung wird dem Actienereiner für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Bensen II

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 166 225 (Zwei Millionen einhundertsechszehntausend und zweihundert fünf und zwanzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Wensen, Hardeßen, Widdolfsen und Jersen, im Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Herrn Ober-Bergamts Rath Wärttenberger zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 31. October 1890.

Königliches Oberbergamt.

617. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 17. Juli 1890 präsentirten Wuthung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Hohestein I

das Bergwerks-Eigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von und beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 920 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertzwanzig) Quadratmetern umfassend — in dem fiskalischen Forste der königlichen Oberförsterei Zersen, sowie in den Gemeinden Zersen, Partken und Langelsloh im Kreise Manteuffel des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Glansthäl gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hiertdurch verliehen.“
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Herrn Oberbergamts-Rättenberger in Hannover, Poststr. 28, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hiertdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Glansthäl am 30. October 1890.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

618. Die Zinscheine Reihe XXI Nr. 1 bis 8 zu den Preussischen 3½ procentigen Staatsschuldcheinen von 1842 über die Ansen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. December 1894, sowie die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 1881 über die Ansen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. December 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1sten December d. 30. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntags- und Festtage und der letzten drei Beschäftigungstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/Main durch die Kreisämter bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat dieselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem für jede der beiden genannten Schuldgattungen getrennt auszufüllenden Verzeichnisse zu übergeben, zu welchen Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so

ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin am 23. October 1890.
Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiertdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den in derselben gedachten Verzeichnissen bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämtlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel am 5. November 1890.

Königliche Regierung. Rothe.

619. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Ukular vom 22. October d. J. Nr. 37 die Vorschrift im Absatz 2 des §. 3 des unterm: 19. Juni 1876 erlassenen Regulative für die Prüfung der Thierärzte, welche in Preußen das Fähigkeitzeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt erwerben wollen, aufgehoben und an deren Stelle folgende Bestimmung getroffen:

„Bei dem Prädicate „Sehr gut“ und „Gut“ in der Approbation erfolgt die Zulassung frühestens 2 Jahre, in allen andern Fällen frühestens 3 Jahre nach erfolgter Approbation.“

Hierauf wird das Regulativ vom 19. Juni 1876 (I. Amtsblatt Nr. 33 S. 180) abgeändert.
Cassel am 13. November 1890.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

620. Auf Grund des §. 100 c Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung bestimmte ich hierdurch unter Vorbehalt des Widerrufs für den Bezirk der Innung der Holzverarbeitungsgewerbe zu Eschwege, daß diejenigen Arbeitgeber, welche dieser Innung nicht angehören, obwohl sie ein in derselben vertretenes Gewerbe betreiben und

selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, vom 1. Januar 1891 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Cassel am 15. November 1890.

Der Regierungs-Präsident. Kothé.

621. An Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Prüfungs-Commission für Puffschmiede zu Hanau, Mühlenbesitzer Georg Brenner daselbst, ist sein bisheriger Stellvertreter, Deconom Heinrich Jung zu Hanau, und an Stelle des Letzteren der Gutspächer Wilhelm Koch zu Brudersiebacherhof zum Mitglied

genannter Prüfungs-Commission ernannt worden.
Cassel am 10. November 1890.

Der Regierungs-Präsident. S. A.: Kochendörffer.
622. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schenken des Wäldes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch der Schluß der Jagd auf Rebhühner auf den 17ten d. M. festgesetzt.

Cassel am 14. November 1890.

Ramens des Bezirks-Anschusses:
Der Vorsitzende Kothé.

623. Durchschnitts-Berechnung über die Mark- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat October 1890.

| Bezeichnung
der
Marktorte. | D u r c h s c h n i t t s - P r e i s | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------------------|---------------------------------------|--------|--------|--------|-------------------|-------------------|-------------------|------------------|-------|-------|---------------------|--------------|-------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------------|---------------------------|---------------------------|-------|
| | a. für 100 Kilogramm. | | | | | | | | | | b. für 1 Kilogramm. | | | | | | | | |
| | Wägen. | Kögen. | Gerst. | Getr. | Erbsen
(gelb). | Erbsen
(weiß). | Wicken
(weiß). | Wicken
(rot). | Bohn. | Erbs. | Gerst. | Rindfleisch. | Kalb-
fleisch. | Schweine-
fleisch. | Rettich-
fleisch. | Kamm-
schaf-
fleisch. | Woll-
schaf-
wolle. | Woll-
schaf-
wolle. | |
| Cassel . . . | 18 07 | 16 61 | 17 21 | 13 91 | 27 13 | 34 | — | 43 25 | 6 53 | 3 96 | 5 20 | 1 57 | 1 35 | 1 60 | 1 35 | 1 35 | 2 24 | 4 29 | |
| Triglar . . . | 18 05 | 15 86 | 16 75 | 13 59 | 17 | 25 | — | 39 86 | 5 | 4 | 5 | 1 40 | 1 37 | 1 40 | 1 12 | 1 20 | 2 | 3 60 | |
| Wespa . . . | 18 49 | 16 28 | 15 42 | 13 30 | 21 | 26 | — | 32 | 5 69 | 3 86 | 4 76 | 1 37 | 1 20 | 1 50 | 1 05 | 1 16 | 2 10 | 4 08 | |
| Hanau . . . | 19 70 | 16 79 | 17 29 | 14 58 | 26 33 | 27 | — | 39 | 3 69 | 3 77 | 5 98 | 1 48 | 1 21 | 1 65 | 1 09 | 1 26 | 2 39 | 5 10 | |
| Bersfeld . . . | 18 16 | 17 50 | 4 | 13 50 | 21 | 31 | — | 37 | 5 | 3 39 | 4 | 1 45 | 1 | 1 78 | 1 19 | 1 39 | 1 99 | 3 45 | |
| Wesjelmar . . . | 18 50 | 17 | 16 | 14 88 | 22 | 34 | — | 36 | 6 | 4 | 4 60 | 1 30 | 1 30 | 1 30 | 1 11 | 1 28 | 1 99 | 2 70 | |
| Warburg . . . | 21 50 | 17 | 16 | 14 58 | 18 | 25 | — | 35 | 6 50 | 4 | 5 50 | 1 49 | 1 30 | 1 45 | 1 25 | 1 83 | 1 25 | 1 80 | |
| Rotenburg . . . | 18 | 16 | 16 | 13 25 | 23 | 25 | — | 42 | 5 75 | 3 | 4 | 1 49 | 1 40 | 1 40 | 1 10 | 1 20 | 2 | 2 40 | |
| Summa | 149 17 | 133 01 | 128 63 | 111 54 | 191 40 | 727 | — | 235 11 | 41 | 30 | 39 08 | 11 25 | 10 16 | 11 58 | 9 43 | 10 | 15 63 | 17 14 | 32 52 |
| Durchschnitts-
preisen | 18 68 | 16 63 | 16 08 | 13 91 | 23 91 | 28 78 | — | 37 26 | 5 50 | 3 76 | 4 80 | 1 41 | 1 27 | 1 45 | 1 18 | 1 24 | 1 94 | 2 14 | 4 07 |

| Bezeichnung
der
Markt-Orte. | L a d e n - P r e i s e | | | | | | | | | | |
|-----------------------------------|---------------------------|-------|-------------------|-------------------|----------------------------|-------|-------|---------------------------|------------------------------|---------------------|------------------|
| | p r o 1 K i l o g r a m m | | | | | | | | | | |
| | Reis. | Kögen | Gersten-
braue | Gerste-
grüde. | Buch-
weizen-
grüde. | Erbs. | Reis. | Java-
mittler-
rrr. | selber-
gebrannt-
ter. | Wermut-
schmalz. | Wesfel-
salz. |
| 1 Cassel | — 34 | — 30 | — 52 | — 41 | — 52 | — 41 | — 54 | 2 90 | 3 90 | 1 80 | — 20 |
| 2 Triglar | — 25 | — 22 | — 40 | — 40 | — | — 40 | — 40 | 2 80 | 3 20 | 1 50 | — 20 |
| 3 Wespa | — 30 | — 27 | — 54 | — 42 | — 50 | — 40 | — 50 | 2 90 | 3 98 | 2 | — 20 |
| 4 Hanau | — 42 | — 39 | — 64 | — 36 | — | — 46 | — 68 | 2 70 | 3 70 | 1 72 | — 20 |
| 5 Bersfeld | — 34 | — 24 | — 50 | — | — | — 40 | — 50 | 2 80 | 3 60 | 1 80 | — 22 |
| 6 Wesjelmar | — 32 | — 24 | — 48 | — 36 | — | — 36 | — 40 | 2 80 | 3 80 | 1 80 | — 20 |
| 7 Warburg | — 32 | — 28 | — 45 | — | — 40 | — 40 | — 50 | 2 80 | 3 40 | 1 60 | — 20 |
| 8 Rotenburg | — 32 | — 24 | — 48 | — 50 | — | — 40 | — 54 | 3 | 3 40 | 1 50 | — 20 |
| Summa | 2 67 | 2 18 | 4 01 | 2 48 | 1 42 | 3 26 | 4 06 | 22 70 | 28 | 13 72 | 1 62 |
| Durchschnittspreis | — 33 | — 27 | — 50 | — 41 | — 47 | — 41 | — 41 | 2 84 | 3 61 | 1 71 | — 20 |

Cassel am 8. November 1890.

Der Regierungs-Präsident. S. A.: Althaus.

624. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der früheren Abteilung des Innern der hiesigen königlichen Regierung vom 9. April 1873 (Amtsblatt 1873 S. 61) und vom 4. Juli 1872 (Amtsblatt 1872 S. 137) werden nachstehend eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend allgemeine polizeiliche

Bestimmungen über die Anlegung von Dampffesseln, vom 5. August 1890 (Reichsgesetzblatt für 1890 S. 103 ff.) und Bestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampffessel zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlage von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§. 1. Kesselwandungen. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerzöge und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünf- und zwanzig Centimeter, bei Kegelform dreißig Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerzöge, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§. 2. Feuerzüge. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserpiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsoberfläche gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Verbindung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer der Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche befreit wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrotes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§. 3. Speisung. An jedem Dampfkessel muß ein Speisewentil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 5. Wasserstandszeiger. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsgläse und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtigem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des

festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man bei hohem Entfernern von Kesselfein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§. 7. Wasserstandsmark. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsgläse, sowie an der Kesselwandung ober dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfkessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längsrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfkesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im §. 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§. 8. Sicherheitsventil. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiff-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffkesseln, mit Anschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§. 9. Manometer. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffkesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampf Räume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§. 10. Fabrikzettel. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffkesseln außerdem die Waaziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes

auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schild (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfessel:

§. 11. **Truchprobe.** Jeder neu aufzustellende Dampfessel muß nach seiner letzten Zusammenfügung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluss sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfesseln, welche für eine Dampfspannung den nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärenendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwangen müssen dem Probebruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Akte, mit welchen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung auszunehmenden Verhandlung (Prüfungsgzeugniß) zum Abdruck zu bringen.

§. 12. Wenn Dampfessel eine Ausbesserung in der Kesselabrik erfahren haben, oder wenn sie bedarfs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse bedarfs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedeleiseln eine oder mehrere Platten neu eingesetzt werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Blechlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§. 13. **Prüfungsmanometer.** Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfessel.

§. 14. **Aufstellungsart.** Dampfessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzubalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkende versehen sind.

An jedem Dampfessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzubalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 15. **Kesselmauerung** Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfessel einschließt, und den daselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfessel (Lokomobilen).

§. 16. Bei jedem Dampfentwicker, welcher als beweglicher Dampfessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikschildes (§. 10) enthält und mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung, nach dem Prüfungsgzeugniß (§. 11 Absatz 4), der im §. 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikschildes (§. 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im §. 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigelegt sein.

Die Genehmigungskurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§. 17. Als bewegliche Dampfessel dürfen nur solche Dampfentwicker betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffkessel.

§. 19. Die Bestimmungen des §. 16 finden auf jeden mit einem Schiffe bauern verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffkessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffsteil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erkennen hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Wenn Dampfschiffanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1 u. 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomotiven und Dampfschiffkessel den Vorschriften in den §§. 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§. 21. Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 22. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittels Dampfes, der einem anderweitigen Dampfenwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfenwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofür dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschlößbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§. 23. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Geltung.

§. 24. Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlage von Dampfschiffen, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1890.

Der Reichskanzler. S. V. von Bötticher.

II. Bestimmungen

über die

Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel.

(Nach einer Vereinbarung der verbündeten Regierungen des Reichs in der Bundesrats-Sitzung vom 3. Juli 1890.)

I. Dampfkessel im Allgemeinen.

1. Dampfkessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften im §. 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 im Inlande unterworfen werden.

Dampfkessel, welche in einem Bundesstaate am Verfertigungsort von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Übernahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des §. 12 a. a. O. geprüft und den Vorschriften unter §. 11 Absatz 4 a. a. O. entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungs-ort transportiert werden, auch wenn dieser in einem anderen Bundesstaate bezogen ist, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung beziehungsweise vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

II. Bewegliche Kessel

(Lokomotiven, §§. 16 ff. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

2. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können in allen anderen Bundesstaaten ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (Ziffer 5) nicht mehr als ein Jahr verfloßen ist.

Hinsichtlich der örtlichen Ausstellung und des Betriebes kommen die polizeilichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates zur Anwendung, in welchem der Kessel benutzt wird.

3. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Die Beglaubigung der Abschrift kann durch den Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher die im §. 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgesehene Untersuchung vornimmt, geschehen.

4. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten.

5. Jeder bewegliche Kessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision, und alle drei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen. Die äußere Revision kommt jedoch in demjenigen Jahre in Betracht, in welchem eine innere Revision der Wasserdruckprobe vorgenommen wird.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Druck, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Revisor verlangt wird, die Ummanlung des Kessels zu besichtigen.

6. Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dem zuständigen Revisor zur der Zeit, zu welcher die innere Revision oder Wasserdruckprobe auszuführen ist, davon Anzeige zu erstatten, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

7. Die nach Maßgabe des §. 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die in Gemäßheit des §. 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme periodischer Untersuchungen werden in allen anderen Bundesstaaten anerkannt.

III. Dampfgeschloßkessel.

(§. 19 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

8. Die in Gemäßheit des §. 24 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung zur Anlage eines Dampfgeschloßkessels hat die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde desjenigen Bundesstaates zu erteilen, in welchem sich der Heimathshafen des Schiffes, in Ermanglung eines solchen der Wohnort des Schiffseigners befindet.

9. Die technische Untersuchung einer Dampfgeschloßkesselanlage, welche nach Maßgabe des §. 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vor Inbetriebnahme des Kessels anzuführen ist, kann in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder auch an dem Orte vorgenommen werden, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist.

Ist dieser Ort in einem anderen Bundesstaate gelegen als der Heimathshafen des Schiffes, und erfolgt diese Untersuchung nicht in dem Heimathshafen, so ist bei derselben gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Konzeptionsbedingungen, welche nach Maßgabe der im

Staate des Heimathshafens über die Anlage von Dampfgeschloßkesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

10. Dampfgeschloßkessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung und nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren, innerhalb des Gebiets der letzteren ohne nochmalige vorgängige Genehmigung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verfloßen ist.

11. Jeder Dampfgeschloßkessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision und alle zwei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen.

Diese Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Druck, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Revisor verlangt wird, die Ummanlung des Kessels zu besichtigen.

12. Die Bestimmungen der Ziffern 6 und 7 finden auf Dampfgeschloßkessel gleichmäßig Anwendung.
Gassel am 7. November 1890.

Der Regierungsrath, Präsident. Kothé.

Vorordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.

625. Die ärztliche Prüfungs-Commission ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für das Prüfungsjahr 1890/91 folgendermaßen zusammengesetzt worden:

Vorsitzender: Geheimer Medicinalrath Professor Dr. Raffe,

Stellvertreter des Vorsitzenden: Geheimer Medicinalrath Professor Dr. Mannkopff,

Examinatoren für:

I. die anatomische Prüfung: Professor Dr. Käst,

II. die physiologische Prüfung: Professor Dr. Käst,

III. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie: Professor Dr. Warshaw,

IV. die chirurgisch-ophthalmiatische Prüfung:

A. in den drei chirurgischen Theilen:

Geheimer Medicinalrath Professor Dr. Käst und der Privatdozent Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. von Heusinger,

B. im ophthalmiatischen Theile:

Professor Dr. Wthhoff,

V. die medicinische Prüfung: Geheimer Medicinalrath Professor Dr. Mannkopff und Professor

Dr. Kumpf, sowie für die Pharmakologie: Professor Dr. Reber,

VI. die geburtsbüßlich-gynäkologische Prüfung: Professor Dr. Wilsfeld und Privatdozent Dr. Queter,

VII. die Prüfung in der Hygiene: Professor Dr. Rubner,

was hierdurch veröffentlicht wird.

Marburg am 14. November 1890.

Der königliche Kurator der Universität.

Bekanntmachungen kommunalkändlicher Behörden.

626. Wir veröffentlichen in der Anlage das Verzeichniß der in Folge diesseitiger Kündigung fällig gewordenen und noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen der Landestreditkasse und fordern deren Inhaber zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes zu deren schleunigster Einreichung auf.

Cassel am 17. November 1890.

Die Direction der Landestreditkasse. *U. v.*

S a c h e n.

627. Die Schulstelle zu Dorf-Itter, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 750 Mark und eine Entschädigung für den Kirchendienst verbunden ist, wird durch Veretzung des bisherigen Stellen-Inhabers am 1. December d. J. frei.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem königlichen Volksschulinspector Herrn Pfarre Heldmann zu Obernburg melden. Frankenberg am 17. November 1890.

Namens des Schulvorstandes: Der königl. Landrath. J. B.: Falkenthal, Kreis-Secretair.

628. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist in Folge Abgangs des seitigen Inhabers alsbald anderweitig zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 8 Jahren. Das Gehalt beträgt unter Mitübernahme der Geschäfte des Stadtschreibers und Stabsbeamten 1000 Mark pro anno. Geeignete Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen binnen 4 Wochen unter Angabe ihrer seitigen Wirkamkeit und Beifügung ihrer Zeugnisse an den Stadtvorstand dahin einzureichen.

Rauschenberg, Reg.-Bez. Cassel, 15. November 1890.

Der Stadtvorstand.

J. B.: Bromm, Vizebürgermeister.

629. Bei der hiesigen Sparkasse wird die Stelle des Rechnungsführers zum 1. Januar 1891 vacant.

Das Anfangsgehalt dieser Stelle beträgt jährlich 2500 Mark und die zu stellende Caution 10 000 Mark. Qualifizierte Personen wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse nebst eines Lebenslaufes bis zum 3ten December 1. St. bei dem Unterzeichneten melden.

Gutensberg am 7. November 1890.

Der Bürgermeister Becker.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Staatsanwalt von Dilsfurth in Cassel zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht zu Stendal,

die Referendare Bedmann und Oskar Wachenfeld zu Gerichtsassessoren,

der Rechtsanwaltd Leonhard zum Referendar, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe, Assistent Schröder bei dem Amtsgericht in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Amöneburg,

der Stadtschreiber Martin in Ziegenhain zum Amtsanwalts-Stellvertreter,

der bisherige Stellvertreter des Stabsbeamten zu Langenschwarz Joh. Schmier daselbst zum Stabsbeamten und Ausschussvorsitzer Joh. Heinrich Penning daselbst zu dessen Stellvertreter.

Verliehen: dem königlichen Landbauinspector Kutmanna die Bauinspectorstelle bei der Regierung in Cassel, den Lehrern und Kirchensoleuern Breidenbach in Schorbach und Rath in Riebeltsdorf der Cantortitel.

Beauftragt: der Bürgermeister Bößler in Ziegenhain mit der vorläufigen Verwaltung der Amtsanwaltsstelle, der practische Arzt Auth zu Amöneburg mit der Besetzung der Kreiswundarztstelle des Kreises Kirchhain.

Niedergelassen: die practischen Aerzte Dr. Häter in Gelnhausen, Dr. Frankenstein in Spangenberg, Dr. Mansholt und Alßborn in Bettenhausen und Dr. Oppenheim in Weßcheiden.

Verzogen: der practische Arzt Dr. Stern von Aterode nach Schlüchtern.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Secretair Graff bei dem Amtsgericht zu Amöneburg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 91.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckschrift 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1 und 1/2 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Verzeichniß

der zur Rückzahlung auf den 1. September 1890 und frühere Termine gefälligsten und noch nicht eingelösten Landeskreditkassen-Obligationen.

A. Abtheilung VII. Vor 1870 ausgegebene (weiße) Obligationen.

- I. Von diesen Obligationen sind diejenigen, deren Zinsscheinbogen abgelaufen, für den Fälligkeitstermin des letzten Zinsscheins gefälligst.
- II. Die mit Zinsscheinen bis 1. März 1892 versehenen und nicht gegen 3 $\frac{1}{2}$ prozentige der Serie 14 umgetauschten Obligationen sind auf den 1. September 1888 zur Rückzahlung gefälligst.

B. Von 1870 an ausgegebene beiderseits kündbare (weiße) Obligationen — für die beigesetzten Termine gefälligst. —

1) Abtheilung VIII. A. a.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 407. (1. März 1887.)

Lit. E. über 150 Mark:

Nr. 687. (1. März 1887.)

2) Abtheilung VIII. B.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 1358. (1. März 1883.)

Nr. 258. (1. März 1889.)

Lit. E. über 150 Mark:

Nr. 1760. (1. März 1883.)

Nr. 1731. (1. März 1889.)

C. Abtheilung VIII. C. Von 1870 an ausgegebene Seitens der Inhaber unkündbare Obligationen — für die beigesetzten Termine gefälligst. —

1. (gelbe) der Serien I. bis XIII:

Serie I.

Lit. C. Nr. 796. über 600 Mk. (1. Novemb. 1881.)

Lit. D. Nr. 1892. über 300 Mk. (1. Novemb. 1881.)

Serie II.

Lit. C. Nr. 248. über 600 Mk. (1. Novemb. 1881.)

Lit. D. Nr. 1268. über 300 Mk. (1. Septemb. 1880.)

Serie III.

Lit. B. über 1500 Mark:

Nr. 503. 504. (31. December 1886.)

Serie IV.

Lit. C. Nr. 621. 877. je über 600 Mark.

Lit. E. Nr. 163. 625. 766. je über 150 Mark.
(31. December 1886.)

Serie VII.

Lit. C. Nr. 886, 906, je über 600 Mark.
(31. December 1886.)

Serie VIII.

Lit. D. Nr. 1002, über 300 Mark. (31. Decemb. 1886.)

Serie IX.

Lit. B. Nr. 374, über 1500 Mark. (31. December 1886.)

Lit. C. Nr. 2026, über 600 Mark. (1. September 1880.)

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 445. (1. September 1882.) Nr. 604. (1. September 1886.) Nr. 1866, 1867. (31. December 1886.)

Lit. E. Nr. 702, über 150 Mark. (31. December 1886.)

Serie XI.

Lit. C. Nr. 1066, über 600 Mark. (1. März 1887.)

Serie XII.

Lit. B. Nr. 1221, über 1500 Mark. (1. März 1887.)

Lit. C. Nr. 3733, 4893, je über 600 Mark.
(1. März 1887.)

Lit. D. Nr. 34, 735, 1481, 4775, je über
300 Mark. (1. März 1887.)

Lit. E. über 150 Mark:

Nr. 255. (1. September 1885.) Nr. 986,
(1. September 1886.) Nr. 913, 1441, 1523, 1630,
1756. (1. März 1887.)

Serie XIII.

— Sämmtlich gefündigt für den 1. März 1887. —

Lit. C. Nr. 8560, 14380, je über 600 Mark.

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 7722, 8349, 8831, 9506, 9536, 9617, 9618,
9619, 10030, 10321, 12266, 14775, 17010, 17620.

Lit. E. über 150 Mark:

Nr. 2275, 2629, 2630, 3096, 3490, 3508, 3552,
3935, 4093, 4126, 4167, 4320, 4534.

2. (rofa) der Serie XIV.

In Folge Verloofung:

A. Auf den 1. September 1889 gefündigt:

Lit. A. Nr. 1065 über 3000 Mark.

Lit. B. über 1500 Mark:

Nr. 1741, 3581, 3587, 3589, 4920, 5060,
7032, 7033, 7034, 7035, 7797, 9898, 11372,
11373, 12139, 12140, 12701, 13931, 14259,
14383, 15023, 15024, 16332, 17917.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 168, 171, 173, 550, 2803, 2961, 2962,
2963, 2964, 2965, 2966, 3469, 3823, 3824,
3830, 3832, 3834, 5083, 5097, 13302, 13303,
13304, 13305, 13306, 13307, 13308, 16801,
16802, 17014, 17015, 17628, 17629, 17635,
17708, 17709, 17710, 17711, 17712, 17713,
17714, 20403, 20899, 20900, 22109, 22110,
22115, 22255, 25921, 25922, 25923, 25924,
25925, 25926, 25927, 25928, 25929, 25936,
25937, 26003, 26004, 26007, 26008, 26011,
28007, 28020, 30334, 32037, 32038, 39817,
40505, 40506, 40507, 40508, 40509, 40513,
41065.

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 526, 527, 4642, 4658, 4660, 4962,
5628, 8663, 8665, 8666, 8670, 9016, 9018,
9782, 9783, 9784, 9796, 14921, 19742, 19743,
20185, 20192, 23231, 23541, 23550, 23551,
23556, 23558, 24068, 24075, 24076, 24078,
26217, 26218, 27204, 27211, 27213, 27214,
27215, 27219, 28681, 28685, 28686, 28687,
28688, 28689, 28691, 28693, 28694, 28695,
28696, 28697, 28698, 29072, 33302, 33309,
33310, 33403, 33414, 33782, 33783, 33785,
33788, 33789, 33790, 33804, 33805, 33809,
33818, 33819, 34431, 35865, 35869, 35872,
36382, 36386, 36389, 36390, 36396, 36397,
36765, 36771, 36772, 36774, 36780, 39328,
39329, 39330, 39331, 39332, 39365, 39366,
41926, 41930, 41931, 47008, 47018, 47274.

B. Auf den 1. März 1890 gefündigt:

Lit. A. über 3000 Mark:

Nr. 891, 892, 893, 894, 895, 1422, 2853,
2854.

Lit. B. über 1500 Mart:

| | | | | | |
|----------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Nr. 269. | 270. | 973. | 1144. | 1150. | 1702. |
| 1703. | 1704. | 1713. | 1799. | 3357. | 3882. |
| 3884. | 5018. | 5792. | 5793. | 5794. | 5795. |
| 5796. | 5797. | 5798. | 5799. | 5800. | 7347. |
| 7348. | 7349. | 7350. | 7436. | 7437. | 9693. |
| 9694. | 9695. | 10023. | 10091. | 10092. | 10093. |
| 10452. | 10691. | 10692. | 10693. | 10741. | 10742. |
| 13682. | 13683. | 13684. | 13685. | 13686. | 13687. |
| 13688. | 14182. | 14183. | 16685. | 16686. | 16690. |
| 18497. | 19204. | | | | |

Lit. C. über 600 Mart:

| | | | | | | |
|----------|--------|--------|--------|--------|--------|-------|
| Nr. 984. | 986. | 991. | 992. | 2441. | 2448. | 2449. |
| 2451. | 2452. | 2460. | 3021. | 3027. | 3029. | 3030. |
| 3731. | 3736. | 3737. | 5181. | 5188. | 5197. | 5198. |
| 5966. | 5980. | 6102. | 8905. | 8906. | 8907. | 8908. |
| 8909. | 8911. | 8912. | 8913. | 9464. | 9562. | 9565. |
| 9568. | 11915. | 11920. | 12035. | 12944. | 12958. | |
| 13446. | 13447. | 16155. | 16156. | 16157. | 16158. | |
| 16159. | 16602. | 16603. | 16604. | 16605. | 16606. | |
| 16607. | 16608. | 16609. | 16610. | 19821. | 19822. | |
| 19823. | 19824. | 19832. | 21629. | 21630. | 21631. | |
| 21632. | 21634. | 21635. | 22130. | 22131. | 22132. | |
| 22326. | 22336. | 24301. | 25144. | 25146. | 25147. | |
| 25151. | 25152. | 25155. | 25156. | 25157. | 25159. | |
| 25160. | 25724. | 25726. | 25727. | 25736. | 25737. | |
| 26362. | 26366. | 26367. | 26368. | 26369. | 26370. | |
| 26371. | 26684. | 26685. | 26686. | 26687. | 26688. | |
| 26689. | 26690. | 26695. | 26696. | 26698. | 27205. | |
| 27206. | 27211. | 27212. | 27215. | 27216. | 27220. | |
| 28579. | 28580. | 29604. | 29916. | 29917. | 31836. | |
| 32121. | 32132. | 32138. | 32139. | 32901. | 33029. | |
| 33030. | 33383. | 33557. | 33558. | 33559. | 34526. | |
| 34535. | 34538. | 34539. | 34540. | 34948. | 34955. | |
| 35863. | 35867. | 35868. | 35869. | 35871. | 36429. | |
| 36440. | 36626. | 36724. | 37297. | 37299. | 37517. | |
| 38092. | 38093. | 38094. | 38095. | 38096. | 38097. | |
| 38098. | 38099. | 38100. | 38101. | 38102. | | |

Lit. D. über 300 Mart:

| | | | | | | |
|----------|--------|--------|--------|--------|--------|-------|
| Nr. 402. | 403. | 410. | 413. | 416. | 417. | 1801. |
| 1802. | 1803. | 1804. | 1805. | 1806. | 1807. | 1808. |
| 1809. | 2270. | 3385. | 3392. | 3752. | 5701. | 5712. |
| 5719. | 5720. | 8101. | 8107. | 8109. | 8111. | 8112. |
| 8563. | 8567. | 8570. | 8572. | 8577. | 8578. | 8579. |
| 10382. | 10383. | 10384. | 10385. | 10386. | 10387. | |
| 10388. | 10389. | 10397. | 10400. | 10918. | 10919. | |

| | | | | | |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 10920. | 10984. | 11150. | 11184. | 11185. | 12152. |
| 12157. | 14902. | 14904. | 14905. | 14913. | 14914. |
| 16102. | 16103. | 16106. | 16107. | 16108. | 16109. |
| 16110. | 16113. | 16117. | 16118. | 16119. | 16120. |
| 16376. | 16661. | 16662. | 16663. | 16664. | 16665. |
| 16666. | 16667. | 16679. | 16680. | 17642. | 17643. |
| 17644. | 17645. | 17646. | 17647. | 17648. | 17649. |
| 17657. | 17658. | 17659. | 19548. | 19549. | 19974. |
| 19975. | 19978. | 19979. | 20287. | 20288. | 20289. |
| 20291. | 20292. | 20293. | 22290. | 22292. | 22298. |
| 22299. | 22300. | 22505. | 22510. | 22511. | 22981. |
| 24436. | 25309. | 25312. | 25317. | 26772. | 26773. |
| 26774. | 26775. | 26776. | 26777. | 26778. | 26779. |
| 26780. | 27682. | 27683. | 27684. | 27686. | 27689. |
| 27691. | 27694. | 27697. | 28176. | 29346. | 29347. |
| 29348. | 29349. | 29963. | 29969. | 29970. | 29971. |
| 29972. | 29979. | 30581. | 30582. | 30583. | 30584. |
| 30585. | 30590. | 30593. | 30962. | 30993. | 30984. |
| 30985. | 30986. | 30987. | 30993. | 30994. | 30995. |
| 30996. | 30997. | 32499. | 32575. | 33061. | 33062. |
| 33063. | 33064. | 33074. | 33075. | 33076. | 33077. |
| 33078. | 33079. | 33381. | 33382. | 33383. | 33391. |
| 34403. | 34416. | 39210. | 40538. | 40539. | 41561. |
| 41567. | 41570. | 41576. | 42236. | 45192. | 47243. |

C. Aus den 1. September 1890 gehendigt:

Lit. A. über 3000 Mart:

Nr. 70. 495. 1132. 1726. 1818. 3013. 3415.

Lit. B. über 1500 Mart:

Nr. 607. 1761. 1762. 1763. 1764. 2308. 2309.
 4988. 5762. 6548. 6549. 6550. 7591. 7593. 7594.
 7595. 7752. 7753. 8021. 8022. 8023. 8024. 8137.
 8500. 11204. 14860. 15423. 15424.

Lit. C. über 600 Mart:

Nr. 235. 1005. 1972. 2404. 2426. 2427. 2504.
 3001. 3005. 3147. 3149. 3249. 3270. 4891. 5572.
 6344. 6401. 6722. 6723. 7783. 7784. 7785. 9120.
 9128. 9129. 9130. 9967. 11496. 11517. 11554.
 11555. 12481. 13126. 13521. 13523. 13524.
 14081. 14273. 17221. 17516. 17518. 17519.
 17520. 17764. 18279. 18280. 18522. 18553.
 18854. 18855. 19671. 19672. 19907. 21041.
 21042. 21043. 21044. 21045. 21212. 21701.

| | | | | | | | | | | | |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 21702. | 21703. | 21704. | 22946. | 22947. | 22948. | 11982. | 11983. | 11984. | 11985. | 12283. | 12285. |
| 24083. | 24084. | 24563. | 24564. | 24565. | 26133. | 12397. | 12504. | 13208. | 13209. | 13437. | 13773. |
| 26134. | 27168. | 27222. | 27452. | 27453. | 27454. | 13836. | 13959. | 14971. | 14972. | 14973. | 14974. |
| 27455. | 28291. | 28300. | 29294. | 29295. | 29503. | 14975. | 14996. | 14997. | 15116. | 15117. | 15119. |
| 29604. | 29684. | 29808. | 29939. | 29940. | 30076. | 15214. | 15765. | 17333. | 20083. | 20085. | 20328. |
| 30421. | 30422. | 30423. | 30424. | 31158. | 31176. | 20847. | 20848. | 20849. | 20850. | 21191. | 21195. |
| 31177. | 31178. | 31179. | 31180. | 31818. | 31819. | 21312. | 21397. | 21399. | 21400. | 21431. | 21432. |
| 32078. | 32079. | 32745. | 32786. | 32787. | 32788. | 21434. | 21568. | 21688. | 21831. | 23084. | 23085. |
| 32789. | 32822. | 32825. | 33257. | 33258. | 33259. | 23565. | 24536. | 24539. | 24566. | 24567. | 24568. |
| 33921. | 33922. | 33925. | 35735. | 35851. | 35852. | 24569. | 24570. | 24737. | 25237. | 25545. | 25675. |
| 35854. | 37339. | 37946. | 37950. | 38852. | 39832. | 25981. | 25982. | 26582. | 26583. | 26643. | 26873. |
| 39833. | 39834. | 39835. | | | | 26875. | 27883. | 27885. | 28150. | 28882. | 29101. |
| | | | | | | 29504. | 29505. | 30941. | 30944. | 31381. | 31382. |
| | | | | | | 31383. | 31384. | 31436. | 31437. | 32426. | 33656. |
| | | | | | | 33658. | 33660. | 33896. | 33897. | 33898. | 34997. |
| | | | | | | 35021. | 35024. | 35801. | 36783. | 37633. | 37968. |
| | | | | | | 37969. | 37970. | 38232. | 38401. | 39082. | 39312. |
| | | | | | | 39315. | 39551. | 39552. | 39553. | 39671. | 39672. |
| | | | | | | 40099. | 41076. | 41077. | 41078. | 42322. | 42323. |
| | | | | | | 42324. | 43504. | 45885. | 46361. | 46365. | 47095. |
| | | | | | | 47557. | 47558. | | | | |

Lit. D. über 300 Mart:

| | | | | | | |
|----------|-------|-------|-------|--------|--------|--------|
| Nr. 494. | 495. | 703. | 1382. | 1383. | 1384. | 2805. |
| 4201. | 4205. | 4569. | 5141. | 5486. | 5488. | 5592. |
| 5594. | 6264. | 6302. | 6385. | 6492. | 6493. | 7463. |
| 7669. | 7811. | 7812. | 7813. | 7814. | 7815. | 7882. |
| 7883. | 7884. | 7885. | 7932. | 8202. | 8203. | 8204. |
| 8218. | 8220. | 8511. | 8513. | 8514. | 8515. | 8631. |
| 8967. | 8993. | 9090. | 9109. | 10188. | 11266. | 11981. |

Anmerkung. Mit dem Tage der Fälligkeit des Kapitals hört die Verzinsung auf. Für diejenigen gekündigten Schuldverschreibungen jedoch, deren Einlösung erst nach Ablauf eines Vierteljahres, vom Fälligkeitstage an gerechnet, erfolgt, wird eine vom letzteren beginnende Zinsenvergütung von zwei Prozent bis zum Tage der Einlösung gewährt.

Cassel, am 12. November 1890.

Die Direction der Landescredittasse.

R o t.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Provinzialbehörden.**

630. Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Haina im Kreise Frankenberg.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehöriger Grundstücke in den Gemeindebezirken Haina und Herbelhausen im Kreise Frankenberg, Regierungsbezirks Cassel, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Landmessers und Naturtechnikers Flachs zu Frankenberg vom 4. Februar 1890 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des 12. Flachs vom Jahre 1890 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in dunkelgrüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitztünder der Genossenschaft-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschloffen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiegengenossenschaft für das obere Wohrathal“ und hat ihren Sitz in Haina.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Bejagung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w., den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorsitzers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb

des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgesetzt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schon zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorsitzers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsitz auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. In dessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

§. 6. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung, vier Wochen lang in der Wohnung des Vorsitzers zur Einsicht der Genossen auszuliegen.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Vertheilungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennungsfälle verhältnißmäßig zu theilen. Wegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuliefern. Bei veräußelter Zahlung hat der Vorsitz der falligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorations-Plane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsitz nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorchrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtig

tige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältniß der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Sektor beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird, das mittheiligste Landeshospital in Haina jedoch nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen erhält.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

- §. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:
- a. einem Vorsteher,
 - b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl des Vorstehers kann auch auf eine andere, der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit, welche sich jedoch im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden muß, gerichtet werden. Die Wahl der Vorstands-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstehenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

- §. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde angenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß des Vorstehers bezw. seines Stellvertreters.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es er-

forderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstands-Mitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Diefes hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs- Befugnisse dem Vorstände oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbeyondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Revisionsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Feuerwerbung und die Düngung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. den Wiesenwärtner und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten October und April jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
- f. die Genossenschaft nach Anzen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstände festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederszeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärtner auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärtner ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Partellen den verträgt-

nismäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wicemärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu zehn Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

- 1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- 2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
- 3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
- 4) die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruht die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen §. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879, mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzubereiten.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsbüchliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Tagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgeblich Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach

gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeiten anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzulegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennet, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinde-Ämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wicengenossenschaft für das obere Wohrathal zu Haina“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Kreis Franzenberg aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschlusse erfolgen.

Zur Beglaubigung:

Haina am 19. August 1890.

Der Spezialkommissarius:

Pagekopf, Regierungsassessor.

G e n e h m i g u n g .

Das vorstehende, von allen Interessenten in der Verhandlung vom 19. August 1890 nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wajerge-nossenschaften, vom 1. April 1879, einstimmig beschlossene Statut wird auf Grund der §§. 57 und 82 deselben Gesetzes hiermit genehmigt.

Berlin am 26. October 1890.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

In Vert.: von Marcard.

631. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 19. November 1890.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelosten Rentenbriefe

der Provinz Hessen-Rassau, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 11. v. Mts. gegen Vorkaufzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

- | |
|---|
| 1) 50 Stück Litt. A à 3000 Ml. = 150000 Ml. |
| 2) 37 " " B à 1500 " = 55500 " |
| 3) 202 " " C à 300 " = 60600 " |
| 4) 176 " " D à 75 " = 13200 " |

Sa. 465 Stück über zusammen . . . 279300 Ml.
buchstäblich: Vierhundert fünfundsiebzestig Stück Rentenbriefe über Zweihundert neunundsiebenzig Tausend Dreihundert Mark nebst den dazu gehörigen Zweitausend Dreihundert Achtundzwanzig Stück Zinscoupons und Vierhundert fünfundsiebzestig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. Renner. C. Wälfel.

Weyerhoff, Meyn, Dränckel,
Disse, Retar.

wird nach Verschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Münster am 19. November 1890.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

632. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auktion von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1890 bis 31. März 1891 sind folgende Appointe gezogen worden:

1) Litt. A. zu 3000 Mark:

Nr. 271, 438, 568, 614, 929.

2) Litt. B. zu 1500 Mark:

Nr. 112, 142, 303, 394.

3) Litt. C. zu 300 Mark:

Nr. 319, 399, 663, 696, 707, 770, 1109, 1366, 1673, 1731, 1822, 1851, 2101, 2424, 2895, 3221, 3240, 3314, 3565, 3844.

4) Litt. D. zu 75 Mark:

Nr. 73, 86, 102, 216, 626, 1105, 1329, 1655, 1704, 1752, 1795, 1942, 2102, 2786, 3178, 3257.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1891 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 13 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1891 ab bei der Rentenbankkasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Außerdem wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Besichtigung einer nach folgendem Formulare:

„ Mark, buchstäblich Mark
Saluta für d zum 1. 18 . . . gekün-
digten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . .

Nr. habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung unter dem Empfang der Saluta der gedachten Kasse einzufenden und die Ueberweisung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seiten der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das beste dieser Stück Briefe dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 19. November 1890.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

633. Aufsehe Gralasses des Herrn Finanz-Ministers vom 15ten v. Mts. III. 15046 wird der Betrieb der Fäbre über den Rahnkanal in Danau vom 1. April 1891 ab eingestellt werden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss bringe.

Gassel am 21. November 1890.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

634. Nachstehende Vertheilungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 16. Juli 1890 präsentirten Rührung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

„Langefeld I“

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 972,5 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundert zwei und siebenzig, fünf Zehntel) Quadratmetern umfassend — im fisischen Bezirke der Königlichen Oberförsterei Jersen, sowie in den Gemeinden Köhden und Langefeld, im Kreise Ainteln, des Regierungsbezirks Gassel, im Oberbergamtsbezirke Glaufthtal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorliegenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerten, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Ober-Bergrath Württenberger in Hannover, Laveststr. Nr. 28, zur Einsicht offen liegt, unter Vertheilung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Glaufthtal am 28. October 1890.

Königliches Oberbergamt.

635. Nachstehende Vertheilungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 16. Juli 1890 präsentirten

Rothung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

„Langefeld II“

das Bergwerks-Eigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2131300 (Zwei Millionen einhunderteinunddreißig Tausend dreihundert) Quadratmetern umfassend — im hiesigen Forste der Königlichen Oberförsterei Zersen, sowie in den Gemeinden Segelhorst, Obendorf, Warfen, Langefeld und Kobben, sämtlich im Kreise Rinteln des Regierungs-Bezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Glausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

unfänglich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Oberbergrath Württemberg zu Hannover, Paradestraße 28, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glausthal am 28. October 1890.

Königliches Oberbergamt.

636. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 16. Juni 1890 präsentirten Rothung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

„Bensen III“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2186816 (Zwei Millionen einhundertsechszwanzig Tausend achthundert und sechszechn) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Paddejen und Bensen, im Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Glausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

unfänglich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Oberbergrath Württemberg zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glausthal am 28. October 1890.

Königliches Oberbergamt.

637. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 17. Juni 1890 präsentirten Rothung wird dem Actienverein für Bergbau und

Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

„Hohestein II“

das Bergwerks-Eigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2188953 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundert drei und fünfzig) Quadratmetern umfassend — in dem forstlichen Forste der Königlichen Oberförsterei Zersen, sowie in den Gemeinden Zersen und Bensen, im Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Glausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“ unfänglich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Oberbergrath Württemberg zu Hannover, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glausthal am 30. October 1890.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

638. Auf Grund des §. 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses der §. 82 der Polizei-Verordnung für die Stadt Cassel vom 1. Juli 1889 (Amtlicher Anzeiger für den Stadt- und Landkreis Cassel von 1889, Nr. 46), soweit er sich auf Willkommagen bezieht, außer Kraft gesetzt.

Cassel am 17. November 1890.

Der Regierungs-Präsident. Kothe.

639. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Pferdereinen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i/Pr. die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden etc. zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 120000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertheilen.

Cassel am 22. November 1890.

Der Regierungs-Präsident. F. B.: v. Pawel.

640. Gemäß §. 6 der im Amtsblatte von 1871 Nr. 1 (Seite 3) abgedruckten Statuten des hiesigen israelitischen Waisenhauses, genannt Philipp Heidel und Emilie Goldschmidt'sche Stiftung, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem Herr Partikular Joseph Rinald bei seinem Austritt aus dem Curatorium der genannten Anstalt erklärt hat, Herr Kaufmann Georg Rosenzweig hier zum Mitgliede desselben gewählt worden ist. Das Curatorium des hiesigen israelitischen Waisenhauses besteht nunmehr aus den Herren:

- 1) Landrabbinen Dr. Prager, Vorsitzender,
- 2) Kaufmann J. G. Wallach, Stellvertreter,
- 3) Bankier A. Fiorino, Schriftführer,
- 4) Bankier A. Alberg, Rechnungsführer,
- 5) Kaufmann G. Rosenzweig, Deconom.

Gassel am 18. November 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer kaiserlicher und königlicher Behörden.

641. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahr-Prüfung 1891 der 23. Februar f. Z. festgesetzt worden.

Tiefenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1891 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) ein Geburtszeugniß;
- 2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu helfen, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
- 3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Hörsinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.
- 4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Gassel am 15. November 1890.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Dr. von Bonin, Regierungsrath.

642. In dem Orte Nieberweimar ist am 19ten November in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Gassel am 20. November 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. J. V.: Schreiner.

643. In dem Orte Breuna wird am 26. November in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten. Gassel am 22. November 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. J. V.: Schreiner.

Vacaturen.

644. Die erste lutherische Pfarrstelle zu Kirchhain ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenverbandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Gassel am 14. November 1890.

Königliches Consistorium. D. v. Weprach.

645. Die Schulstelle zu Dorf-Itter, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 750 Mark und eine Entschädigung für den Kirchendienst verbunden ist, wird durch Veretzung des bisherigen Stellen-Inhabers am 1. December d. Z. frei.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem königlichen Kreislich-inspector Herrn Pfarrer Helmmann zu Obernburg melden. Frankenberg am 17. November 1890.

Namens des Schulvorstandes: Der Königl. Landrath.

J. V.: Falkenthal, Kreis-Secretair.

646. Die hiesige Stadt- und Polizeidienststelle

ist in Folge Rücktritts des seitherigen Inhabers vacant geworden und soll baldigst wieder besetzt werden.

Das jährliche Gehalt beträgt 246 Mark.

Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 15ten December d. Z. bei dem Unterzeichneten unter Vorlage eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und etwaiger Zeugnisse melden.

Rosenthal am 20. November 1890.

Der Bürgermeister Eapp.

647. Ein zuverlässiger Steuerkassengehilfe wird gesucht. Eintritt zum 15. December 1890, eventuell 1. Januar 1891.

Gerosfeld am 24. November 1890.

Königliche Steuerklasse Friedrichs.

Personals-Chronik.

Ernannt: der Referendar Brunner zum Gerichts-assessor.

Verliehen: dem Landrichter Kulenkamp zu Gassel der Charakter als Landgerichtsrath.

Verzogen: der practische Arzt Roselieb von Wigenhausen nach Altorde.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 93.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Bögen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Gassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus- und Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

N^o 53.

Ausgegeben Mittwoch den 3. December

1890.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 26. November 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1921 die Verordnung über die Inkrasssetzung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Vom 25. November 1890.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 41 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. November 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9426 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Eschweiler, Alkenboven, Stolberg bei Aachen, Aachen, Düren, Heiligenkirchen, Erftelen, Cuyen, Siegburg, Nörs, Poppard, Koblenz, Kochen, Kirchberg, Meisenheim, Adenau, Ahrweiler, Mayen, Daun, Köln, Bensberg, Uerdingen, Gerresheim, Düsseldorf, Vennep, Sanct Wendel, Saarbrücken, Trier und Metz. Vom 7. November 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

648. Für die im Jahre 1891 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Dienstag den 24. Februar l. J. und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 1. Januar l. J., Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Januar l. J. unter Anschluß der in §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 22. Mai 1890 (Centr.-Bl. 1890 S. 603) bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin am 18. November 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Austr.: Kügler.

649. Vom 10. December 1890 ab werden gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder seitens der Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft. Von demselben Zeitpunkte ab wird die Reichs-Postverwaltung derartige Postwertzeichen überhaupt nicht mehr herstellen lassen und zum Verkauf bringen; dem Publikum bleibt überlassen, ungestempelte Briefumschläge und Streifbänder zu verwenden und mit den erforderlichen Freimarken zu belieben.

Die am 10. December 1890 noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder neuerer Art können weiter verwendet werden. Dagegen behalten die Briefumschläge und Streifbänder mit Wertzeichen älterer Art nur noch bis zum 31. Januar 1891 ihre Gültigkeit.

Berlin W. am 27. November 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

650. Vom 1. December 1890 ab werden die Verkehrsanstalten nur noch Postwertzeichen neuerer Art verkaufen.

Die abdann noch in den Händen des Publikums befindlichen Postwertzeichen älterer Art (Freimarken, sowie gestempelte Briefumschläge, Postkarten, Streifbänder und Postanweisungen-Formulare) können noch bis zum **31. Januar 1891** zur Frangirung von Postsendungen verwendet werden.

Vom 1. Februar 1891 ab verlieren die älteren Postwertzeichen ihre Gültigkeit. Dem Publikum soll indeß gestattet sein, die bis dahin nicht verwendeten Postwertzeichen älterer Art bis spätestens zum 31. März 1891 gegen neuere Wertzeichen gleicher Gattung und von entsprechendem Werthe umzutauschen. Gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder werden gegen Freimarken zu 10 und 3 Pfennig umgetauscht, die Herstellungskosten werden mit 1 Pfennig für jeden gestempelten Briefumschlag und $\frac{1}{2}$ Pfennig für jedes gestempelte Streifband daar erstattet. Der Umtausch der älteren Postwertzeichen gegen neue wird an den Postschaltern bewirkt.

Postsendungen, welche nach dem 31. Januar 1891 noch mit Wertzeichen älterer Art zur Auslieferung gelangen, werden dem Absender zurückgegeben, oder wenn dies nicht thunlich sein sollte, als unfrancirt behandelt werden.

Vom 1. April 1891 ab sind die Verkehrsanstalten zum Umtausch älterer Postwertzeichen nicht mehr befugt. Berlin W. am 27. November 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

651. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherung-Anstalt setze ich andurch in Kenntniß, daß die Prämiensteuer für das Jahr 1891 durch Beschluß des 16. Hessischen Communal-Vandtages vom 22sten

b. Mth. auf 16 Pfennige für je 100 Mark des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Cassel am 24. November 1890.

Der Landes-Director. J. A.: Dr. Knorz.

S a c k s e n.

652. Geeignete Bewerber um die erledigte zweite Pfarrstelle zu Wolfshagen werden aufgefordert, ihre Weltungsgutsuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Klassenverbandes binnen 14 Tagen ander einzureichen. Cassel am 22. November 1890.

Königliches Consistorium. D. v. Webrauch.

653. Bewerber um die durch das Ableben eines Lehrers an der hiesigen evangelischen Schule erledigte Schulstelle werden hiermit aufgefordert, sich baldigst, spätestens jedoch bis zum 20. December d. J. unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterzeichneten Behörde zu melden. Der Gehalt beträgt jährlich für diejenigen Lehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, 1200 Mark und steigt von 4 zu 4 Jahren bis zum Maximal-Gehalt von 2250 bzw. demnächst 2400 Mark; für diejenigen, welche sich noch nicht dieser Prüfung unterworfen haben, 1000 Mark.

Fulda am 21. November 1890.

Der königliche Stadtschulvorstand:

Trott. Schmitt.

Kallmann. Hpiel. Joseph Schmitt.

Robert Kircher.

654. Die Lehrerstelle zu Herlesfeld ist neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den königlichen Verlasschulinspector, Herrn Pfarrer Gerlach zu Pfieffe einreichen.

Welsungen am 28. November 1890.

Der königliche Schulvorstand. v. Regelein, Landrath.

655. Die Schulstelle in Grüffelbach, mit welcher ein Einkommen von 800 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird durch Veretzung des hiesigen Inhabers vom 1. December ab erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 10. December bei dem Unterzeichneten, oder bei dem königlichen Verlasschulinspector, Herrn Pfarrer Herzog zu Rasdorf melden. Hünfeld am 29. November 1890.

Namens des königlichen Schulvorstandes:

Der königliche Landrath v. Dalwigk.

656. Die hiesige Stadt- und Polizeibiennerstelle ist in Folge Rücktritts des seitigen Inhabers vacant

geworden und soll baldigst wieder besetzt werden.

Das jährliche Gehalt beträgt 246 Mark.

Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 15ten December d. J. bei dem Unterzeichneten unter Vorlage eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und etwaiger Zeugnisse melden.

Kosenthal am 20. November 1890.

Der Bürgermeister Lapp.

657. Ein zuverlässiger Steuerkassengehülfe wird gesucht. Eintritt zum 15. December 1890, eventuell 1. Januar 1891.

Berfeld am 24. November 1890.

Königliche Steuerklasse Friedrichs.

Personal-Chronik.

Ernaunt: der Heinrich Euler zu Vittrau zum Stabsbeamten für den vom 1. Januar 1891 an neu gebildeten Stabsamtsbezirk Vittrau und der Valentin Euler daselbst zu dessen Stellvertreter,

der Lehrer Kramer zu Kengshausen zum Stabsbeamten des kassigen Stabsamtsbezirks und der Gemeinderrechnungsführer Ellerkamm daselbst zu dessen Stellvertreter,

der Kommissar für die Güterkonsolidation in Wiesbaden, Regierungsrath Delius II zum außerordentlichen Mitglied des Kollegiums der königlichen Generalkommissionen in Hannover und der Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Kommaßch in Gschwege zum Kommissar für die Güterkonsolidation in Wiesbaden.

Beauftragt: der Gerichts-Assessor Kotheinich in Cassel mit der kommissarischen Verwaltung der Spezialkommission in Gschwege.

Bestetzt: der Gerichtsvollzieher Pleus von Schenkensfeld an das Amtsgericht in Orb.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Rohbe aus dem Justizdienste in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Warburg und der Gefangenenausscher Meier bei dem Landgerichts-Gefängnis zu Cassel auf Antrag aus dem Justizdienste.

Befähigt: die auf 8 Jahre wiedergewählten Bürgermeister Voß in Welsungen und Grunhardt in Naumburg.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchenbinder Konrad Weibemann zu Obermöllrich der Cantortitel, dem Arbeiter Wilhelm Peter zu Cassel die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Uebergegangen: die Apotheke zu Neustadt an den Apotheker Dallwigk durch Kauf.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 95.

(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilagsblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.
658. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1891 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Montag den 6. April l. J. anberaumt worden.

Melbungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar l. J., Melbungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. Februar l. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Vestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin am 24. November 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Austr.: Kglger.

659. Das Reichs-Vestamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weichnachtsvereisungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammensträngen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkästen, schwache Schwächeln, Cigarrenlisten zc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketadressen nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketadresse muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, insbesondere also den Frankobetrag, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Gütebestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Bescheinigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt an-

geliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebene Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. am 27. November 1890.

Reichs-Vestamt, I. Abteilung. Sachse.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.
660. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Austheilung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Rassau für das Halbjahr vom 1. October 1890 bis 31. März 1891 sind folgende Arpoints gezogen worden

1) Litt. A. zu 3000 Mark:

Nr. 271, 438, 568, 614, 929.

2) Litt. B. zu 1500 Mark:

Nr. 112, 142, 303, 394.

3) Litt. C. zu 300 Mark:

Nr. 319, 399, 663, 696, 707, 770, 1109, 1366, 1673, 1731, 1822, 1851, 2101, 2424, 2895, 3221, 3240, 3314, 3565, 3844.

4) Litt. D. zu 75 Mark:

Nr. 73, 86, 102, 216, 626, 1105, 1329, 1655, 1704, 1752, 1795, 1942, 2102, 2786, 3178, 3257.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1891 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gefälligst, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courd'fähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 13 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1891 ab bei der Rentenbankkasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gefälligsten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Verfüzung einer nach folgendem Formulare:

„ Mark, buchstäblich Mark
 Baluta für d zum 1 18 gefälligsten
 Hessen-Rassauischen Rentenbrief . . . Litt. . .
 Nr. habe ich aus der Königlichen Rentenbank-
 Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)-
 ausgestellten Quittung über den Empfang der Baluta der gebachten Kasse einzufenden und die Ueberfendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gefälligsten bezw. nach rückständigen

Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten

Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 19. November 1890.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

661. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu denselben gehörigen normals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Markorten für das Jahr 1890 nachgewiesen:

| Nr. | Marktplätze. | pro Reuscheffel: | | | | | | | | | | | | pro 100 kg. | | | | | | | | | | | |
|-----|-------------------|------------------|----|--------|----|--------|----|-------|----|------------|----|--------|----|-------------|----|-------|----|--------|---|-----|----|-------|----|---|----|
| | | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer | | Kartoffeln | | Erbsen | | Linsen | | Hirse | | Bohnen | | Heu | | Stroh | | | |
| | | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | | |
| 1 | Cassel | 6 | 91 | 5 | 93 | 5 | 74 | 3 | 40 | 2 | 59 | 9 | 75 | 17 | 85 | — | — | 13 | — | 5 | 45 | 4 | 30 | | |
| 2 | Marburg | 7 | 59 | 5 | 98 | 5 | 12 | 3 | 92 | 2 | 52 | 7 | 59 | — | — | — | — | — | — | 5 | — | 4 | — | | |
| 3 | Hanau | 7 | 93 | 6 | 43 | 6 | 01 | 3 | 22 | 1 | 64 | 11 | 88 | 16 | 24 | 7 | 93 | 11 | — | 6 | 20 | 4 | 30 | | |
| 4 | Fulda | 7 | 53 | 6 | 30 | 5 | 56 | 3 | 50 | 2 | 13 | 9 | 59 | 14 | 56 | — | — | — | — | 11 | 67 | 5 | 20 | 4 | 30 |
| 5 | Minden | 7 | 22 | 6 | 10 | 5 | 09 | 3 | 61 | 2 | 78 | 9 | 03 | 14 | 45 | — | — | — | — | 11 | 89 | 4 | 50 | 3 | 75 |
| 6 | Gotha | 6 | 88 | 6 | 51 | 5 | 42 | 3 | 31 | 2 | 32 | 8 | 05 | — | — | — | — | — | — | 5 | — | 4 | — | | |

Hierauf sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1867 bis mit 1890 nach Hinzueinbringung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24-jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgesetzt:

pro Reuscheffel:

| Nr. | Marktplätze. | Weizen. | | Roggen. | | Gerste. | | Hafer. | | Kartoffeln. | | Erbsen. | | Linsen. | | Hirse. | |
|-----|-------------------|---------|----|---------|----|---------|----|--------|----|-------------|----|---------|----|---------|---|--------|---|
| | | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ |
| 1 | Cassel | 8 | 16 | 6 | 29 | 5 | 57 | 3 | 33 | 2 | 03 | 9 | 30 | — | — | — | — |
| 2 | Marburg | 8 | 47 | 6 | 52 | 5 | 15 | 3 | 69 | — | — | 7 | 12 | — | — | — | — |
| 3 | Hanau | 8 | 52 | 6 | 36 | 5 | 80 | 3 | 23 | 1 | 67 | 11 | 56 | — | — | — | — |
| 4 | Fulda | 7 | 68 | 6 | 21 | 5 | 51 | 3 | 34 | — | — | 10 | 71 | — | — | — | — |
| 5 | Minden | 7 | 81 | 6 | 11 | 5 | 06 | 3 | 51 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | Gotha | 7 | 30 | 6 | 39 | 5 | 26 | 3 | 23 | — | — | — | — | — | — | — | — |

Cassel am 1. December 1890.

Königliche General-Commission. Dr. Wilhelm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

662. Anliegende von dem Reichsversicherungsamt erlassene „Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz versicherten Personen, vom 31. October 1890“ wird hiernit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nach Maßgabe derselben haben die zur Ausstellung der Nuntionskarten (§§. 101 fg. d. Reichs-Gesetzes vom 22. Juni 1889) und die zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Versicherungs- und Beitragspflicht (§§. 122 fg. a. a. D.) berufenen Behörden zu verfahren.

Einzelne Nachträge zu der Anleitung sind mit Rücksicht auf die dem Bundesrath vorgehaltenen und noch ausstehenden Beschlüsse über die Erstreckung der Versicherungspflicht und über die Befreiung von denselben (§§. 2 u. 3 a. a. D.) nicht ausgeschlossen.

Cassel am 28. November 1890.

Der Regierungs-Präsident. Rothé.

663. Auf Grund des §. 24 des Baumfällungs-Gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird nach Anhörung der beteiligten Genossenschaftsvorstände folgendes bestimmt:

A. Der durch die Bekanntmachung vom 10ten December 1887 (Reichs-Anzeiger Nr. 293 vom 14ten December 1887 2. Beilage, Amtliche Nachrichten des R. B. N. 1888 Seite 21 ff.) festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Bau-Genossenschaft, sowie der durch die Bekanntmachung vom 18. April 1889 (Reichs-Anzeiger Nr. 96 vom 20. April 1889, Central-Blatt für das Deutsche Reich 1889 Seite 275, Amtliche Nachrichten des R. B. N. 1889 Seite 309) festgesetzte revidirte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Genossenschaft bleiben vom 1. Jänner 1891 ab für die nächsten drei Jahre — vorbehaltlich anderweiter Festsetzung noch vor Ablauf dieser Zeit — mit folgender Maßgabe in Geltung:

Bei der Tiefbau-Genossenschaft wird für diejenigen Arbeiten, welche in die Gefahrenklasse C gehören (sämmliche Sprengarbeiten, Stellen- und Schacht-

ban), der Lohnprozentfuß von 8 auf 5 Prozent und somit der auf jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes entfallende Prämienbetrag von 4 auf 2½ Pfennig ermäßigt.

Revidirter Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft.

Gültig vom 1. Januar 1891 an.

| Lohn-
Kl.
Nr. | Betriebsarten. | Gefahren-
klasse. | Lohn-Prozente,
welche als
Prämie
zu entrichten
sind. | Betrag der für
jede angefangene
halbe Mark des
in Betracht
kommenden Lohnes
zu entrichtenden
Prämie. |
|---------------------|---|----------------------|--|--|
| | | | Prozent. | Pfennig. |
| 1. | Kunstmaler, Kunstbildhauer, Ofenseher, Tapetenankleber, Anbringung und Abnahme von Wetterrouleaux (Marquisen, Jalousien), Glaser, Stubenmaler, Staffierer, Anstreicher, Ländler (Weißbinder), Stubenböhner, Stuckateure, Asphaltiler und Steinseher, Baualtäre, Bauschreiner (Tischler), Baulempner | I. | 1,4 | 0,70 |
| 2. | Maurer, Steinmeyer, Steinbauer, Bau-Ginseher, Schleffer, Anschläger, Einrichter von Gas- und Wasseranlagen, Schiffbau in Holz, Rauchschieber, Bauaufsicht, Baumwärter | II. | 2,8 | 1,4 |
| 3. | Bühnenbauarbeit | III. | 3,0 | 1,5 |
| 4. | Zimmerer | IV. | 3,5 | 1,75 |
| 5. | Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-), Wassermühlensbau in Holz, Holzjurichtung und Konservierung, Brändenbau, Schacht- und Uferbefestigungsarbeiten | V. | 4,0 | 2,0 |
| 6. | Brunnenmacher, Windmühlensbau in Holz, Flügelleiter, Anbringung und Reparatur, Steinbrucharbeiten, Fuhrwesen | VI. | 4,2 | 2,10 |
| 7. | Fabrikfornsteinmurer | VII. | 4,6 | 2,30 |
| 8. | Abbruchunternehmung, Kammarbeiten | VIII. | 5,0 | 2,50 |

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Rebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Tarifklassifiziert worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten; für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht klassifizierten Bauarbeiten ist der Prämienfuß der vorstehenden Klasse III mit 1,5 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Berlin am 24. November 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt. Dr. Bödiker.

Wird unter Hinweis auf Nr. 62 des Amtsblatts vom 21. December 1887, in welcher der Prämientarif für die Berufsgenossenschaft der Tiefbau-Berufsgenossenschaft veröffentlicht worden ist, bekannt gemacht.

Cassel am 8. December 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Pawel.

664. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen bewirkten 91. Serienziehung des vormalig Kurhessischen, bei dem Bankhaus W. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. ausgenommenen Staatslotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 152 Serien-Nummern gezogen worden:

7. 14. 56. 121. 146. 223. 225. 295. 377. 398. 482. 509. 528. 586. 606. 624. 653. 664. 674. 677. 678. 760. 775. 776. 779. 809. 971. 975. 987. 1032. 1183. 1272. 1285. 1310. 1321. 1364.

1434. 1524. 1567. 1569. 1585. 1630. 1683. 1708. 1714. 1732. 1738. 1756. 1767. 1768. 1773. 1854. 1870. 1969. 2045. 2073. 2130. 2161. 2197. 2256. 2266. 2379. 2384. 2422. 2424. 2428. 2496. 2547. 2577. 2579. 2684. 2686. 2761. 2847. 2875. 2919. 2939. 2979. 3005. 3061. 3127. 3202. 3214. 3222. 3253. 3298. 3311. 3343. 3453. 3478. 3533. 3575. 3597. 3739. 3771. 3823. 3840. 3880. 3899. 3951. 3966. 3968. 4010. 4115. 4213. 4235. 4257. 4315. 4456. 4582. 4591. 4906. 4915. 4945. 5057. 5058.

5074. 5081. 5138. 5253. 5254. 5278. 5327. 5364. 5389. 5423. 5489. 5511. 5576. 5629. 5630. 5678. 5710. 5752. 5765. 5783. 5796. 5938. 5992. 6034. 6131. 6156. 6219. 6305. 6367. 6418. 6523. 6544. 6583. 6605. 6607. 6710.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 1. December 1890.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

665. Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben es im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsanwalt als der Absicht des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 entsprechend bezeichnet, daß bis auf Weiteres der Montag allgemein als derjenige Tag anzusehen sei, mit welchem die Kalenderwoche im Sinne des genannten Gesetzes beginnt, und daß, wenn die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber stattfindet, der volle Wochenbeitrag gemäß §. 100 des Gesetzes von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten sei, welcher den Versicherten am Montag beschäftigt.

Da jedoch das Gesetz mit dem 1. Januar 1891 in Kraft treten soll, dieser Tag aber auf einen Donnerstag fällt, so soll als erste Kalenderwoche, für welche Beiträge zu entrichten sind, die Zeit vom Donnerstag den 1. Januar bis einschließlich Sonntag den 4ten Januar 1891 angesehen werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 5. December 1890.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Belanntmachungen des Landes-Directors.

666. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich an durch Kenntniß, daß die Brandsteuer für das Jahr 1891 durch Beschluß des 16. Hessischen Communal-Landtages vom 22sten d. Mtz. auf 16 Pfennige für je 100 Mark des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Cassel am 24. November 1890.

Der Landes-Director. J. W.: Dr. Knorz.

667. In einer Extra-Beilage wird der Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1889 nebst Bilanz und einem nach Kreisen abgetheilten Verzeichniß von sämmtlichen Brandschaden-Berwilligungen veröffentlicht.

Cassel am 6. November 1890.

Der Landes-Director. J. W.: Dr. Knorz.

Verzauzen.

668. Bei den hiesigen Stadtschulen sind vom 1sten April 1891 ab zwei Lehrerstellen zu besetzen.

Das Gehalt beträgt bei provisorischer Anstellung je 900 Mark jährlich, bei definitiver Bestellung beginnt dasselbe mit je 1200 Mark und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 200 Mark bis zum Maximalfusse von

2200 Mark ausschließlich der staatlichen Alterszulage. Im auswärtigen öffentlichen Schuldienst verbrachte definitive Dienstzeit wird voll angerechnet. Meldungsgesuche sind innerhalb 4 Wochen an uns einzureichen.

Gschwege am 26. November 1890.

Die Stadtschul-Deputation.

Bothe.

669. Die Schulstelle zu Verfa, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark ein Stelleneinkommen von 810 Mark verbunden ist, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst dem erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Vorkaufschulinspector, Herrn Pfarrer Paul zu Vinkelbach einreichen.

Ziegenhain am 3. December 1890.

Namens des Schulvorstandes:

von Schwergell, Vandrath.

670. Die hiesige Stadt- und Polizeidienestelle ist in Folge Rücktritts des seitherigen Inhabers vacant geworden und soll baldigst wieder besetzt werden.

Das jährliche Gehalt beträgt 246 Mark.

Belegnete Bewerber wollen sich bis zum 15ten December d. J. bei dem Unterzeichneten unter Vorlage eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und etwaiger Zeugnisse melden.

Rosenthal am 20. November 1890.

Der Bürgermeister Lapp.

671. Ein zuverlässiger Steuerklassengehülfe wird gesucht. Eintritt zum 15. December 1890, eventuell 1. Januar 1891.

Hersfeld am 24. November 1890.

Königliche Steuerklasse Friedrichs.

Personals-Chronik.

Ernannt: der Postassistent Lembach in Sarnau zum Postverwalter.

Verst: der Postdirector Schmidt von Bebra nach Ronneburg, der Postassistent Teichler von Erfurt nach Bebra, der Postsecretair Krage von Hersfeld nach Hannover, der Postassistent Ries von Wabern (H. Cassel) nach Cassel,

der königliche Rentmeister Kiel von Marburg zur Steuerklasse I nach Hanau,

der commissarische Rentmeister Ehardt von Schmalkalden nach Wächtersbach.

Pensionirt: der königliche Rentmeister, Rechnungsrath Löwer in Cassel und der Förster Kloss in Kaufensberg vom 1. Januar l. J. ab.

Entlassen: der commissarische Rentmeister Heidebach in Wetter auf sein Nachsuchen aus dieser Stelle.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 97.

(Insenionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich Regierung.

A n l e i t u n g,

betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz
versicherten Personen.

I. Nach §. 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. Seite 97) unterliegen vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab der Versicherungspflicht:

1) Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

2) Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt über 2000 Mark nicht übersteigt.

3) Die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsfahrt deutscher Seefahrzeuge (Seeleute) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

II. Nach §§. 2 und 8 des Gesetzes*) sind berechtigt, sich selbst zu versichern:

1) Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Hierunter fallen diejenigen Betriebsunternehmer, bei welchen die Beschäftigung des Lohnarbeiters seinen ständigen Charakter hat, vielmehr nur gelegentlich und ausnahmsweise stattfindet.

2) Hausgewerbetreibende, das sind ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter solche selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn dieselben die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Selbstversicherung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen ist aber nur insoweit zugelassen, als diese Personen bei dem Eintritt der Selbstversicherung zwar das sechszehnte, jedoch noch nicht das

vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und als sie nicht im Sinne des §. 4 Absatz 2 des Gesetzes bereits dauernd erwerbsunfähig sind (vergleiche Nr. III Ziffer 4 dieser Anleitung).

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1) Beamte des Reichs und der Bundesstaaten (§. 4 Absatz 1 des Gesetzes).

2) Die mit Pensionberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden (§. 4 Absatz 1 des Gesetzes). Zu letzteren gehören nicht nur die weiteren, sondern auch die engeren Kommunalverbände (Provinzen, Bezirke, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbstständige Gütebezirke etc.).

Darüber, welche Personen als „Beamte“ des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände anzusehen sind, entscheiden die für dieselben geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen.

3) Die dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Seetransportes (§. 4 Absatz 1 des Gesetzes), und zwar sowohl die im Deutschen Meere wie die in der kaiserlichen Marine Dienenden. Dagegen unterliegen z. B. Seeloten, welche beurlaubt werden, um zur Erntezeit in der Landwirtschaft zu helfen, der Versicherung.

4) Diejenigen Personen, welche auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bereits eine Invalidenrente beziehen oder doch soweit erwerbsbeschränkt sind, daß sie in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. Seite 73) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner zu verdienen (§. 4 Absatz 2, §. 8 des Gesetzes). Personen, welche über das vorstehend angeführte Maß hinaus noch erwerbsfähig sind, unterliegen der Versicherung auch dann, wenn sie eine Altersrente — welche

*) Unter der Bezeichnung „das Gesetz“ ist in der Folge überall das J. und A. S. G. vom 22. Juni 1889 verstanden.

nur einen von der Erwerbsunfähigkeit unabhängigen Zuschuß zu dem Arbeitsverdienst darstellt — beziehen, oder wenn sie vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder, oder wenn sie aus Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung — 3. V. wegen nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit oder als hinterbliebene Witwen oder als Auzenanten verunfallter Arbeiter — eine Rente empfangen. Nur wenn die Pensionen, Wartegelder oder Unfallrenten den Mindestbetrag der Invalidenrente erreichen, sind die Empfänger dieser Bezüge auf ihren Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes von der Versicherungsspflicht zu befreien (§. 4 Absatz 3 des Gesetzes).

IV. Abweichend von den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung, welche den Eintritt der Versicherung an bestimmte Betriebe knüpfen, wird von dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufsweige erfaßt, und werden alle Personen, welche als Arbeiter oder als untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft gegen Lohn für Andere verwenden, dem Versicherungszwange unterworfen. Es fallen daher sowohl die in der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel, wie die in der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, für Irrenhöfen und Schulzwecke zc. als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge Beschäftigten unter das Gesetz, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungsspflicht bei ihnen zutreffen. Diejenigen Personen dagegen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen zc.) Thätigkeit beschäftigt werden, und durch ihre soziale Stellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört, unterliegen nicht der Versicherungsspflicht.

V. Die Versicherungsspflicht wie die Versicherungsberechtigung erstreckt sich gleichmäßig auf männliche und weibliche, verheiratete und unverheiratete Personen. Auch die im Inlande beschäftigten Ausländer sind als versicherungspflichtig (versicherungsberechtigt) anzusehen.

VI. Von der Dauer der Beschäftigung, welche für die Krankenversicherung von entscheidender Bedeutung ist, wird die Versicherungsspflicht nach dem Gesetze nicht abhängig gemacht. Auch eine nur vorübergehende Dienstleistung, mag dieselbe ihrer Natur nach oder aus mehr zufälligen Gründen, wie z. B. vorübergehende Hülfleistung in der Ernte, auf nur kurze Zeit beschränkt sein, begründet die Versicherungsspflicht. Jedoch kann durch Beschluß des Bundesrats bestimmt werden, inwiefern vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sind (§. 3 Absatz 3 des Gesetzes).

VII. Diejenigen Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, z. B. Hafendarbeiter, Koffertträger, Dienstmänner, Lohnbriener, Führer, Friseurinnen, Krankenpflegerinnen, ferner Aufwartefrauen, Wäscherinnen, Nähtinnen, Büglerinnen, die auf jedesmalige Bestellung in den Häusern der Kunden arbeiten, unterliegen der Versicherungsspflicht dann, wenn sie als Arbeiter, dagegen nicht, wenn sie als selbstständige Gewerbetreibende anzusehen sind. Welcher dieser letzteren Fälle vorliegt, wird nach den jedesmal erhaltenden Verhältnissen zu entscheiden sein. Im Allgemeinen werden die sogenannten rufständigen Arbeiter, wie die freien landwirtschaftlichen Arbeiter, die Hafendarbeiter, die Wegearbeiter, die Wäscherinnen zc., welche von Haus zu Haus gehen, als selbstständige Lohnarbeiter, dagegen die selbstständigen Koffertträger, Führer, Dienstmänner (vergleiche §. 37 der Gewerbeordnung, Reichsgesetzl. 1883 Seite 177), Lohnbriener, Krankenpflegerinnen, Friseurinnen in der Regel als gewerbliche Unternehmer zu behandeln sein.

VIII. Auch diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden (§. 2 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes), sind als versicherungspflichtige Lohnarbeiter anzusehen, sofern sie nicht Hausgewerbetreibende sind (vergleiche Nr. XIX).

IX. Verwandte des Arbeitgebers, insbesondere Hauselinder, welche zu diesem in einem die Versicherung begründenden Verhältnisse stehen, unterliegen gleichfalls den Vorschriften des Gesetzes (vergleiche jedoch hierzu Nr. X). Eine Ausnahme machen nur die Eheleute unter einander, da zwischen ihnen nach dem Wesen der Ehe niemals eines der für die Begründung der Versicherung erforderlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen kann.

X. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versteht abweichend von den Unfallversicherungsgesetzen nur die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter zc. Um das Verbot der Beschäftigung zu begründen, ist es jedoch nicht erforderlich, daß das für die Beschäftigung gewährte Entgelt in baarem Gelde besteht. Es genügt vielmehr hierzu auch die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Wohnung, Feuerung, Kleidung, Gartenutzung, Ruheweide, Kartoffelfeld u. s. w. (§. 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Ohne Belang ist auch die Art der Lohnzahlung; es kann der Lohn als Tagelohn oder sonstiger Zeilohn, als Stücklohn oder als Anteil an der Einnahme (Lautieme) gezahlt werden. Hiernach ist beispielsweise ein Kutscher, welcher einen Wagen von einem Pächter übernimmt, der die Bedingung übernimmt, daß ihm ein Theilbetrag oder der eine festgesetzte Summe übersteigende Theil der Tageseinnahme als Entgelt gewährt wird, als gelohnter Arbeiter des Fuhrverkehrs anzusehen. Dergleichen sind als Lohnarbeiter anzusehen Kahnführer, welche von den Schiffselgentümern gegen einen bestimmten Anteil an der Frucht angenommen sind.

Als Werth der Lantien und Naturalbezüge wird der von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzende Durchschnittswert in Anschlag gebracht (§. 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Dieserigen Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen, deren Naturalbezüge also auf die Befriedigung ihrer persönlichen Lebensbedürfnisse (Nahrung, Wohnung, Kleidung) beschränkt sind, werden von der Versicherung ausgenommen (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes). Hiernach fallen z. B. die in gewerblichen Betrieben oder in der Landwirtschaft ihrer Eltern beschäftigten Hauskinder, sowie Lehrlinge, welchen zwar freier Unterhalt, aber nicht ein darüber hinausgehender Lohn oder Gehalt gewährt wird, nicht unter die Versicherung. Diese Personen werden auch dadurch nicht versicherungspflichtig, daß sie ein Taschengeld erhalten; denn letzteres stellt sich regelmäßig als Geschenk dar oder fällt doch, soweit es allgemein üblich ist, unter den Begriff des freien Unterhalts.

XI. Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist beschränkt auf die freien Arbeiter. Es fallen somit aus der Versicherung die Strafgefangenen, mögen dieselben innerhalb oder außerhalb der Gefangenenanstalt beschäftigt werden, sowie die in Arbeitshäusern, Besserungsanstalten u. s. w. untergebrachten Personen.

Dagegen sind die in Arbeiterkolonien oder Wandererversorgungsstationen, in Armenhäusern, Irrenanstalten, Blindenanstalten, Irrenbänken oder Anstalten für Epileptische beschäftigten Personen als versicherungspflichtig anzusehen, soweit sie einen von freien Unterhalt übersteigenden Lohn oder Gehalt für ihre Arbeit erhalten.

XII. Der Begriff des „Gefellen“ ist im Wesentlichen dem §. 121 der Gewerbeordnung entnommen und bezeichnet die unfeststehenden im Handwerk technisch ausgebildeten Personen. Dagegen ist der Begriff „Gehülfe“ nicht in dem engen Sinne des gewerblichen Hülfspersonals, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehülfs zu verstehen und umfaßt alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers, deren Tätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gefellen oder Diensthofen im Allgemeinen gleichwertig ist.

Hiernach werden z. B. die bei Reichs-, Staats-, Kommunalbehörden, sowie in den Büros der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsschreiber, Auktionatoren, Verlagsverfassungen u. s. w. beschäftigten Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gemeindediener, Nachwächter, Flurhüter, Feuerwehrende und ähnliche Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten gerichteten Dienstleistungen mit den Arbeitern u. s. w. auf gleicher oder doch annähernd gleicher Stufe stehen, zu den Gehülfen zu rechnen sein, sofern dieselben nicht nach den dienstpragmatischen Vorschriften als Reichs-

oder Staatsbeamte oder als pensionberechtigte Kommunalbeamte anzusehen sind (vergleiche Nr. III Ziffer 1 und 2). Dagegen werden die in dem sogenannten höheren Büroaubenit beschäftigten Expedienten, Registratoren u. s. w. als Gehülfen nicht anzusehen sein. Ebensovienig werden Assessoren u. s. w., welche als Hülfsarbeiter bei Behörden, Rechtsanwältin u. s. w. tätig sind, als Gehülfen gelten können.

XIII. Zu den Diensthofen im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu häuslichen Diensten verrichtenden Personen, sowie die in der Landwirtschaft des Diensthofen beschäftigten Arbeiter, soweit sie im Hausdienst des Diensthofen leben (Haus- und Wirtschaftsgesinde). Die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer über den Stand der Diensthofen hinausreichender sozialer Stellung, z. B. Fräulein, Erziehinnen, Privatsekretäre, Gesellschaftsdamen, Hausdamen, Leibärzte, Hausgeistliche, Hauslehrer, Hausbibliothekare u. s. w. sind nicht versicherungspflichtig, da sie übrigens auch als Betriebsbeamte nicht anzusehen sind (vergleiche Nr. XIV).

XIV. Als Betrieb im Sinne des Gesetzes ist ein Inbegriff fortwährender wirtschaftlicher Tätigkeiten anzusehen. Die Hauswirtschaft als solche ist als Betrieb nicht zu erachten. Die Verwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände können, soweit die Ausübung der sogenannten realmöglichen Tätigkeit in Frage kommt, gleichfalls nicht als Betriebe angesehen werden, dagegen muß der Inbegriff gewisser wirtschaftlicher Tätigkeiten des Reichs u. s. w., wie die Post-, Telegraphen-Verwaltungen, staatliche Eisenbahn-Verwaltungen, Berg- und Hüttenwerke, staatliche und kommunale Land- und Forstwirtschaft, Staats- und Kommunalbauten, Kommunalbrauereien, Kommunal-schlachthäuser, Kommunalirrenanstalten, städtische Gas- und Wasserwerke u. s. w. überaus als Betrieb gelten. Dergleichen sind die Geschäfte der Rechtsanwältin Notare, Gerichtsschreiber u. s. w., deren Gesamtheit ein wirtschaftliches Unternehmen darstellt, als Betriebe anzusehen.

Als Betriebsbeamte im Sinne des Gesetzes haben hiernach diejenigen Personen zu gelten, welche in Betrieben der vorbeschriebenen Art mit einer über die Tätigkeit des Arbeiters oder Gehülfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Funktion betraut sind (vergleiche jedoch Nr. III Ziffer 1 und 2). Der Schwerpunkt der Beschäftigung des Betriebsbeamten liegt nicht im persönlichen Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitstätigkeit, vielmehr muß dem Betriebsbeamten eine gewisse Beteiligung an der Betriebsleitung und eine Aufstellstellung gegenüber den Arbeitern aufstehen, so daß derselbe nicht wie ein Verarbeiter auch an der Spitze der Arbeiter oder einer Arbeitergruppe des Betriebes befindet, sondern als Vertreter der Betriebsleitung den Arbeitern gegenübertritt. Hiernach

wird auch im Einzelfalle zu beurtheilen sein, ob sogenannte Werkmeister oder Werkführer als Betriebsbeamte oder Arbeiter zu behandeln sind.

Die Vorstandsmitglieder von Aktiens- und ähnlichen Gesellschaften, die Prefuristen und Handlungsbevollmächtigten sind nur dann versicherungspflichtige Betriebsbeamte, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitserdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt (vergleiche Nr. XVI). Die Aufsichtsratsmitglieder fallen, da ihnen lediglich eine überwachende Thätigkeit obliegt, ohne daß sie Angehörte der betreffenden Gesellschaft sind, nicht unter die Versicherung.

XV. Unter die „Handlungsgehülfen und „Vehrlinge“ fallen alle im Handelsgewerbe mit Diensten kaufmännischer Art (Mitwirkung bei Handelsgeschäften, Buchführung, Korrespondenz) beschäftigten Personen. Die Versicherungspflicht umfaßt daher sowohl die vorgenannten Handlungsbevollmächtigten und Prefuristen als auch die Buchhalter und Kassierer, die Handlungsreisenden, Kommiss und Verkaufserinnen. Vollständig ausgeschlossen von der gesetzlichen Versicherung sind nach §. 1 Ziffer 2 des Gesetzes die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge. Indessen ist diese Ausnahmegestimmung nur für die eigentlichen Apotheken, nicht auch für ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Droguen- und Parfümeriehandlungen, oder die mit Apotheken verbundenen Mineralwasser- u. Fabriken u. maßgebend.

XVI. Die Versicherungspflicht ist bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und „Vehrlinge“ (vergleiche Nr. XIV und XV) auf diejenigen beschränkt, deren regelmäßiger Jahresarbeitserdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Der Umstand, daß ein Betriebsbeamter u. eigenes Vermögen besitzt, und in Folge dessen sein gesamtes Jahreseinkommen 2000 Mark übersteigt, schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Als regelmäßiger Arbeitserdienst ist derjenige anzusehen, welchen der Betriebsbeamte u. eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf den er, von besonderen nicht vorauszuhebenden Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann. Ist ein Betriebsbeamter u. gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt und bezieht hierfür insgesammt an Lohn oder Gehalt regelmäßig mehr als 2000 Mark, so ist derselbe nicht versicherungspflichtig.

XVII. Seerente sind diejenigen Personen, welche als Schiffer, Personen der Schiffmannschaft, Maschinenisten, Auswärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffbesatzung gehören (§. 1 des Seemannsversicherungs-gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzblatt Seite 324). Ein deutsches Seefahrzeug ist nach §. 2 des Seemannsversicherungs-gesetzes jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt. Auf die Größe des Fahrzeuges kommt es — abweichend vom Seemannsversicherungs-gesetz (§. 1 Absatz 2 a. a. O.) — hier

nicht an. Der Führer (Kapitän) eines Fahrzeuges unterliegt der Versicherungspflicht, auch wenn sein regelmäßiger Jahresarbeitserdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt.

XVIII. Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die den Lohn oder Gehalt darstellenden Beträge von Seiten Dritter gezahlt werden, sofern nur die Arbeiter u. auf diese Beträge von dem Arbeitgeber als Entgelt der ihm geleisteten Arbeit verwiesen sind. Dies gilt beispielsweise von Reklamen, welche auf Trinqueter der Gäste, bei Arbeitern u. in Betrieben des Reichs, des Staats oder der Kommunalverwaltungen, welche auf Gebühren angewiesen sind.

Die bei sogenannten Akkordverhältnissen oft zweifelhafte Frage, ob der Akkordant, welcher thatsächlich den Lohn an die Arbeiter zahlt, als Arbeitgeber in obigem Sinne oder aber mit Rücksicht darauf, daß er die gezahlten Löhne in dem ihm gewährten Akkordlohn erstattet erhält, als Mittelperson des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen ist, wird sich nur nach Lage der gesamten Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden lassen. Dabei kommen als maßgebende Gesichtspunkte in Betracht das Maß der Abhängigkeit oder Selbstständigkeit des Akkordanten in Beziehung auf die Arbeitsfähigkeit und sein persönliches Verhalten bei derselben, die allgemeine soziale Stellung des Akkordanten, der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, die Höhe des Entgelts, sowie der Umstand, ob das Entgelt einem eigentlichen Unternehmerr-gewinn für den Arbeitenden oder lediglich einem dem Durchschnittswert entsprechenden Lohn der Arbeit darstellt. Hiernach wird beispielsweise im Allgemeinen der Gutsherr, nicht der Gutstageslöhner (Instmann, Rathemann, Freimann u.), als Arbeitgeber des auf dem Gute thätigen Pflanzers, Scharwerfers u. anzusehen sein; denn für seine Rechnung wird die Arbeit des Pflanzers u. gelehnt, wenn auch der Lohn dem letzteren nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern von dem Gutstageslöhner u., der ihn gestellt hat, ausgehört wird, sondern selbst.

XIX. Für den Begriff der Hausgewerbetreibenden (vergleiche Nr. II und VIII) hat das Gesetz folgende Kennzeichen aufgestellt:

- 1) das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, in welcher der Gewerbetreibende mit seinen etwaigen Arbeitern die Arbeit ausführt,
- 2) die Abhängigkeit von einem oder mehreren anderen Gewerbetreibenden, insofern er in deren Auftrage und für deren Rechnung, sei es mit den von ihm selbst beschafften oder mit den von den Ersteren ihm gelieferten Rohstoffen, gewerbliche Erzeugnisse herstellt oder bearbeitet,
- 3) die Ausübung eines selbstständigen Gewerbes im Gegenjag zu der Beschäftigung bei selbstständigen Vorknaben u., welche von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden.

Der Hausgewerbetreibende legt die hergestellten oder bearbeiteten Erzeugnisse in der Regel nicht unmittelbar an die Konsumenten ab, sondern liefert dieselben an andere Gewerbetreibende, welche ihrerseits aus dem Absatz der von den Hausgewerbetreibenden angefertigten Produkte einen Unternehmensgewinn erzielen.

Es wird hiernach weder ein Schneidergefelle, der wegen Mangels an Raum in der Werkstätte des Schneidemeisters oder aus anderen Gründen seine Nährarbeit zu Hause verrichtet, noch auch ein Schneider oder Schuhmacher, welcher für beliebige Kunden Waren anfertigt, als Hausgewerbetreibender gelten können. Vielmehr werden der Erstere als Vohnarbeiter, die Letzteren als selbstständige Unternehmer anzusehen sein. Die Frage, ob Personen, welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender in eigenen Betriebsstätten gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, Hausgewerbetreibende oder unselbstständige Vohnarbeiter sind, wird nur nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden sein. Die zu Art. XVIII aufgestellten Gesichtspunkte für die Prüfung der Arbeitgebereigenschaft eines sogenannten Akkordanten finden hier entsprechende Anwendung.

XX. Welche Versicherungsanstalt für die einzelnen Versicherten zuständig ist, ergibt sich aus §§. 41 und 120 des Gesetzes. Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Versicherung in derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Beschäftigungsort des Versicherten liegt. Soweit jedoch die Beschäftigung in einem „Betriebe“ stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort ausnahmslos, nicht bloß im Zweifel, der Sitz des Betriebes (§. 41 Absatz 3 des Gesetzes).

Betriebsitz ist derjenige Ort, an welchem sich der Mittelpunkt (wirtschaftliche Schwerpunkt) des Unternehmens befindet. Der Sitz des Betriebes kann durch das Vorhandensein von Betriebsanlagen, Verkaufsstellen, Warenlagern äußerlich erkennbar, oder aus Eintragungen in Firmen- oder Gewerberegister zu entnehmen

sein. Mit dem Wohnsitz des Unternehmers braucht der Betriebsitz nicht zusammen zu fallen.

Hiernach sind die Arbeiter zc., welche außerhalb des Betriebesigen Arbeiten ausführen, nicht an dem Orte, wo die Arbeiten stattfinden, an der jeweiligen Arbeitsstätte, sondern an dem Orte des Betriebes zu versichern. Jedoch kann eine dauernde oder besonders umfangreiche Ausübung von Arbeiten an einem von dem Betriebesigen verschiedenen Orte unter Umständen den Charakter eines selbständigen Betriebes mit einem besondern geschäftlichen Mittelpunkt annehmen.

Bezüglich der Frage nach dem Sitz eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes kommen die Bestimmungen im §. 44 Absatz 2 und 3 des Landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. Seite 132) in Betracht.

Für den Sitz gemischter, aus Haupt- und Nebenbetrieb bestehender Betriebe entscheidet der Sitz des Hauptbetriebes.

Werden im Auslande Personen beschäftigt, welche als Arbeiter zc. eines inländischen Betriebes anzusehen sind, so erfolgt ihre Versicherung gleichfalls am Orte des inländischen Betriebesigen. Hiernach unterliegt z. B. der Renteur einer inländischen Maschinenfabrik, welcher eine in dieser Fabrik gefertigte Maschine im Auslande aufstellt, auch für die Zeit seiner Beschäftigung im Auslande den Bestimmungen des Gesetzes.

Wenn dagegen Personen im Inlande beschäftigt werden, welche einem im Auslande belegenen Betriebe angehören, so ist stets der Ort der tatsächlichen inländischen Beschäftigung für die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt entscheidend.

Seelute sind nach §. 136 des Gesetzes bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathafen des Schiffes befindet. Als Heimathafen (Registrierhafen) gilt derjenige Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben wird (Art. 435 des Handelsgesetzbuchs, Bundes-Gesetzbl. 1869 Seite 379).

Berlin am 31. October 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Vöbiter.

Bericht

über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1889.

I. Versicherungszustand.

a) Versicherungssumme.

Die Gesamtversicherungssumme, welche am Schlusse des Jahres 1888 . . . 839 904 500 Mark
 betrug, ist Ende 1889 auf 852 440 800 „
 festgestellt worden und hat sich also vermehrt um 12 536 300 Mark.

Von der im Anfang des Jahres 1889 vorhandenen Versicherungssumme im Betrage von
 839 904 500 Mark kommen auf die

| | |
|-------------------------|-------------------|
| Städte | 334 985 400 Mark, |
| Landgemeinden | 481 815 000 „ |
| Gutsbezirke | 23 104 100 „ |

= 839 904 500 Mark

und zwar nach den Bauartklassen:

| | | Städte. | Land-
gemeinden. | Gutsbezirke. | Im Ganzen. |
|---------------------|--|-------------|---------------------|--------------|-------------|
| | | Mark. | Mark. | Mark. | Mark. |
| in Klasse I | | 39 898 300 | 16 213 200 | 4 330 200 | 60 441 700 |
| „ „ II | | 73 592 300 | 39 163 800 | 8 567 400 | 121 323 500 |
| „ „ III | | 119 608 700 | 80 694 700 | 5 705 400 | 206 008 800 |
| „ „ IV | | 58 459 500 | 177 156 200 | 2 716 200 | 238 331 900 |
| „ „ V | | 43 426 600 | 168 587 100 | 1 784 000 | 213 798 600 |
| Uebershaupt | | 334 985 400 | 481 815 000 | 23 104 100 | 839 904 500 |

In Prozenten ausgedrückt kamen auf

| | |
|-----------------------------|---------|
| die Städte | 39,88 % |
| die Landgemeinden | 57,37 % |
| die Gutsbezirke | 2,75 % |

= 100,00 %

und zwar:

| | Städte. | Landgemeinden. | Gutsbezirke. | In Ganzen. |
|---------------------|---------|----------------|--------------|------------|
| | %. | %. | %. | %. |
| in Klasse I | 4,75 | 1,93 | 0,52 | 7,20 |
| " " II | 8,76 | 4,67 | 1,02 | 14,45 |
| " " III | 14,24 | 9,61 | 0,68 | 24,53 |
| " " IV | 6,96 | 21,09 | 0,32 | 28,37 |
| " " V | 5,17 | 20,07 | 0,21 | 25,45 |
| Uebershaupt | 39,88 | 57,37 | 2,75 | 100,00 |

b) Zahl der Versicherungs-Objekte.

| | Zahl der Hofstätten | | | | Zahl der Gebäude | | | |
|------------------------------|---------------------|----------------|--------------|------------|------------------|----------------|--------------|------------|
| | Städte. | Landgemeinden. | Gutsbezirke. | In Ganzen. | Städte. | Landgemeinden. | Gutsbezirke. | In Ganzen. |
| Am 31. Dezember 1888 | 26 666 | 91 973 | 519 | 119 158 | 67 109 | 235 157 | 2 821 | 305 087 |
| Zugänge zc. in 1889 | + 52 | + 202 | — 55 | + 199 | + 147 | + 1 001 | — 101 | + 1 047 |
| Uebershaupt | 26 718 | 92 175 | 464 | 119 357 | 67 256 | 236 158 | 2 720 | 306 134 |

Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Gebäude

| | Klasse
I. | Klasse
II. | Klasse
III. | Klasse
IV. | Klasse
V. | Im
Gesamten. |
|-----------------------------|--------------|---------------|----------------|---------------|--------------|-----------------|
| 1. In Städten: | | | | | | |
| Am 31. Dezember 1888 . . . | 1 348 | 5 636 | 20 351 | 20 711 | 19 063 | 67 109 |
| Zu- und Abgänge in 1889 . . | + 143 | + 174 | + 188 | — 40 | — 318 | + 147 |
| = | 1 491 | 5 810 | 20 539 | 20 671 | 18 745 | 67 256 |
| 2. In Landgemeinden: | | | | | | |
| Am 31. Dezember 1888 . . . | 1 730 | 10 426 | 35 053 | 95 951 | 91 997 | 235 157 |
| Zu- und Abgänge in 1889 . . | + 91 | + 414 | + 607 | + 400 | — 511 | + 1 001 |
| = | 1 821 | 10 840 | 35 660 | 96 351 | 91 486 | 236 158 |
| 3. In Gutsbezirken: | | | | | | |
| Am 31. Dezember 1888 . . . | 189 | 676 | 881 | 659 | 416 | 2 821 |
| Zu- und Abgänge in 1889 . . | — 8 | — 29 | — 29 | — 31 | — 4 | — 101 |
| = | 181 | 647 | 852 | 628 | 412 | 2 720 |

Wegen Gewerbebetriebes mit erhöhter Feuergefährlichkeit sind tarifpflichtig:

| | Zahl der Hofraiten | | | | Zahl der Gebäude | | | |
|----------------------------|--------------------|--------------------------|-------------------|-----------------|------------------|--------------------------|-------------------|-----------------|
| | Städte. | Land-
gemein-
den. | Guts-
bezirke. | Im
Gesamten. | Städte. | Land-
gemein-
den. | Guts-
bezirke. | Im
Gesamten. |
| Am Schlusse von 1889 . . . | 679 | 718 | 40 | 1 437 | 2 067 | 1 748 | 90 | 3 935 |

Nach den Zuschlagsstufen vertheilen sich die Gebäude wie folgt:

| | Zuschlags-Stufe | | | | | | | |
|-----------------------------|--|--|---|---|---|---|---|---------------|
| | A.
(² / ₁₀) | B.
(⁷ / ₁₀) | C.
(¹⁵ / ₁₀) | D.
(²⁰ / ₁₀) | E.
(³⁰ / ₁₀) | F.
(⁴⁰ / ₁₀) | G.
(⁵⁰ / ₁₀) | Zm
Ganzen. |
| 1. In Städten: | | | | | | | | |
| Am 31. Dezember 1888 | 1 288 | 571 | 104 | 36 | 29 | — | 5 | 2 033 |
| Zu- und Abgänge in 1889 | + 26 | + 12 | + 14 | + 10 | + 1 | — | + 1 | + 64 |
| = | 1 314 | 583 | 118 | 46 | 30 | — | 6 | 2 097 |
| 2. In Landgemeinden: | | | | | | | | |
| Am 31. Dezember 1888 | 954 | 644 | 70 | 3 | 34 | — | 7 | 1 712 |
| Zu- und Abgänge in 1889 | + 17 | — 1 | + 9 | + 2 | — | + 10 | — 1 | + 36 |
| = | 971 | 643 | 79 | 5 | 34 | 10 | 6 | 1 748 |
| 3. In Gutsbezirken: | | | | | | | | |
| Am 31. Dezember 1888 | 63 | 29 | — | — | — | — | — | 92 |
| Zu- und Abgänge in 1889 | — 2 | — | — | — | — | — | — | 2 |
| = | 61 | 29 | — | — | — | — | — | 90 |

II. Versicherungsbeiträge (Brandsteuern).

Der verhängnißvolle Brand der Stadt Hünfeld, über welchen im 1888er Bericht das Nähere mitgeteilt wurde, hat für das Jahr 1889 eine Erhöhung der Brandsteuern erforderlich gemacht. Es wurden ausgeschrieben: 18 Pfennige Beitrag von je 100 Mark Umlagekapital (anstatt 15 Pfennig im Vorjahr).

Nach dem im Reglement vom 19. März 1880 vorgeschriebenen Vertheilungsfuß beträgt die Brandsteuer pro mille der Versicherungssumme

| | | | |
|-------------------|---|------|-------|
| in Bauartklasse I | = | 0,90 | Mark, |
| „ „ II | = | 1,26 | „ |
| „ „ III | = | 1,62 | „ |
| „ „ IV | = | 1,98 | „ |
| „ „ V | = | 2,52 | „ |

Die Gesamt-Brandsteuer pro 1889 beträgt: 1 571 955 Mark 31 Pf.

Hiervon kommen auf die

| | | | |
|-------------------------|---------|---------|-----|
| Städte | 560 066 | Mark 09 | Pf. |
| Landgemeinden | 977 765 | „ 66 | „ |
| Gutsbezirke | 34 123 | „ 58 | „ |

Ueberhaupt . . 1 571 955 Mark 31 Pf.

Nach den Bauartklassen verteilen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

| | Städte. | | Landgemeinden. | | Gutsbezirke. | | Zu Ganzen. | |
|-----------------------------|---------|----|----------------|----|--------------|----|------------|----|
| | Mar. | ℥. | Mar. | ℥. | Mar. | ℥. | Mar. | ℥. |
| Klasse I . . . | 35 908 | 47 | 14 591 | 88 | 3 897 | 18 | 54 347 | 53 |
| „ II . . . | 92 726 | 30 | 49 346 | 39 | 10 794 | 92 | 152 867 | 61 |
| „ III . . . | 193 766 | 09 | 130 725 | 42 | 9 242 | 75 | 333 734 | 26 |
| „ IV . . . | 115 749 | 81 | 350 769 | 28 | 5 378 | 08 | 471 897 | 17 |
| „ V . . . | 109 435 | 03 | 424 839 | 49 | 4 497 | 95 | 538 772 | 47 |
| Tarifirte Gebäude | 12 480 | 39 | 7 493 | 20 | 312 | 68 | 20 286 | 27 |
| Uebershaupt | 560 066 | 09 | 977 765 | 66 | 34 123 | 56 | 1 571 955 | 31 |

In Prozenten ausgedrückt kommen von der Gesamt-Brandsteuer

| | |
|-----------------------------|---------|
| auf die Städte | 35,62 % |
| „ „ Landgemeinden | 62,21 „ |
| „ „ Gutsbezirke | 2,17 „ |

= 100,00 %.

| | Städte. | Landgemeinden. | Gutsbezirke. | Zu Ganzen. |
|-----------------------------------|---------|----------------|--------------|------------|
| und zwar in Klasse I . . . | 2,28 % | 0,93 % | 0,25 % | 3,46 % |
| „ „ II . . . | 5,90 „ | 3,14 „ | 0,69 „ | 9,73 „ |
| „ „ III . . . | 12,33 „ | 8,32 „ | 0,59 „ | 21,24 „ |
| „ „ IV . . . | 7,36 „ | 22,31 „ | 0,34 „ | 30,01 „ |
| „ „ V . . . | 6,96 „ | 27,03 „ | 0,28 „ | 34,27 „ |
| für tarifpflichtige Gebäude . . . | 0,79 „ | 0,48 „ | 0,02 „ | 1,29 „ |
| Uebershaupt . . . | 35,62 % | 62,21 % | 2,17 % | 100,00 % |

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände und Witschäden betrug im Jahre 1889 = **314** und die hierfür verwilligte Gesamt-Entschädigung einschließlich: 9385 Mark 05 Pf. für Löschschädigungen: **741 093 Mark 56 Pf.**

Hiervon kamen:

| | Zahl
der
Brände. | Zahl
der
beschädigten
Hofraitzen. | Zahl
der
beschädigten
Gebäude. | Betrag
der
Entschädigungen. | |
|-----------------------------|------------------------|--|---|-----------------------------------|-----|
| | | | | Mark. | Pf. |
| auf die Städte | 108 | 135 | 156 | 94 499 | 14 |
| „ „ Landgemeinden | 194 | 264 | 452 | 612 426 | 19 |
| „ „ Gutsbezirke | 12 | 12 | 14 | 25 383 | 18 |
| Uebershaupt | 314 | 411 | 622 | 732 308 | 51 |

Von der Gesamt-Entschädigung entfielen auf die

| | Städte. | | Landgemeinden. | | Gutsbezirke. | | Im Ganzen. | |
|--|---------|-----|----------------|-----|--------------|-----|------------|-----|
| | Mark. | Pf. | Mark. | Pf. | Mark. | Pf. | Mark. | Pf. |
| Klasse I | 5 777 | 83 | 18 704 | 70 | 159 | 50 | 24 642 | 03 |
| „ II | 7 149 | 95 | 67 117 | 68 | 669 | — | 74 936 | 63 |
| „ III | 8 004 | 23 | 52 138 | 36 | 24 108 | 94 | 84 251 | 53 |
| „ IV | 38 567 | 42 | 255 121 | 89 | 406 | 84 | 294 096 | 15 |
| „ V | 34 999 | 71 | 219 343 | 56 | 38 | 90 | 254 382 | 17 |
| Summa | 94 499 | 14 | 612 426 | 19 | 25 383 | 18 | 732 308 | 51 |
| Ferner für Beschädigungen durch die Löschanhalten: | | | | | | | | |
| a. an versicherten Gebäuden | 3 400 | 46 | 1 908 | 64 | 68 | — | 5 377 | 10 |
| b. an unversicherten Gebäuden,
Einfriedigungen etc. | 554 | 57 | 3 431 | 38 | 22 | — | 4 007 | 95 |
| | 3 955 | 03 | 5 340 | 02 | 90 | — | 9 385 | 05 |
| Uebershaupt | 98 454 | 17 | 617 766 | 21 | 25 473 | 18 | 741 093 | 56 |

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesamt-Brandentschädigung excl. der Vergütung für Löscheschädigungen auf:

| | |
|---------------------------|------------|
| die Städte | 12,90 % |
| „ Landgemeinden | 83,63 „ |
| „ Gutsbezirke | 3,47 „ |
| | = 100,00 % |

und zwar:

| | Städte. | Landgemeinden. | Gutsbezirke. | Im Ganzen. |
|-----------------|---------|----------------|--------------|------------|
| in Klasse I . . | 0,79 % | 2,55 % | 0,02 % | 3,36 % |
| „ „ II . . | 0,98 „ | 9,17 „ | 0,09 „ | 10,24 „ |
| „ „ III . . | 1,09 „ | 7,12 „ | 3,29 „ | 11,50 „ |
| „ „ IV . . | 5,26 „ | 34,84 „ | 0,06 „ | 40,16 „ |
| „ „ V . . | 4,78 „ | 29,95 „ | 0,01 „ | 34,74 „ |
| = | 12,90 % | 83,63 % | 3,47 % | 100,00 % |

Erheblichere Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

| Nr. | | Betrag | |
|-----|---|--------|----|
| | | Mark. | ℥. |
| 1 | Riederweimar, Kreis Marburg, am 20. November 1889 | 37 802 | 57 |
| 2 | Birstein, Kreis Gelnhausen, am 25. Januar 1889 | 30 817 | — |
| 3 | Kirchhain, Kreis Hünfeld, am 16. November 1889 | 26 038 | 35 |
| 4 | Eintarshausen, Kreis Wolfhagen, am 8. August 1889 | 23 984 | — |
| 5 | Wahlheim, Landkreis Cassel, am 13. Juni 1889 | 21 700 | — |
| 6 | Frommershausen, Landkreis Cassel, am 22. April 1889 | 21 517 | — |
| 7 | Hoigeisimar, Kreis Hoigeisimar, am 12. September 1889 | 21 228 | 50 |
| 8 | Cyriaxweimar, Kreis Marburg, am 24. October 1889 | 20 421 | 75 |
| 9 | Mellungen, Kreis Mellungen, am 13. August 1889 | 20 005 | — |
| 10 | Hörsb. Kreis Rotenburg, am 28. December 1889 | 17 714 | 66 |
| 11 | Rückers (Lappenstein), Kreis Fulda, am 13. Januar 1889 | 18 131 | 30 |
| 12 | Bürgeln, Kreis Marburg, am 7. September 1889 | 17 603 | 90 |
| 13 | Rückers (Veimbachshöhe), Kreis Hünfeld, am 25. September 1889 | 17 193 | 07 |
| 14 | Elberödorf, Kreis Mellungen, am 13. Januar 1889 | 14 998 | — |
| 15 | Kaltobes, Kreis Hersfeld, am 26. September 1889 | 13 154 | 45 |
| 16 | Wettesingen, Kreis Wolfhagen, am 22. October 1889 | 11 184 | — |
| 17 | Neuenberg, Kreis Fulda, am 21. September 1889 | 11 181 | 63 |
| 18 | Elters, Kreis Fulda, am 3. Januar 1889 | 10 859 | 53 |

2) Nach den Bauartklassen verteilten sich die Schadensfälle wie folgt:

| | I. Klasse | | II. Klasse | | III. Klasse | | IV. Klasse | | V. Klasse | | Zsm. Bausgen. | | | | | | | | | |
|---|---------------------|--------|---------------------|------|---------------------|------|---------------------|--------|---------------------|------|---------------------|------|-----|---------|----|-----|---------|----|---------|----|
| | Gebäudejah.
Wert | qfl. | Gebäudejah.
Wert | qfl. | Gebäudejah.
Wert | qfl. | Gebäudejah.
Wert | qfl. | Gebäudejah.
Wert | qfl. | Gebäudejah.
Wert | qfl. | | | | | | | | |
| A.
Gebäude, in welchen
der Brand aus-
gebrochen ist . | 12 | 15 262 | 03 | 31 | 26 163 | 86 | 62 | 51 317 | 23 | 106 | 159 540 | 33 | 87 | 117 300 | 93 | 298 | 369 684 | 38 | | |
| B.
Gebäude, auf welche
sich der Brand
beschränkt hat . | 3 | 9 380 | — | 24 | 48 772 | 77 | 34 | 32 934 | 30 | 128 | 134 565 | 82 | 135 | 137 081 | 24 | 324 | 362 724 | 13 | | |
| Summa . | 15 | 24 642 | 03 | 55 | 74 936 | 63 | 96 | 84 251 | 53 | 234 | 294 096 | 15 | 222 | 254 382 | 17 | 622 | 732 308 | 51 | | |
| C.
Verbindungen
durch die Löf-
anfragen:
a. an verletzten
Gebäuden
b. am unversehrten
Gebäuden, Ein-
richtungen,
Säulen u.
Ueberhaupt . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 007 | 96 | 741 693 | 56 |

Die in den vorstehenden Bauartklassen verzeichneten Gebäude vertheilen sich nach Bauart und Lage in folgende Unterabtheilungen:

| Klasse. | Gebäude. | Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist. | | | Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat. | | | Zusammen. | | |
|---------|--|---|---------------|-----|--|---------------|-----|------------------|---------------|-----|
| | | Zahl der Gebäude | Schaden Mart. | Pf. | Zahl der Gebäude | Schaden Mart. | Pf. | Zahl der Gebäude | Schaden Mart. | Pf. |
| I. | a. massiv, hartes Dach, freistehend | 10 | 12 042 | 03 | 2 | 3 220 | — | 12 | 15 262 | 03 |
| | b. massiv, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt | 3 | 9 380 | — | — | — | — | 3 | 9 380 | — |
| | Summa I. | 13 | 21 422 | 03 | 2 | 3 220 | — | 15 | 24 642 | 03 |
| II. | a. massiv, hartes Dach, nicht freistehend | 28 | 25 945 | 36 | 3 | 218 | 50 | 31 | 26 163 | 86 |
| | b. massiv, Hohziegeldach mit Strohfiederunterlage, freistehend | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | c. Fachwerk, hartes Dach, freistehend | 11 | 18 966 | 77 | 13 | 29 806 | — | 24 | 48 772 | 77 |
| | d. Fachwerk, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Summa II. | 39 | 44 912 | 13 | 16 | 30 024 | 50 | 55 | 74 936 | 63 |

| Staf-
fe. | Gebäude. | Gebäude, in welchen
der Brand
ausgebrochen ist. | | | Gebäude, auf welche
sich der Brand
verbreitet hat. | | | Zusammen. | | |
|--------------|---|---|--------|------------------------|--|--------|------------------------|-----------|--------|------------------------|
| | | Schaden | | Zahl
der
Gebäude | Schaden | | Zahl
der
Gebäude | Schaden | | Zahl
der
Gebäude |
| | | Marl. | Fl. | | Marl. | Fl. | | Marl. | Fl. | |
| III. | a. Steinfachwerk, hartes Dach | 22 | 12 382 | 03 | 16 | 2 823 | 80 | 38 | 15 205 | 83 |
| | b. Lehmsteinfachwerk, außen
mit Kalkmörtel übertüncht,
hartes Dach | 19 | 4 893 | 24 | 14 | 13 637 | 50 | 33 | 18 530 | 74 |
| | c. massiv, Holzziegelbadch mit
Strohfederunterlage, nicht
freistehend | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | d. Lehmsteinfachwerk ohne Be-
wurf, freistehend, hartes Dach
und Stakelwerk (Hüherten),
freistehend, hartes Dach. . | 17 | 33 935 | 34 | 2 | 15 488 | — | 19 | 49 423 | 34 |
| | e. Lehmsteinfachwerk ohne Be-
wurf und Stakelwerk (Hüh-
erten), beide durch Brand-
manern geschützt und hartes
Dach | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | f. massiv, hartes Dach, mit
Fachwerkgebäuden zusam-
menhängend | 4 | 106 | 62 | 2 | 985 | — | 6 | 1 091 | 62 |
| | Summa III. | 62 | 51 317 | 23 | 34 | 32 934 | 30 | 96 | 84 251 | 53 |

| Klasse. | Gebäude. | Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist. | | | Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat. | | | Zusammen. | | |
|---------|--|---|------------------|-----|--|------------------|-----|------------------|------------------|-----|
| | | Zahl der Gebäude | Schaden
Mark. | Fl. | Zahl der Gebäude | Schaden
Mark. | Fl. | Zahl der Gebäude | Schaden
Mark. | Fl. |
| IV. | a. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, hartes Dach | 7 | 5 932 | 27 | 14 | 3 925 | 93 | 21 | 9 858 | 20 |
| | b. Stadelwerk (Ritzgerien) hartes Dach | 59 | 105 610 | 12 | 75 | 91 778 | 52 | 134 | 197 388 | 64 |
| | c. Freistehende Gebäude der V. Klasse | 27 | 27 257 | 84 | 17 | 33 401 | 20 | 44 | 60 659 | 04 |
| | d. Nicht freistehende Gebäude der V. Klasse, durch Brandmanern geschützt | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | e. Gebäude der III. Klasse, deren Hohlziegelbadch Strohfiederunterlage hat | 10 | 17 843 | 20 | 6 | 876 | 91 | 16 | 18 720 | 11 |
| | f. Gebäude der II. u. III. Klasse, welche mit Gebäuden der IV. Klasse zusammenhängen | 3 | 2 896 | 90 | 16 | 4 573 | 26 | 19 | 7 470 | 16 |
| | Summa IV. | 106 | 159 540 | 33 | 128 | 134 555 | 82 | 234 | 294 096 | 15 |

| Klasse. | Gebäude. | Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist. | | | Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat. | | | Zusammen. | | |
|---------|--|---|---------|-------------------|--|---------|-------------------|-----------|---------|----|
| | | Schaden | | Zahl der Gebäude. | Schaden | | Zahl der Gebäude. | Schaden | | |
| | | Mark. | Fl. | | Mark. | Fl. | | Mark. | Fl. | |
| V. | a. Gebäude mit offenen oder feuergefährlichen Gefachen, hartes Dach | 39 | 68 354 | 93 | 44 | 40 752 | 29 | 83 | 109 107 | 22 |
| | b. Gebäude mit feuergefährlichem Dach | 1 | 1 400 | — | 2 | 2 521 | 50 | 3 | 3 921 | 50 |
| | c. Gebäude der IV. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat | 27 | 25 435 | 60 | 55 | 43 852 | 30 | 82 | 69 287 | 90 |
| | d. Gebäude, deren Außenwände mit Schindeln bekleidet sind | 12 | 7 154 | 25 | 15 | 17 980 | 20 | 27 | 25 143 | 45 |
| | e. Fachwerk mit ausgefloßen Gefachen, hartes Dach . . | 1 | 100 | — | 1 | 22 | — | 2 | 122 | — |
| | f. Gebäude der II.—IV. Klasse, welche mit Gebäuden der V. Klasse zusammenhängen | 7 | 14 856 | 15 | 18 | 31 943 | 95 | 25 | 46 800 | 10 |
| | Summa V. . . . | 87 | 117 300 | 93 | 135 | 137 081 | 24 | 222 | 254 382 | 17 |

3) Hinsichtlich des Umfangs der Schadensfälle, je nachdem die Versicherungsobjecte gänzlich oder theilweise zerstört worden, sind die einzelnen Klassen in folgender Weise betroffen worden:

| | Totale Schäden | | | Partielle Schäden | | |
|------------------------|----------------|----------|-----|-------------------|----------|-----|
| | Gebäudezahl. | Schaden. | | Gebäudezahl. | Schaden. | |
| | | Mark. | fl. | | Mark. | fl. |
| Bauartklasse I | 2 | 14 871 | 83 | 13 | 9 770 | 20 |
| „ II | 17 | 61 317 | 57 | 38 | 13 619 | 06 |
| „ III | 29 | 63 986 | 50 | 67 | 20 265 | 03 |
| „ IV | 109 | 250 394 | 08 | 125 | 43 702 | 07 |
| „ V | 130 | 228 268 | 73 | 92 | 26 113 | 44 |
| Ueberhaupt | 287 | 618 838 | 71 | 335 | 113 469 | 80 |

4) Die Benutzungsweise der beschädigten Gebäude ergibt sich aus nachstehender Uebersicht:

| | Totalschäden | | | | | | Partielle Schäden | | | | | |
|--------------------------------|--------------|-----------|----------------|-----------|------------------|-----------|-------------------|-----------|----------------|-----------|------------------|-----------|
| | in Städten. | | auf dem Lande. | | in Gutsbezirken. | | in Städten. | | auf dem Lande. | | in Gutsbezirken. | |
| | Gebäudezahl. | Betrag | Gebäudezahl. | Betrag | Gebäudezahl. | Betrag | Gebäudezahl. | Betrag | Gebäudezahl. | Betrag | Gebäudezahl. | Betrag |
| | | Mark. Fl. | | Mark. Fl. | | Mark. Fl. | | Mark. Fl. | | Mark. Fl. | | Mark. Fl. |
| Wohnhäuser. | 14 | 58740 58 | 78 | 184065 36 | — | — | 99 | 13070 26 | 107 | 31940 46 | 6 | 850 84 |
| Scheuern | 2 | 6199 30 | 71 | 211256 76 | 1 | 10100 | 5 | 759 75 | 20 | 20641 74 | 1 | 104 34 |
| Ställe | 4 | 1039 11 | 49 | 50120 18 | — | — | 6 | 311 26 | 32 | 8837 72 | 3 | 13801 |
| Anderer Nebengebäude | 6 | 528 90 | 52 | 39569 07 | 1 | 400 | 13 | 6796 57 | 24 | 8395 63 | 1 | 74 50 |
| Kirchen und Thürme | — | — | — | — | — | — | 2 | 727 45 | 5 | 1883 36 | — | — |
| Gewerbliche Gebäude | — | — | 9 | 52067 45 | — | — | 5 | 1573 96 | 5 | 3648 46 | 1 | 52 50 |
| Zu Ganzen | 26 | 71259 89 | 259 | 537078 82 | 2 | 10500 | 130 | 23239 25 | 193 | 75347 37 | 12 | 14883 18 |

5) Nach der Zeit der Entstehung vertheilen sich die Schadensfälle des Jahres 1889 auf die einzelnen Monate wie folgt:

| | Ueberhaupt. | Städte. | | Landgemeinden. | | Gutsbezirke. | | Im Ganzen. | |
|-----------------|-------------|---------|--------|----------------|--------|--------------|--------|------------|--------|
| | | Tag. | Nacht. | Tag. | Nacht. | Tag. | Nacht. | Tag. | Nacht. |
| Januar . . . | 21 | 2 | 5 | 7 | 7 | — | — | 9 | 12 |
| Februar . . . | 21 | 6 | 5 | 3 | 6 | 1 | — | 10 | 11 |
| März . . . | 18 | 5 | 4 | 6 | 3 | — | — | 11 | 7 |
| I. Quartal . | 60 | 13 | 14 | 16 | 16 | 1 | — | 30 | 30 |
| April . . . | 16 | 3 | 4 | 3 | 6 | — | — | 6 | 10 |
| Mai . . . | 22 | 7 | 1 | 11 | 3 | — | — | 18 | 4 |
| Juni . . . | 34 | 9 | 4 | 13 | 6 | 1 | 1 | 23 | 11 |
| II. Quartal . | 72 | 19 | 9 | 27 | 15 | 1 | 1 | 47 | 26 |
| Juli . . . | 33 | — | 6 | 17 | 7 | 3 | — | 20 | 13 |
| August . . . | 31 | 2 | 5 | 10 | 11 | 1 | 2 | 13 | 18 |
| September . | 39 | 3 | 9 | 12 | 14 | 1 | — | 16 | 23 |
| III. Quartal . | 103 | 5 | 20 | 39 | 32 | 5 | 2 | 49 | 54 |
| October . . . | 28 | 7 | 2 | 14 | 5 | — | — | 21 | 7 |
| November . . | 28 | 2 | 10 | 4 | 12 | — | — | 6 | 22 |
| December . . | 23 | 4 | 3 | 5 | 9 | — | 2 | 9 | 14 |
| IV. Quartal . | 79 | 13 | 15 | 23 | 26 | — | 2 | 36 | 43 |
| Im Ganzen Jahre | 314 | 50 | 58 | 105 | 89 | 7 | 5 | 162 | 152 |

6) Ort der Entstehung.

a) Von den 314 Schadensfällen sind entstanden:

| | in
Städten. | auf dem
Lande. | auf Guts-
bezirken. | Uebershaupt. |
|---|----------------|-------------------|------------------------|--------------|
| in Wohnhäusern | 76 | 60 | 6 | 142 |
| „ Wohnhäusern, welche mit Scheuern oder Ställen
verbunden sind | 9 | 50 | — | 59 |
| „ Scheuern | 4 | 47 | 2 | 53 |
| „ Ställen | 2 | 6 | 2 | 10 |
| „ anderen Nebengebäuden | 8 | 16 | 1 | 25 |
| „ Kirchen und Thürmen | 2 | 5 | — | 7 |
| „ gewerblichen Gebäuden | 5 | 6 | 1 | 12 |
| „ nicht versicherten Gebäuden | 2 | 3 | — | 5 |
| „ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen . | — | 1 | — | 1 |
| Summa | 108 | 194 | 12 | 314 |

b) Von den vorstehend unter a bezeichneten, versicherten Gebäuden gehören zur:

| | K l a s s e | | | | | Im
Ganzen. |
|--|-------------|-----|------|-----|----|---------------|
| | I. | II. | III. | IV. | V. | |
| Wohnhäuser | 8 | 23 | 35 | 41 | 35 | 142 |
| Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen ver-
bunden sind | — | 2 | 7 | 31 | 19 | 59 |
| Scheuern | 2 | 2 | 8 | 21 | 20 | 53 |
| Ställe | — | 1 | 2 | 4 | 3 | 10 |
| Anderer Nebengebäude | 1 | 2 | 8 | 7 | 7 | 25 |
| Kirchen und Thürme | 2 | 4 | — | 1 | — | 7 |
| Gewerbliche Gebäude | — | 5 | 2 | 2 | 3 | 12 |
| Summa | 13 | 39 | 62 | 107 | 87 | 308 |

7) Entstehungsurache.

Die Ursache des Schadens war:

| | | |
|----------------------------------|--|---|
| in 43 Fällen latter Blitzschlag, | | |
| „ 7 „ | Blitzschlag, welcher gezündet hat, | |
| „ 11 Fällen | vorsätzliche Brandstiftung aus Gewinnsucht, | 1 Fall erwiesen,
10 Fälle muthmaßlich. |
| „ 41 „ | vorsätzliche Brandstiftung aus anderen Motiven, | 5 „ erwiesen,
36 „ muthmaßlich. |
| „ 45 „ | Fahrlässigkeit einschließlich Rauchen, | 23 „ erwiesen,
22 „ muthmaßlich. |
| „ 21 „ | Spieleu der Kinder mit Streichhölzchen | 13 „ erwiesen,
8 „ muthmaßlich. |
| „ 1 Fall | Spieleu der Kinder mit sonstigen Zündstoffen, | 1 erwiesen, |
| „ 69 Fällen | vorschriftswidrige oder schadhafte Feuerungsanlagen | 51 „ erwiesen,
18 „ muthmaßlich. |
| „ 7 „ | sonstige vorschriftswidrige oder mangelhafte Bauart, | 6 „ erwiesen,
1 Fall muthmaßlich. |
| „ 2 „ | der Gewerbebetrieb, | 1 „ erwiesen,
1 „ muthmaßlich. |
| „ 2 „ | Gas-Explosion, | |
| „ 2 „ | Selbstentzündung, muthmaßlich. | |
| „ 7 „ | Garbinenbrände. | |
| „ 9 „ | Explosion von Petroleumlampen. | |
| „ 47 Fällen | nicht zu ermitteln. | |

314 Fälle.

Verzeichniß

der im Jahre 1889 wegen Brandstiftung oder Uebertretung feuer- und
baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Verurtheilungen.

A. Vorsätzliche Brandstiftungen.

| Lauf-
fen-
de
Nr. | Ort
des Brandes. | Tag
des Brandes. | Bezeichnung
der Brandstifter. | Verurtheilungen. |
|----------------------------|---|---------------------|---|---|
| 1 | Damm (Egelmühle)
Kreis Marburg | 26. Jan. 1889 | Sohn des Eigen-
thümers, 15 Jahre alt | Uebersetzung in die Erziehungs-
und Besserungs-Anstalt zu
Wabern. |
| 2 | Cassel (Zuchthaus) | 8. März 1889 | Schneider zc. (z. Z. der
That Zuchthaus-
Sträfling) | Untersuchung noch nicht beendet. |
| 3 | Lenderscheid, Kreis
Ziegenhain | 9. April 1889 | Sohn des Eigen-
thümers, 20 Jahre alt | Der Brandstifter ist geisteskrank. |
| 4 | Altersbach, Kreis
Schmalkalden | 9. Juli 1889 | Schwester der Besitzerin,
22 Jahre alt | Wegen Geistesstörung außer Ver-
folgung gesetzt. |
| 5 | Hürgeln, Kreis Mar-
burg | 7. Sept. 1889 | Weißbinder, Motiv:
Rachsucht gegen den
Pächter | 3 Jahre Gefängniß, Verlust der
bürgerlichen Ehrenrechte auf
gleiche Dauer und die Kosten
des Verfahrens. |
| 6 | Bedeborf, Kreis Min-
tern | 10. Sept. 1889 | Bergmann, Motiv:
Wie vor. | 4 Jahre Zuchthaus, Verlust der
bürgerlichen Ehrenrechte auf die
gleiche Dauer und Tragung der
Kosten. |

B. Fahrlässige Brandstiftungen.

| Laufende Nr. | Ort des Brandes. | Tag des Brandes. | Bezeichnung der Brandstifter. | Bestrafungen. |
|--------------|--|------------------|-------------------------------|---|
| 1 | Allendorf, Kreis Wigenhausen | 16. Jan. 1889 | Küferlehrling | 1 Monat Gefängniß und die Kosten des Verfahrens. |
| 2 | Wolfsanger, Kreis Cassel | 5. April 1889 | Hausbursch | 6 Monate Gefängniß und die Kosten. |
| 3 | Steinbach-Hallenberg, Kreis Schmalkalden | 25. Juni 1889 | Kagler | 8 Monate Gefängniß. |
| 4 | Gisferberg, Kreis Biegenhain | 8. Aug. 1889 | Mietherin | 5 Mark Geldstrafe und 1 Mark 20 Pf. Kosten. |
| 5 | Hohenkirchen, Kreis Hofgeismar | 17. Oct. 1889 | Ehefrau des Eigenthümers | 1 Monat Gefängniß und die Kosten des Verfahrens. |
| 6 | Niederkaufungen, Kreis Cassel | 2. Nov. 1889 | Mietherin | 2 Wochen Gefängniß. |
| 7 | Cassel, Bahnhofstraße Nr. 9 | 30. Sept. 1889 | Klempnergeiße | 6 Monate Gefängniß und die Kosten des Verfahrens. |

Uebersicht

über die Vertheilung der Witzschläge im Regierungsbezirk Cassel in den Jahren 1885 bis einschließlich 1889.

| Laufende Nummer. | Kreis. | Ueberhaupt | | 1885 | | 1886 | | 1887 | | 1888 | | 1889 | |
|------------------|---------------------|------------|----------------|-------|----------------|-------|----------------|-------|----------------|-------|----------------|-------|----------------|
| | | falt. | jün-
denbe. | falt. | jün-
denbe. | falt. | jün-
denbe. | falt. | jün-
denbe. | falt. | jün-
denbe. | falt. | jün-
denbe. |
| 1 | Cassel, Stadt . . . | 5 | — | 2 | — | 1 | — | — | — | 1 | — | 1 | — |
| 2 | Cassel, Land . . . | 18 | 4 | 8 | 1 | 2 | 2 | 1 | — | 2 | — | 5 | 1 |
| 3 | Schwege . . . | 5 | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — | — | 2 | — | 1 | — |
| 4 | Frankenberg . . . | 6 | — | 2 | — | 2 | — | — | — | — | — | 2 | — |
| 5 | Fritslar . . . | 8 | 1 | 1 | — | 2 | 1 | — | — | — | — | 5 | — |
| 6 | Fulda . . . | 7 | 7 | 2 | 1 | 3 | 3 | — | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 7 | Gelnhausen . . . | 10 | 2 | 1 | — | 3 | 1 | — | — | 1 | — | 5 | 1 |
| 8 | Herbsheld . . . | 2 | 2 | 1 | 1 | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — |
| 9 | Hanau, Stadt . . . | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — |
| 10 | Hanau, Land . . . | 13 | 2 | 3 | — | 6 | 1 | — | — | 1 | — | 3 | 1 |
| 11 | Herbsheld . . . | 4 | 6 | 1 | 1 | — | 1 | — | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 |
| 12 | Hofgeismar . . . | 16 | 8 | 5 | 3 | 5 | 2 | 2 | 1 | — | 1 | 4 | 1 |
| 13 | Homburg . . . | 5 | 5 | 1 | 2 | 4 | 2 | — | — | — | — | — | 1 |
| 14 | Hünfeld . . . | 3 | 1 | — | — | 3 | — | — | — | — | 1 | — | — |
| 15 | Kirchhain . . . | 9 | 2 | 2 | — | 3 | 1 | — | — | 1 | 1 | 3 | — |
| 16 | Marburg . . . | 6 | 1 | 1 | — | 2 | — | 1 | 1 | 2 | — | — | — |
| 17 | Meisungen . . . | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — |
| 18 | Minteln . . . | 20 | 7 | 11 | 5 | 2 | — | 3 | — | 2 | 2 | 2 | — |
| 19 | Rotenburg . . . | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 20 | Schlüchtern . . . | 5 | 3 | — | 1 | — | 1 | — | — | 2 | 1 | 3 | — |
| 21 | Schmalkalden . . . | 10 | 3 | 4 | — | 2 | 1 | — | — | 2 | 2 | 2 | — |
| 22 | Wigenhausen . . . | 6 | — | — | — | 2 | — | 2 | — | 1 | — | 1 | — |
| 23 | Wolffhagen . . . | 4 | 4 | — | — | 2 | 1 | 1 | 1 | — | 2 | 1 | — |
| 24 | Ziegenhain . . . | 6 | 5 | — | — | 3 | 3 | 1 | — | — | 2 | 2 | — |
| | Summa . . . | 176 | 68 | 50 | 17 | 49 | 23 | 12 | 6 | 22 | 15 | 43 | 7 |

Von den im Jahre 1889 stattgehabten Blitzschlägen sind betroffen worden und zwar:

von 43 kalten Blitzschlägen: 30 Gebäude mit harter Dachung,

13 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage,

von 7 zündenden Blitzschlägen: 4 Gebäude mit harter Dachung,

3 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage.

Blitzschläge auf Gebäuden mit weicher Dachung sind im Jahre 1889 nicht vorgekommen.

8) Der Gesamtschaden von den im Jahre 1889 entstandenen Schadensfällen betrug **741 693 M. 56 Pf.**

Auf die einzelnen Kreise vertheilt sich dieser Gesamtschaden gegenüber der für 1889 ausgeschriebenen Brandsteuer wie folgt:

| Zfd.
Nr. | Namen der Kreise bezw. der Städte. | Zahl
der
Schadens-
fälle. | Brand-
entschädigungen. | | Brandsteuer. | |
|-------------|-------------------------------------|------------------------------------|----------------------------|-----|--------------|-----|
| | | | Mart. | Pf. | Mart. | Pf. |
| 1 | Stadtkreis Cassel | 36 | 11 226 | 57 | 165 796 | 41 |
| 2 | Landkreis Cassel | 20 | 62 436 | 56 | 87 765 | 37 |
| 3 | Eschwege ohne die Stadt | 8 | 10 546 | 56 | 53 937 | 20 |
| | Stadt Eschwege | 1 | 10 | 50 | 18 917 | 80 |
| 4 | Frankenberg | 4 | 2 044 | 19 | 45 387 | 70 |
| 5 | Freihar | 9 | 2 538 | 39 | 55 945 | 06 |
| 6 | Fulda ohne die Stadt | 14 | 55 155 | 54 | 63 245 | 20 |
| | Stadt Fulda | 1 | 20 | — | 32 968 | 23 |
| 7 | Welnhausen ohne die Stadt | 12 | 41 026 | 81 | 45 346 | 10 |
| | Stadt Welnhausen | 3 | 591 | 76 | 6 442 | 76 |
| 8 | Hersfeld | 2 | 2 613 | 17 | 38 177 | 28 |
| 9 | Stadtkreis Hanau | 10 | 481 | 95 | 61 546 | 05 |
| 10 | Landkreis Hanau | 17 | 31 508 | 90 | 61 463 | 11 |
| 11 | Hersfeld ohne die Stadt | 13 | 30 761 | 28 | 40 378 | 35 |
| | Stadt Hersfeld | 6 | 1 525 | 18 | 14 629 | 11 |
| | Zu übertragen . . | 156 | 252 487 | 36 | 791 945 | 73 |

| Zfb.
Nr. | Namen der Kreise bezw. der Städte. | Zahl
der
Schadens-
fälle. | Brand-
entschädigungen. | | Brandsteuer. | |
|-------------|---------------------------------------|------------------------------------|----------------------------|-----|--------------|-----|
| | | | Mar. | Fl. | Mar. | Fl. |
| | Uebertrag | 156 | 252 487 | 36 | 791 945 | 73 |
| 12 | Hofgeismar | 16 | 53 978 | 20 | 72 588 | 98 |
| 13 | Homburg | 7 | 8 768 | 45 | 47 769 | 01 |
| 14 | Hünfeld | 14 | 62 684 | 26 | 45 580 | 52 |
| 15 | Kirchhain | 5 | 7 916 | 56 | 45 331 | 52 |
| 16 | Marburg ohne die Stadt | 14 | 99 323 | 32 | 67 086 | 36 |
| | Stadt Marburg | 3 | 1 781 | 78 | 32 482 | 06 |
| 17 | Reisungen | 8 | 64 394 | — | 54 617 | 16 |
| 18 | Rinteln ohne die Stadt | 14 | 42 917 | 33 | 76 287 | 99 |
| | Stadt Rinteln | 1 | 85 | 91 | 9 751 | 01 |
| 19 | Rotenburg | 9 | 19 461 | 28 | 52 101 | 99 |
| 20 | Schlüchtern | 14 | 14 797 | 08 | 44 433 | 62 |
| 21 | Schmalkalden ohne die Stadt | 17 | 39 881 | 27 | 43 852 | 55 |
| | Stadt Schmalkalden | 1 | 80 | 43 | 18 575 | 87 |
| 22 | Wigenhausen | 13 | 9 391 | 56 | 53 038 | 95 |
| 23 | Wolffhagen | 9 | 50 883 | 72 | 50 303 | 18 |
| 24 | Ziegenhain | 13 | 12 861 | 05 | 65 608 | 81 |
| | Ueberhaupt | 314 | 741 693 | 56 | 1 571 955 | 31 |

Auf je 1000 Mark Versicherungssumme entfallen hiernach überhaupt:
an Brandsteuern 1 Mark 87 Pf. und
an Brandentschädigungen . — Mark 88 Pf.

9) Verwilligt sind an Brandentschädigungen für die im Jahre 1889 entstandenen Schadensfälle:
in 1889 506 744 Mark 62 Pf.
in 1890 234 948 " 94 "

= 741 693 Mark 56 Pf.

10) Nachträglich verwilligt sind für Schadensfälle
aus dem Jahre 1888 1080 Mark 25 Pf.

IV. Zu Beiträgen und Unterstützungen zur Förderung des Feuerlöschwesens

sind im Jahre 1889 verwilligt worden:

- 370 Mark Prämie für hervorragende Thätigkeit beim Löschen eines Brandes,
- 2310 " Beihilfen zur Beschaffung neuer Feuerspreien und Löscheräte zc. an 13 Gemeinden,
- 120 " Unterstützungen an 3 im Feuerlöschdienst verletzte Feuerwehrlente,
- 820 " Beihilfen an 2 Gemeinden zur Herstellung von Hydranten.
- *) 1350 " Beitrag zu der Unterstützungskasse zu Merxberg für im Feuerlöschdienst Verunglückte für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1889.

Summa 4970 Mark.

*) Die Hessische Brandversicherungs-Anstalt ist vom 1. Juli 1889 ab der in Merxberg bestehenden Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte beigetreten. Der von der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt zu zahlende Jahresbeitrag ist vorläufig auf 2700 Mark festgesetzt worden.

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, welcher am Schlusse des Jahres 1888 481 188 Mark 41 Pf. betragen hat, ist im Laufe des Jahres 1889 um 106 333 „ 75 „ vermehrt worden, mithin angewachsen auf 587 522 „ 16 „ und berechnet sich auf 0,07 % der Ende 1889 bestandenen Versicherungssumme.

Der Reservefonds besteht:

| | |
|---|------------------------------|
| 1) in baarem Gelde mit | 10 893 Mark 38 Pf. |
| 2) in Effecten zum Nennwerthe und zwar: | |
| 4 % Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäten VII. Em. | 70 500 Mark |
| 4 % Oberschlesische Eisenbahn-Prioritäten von 1873 | 23 700 „ |
| 4 % Oberschlesische Eisenbahn-Prioritäten von 1883 | 57 300 „ |
| 4 % Dergleichen Lit. D | 1 800 „ |
| 4 % Schleswig-Holstein'sche Landschafts-Pfandbriefe von 1882 | 88 000 „ |
| 3½ % Nassauer Landesbank-Pfandbriefe Lit. K | 217 000 „ |
| 3½ % Preussische conf. Staatsanleihe | 91 000 „ |
| 3½ % Oberschlesische Eisenbahn-Prioritäten Lit. E | 24 900 „ |
| 3½ % Niederschlesische Zweigbahn-Prioritäten der Oberschlesischen Eisenbahn | 3 300 „ |
| Summa | 577 500 Mark, |
| mit dem Ankaufrispreis von überhaupt | 576 628 Mark 78 Pf. |
| | = 587 522 Mark 16 Pf. |

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten haben nach der beigefügten Bilanz, vergl. Titel II, III, VI, IX und X, = 129 825 Mt. 82 Pf. betragen, mithin pro mille der Versicherungssumme: 15 $\frac{1}{2}$ Pfennig.

Hierin sind u. A. begriffen:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. 3 % Erhebegebühren von den durch die königlichen Steuerkassen abgelieferten Brandsteuern | 38 862 Mt. 18 Pf. |
| 2. Beiträge zu den Pensionen für die königlichen Rentmeister | 648 „ — „ |
| 3. Kosten der Brandschabenserhebungen | 7 041 „ 26 „ |

Summa . . . 46 551 Mt. 44 Pf.

VII. Bilanz.

Das Gesamt-Vermögen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1889 beträgt nach der anliegenden Bilanz einschließlich des Reservefonds im Betrage von 587 522 Mark 16 Pf. 1 110 967 Mark 30 Pf.

Cassel, den 1. August 1890.

Der Landes-Director:

G. von Hundelshausen.

Bilanz

der

Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1889.



| Titel. | Einnahme. | Betrag. | |
|--------|---|-----------|-----|
| | | Mark. | Pf. |
| I. | Bestand Ende 1888 | | |
| | a. in Baar | 23 400 | 04 |
| | b. in Werthpapieren 823 895 Mark 93 Pf. | | |
| II. | Einnahme-Rückstände aus den Vorjahren | 53 | 15 |
| III. | Brandsteuer und Gebühren | 1 589 857 | 42 |
| IV. | Vom Grundeigenthum | 7 212 | 50 |
| V. | Zinsen von Kapitalbeständen zc. | 54 567 | 62 |
| VI. | Gewinn von veräußerten oder ausgelosten Werthpapieren | 61 | 50 |
| VII. | Wiedereingezogene oder in Abgang gestellte (verwirrte) Brandenschädigungen | 218 | 75 |
| VIII. | Rücklieferung aus dem Reservefonds | — | — |
| IX. | Sonstige Einnahmen | 277 | 39 |
| | Summa der Einnahme | 1 675 648 | 37 |
| | Die Summa der Ausgabe beträgt | 1 410 281 | 49 |
| | Mithin Bestand | 265 366 | 88 |
| | Zugang durch Verloofung und bezw. durch an den Reservefonds gegen Baar
abgegebene Obligationen 33 729 Mark 08 Pf. | | |
| | Wieder eingezogene Darlehen 500 000 " — " | 533 729 | 08 |
| | Summa | 790 095 | 96 |
| | Abgang: 1) Zum Anfauf von Werthpapieren 522 850 Mark — Pf. | | |
| | 2) Darlehen an die Landestreditkaffe 250 000 " — " | 772 850 | — |
| | Baarbestand Ende 1889 | 26 245 | 96 |
| | Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1888 823 895 Mark 93 Pf. | | |
| | Zm Laufe des Jahres 1889 sind neu angelegt 522 850 " — " | | |
| | Summa 1 346 745 Mark 93 Pf. | | |
| | Hiervon sind in 1889 wieder eingezogen 33729 Mt. 08 Pf. | | |
| | Zum Reservefonds 87000 " — " 120 729 " 08 " | 1 226 016 | 85 |
| | Ueberhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1889 | 1 252 262 | 81 |

| Titel. | Ausgabe. | Betrag. | |
|--------|--|-----------|-----|
| | | Mark. | Fl. |
| I. | Ueberzahlung zc. | — | — |
| II. | Persönliche Ausgaben | 68 140 | 28 |
| III. | Sachliche Ausgaben | 8 039 | 83 |
| IV. | Unterhaltung der Gebäude der Anstalt | 1 760 | 27 |
| V. | Brandentschädigung: | | |
| | a. auf die in früheren Jahren verwilligten
Brandentschädigungen sind gezahlt 274 224 Mark 94 Fl. | | |
| | b. von den im Jahre 1889 überhaupt, also auch
für Brände zc. aus früheren Jahren, ver-
willigten Brandentschädigungen sind gezahlt . 1 004 470 " 46 " | 1 278 695 | 40 |
| VI. | Prämien bezw. Beiträge und Unterstützungen zur Förderung des Feuerlösch-
wesens | 4 400 | — |
| VII. | Ablieferung an den Reservefonds
(Die Ablieferung an den Reservefonds ist durch Ueberführung von
Werthpapieren in entsprechender Höhe erfolgt.) | — | — |
| VIII. | Dispositionsfonds zur Verfügung des Landes-Ausschusses | — | — |
| IX. | Verlust von veräußerten oder ausgelassenen Werthpapieren | 82 | 50 |
| X. | Sonstige Ausgaben | 49 163 | 21 |
| XI. | Einnahme-Rückstände | — | — |
| | Summa der Ausgabe | 1 410 281 | 49 |

| Titel. | Ausgabe des Reservefonds. | Betrag. | |
|--------|---|---------|----|
| | | Mark. | ℳ. |
| I. | In Wertpapieren angelegte zum Reservefonds geschlagene Kapitalien | 28 108 | 08 |
| II. | Rückzahlungen an die Brandkasse | — | — |
| III. | Zonitige Ausgaben | 20 | — |
| | Summa der Ausgabe | 28 128 | 08 |

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Jahres 1889.

| | Mark. | ℥. | | Mark. | ℥. |
|-----------------------------------|------------------|-----------|------------------------------------|----------------|-----------|
| Activa. | | | Passiva. | | |
| 1. Betriebsfonds: | | | 1. Kassen-Voransch. | — | — |
| a. Bestand Ende 1889 in Baar | 26 245 | 96 | 2. Schwelende Entschädigungs- | | |
| b. Bestand Ende 1889 in Werth- | | | forderungen u. | 660 868 | 73 |
| papieren | 1 226 016 | 85 | | | |
| 2. Reservefonds: | | | | | |
| a. Bestand Ende 1889 in Baar | 10 893 | 38 | | | |
| b. Bestand Ende 1889 in Werth- | | | | | |
| papieren | 576 628 | 78 | | | |
| 3. Einnahme-Rückstände | — | — | | | |
| 4. Werth der Grundstücke und des | | | | | |
| Inventars | 167 000 | — | | | |
| Summa der Activa | 2 006 784 | 97 | Summa der Passiva | 660 868 | 73 |

Der buchmäßige Ueberschuß der 1889er Activa beträgt mithin: 1 345 916 Mark 24 ℥.

Hiervon gehen jedoch ab die Entschädigungen für diejenigen bis einschließ-
lich 31. December 1889 angemeldeten Prände, für welche die Verwilligung
erzt nach Ablauf des Jahres 1889 erfolgt ist, mit 234 948 Mark 94 ℥.

Reiben . . . 1 110 967 Mark 30 ℥.

I. Verzeichniß

der vom

1. Januar bis einschließlich den 31. December 1889 stattgehabten Schadensfälle und der für dieselben verwilligten Brandentschädigungen.

1. Stadtkreis Cassel.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde sc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|----------------|--|--------------------------|---|--|-------------------------|------------------------------|-----|-----|------|
| | | | | | | fl. | ss. | fl. | ss. |
| Cassel. | | | | | | | | | |
| 1 | Druselgasse | 11. Jan. | Schuhmachermeister Georg
Stey | Hinterhaus Lit. A bei
Nr. 3 | 111 | | | | 70 |
| 2 | Wilhelmshöher Allee | 25. Jan. | Witwe Catharine Pfaff . | Wohnhaus Nr. 45 | 111 | | | | 32 |
| 3 | Mothenditmolder Weg | 4. Febr. | Kaufmann Conrad Dann | Wohnhaus Nr. 3 | 111 | | | | 20 |
| 4 | Holländische Straße . | 3. März | Maurermeister August Sey-
farth | Wohnhaus Nr. 203 | 11 | | | | 450 |
| 5 | Hedwigsstraße | 15. Febr. | Schneidermeister Carl Otto
Hermann Walkoms | Wohnhaus Nr. 16 | 111 | | | | 62 |
| 6 | Annastraße | 16. Febr. | Kaufmann Wilhelm W.
Tiemer | Wohnhaus Nr. 20 | 11 | | | | 15 |
| 7 | Judengasse | 8. März | Maurer Christian Zell-
mann | Wohnhaus Nr. 4 | 111 | 28 | | | |
| | | | | Einricdigung | | 20 | | | 48 |
| | | | | Einricdigung | | 50 | | | |
| | | | | Tiefenwand | | 25 | | | 75 |
| | | | | Witwe Carl Schember . | Wohnhaus Nr. 12 | 111 | | | |
| | Kustav Köhner | Wohnhaus Nr. 10 | 111 | | | | | 190 | |
| | Conrad Jung | Wohnhaus Nr. 8 | 111 | | | | | 130 | |
| | Musikus Sebastian Rappert | Wohnhaus Nr. 2 | 111 | | | | | 30 | |
| | | | In übertragen | | | | | | 1522 |

Anmerkung. Da, wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfsgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quadratf. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|---|--|-----------|-----------------------------|-----|------|------|
| | | | | | | fl. | ss. | gr. | sch. |
| | | | | Uebertrag . | | | | 1522 | |
| | Weierstraße | | Bierbrauereibesitzer Wil-
helm Kühnemund | Altegebäude Lit. A bei
Nr. 2 | III | 100 | | | |
| | | | | Hinterhaus und Pferde-
stall Lit. B | III | 20 | | | |
| | | | | Brauhaus Lit. C | III | 50 | | | |
| | | | | Stall Lit. D | III | 165 | | | |
| | | | | 3 Einfahrtsthore | | 55 | | | 390 |
| | Zuchtberg | | Schreiner Leo Mazurek | Kabritzgebäude Nr. 4 | III | 740 | | | |
| | | | | Hinterer Ausbau Lit. B | III | 140 | | | 880 |
| 8 | Wilhelmsstraße | 23. Jan. | Saalbau-Artien-Gesellschaft | Ladenpavillon links Lit. E*
bei Nr. 6 | III | 2830 | | | |
| | | | | Ladenpavillon rechts Lit. D | III | 20 | | | 2850 |
| | | | Kaufmann Carl Friedrich
Klepper | Wohnhaus Nr. 8 | III | | | | 30 |
| 9 | Vor dem Königsthor | 3. April | Fabrikant Wilhelm Scheller | Hinterhaus Lit. C bei Nr. 40 | III | | | | 220 |
| 10 | Graben | 8. Mai | Kleinhändler Johannes
Hörsch | Wohnhaus Nr. 34 | III | | | | 40 |
| 11 | Okeansstraße | 16. Mai | Zimmermeister Richard
Fahn | Wohnhaus Nr. 40 | II | | | | 40 |
| 12 | Mittelgasse | 13. April | Weggermeister August
Wilhelm | 1. Hinterhaus Lit. B bei
Nr. 27 | III | | | | 185 |
| 13 | Museumsstraße | 30. Mai | Baunternehmer Tiefen &
Leuz | Wohnhaus (Hôtel) Nr. 2 | I | | | | 50 |
| 14 | Volksanger Straße | 12. Juni | Gärtner Andr. Schunhardt | Wohnhaus n. Schener Nr. 12 | III | | | | 195 |
| 15 | Mauerstraße | 1. April | Taschbedermeister Ernst
Friedrich Theis | Wohnhaus Nr. 12 | II | | | | 110 |
| 16 | Königsstraße | 4. April | Meihermeister Wilhelm
Schmoll | Wohnhaus Nr. 15 | III | | | | 45 |
| 17 | Frankfurt. Landstraße | 3. Juli | Gärtner Friedrich Baistard | Wohnhaus Nr. 44 | III | | | | 24 |
| 18 | Neue Leipzigerstraße | 22. Juli | Wegger Bernhard Jüller | Wohnhaus Nr. 39 | V | | | | 52 |
| 19 | Kenthof | 12. Juli | Direction des Stadtkirchen-
kastens | Brüderkirche Nr. 2* | II | | | | 260 |
| | | | | Zu übertragen . | | | | | 6893 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfsgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Bauartklasse. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|---|---------------|------------------------------|---|------|------|
| | | | | | | M | S | M | S |
| | Altmarkt | | Ansbinder Emanuel Kiffel-
bach | Uebertrag .
Hinterhaus Lit. A bei
Nr. 6 | III | | | 6893 | |
| | Altmarkt | | Schuhmacher Ludw. Strube | Wohnhaus Nr. 8
Hinterhaus Lit. A | III | 12 | | | 70 |
| | Kettengasse | | | Hinterhaus Lit. A bei
Nr. 4 | III | 15 | | | |
| 20 | Neue Leipzigerstraße . | 9. August | Mauvecmitt. August John | Wohnhaus Nr. 9 | III | 3 | | | 30 |
| 21 | Brennerstraße | 3. Sept. | Witwe Anna Sophie Heim | Hinterhaus Lit. B bei
Nr. 5 | III | | | | 20 |
| 22 | Obere Königsstraße . . | 27., 28. Juni | Conditor Heinrich Worch
und Genossen | Hinterhaus mit Treppen-
haus und Vorbau Lit.
D bei Nr. 14.
Häufelgebäude links beim
Eingange Lit. B bei
Nr. 12 | III | 9 | | | 30 |
| | Obere Carlsstraße . . . | | | Hintergebäude Lit. II bei
Nr. 15 | III | 4 | | | |
| | Obere Carlsstraße . . . | | | Hintergebäude Lit. II bei
Nr. 15 | III | 2 | | | 15 |
| 23 | Leierstraße | 13. Sept. | Kaufmann Adolph Henn . | Wohnhaus Nr. 3 | III | | | | 50 |
| 24 | Müllergasse | 19. Aug. | Remier Elias Heinrich Carl
Noch und Frau
Georg Nothe
Frau Kauny Adler | Wohnhaus Nr. 6*
Wohnhaus Nr. 4
Hinterhaus Lit. B bei Nr. 2 | III | | | 2280 | 190 |
| 25 | Grüner Weg | 21. Oct. | Erben des Bantier Israel
Mond | Wohnhaus Nr. 6 | II | | | | 45 |
| 26 | Münzenstraße | 2. Nov. | Ehefrau des Dr. med.
Friedrich Heim | Wohnhaus Nr. 6 | II | | | | 48 |
| 27 | Sedanstraße | 11. Oct. | Kaufmann Aug Engelhardt | Wohnhaus Nr. 4 | III | | | | 45 |
| 28 | Wildebennstraße | 19. Nov. | Kaufmann Etto Schlaife . | Häufelgebäude Lit. B bei
Nr. 11 | III | | | | 90 |
| 29 | Ziegenstraße | 20. Nov. | Bäckermeister Carl Krappen-
berg | Hinterhaus Lit. B bei
Nr. 30
zu übertragen . | III | | | | 150 |
| | | | | | | | | | 35 |
| | | | | | | | | | 5911 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Bauschaffe | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|--|--|------------|------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | | Uebertrag | | | | 9911 | — |
| 30 | Müllergasse | 4. Dec. | Kaufmann Adam Esterberg | Flügelgebäude Lit. B bei
Nr. 15 | III | | | 278 | 57 |
| 31 | Bahnhofstraße . . . | 30. Sept. | Kaufmann Victor Fahn | Wohnhaus Nr. 9 | II | | | 360 | — |
| 32 | Victoriastraße . . . | 20. Dec. | Wollhändler Felix Wertheim | Wohnhaus Nr. 5 | II | | | 28 | — |
| 33 | Königsplatz | 18. Nov. | Kaufmann Hermann Scholl | Kaufhaus Nr. 36 ^{1/2} . . . | I | | | 25 | — |
| 34 | Carlsplatz | 26. Dec. | Witwe des Meßgers Joh.
Adam Götze | Wohnhaus Nr. 4 | II | | | 14 | — |
| 35 | Sedanstraße | 7. Dec. | Actien-Gesellschaft für
Schuhwaarenfabrikation
vormals H. Engelhardt
& Cie. | Fabrikgebäude Nr. 8 . . . | II | | | 590 | — |
| 36 | Wilhelmshöher Allee | 9. Nov. | Hoffschlofermeister Carl
Wilhelm Fallwig | Wohnhaus Nr. 34 ^{1/2} . . . | I | | | 20 | — |
| | | | | Summa | | | | 11226 | 57 |

2. Landkreis Cassel.

| | | | | | | | | | |
|---|-----------------------|---------|--|--|-----|------|---|------|---|
| 1 | Niedervellmar | 8. Jan. | Schäfer Friedrich Kuppel | Wohnhaus Nr. 76* | III | 3570 | — | | |
| | | | | Stallbau Lit. A | III | 395 | | | |
| | | | | Stallanbau Lit. B | III | 590 | | 4555 | |
| | | | | Erben des Meier Max
Kobenthal | | | | | |
| | | | | Nebenan Lit. A bei
Nr. 76 ^{1/2} | III | 5 | | | |
| 2 | Bertenshausen | 2. Jan. | Fabrikant Gustav Flammen-
schmidt | Stall Lit. B | III | 65 | | | |
| | | | | Abtritt | | 30 | | 100 | |
| | | | | Lager- und Arbeitshaus
Lit. B bei Nr. 32 ^{1/2} * . . . | IV | 2870 | | | |
| | | | | Gartenpatzer und Hofthor | | 15 | | 2885 | |
| | | | | Witwe Georg Ernst H.
Wetz | | | | | |
| | | | | Schener mit Stall Lit. A
bei Nr. 27 | III | | | 20 | — |
| | | | | Stafeten | | | | 30 | — |
| | | | | Zu übertragen | | | | 7590 | — |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|--|--|------------|------------------------------|---|-------|---|
| | | | | | | „ | „ | „ | „ |
| | | | | Uebertrag . | | | | 7500 | — |
| 3 | Altenbauna | 23. März | Wilhelm Romberg | Wohnhaus Nr. 27 | V | | | 100 | — |
| 4 | Winterbüren | 10. Febr. | Freiherr Roderich Waig
von Eichen | Gutsparterwohnhaus Nr. 5 | I | | | 85 | — |
| 5 | Eigershausen | 11. März | Schuhmacher Johann
Heinrich Günther | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 18 | V | | | 45 | — |
| 6 | Wolfsanger | 5. April | Architekt Nebentisch | Kemise mit offenen Schup-
penanbau Lit. G bei
Nr. 53 | II | | | 1110 | — |
| 7 | Fronmershäusen | 22. April | Christian Ränge | Wohnhaus Nr. 12 ¹ 2 | IV | 195 | | | — |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A | V | 12750 | | | — |
| | | | | Stallung Lit. B | IV | 45 | | | — |
| | | | | Holz- und Bogentemise mit
Wohnung und Stallung
Lit. C* | V | 4870 | | | — |
| | | | | Anbau Lit. D | V | 1975 | | | — |
| | | | | Waldhaus Lit. E | V | 790 | | | — |
| | | | | Stallung Lit. G | V | 40 | | | — |
| | | | | Bretterwand und Garten-
spalier | | 65 | | 20730 | — |
| | | | Johannes Schade II. . . . | Wohnhaus Nr. 13 | IV | 70 | | | — |
| | | | | Scheuer Lit. A | IV | 80 | | | — |
| | | | | Stallung Lit. B | IV | 100 | | | — |
| | | | | Stallung Lit. C | IV | 100 | | | — |
| | | | | Gartenspalier | | 12 | | | — |
| | | | | Anbau | | 30 | | 392 | — |
| | | | Heinrich Föhmann | Stall Lit. A bei Nr. 26 | IV | 340 | | | — |
| | | | | Abtritt | | 30 | | 370 | — |
| | | | Wilhelm Kaiser | Gartenspalier | | | | 46 | — |
| | | | Jakob Föhmann | Gartenspalier | | | | 10 | — |
| | | | | In übertragen | | | | 30447 | — |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Baustoffe. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|--|--|------------|------------------------------|---|-------|-----|
| | | | | | | M | S | h | l S |
| | | | | Uebertrag | | | | 30447 | |
| 8 | Wilhelmshausen . . . | 15. Mai | Witwe Catharine Elia-
beth Schäfer | Wohnhaus mit Scheuer
Nr. 10 | III | | | 122 | |
| 9 | Wolfsanger | 31. Mai | Schreinermeister Johannes
Müller | Wohnhaus Nr. 119 | IV | | | 45 | |
| 10 | Frommershausen . . . | 15. Mai | Kirchspielsgemeinden From-
mershausen, Niedervell-
mar und Rünchehof | Kirche Nr. 22* | II | 45 | | | |
| | | | | Thurm Lit. A | II | 42 | | 87 | |
| | | | Gemeinde Frommershausen | Wohnhaus mit Stall Nr.
27 (Schulhaus) | II | | | 56 | |
| 11 | Weftheiden | 13. Juni | Fabrikant Adolph Jacobi | Wohn- und Fabrikgebäude
Nr. 18 | I | 1830 | | | |
| | | | | Fabrikgebäude Lit. A* | II | 19440 | | | |
| | | | | Maschinenhaus Lit. B. | II | 380 | | | |
| | | | | Einfriedigung | | 50 | | 21700 | |
| 12 | Oberzeckern | 12. Juli | Johannes Brede | Scheuer und Pferdestall
Lit. A bei Nr. 73 | IV | | | 450 | |
| 13 | Oberkaufungen (Stifts-
freiheit) | 24. Juli | Ritterschaftliche Stift Ober-
kaufungen | Herrnhaus Nr. 1 | III | | | 75 | |
| 14 | Dennhausen | 12. Juli | Adam Müller Witwe und
Conrad Fude | Wohnhaus mit Stall Nr. 25* | IV | | | 57 | |
| | | | Andreas Werner | Stallung Lit. A bei Nr. 23 | IV | | | 1 | 50 |
| 15 | Weimar | 3. Juli | Dachdecker Joh. Schwarz
und Frau | Wohnhaus Nr. 38 1/4 | IV | | | 270 | |
| 16 | Großenritte | 12. Juli | Kirchengemeinde Großen-
ritte | Kirchthurm Lit. A bei
Nr. 146 | I | | | 470 | |
| 17 | Hoof | 7. Oct. | Handelsmann Levi Reiser | Wohnhaus mit Stall Nr.
19 1/2 | IV | | | 71 | 06 |
| 48 | Großenritte | 2. Oct. | Schneider Heinrich Hof-
mann und Frau | Wohnhaus und Stallung
Nr. 163* | IV | | | 6780 | |
| | | | | Zu übertragen | | | | 60631 | 56 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quadratf. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|--|---|-----------|-----------------------------|---|-------|----|
| | | | | | | „ | „ | „ | „ |
| | | | | Uebertrag . | | | | 60631 | 56 |
| | Großenritte . . . | 2. Oct. | Ehefrau des Schneiders
Johann Georg Wühr
und Schneider Hermann
Cyrill | Wohnhaus mit Stall und
Scheuer Nr. 15 ^{1/2} . . . | IV | | | 110 | — |
| | | | Johannes Stiebig . . . | Gartenpalast und Garten-
gewächse | | | | 25 | — |
| 19 | Grumbach | 2. Nov. | Landwirth Andreas Zehr | Wagenrenise Lit. D bei
Nr. 73* | V | 600 | — | | |
| | | | | Waldhaus und Schweine-
ställe Lit. C | III | 400 | — | 1000 | — |
| | | | Pflasterer Georg Zehr | Wohnhaus mit Scheuer
Nr. 80 | IV | | | 40 | — |
| | | | Heinrich Herwig | Gartenpalast und Garten-
gewächse | | | | 20 | — |
| 20 | Niedertaufungen . . . | 2. Nov. | Georg Wilhelm Wuzen-
born | Wohnhaus Nr. 65* . . . | IV | 550 | — | | |
| | | | | Anbau Lit. A | IV | 50 | — | 600 | — |
| | | | Wilhelm Dippel | Gartenpalast | | | | 10 | — |
| | | | | Zusumma . | | | | 62436 | 56 |

3. Kreis Eschwege.

| | | | | | | | | | | |
|---|------------------------|----------|--|---|-----|------|----|------|----|----|
| 1 | Weidenhausen | 8. Mai | Johann Claus Hufeld . | Wohnhaus Nr. 108 . . . | IV | | | | 57 | 50 |
| 2 | Unhausen | 25. März | Maurer Heinrich Hagemann
und Frau | Stallung Lit. B bei Nr. 43 | V | 229 | 50 | | | |
| | | | | Schuppen Lit. C* | IV | 36 | 06 | 265 | 56 | |
| 3 | Roderode | 7. April | Johann Nicolaus Zindel | Wohnung mit Stall Nr. 40 | III | | | 495 | — | |
| 4 | Wichmannshausen . . . | 26. Aug. | Carl Keimth und Frau
und Johannes Martin
Meißner | Wohnhaus Nr. 29 | IV | 1322 | — | | | |
| | | | | Wohnhaus mit Stall und
Scheuer Lit. A* | IV | 1500 | — | | | |
| | | | | Schweinestall Lit. B . . . | IV | 16 | — | | | |
| | | | | Stafeten | | 24 | 50 | 2862 | 50 | |
| | | | | Zu übertragen . | | | | 3680 | 56 | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Sauerstoffe | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|--|---|-----------------|-----------------------------|---|-------|----|
| | | | | | | M | S | M | S |
| | | | | ● Uebertrag . | | | | 3680 | 56 |
| 5 | Wichmannshausen
Nobebach | 26. Aug.
25. Juli | Witwe Adam Winter . .
Mühlenbesitzer Johann
Reinhard Heinemann . | Wohnhaus Nr. 26
Wohnhaus mit Mühle
Nr. 40 | IV
IV | | | 8 | — |
| 6 | Mogeneode | 7. Octob. | Johannes Damian Rütterer | Wadhans Lit. C bei Nr. 34 | III | | | 97 | 50 |
| 7 | Mittmannshausen . . | 17. Nov. | Heinrich Gieselbach II und
Kinder | Schweinefälle Lit. A bei
Nr. 37
Schener und Stall Lit. B*
Stall Lit. C | V
III
III | 100 | — | 1187 | 50 |
| 8 | Sichwege Neustädter
Kirchplatz | 7. Octob. | Witwe des Weisbunders
Johannes Saame . . .
Friedrich Humpl | Wohnhaus Nr. 12
Staketen | III
III | | | 692 | 50 |
| 9 | Mitterode | 14. Nov. | Jacob Schuiker | Schener und Stall Lit A
bei Nr. 30
Summa . | IV | | | 4777 | 50 |
| | | | | | | | | 10557 | 06 |

4. Kreis Frankenberg.

| | | | | | | | | | |
|---|---|----------|---|---|----------------|-----|---|------|------|
| 1 | Gemünden | 7. April | Witwe Heinrich Bornemann | Wohnhaus mit Schener
und Stall Nr. 31 | V | | | 90 | 20 |
| 2 | Dorf Rüter | 7. Mai | Friedrich Lehl

Schlossermeister Carl Beck-
mann
Mühlenbesitzer Friedrich
Küller | Wohnhaus Nr. 46* . . .
Anbau Lit. A
Wohnhaus Nr. 47 | IV
IV
IV | 777 | — | 800 | 1577 |
| 3 | Wolkersdorf (Gutsbe-
zirt) | 12. Juli | königl. Preuß. Staat . . . | Gartenschriedigung . . . | | | | | 8 |
| 4 | Wilkershausen | 23. Juni | Ackermann Christoph Goos
und Frau | Rußstall Lit. K bei Nr. 1
Schener Lit. A bei Nr. 12 | IV
V | | | 250 | — |
| | | | | Summa . | | | | 74 | 99 |
| | | | | | | | | 2044 | 19 |

5. Kreis Eritlar.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|-----------------------------------|--|------------|------------------------------|------|------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| 1 | Gudensberg | 7. Febr. | Adam Sprenger. | Wohnhaus mit Scheuer
Nr. 160 | V | | | 18 | 50 |
| 2 | Wabern | 9. Jan. | Bahnarbeiter Heinrich
Jaeger | Wohnhaus Nr. 133 | III | | | 83 | |
| 3 | Berfel | 9. Mai | Conrad Löwer | Wohnhaus Nr. 77 | IV | | | 45 | |
| 4 | Niebsenstein | 2. Mai | Ackermann Wilhelm Haus-
mann | Wohnhaus mit Scheuer und
Stall Nr. 56 | V | | | 10 | 75 |
| 5 | Zwesten | 28. Mai | Kirchengemeinde Zwesten | Kirchturm Lit. A bei
Nr. 79 1/2 | II | | | 446 | 36 |
| 6 | Steichen | 22. Juni | Otto Hubold | Scheuer Lit. E bei Nr. 23 | IV | | | 115 | |
| 7 | Ermetshaus | 3. Juni | Dachdecker Christoph Ohl-
wein | Wohnhaus mit Scheuer und
Stall Nr. 7* | V | 1106 | 34 | | |
| | | | | Anbau Lit. A | V | 578 | 44 | | |
| | | | | Zaketen und Gartenfruchte | | | 33 | 1717 | 78 |
| | | | Conrad Niedemann. | Wohnhaus Nr. 6 | V | | | | 2 |
| 8 | Ungedanken | 9. Septb. | Landwirth Franz Martin | Wohnhaus mit Stall Nr. 12 | IV | | | 77 | |
| 9 | Lieberuf | 14. Dec. | Carl Anag | Wohnhaus mit Stall Nr. 13 | V | | | 23 | |
| | | | | Zunna | | | | 2538 | 39 |

6. Kreis Fulda.

| | | | | | | | | | |
|---|----------------------|----------|---------------------------|------------------------------|----|------|----|-------|----|
| 1 | Hüfers (Lappenstein) | 13. Jan. | August Harnickel und Frau | Wohnhaus Nr. 23 | IV | 125 | | | |
| | | | | Stall und Heuise Lit. A | IV | 9387 | 40 | | |
| | | | | Scheuer mit Viehstall Lit. B | IV | 3249 | | | |
| | | | | Scheuer Lit. C* | IV | 5695 | 50 | | |
| | | | | Stall Lit. D | IV | 200 | | | |
| | | | | Vatten- und Anwehlsbaum | | 74 | 40 | 18131 | 30 |
| | | | Zu übertragen | | | | | 18131 | 30 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|--|---|------------|------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | | Uebertrag | | | | 18131 | 30 |
| 2 | Elfers | 3. Jan. | Bürgermeister Andreas
Faulstich | Bohnhaus mit Stall Nr.
10* | V | 2952 | 50 | | |
| | | | | Nebenhaus Lit. A | V | 24 | 50 | | |
| | | | | Scheuer mit Schafstall
Lit. B | V | 3365 | — | | |
| | | | | Lattenzaun | | 17 | — | 6359 | — |
| | | | Witwe Mauritius Trapp . | Bohnhaus mit Stall Nr. 9 | V | 141 | 40 | | |
| | | | | Nebenhaus mit Stall Lit. A | V | 249 | 72 | | |
| | | | | Scheuer Lit. B | V | 2938 | — | | |
| | | | | Schweinestall Lit. C | V | 25 | 14 | | |
| | | | | Höfthalle Lit. D | V | 687 | 50 | | |
| | | | | Lattenzaun | | 3 | — | 4044 | 76 |
| | | | Hainund Hügel | Nebenhaus Lit. C. bei Nr. 8 | V | | | 455 | 77 |
| 3 | Hattenhof | 21. Jan. | Leo Eng | Bohnhaus, Scheuer und
Stall Nr. 37 ¹ / ₂ | IV | | | 30 | — |
| 4 | Wolferts | 11. März | Friedrich Wuttner | Scheuer Lit. A bei Nr. 10* | V | 1987 | 50 | | |
| | | | | Nebenhaus mit Stall Lit. B | V | 685 | 40 | | |
| | | | | Schuhwand | | 44 | — | 2716 | 90 |
| 5 | Josfa | 26. April | Bernard Lauer | Bohnhaus mit Scheuer
Nr. 55* | V | 3310 | — | | |
| | | | | Nebengebäude Lit. A | V | 691 | 40 | | |
| | | | | Backhaus mit Holzremise
Lit. B | V | 15 | 50 | | |
| | | | | Hofmauer | | 13 | 60 | 4030 | 50 |
| 6 | Hofenfeld | 14. Juni | Witwe Victoria Pappert | Bohnhaus mit Scheuer und
Stall Nr. 45 | IV | | | 22 | 50 |
| 7 | Hofenfeld | 14. Juni | Bernard Hügel | Bohnhaus mit Scheuer und
Stall Nr. 50 | IV | | | 48 | — |
| 8 | Zulba | 21. Juni | Catharina Schneider | Bohnhaus Nr. 258 | V | | | 20 | — |
| | | | | In übertragen | | | | 35858 | 73 |

| Nr. | Namen der Stadt-
ober
Dorfsgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Bauartklasse. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|---|---------------|------------------------------|----|-------|----|
| | | | | | | M | S | M | S |
| 9 | Filgerzell | 6. Juli | Rinder der † Eheleute
Johann Adam Vogel und
Frau | Uebertrag
Wohnhaus mit Stall Nr.
31* | V | 1117 | 73 | 35858 | 73 |
| 10 | Kohlggrund (Unter-
dassen) | 7. Aug. | Anton Joseph Herget | Scheuer mit Stall Lit. A
Gartenmauer | V | 25 | 50 | 1162 | 23 |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A
bei Nr. 1* | V | 2392 | 18 | | |
| 11 | Kuders | 27. Aug. | Müller Wilhelm Gack und
Frau | Remise nebst Wack- und
Bachhaus Lit. B. | IV | 44 | 50 | 2443 | 68 |
| | | | | Schweinehülle Lit. C | III | 7 | | | |
| 12 | Johannesberg | 18. Septb. | Milian Walter | Scheuer, Schaf- u. Schweine-
stall Lit. A bei Nr. 13 | V | | | 1827 | 10 |
| 13 | Neuenberg | 21. Septb. | August Herzig | Wohnhaus Nr. 12 | V | | | 45 | |
| 14 | Ruf | 30. Septb. | Könner Wilhelm Muntz | Wohnhaus mit Stallung
und Anbau Nr. 1 | V | 4423 | 50 | | |
| | | | | Scheuer und Stall Lit. A* | V | 6622 | 20 | | |
| | | | | Schweinehülle Lit. B | V | 75 | 73 | | |
| | | | | Holzremise, Wagenhalle,
Scheuernraum Lit. C | V | 17 | | 11181 | 63 |
| 15 | Eichenried | 18. Dec. | Edmund Reich
Zahnsgemeinde Eichenried | Knäppel und Vatterraum | | 43 | 20 | | |
| | | | | Wohnhaus, Scheuer und
Stall Nr. 7* | IV | 1346 | 49 | | |
| | | | | Schweinehülle Lit. A | IV | 78 | 80 | | |
| | | | | Nebenbau Lit. B | IV | 20 | | 1445 | 20 |
| | | | | Wohnhaus mit Stall Nr. 6 | V | | | 82 | 70 |
| | | | | Zahnhaus Nr. 19 | IV | 1111 | 67 | | |
| | | | | Abtritt und Vatterraum
Summa | | 14 | 60 | 1129 | 27 |
| | | | | | | | | 55175 | 54 |

7. Kreis Gelnhausen

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Stanzfläche. | Verwilligte
Entschädigung | | | | | |
|----------------------------------|---|-------------------------|--|---|----------------------------|------------------------------|-----|------|-------|----|---|
| | | | | | | fl. | ss. | fl. | ss. | | |
| 1 | Birstein | 25. Jan. | Er. Durchlaucht Fürst Carl
zu Henburg-Hüdingen-
Birstein | Wohnhaus Nr. 150 | II | 5940 | — | — | — | — | |
| | | | | Anbau mit Trockenofen
Lit. A | II | 2900 | — | — | — | — | |
| | | | | Offene Halle Lit. B | II | 4200 | — | — | — | — | |
| | | | | Ueberdachung Lit. C | II | 1000 | — | — | — | — | |
| | | | | Schreinerei Lit. D* | II | 3988 | — | — | — | — | |
| | | | | Vorballe Lit. E. | II | 1600 | — | — | — | — | |
| | | | | Gatterfägenhalle Lit. F | II | 4300 | — | — | — | — | |
| | | | | Maschinenhaus Lit. G | II | 2400 | — | — | — | — | |
| | | | | Reffelhaus und Werkstatt
Lit. H | II | 2300 | — | — | — | — | |
| | | | | Wagnerwerkstatt Lit. N | II | 700 | — | — | — | — | |
| Maschinenhaus Lit. Q. | II | 100 | — | — | — | — | | | | | |
| Kreislägenhalle Lit. O | II | 1389 | — | — | 30817 | — | — | | | | |
| 2 | Oeb | 20. Febr. | Carl Mack und Frau | Wohnhaus Nr. 195 | V | 586 | 85 | — | — | — | |
| | | | | Schener mit Stall Lit. B* | V | 616 | 05 | 1202 | 90 | — | |
| | | | | Heinrich Wolf | Wohnhaus mit Stall Nr. 242 | V | 10 | 78 | — | — | — |
| | | | | Wohnhaus mit Stall Nr. 243 | V | — | 80 | — | — | — | |
| | | | | Gartenzain | — | 2 | 50 | 14 | 08 | — | |
| Ph. Jacob Aker | Wohnhaus mit Stall Nr.
194 | IV | — | — | 2 | 50 | — | | | | |
| 3 | Hettersroth | 11. März | Heinrich Schneider und
Frau | Wohnhaus Nr. 49 | V | 2361 | 50 | — | — | — | |
| | | | | Schener mit Stall Lit. A* | V | 140 | — | — | — | — | |
| | | | | Stallung Lit. B. | V | 591 | — | 4352 | 50 | — | |
| 4 | Gelnhausen | 14. Juni | Johann Friedrich Mähler | Hinterhaus mit Lagerraum
Lit. A bei Nr. 107. | II | — | — | 34 | — | | |
| 5 | Cassel | 14. Juni | Johann Wap. | Wohnhaus Nr. 58 | IV | — | — | 5 | 50 | | |
| 6 | Weiler Willbach (Lett-
genbrunn) | 14. Juni | Johann Aloys Kecipies | Wohnhaus Nr. 1a und 1b
zu übertragen | IV | — | — | 36 | — | | |
| | | | | — | — | — | — | — | 36464 | 48 | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Bevollstän-
digung | | |
|-----|---|-------------------------|--|---|------------|-----------------------|-------|----|
| | | | | | | 4 | 5 | 6 |
| | | | | Uebertrag | | | 36464 | 48 |
| 7 | Niedermittlau . . . | 16. Juli | Heinrich Neufwig III und
Sohn Joh. Ernst Heinrich | Scheuer mit Stall Lit. E
bei Nr. 68° | III | | 1558 | — |
| | | | Ernst Heinrich Müller . . . | Nebenbau | | | 3 | — |
| | | | Joh. Ernst Ludwig Wilhelm
Herbert | Scheuer Lit. A bei Nr. 60 | IV | | 3 | — |
| 8 | Cassel | 1. Juni | Georg Eichhorn | Stall Lit. A bei Nr. 14 | IV | | 181 | — |
| | | | Johannes Akepius | Scheuer Lit. B bei Nr. 13 | IV | | 33 | 07 |
| | | | Lorenz Staab | Stall Lit. A bei Nr. 15 | IV | | 2 | 40 |
| 9 | Cassel | 27. Juli | Franz Stod | Wohnhaus mit Stall Nr. 31 | V | | 74 | 50 |
| 10 | Hailer | 21. Septb. | Ehefrau des Ackermanns
Johann Carl Friedrich
Weber | Scheuer mit Stall Lit. A
bei Nr. 8° | III | | 22 | 30 |
| | | | Schreiner Johannes Rein-
hard Zwieler | Scheuer mit Stall Lit. A
bei Nr. 9 | IV | | 12 | 90 |
| 11 | Wetshausen | 22. Septb. | Schneider Heinrich Rösinger
Weißbinder Courad Witten-
tind | Wohnhaus Nr. 89° | IV | | 498 | 66 |
| | | | | Wajstüche Lit. A bei Nr. 90 | III | | 9 | 10 |
| 12 | Horbach | 18. Septb. | Georg u. Andreas Schneider | Wohnhaus Nr. 35 | II | | 1255 | 67 |
| 13 | Horbach | 30. Septb. | Peter Uuy und Frau . . . | Wohnhaus Nr. 14 | IV | 2 | — | — |
| | | | | Scheuer Lit. A° | V | 1291 | — | — |
| | | | Andreas Schaffrath | Staketten und Bäume . . . | | | 34 | — |
| 14 | Witheim | 9 Juli | Ehefrau des Försters Jo-
hann Wilhelm Reinhard
und die Ehefrau des
Paußführers Rieß | Wohnhaus Nr. 67 | V | | 123 | 49 |
| 15 | Wetshausen | 21. Nov. | Rebetta Zundheimer | Wohnhaus Nr. 310 | IV | | 59 | — |
| | | | | Summa | | | 41618 | 57 |

8. Kreis Gersfeld.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quartfl. | Bevolligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|----------|-----------------------------|----|------|----|
| | | | | | | M | S | M | S |
| 1 | Tann | 28. Jan. | Tagelöhner Friedrich Ger-
stung u. Witwe Heinrich
Bräutigam | Bohnhaus Nr. 253, 254* . | V | 1604 | 25 | | |
| | | | | Hintergebäude und Stall
Lit. B | V | 24 | 40 | 1628 | 65 |
| | | | | Tagelöhner Friedrich Ger-
stung | V | | | 139 | 46 |
| | | | | Johann Hohmann und
Christoph Kammerdiener | V | | | 18 | — |
| 2 | Poppenhausen . . . | 7. Aug. | Johann Georg Müller . | Johann Adam, Georg
Friedrich, Friedrich Wil-
helm Kalb und Johann
Erf | V | | | 246 | 15 |
| | | | | Bohnhaus Nr. 255, 256 . | V | | | 580 | 91 |
| | | | | Bohnhaus Nr. 51 | V | | | 2613 | 17 |
| | | | | Summa | | | | | |

9. Stadtkreis Hanau.

| | | | | | | | | | |
|---|----------------------|--------------|--|---|--|-----|-----|-----|----|
| 1 | Martstraße | 6. Jan. | Hauptkirchenar zu Hanau | Bohnhaus Nr. 1 | IV | | | 50 | 30 |
| 2 | Heinmarkt | 3. Febr. | Gastwirth Friedrich Stettner | Bohnhaus Nr. 9 | III | | | 11 | 50 |
| 3 | Wilhelmsstraße . . . | 9. März | Bauunternehmer Friedrich
Kennecke | Bohnhaus Nr. 20 | I | | | 95 | — |
| 4 | Nürnbergstraße . . . | 25. April | Joh. Heinrich Ludwig
Schröder Witwe | Zeitenbau links Lit. A bei
Nr. 24* | III | | | 90 | 85 |
| | | | | Georg Gärtner | 2. Seitenbau rechts Lit. A
bei Nr. 27 | III | 101 | 90 | |
| 5 | Hanauerweg | 27./28. Juni | Zustizrath Vauscher . . . | 2. Seitenbau recht Lit. B | III | 8 | 70 | 110 | 60 |
| 6 | Sterngasse | 1. Aug. | Wilhelm Kolbe | Bohnhaus Nr. 13 | II | | | 30 | — |
| | | | | Bohnhaus Nr. 10 | IV | | | 14 | 90 |
| | | | | Zu übertragen | | | | 403 | 15 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Vorlgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|-----------|------------------------------|---|-----|----|
| | | | | | | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ |
| | | | | Uebertrag . | | | | 408 | 15 |
| 7 | Langstraße | 5. Sept. | Frau des Ritters Michael
Weigler | Wohnhaus Nr. 83 b | III | | | 28 | — |
| 8 | Herrngasse | 29. Sept. | Heinrich Welsch | Wohnhaus Nr. 12 | III | | | 18 | — |
| 9 | Steinheimerstraße | 28. Oct. | Erben des Johann Daniel
Vog | Wohnhaus Nr. 45 | III | | | 15 | — |
| 10 | Neue Anlage | 26. Nov. | Bierbrauereibesitzer Georg
Koch | Einfahrt mit Wohnung Lit.
C bei Nr. 2 | III | | | 17 | 80 |
| | | | | Summa . | | | | 481 | 95 |

10. Landkreis Hanau.

| | | | | | | | | | |
|---|-------------------------|--------------|---|--|----|------|----|------|----|
| 1 | Langendiebach | 9. 10. Febr. | Gemeinde Langendiebach | Pactien Nr. 91 ^a | II | | | 46 | 20 |
| 2 | Wohldorf | 16. Febr. | Heinrich Meinhard | Scheuer mit Stall Lit. B
bei Nr. 8* | IV | 1061 | 50 | | |
| | | | | Viehstall Lit. A | IV | 18 | 34 | | |
| | | | | Wartenzaun | | 3 | 50 | 1083 | 34 |
| | | | Wilhelm Koch und Frau | Scheuer Lit. B bei Nr. 7 | IV | 1071 | 50 | | |
| | | | | Schweinestall Lit. C | IV | 290 | — | 1361 | 50 |
| | | | Johannes Jöstner II | Scheuer Lit. A bei Nr. 5 | IV | | | 61 | — |
| | | | Heinrich Prinz II Witwe | Wartenzaun | | | | 4 | — |
| 3 | Langenlisdorf | 14. Juni | Johannes Jacob | Wohnhaus Nr. 157 | IV | | | 41 | 19 |
| 4 | Wachenbuchen | 28. Mai | Bürgermeister Caspar
Stein III | Scheuer mit Stall Lit. A
bei Nr. 112* | IV | 2775 | — | | |
| | | | | Schweinestall und Holzbe-
hälter Lit. B | IV | 600 | — | | |
| | | | | Schafstall Lit. D | IV | 360 | — | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A
bei Nr. 113 | IV | 300 | — | 4035 | — |
| | | | | zu übertragen . | | | | 0632 | 23 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|---|------------|------------------------------|-------|-----|------|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. | sch. |
| | | | | Uebertrag . | | | 6632 | 23 | |
| | Wachenbuchen . . . | | Philipp Schäfer II Witwe | Scheuer mit Stall Lit. A
bei Nr. 111 | IV 2150 | | | | |
| | | | | Niehstall mit Halle Lit. B | IV 1050 | | | | |
| | | | | Schweinestall mit Hege-
bahn Lit. C | IV 700 | | | | |
| | | | | Anbau Lit. D | IV 55 | | 3955 | | |
| | | | Bäcker Wilhelm Bär . . | Scheuer und Stall Lit. A
bei Nr. 110 | II | | 155 | | |
| | | | Pfarrer Bode | Gartenmauer und Zaun . | | | 70 | | |
| 5 | Langenfeldbold . . . | 17./18. Juni | Wilhelm Bodel | Wachhaus mit Scheuer und
Stall Nr. 206 ¹ z. | III | | 28 | 60 | |
| 6 | Mückingen | 20. Mai | Jacob Liffenfeldt | Scheuer mit Stall Lit. A
bei Nr. 78 | III | | 15 | 32 | |
| 7 | Langenbiebach . . . | 12. Aug. | Handelsmann Gustav Kauf-
mann | Stall Lit. A. bei Nr. 130 | IV 4 | | | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. B* | II 1928 | | 1932 | | |
| | | | Caspar Moritz | Lattenzaun | | | 18 | | |
| | | | Caspar Schäfer III und
Witwe Dorothea Traxel | Stallbau Lit. A bei Nr. 129 | IV | | 18 | | |
| 8 | Langenbiebach . . . | 11. Aug. | Johannes Schäfer VI . . . | Wohnhaus Nr. 36 | IV 200 | | | | |
| | | | | Scheuer Lit. A* | V 2100 | | | | |
| | | | | Niehstall Lit. B | V 325 | | | | |
| | | | | Schweinestall Lit. C . . . | IV 6 | | 2631 | | |
| 9 | Langenfeldbold . . . | 3. Sept. | Se. Durchlaucht Fürst Carl
zu Hienburg Birstein | Fruchtbau Nr. 390 | I | | 90 | 70 | |
| 10 | Eberrodenbach . . . | 23. Aug. | Afermann und Weisbinder
Magnum Peter | Wohnhaus Nr. 26 | IV | | 375 | | |
| 11 | Langenfeldbold . . . | 7. Aug. | Kinder des † Johann Peter
Morh VI | Scheuer Lit. A bei Nr. 40* | IV 3088 | | | | |
| | | | | Schweinestall Lit. B . . . | IV 300 | | | | |
| | | | | Holzremise Lit. D | III 22 | | | | |
| | | | | Remise Lit. E | IV 50 | | 3460 | | |
| | | | | Zu übertragen . | | | 19380 | 85 | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Servilligte -
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|------------|--------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | | Uebertrag | | | | 19380 | 85 |
| | Langenietbold | | Johannes Verch III | Wohnhaus Nr. 41 | IV | 410 | | | |
| | | | | Scheuer Lit. A | IV | 1397 | | | |
| | | | | Vattenzann mit Thor | | 72 | | 1879 | |
| 12 | Wilhelmsbad (Outs-
bezirk) | 7. Sept. | Johannes Wöhu XI | Vattenzann und Hecke | | | | 8 | |
| 13 | Langendiebach | 8. Sept. | Königl. Preuß. Staat | 2. Pavillon Nr. 128 | II | | | 432 | |
| | | | Küfermann und Spezerei-
händler Peter Bach | Scheuer mit Stall Lit. A
bei Nr. 85* | IV | 1690 | | | |
| | | | | Schweine stall Lit. B | IV | 28 | | | |
| | | | | Vattenzann | | 21 | | 1739 | |
| | | | Ehefrau Peter Bach | Scheuer mit Stall Lit. A
bei Nr. 86 | IV | 1990 | | | |
| | | | | Vattenzann | | 21 | | | |
| | | | | Gemüse | | 25 | | 2036 | |
| | | | Stuwe Peter Becker II | Vattenzann und Rauer | | 77 | | | |
| | | | | Gemüse | | 25 | | 102 | |
| 14 | Törnigheim | 20. Sept. | Philipp Gruber | Scheuer mit Stall Lit. C
bei Nr. 30* | III | 1194 | | | |
| | | | Morbmacher Jacob Arig III | Holzschuppen Lit. D | III | 100 | | 1294 | |
| | | | | Werkstätte mit Stall und
Scheuer Lit. A bei Nr. 8 | IV | 84 | | | |
| | | | | Schweine stall mit Schuppen
Lit. C | IV | 62 | | 146 | |
| | | | Landwirth Heinrich Jades | Wohnhaus Nr. 53 | IV | 15 | | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A | IV | 15 | | 30 | |
| | | | Gemeinde Törnigheim | Stall Lit. E bei Nr. 7 | III | | | | |
| | | | | Stall Lit. F | | | | | 4 |
| | | | | In übertragen | | | | 27050 | 85 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfsgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|---|--|-------------------------|----------------------------|--|------------|------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. | sch. |
| | | | | Uebertrag | | | | 27050 | 85 |
| 15 | Großhauheim . . . | 23. Sept. | Sebastian Kronenberger . | Riehstall und Scheuer Lit.
A bei Nr. 99* | III | 2167 | | | |
| | | | | Schweinestall und Holz-
remise Lit. B und C | III | 400 | | | |
| | | | | Wohnhaus Nr. 99 | IV | 35 | | | |
| | | | | Brunnen | | 20 | | 2622 | |
| | | | Heinrich Herbert's Witwe | Scheuer und Stall Lit A
bei Nr. 98 | III | 1182 | | | |
| | | | | Stall Lit. B | II | 25 | | | |
| | | | Johannes Bauer | Hofmauer, Brunnen und
Pumpe mit Einfriedigung
und Gartengewächse | | 54 | | 1261 | |
| | | | | Brunnen und Pumpwerk
Geländer | | 28 | | | |
| | | | | | | 18 | | | |
| | | | Witwe Seifel | Gartengewächse und Ein-
friedigung | | 35 | | 81 | |
| Hinterban Lit. B bei Nr.
106 | IV | 35 | | | | | | | |
| Nikolaus Huth | Einfriedigung | | 10 | | 45 | | | | |
| | Gartengewächse, Bäume u.
Brunnenpumpe | | | | 30 | | | | |
| 16 | Königsheimer Hof . . . | 20. Aug. | Königl. Preuß. Staat . . . | Braunweinbrennerei und
Schäferhaus Lit. A bei
Nr. 125 | II | | | 80 | |
| 17 | Kesselstadt, Hintergasse | 2. Oct. | Kentier Joseph Walf . . . | Wohnhaus Nr. 1 | II | | | 339 | 05 |
| | | | | Summa | | | | 31508 | 90 |

11. Kreis Hersfeld.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Vorlgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|---|------------|-----------------------------|------|-------|-------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| 1 | Hersfeld . | 11. März | Ratesgerichtsrath Kemmer . | Wohnhaus Nr. 6a vor dem
Johannesthor | I | | | 21 | — |
| 2 | Hersfeld | 23. Juni | Gastwirth Carl Schiffer | Wohnhaus Nr. 570 | IV | | | 52 | — |
| 3 | Hersfeld . | 23. Juni | F. L. Steinweg Witwe | Wohnhaus Nr. 610 | IV | | | 61 | — |
| 4 | Reinheim | 29. Juni | Johann Georg Maus und
Frau | Wohnhaus Nr. 8 | IV | 7 | 20 | | |
| | | | | Scheuer Lit. A* | IV | 1664 | 61 | | |
| | | | | Schuppen Lit. B | IV | 485 | 90 | | |
| | | | | Dachhaus Lit. C | IV | 290 | 46 | 2448 | 17 |
| | | | | Wohnhaus Nr. 7 | V | 420 | 89 | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A | V | 8 | 25 | | |
| 5 | Heilos | 21. Juli | Heinrich Vehn | Stall Lit. B | V | 15 | — | 444 | 14 |
| | | | | Stall Lit. A bei Nr. 1 | V | 7 | 50 | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. B* | V | 2342 | 94 | | |
| 6 | Heens | 11. Aug. | Wilhelm Kemmer's Ehefr. | Laubschuppen Lit. C | V | 287 | 97 | 2638 | 41 |
| | | | | Wohnhaus Nr. 7* | III | | | 874 | — |
| 7 | Wippershain | 20. April | Johann Heinrich Hohmann
und Frau | Wohnhaus Nr. 48* | V | 347 | 98 | | |
| | | | | Holzremise Lit. D | V | 20 | — | 367 | 08 |
| 8 | Wippershain | 2. Oct. | August Ellenberger | Wohnhaus Nr. 7 | V | 20 | — | | |
| 9 | Haltobes | 26. Juni | Ferdinand Löcher | Stalcten | | 6 | — | 35 | — |
| | | | | Wohnhaus mit Mühle
Nr. 36 | IV | | | 13154 | 45 |
| 10 | Rothene | 24. Sept. | Dienstknecht Jacob Paul . | Wohnhaus, Scheuer und
Kubau Nr. 28 | IV | | | 95 | — |
| 11 | Widdershauhen | 25. Aug. | Conrad Zinn und Frau | Scheuer und Stall Lit. A
bei Nr. 2* | V | 2951 | 56 | | |
| | | | | Schafstall Lit. B | V | 1478 | 76 | | |
| | | | | Schweinehall Lit. C | IV | 91 | 30 | 4521 | 62 |
| | | | | | | | | | 24712 |
| | | | | In übertragen | | | | | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Bauartklasse. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|--|---------------|------------------------------|-----|-------|-----|
| | | | | | | fl. | ss. | fl. | ss. |
| | | | | Uebertrag | | | | 24712 | 77 |
| | Wibbershausen . . . | | Conrad Ruch V und Fran | Schener mit Stall Lit. A
bei Nr. 1 | IV | 271 | 16 | | |
| | | | | Stallung Lit. B. | IV | 15 | — | | |
| | | | | Gartenzaun | | 14 | — | 390 | 16 |
| | | | Conrad, Anna Martha, Jo-
hannes u. Jacob Werner | Wohnhaus Nr. 4 | V | 1255 | 20 | | |
| | | | | Gartenzaun | | 14 | 50 | 1269 | 70 |
| | | | Kron Nag | Wohnhaus Nr. 5 | V | 671 | 84 | | |
| | | | | Schener mit Stall Lit. A | V | 676 | 16 | | |
| | | | | Stall Lit. B. | V | 90 | 60 | 1438 | 60 |
| 12 | Schenkengsfeld . . . | 1. Sept. | Sattler Johannes Zaner | Wohnhaus Nr. 84 | V | | | 75 | — |
| | | | Martin Heuser und Frau | Schener mit Stall Nr. 84 ¹ / ₂ | V | | | 1097 | — |
| 13 | Hof Weisbach . . . | 17. Juli | Gutsbesitzer Franz Röll | Branntweinbrennerei Lit.
C bei Nr. 1 | IV | | | 52 | 50 |
| 14 | Hersfeld | 6. Oct. | Meggermeister Christian
Titto | Wohnhaus Nr. 601* | IV | 335 | 75 | | |
| | | | | Wohnhaus Nr. 600 | IV | 231 | 60 | 567 | 35 |
| | | | Friedrich Ehrhardt | Wohnhaus Nr. 57 | III | | | 55 | 50 |
| | | | Bernhard Klappert | Wohnhaus Nr. 602 | IV | | | 16 | 60 |
| 15 | Hersfeld | 7. Dec. | Heist Rißbaum | Wohnhaus Nr. 114/114 ¹ / ₂ | IV | | | 35 | 75 |
| 16 | Friedewald | 5. Oct. | Witwe Conrad Seelig und
Maurer Johannes Seelig | Wohnhaus mit Stall Nr.
29* | V | 162 | 20 | | |
| | | | | Schweinestall | | 21 | 75 | 183 | 95 |
| 17 | Schenkengsfeld . . . | 18. Aug. | Abraham Abraham | Schener Lit. B bei Nr. 116 | V | | | 3 | 60 |
| 18 | Schenkengsfeld . . . | 14. Aug. | Heinrich Wolf VII und Fran | Wohnhaus Nr. 115* | V | 1088 | — | | |
| | | | | Anbau Lit. A | V | 195 | — | 1283 | — |
| | | | Ehefrau Heinrich Stein-
hauer | Wohnhaus Nr. 115 ¹ / ₂ | V | | | 452 | — |
| | | | Abraham Abraham | Schener Lit. B bei Nr. 116 | V | | | 27 | — |
| 19 | Hersfeld | 8. Dec. | Sanbhändler Johannes
Ludhardt | Wohnhaus Nr. 21 vor dem
Clausthor | II | | | 715 | 98 |
| | | | | Summa | | | | 32286 | 46 |

12. Kreis Hofgeismar.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|------------|------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| 1 | Hofgeismar . | 11. Febr. | Stadtgemeinde Hofgeismar | Wohnhaus Nr. 301 | IV | | | 18 | |
| 2 | Mariendorf . | 6. März ³ | Johannes Thöne | Wohnhaus Nr. 2 | V | 4850 | — | | |
| | | | | Anbau (Stall) Lit. A* | V | 930 | — | | |
| | | | | Holzschuppen Lit. B | IV | 300 | — | 6140 | — |
| | | | Daniel und Wilhelm Zeeger | Wohnhaus mit Scheuer
Nr. 1 | V | 35 | — | | |
| | | | | Stallung Lit. A | V | 15 | — | | |
| | | | | Hofthor | | 10 | — | 60 | — |
| | | | Daniel Mahje | Wohnhaus Nr. 3 | V | 40 | — | | |
| | | | | Scheuer Lit. B | V | 30 | — | 70 | — |
| 3 | Carlsbafen | 15. Mai | David Hierenberg | Wohnhaus Nr. 146* | II | | | 34 | — |
| | | | Carl Rüdiger | Wohnhaus Nr. 145 | II | | | 7 | 50 |
| 4 | Helmarshausen | 15. Mai | Erhäfer Heinrich Strah-
mann | Wohnhaus mit Anbau
Nr. 32 | V | | | 25 | 90 |
| 5 | Hofgeismar | 3. Juni | Heinrich Wibel Witwe | Stallung Lit. A bei Nr.
494 | III | | | 15 | — |
| 6 | Rehmsfeld | 13. Juli | Wilhelm Rovyg Zuchttag | Wohnhaus Nr. 8* | V | | | 5120 | — |
| | | | Friedrich August Leimbach | Wohnhaus Nr. 9 | III | | | 108 | — |
| | | | Christian Engelbrecht | Wohnhaus Nr. 7 | V | 13 | — | | |
| | | | | Scharhall Lat. C | V | 9 | — | 22 | — |
| 7 | Bälmerien | 29. Juni | Erben des Witweihers
Haus Carl von Sted-
hausen | Scharhall Lat. K bei Nr. 3 | II | | | 157 | — |
| 8 | Hofgeismar | 29. Aug. | Wegger Antins Marctus | Wohnhaus Nr. 364 | III | | | 6 | — |
| 9 | Helmarshausen | 30. Juli | Philipp Raus' Ehefrau | Wohnhaus mit Parkstein
Nr. 132* | IV | 5784 | — | | |
| | | | | Anbau Lit. A | IV | 494 | — | | |
| | | | | Stallung Lit. B | V | 350 | — | 6628 | — |
| | | | | „in übertragen | | | | 18414 | 40 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Sonarthaft. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|---|-------------|-----------------------------|----|-------|----|
| | | | | | | fl. | S. | fl. | S. |
| | | | | Uebertrag . | | | | 18411 | 40 |
| | Helmarshausen . . . | | Gastwirth Georg Schin-
dewolf | Scheuer mit Pferde-
stall
Nr. 130 | III | | | 50 | — |
| | | | Schreiner Philipp Kothe . | Wohnhaus Nr. 133
Stafeten | IV | 170 | — | 185 | — |
| 10 | Carlsbafen | 6. Sept. | Kaufmann Louis Brandes | Hinterhaus Lit. B bei
Nr. 102 | II | | | 54 | 30 |
| 11 | Hofgeismar | 12. Sept. | Kaufmann Robert Behrens | Wohnhaus mit Maisböden
Nr. 43* | V | 13750 | — | | |
| | | | | Hinterhaus Lit. A | V | 6000 | — | | |
| | | | | Waschhaus Lit. B | V | 535 | — | | |
| | | | | Stallung Lit. C | V | 66 | — | 20851 | — |
| | | | Erben des Lientenants Wil-
helm Theiß | Wohnhaus Nr. 44 | III | 78 | 50 | | |
| | | | | Scheuer und Stall Lit. A | III | 35 | — | | |
| | | | | Hofraum, Einfahrtsthor,
Abtritt und Stafeten . . | | 214 | — | 327 | 50 |
| | | | Witwe Carl August Müller | Wohnhaus Nr. 41 | V | 460 | — | | |
| | | | | Nebengebäude Lit. A . . . | V | 35 | — | | |
| | | | | Stall Lit. B | V | 5 | — | | |
| | | | | Schuttabfuhr von Nr. 43 | | 30 | — | | |
| | | | | Abtritt | | 20 | — | 550 | — |
| 12 | Helmarshausen . . . | 8. Aug. | Witwe Heinrich Schöne-
mann | Wohnhaus Nr. 77 | III | | | 78 | — |
| 13 | Lippoldsberg | 23. Oct. | Maurer Friedrich Fett-
köcher und Frau | Wohnhaus Nr. 48* | V | 95 | — | | |
| | | | | Stallung Lit. A | V | 20 | — | 115 | — |
| 14 | Hombressen | 17. Oct. | Heinrich Conrad Wienand | Wohnhaus Nr. 90 ^{1/2} * | IV | | | 2357 | — |
| | | | Witwe Friedrich Wienand | Wohnhaus Nr. 90 | III | 2370 | — | | |
| | | | | Stall Lit. A bei Nr. 90 ^{1/2} . | IV | 85 | — | 2455 | — |
| | | | | In übertragen . | | | | 44934 | 20 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Baustoffe. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|--|--|------------|-----------------------------|------|-----|----------|
| | | | | | | fl. | sch. | kr. | sz. |
| | | | | Uebertrag | | | | | 44934 20 |
| | Dombressen | | Ehefrau Friedrich Gente | Wohnhaus Nr. 92 | III | 2750 | — | — | — |
| | | | | Stall Lit. A | IV | 498 | — | — | — |
| | | | | Stall Lit. B | IV | 397 | — | — | 3645 — |
| | | | Witwe Johann Heinrich
Röster | Wohnhaus Nr. 89 ^{1/2} | V | | | | 93 — |
| 15 | Hohentirchen | 17. Oct. | Ehefrau Friedrich Ritter . | Wohnhaus Nr. 89 | V | | | | 36 — |
| | | | Ziegeleibesitzer Johannes
Kutzentnabe | Ziegel- und Drainrohren-
fabrik Nr. 26 ^{3/4} | II | 1328 | — | — | — |
| | | | | Schuppen Lit. B | II | 2597 | — | — | 3925 — |
| | | | Zimmermann Carl Adolph
West | Staloten | | | | | 15 — |
| 16 | Trendelburg | 25. Nov. | Kaufmann Wilhelm Heidt | Wohnhaus Nr. 9 | II | | | | 1330 — |
| | | | | Summa | | | | | 53978 20 |

13. Kreis Gumburg.

| | | | | | | | | | |
|---|--------------------------|-----------|---|---|----|------|----|--|---------|
| 1 | Mabotschhausen | 13. Jan. | Mühlenbesitzer Gaspar
Lange | Schneidemühle Lit. F bei
Nr. 121 | V | | | | 439 10 |
| 2 | Berge | 26. Febr. | Ludwig Schöneweiß und
Frau | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall bei Nr. 16* | IV | 4459 | 80 | | |
| | | | | Anbau Lit. A | IV | 421 | 35 | | |
| | | | | Lattenzaun | | 8 | 25 | | 4889 40 |
| | | | Georg Siemon und Frau
Christian Töpfer | Wohnhaus Nr. 17 | IV | | | | 235 61 |
| | | | | Lattenzaun | | | | | 4 — |
| 3 | Oberhülfa | 8. Mai | Kirchspiel Oberhülfa | Kirche und Thurm Nr. 74 | IV | | | | 60 — |
| 4 | Falkenberg | 18. Mai | Zusmann Heilbroun | Wohnhaus mit Scheuer
Nr. 16 | IV | | | | 134 19 |
| 5 | Oberhülfa | 10. Oct. | Kfermann Jacob Scherer | Wohnhaus Nr. 1 | IV | | | | 55 — |
| | | | | In übertragen | | | | | 5817 30 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Sanzahl. | Verwilligte
Entschädigung | | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|----------|------------------------------|-----|------|------|----|
| | | | | | | fl. | sh. | gr. | sch. | |
| 6 | Oberappelfeld | 15. Sept. | Witwe des Schreiners Jo-
hannes Nied | Uebertrag | | | | 5817 | 30 | |
| | | | | Bohnhaus mit Stall Nr. 23* | IV | 1925 | — | | | |
| | | | | Zaun, Gemüse und 1 Achte | | 77 | 75 | 2002 | 75 | |
| | | | | Königl. Preuss. Forstjäger
Körster Wagner | | | | | 27 | 50 |
| | | | | Gemüse | | | | | 1 | — |
| 7 | Einglis | 1. Nov. | Chefr. Johannes Wagner II | Johannes Schmidt | | | | 13 | — | |
| | | | | Gras, Zwetschenbaum,
Zaun | | | | | | |
| | | | | Friedrich Matthäus | IV | 4 | 40 | | | |
| | | | | Gras | | 3 | — | | 7 | 40 |
| | | | | Zaun | | | | | 3 | — |
| 7 | Einglis | 1. Nov. | Chefr. Johannes Wagner II | Bohnhaus Nr. 45 ^{1/2} * | III | 873 | 50 | | | |
| | | | | Zaun, Gemüse | | 11 | 50 | | 885 | — |
| | | | | Christian Trümper | V | | | | 11 | 50 |
| | | | | Zumma | | | | 8768 | 45 | |

14. Kreis Hünfeld.

| | | | | | | | | | | |
|---|----------------------|----------|--|--|---|-----|---|-----|-----|----|
| 1 | Oberhauhen | 20. März | Schreiner Philipp Viel | Scheuer Lit. B bei Nr. 62* | V | 690 | — | | | |
| | | | | Stall mit Wohnung Lit. A | V | 21 | — | | 711 | — |
| | | | | Witwe Johann Joseph
Steinwächse | | | | | 7 | — |
| 2 | Hünfeld | 24. März | Buchbinder Ferdinand
Schwab | Bohnhaus Nr. 63 | V | 7 | — | | | |
| | | | | Gartenzzaun | | 7 | — | | 14 | — |
| | | | | Bohnhaus Nr. 39 | V | | | | 66 | 50 |
| | | | | Zu übertragen | | | | 791 | 50 | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|-----------------------------|--|------------|------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | | Uebertrag | | | | 791 | 50 |
| 3 | Müders (Weimbachshöfe) | 25. Sept. | Johann Joseph Aumt und Frau | Wohnhaus mit Stall Nr. 2 | IV | 5527 | 26 | | |
| | | | | Stall Lit. A | IV | 1419 | 24 | | |
| | | | | Scheuer Lit. B | V | 1664 | 67 | | |
| | | | | Scheuer Lit. C* | IV | 1959 | 90 | | |
| | | | | Wohnhaus mit Stall Nr. 3 | IV | 4104 | 25 | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A | V | 1382 | 73 | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. B | V | 864 | 99 | | |
| | | | | Schweinefalle Lit. D | IV | 270 | 03 | 17193 | 07 |
| 4 | Hünfeld | 27. Juli | Carl Ebert und Frau | Wohnhaus mit Stall Nr. 235* | V | | | 1495 | — |
| | | | Valentin Lübeck | Wohnhaus mit Stall Nr. 232 | V | 190 | 73 | | |
| | | | Weidwitzer Schiffhauser | Schweinefalle mit Holzboden Lit. D | V | 89 | 11 | 279 | 84 |
| | | | Ehefrau Johs Ey | Wohnhaus mit Stall Nr. 233 | V | | | 1099 | — |
| | | | | Wohnhaus mit Stall Nr. 234 | V | | | 595 | — |
| 5 | Molzbach | 16. Sept. | Clemens Koch | Wohnhaus mit Stall und Scheuer Nr. 121's | IV | | | 696 | |
| 6 | Schlöben | 26. Nov. | Heinrich Hofmann II | Stallung mit Lagenhalle Wohnungsräumen Lit. A bei Nr. 24 | V | | | 290 | |
| 7 | Eberfeld | 14. Nov. | Wilhelm Hofmann | Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 14* | IV | 1181 | 15 | | |
| | | | | Schweinefalle Lit. A | IV | 283 | 53 | 1464 | 68 |
| 8 | Zargenzell | 5. Dec. | Wilhelm Wiedenbach und Frau | Wohnhaus mit Stallung Nr. 25 | IV | 8 | 64 | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A* | IV | 3999 | 84 | | |
| | | | | Stallung Lit. C | IV | 1679 | 58 | | |
| | | | | Anbau Lit. D | IV | 4 | 32 | | |
| | | | | Holzremise Lit. E | IV | 27 | — | 5719 | 38 |
| | | | | zu übertragen | | | | 29533 | 47 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---------------------------------|--|-------------|------------------------------|----------------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | | Uebertrag . | | | | 29533 | 47 |
| | Sargenzell | | Ailian Vogt | Wohnhaus Nr. 26
Staketen | V
— | 15
3 | 60
— | 18 | 60 |
| | | | Johann Franz Rimpel | Wohnhaus mit Stall Nr. 27 | V | — | — | 7 | 65 |
| | | | Roriz Michel | Wohnhaus Nr. 33
Lichtbäume | IV
— | 6
9 | 90
— | 15 | 90 |
| 9 | Leimbach | 25. Oct. | Schneider Constantin Weber | Wohnhaus Nr. 31
Scheuer Lit. A | V
IV | 9
877 | —
05 | | |
| | | | | Schweinefall mit Futter-
boden Lit. B | IV | 285 | 51 | | |
| | | | | Wartenzaun | — | 15 | — | 1186 | 56 |
| 10 | Wöfl | 8. Dec. | Braumeister Johannes Abel | Wohnhaus mit Stall Nr. 11 | V | — | — | 2472 | 32 |
| 11 | Michelsrombach | 29. Dec. | Hüttner Leonidas Vogt | Wohnhaus mit Stall
Nr. 109 | IV | — | — | 991 | — |
| 12 | Hünhan | 28. Dec. | Louis Hugues | Wohnhaus Nr. 39 | IV | — | — | 90 | — |
| 13 | Kirchhafel | 16. Nov. | Johannes Wehner | Wohnhaus Nr. 47
Anbau mit Stall Lit. A
Scheuer Lit. B* | V
V
V | 2748
569
5809 | 36
36
84 | | |
| | | | | Stall mit Holzremise Lit. C | V | 1369 | 32 | 10496 | 88 |
| | Kirchhafel | 16. Nov. | Julius Wiegand | Wohnhaus mit Stall Nr. 44
Stall Lit. A
Stall Lit. B | V
V
V | 37
1365
1044 | 96
48
64 | | |
| | | | | Scheuer Lit. C | V | 3931 | 68 | 6379 | 76 |
| | | | Georg Joseph Biedenbach | Wohnhaus Nr. 45
Anbau, Stall Lit. A
Scheuer mit Stall Lit. B | V
V
V | 1915
1555
1865 | 89
60
68 | | |
| | | | | Nebenbau mit Stall Lit. C | V | 1161 | 48 | 6498 | 65 |
| | | | Roriz Ralb | Wohnhaus mit Stall Nr. 46
Scheuer mit Stall Lit. A | V
V | 1474
1178 | 98
— | 2652 | 98 |
| | | | Wilhelm Rübsam | Wohnhaus Nr. 9 | V | — | — | 10 | 08 |
| 14 | Steinbach | 11. Dec. | Gemeinde Steinbach | Wohnhaus Nr. 18*
Nebenbau Lit. A | V
V | 2137
192 | 48
93 | 330 | 41 |
| | | | | Summa | | | | 6684 | 26 |

15. Kreis Kirchhain.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Pausenflöhe. | Sernwilligte
Entschädigung | | | | |
|-----|---|-------------------------|--|---|----------------------------------|-------------------------------|------|------|------|----|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. | |
| 1 | Schweinsberg | 28. Mai | Johann Georg Förcher | Wohnhaus und Stall Nr. 32 | IV | | | 47 | 25 | |
| 2 | Langendorf | 12. Juli | Wilhelm Ehsie | Wohnhaus mit Scheuer u.
Stall Nr. 44 | IV | | | 180 | 57 | |
| 3 | Albshausen | 3. Juni | Bürgermeister H. Henkel | Wohnhaus Nr. 7 | IV | | | 64 | — | |
| 4 | Bohra | 3. Aug. | Witwe des Afermanns Jo-
hannes Amrhein und
Friedrich Amrhein | Wohnhaus Nr. 12 | V | 13 | 90 | | | |
| | | | | Scheuer Lit. A | IV | 3266 | 84 | | | |
| | | | | Holzremise Lit. C.* | V | 380 | — | 3669 | 74 | |
| | | | | Scheuer Lit. A. bei Nr. 41 | IV | | | 128 | — | |
| | | | Tobias Naumann | Kattenzaun, Garten-
erndte u. | | | | 49 | 10 | |
| 5 | Müendorf | 25. Sept. | Johannes Ainf | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 27* | IV | 2804 | 20 | | | |
| | | | | Gartenzaun und Garten-
früchte | | 14 | — | 2818 | 20 | |
| | | | | Peter Ehsie | Wohnhaus mit Stallung
Nr. 26 | V | 772 | 18 | | |
| | | | | | Anbau Lit. A | V | 95 | 12 | 867 | 30 |
| | | | | Witwe Beronika Bad | Gartenzaun und Garten-
erndte | | | | 14 | 40 |
| | | | | Witwe Otto Ehsie | Wohnhaus Nr. 25 | IV | | | 15 | — |
| | | | | Barbier Konstantin Müller | Wohnhaus Nr. 28 | IV | 90 | 40 | | |
| | | | | | Gartenzaun und Garten-
erndte | | 26 | — | 56 | 40 |
| | Lorenz Müller | Wohnhaus Nr. 29 | IV | 3 | — | | | | | |
| | | | Gartenzaun | | 3 | 60 | 6 | 60 | | |
| | | | Summe | | | | 7916 | 56 | | |

16. Kreis Marburg.

| Nr. | Name der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Vervolligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|---|------------|------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| 1 | Damm (Egelmühle) | 26. Jan. | Caspar Ruth | Schener und Stall Lit. B.
bei Nr. 24* | IV | 5738 | 80 | | |
| | | | | Stall Lit. C | IV | 9 | — | | |
| | | | | Stall Lit. D | IV | 36 | — | 5783 | 80 |
| 2 | Wetter | 3. April | Abraham Stern und Frau | Wohnhaus Nr. 159 | IV | 224 | 60 | | |
| | | | | Schener Lit. A* | IV | 1603 | 80 | | |
| | | | | Stall Lit. C bei Nr. 160 | IV | 70 | 80 | 1899 | 20 |
| | | | | Hg. Fr. Zihell | IV | | | | 5 |
| 3 | Reffelbrunn | 12. März | Gemeinde Reffelbrunn | Wohnhaus Nr. 157 | IV | | | 39 | 20 |
| | | | | Schener Lit. B bei Nr. 87 | IV | | | | |
| 4 | Bepiesdorf | 7. Juli | Bürgermeister Stephan We-
hrung und Frau | Bachhaus mit Tien Nr. 14 | III | | | 681 | — |
| | | | | Wohnhaus Nr. 1 | III | 7 | 20 | | |
| 5 | Dreihanen | 12. Juli | Stephan Ebert | Stall Lit. B* | IV | 6078 | 35 | | |
| | | | | Bäume, Hecken und Latten-
zaun | | 67 | 90 | 6153 | 45 |
| | | | | Wohnhaus Nr. 3 | IV | | | | 15 |
| 6 | Münchhanen | 3. Sept. | Jacob Berghöfer Witwe
und 3 Kinder erster Ehe | Wohnhaus Nr. 32 1/4 | IV | | | 251 | 30 |
| | | | | Kartoffel- und Krautende | | | | | 6 |
| 7 | Marburg (Marbacher-
weg) | 23. Oct. | Bolvpertus Heinrich Schwei-
der und Frau | Wohnhaus und Schener
Nr. 141* | IV | 2471 | 50 | | |
| | | | | Lattenzaun | | 16 | — | | |
| | | | | Kirschbaum | | 6 | 50 | 2494 | — |
| 8 | Marburg (Elisabeth-
straße) | 23. Oct. | Chefrau Moriz Erlanger | Hinterhaus Lit. A bei
Nr. 30 | II | | | 1464 | 50 |
| | | | | Wohnhaus Nr. 16 | II | | | 230 | — |
| | | | | Zu übertragen | | | | 19023 | 05 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Vorfgemeinde etc. | Zeit
des
Verkaufes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Bauartklasse. | Verbilligte
Entschädigung | | | |
|---------------|---|---------------------------|---|---|---------------|------------------------------|-----|-------|-----|
| | | | | | | fl. | sh. | fl. | sh. |
| 9 | Bürgeln | 7 Dec. | Er. Königl. Hoheit Land-
graf Friedrich von Hessen | Uebertrag | | | | 19023 | 05 |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. B
bei Nr. 68* | IV | 16433 | 70 | | |
| | | | | Schweinstall Lit. D | IV | 166 | 10 | | |
| | | | | Wagenremise Lit. J | IV | 776 | 66 | | |
| 10 | Eberweimar | 24 Oct. | Gemeinde Bürgeln
Bürgermeister Georg Junst
und Kinder | Garrenmauer, Vattenthor,
Stalcten, Waune | | 67 | 44 | 17443 | 90 |
| | | | | Schuppen Nr. 79 | V | | | 160 | |
| | | | | Scheuer und Stall Lit. A
bei Nr. 19* | IV | 3357 | 75 | | |
| | | | | Stall Lit. H | IV | 2530 | | 5887 | 75 |
| 11 | Niederweimar | 18. Dec. | Johann Conrad Herrmann | Wohnhaus Nr 25 | IV | | | 118 | 00 |
| 12 | Fodenbarren | 21. Dec. | Margarethe Schmidt | Wohnhaus Nr 34 | V | | | 30 | |
| 13 | Wetter | 17 Nov. | Apotheker Krämer | Wohnhaus Nr 145 | IV | | | 80 | |
| 14 | Niederweimar | 29. Nov. | Adlermann Dietrich Müller | Scheuer und Stall Lit. A
bei Nr. 5 | IV | 2700 | | | |
| | | | | Scheuer und Stall Lit. B* | IV | 5777 | 50 | | |
| | | | | Stall nebst Eindehaus
Lit. D | IV | 3840 | | | |
| | | | | Holzschuppen Lit. E | IV | 260 | | | |
| | | | | Holzschuppen Lit. J | IV | 306 | | 12817 | 50 |
| | | | | Scheuer Lit. A bei Nr 21 | IV | 216 | | 45 | |
| | | | | Rauchpumpe | | 10 | | 226 | 45 |
| | | | | Scheuer und Stall Lit. A
bei Nr 1 | IV | 7995 | | | |
| | | | | Stall Lit. C | IV | 387 | 08 | | |
| | | | | Abtritt, Bretterwand und
Leiter | | 65 | | 8447 | 08 |
| In übertragen | | | | | | | | 64234 | 63 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|------------|------------------------------|------|--------|----|
| | | | | | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| | | | | Uebertrag . | | | | 64234 | 63 |
| | Niederweimar | | Bürgermeister Johannes
Schleich und Fran | Bohnhaus Nr. 4 | IV | 279 | 20 | | |
| | | | | Stallung Lit. C | IV | 4 | — | | |
| | | | | Schweineftall Lit. D | IV | 1187 | 50 | | |
| | | | Johannes Franz und Fran | Holzremise Lit. F | III | 300 | — | 1770 | 70 |
| | | | | Scheuer Lit. A bei Nr. 34 | IV | 2995 | — | | |
| | | | | Ferdestall Lit. B | IV | 322 | 84 | | |
| | | | | Schweineftall Lit. E | | 12 | — | 3329 | 84 |
| | | | Conrad Schnabel und Frau | Scheuer und Stall Lit. C
bei Nr. 17 | IV | 10791 | 25 | | |
| | | | | Holzschuppen Lit. F | IV | 400 | — | 11191 | 25 |
| 15 | Marburg (Pilgrim-
stein) | 22. Dec. | Ackermann Heine. Schnabel | Lattenzann | | | | 19 | 75 |
| | | | Sattler Andolph Jacob
Döring | Bohnhaus Nr. 11 | IV | | | 87 | 28 |
| 16 | Hofberg | 14. Nov. | Weißbinder Andr. Deucker | Bohnhaus Nr. 7 | IV | | | 49 | 90 |
| 17 | Gyriaxweimar | 24. Nov. | Gutsbesitzer Christian Roth | Bohnhaus Nr. 6 | V | | 9 75 | | |
| | | | | Stall Lit. A | IV | 213 | — | | |
| | | | | Scheuer Lit. B* | I | 9305 | — | | |
| | | | | Scheuer Lit. D | IV | 4874 | — | | |
| | | | | Scheuer Lit. G | IV | 6020 | — | 20421 | 75 |
| | | | | Summa . | | | | 101105 | 10 |

17. Kreis Melsungen.

| | | | | | | | | | |
|---|--------------------------|---------|---------------------------|--|----|------|---|------|---|
| 1 | Bischhofferode | 1. Jan. | Andreas Hedmann | Bohnhaus mit Scheuer u.
Stall Nr. 13 1/2* | IV | 3080 | — | | |
| | | | | Anbau Lit. A | IV | 695 | — | | |
| | | | | Schweineftall Lit. B | IV | 30 | — | 3809 | — |
| | | | | Gartenpaläce | | 4 | — | | |
| | | | Georg Freiß II. | Bohnhaus u. Stall Nr. 13 | IV | 2685 | — | | |
| | | | | Gartenpaläce | | 9 | — | 2694 | — |
| | | | | Zu übertragen . | | | | 6503 | — |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Braudes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quarantäne. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|-------------|------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | kr. | sz. |
| | | | | Uebertrag | | | | 6503 | |
| 2 | Ebersdorf | 13. Jan. | Justizrath Georg Müldner
von Mühlheim | Wohnhaus Nr. 63 | III | 90 | — | — | — |
| | | | | Schener Lit. C* | III | 8084 | — | — | — |
| | | | | Stall Lit. D | III | 2094 | — | — | — |
| | | | | Stall Lit. E | III | 4490 | — | — | — |
| | | | | Garteneinfriedigung, Hof-
thor | | 50 | — | 14808 | — |
| 3 | Messungen | 18 März. | Schreiner Conrad Reig | Zwischenbau Lit. B bei
Nr. 365 | IV | — | — | — | 19 |
| 4 | Ebersdorf | 28 Aug | Léonard Verlach und Frau | Röppelmühle Nr. 1* | III | 5685 | — | — | — |
| | | | | Nebengebäude mit Stall
Lit. A | III | 40 | — | — | — |
| | | | | Gartenpalast und Garten-
gewächse | | 50 | — | 5775 | — |
| 5 | Pfeife | 31. Juli. | Landwirth Albert Krieg
Chefran des Leine Schell-
haie | Schener Lit. D bei Nr. 10* | II | — | — | — | 4479 |
| | | | | Wohnhaus Nr. 10 ^a | IV | 1498 | — | — | — |
| | | | | Scheneranbau Lit. A | IV | 294 | — | — | — |
| | | | | Gartenpalast und Garten-
erndte | | 6 | — | 1798 | — |
| | | | Zimmermann Ph. Moller
und Frau | Wohnhaus Nr. 11 | IV | 892 | — | — | — |
| | | | | Gartenpalast und Garten-
ernte | | 15 | — | 907 | — |
| 6 | Weiseforth | 30. Sept. | Gastwirth Heinrich Ellen-
berger | Wohnhaus mit Schener und
Stall Nr. 58 | III | — | — | — | 5000 |
| 7 | Messungen | 13. Aug. | Schuhmacher Heinrich Muhl
und Frau | Wohnhaus Nr. 314* | IV | 1870 | — | — | — |
| | | | | Ausbau Lit. A | IV | 980 | — | 2850 | — |
| | | | | zu übertragen | | — | — | 42139 | — |

| r. | Namen der Stadt-
oder
Dorfsgemeinde u. | Zeit
des
Verkaufes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Servilligte
Entschädigung | | | | |
|----|--|---------------------------|---|--|---|------------------------------|------|-------|-----|---|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. | l. | |
| | | | | Uebertrag | | | | 42139 | — | |
| | Weßlingen | | Buchdruckereibesitzer August
Bernecker | Wohnhaus Nr. 312 | IV | 8300 | — | | | |
| | | | | Kubau Lit. A | IV | 165 | — | | | |
| | | | | Hintergebäude Lit. B | IV | 95 | — | | | |
| | | | | Wohnhaus Nr. 313 | IV | 7540 | — | | | |
| | | | | Waschhaus Lit. A | III | 110 | — | | | |
| | | | | Schweinestall Lit. B | III | 25 | — | 16235 | — | |
| | | | | Witwe des Küfers Georg
Kraunkuch | Wohnhaus Nr. 311 | IV | 580 | — | | |
| | | | | | Scheuer Lit. A | IV | 70 | — | 650 | — |
| | | | | Witwe Leiser Speier und
Nast Speier | Wohnhaus Nr. 315 | IV | 140 | — | | |
| | | | | | Stall Lit. A | IV | 30 | — | 170 | — |
| | | | | Schreiner Lorenz Faulus | Nebenhaus Lit. D bei
Nr. 316 | IV | | | 20 | — |
| | | | | Fabrikanten Friedrich und
Jacob Steinbach | Arbeitshaus Lit. B bei
Nr. 338 ^{3/4} | IV | | | 50 | — |
| | | | | Fabrikant Heinrich Cassel-
mann | Nebengebäude Lit. A bei
Nr. 338 ^{1/2} | IV | | | 30 | — |
| K | Vöckerode | 11. Dez. | Witwe Johannes Burschel
und Kinder | Wohnhaus Nr. 2 | IV | 609 | 50 | | | |
| | | | | Scheuer Lit. A* | IV | 4380 | — | | | |
| | | | | Scheuer Nr. 3 | IV | 95 | 50 | | | |
| | | | | Gartenwallier | | 15 | — | 5100 | — | |
| | | | | Summa | | | | 64394 | — | |

18. Kreis Hintein.

| Nr. | Name der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|---|------------|-----------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| 1 | Udenborn | 19. Jan. | Luisa Wendtke | Wohnhaus Nr 173 | V | | | 150 | |
| 2 | Borfel | 9. Jan. | Heinrich Bartels | Wohnhaus Nr. 54* | I | 4709 | | | |
| | | | | Anbau Lit. A | I | 1390 | | 6189 | |
| 3 | Sachsenbagen | 23. März. | Windmüller Carl Wilhelm | Wohnhaus Nr. 111 | I | | | 5506 | 83 |
| 4 | Hensen | 5 Juni. | Wilhelm Rischmüller
Heinrich Bergmann | Wohnhaus Nr. 40* | V | | | 3370 | 20 |
| | | | | Wohnhaus mit Anbau
Nr. 36 | V | | | 269 | |
| 5 | Ubernkirchen | 28. Juni. | Friedrich Strudmeier | Wohnhaus Nr. 238 | II | | | 170 | |
| 6 | Nehren a. L. | 19. Juli | Heinrich Treise | Wohnhaus Nr. 4 | IV | | | 140 | |
| 7 | Hintein | 2. Juli. | Friedrich Seehausen | Wohnhaus Nr. 145 | III | | | 85 | 91 |
| 8 | Krainhagen | 11. Aug. | Friedrich Strudmeier | Säuer Lit. D bei Nr 1* | V | 2145 | 25 | | |
| | | | | Leibbäume u. c. | | 22 | 75 | 2168 | |
| 9 | Sachsenbagen | 8. Aug. | Wilhelm Stadmann | Wohnhaus Nr. 23* | V | 3411 | 40 | | |
| | | | | Stall Lit A | V | 100 | | | |
| | | | | Brunnenfassung u. Hof-
umzäunung | | 31 | 20 | 3542 | 90 |
| | | | Gottfried Zanke | Wohnhaus Nr. 21 | V | | | 40 | |
| | | | Naal Herzberg | Wohnhaus Nr 25 | V | 28 | 13 | | |
| | | | | Hofumzäunung | | 4 | 87 | 33 | |
| | | | Conrad Meier | Hofumzäunung | | | | 2 | 25 |
| | | | Wilhelm Bremer | Hofumzäunung | | | | 1 | 75 |
| | | | Ludwig Harke | Hofumzäunung | | | | 4 | |
| | | | August Kuit | Hofumzäunung | | | | | 10 |
| 10 | Langenfeld | 24. Juli | Christian Schmacher | Wohnhaus Nr. 12* | V | 4252 | 60 | | |
| | | | | Stallanbau Lit. A | V | 778 | | | |
| | | | | Backhaus Lit B | III | | 6 | 40 | |
| | | | | Reinordnung Brunnenem-
fassung, Leibbäume und
Arendenschädigung | | 31 | 25 | 5068 | 25 |
| | | | | Zu übertragen | | | | 26813 | 79 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfsgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität | Verwilligte
Entschädigung | | | | | | | | |
|-------------------------|--|-------------------------|---|--|-----------|------------------------------|-----|-------|-----|----|------|----|----|----|
| | | | | | | fl. | ss. | fl. | ss. | | | | | |
| | | | | Uebertrag . | | | | 26813 | 79 | | | | | |
| 11 | Robenberg (Grove) | 16. Sept. | Carl Canlott | Bohnhaus mit Stallung | IV | 4749 | 60 | | | | | | | |
| | | | | Nr. 107* | IV | 388 | 90 | | | | 5138 | 50 | | |
| | | | Witwe Friedrich Rohe . | Bohnhaus Nr. 104 | III | 60 | — | | | | | | | |
| | | | | Stalaten | | 24 | 57 | | | | | | 96 | 50 |
| | | | | Gartenfrüchte | | 11 | 93 | | | | | | | |
| Johann Heinrich Burhage | Stall Lit. A bei Nr. 85 | III | 9 | 15 | | | | | | | | | | |
| | Stalaten | | 18 | 72 | | | | | | | | | | |
| | Gartenfrüchte | | 3 | 78 | | | | | | 31 | 65 | | | |
| 12 | Wälkenbeck | 16. Sept. | Heinrich Philipp Schönber | Bohnhaus mit Wagen- | IV | 3736 | 60 | | | | | | | |
| | | | | schuppen Nr. 44* | IV | 10 | 20 | | | | 3751 | 80 | | |
| | | | Joh. Heinrich Wilhelm
Meincking | Gartenrente | | 5 | — | | | | | | | |
| | | | | Bohnhaus Nr. 42 | V | | | | | | | | 90 | — |
| 13 | Bekedorf | 10. Sept. | Wilhelmine Schweer | Bohnhaus Nr. 33* | IV | 2831 | — | | | | | | | |
| | | | | Stallung Lit. A | IV | 285 | — | | | | 3121 | — | | |
| | | | Conrad Haverland | Jaun | | 5 | — | | | | | | | |
| | | | | Bohnhaus Nr. 82 | V | 6 | — | | | | | | 9 | — |
| 14 | Eftenorf | 27. Sept. | Chefrau August Heinrich
Friebold | Jaun | | 3 | — | | | | | | | |
| | | | | Veisbuchthaus mit Stall
Lit. A bei Nr. 14 | III | | | | | | 1340 | | | |
| 15 | Reinsdorf | 18. Nov. | Fischer Johann Otto Tegt-
meier | Bohnhaus Nr. 52* | II | 2653 | 40 | | | | | | | |
| | | | | 2 Lichtbäume, Brunnenein-
fassung | | 5 | 60 | | | | 2659 | — | | |
| | | | Hörster Ehrhardt | Einriedigung | | | | 12 | — | | | | | |
| | | | | Summa . | | | | 43003 | 24 | | | | | |

10. Kreis Rotenburg.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dörfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Sanitätsklasse | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|-----------------------|-----------------------------|------|------|-------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| 1 | Hönebach | 28. Febr. | Christoph Brod | Wohnhaus Nr. 74 | III | | | 178 | 17 |
| 2 | Sicherode | 29. Jan. | Adam Braun und Frau | Wohnhaus mit Scheuer
Nr. 28 1/2*
Anbau Lit. C | IV | 143 | 55 | 158 | 55 |
| 3 | Wockenbüß | 3. Juni. | Landwirth Georg Wert-
meister | Stallanbau Lit. C bei
Nr. 90 | IV | | | 26 | — |
| 4 | Obernhf | 31. Aug. | Eisenbahnarbeiter Heinrich
Valentin Buchenau und
Frau | Wohnhaus Nr. 85
Stallgebäude Lit. A
Staketen und Gartenernte | IV
IV | 765 | 10 | 6 | — |
| | | | Raurer Georg Heinrich
Bachmann | Wohnhaus Nr. 84 | | | | | 10 80 |
| | | | Georg Gottfried Bachmann | Gartenzaun, Garten-
früchte u. u. | | | | | 23 50 |
| 5 | Obergude | 8. Sept. | Faulus Dietrich und Frau | Bachhaus Lit. C bei Nr. 2*
Schweinefall Lit. B | IV
IV | 191 | — | 2 | — |
| 6 | Rotenburg (Mitstadt) | 1. Oct. | Kaufmann Samuel Ruß-
baum | Anbau Lit. A bei Nr. 12 | IV | | | | 12 — |
| 7 | Sontra | 24. Nov. | Witwe Otto Külberg | Wohnhaus Nr. 281 | III | | | | 96 — |
| 8 | Hausen | 29. Oct. | Witwe Baruch Adressheim | Stall Lit. A bei Nr. 13 | III | | | | 30 — |
| 9 | Hönebach | 28. Febr. | Philipp Nischer und Frau | Wagenremise Lit. B bei
Nr. 1
Scheuer, Holz- und Schaf-
fall Lit. C*
Scheuer Lit. D
Stall Lit. E
Schuppen Lit. G
Gartenbeschädigung
In übertragen | V
V
V
V
V | 592 | — | 3168 | — |
| | | | | | | 2973 | — | 472 | 46 |
| | | | | | | 285 | — | 3 | — |
| | | | | | | | | 7493 | 46 |
| | | | | | | | | 9240 | 80 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität | Bevollmächtigte
Entschädigung | | | | |
|-----|---|--|--------------------------|--|--|----------------------------------|------|-------|------|---|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. | |
| | | | | Uebersatz . | | | | 9240 | 08 | |
| | Hörsbath | | Christian Peder und Fran | Scheuer Lit. A bei Nr. 94 | V | 2968 | — | | | |
| | | Schuppen Lit. B | | V | 1060 | — | | | | |
| | | Schafstall Lit. C | | V | 96 | 60 | | | | |
| | | Scheuer Lit. F | | V | 16 | 20 | | | | |
| | | Schneide mit Durchfahrt
Lit. G | | V | 780 | — | 4950 | 80 | | |
| | | | | Conrad Führer und Sohn
Anton
Conrad Führer | Scheuer Lit. C bei Nr. 93 | V | | | 2955 | — |
| | | Zwischenbau und Durch-
fahrt Lit. D | V | | 397 | 50 | | | | |
| | | Scheuer Lit. E | V | | 23 | — | | | | |
| | | Remise u. Schafstall Lit. F. | V | | 1087 | — | | | | |
| | | Holzremise und Gänsestall
Lit. G | V | | 664 | — | | | | |
| | | | | Witweb. Georg Schaub III.
und Kinder | Holzremise und Hühnerstall
Lit. H | V | 84 | 50 | 2256 | — |
| | | Scheuer Lit. B bei Nr. 2 | III | | 15 | — | | | | |
| | | Schweinstall Lit. C . . . | IV | | 15 | — | 30 | — | | |
| | | | Wilhelm Erbe | Scheuer und Stall Lit. A
bei Nr. 92 | V | | | 29 | 40 | |
| | | | | | Summa . | | | 19461 | 28 | |

20. Kreis Schlüchtern.

| | | | | | | | | | |
|---|-------------------------|-----------|--|---|----|------|----|------|----|
| 1 | Schwarzenfels | 14. Febr. | Wirth Johann Georg Wil-
rich | Wohnhaus Nr. 60 | IV | | | 6 | — |
| 2 | Schlüchtern | 12. Jan. | Bierbrauer Philipp Hilde-
brand | Branntaus Lit. A bei Nr. 96 | V | | | 55 | — |
| 3 | Sterbfrig | 17. Febr. | Caspar Gmütel und Fran | Wohnhaus mit Stall Nr. 1* | V | 2890 | 50 | | |
| | | | | Scheuer Lit. A | V | 260 | — | 3150 | 50 |
| 4 | Salmünster | 29. März. | Apotheker Rudolf Rastrupp | Anbau mit Remise Lit. A
bei Nr. 49 1/2 | II | | | 98 | 50 |
| | | | | Zu übertragen . | | | | 3310 | — |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | | |
|-----|---|-------------------------|--|--|------------|------------------------------|------|-------|----|--|
| | | | | | | fl. | sch. | kr. | g. | |
| | | | | Uebertrag . | | | | 3310 | | |
| 5 | Schlüchtern | 3. Juni. | Evangel. Kirchengemeinde
Schlüchtern | Kirche mit Thurm Nr. 100 | II | | | 467 | 45 | |
| 6 | Schlüchtern | 14. Juni. | Hüfischbahnwärter Caspar
Kling | Wohnhaus Nr. 31 | V | | | 24 | 50 | |
| 7 | Vindenberg (68 H.) | 3. Juni. | Kloster Schlüchtern | Schauer mit Schaffställen
Lit. B bei Nr. 61 | IV | | | 104 | 34 | |
| 8 | Wottgers | 27. Juni. | Gemeinde Wottgers | Wohnhaus mit Schauer u.
Stall (Schulhaus) Nr. 75 | IV | | | 847 | 26 | |
| 9 | Steinan | 26. Juni. | Bierbrauereibesitzer August
Halbreiter | Wohnhaus Lit. C bei
Nr. 171 | V | | | 844 | 96 | |
| 10 | Steinan | 9. Sept. | Witwe Conrad Schmidt und
Witwe Peter Müller | Wohnhaus Nr. 249 | V | 1511 | — | | | |
| | | | | Schiffstall Lit. B* | V | 500 | — | 2011 | | |
| | | | | Witwe Conrad Schmidt | V | | | 53 | | |
| | | | | Witwe Peter Müller | IV | | | 15 | | |
| | | | | Schreiner Philipp Hauser | V | | | 6 | | |
| | | | | Johannes Göb | V | | | 22 | | |
| | | | | Johannes Euler | V | | | 15 | 30 | |
| 11 | Schlüchtern | 9. Sept. | Väter Carl Reichmann | Wohnhaus Nr. 161 | V | | | 60 | 90 | |
| 12 | Schlüchtern | 24. Nov. | Schloffer Johannes Ro-
meier | Wohnhaus Nr. 105 | V | | | 36 | 70 | |
| 13 | Zaunetz | 28. Nov. | Jacob Gärtner | Wohnhaus mit Schauer u.
Stall Nr. 53 | IV | 1614 | 98 | | | |
| | | | | Schweine- und Schiffstall
Lit. A | IV | 490 | — | 2104 | 98 | |
| 14 | Altengronau | 5. Nov. | Johann Peter Ziegler und
Franz | Wohnhaus Nr. 19 | V | 142 | 65 | | | |
| | | | | Schauer Lit. B* | V | 974 | — | | | |
| | | | | Schweinestall Lit. D | V | 86 | — | 1262 | 65 | |
| | | | | Zu übertragen | | | | 11135 | 04 | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Bauartklasse. | Bermilligte
Entschädigung | | | | |
|--------------------------|---|-------------------------|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|-------|-------|------|----|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. | |
| | | | | Uebertrag | | | | 11135 | 04 | |
| | Alteugronau | | Johannes Krack und Frau | Wohnhaus Nr. 21 | V | 34 | — | | | |
| Scheuer Lit. A | | | | V | 3385 | 24 | | | | |
| Pfahlzann | | | | 51 | 60 | 3470 | 84 | | | |
| Emanuel Strauß | | | IV | Wohnhaus Nr. 22 | | 3 | — | | | |
| | | | | Pfahlzann u. Apfelbäume | | 69 | — | 72 | — | |
| Conrad Schnarr | | | V | Conrad Schnarr | Holzhalle Lit. A bei Nr. 18 | | 79 | 35 | | |
| | | | | Scheuer und Stall Lit. C | | 21 | 25 | | | |
| | | | Johannes Günther | | Gartenzann | | 9 | — | 109 | 60 |
| | Pfahlzann | | | | | | 9 | 60 | | |
| | | | Summa | | | | 14797 | 08 | | |

21. Kreis Schmalkalden.

| | | | | | | | | | |
|---|------------------------|------------|---|--|----|------|----|-------|----|
| 1 | Mitteltrille | 24. Febr. | Wagner Friedrich Eduard
Wolf und Ehefrau des
Wilhelm Weisheit | Wohnhaus Nr. 7* | V | 1664 | — | | |
| | | | | Stall Lit. A | V | 1670 | — | | |
| | | | | Anbau Lit. B | V | 590 | — | | |
| | | | | Gartenzann | | 10 | 40 | 3934 | 40 |
| 2 | Trusen | 7. Mai. | Gemeinde des Kirchspiels
Trusen | Kirche mit Thurm Nr. 57 ^{1/2} | I | | | 820 | — |
| 3 | Steinbach-Hallenberg | 25. April. | Witwe Mathäus Wilhelm
Lud und Kinder | Wohnhaus Nr. 155 | V | 3000 | — | | |
| | | | | Scheuer Lit. A | V | 892 | — | | |
| | | | | Flügelgebäude Lit. B* | V | 1085 | — | | |
| | | | | Gartenzann | | 62 | — | 5999 | — |
| | | | Erben des Georg Wilhelm
König | Wohnhaus Nr. 156 | V | 7 | 80 | | |
| | | | | Schmiede Lit. D | IV | 120 | 40 | | |
| | | | | Schweinefistall | | 30 | — | | |
| | | | | Gartenzann | | 30 | 40 | 188 | 60 |
| | | | | Zu übertragen | | | | 10942 | — |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Panettlöffe. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|--|--|--------------|------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | | Ueberrag | | | | 10942 | |
| | Steinbach-Hallenberg | | Johannes Christian Uebet | Gartenzaun | | | | 12 | 80 |
| | | | Christian Friedrich Zimmermann | Gartenzaun | | | | 16 | 80 |
| 4 | Seligenthal | 7. Febr. | Georg Valentin Kummel | Gartenzaun | | | | 2 | — |
| 5 | Unterschönan | 3. Mai. | Witwe Ferdinand Rignmann | Anbau Lit. B bei Nr. 91 ^{1/2} | IV | | | 74 | 13 |
| | | | Friedrich Justus Rehnagel und Frau | Wohnhaus mit Viehstall Nr. 63* | V | 2613 | — | | |
| | | | | Scheuer Lit. B | V | 785 | — | | |
| | | | | Wachhaus Lit. C | V | 100 | — | | |
| | | | | Gartenzaun | | 51 | — | 3549 | — |
| | | | Weber Georg Friedrich Hoffmann | Gartenzaun | | | | 16 | — |
| | | | Ferdinand Holland-Moriz | Gartenzaun | | | | 4 | — |
| 6 | Schmalzaiden | 13. Mai. | Adolph Keller | Gartenzaun | | | | 3 | — |
| | | | Kaufmann Carl Jacob Reichert | Wohnhaus Nr. 819 | IV | | | 80 | 43 |
| 7 | Ziebiach-Hallenberg | 25. Juni. | Ernst Michael Adnig | Wohnhaus Nr. 142 | V | 14 | 40 | | |
| | | | | Gew. fe | | 1 | — | 1 | 49 |
| 8 | Wardfeld | 18. Mai. | Schreiner Sebastian Eduard Blum | Wohnhaus Nr. 245* | V | | | 202 | 52 |
| | | | Schneider Joh. Adam Aug. Schmidt | Wohnhaus Nr. 244 | V | | | 28 | 70 |
| | | | Witwe Joh. Adam Krenn | Wohnhaus Nr. 242 | IV | | | 2 | 50 |
| 9 | Altersbach | 9. Juli. | Magler Ernst Friedrich Gerlach | Wohnhaus m. Stall Nr. 19* | IV | 1879 | — | | |
| | | | | Gartenzaun | | 10 | — | 1889 | |
| | | | Magler Julius Schay und Frau | Wohnhaus Nr. 18 ^{1/2} | V | | | 164 | 66 |
| | | | Theodor Mangold | Gartenerndie und Zaun | | | | 16 | 20 |
| | | | Carl Gerlach | Gartenzaun | | | | 3 | 60 |
| | | | | In Ueberragen | | | | 17112 | 74 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität | Verbilligte
Entschädigung | | | | | |
|------------------------|---|-------------------------|--|---|-----------|------------------------------|----|-------|------|----|-----|
| | | | | | | ℳ | S. | ℳ | S. | | |
| | | | | Uebertrag | | | | 17112 | 74 | | |
| 10 | Altersbach | 20. Juli. | Valentin Gerlach u. Frau | Bohnhaus Nr. 42* | V | 2747 | | | | | |
| | | | | Schmiede Lit. B | V | 287 | | | | | |
| | | | | Gartenzaun | | 21 | | | 3055 | | |
| | | | | Grummeterndte | | | | | 2 | | |
| 11 | Steinbach-Hallenberg | 15. Juni | August Freis
Heinrich Rehnagel
Witwe Adam Kaufmann
Christian Heinrich Gerlach
Christian Wilhelm Häfner | Grummeterndte | | | | | 1 | | |
| | | | | Grummeterndte | | | | | 18 | | |
| | | | | Reißigshuppen | | | | | 1 | | |
| | | | | Bohnhaus Nr. 79 1/4* | IV | 648 | | | | | |
| | | | | Gartenzaun | | 10 | | | 658 | | |
| | | | | Gartenzaun und Kartoffel-
erndte | | | | | | 8 | 70 |
| 12 | Auc | 13. Juli | Eisenhmelzer Gottlieb
Langsettel

Carl Kirchner
Adam Usbeck und Frau | Gartenzaun | | | | | 9 | | |
| | | | | Gartenzaun und Kartoffel-
erndte | | | | | | 6 | 50 |
| | | | | Stall Lit. A bei Nr. 37
Holzshuppen | IV | 183 | | | | 60 | 243 |
| 13 | Steinbach-Hallenberg | 12. Aug. | Nagler Friedrich Christian
Rehnagel und Frau | Streuhschuppen* | | | | | 25 | | |
| | | | | Bohnhaus Nr. 112 1/2 | V | 1187 | | | | | |
| | | | | Holzremise Lit. A* | V | 97 | | | | | |
| | | | | Gartenzaun | | 9 | | | 1293 | | |
| | | | | Bohnhaus m. Stall Nr. 112
Scheuer Lit. B | V | 1582 | | | | | |
| Schweinstall | V | 695 | | | | | | | | | |
| Gartenzaun | | 30 | | | | | | | | | |
| | | | | Gartenzaun | | 61 | 50 | 2368 | 50 | | |
| | | | | Zu übertragen | | | | 24801 | 44 | | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität | Bemittelte
Entschädigung | | | | | |
|-----|---|-------------------------|--|--|---|---|-------|-------|------|----|----|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. | | |
| | | | | Uebertrag | | | | 24801 | 44 | | |
| | Steinbach-Hallenberg | | Nagler Gottlob König und
Frau | Wohnhaus mit Stall und
Schmiede Nr. 113 | V | 1784 | 50 | | | | |
| | | | | Gartenzaun | | 27 | — | 1811 | 50 | | |
| | | | Nagler Johannes Wirth | Schweine Stall | | 15 | — | | | | |
| | | | | Gartenerndte | | 7 | 50 | 22 | 50 | | |
| | | | Nagler Andreas König | Wohnhaus Nr. 111 | V | 8 | 50 | | | | |
| | | | | Gartenzaun | | 20 | 25 | | | | |
| | | | | Gartenerndte | | 5 | — | 42 | 75 | | |
| | Steinbach-Hallenberg | 22 Oct. | Zimmermann Elias Jäger | Nagler Wilhelm Wagner | | 41 | 25 | | | | |
| | | | | | Grummterndte | | 6 | — | | | |
| | | | | | | 1 Apfelbaum | | 1 | — | 48 | 25 |
| | | | | | Nagler Valentin Gottl.
Holland-Gumz | Gartenzaun, Rauer und
Erndte | | | | 38 | 50 |
| | | | | | | Wohnhaus Nr. 176 | V | 352 | 57 | | |
| 14 | Steinbach-Hallenberg | | | Schener mit Stall Lit. A* | V | 1795 | — | | | | |
| | | | | | Polirerei Nr. 175 | V | 112 | 36 | | | |
| | | | | | Gartenzaun | | 3 | 60 | 2263 | 63 | |
| 15 | Steinbach-Hallenberg | 8 Nov | August und Valentin Carl
Wilhelm | Werthate Lit. B bei
Nr. 331* | V | 495 | — | | | | |
| | | | | | Gartenzaun | | 3 | 60 | 498 | 60 | |
| | | | | | Gartenzaun | | | | 17 | 50 | |
| 16 | Kleinichmarlathen | 16 Dec | Aubermann Valthair Tit-
mar | Georg Friedrich Holland | | | | | | | |
| | | | | | Wohnhaus Nr. 147 1/2 | IV | 1857 | 55 | | | |
| | | | | | Anbau mit Ställen und
Schener Lit. A | IV | 4958 | 50 | | | |
| | | | | | Anbau mit Kennie Lit. C | IV | 699 | — | | | |
| | | | | | Anbau mit Kennie und
Antiechboden Lit. D | IV | 1755 | — | | | |
| | | | Gartenzaun | | 8 | — | 9278 | 95 | | | |
| | | | An uebertragen | | | | 38822 | 62 | | | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Stammfl. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|---------------|------------------------------|---------|---------|---|
| | | | | | | M | S | M | S |
| | | | | Uebertrag | | | 38822 | 62 | |
| 17 | Kleinschalkthalen .
Hohleborn | 23. Nov. | Poßhalter Wilhelm Achen-
bach | Gartenzaun | | | 4 | 55 | |
| | | | Eisenhmeszer Valentin Ul-
rich | Wohnhaus mit Stall Nr. 43*
2 Schweinefalle | V | 1057 | — | 1077 | — |
| 18 | Seligenthal | 25. Dec. | August und Carl Ulrich
Bergmann Ernst Holland
Bergmann August Holland | Wohnhaus Nr. 44
Stall Lit. A bei Nr. 95 1/2*
Backhaus Lit. A bei
Nr. 95 | V
IV
IV | —
—
— | 2
27 | —
77 | |
| | | | | Summa | | | 27 | 76 | |
| | | | | | | | 39961 | 70 | |

22. Kreis Wippenhausen.

| | | | | | | | | | | |
|---|------------------------|-----------|---|--|----------------|-----------------|-------------|------|------|----|
| 1 | Allenborn | 16. Jan. | Rüfermeister Wihl. Gebann | Scheuer und Stall Lit. B
bei Nr. 262 | IV | | 19 | 50 | | |
| 2 | Wippenhausen | 15. Febr. | Georg Hoffmann'sche Con-
cursmasse | Wohnhaus Nr. 341 | V | | 26 | 50 | | |
| 3 | Trubenhäusen | 16. Febr. | Heinrich Wilhelm Euler
und Frau | Wohnhaus Nr. 13
Schweinefalle Lit. B
Staketen | IV
II | 1830
3 | —
— | 1849 | 20 | |
| 4 | Wippenhausen | 25. Febr. | Witwe Heinrich Hübenhal
Nanmann Friedr. Ludwig
Wiel | Wohnhaus Nr. 14
Wohnhaus Nr. 206 | IV
III | | 9 | 50 | | |
| 5 | Wippenhausen | 26. Febr. | Nanmann Carl Kleinhans | Wohnhaus Nr. 1 | IV | | 43 | — | | |
| 6 | Widenrode | 21. Juni | Edmund Lint | Wohnhaus mit Mühle und
Holzremise Nr. 42 | V | | 186 | — | | |
| 7 | Dohrenbach | 3. Juli | Katharine Hupfeld | Wohnhaus Nr. 1 (Stadt-
seite)
Laabschuppen Lit. A
Stall Lit. B
Staketen u. Gartengewächse
zu übertragen | IV
IV
IV | 947
98
96 | —
—
— | 1177 | — | |
| | | | | | | | 38 | — | 3322 | 70 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Bauartklasse. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|---------------|------------------------------|------|------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | | Uebertrag | | | | 3322 | 70 |
| | | | Peter Erth | Wohnhaus Nr. 2 (Stadt-
seite) | IV | | | 130 | 08 |
| | | | Ehefrau Christoph Erth . | Wohnhaus mit Stall Nr. 1 ²
(Dorfseite) | IV | | | 14 | — |
| 8 | Darmuthadichen (G. B.) | 24. August | Gebrüder v. Hundelshausen | Schmiede, Backhaus und
Stallung Lit. C bei
Nr. 2 | I | | | 74 | 50 |
| 9 | Ketterode | 22. Sept. | Tagelöhner Joh. Heinrich
Kornrumpf | Wohnhaus Nr. 56 | III | | | 138 | 09 |
| 10 | Darmuthadichen (G. B.) | 8. Dec. | Gebrüder v. Hundelshausen | Wohnhaus Nr. 2 | III | | | 139 | 94 |
| 11 | Wickerode | 2. Oct. | Wilhelm Arendt und Frau | Wohnhaus mit Stall
Nr. 2 ¹ / ₂ | IV | 1095 | — | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A | IV | 800 | — | | |
| | | | | Stafeten | | 18 | 60 | | |
| | | | | Wohnhaus m. Stall Nr. 2 | IV | 2097 | 50 | | |
| | | | | Scheuer Lit. A | IV | 600 | — | | |
| | | | | Anbau Lit. B | IV | 200 | — | 4811 | 10 |
| | | | Christoph Hollstein | Wohnhaus m. Stall Nr. 3 | V | 123 | 35 | | |
| | | | | Stafeten | | 19 | 20 | 142 | 55 |
| | | | Adam Döring | Scheuer Lit. A bei Nr. 1 | IV | | | 2 | 50 |
| 12 | Wigenhausen | 18. Nov. | Papierfabrikant Louis
Staffel | Scheuer mit Stallungen
und Wohnräumen Lit. B
bei Nr. 352 | II | | | 543 | 72 |
| 13 | Ketterode | 6. Dec. | Ehefrau des Friedrich
Brübach | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 57 | III | | | 72 | 38 |
| | | | | Summa | | | | 9391 | 50 |

23. Kreis Wolfhagen.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Bauartklasse. | Bewilligte
Entschädigung | | | | | |
|-----|---|-------------------------|---|---|---------------|-----------------------------|-----|------|-----|-------|----|
| | | | | | | fl. | ss. | fl. | ss. | | |
| 1 | Niederelmsungen . . . | 3. Jan. | Schneider Johann Heinrich
Köhl | Wohnhaus Nr. 112 ^{1/2} * . . . | V | 1458 | 40 | 1798 | 70 | | |
| | | | | Anbau, Stall Lit. A . . . | V | 300 | — | | | | |
| | | | | Staketen | | 40 | 30 | | | | |
| | | | | Widwe Johannes Bierwind
und Kinder | V | 2266 | 25 | | | | |
| 2 | Elberberg | 22. März | Heinrich Schramm | Wohnhaus n. Stall Nr. 112 | V | 40 | 04 | 2906 | 29 | | |
| | | | | Staketen | | | | | | | |
| | | | | Tagelöhner Joh. Panneu-
berg | | | | 41 | 40 | | |
| | | | | Staketen und Gemüse . . . | | | | 98 | 34 | | |
| 3 | Bollmarfeu | 22. Juni | Schmied Adolf Bernhard
Kieschon | Wohnhaus mit Stall und
Anbau Nr. 30 | IV | | | | | | |
| | | | | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 365 | II | | | 10 | — | | |
| 4 | Sand | 29. April | Wilhelm Friedrich Heine-
mann und Frau | Wohnhaus Nr. 73 ^{1/2} * | V | 1991 | — | 2291 | — | | |
| | | | | Anbau Lit. A | V | 200 | — | | | | |
| | | | | Schweinehülle Lit. B | IV | 100 | — | | | | |
| | | | | Jacob Koch | III | | | | | 2486 | 50 |
| | | | | Ludwig Heitmann und Frau | V | 2893 | — | | | | |
| | | | | Scheuer und Stall Lit. A | V | 1800 | — | | | | |
| | | | | Gartenständer, Staketen
und 1 Baum | | 35 | 90 | | | 4728 | 90 |
| | | | | Werner Wendel | V | 19 | 20 | | | | |
| 5 | Ehlen | 11. Juli | Friedrich Wilhelm Köhler | Anbau Lit. A | V | 7 | 80 | 69 | 84 | | |
| | | | | Abort | | 6 | 90 | | | | |
| | | | | Staketen | | 15 | 50 | | | 49 | 40 |
| | | | | Staketen und Ständer . . . | | | | | | 30 | — |
| | | | | Wohnhaus Nr. 49 | V | | | | | 69 | 84 |
| | | | | Zu übertragen | | | | | | 13910 | 37 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfsgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Bauartstoffe. | Hervolligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|---|---------------|------------------------------|-------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| 6 | Sand | 3. Aug. | Marie Elisabeth u. Marie
Magdalene Rimm | Uebertrag | | | | 13910 | 37 |
| | | | | Wohnhaus mit Stallung
und Schmiede Nr. 63 ^{1/2} | IV | | | 1728 | 30 |
| | | | | Wohnhaus mit Bier-
brauerei Nr. 60 ^{1/4} | II | | | 12 | 50 |
| | | | | Wartenstafeten und Warten-
ständer | | | | 32 | - |
| 7 | Niederelungen | 17. Aug. | Bürgermeister H. Wilhelm
und Frau | Stafetenwände | | | 22 | 15 | |
| | | | | Akermann Conrad Schaub | | | | | |
| 8 | Etmarshausen | 8. Aug. | Hammerherr Reich. Hans
von der Malsburg | Bach- und Wajchhaus Lit.
A bei Nr. 117 | III | | | 10 | - |
| | | | | Gebrüder Barone von der
Malsburg | | | | | |
| 9 | Wettefingen | 22. Oct. | Scheuer mit Keller Nr. 6 ^o | III | 10100 | | | | |
| | | | | III | 400 | | | | |
| | | | | III | 13304 | | | | |
| | | | | IV | 68 | | 23962 | | |
| | | | | | | | 22 | | |
| | | | | | | | | | |
| 9 | Wettefingen | 22. Oct. | Herrmann u. August Stein-
bach | Wohnhaus Nr. 123 ^o | V | 6089 | 50 | | |
| | | | | Anbau Lit. A | V | 300 | | 6389 | 50 |
| | | | | Akermann Wilhelm Baake | | | | | |
| | | | | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 122 | V | 1996 | | | |
| | | | | Stall Lit. A | | 200 | | 2196 | |
| | | | | | | | | | |
| 9 | Wettefingen | 22. Oct. | Tagelöhner Heinrich Wilt
Wahmuth | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 122 ^{1/2} | V | 1980 | 50 | | |
| | | | | Anbau Lit. A | V | 500 | | 2480 | 50 |
| | | | | | | | | | |
| 9 | Wettefingen | 22. Oct. | Chefrau des Vorstschub-
dieners Heinrich Lam-
brecht | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 124 ^{3/4} | V | | | 118 | |
| | | | | Zumma | | | | 59883 | 72 |

24. Kreis Jiegenhain.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quartalsnr. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|-------------|-----------------------------|-----|-------|-----|
| | | | | | | fl. | gr. | fl. | gr. |
| 1 | Neufkirchen | 7. März | Gastwirth Georg Heinrich
Hoff | Wohnhaus Nr. 14 | III | | | 40 | 50 |
| 2 | Venderischeid | 9. April | Butterhändler Adam Erth | Wohnhaus mit Scheuer u.
Stall Nr. 32*
Gartenzaun | V | 4472 | 85 | 4484 | 85 |
| | | | Schneider Johs. Wieder-
hold | Gartenzaun | | | | 12 | — |
| 3 | Röllshausen | 21. Juli | Johann Georg Hoos | Scheuer mit Stall Lit. B
bei Nr. 40 | V | | | 21 | 40 |
| 4 | Röllshausen | 21. Juli | Johann Heinrich Weigel
Witwe | Wohnhaus Nr. 46 | V | | | 28 | 20 |
| 5 | Frielandorf | 19. April | Fabrikant Franz Gramm | Wohnhaus u. Mühle Nr. 45 | III | | | 345 | 80 |
| 6 | Michelsberg | 28. Aug. | Johannes Göbel u. Frau | Wohnhaus und Stallung
Nr. 16 ^{3/4} | IV | | | 64 | — |
| 7 | Trenia | 23. Sept. | Hedwig Jfiland | Wohnhaus Nr. 319 | III | 15 | — | | |
| | | | | Scheuer u. Stall Lit. A*
Zaun | IV | 4595 | 50 | 4616 | 50 |
| | | | | | | 6 | — | 12 | — |
| 8 | Gilberberg | 8. Aug. | Tagelöhner Adam Reinhard | Wohnhaus Nr. 72 | V | | | | |
| 9 | Gilberberg | 4. Oct. | Witwe Heint. Carl Wagner,
Tagelöhner Johs. Seienoh
und Ehefrau Thomas
Hentel | Wohnhaus mit Stall
Nr. 31 ^{1/2} | IV | | | 1476 | — |
| | | | Reize Theis und Frau | Wohnhaus u. Stall Nr. 31 | V | | | 1471 | — |
| | | | Gastwirth Justus Steller | Wohnhaus Nr. 30 | V | 67 | — | | |
| | | | | Gartenzaun | | 16 | 50 | | |
| | | | | Gemüse | | 15 | — | 98 | 50 |
| | | | | In übertragen | | | | 12870 | 75 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Suartraffe. | Servilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---------------------------|---|-------------|------------------------------|---|--------------|-----------|
| | | | | | | M | S | M | S |
| | | | | Uebertrag | | | | 12670 | 75 |
| 10 | Ziegenhain | 14. Oct. | Stadtgemeinde Ziegenhain | Ziegelhütte Nr. 172 ¹ 2 | III | | | 50 | — |
| 11 | Schrecksbach | 23. Oct. | Wilhelm Rey | Wohnhaus u. Stall Nr. 66 | V | | | 8 | 50 |
| 12 | Elberode | 22. Nov. | Schreiner Justus Stiebing | Wohnhaus mit Schener u.
Stall Nr. 35 | V | | | 92 | 90 |
| 13 | Nommershausen (963.) | 6. Dec. | Baron Georg v. Schwerbell | Wohnhaus Nr. 4 | V | | | 38 | 90 |
| | | | | Summa | | | | <u>12861</u> | <u>05</u> |

Zusammenstellung.

| Bezeichnung der Kreise. | Gewilligte
Summe. | |
|--------------------------------|----------------------|-----|
| | Mar. | Rf. |
| 1. Stadtkreis Cassel | 11226 | 57 |
| 2. Landkreis Cassel | 62436 | 56 |
| 3. Gohwege | 10657 | 06 |
| 4. Frankenberg | 2044 | 19 |
| 5. Friedlar | 2538 | 39 |
| 6. Fulda | 56175 | 54 |
| 7. Gelnhausen | 41618 | 57 |
| 8. Hersfeld | 2613 | 17 |
| 9. Stadtkreis Hanau | 481 | 95 |
| 10. Landkreis Hanau | 31508 | 90 |
| 11. Hersfeld | 32286 | 46 |
| 12. Hogeisemar | 53978 | 20 |
| 13. Homburg | 8768 | 45 |
| 14. Hünfeld | 62684 | 26 |
| 15. Kirchhain | 7916 | 56 |
| 16. Karburg | 101105 | 10 |
| 17. Melungen | 64394 | — |
| 18. Mirteln | 43003 | 24 |
| 19. Rotenburg | 19461 | 28 |
| 20. Schlüchtern | 14797 | 08 |
| 21. Schmalkalden | 39961 | 70 |
| 22. Wippenhausen | 9391 | 56 |
| 23. Wolfhagen | 50883 | 72 |
| 24. Ziegenhain | 12861 | 05 |
| Summe | 741693 | 56 |

II.

Verzeichniß

der für

Brände aus den Jahren 1838 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen.

Aus dem Jahre 1888.

Kreis Fulda.

| | | | | | | | |
|---|---------------------|-----------|-------------------------|-----------------------|----|-----|---|
| 1 | Renenberg | 20. Febr. | Alons Klüppel Witwe . . | Wohnhaus Nr. 33 . . . | IV | 100 | — |
|---|---------------------|-----------|-------------------------|-----------------------|----|-----|---|

Kreis Hünfeld.

| | | | | | | | |
|---|-------------------|----------|-----------------------|------------------------|---|-----|---|
| 2 | Hünfeld | 29. Oct. | Wilhelm Zonerbier . . | Wohnhaus Nr. 120 . . . | V | 320 | — |
|---|-------------------|----------|-----------------------|------------------------|---|-----|---|

Kreis Marburg.

| | | | | | | | |
|---|----------------------|----------|---------------------------|---|---|-----|----|
| 3 | Michelbach | 22. Aug. | Philipp Greif und Töchter | Stall mit Holzschuppen
Lit. A bei Nr. 47 . . . | V | 440 | 25 |
|---|----------------------|----------|---------------------------|---|---|-----|----|

Kreis Melsungen.

| | | | | | | | |
|---|-----------------------|---------|--------------------------|--|----|----|---|
| 4 | Zwangenberg | 9. Oct. | Handelsmann Israel Vorge | Fahrt mit Ueberbau Lit. A
bei Nr. 161 | IV | 20 | — |
|---|-----------------------|---------|--------------------------|--|----|----|---|

Kreis Rotenburg.

| | | | | | | | |
|---|------------------|----------|--|------------------------|----|-----|---|
| 5 | Sontra | 24. Nov. | Schreiner Heinrich Siebold
und Frau | Wohnhaus Nr. 113 . . . | IV | 100 | — |
|---|------------------|----------|--|------------------------|----|-----|---|

Kreis Schmalkalden.

| | | | | | | | | |
|---|-------------------------|-----------|---|--------------------------|---|---------|------|----|
| 6 | Resselhof (Schnellbach) | 28. Juli. | Adam Valentin Rothnagel
und Frau | Wohnhaus Nr. 9 | V | 100 | — | |
| | | | | | | Zusumma | 1080 | 25 |

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 4. December 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1922 die Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. Vom 1sten December 1890.

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 8. December 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1923 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs. Vom 5. December 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlich-Preussischen Centralbehörden.

672. Da nach der Bekanntmachung des Herrn Reichs-Sanklers vom 17. Juni 1890 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 282) das im Verlage der K. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (G. Schenk) zu Berlin unter dem Titel „Arzneibuch für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III)“ erschienene Arzneibuch mit dem 1. Januar 1891 an die Stelle der seit dem 1. Januar 1883 in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica. Editio altera tritt, so wird unter Hinweis auf §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1. Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung hieselbst erschienenen, amtlich aufgestellten Arzneiverzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionseinerungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämtlichen Apotheken jederzeit vorrätzig zu halten.

2. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus anderen Apotheken oder sonstigen Bezugsquellen entnommenen, verantwortlich.

3. Die zur Prüfung der Arzneimittel erforderlichen auf Seite 343 bis 350 des Arzneibuches benannten Reagentien und volumetrischen Lösungen sind stets in einem tauglichen Zustande zu erhalten und, soweit erstere nicht bereits unter den übrigen Arzneimitteln aufbewahrt werden, besonders zusammenzustellen.

4. Wenn von den in der Tabelle A. des Arzneibuches auf Seite 354 bis 357 aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauche vom Arzte eine größere Gabe verordnet wird, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht ausführen, es sei denn, daß der Arzt der verordneten Gabe ein Ausrufungszeichen beizufügt habe. Entfallen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Gabe, oder fehlt das Ausrufungszeichen des Arztes, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit diesem Rücksprache zu nehmen.

5. Die in der Tabelle B. des Arzneibuches zusammengestellten, gewöhnlich Gifte genannten Arzneimittel gehören, mit Ausnahme des im Keller vorchriftsmäßig zu verwahrenden Phosphors, in den Giftschrank. Derselbe ist in einem von den übrigen Waaren und Arzneimitteln getrennten nur für ihn bestimmten verschließbaren Räume bezw. hinter einem eigenen mit Verschluss versehenen festeren Verschlusse innerhalb eines der übrigen Vorrathsräume aufzustellen und in seinem Innern so einzurichten, daß darin jede der drei in der Tabelle B. aufgeführten Gruppen bezw. die Arsenicalia, Mercurialia und die Alkaloide ihr besonders verschließbares Behältniß (Fach) erhält. Außerdem ist die Thüre jeder dieser Abteilungen für sich, sowie die gemeinschaftliche Thüre des ganzen Giftschrankes außen mit der erforderlichen Signatur zu versehen.

Für die bei der täglichen Rezeptur unentbehrlichen kleineren Mengen der beiden zuletzt genannten Kategorien der Arzneistoffe der Tabelle B., für einen kleinen Vorrath arsenikhaltigen Filzgenpapiers, sowie des Lignor Kalii arsenicosi und anderer von den Ärzten verordneter arsenikhaltiger Präparate ist in der Offizin ein kleines nach denselben Grundsätzen eingerichtetes Giftschränkchen gestattet.

6. Die in der Tabelle C. aufgeführten, von den übrigen getrennt und vorzüglich aufzubewahrenden Arzneimittel sind zwar innerhalb der gewöhnlichen Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

7. Bei Neueinrichtungen von Apotheken und bei Erneuerungen oder Ergänzungen von Signaturen oder Aufbewahrungsräumen in den bereits im Betriebe befindlichen Apotheken ist ausschließlich die Nomenclatur des zur Zeit gültigen Arzneibuches anzuwenden.

8. Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetriebe in den Apotheken sind bei Neueinrichtungen in allen Geschäftsräumen in gleichmäßiger Weise die Gefäße und Behältnisse für die indifferenten Arznei-

mittel mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle B. mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle C. mit rother Schrift auf weißem Grunde zu versehen; für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken können bis auf Weiteres die bisherigen ander beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben unter einander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführte Farbe haben.

9. In jeder Apotheke ist mindestens ein Exemplar des Arzneibuches für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III.) vorrätig zu halten.

Die vorsehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Berlin am 21. November 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Söfler.

673. Die am 1. Januar 1891 fälligen Zinsoscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hiersebst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24sten d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsoscheine sind, nach den einzelnen Schuld-gattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, ausgerechnet ist und des Einlieferenden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. December und 8. Januar erfolgt; die Barzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. December, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24sten December und bei den mit der Annahme direkter Staatsteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beizahlt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausbruch des vorliegenden Tages in jedem Monat, am letzten Monatslage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4procentiger und 3procentiger Konsole machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Gutentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind. Berlin am 2. December 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

674. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsersendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammenbrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappplatten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten etc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. An zweckmäßigen sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketaadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankoerwerb, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Gütebestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt ausgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebietes beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. am 27. November 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sachse. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

675. Gemäß §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 (Gef. S. 169) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Jahre 1891, 1892 und 1893 in die Ärztekammer für die Provinz Hessen-Nassau gewählt worden sind:

I. zu Mitgliedern

a. in dem Wahlbezirk des Regierungsbezirks Cassel:
1) Dr. Endemann zu Cassel, 2) Dr. Rumm zu Weinbaben, 3) Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Rodwig zu Cassel, 4) Dr. Schneider, Arzt des Landkrankenhauses zu Fulda, 5) Dr. Hartmann zu Hanau, 6) Dr. Spangenberg zu Hersfeld, 7) Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. von Heusinger zu Warburg;

b. in dem Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden:

8) Geheimer Medizinal-Rath Dr. Deeg zu Hom-burg, 9) Kreisphysikus Dr. Grandhomme zu Frank-

furt a. M., 10) Oberstabsarzt I. Classe a. D. Dr. Ruthe besehlt, 11) Sanitätsrath und Stadtarzt Dr. Spieß besehlt, 12) Kreisphysikus Dr. de Beauclair zu Diez, 13) Gehelmer Sanitätsrath Dr. Braunck zu Wiesbaden, 14) Dr. Marcus zu Frankfurt a. M., 15) Dr. Bernher zu Kumburg, 16) Sanitätsrath Dr. Wilhelm zu Wiesbaden, 17) Dr. de Bary zu Frankfurt a. M.;

II. zu Stellvertretern

a. in dem Wahlbezirk des Regierungsbezirks Cassel:

1) Kreisphysikus Dr. Heinemann zu Schwège, 2) Professor Dr. Laßb zu Warburg, 3) Dr. Merkel zu Biegenhain, 4) Dr. Hadlich zu Cassel, 5) Sanitätsrath Dr. Fudcl zu Schmalfelden, 6) Dr. Abbe zu Warburg, 7) Sanitätsrath Dr. Führer zu Wolfhagen;

b. in dem Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden:

8) Dr. Trainer zu Rirbera, 9) Dr. Santius zu Heschheim, 10) Sanitätsrath Dr. Sigel zu Nomburg, 11) Dr. Bester zu Frankfurt a. M., 12) Dr. Hayfeld zu Walmerod, 13) Dr. Ebenau zu Frankfurt a. M., 14) Dr. Götter zu Wiesbaden, 15) Dr. von Ibell zu Ems, 16) Dr. Cleutz zu Wiesbaden, 17) Dr. Laquer zu Frankfurt a. M.

Cassel am 2. December 1890.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

676. Der von dem königlichen Oberbergrame zu Penn unter dem 24. November d. J. concessirte Marktscheiter Matthias Bex hat seinen Wohnsitz in Cassel aufgeschlagen.

Clausthal am 10. December 1890.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

677. **Polizei-Verordnung**, betreffend das Halten und Anpflanzen des Verberigentrauchs. — Nachdem wissenschaftliche, durch die Erfahrung bestätigte Untersuchungen außer allen Zweifel gestellt haben, daß der auf dem Verberigentrauche vorkommende Verberrost (Acidium Verberidis Pers.) in genetischem Zusammenhange mit dem Orastrost des Halmgetraides (Puccinia graminis Pers.) steht, daß somit der Rest des Verberigentrauchs die Restkrankheit auf dem Halmgetraide zu erzeugen vermag, so wird zur Abwendung des der Landwirtschaft durch den Verberigentrauch drohenden Schadens auf Grund der Allerhöchsten Verordnungs vom 20sten September 1867, über die Polizei-Erhaltung in den neu erworbenen Landesstellen, für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel folgendes bestimmt:

§. 1. Das Halten bzw. Anpflanzen des Verberigentrauchs ist nur in einer Entfernung von mindestens einhundert Metern von Ackerländereien gestattet. Diesen Entfernungen näher stehende Verberigenträucher sind alsbald auszurenten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §. 1 dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark für jeden Contraventionsfall

oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

§. 3. Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft. Cassel am 3. Juli 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verstehende Polizei-Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Cassel am 8. December 1890.

Der Regierungs-Präsident.

678. **Nachweisung** der gemäß des §. 5. Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bzw. Ergänzung des Quartier- bzw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf dem Hundert, welche für die Vergütung der im Monat December 1890 verabreichten Fournage maßgebend sind.

| Nr. d. Lste. | Bezeichnung des Lieferungsverbandes. | Hauptmarkt. | Durchschnittspreis pro Centner | | |
|--------------|--------------------------------------|--------------------|--------------------------------|------|--------|
| | | | Hafer. | Heu. | Stroh. |
| 1 | Stadtkreis Cassel | Cassel . . . | 7 35 | 2 89 | 2 26 |
| 2 | Vandkreis Cassel | dgl. | 7 35 | 2 89 | 2 26 |
| 3 | Kreis Gschwege | Gschwege . . . | 7 09 | 2 10 | 1 58 |
| 4 | • Wigenhausen | dgl. | 7 09 | 2 10 | 1 58 |
| 5 | • Friglar | Friglar | 7 15 | 2 63 | 2 10 |
| 6 | • Heimberg | dgl. | 7 15 | 2 63 | 2 10 |
| 7 | • Biegenhain | dgl. | 7 15 | 2 63 | 2 10 |
| 8 | • Fulda | Fulda | 7 30 | 2 75 | 2 50 |
| 9 | • Hünfeld | dgl. | 7 30 | 2 75 | 2 50 |
| 10 | • Hersfeld | dgl. | 7 30 | 2 75 | 2 50 |
| 11 | • Schlüchtern | dgl. | 7 30 | 2 75 | 2 50 |
| 12 | Stadtkreis Hanau | Hanau | 8 39 | 3 39 | 2 30 |
| 13 | Vandkreis Hanau | dgl. | 8 39 | 3 39 | 2 30 |
| 14 | Kreis Heimbauhen | dgl. | 8 39 | 3 39 | 2 30 |
| 15 | • Hersfeld | Hersfeld | 7 09 | 2 10 | 1 58 |
| 16 | • Hofweismar | Hofweismar . . . | 7 88 | 2 57 | 2 26 |
| 17 | • Wolfhagen | dgl. | 7 88 | 2 57 | 2 26 |
| 18 | • Warburg | Warburg | 8 14 | 3 68 | 2 31 |
| 19 | • Rirchbain | dgl. | 8 14 | 3 68 | 2 31 |
| 20 | • Frankenberg | dgl. | 8 14 | 3 68 | 2 31 |
| 21 | • Rotenburg | Rotenburg | 7 35 | 1 89 | 1 68 |
| 22 | • Kellfungen | dgl. | 7 35 | 1 89 | 1 68 |
| 23 | • Rinteln | Rinteln | 7 53 | 2 63 | 1 58 |
| 24 | • Schmalfelden | Schmalfelden . . . | 8 98 | 2 52 | 2 65 |

Verstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 10. December 1890.

Der Regierungs-Präsident. S. L.: v. Pawel.

179. Dem innerhalb des Gutsbezirks Oberförsterei Zosenhausen, im Kreise Friglar belegenen, für den Schupbezirk Nischelberg neu erbauten Förstergelände ist

der Name „Hortshaus Landsburg“ beigelegt werden.
Cassel am 5. December 1890.

Der Regierungs-Präsident. Rethke.

680. Der Herr Minister des Innern hat durch
Erlass vom 2ten d. Mts. dem landwirthschaftlichen
Vereine zu Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt, bei
Gelegenheit der im April und September nächsten

Jahres daselbst abzuhaltenden beiden Pferdewerke je
eine öffentliche Verlosung von Equipagen, Pferden,
Viergespannen etc. zu veranstalten und die für jede der
beiden Lotterien in Aussicht genommenen 40 000 Loose
zu je drei Mark im ganzen Verlaufe der Rheinlande
zu vertheilen. Cassel am 10. December 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Pawel.

681. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem
Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat November 1890.

| Kaufpreis Nummer. | Bezeichnung
der
Marktorthe. | D u r c h s c h n i t t s - P r e i s | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|---------|---------|--------|-----------------|------------------------------|--------|---------------------|---------------------|-------|--------------|--------------------|-----------------------|-------------------|------------------|----------------------------|---------------------|-------------------------|
| | | a. für 100 Kilogramm. | | | | | | | | b. für 1 Kilogramm. | | | | | | | | | |
| | | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Befr. | Grün
(gelb). | Erbsen-
Bohnen
(wack.) | Auten. | Ess-
kartoffeln. | Erbs. | Bes. | Rindfleisch. | Schaf-
fleisch. | Schweine-
fleisch. | Kalb-
fleisch. | Ham-
fleisch. | Speck,
geräucher-
t. | Es-
s-
Butter | e. für 60 Stk.
Eier. |
| 1 | Cassel | 18.32 | 17.50 | 16.88 | 14 | 25.24 | 32.22 | 41.56 | 6.66 | 4.30 | 5.50 | 1.59 | 1.35 | 1.60 | 1.35 | 1.35 | 1.95 | 2.24 | 4.59 |
| 2 | Arilpar | 18.28 | 16.75 | 18 | 13.60 | 16.40 | 25 | 32 | 4.75 | 4 | 5 | 1.40 | 1.34 | 1.40 | 1.14 | 1.29 | 1.91 | 2 | 3.60 |
| 3 | Fulda | 18.65 | 16.63 | 15.74 | 13.51 | 21 | 26 | 37 | 5.44 | 4.25 | 5.24 | 1.32 | 1.19 | 1.50 | 1.15 | 1.16 | 2.10 | 2.28 | 4.28 |
| 4 | Banau | 19.89 | 17.57 | 18.96 | 15.25 | 27 | 25 | 37 | 4.12 | 3.53 | 6.28 | 1.48 | 1.24 | 1.61 | 1.22 | 1.19 | 2.30 | 2.18 | 5.14 |
| 5 | Hersfeld | 18.34 | 17.50 | 14 | 13.50 | 24 | 31 | 39 | 5 | 1 | 1 | 1.45 | 1 | 1.28 | 1.10 | 1.28 | 1.90 | 2.40 | 3.90 |
| 6 | Heiligenst. | 18.50 | 18 | 17 | 15 | 32 | 34 | 39 | 6.30 | 3.69 | 4 | 1.28 | 1.04 | 1.20 | 1.80 | 2 | 1 | 3.60 | |
| 7 | Warburg | 18.50 | 17.50 | 17.50 | 15 | 19 | 28 | 37 | 6 | 4.40 | 5.70 | 1.40 | 1.30 | 1.45 | 1.25 | 1.35 | 1.89 | 2.10 | 5 |
| 8 | Rotenburg | 19.50 | 18 | 16 | 14 | 23 | 25 | 42 | 5.75 | 3.2 | 3.60 | 1.40 | 1.40 | 1.10 | 1.20 | 2 | 2.40 | 3.30 | |
| | Summa | 150.58 | 139.47 | 133.98 | 113.86 | 190.61 | 226.22 | 296.56 | 14.22 | 31.78 | 41.21 | 11.35 | 10.12 | 11.52 | 9.31 | 9.93 | 15.56 | 17.55 | 33.41 |
| | Durchschnitts-
betrag | 18.86 | 17.43 | 16.75 | 14.23 | 23.94 | 28.28 | 37.07 | 5.53 | 3.97 | 5.03 | 1.42 | 1.27 | 1.44 | 1.16 | 1.24 | 1.95 | 2.19 | 4.18 |

| Nr. | Bezeichnung
der
Markt-Orte. | L a d e n - P r e i s e | | | | | | | | | | |
|-----|---|-------------------------|------|--------|------|--------|------|----------------------------|-------|--------|-------|---------|
| | | p r o i Kilogramm | | | | | | | | | | |
| | | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Fuch-
weizen-
grübe. | | Hirse. | | Kaffee. |
| 1 | Cassel | 32 | 28 | 52 | 44 | 50 | 44 | 52 | 2.90 | 3.99 | 1.70 | 20 |
| 2 | Arilpar | 25 | 24 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 2.80 | 3.20 | 1.50 | 20 |
| 3 | Fulda | 30 | 27 | 54 | 42 | 50 | 40 | 50 | 2.90 | 3.98 | 2 | 20 |
| 4 | Banau | 42 | 39 | 64 | 36 | 40 | 46 | 68 | 2.70 | 3.70 | 1.61 | 20 |
| 5 | Hersfeld | 34 | 26 | 50 | 36 | 40 | 40 | 50 | 2.80 | 3.60 | 1.80 | 22 |
| 6 | Heiligenst. | 32 | 25 | 48 | 36 | 40 | 36 | 40 | 2.80 | 3.60 | 1.80 | 20 |
| 7 | Warburg | 38 | 28 | 48 | 36 | 40 | 40 | 50 | 2.80 | 3.40 | 1.60 | 20 |
| 8 | Rotenburg | 32 | 24 | 36 | 50 | 40 | 40 | 54 | 3 | 3.40 | 1.50 | 20 |
| | Summa | 2.65 | 2.21 | 3.92 | 2.48 | 1.40 | 3.26 | 4.04 | 22.70 | 28.87 | 13.54 | 1.62 |
| | Durchschnittspreis
Cassel am 8. December 1890. | 33 | 28 | 49 | 41 | 47 | 41 | 51 | 2.84 | 3.61 | 1.69 | 20 |

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Pawel.

**Berordnungen und Bekanntmachungen anderer
Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.**

682. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-
freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die
Frühjahrs-Prüfung 1891 der 23. Februar l. J.
festgesetzt worden.

Liebjungen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung
unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten
Februar 1891 bei der unterzeichneten Commission ein-
zureichen und in demselben anzugeben, in welchen zu
fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) ein Geburtszeugniß;
- 2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes
über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während
einer einjährigen activen Dienstzeit zu belassen,
auszurufen, sowie die Kosten für Wohnung und
Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu
ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
- 3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zög-
linge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-
gymnasien, Ober-Real Schulen, Progymnasien,

Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürger-schulen und den übrigen militärberechtigten Lehr-anstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obri-keit, oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszu-stellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. Cassel am 15. November 1890.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Dr. von Bonin, Regierungsrath.

683. In dem Orte Marzhausen bei Friedland (Weite) ist im Monat November eine Postkutschstelle eingerichtet worden.

Braunschweig am 3. December 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Graefe.

684. Am 28. Februar 1891 tritt hierorts die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 31. Januar 1891 unter Beifügung des Geburtscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einbringung der 10 Mark betragenden Prüfungs-geldbühren an den Unterzeichneten (Wörth-Strasse 24 I.) kostenfrei zu richten.

Cassel am 15. December 1890.

Der Königliche Departements-Thierarzt.
Holzendorf.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

685. Gemäß §. 56, Absatz 5 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Alters-versicherung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Bezirk der Provinz Hessen-Nassau und das Gebiet des Fürstentums Waldeck eine gemein-same Versicherungsanstalt unter dem Namen „Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau“ mit dem Sitz zu Cassel errichtet und zum Vor-sitzenden des Vorstandes der Landes Director der Provinz Hessen-Nassau G. von Hundelshausen bestellt worden ist.

Cassel am 8. December 1890.

Der Vorstand
der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt
Hessen-Nassau.

S a c k e n z e n.

686. In Folge Veretzung des seitherigen Inhabers wird die 2e Schulstelle zu Wabern, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, mit dem 16. December d. J. zur Erledigung kommen.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforder-

lichen Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Königlichen Realschulinspector, Herrn Pfarrer Suabedissen zu Wabern einreichen.

Triglar am 2. December 1890.

Der Königliche Schulverstand von Wabern.

für denselben: der Landrath.

J. B.: Baumgart, Kreissecretair.

687. Die Schulstelle zu Rautenhausen, welche durch Veretzung des seitherigen Inhabers vom 1sten Januar l. J. ab vacant wird, soll wieder besetzt werden. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen inner-halb 14 Tagen an den Unterzeichneten, oder an den Königlichen Realschulinspector, Pfarrverweser Sippel zu Schwarzenbafel einreichen.

Rotenburg a. H. am 11. December 1890.

Namens des Königlichen Schulverstandes:

von Altenbökum, Landrath.

688. Durch Pensionierung des seitherigen Inhabers wird die evangelische Schulstelle zu Walburg mit dem 1. Januar 1891 vacant.

Mit derselben ist außer freier Wohnung und 90 Mk. Feuerungs-Vergütung ein Jahres-Diensteinkommen von 870 Mark verbunden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeug-nissen baldtst bei dem Herrn Realschulinspector, Pfarrer Bürgine in Walburg einreichen.

Wibgenhausen am 12. December 1890.

Namens des Schulverstandes:

der Königliche Landrath von Schend.

689. Gesucht zum 1. Januar 1891 von dem Unter-zeichneten ein Voraugehülfe, welcher eine schöne Handschrift hat und in den landwirthlichen Büreau-arbeiten erfahren ist. Vergütung monatlich bis zu 75 Mark.

Hemberg (Reg.-Bez. Cassel) am 15. December 1890.

Der Landrath von Gehren.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtscandidate Heinemann zum Referendar,
der etatsmäßige Gerichtschreibergehülfe, Assistent Becker in Wetzlar zum Gerichtschreiber bei dem Amts-gericht zu Wetzlar,
der Fortschaffischer Stein in Dieber zum Königlichen Förster in Dietershan,
der Stadtortsteher Schäfler in Gerolsfeld zum Stabsbedienten für den vorigen Bezirk,
das Gemeinderathsmittelglied Job. Röder in Neuen-grenau zum Stellvertreter des Stabsbedienten daselbst,
der Lehrer Schade in Nierenzude zum Stabsbe-dienten und der Gutbesitzer von Derjen daselbst zum Stellvertreter derselben,
der Bürgermeister Pessel in Langendiebach an Stelle des früheren Bürgermeisters Keller daselbst zum Stabsbedienten für den vorigen Bezirk,
der Bürgermeister Baum in Herleshausen zum Stellvertreter des Fortstamtsanwalts für den vorigen Gerichtstag in Herleshausen.

Besetzt: der Gerichtsvollzieher Willig in Friedewald an das Amtsgericht zu Schenklengsfeld, die königlichen Rentmeister von Fragstein von Wächtersbach zur königlichen Steuerklasse II in Marburg und Triebenstein von Vorken zu der Steuerklasse Wetter,

der Gerichtsschreiber, Secretair Groll in Frankenberg an das Amtsgericht zu Biedenkopf, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Decke in Wolfshagen an das Amtsgericht zu Cassel, der Wegebauaufseher Vogel II von Raumburg nach Dörnberg.

Uebertragen: dem königlichen Wasserbauinspector Hensch in Frankfurt a/M. die Verwaltung der Strom-, Schiffsahrts- und Flößerei-Polizei für die zum Regierungsbezirk Cassel gehörige Mainstrecke,

dem königlichen Rentmeister Henning in Cassel die einstweilige Mitverwaltung der Steuerklasse II daselbst,

dem königlichen Domänen-Rentmeister Well in Hanau die einstweilige Mitverwaltung der Steuerklasse II daselbst,

dem königlichen Rentmeister Böhne in Schmalcalden die einstweilige Mitverwaltung der Steuerklasse II daselbst.

Pensionirt: die königlichen Rentmeister Saul und Rechnungs Rath Kuch in Hanau,

der Inspector Dpper bei dem Leih- und Pfandhause zu Fulda, der Wegebauaufseher Schneider in Dörnberg und der Wegewärter Hausmann in Wabern.

Entlassen: der königliche Rentmeister Köhre in Sontra auf Nachsuchen aus dem Staatsdienste,

die Gerichtsschreiber, Secretaire Heibelbach in Biedenkopf und Darnieder in Wetter, sowie der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Heller in Niederaula und der Gerichtsschreibergehülfe, Cassenassistent Dombrowski bei dem Amtsgericht zu Cassel auf ihren Antrag aus dem Justizdienste.

Gekorben: der Wegebau-Aufseher Riffel in Walburg.

Berzogen: der practische Arzt Dr. Mann von Volkmarjen nach Wettesingen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 99.

(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Kallenshaus- und Buchdruckerei.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

690. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 20. Verlosung von Schulverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besthern zum 1sten Juli 1891 mit der Aufforderung getündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der nach dem 1. Juli 1891 zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VI Nr. 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Anschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Ablösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreisasse. Zu diesem Zwecke können die Schulverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1891 hört die Verzinsung der verlosenen Schulverschreibungen auf.

Zusätzlich werden die bereits früher ausgelosten und getündigten, auf der obigen Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schulverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerken angerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungseinstellung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benugen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schulverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4ten März 1885 (Ges. Samml. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der genannten Anlage

unter IV. aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schulverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen vierprozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I. Nr. 3 bis 20, von welchen die Reihe Nr. 3 bis 12 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr. 3 und 4, am 1. April bzw. 1. October 1888 fällig geworden, sind demnach schon verjährt.

Berlin am 2. December 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

691. Die Beschlüsse-Quittungen über die bis zum 30. September or. eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalen sind von uns

a) wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungs-Resse in den General-Bücherkassen- und Hypothekendbüchern beziehungsweise Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Besichtigung der bei den libirten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b) soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungs-Resseisen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Steuerkassen zur Ausbündigung an die Interessenten

abgehandelt worden, wozu die Betheiligten hierturch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster am 13. December 1890.

Königliche Direction der Rentenkant für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

692. Dem Kaufmann Wilhelm Teztor zu Frankfurt a/M. ist die Uebernahme einer Hauptagentur zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern durch die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Actien-Gesellschaft und die Deutsch-Australische Dampfschiff-Gesellschaft zu Hamburg, an Stelle des verstorbenen Hauptagenten, Kaufmanns Carl Heinrich Teztor zu Frankfurt a/M., für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel gestattet worden.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an die von dem früheren Hauptagenten Carl Heinrich Lektor hinterlegte Cautioh binnen 6 Monaten, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung publicirenden Amtsblattes an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Nach Ablauf der Frist wird die gestellte Cautioh zurückgegeben werden.

Cassel am 6. December 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

693. Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 28. November d. J. (Amtsblatt 1890, Nr. 54, S. 216) werden in der Anlage eine Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 27. November d. J., zur Ausführung des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie die hierzu von den Herren Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe erlassenen Erläuterungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 19. December 1890.

Der Regierungs-Präsident Nothe.

694. Des Königs Majestät haben dem Verwaltungsausschuß des Central-Dombau-Vereins zu Edln mittelst Allerhöchster Ordres vom 7. October v. J. und 20. October d. J. zu gefallten grüben, in den Jahren 1890, 1891 und 1892 je eine Prämienlotterie Veruß der Erwerbung der zur Freilegung des Edln'er Domes nach der Bestelle angulaukenden Grundstücke zu veranstalten und Loose im ganzen Staatsgebiete zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Vertrieb der Loose im hiesigen Regierungsbezirk nicht zu beanstanden. Cassel am 20. December 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

695. Die hiesige Stadtschuldeputation beabsichtigt in dem bewährten Deichmann'schen Institute dahier eine Wandelarte herstellen zu lassen, welche bei einem Waßstabe von 1:50000 ungenähr das alte Nierereßsen (mit Ausnahme des Kreises Rinteln), die größere Hälfte des Fürstenthums Waldeck, den westfälischen Kreis Warburg, die südliche Hälfte des Fürstenthums Kalenberg, fast das ganze Kirchfeld, sowie kleine Stücke des Großherzogthums Sachsen umfassen soll. Dieselbe würde nicht bloß in dem heimathelundlichen Unterricht der Schulen, sondern auch bei den Behörden der betreffenden Gegenden zweckmäßige Verwendung finden. Indem wir die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf das verdienstliche Unternehmen hinlenken und dabei bemerken, daß die Subscription bei der hiesigen Stadtschuldeputation zu geschehen hat, fugen wir noch hinzu, daß die Karte, etwa 1,25 m im Quadrat groß, aufgegeben mit Städen 15 bis 18 Mark kosten würde; bei lebhafter Betheiligung würde der Preis wohl herabgesetzt werden können.

Cassel am 12. December 1890.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlichcr Behörden.

696. Zur Veranlaßung der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahr's-Prüfung 1891 der 23. Februar l. J. festgesetzt worden.

Tiejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1891 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) ein Geburtszeugniß;
- 2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu belassen, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
- 3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real Schulen, Progyrnasien, Realschulen, Realprogyrnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Verkanstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obzriekt, oder ihre vorgeßetzte Dienstbehörde auszustellen ist.
- 4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urßchrift einzureichen.

Cassel am 15. November 1890.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Dr. von Bonin, Regierungsrath.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

697. In Gemäßheit eines von dem 16. Kommunal-Landtage genehmigten Beschlusses des Landes-Ausschußes werden die bisher von den königlichen Steuerstellen besorgten Kassen- u. Geschäfte des Bezirksverbandes (für die Landstraßen- und Landeswegen-Verwaltung, die Landeskreditkaffe und die hiesige Brandversicherung-Anstalt), sowie weiter diejenigen nachgenannten ständischen Anstalten, als:

der Landkrankenbäuser zu Eschwege, Fulda, Hanau, Hersfeld, Rinteln und Schmalkalden, der Taubstummen-Anstalt zu Homberg und der Landesbibliothek dahier und zu Fulda,

vom 1. Januar 1891 an

durch eigene Kassen des Bezirksverbandes „Landes-Rentereien“, welche in den 22 Hauptstädten der Kreise und zwar für die Bezirke der letzteren errichtet sind und denen „Landes-Rentmeister“ vorstehen, wahrgenommen werden.

Als Landes-Rentmeister sind bestellt bzw. mit Vergebung der bezüglichen Geschäfte beauftragt zu:

- 1) Cassel (für den Stadt- und Landkreis): Bartschelmeß als Landes-Rentmeister und Schaefer

- als Assistent und Stellvertreter des ersten in
Berthringungsfällen,
2) Schwabe: Dombrowski,
3) Frankenberg: Watterdam,
4) Hriklar: Köhler,
5) Hulda: Reiß,
6) Weinhausen: Griesel,
7) Hersfeld: Friedrichs,
8) Hanau (für den Stadt- und Landkreis): Pri-
delbach,
9) Hersfeld: Pasold,
10) Hersfeld: Zerbau,
11) Homberg: Redert,
12) Hünfeld: Darnieber,
13) Kirchhain: Heisel,
14) Marburg: Stroinsky,
15) Mesungen: Eoy,
16) Ninteln: Krause,
17) Rotenburg: Matthäus,
18) Schlüchtern: Krüd,
19) Schmalkalden: Wertens,
20) Wigenhausen: Schaefer I,
21) Wolfhagen: Kauf,
22) Ziegenhain: Keller.

Das Geschäftsflekal der Landes-Renterei dahier be-
findet sich Ständeplatz Nr. 17, im Gebäude der Landes-
kreditkassa, vom Hauptingang rechts, die aller übrigen
in den Wohnungen der betreffenden Landes-Rentmeister,
welche durch Schilder kenntlich gemacht werden.

Cassel am 20. December 1890.

Der Landes-Director: v. Hundelshausen.

S a c k e n.

698. Gesucht zum 1. Januar 1891 von dem Unter-
zeichneten ein Bürogehülfe, welcher eine schöne
Handschrift hat und in den landrätlichen Büro-
arbeiten erfahren ist. Vergütung monatlich bis zu
75 Mark.

Homberg (Reg.-Bez. Cassel) am 15. December 1890.

Der Landrath von Gehren.

699. Die zweite Schulstelle zu Köhlbach, mit
welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Ein-
kommen von 750 Mark verbunden ist, wird durch Ver-
setzung des bisherigen Inhabers am 1. Januar d. J.
frei. Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer
Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem königlichen Locals-
schulinspector, Herrn Pfarrer List zu Köhlbach melden.
Frankenberg am 17. December 1890.

Namens des Schulvorstandes:

Der königliche Landrath Riefel.

700. Die Schulstelle zu Wittgenborn, mit welcher
ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung
und Feuerung verbunden ist, wird durch Veretzung

des bisherigen Inhabers vom 1. Januar 1891 ab
erleiat.

Belegnete Bewerber um dieselbe wollen sich unter
Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei
dem Unterzeichneten oder bei dem königlichen Kreis-
und Localschulinspector, Herrn Pfarrer Fenner zu
Spielberg, melden.

Weinhausen am 13. December 1890.

Namens des Schulvorstandes:

Der königliche Landrath:

J. E.: Herr. von Der, Kreis-Deputirter.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

Ernannt: der Referendar Landgrebe zum Ge-
richtsassessor,

die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten
Daugenroth in Rotenburg a. M., Weibel bei dem
Amtsgericht zu Cassel, Reichart in Besberg zu Ge-
richtsschreibern bei den Amtsgerichten zu Frankenberg,
Spangenberg, Neuhof,

der Lehrer Herwig zu Willershausen und der
Bürgermeister Söffler zu Hohenrode zu Stellvor-
tretern der Stabesbeamten baselst,

der Verkaufser Siebert in Rehrenbach zum
Förster in Buchenberg,

der Stellenanwärter Kammandel zum Gerichts-
diener bei dem Landgericht in Hanau.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor Koelbechen
die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im
Kreise Hriklar.

Verlegt: der Staatsanwalt Wagener in Ostrowo
in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Cassel,
der Gerichtsschreiber, Secretair Dupbach in
Spangenberg an das Amtsgericht in Cassel.

Vertreten: dem Regierungs- und Landrath Neu-
mann in Cassel der Charakter als Geheimer Landrath,
dem Pfarrer Carl Friedrich Schlichtberger in
Hitterode die Pfarrstelle zu Seelen,
dem Lehrer und Kirchendiener Trieschmann in
Seelen der Cantortitel.

Entlassen: der Referendar Dr. jur. Venno Waaner
bebus Uebertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung,
sowie der Gerichtsschreiber, Secretair Heinrich Wertens
II bei dem Amtsgericht in Neuhof, der Gerichts-
schreiber, Secretair Stroinsky und der Gerichts-
schreibergehülfe, Assistent Matthäus bei dem Amts-
gericht zu Cassel, der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent
Redert bei dem Amtsgericht zu Vichtenu auf ihren
Antrag aus dem Justizdienst.

Niederbegeben: Dr. med. Ernst Stern als pra-
ctischer Arzt in Schlüchtern.

➤ Hierzu als Beilage der *Öffentliche Anzeiger* Nr. 101.

(Insenzionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 1 und 1/2 Bogen 5
und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Wichtig bei königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Weissenhaus-Buchdruckerei.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22sten Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. November 1890

- I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,
- II. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken Bestimmungen getroffen, welche nachstehend veröffentlicht werden.

Berlin am 27. November 1890.

Der Reichskanzler. J. B.: von Voelticher.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) beschließt der Bundesrath auf Grund der §§. 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. D. was folgt:

- I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht (§. 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

- 1) wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a. nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe, b. zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht, c. zur Hülfleistung bei Unglücksfällen oder Verletzungen durch Naturereignisse verrichtet werden;

- 2) wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;

- 3) wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;

- 4) wenn sie von Aufwärtlern oder Aufwärtlerinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von

kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

- 5) wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die geleistete Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerwillig anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit Verhuf's Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übunsgemäß in Hühnerbetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

- II. Entwerthung und Vernichtung von Marken (§§. 109, 112, 114, 117, 120, 125).

Entwerthung.

- 1) Sofern auf Grund der §§. 112 oder 114 a. a. D. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenlaffen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichneter oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hefestellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alobald nach deren Einziehung zu entwerthen sind (§. 109 a. a. D.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungsdatums vorgeschrieben werden.

- 2) Arbeitgeber, welche die Marken einlefen, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungslaferten eingelieferten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen waagerechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, solange die die Marken enthaltende Quittungslaferte noch nicht zum Umlauf eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

3) Sofern auf Grund des §. 111 a. a. D. für den Besitz einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie besugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Verhebes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anerkennungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

4) Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des §. 117 Abs. 4 und des §. 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnungen treffen.

5) Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa verkäuflich sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzupolen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die

Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet“ zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6) Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke auszugeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

7) Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungstrafe bis zu einhundert Mark bestraft werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

Vernichtung.

8) Die Vernichtung von Marken (§. 125 a. a. D.) erfolgt durch Abreizen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „...“) Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzutragen.

Erläuterungen zu den Bestimmungen des Bundesraths.

A. Ueber die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

B. Ueber die Entwerthung und Vernichtung von Marken.

Durch die Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungsspflicht wird die Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 31. October 1890 über den Kreis der versicherungspflichtigen Personen (Beilage zum Amtsblatt Nr. 54, 1890) in einzelnen Beziehungen modificirt. Insbesondere werden dadurch Aufwärter, Aufwärtinnen u. s. w., welche in Städten an demselben Tage in verschiedenen Häusern niedere häusliche Dienste von kurzer Dauer verrichten, z. B. das Reinigen der Wohnungen und Kleider bei verschiedenen Arbeitgebern derart übernehmen, daß sie zwar täglich bei jedem einzelnen dieser Arbeitgeber, bei jedem aber nur für kurze, oft auf Bruchtheile von Stunden bemessene Zeit die ihnen zufallende Hausarbeit verrichten und in diesem

Sinne „von Haus zu Haus gehen“, von der Versicherungsspflicht befreit. Dasselbe gilt rüchlich gelegentlicher, oder zwar regelmäßig aber geringfügiger Arbeiten solcher Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, z. B. von gelegentlich (in der Ernte u. s. w.) mitbessenden Ehefrauen von Arbeitern, oder von selbständigen Handwerkern, Bäckern u. s. w., die ebenfalls gelegentlich (z. B. in der Ernte) gegen Lohn Arbeitshilfe verrichten aber nicht berufsmäßig Tagelöhneri betreiben. Verursarbeiter, welche in einem ständigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, nebenher aber (etwa im Nebenberuf) auch bei anderen Arbeitgebern, ohne ihr ständiges Arbeitsverhältniß zu unterbrechen, einzelne Dienste verrichten, sind rüch-

sichtlich der letzteren von der Versicherungspflicht gleichfalls befreit, so daß für diese Nebenarbeit dann, wenn sie in der Kalenderwoche zuerst verrichtet wird, von dem betreffenden Arbeitgeber Beiträge nicht zu entrichten sind (vergl. §. 100 des Gesetzes vom 22sten Juni 1889). Dagegen sind Berufsarbeiter, deren Berufsarbeit darin besteht, daß sie bei verschiedenen Arbeitgebern wechselnde Dienste verrichten (z. B. städtische Arbeitleute, Wagarbeiter, solche landwirtschaftliche Arbeiter, welche kein ständiges Arbeitsverhältnis haben, sondern bei jedem beliebigen Arbeitgeber in Lohnarbeit treten, der sie gerade braucht, Hosenarbeiter u. s. w.) nach wie vor versicherungspflichtig. Dabei muß es sich aber um Arbeit in fremdem Betriebe handeln, während Personen, welche ein selbstständiges für eigene Rechnung betriebenes Gewerbe aus der Leistung persönlicher vorübergehender Dienste bei verschiedenen Personen machen, z. B. selbstständige Dienstmänner, Koffertträger, Fremdenführer, Stiefelpuger und ähnliche Gewerbetreibende als Unternehmer eines selbstständigen Gewerbetriebes der Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht unterliegen. Personen, welche als Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsch- oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sind, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten (den Haus zu Haus gehen und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigten, als versicherungspflichtige Arbeiter, wenn sie dagegen jene Arbeiten in der eigenen Behausung, sei es für Kunden oder sei es für andere Gewerbetreibende (Fabrikschäfte u. s. w.) verrichten, als Betriebsunternehmer bzw. selbstständige Gewerbetreibende und deshalb als nichtversicherungspflichtig zu behandeln.

Wegen der vorübergehenden Beschäftigung gewisser Ausländer im Inlande bleiben weitere Entschlüsseungen vorbehalten.

Was die Entwertung von Marken anbetrifft, so findet nach Ziffer II zu 5 der oben erwähnten Bestimmungen des Bundesrats vom 27. November d. J., soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen werden, eine Entwertung obligatorisch nicht früher statt, als bis die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht und dadurch mit den dieselbe eingelebten Marken gewissermaßen dem Verkehr entzogen ist. Dann sind alle in die Quittungskarte eingelebten Marken zu entwerthen, ohne Unterschied, ob sie auf Grund der Versicherungspflicht oder ob sie (als Doppelmarken) aus Grund der Selbstversicherung oder der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses beigebracht worden sind. Die Art dieser Entwertung bleibt den entwerthenden Stellen freige-

stellt; nur muß jedenfalls auch auf der Außenseite der Quittungskarte die Thatfache, daß eine Entwertung der eingelebten Marken stattgefunden hat, dadurch äußerlich erkennbar gemacht werden, daß mittelst eines Stempels oder handschriftlich der Vermerk „entwertet“, d. h. die Bestätigung, „daß die Marken entwertet worden sind“, auf die Quittungskarte gesetzt und dabei die entwerthende Stelle bezeichnet wird. Diese Entwertung liegt an letzter Stelle den Vorständen der Versicherungsanstalten ob, andere besondere Stellen, welche zur früheren Vornahme dieser Entwertung verpflichtet sein sollen, werden in Preußen bis auf Weiteres nicht bestellt. Inwieweit wird die Bekanntmachung vom 26. Juni d. J., nach welcher die Entwertung von Marken, soweit diese durch das Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften angeordnet ist, den Umtausch besorgenden Ortspolizeibehörden zc. übertragen worden ist, modificirt: die Ortspolizeibehörden sollen zur Entwertung von Marken nicht verpflichtet sein. Dagegen sind sie wie andere den Umtausch bewirkenden Stellen zur Vornahme dieser Entwertung beauftragt. Im Uebrigen bleibt vorbehalten, bei Bestellung besonderer Beamten für den Umtausch der Quittungskarten (Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 26. Juni d. J.) oder bei Uebertragung dieses Geschäfts an Krankenkassen zc. (§§. 112 ff. des Gesetzes) die Entwertung diesen Stellen zur Pflicht zu machen.

Diese Entwertung der in umgetauschte Quittungskarten eingelebten Marken braucht nun aber in allen Fällen nur insoweit zu erfolgen, als die umgetauschten Marken nicht bereits anderweit entwertet worden sind. Eine solche frühere Entwertung, also eine Entwertung von Marken bald nach deren Verbringung, ist durch Ziffer II zu 2 der Vorschriften des Bundesrats vom 27. November d. J. den Arbeitgebern und den Versicherten gestattet, jedoch nur in der Weise, daß die betreffende Marke in der Hälfte ihrer Höhe mit einem schwarzen, schmalen, wazerechten Strich durchstrichen wird. Andere Zeichen dürfen Arbeitgeber und Versicherte auch zum Zweck einer Entwertung nicht auf die Marken setzen; dieselben laufen sonst Gefahr, gemäß §§. 108, 151 des Gesetzes wegen Eintragung unzulässiger Vermerke (Zeichen u. s. w.) in die Quittungskarten, bestraft zu werden, auch würden derart gezeichnete Karten gemäß §. 108 a. a. D. behördlich eingezogen werden müssen. Es wird daher vor anderen unzulässigen und eigenmächtigen Vermerkten und Zeichen ausdrücklich gewarnt. Von der den Centralbehörden eingeräumten Befugnis, für die Fälle der §§. 111, 112, 114, 117 und 120 des Gesetzes eine besondere Entwertung anzuordnen, wird bis auf Weiteres abgesehen.

I. Verzeichniß

der in der 20^{ten} Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Dezember 1890 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1891 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Die festgesetzte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche die zu der folgenden festgesetzten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr 340, 342 bis 346, 575, 577 bis 587, 606 bis 611, 783 bis 788, 1417 bis 419, 422, 427, 428, 435 bis 437, 439 bis 441, 794 bis 797, 811, 815, 893 bis 898, 2172 bis 177, 501 bis 506, 8171 bis 174, 176, 177, 316 bis 321, 410 bis 415, 996, 997, 999, 4001 bis 3, 24, 25, 29, 40 bis 44, 50, 52, 57, 60, 851 bis 856, 5223 bis 228, 265 bis 270, 277 bis 282, 6720 bis 725, 792 bis 797, 840 bis 845, 972 bis 977, 7092 bis 97, 182 bis 187, 272 bis 277, 356 bis 367, 500 bis 511, 542 bis 547, 656 bis 661, 746 bis 751, 764 bis 769, 866 bis 871, 902 bis 907, 8070 bis 75, 214 bis 219, 394 bis 399, 454 bis 459, 586 bis 591, 868 bis 873, 10549 bis 554, 579 bis 584, 784 bis 789, 12352 bis 357, 466 bis 471, 490 bis 495, 784 bis 788, 793, 968 bis 973, 995 bis 13000, 140 bis 145, 200, 206 bis 210, 253 bis 258, 265 bis 270, 380 bis 384, 386, 599 bis 604, 683 bis 688, 791 bis 796, 947 bis 952.

Summe 372 Stück über 372 000 Rthlr.
= 1 116 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr 205 bis 216, 898 bis 909, 1155 bis 159, 162 bis 168, 601 bis 604, 607 bis 609, 611, 615 bis 618, 873 bis 884, 2240 bis 251, 995 bis 997, 3000 bis 4, 11, 46, 48, 50, 481, 482, 484 bis 490, 492, 494, 495, 943 bis 950, 961 bis 964, 4591 bis 602, 5023 bis 34, 623 bis 634, 6032 bis 43, 332 bis 343, 476 bis 487.

Nr 7215 bis 223, 226 bis 228, 644 bis 649, 651, 653 bis 657, 775 bis 779, 781 bis 783, 785 bis 788, 837 bis 848, 8577 bis 588, 884 bis 895, 971 bis 982, 10536 bis 547, 872 bis 883, 11148 bis 159.

Summe 300 Stück über 150 000 Rthlr.
= 450 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

Nr 325 bis 336, 342 bis 349, 710 bis 725, 728 bis 731, 1020 bis 39, 433 bis 448, 450 bis 453, 2105 bis 124, 405 bis 424.

Summe 120 Stück über 36 000 Rthlr.
= 108 000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

Nr 927 bis 938, 940 bis 949.

Summe 22 Stück über 2 200 Rthlr. = 6 600 Mark.

Lit. E. zu 50 Rthlr.

Nr 620.

Summe 1 Stück über 50 Rthlr. = 150 Mark.

Wiederholung.

| | | | |
|---------|-----------|----------------|---------------------|
| Lit. A. | 372 Stück | zu 1000 Rthlr. | über 372 000 Rthlr. |
| » B. | 300 » | » 500 » | » 150 000 » |
| » C. | 120 » | » 300 » | » 36 000 » |
| » D. | 22 » | » 100 » | » 2 200 » |
| » E. | 1 » | » | » 50 » |

Summe 815 Stück über 560 250 Rthlr.
= 1 680 750 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. E. zu 50 Rthlr. Nr 40.

12. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. B. zu 500 Rthlr. Nr 731.

14. Verloofung; gekündigt zum 1. Juli 1888.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe VI Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

- Lit. B. zu 500 Rthlr. Af 1135.
Lit. E. zu 50 Rthlr. Af 710. 716. 717. 745.

15. Verloofung; gekündigt zum 1. Januar 1889.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe VI Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

- Lit. A. zu 1000 Rthlr. Af 354. 355. 470. 4081. 5929. 13494. 495.
Lit. B. zu 500 Rthlr. Af 570. 796. 3251. 8809.
Lit. C. zu 300 Rthlr. Af 990. 997.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 286. 287. 316.

16. Verloofung; gekündigt zum 1. Juli 1889.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe VI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

- Lit. A. zu 1000 Rthlr. Af 702. 1541. 2619. 620. 3186. 187. 190. 10029. 13036. 424. 824.
Lit. C. zu 300 Rthlr. Af 91. 93. 94. 99. 106. 107. 944. 1068. 104. 105.

Wegen der in der 19ten Verloofung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 3. Juni 1890.

17. Verloofung; gekündigt zum 1. Januar 1890.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe VI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

- Lit. A. zu 1000 Rthlr. Af 319. 3263. 676. 5914. 12899. 13778.
Lit. B. zu 500 Rthlr. Af 119. 120. 1171 bis 174. 255. 897 bis 900. 3073. 903.
Lit. C. zu 300 Rthlr. Af 796. 797. 1148. 153. 154. 509 bis 511. 517 bis 519. 856 bis 858. 861.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 617. 1332. 334. 339 bis 341. 350. 351. 353. 360. 361. 364. 376. 377. 385.

18. Verloofung; gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe VI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

- Lit. A. zu 1000 Rthlr. Af 2193 bis 195. 209. 599. 3419. 420. 10412 bis 414. 643. 644. 12769. 13857. 859. 860.
Lit. B. zu 500 Rthlr. Af 73. 74. 273. 282 bis 286. 756 bis 758. 2505. 4085. 86. 7009. 10. 15. 17. 458. 893. 894. 961. 8529.
Lit. C. zu 300 Rthlr. Af 285. 286. 288. 301. 501. 512 bis 516. 520. 529. 671. 675. 1737 bis 739. 743. 746. 767. 768. 771.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 354. 355. 360. 361. 368. 369. 376.

III. Verzeichniß

der aus Verloofungen und Restfälligkeiten noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862.

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1881.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe VIII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

- Lit. C. zu 200 Rthlr. Af 18213.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 3220. 418.

15. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1882.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe VIII Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe IX.

- Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 14699.

17. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1883.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

- Lit. C. zu 200 Rthlr. Af 5541.

20. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

- Lit. C. zu 200 Rthlr. Af 12440.

22. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe IX Nr. 7 and 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

- Lit. C. zu 200 Rthlr. Af 16966.

23. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1886.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe IX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

- Lit. C. zu 200 Rthlr. Af 12488.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 4872. 5496. 9831. 16262.

24. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsfcheine X.

- Lit. B. zu 500 Rthlr. Af 7373.

25. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe X Nr. 2 bis 5.

- Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 2883. 16795.

26. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 3 bis 5.
Lit. C. zu 200 Rthlr. Af 7123. 14444.

27. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 4 und 5.
Lit. C. zu 200 Rthlr. Af 19774. 777. 778.

28. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheine Reihe X Nr. 5.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 18578.

Restfündigung zum 1. April 1889.

Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.
Lit. C. zu 200 Rthlr. Af 8515. 14854.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 1166. 17053. 19521.

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 6 bis 8 und
Anweisung zur Abhebung der Reihe X.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 4497.

21. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und
Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.
Lit. C. zu 200 Rthlr. Af 4339.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 13756.

22. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. C. zu 200 Rthlr. Af 2571. 572.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 17337.

24. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 2 bis 7.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 5769.

25. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 3 bis 7.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 8104 bis 108.

26. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 4 bis 7.
Lit. B. zu 500 Rthlr. Af 11935.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 3178. 10333.

27. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.
Lit. B. zu 500 Rthlr. Af 1200.
Lit. C. zu 200 Rthlr. Af 5120.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 5403. 10044. 55. 60.
13588.

28. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 6 und 7.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 2731. 740. 11300. 12688.
13789. 804.

Restfündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 7.
Lit. B. zu 500 Rthlr. Af 2299. 9457. 11304.
Lit. C. zu 200 Rthlr. Af 3588. 4596. 603. 604.
8821. 853. 11021. 683. 17797.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 655. 1249. 376. 2503.
3452. 4344. 8617. 8281. 9571.
10461. 480. 14021. 40. 15923. 927. 967.
970. 17151. 152. 19429.

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

11. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und
Anweisung zur Abhebung der Reihe X.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 4197.

12. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1886.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 3 bis 8 und
Anweisung zur Abhebung der Reihe X.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 2069.

13. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 4 bis 8 und
Anweisung zur Abhebung der Reihe X.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 3990.

16. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und
Anweisung zur Abhebung der Reihe X.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 2659.

17. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheine Reihe IX Nr. 8 und Anweisung
zur Abhebung der Reihe X.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 3995.

18. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1889.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsfcheinreihe X.
Lit. D. zu **100 Rthlr. Af 1082.**

Restfündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsfcheinreihe X.
Lit. A. zu **1000 Rthlr. Af 1321.**
Lit. D. zu **100 Rthlr. Af 133. 2400.**

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

1. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe VII Nr. 6 bis 8 und
Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII.
Lit. C. zu **200 Rthlr. Af 2975.**

2. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1889.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe VII Nr. 7 und 8 und
Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII.
Lit. C. zu **200 Rthlr. Af 1822. 850. 851.**

Restfündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe VII Nr. 8 und Anweisungen
zur Abhebung der Reihe VIII.
Lit. A. zu **1000 Rthlr. Af 853. 889. 1570. 984.**
Lit. B. zu **500 Rthlr. Af 167. 198. 231. 1488. 910.
2243. 310. 379. 898.**
Lit. C. zu **200 Rthlr. Af 3. 77. 658. 1213. 214. 224.
233. 296. 372. 381. 742. 2142. 180. 295. 467.
560. 609. 798. 829. 887. 3177.**
Lit. D. zu **100 Rthlr. Af 185. 310. 475. 479. 591. 659.
767. 806. 971. 988. 992. 1006. 117. 151. 316.
598. 2047. 629. 737. 760. 867. 945. 947.
3023. 58. 136. 137. 161. 401. 724. 4081.
226. 568. 581. 635. 919. 5017. 91.**

IV. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konfolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe**, welche
noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konfolidirten 4prozentigen Staatsanleihe
eingereicht worden sind.

(Befehl vom 4. März 1885 — G. E. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinsfchein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.

Lit. B. zu **1000 Rthlr. Af 1757. 3067. 894. 895.
8109. 110. 9554. 18746. 747. 23378
bis 383. 26470. 30404. 30677. 59620.
66506. 72468. 469.**

Lit. C. zu **500 Rthlr. Af 4001. 771. 10261. 622.
932. 14154. 20202. 21957. 24754.
915. 970. 25175. 35197. 41692.
42430. 824. 53765. 59897. 898.
65589. 66569.**

Lit. D. zu **200 Rthlr. Af 2516. 4446. 5092.
10975. 13075. 370. 19212. 280. 281. 550.
20661. 25392. 26721. 20366. 31575.
34993. 37209. 38425 bis 430. 685.
41279. 43898. 45590. 919. 46062.
64. 386. 47989. 51218. 53380.
55064. 56355. 59963. 62050. 114.**

Lit. E. zu **100 Rthlr. Af 15093. 28067. 68. 834.
33820. 821. 34300. 813. 37183. 38752.
45752. 49168. 55773. 57269. 60199.
62283. 573. 68835. 72586. 73526.
78053. 85756. 958. 93179. 95426.
101161. 162. 103776. 106400. 107956.
110095. 116851. 120227.**

Lit. F. zu **50 Rthlr. Af 753. 3259. 6100. 7988.
8915. 0957. 11695. 14015 bis 17.
15273. 16223. 22261. 628. 629. 24378.
25229. 351. 26372. 31088. 233. 34568.
40196. 41942. 42758. 44465.**

Lit. J. zu **2000 Mark Af 1615 bis 627. 2705.
9791. 792.**

Lit. N. zu **1000 Mark Af 7005. 9869.**
Lit. K. zu **500 Mark Af 5638. 15101. 26005.
47528. 529.**

Lit. L. zu **300 Mark Af 391. 9228. 229. 12243.
25937. 29211.**

Lit. M. zu **200 Mark Af 628.**

Berlin, den 2. Dezember 1890.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist das Titelblatt zu dem Jahrgang 1890 beigelegt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlich Preussischen Centralbehörden.
701. Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 11, „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ betreffend, erhalten im Absatz I der zweite und dritte Satz folgende anderweitige Fassung:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitattreffe, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

- 1) Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen) zurück!
- 2) Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen) verkaufen!
- 3) Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen) telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

2. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, ist im Absatz VII zwischen den Angaben unter 4. und 5. einzuschalten:

4a) bei Zustellungsorten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen hantwärtlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Postzettel und die Doppelmarken aufzukleben und die aufzuklebenden Marken zu entwerthen oder zu vernichten;

3. In demselben Absatz VII ist unter 5 zwischen den Worten „eine“ und „Rechnung“ einzuschalten:

auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche

4. In demselben Absatz VII erhalten die Angaben unter 9. folgende anderweitige Fassung:

9) bei Drucksachen, welche von Versicherungsgesellschaften oder Versicherungsbankstellen oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes

abgeschickt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Versicherungsanstalt oder der Versicherungsbank hantwärtlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vermerk ganz obertheilweise zu durchstreichen;

5. Im §. 21, „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, ist in der letzten Zeile des Absatzes VII statt „40 Pf.“ zu setzen:

30 Pf.

6. Im §. 36, „Berechtigung zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, erhält der Absatz V 3 im Zusammenhange folgende Fassung:

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Voten der Postanstalt:

3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Einzuge, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 11) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

7. Im §. 38, „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, ist im Absatz III zwischen den Worten „sowie“ und „die Vorzeitgegebür für Nachnahmeforderungen“ einzuschalten:

die Gebühr von 1 Mk. für dringende Paketsendungen und

8. Im §. 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ betreffend, erhält der Absatz I 3 im Zusammenhange folgende Fassung:

1. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten: 3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tage des Eintreffens an abgeholt, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 11) nicht spätestens 2 Tage (d. i. 2 mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird.

9. In demselben §. 39 ist am Schluß des Absatzes VII anzusetzen:

Für zurückzuführende dringende Paketsendungen wird die Gebühr von 1 Mk. nur in dem Fall noch einmal angelegt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des §. 11a Absatz I ausdrücklich verlangt hat.

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Berlin den 12. December 1890.

Der Reichskanzler. In Vert.: v. Stephan.

702. Seit dem 1. December 1890 werden bei den Verkehrsanstalten nur noch Postwerthzeichen neuerer Art verkauft.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen Postwerthzeichen älterer Art (Freimarken, sowie gestempelte Briefumschläge, Postkarten, Streifbänder und Postanweisung-Formulare) können noch bis zum **31. Januar 1891** zur Frankirung von Postsendungen verwendet werden.

Vom 1. Februar 1891 ab verlieren die älteren Postwerthzeichen ihre Gültigkeit.

Dem Publikum soll insofern gestattet sein, die bis dahin nicht verwendeten Postwerthzeichen älterer Art bis spätestens zum 31. März 1891 gegen neuere Werthzeichen gleicher Gattung und von entsprechendem Werthe umzutauschen. Gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder werden gegen Freimarken zu 10 und 3 Pfennig umgelaufen; die Herstellungskosten werden mit 1 Pfennig für jeden gestempelten Briefumschlag und ½ Pfennig für jedes gestempelte Streifband baar erstattet. Der Umtausch der älteren Postwerthzeichen gegen neue wird an den Postämtern bewirkt.

Postsendungen, welche nach dem 31. Januar 1891 noch mit Werthzeichen älterer Art zur Anlieferung gelangen, werden dem Absender zurückgegeben, oder wenn dies nicht thunlich sein sollte, als unfrankirt behandelt werden.

Vom 1. April 1891 ab sind die Verkehrsanstalten zum Umtausch älterer Postwerthzeichen nicht mehr befugt. Berlin W. am 18. December 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

703. Seit dem 10. December 1890 werden gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder von den Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft. Von demselben Zeitpunkte ab löst die Reichs-Postverwaltung derartige Werthzeichen überhaupt nicht mehr herstellen und zum Verkauf bringen; dem Publikum bleibt überlassen, ungestempelte Briefumschläge und Streifbänder zu verwenden und mit den erforderlichen Freimarken zu belegen.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder neuerer Art können weiter verwendet werden. Dagegen behalten die Briefumschläge und Streifbänder mit Werthzeichen älterer Art nur noch bis zum 31. Januar 1891 ihre Gültigkeit.

Berlin W. am 18. December 1890.
Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden

704. Die königliche Prüfungs-Kommission für Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren ist für das Jahr 1891 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: Provinzial-Schulrath Kannegießer hier, Vorsitzender, Regierungs- und Schulrath Haffe hier,

Regierungs-, Schul- und Consistorialrath Risch in Wiesbaden,

Seminar-Director Wiesacker in Schlächtern, Real-Schul-Director Dr. Duich hier, Seminarlehrer Franke in Usingen.

Die Prüfungs-Kommission tritt am hiesigen Orte zusammen.

Die Prüfungstermine werden Seitens des königlichen Provinzial-Schulcollegiums veröffentlicht werden. Cassel am 20. December 1890.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

705. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Rassau für das Halbjahr vom 1. October 1890 bis 31. März 1891 sind folgende Anpoints gezogen worden

1) Litt. A. zu 3000 Mark:

Nr. 271, 434, 568, 614, 929.

2) Litt. B. zu 1500 Mark:

Nr. 112, 142, 303, 394.

3) Litt. C. zu 500 Mark:

Nr. 319, 399, 663, 696, 707, 770, 1109, 1366, 1673, 1731, 1822, 1851, 2101, 2424, 2895, 3221, 3240, 3314, 3565, 3844.

4) Litt. D. zu 75 Mark:

Nr. 73, 86, 102, 216, 626, 1105, 1329, 1655, 1704, 1752, 1795, 1942, 2102, 2786, 3178, 3257.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1891 ab ausbleibt, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gefällig, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Innecoupons Serie II Nr. 13 bis 16 nebst Talens vom 1. April 1891 ab bei der Rentenanstalt hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gefälligten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Verfügung einer nach folgendem Formulare:

„ Mark, buchstäblich Mark
Baluta für zum 1. 18 gefälligten
Hessen-Rassauischen Rentenbrief . . . Litt. . .
Nr. habe ich aus der königlichen Rentenanstalt
Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Baluta der gedachten Kasse einzufenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gefälligten bezw. noch rückfälligen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten

Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 19. November 1890.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

706. Die Zinscheine Reihe XXI Nr. 1 bis 8 zu den Preussischen 3 1/2-procentigen Staatsanleihen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. December 1894, sowie die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4-procentigen Staatsanleihe von 1841 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. December 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1sten December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hiefürselt, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungen-Hauptstellen, sowie in Frankfurt a/Main durch die Kreisstelle bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem für jede der beiden genannten Schuldgattungen getrennt aufzustellenden Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Karte als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, gesert zurück. Die Karte einer Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialstellen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushängung der Zinscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialstellen und von den Königlichen Regierungen in den Amtsbüchern zu beziehenden sonstigen Stellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der

genannten Provinzialstellen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin am 28. October 1890.

Königliche Hauptverwaltung der Staatspapiere.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den in derselben gedachten Verzeichnissen bei der Regierungen-Hauptstelle hier und den sämtlichen Steuerstellen des Regierungsbezirks unentgeltlich zu haben sind.

Gassel am 5. November 1890.

Königliche Regierung. Kotze.

707. Polizei-Berordnung, betreffend den Betrieb einer Fährde über den Main an Stelle der alten Schiffsbrücke zu Offenbach — Auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1843 (Bef.-Samml. S. 195) wird in Ausführung des §. 20 der der Stadt Offenbach von der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung unter 21./30. Juni 1848 — Nr. 3121 — ertheilten Concessions-Urkunde zur Sicherung des Betriebes der Fähranbahn über den Main bei Offenbach unter Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt.

§. 1. Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Fahrt ist das Fahrpersonal und zwar zunächst der dem Dienststrang nach höhere Bedienstete verantwortlich und das die Rähfahrt benutzende Publikum daher gehalten, dessen auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung gegebenen Weisungen nachzukommen.

§. 2. Die Fahrzeuge müssen immer in vollkommen dienstmäßigem Zustande erhalten werden, sauber angestrichen, anständig ausgerüstet, sauber gehalten und mit den erforderlichen Geräthen und Schiffsentwürfen, unter denen ein angemessen schwerer Anker nicht fehlen darf, versehen sein. Die durch die Wasserbeamten beider Regierungen festgestellte Maximaltraagsfähigkeit der Fährde muß durch Wirkung des ihr entsprechenden Tiefgangs mittelst weithin erkennbarer, mindestens 3 cm dicker, 30 bis 40 cm langer, mit ihrer Unterseite mindestens 20 cm unter der tiefsten Bordlinie liegender weißer Leuchtstreife an dem vorderen und hinteren Ende der beiden Seitenwände kenntlich gemacht sein und darf niemals überdritten werden. Bei Wasserständen über 1,86 m Offenbacher Pegel hat die Fährde zur Sicherung ein bezüglich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Anhängerbrett mitzuführen, welches so groß und stark sein muß, daß es außer der Fährmannschaft mindestens 20 erwachsene Personen aufnehmen kann.

§. 3. Die Zugänge zur Fährde müssen sich stets in einem für Fußgängerverkehr geeigneten, auf gereinigten und durch Pfahle oder Uebausführung genügend besetzten Zustande befinden und dürfen keine geringere Breite als die Fährde haben. Derselben sind an den Ueberhängen in die beiderseitigen Ueberfahrtsstraßen mit Parrieren zu versehen, welche, so lange es nicht

taghell ist, zu schließen sind, wenn die Fährte zum Zwecke der Ueberfahrt das betreffende Ufer verläßt, und erst dann wieder geöffnet werden dürfen, wenn dieses Ufer bei der Rückfahrt wieder erreicht worden ist.

§. 4. Während des Betriebs bei Dunkelheit müssen die Zugänge und die Fährte mit hellleuchtenden Laternen versehen sein, und hat außerdem auf der Fährte eine flufauf- und flufabwärts sichtbare Signallaterne mit rothem Lichte zu brennen.

§. 5. Bei Wasserständen über 3,86 m Offenbacher Pegel, sowie bei Eisgang und Eisstand ist der Betrieb mit der Fährte unterlag. In den beiden ersten Fällen darf der Verkehr mittelst Ueberfahrtsnachrichten bis zu einer Anzahl von 12 Personen für die Fahrt noch so lange aufrecht erhalten werden, als es die Wasserströmung und die Größe und Dichtigkeit des Eises ohne Gefahr zuläßt; in letzterem Falle darf an Stelle der Ueberfahrt der Verkehr über den stehenden Main erst dann stattfinden, wenn hierzu polizeilichseits die ausdrückliche Erlaubniß erteilt worden ist.

§. 6. Wer die Fährte benutzt, ist verpflichtet, gleich beim Einsteigen, jedenfalls, sobald es von dem Fährmann gefordert wird, das tarifmäßige Fährgelt gegen Empfangnahme des Controlzeichens zu zahlen und letzteres zur Vermeidung wiederholter Bezahlung bis zum Betreten des jenseitigen Ufers aufzubewahren.

Betrunkene, sich unanständig betragende und solchen Personen, von welchen Verunreinigungen oder sonstige Beschädigungen zu befürchten sind, kann die Mitfahrt verweigert werden. Das Aufsteigen auf die vom Fährpersonal als vollständig besetzt bezeichnete Fährte ist verboten. Den Anordnungen des Fährpersonals hinsichtlich des Standorts auf der Fährte haben die Mitfahrenden genau Folge zu leisten. Beschädigungen der Fährte oder der dazu gehörigen Anlagen, sowie Störung oder Gefährdung des Betriebes, mögen sie durch Unvorsichtigkeit, Muthwillen oder Fahrlässigkeit veranlaßt werden, sind verboten.

§. 7. Auf beiden Ufern des Flusses sind an geeigneten Stellen Plakate mit gegenwärtiger Polizeiverordnung und dem Fahrertarif deutlich lesbar anzubringen.

§. 8. Der erste Fährmann hat etwaige Beschwerden des die Fährte benutzenden Publikums entgegenzunehmen und hat denselben Personen, welche ihre Beschwerden in das Beschwerdebuch eintragen wollen, den Ort zu bezeichnen, wo letzteres aufliegt.

§. 9. Die Schiffsahrt und Fischerei darf durch den Betrieb der Fährte in keiner Weise behindert oder gestört werden; das Fährpersonal darf daher die Ueberfahrt erst dann beginnen, wenn die den Fluß besetzenden Schiffe und Flöße in entsprechenden Entfernungen sich befinden und die Gefahr einer Collision ausgeschlossen ist. Im Uebrigen sind beim Betriebe die allgemeinen fluf- und schiffahrtspolizeilichen Bestimmungen zu beachten, insoweit gegenwärtige Verordnung nicht Abweichungen davon bedingt.

§. 10. Der Betrieb der Fährte ist der Aufsicht

der Großherzoglichen Bürgermeisterei Offenbach und der Kontrolle der Verwaltung der stehenden Brücke unterstellt. Damit das Fährmaterial und die zur Fährte gehörigen Anlagen stets in dem die Sicherheit des Verkehrs bedingenden und den Concessionsbedingungen entsprechenden Zustande erhalten werden, sollen alljährlich nach Ablauf des Winters und außerdem, wenn es für nöthig befunden wird, Seitens der beiderseitigen Flußbaubeamten gemeinschaftliche Revisionen stattfinden, zu welchen die betreffenden Ortspolizeibehörden und der Fährinhaber zuzuziehen sind.

Ueber das Ergebnis der Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen und je eine Abschrift dem Großherzoglich Hessischen Kreisamt Offenbach und dem Königlich Preussischen Landrath zu Hanau mitzutheilen.

Etwas bei den Revisionen zu Tage getretene Anstände sind alsbald zu beseitigen.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht andere gesetzliche Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe von 1 bis 15 Mark bestraft.

Gassel am 4 November 1890.

Der Regierungs-Präsident. Kothé.

Dienstausweisung

für das Fährpersonal der Fährte über den Main bei Offenbach.

§. 1. Das Fährpersonal muß sich im Dienste immer nüchtern verhalten, sich gegen das Publikum höflich benehmen und des Tabakrauchens enthalten. Es muß stets reinlich gekleidet sein und hat sich als Kopfbedeckung einer Dienstmütze nach vorgeschriebenem Muster zu bedienen. Das Fährpersonal hat die Ruhe und Ordnung auf der Fährte während der Fahrt aufrecht zu erhalten und ist hierfür der dem Dienstort nach höhere Diensteinste verantwortlich.

§. 2. Das Fährpersonal hat, so lange es nicht taghell ist, die an den Zugangsstrassen zur Fährte auf beiden Ufern befindlichen Barricaden bei der Abfahrt zu schließen und dieselben erst dann wieder zu öffnen, wenn das betreffende Ufer bei der Rückfahrt wieder erreicht worden ist.

§. 3. Das Fährpersonal hat dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs bei Dunkelheit die Fährte mit hellleuchtenden Laternen versehen ist, und außerdem auf der Fährte eine flufauf- und flufabwärts sichtbare Signallaterne mit rothem Lichte brennt.

§. 4. Das Fährpersonal hat von den die Fährte benutzenden Personen beim Einsteigen oder während der Fahrt das tarifmäßige Fährgelt gegen Ausgabe der Controlzeichen zu erheben und daselbe nach nächster Anordnung der Großherzoglichen Bürgermeisterei Offenbach täglich an die betreffende städtische Druckerei abzuliefern.

§. 5. Ueber alle während des Betriebes vorkommenden Ereignisse von besonderer Wichtigkeit und die während jeder Fahrt ausgegebene Anzahl von Controlzeichen hat der erste Fährmann ein Revisionsbuch zu

führen. Derselbe hat etwaige Beschwerden von Seiten des die Fährre benutzenden Publikums entgegen zu nehmen und dasselbe darauf aufmerksam zu machen, daß zum Anbringen von Beschwerden ein Beschwerdebuch bei der städtischen Droibehörde an der Schloßstraße ausliegt.

§. 6. Das Fährpersonal darf die Ueberfahrt erst dann beginnen, wenn die den Fluß befahrenden Schiffe und Föße sich in entsprechender Entfernung befinden und die Gefahr einer Collision ausgeschlossen ist.

§. 7. Das Fährpersonal hat sich während der von Großherzoglicher Bürgermeisterei Offenbach zu bestimmenden Dienststunden beständig an der Fährstelle aufzuhalten und die Passanten sofort zu befördern.

§. 8. Das Fährpersonal darf keine größere Anzahl von Personen in die Fährre oder die zum Ueberfahren benutzten Rudernachen aufnehmen, als dieselben ohne Gefahr und Belästigung der Passanten tragen können. Cassel am 4. November 1890.

Der Regierungs-Präsident. K o t h e.

706. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat unter Zustimmung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Italien in die öffentlichen Schlachthanstalten der Städte Cassel und Fulda unter den nachstehenden Bedingungen widerträglich gestattet.

1) Die betreffenden Transporte müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt s. d. D. R. S. 92) von Ursprungsattesten begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist.

2) Das eingeführte Rindvieh ist an der Reichsgrenze von einem deutschen beamteten Thierarzte, welcher von dem Eintreffen der Transporte rechtzeitig in benachrichtigt ist, zu untersuchen und — wenn gesund befunden — in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Umladung und unter thuntüchtiger Vermeidung von Transportverzögerungen, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh direkt in die Schlachthanstalt des Bestimmungsortes zu bringen, woselbst seine alsbaldige Abschachtung zu erfolgen hat.

3) Der Transport des Rindviehes von der Entladeestelle des Bestimmungsorts nach der Schlachthanstalt hat mittelst gut schließender Wagen zu erfolgen, sofern die Anstalt mit der Eisenbahn durch Schienenstränge nicht in unmittelbarer Veroindung stehen sollte.

4) In der Schlachthanstalt darf das Rindvieh bis zur Abschachtung, welche unter polizeilicher Kontrolle zu erfolgen hat, mit zum Weiterverkauf aufgetriebenem Vieh in keinerlei Berührung kommen.

5) Die über Friederichshafen eingehenden Viehtransporte müssen der dortigen Hafen-Direktion mindestens 24 Stunden vorher angemeldet werden, damit der mit der Untersuchung beauftragte, in Festung stationirte Thierarzt rechtzeitig herangezogen werden kann. Cassel am 27. December 1890.

Der Regierungs-Präsident. K o t h e.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich Behörden.

709. Vom 1. Januar 1891 ab werden diezüge 456 und 455 zwischen Cassel-Waldlappel bzw. Walburg-Gr. Almerode, wie folgt, befördert:

| 456 | Stationen | | 455 |
|------|-----------------|-------------|------|
| 2-4 | Wagenklasse | Wagenklasse | 2-4 |
| 6 40 | ab Cassel | an | 9 15 |
| 6 58 | Waldlappel | an | 9 07 |
| 7 06 | Rieberwehren | an | 8 59 |
| 7 12 | Waldbau | an | 8 51 |
| 7 22 | Bettenhausen | an | 8 45 |
| 7 33 | Papierfabrik | an | 8 34 |
| 7 41 | Rieberlaufungen | an | 8 27 |
| 7 49 | Oberlaufungen | an | 8 22 |
| 8 05 | Helsa | an | 8 10 |
| 8 15 | Eichenstruth | an | 7 58 |
| 8 28 | Kürstenbagen | an | 7 49 |
| 8 33 | Nichtenau | an | 7 31 |
| 8 40 | an Walburg | ab | 7 38 |
| 8 43 | ab Walburg | an | 7 25 |
| 9 02 | ab Kommerode | ab | 7 13 |
| 9 09 | ab Eptrode | ab | 7 08 |
| 9 16 | an Gr. Almerode | ab | 6 57 |
| 8 42 | ab Walburg | an | 7 31 |
| 8 56 | Hasselbach | an | 7 18 |
| 9 02 | Harmuthschachen | an | 7 13 |
| 9 09 | an Waldlappel | ab | 7 03 |

Hannover am 23. December 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

710. Bei dem Landgericht Meiningen besteht die bisherige Kammerabtheilung auch im Jahre 1891 fort.

Es wird daher auch in letzterem die erste Civilkammer hier mit dem Herzogl. Sachsen-Meininger'schen Anteil am Landgerichtsbezirk unter dem Vorsitz des Präsidenten Diez

am Dienstag in den aus den Bezirken der Amtsgerichte zu Meiningen, Römhild, Salzungen, Themar und Walsungen

und am Freitag in den aus den übrigen Herzoglich Sachsen-Meininger'schen Amtsgerichtsbezirken des Landgerichtsbezirks anfallenden Sachen,

die zweite Civilkammer — für die Königlich Preussischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theile des Sprengels — unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirectors von Adelebsen

am Donnerstag und erforderlichen Falls Sonnabend,

die erste Strafkammer hier — zuständig für den Herzoglich Sachsen-Meininger'schen Anteil am Landgerichtsprengel, soweit nicht die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg eintritt hat, für den ganzen Landgerichtsprengel

hiernächst hinsichtlich der Handlungen nach §. 82 Abs. 2 und §. 99 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 477 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bzw.

in ihrem Vorsitzenden nach §. 83 Abs. 3 ersteren Beschlusses — unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirectors Wagner

am Mittwoch und Sonnabend;
die zweite Strafkammer hier — für den königlich Preussischen Antheil am Landgerichtsbezirk — unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirectors von Adelebsen am Montag,

die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg — zuständig für den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theil des Landgerichtsbezirks und die Herzoglich Sachsen-Meinings'schen Amtsgerichtsbezirke Sebnitz, Sebnitz und Schalkau als erkennendes Gericht erster und, soweit in der Besetzung mit nur 3 Richtern zu verhandeln und entscheiden ist, auch zweiter Instanz — unter dem Vorsitz des Geheimen Justizraths Dr. Otto in Coburg am Montag und Donnerstag,
die Kammer für Handelsfachen in Coburg (für das Herzogthum Sachsen-Coburg) unter demselben Vorsitzenden

am Mittwoch
der Woche öffentliche Sitzung halten.
Als Untersuchungsrichter beim Landgericht ist von den hohen betheiligten Landesjustizverwaltungen Landgerichtsrath Rohrt, als dessen regelmäßiger Vertreter Landgerichtsrath Unger bestellt.

Als Sprechstunden der Gerichtsschreiberei des Landgerichts hier, innerhalb deren diese für die Rechtshuchenei werktäglich geöffnet ist, sind die Stunden von 10 bis 12 Uhr Vor- und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags der Werkstage festgesetzt.

Der Ausgahn des Verzeichnisses der verkündeten und unterschriebenen Urtheile der Civilkammern hier erfolgt am Sonnabend der Woche.

Weinigen am 23. December 1890.

Der Präsident des Landgerichts. Diez.

V a c a n z e n .

711. Die mit einem Jahreseinkommen von 780 Mk. neben freier Wohnung und Feuerung dotirte zweite Lehrerstelle in Struth ist in Folge Ablebens des bisherigen Inhabers vacant.

Gelegene Bewerber um dieselbe wollen sich unter Vorlegung der Zeugnisse bis zum 15. Januar l. J. bei dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Heinrich in Selgenthal melden.

Schmalzleben am 20. December 1890.

Namens des Schulvorstandes:

Friedner, königlicher Landrath.

712. Bewerber um die erledigte erste Lehrerstelle in Hochstadt wollen ihre Meldungsstücke nebst Zeug-

nissen an den unterzeichneten Schulvorstand binnen 14 Tagen einreichen.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 840 Mk. neben freier Wohnung und eine Feuerungs-Gutsabgung von 90 Mark verbunden.

Hanau am 16. December 1890.

Namens des Schulvorstandes:

Der Landrath von Dertgen.

713. Bewerber um die erledigte hte Schulstelle dahier, mit welcher ein Einkommen von 900 Mark Gehalt, sowie 150 Mk. Mietpächtsabgung und 90 Mk. für Heizung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsstücke mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Felt hier selbst einzureichen.

Kirchhain am 27. December 1890.

Der Königliche Schulvorstand

Frlr. Schend zu Schweinsberg.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Ernannt: der Kataster-Kontroleur Klein in Frankenburg zum Steuer-Inspector,
der Kataster-Kontroleur Zimmermann in Ziegenhain definitiv als solcher,

der Kataster-Landmesser Herbst in Cassel zum Kataster-Assistenten bei der königlichen Regierung daselbst, der Assessor Schröder von der Central-Verwaltung des Bezirksverbandes Cassel und der Magistrats-Assessor Glas von Frankfurt a/M. zu Landesräthen, sowie die folgenden Beamten des Bezirksverbandes Cassel, und zwar: der Sekretar Schulz zum Sekretär, die Secretariats- und Cassen-Assistenten Feud und Wehnes zu Secretariats-Assistenten und der Kanzlist Fladung zum Kanzlisten des Provinzial-Verbandes der Provinz Hessen-Kassau,

der Bürgermeister Eimer zu Ronshausen zum Stabsbeamten des dasigen Stabsamtsbezirks und der Lehrer Seipel daselbst zum Stellvertreter desselben.

Verst: der Spezialkommissar Regierungsrath Dahlstroem von Fulda nach Eschwege.


Zurückgezogen: der dem G. Geiger in Hönebach ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Stabsbeamten-Stellvertreters.

Uebertragen: dem Pfarrer Friedrich Hast in Sielen die Pfarrstelle zu Witterode,

dem Lehrer Friedrich Hebebrand in Hanau die erledigte Anstaltsstelle an der dasigen Marienkirche.

Gestorben: der Stabsbeamte, Lehrer Becker in Hönebach, Stabsamtsbezirk Ronshausen.

Niedergelassen: Dr. Wordell als praktischer Arzt in Netra.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 102.

(Anzeigergebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 5 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Bausenens-Druckerei.



